Gemeinde Neuburg

NBG/631/2025

Beschlussvorlage
öffentlich

Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 11 "Wassersportstelle Groß Strömkendorf" der Gemeinde Blowatz (Entwurf vom 15.07.2025)
Hier: Beteiligung als Nachbargemeinde

Organisationseinheit:	Datum
Bauangelegenheiten	19.09.2025
Bearbeitung:	Einreicher:
Juliane Lockowand	

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Neuburg (Vorberatung)	01.10.2025	N
Gemeindevertretung Neuburg (Entscheidung)	23.10.2025	Ö

Beschlussvorschlag
Zum Bebauungsplan Nr. 11 „Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ der Gemeinde Blowatz (Entwurf vom 15.07.2025) gibt es seitens der Gemeinde Neuburg keine Anregungen und Bedenken.

Sachverhalt:

-Aufforderung zur Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Information über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindevertretung der Gemeinde Blowatz hat in ihrer Sitzung am 24.07.2025 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 gebilligt und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit bestimmt. Die konkreten Inhalte der Planung sind den Anlagen zu entnehmen.

Wir bitten Sie als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange bzw. als Nachbargemeinde um Bekanntgabe Ihrer Hinweise und Anregungen **bis spätestens zum 17.11.2025.**

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme Ihrerseits vorliegen, geht die Gemeinde davon aus, dass Ihre Belange nicht betroffen sind bzw. Hinweise und Anregungen nicht bestehen.

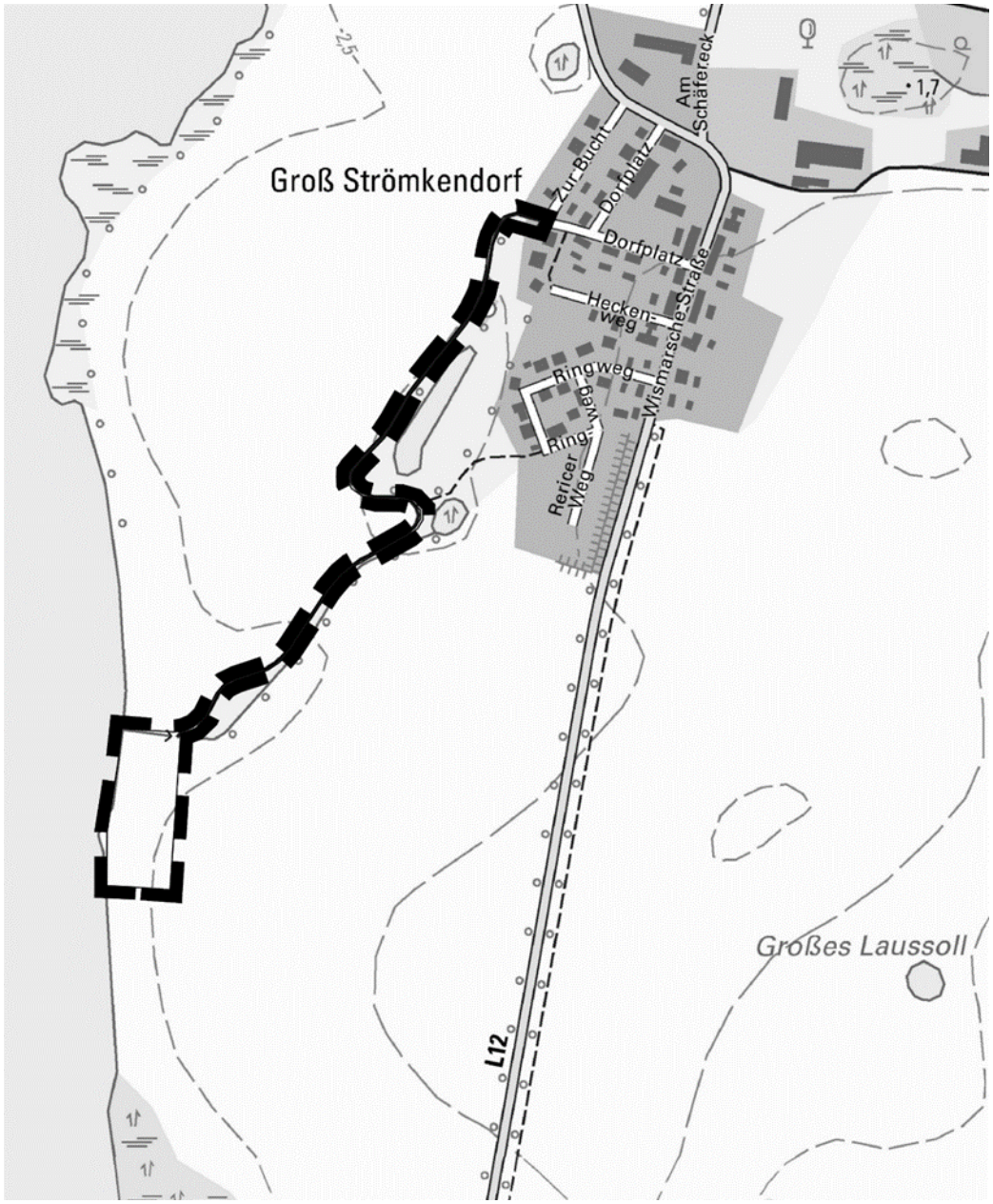
In den Stellungnahmen sollen sich die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf ihren Aufgabenbereich beschränken; sie haben auch Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebiets bedeutsam sein können. Verfügen sie über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, haben sie diese Informationen der Gemeinde zur Verfügung zu stellen. (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Gleichzeitig möchten wir Sie darüber informieren, dass der Entwurf der oben genannten Planung und die Begründung dazu in der Zeit vom 16.10.2025 bis zum 17.11.2025 auf der Internetseite des Amtes Neuburg unter

https://www.amt-neuburg.de/verwaltung-politik/bekanntmachungen/gemeinde-blowatz/ veröffentlicht werden. Zudem ist der Entwurf im Bau- und Planungsportal M-V unter der Internetadresse https://www.bauportal-mv.de/bauportal/ einzusehen.

Zusätzlich erfolgt während der Veröffentlichungsfrist eine öffentliche Auslegung während der Dienststunden in der Abteilung Bau und Liegenschaften des Amtes Neuburg, Hauptstraße 10a, 23974 Neuburg.

Übersichtsplan:



Auszug aus der digitalen topographischen Karte, © GeoBasis DE/M-V 2021

Sachverhalt
Frist: 17.11.2025

Finanzielle Auswirkungen

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000-00
Beiträge	00,00 €		

Anlage/n

1	Benachrichtigung ToeB ueber oeffentliche Auslegung -Entwurf- B-Plan Nr. 11 Gemeinde Blowatz (öffentlich)
2	Planzeichnung Blowatz, B11 - Entwurf 2025 07 15 (öffentlich)
3	Blowatz, B11 - Begründung Entwurf (öffentlich)
4	Blowatz, B11 - AFB+Relevanz (öffentlich)
5	Blowatz, B11 - GGB-Prüfung (öffentlich)
6	Blowatz, B11 - SPA-Prüfung (öffentlich)
7	Blowatz, B11 - Umweltbezogene Stellungnahmen (öffentlich)

Amt Neuburg

Der Amtsvorsteher

Bau und Liegenschaften

Amt Neuburg, Hauptstraße 10a, 23974 Neuburg

lt. Verteiler
per E-Mail

Sprechtage
Dienstag 9.00-12.00 und 14.00-17.30 Uhr
Donnerstag 9.00-12.00 und 13.00-15.30 Uhr
Freitag 9.00-12.00 Uhr

Bearbeiter/in	Tel.-Durchwahl	Aktenzeichen	Datum
Frau Lockowand	038426/410-31	621.4683 Entwurf lo	29.09.2025

Satzung der Gemeinde Blowatz über den Bebauungsplan Nr. 11 „Wassersportstelle Groß Strömkendorf“

- Aufforderung zur Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Information über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindevertretung der Gemeinde Blowatz hat in ihrer Sitzung am 24.07.2025 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 gebilligt und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit bestimmt. Die konkreten Inhalte der Planung sind den Anlagen zu entnehmen.

Wir bitten Sie als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange bzw. als Nachbargemeinde um Bekanntgabe Ihrer Hinweise und Anregungen **bis spätestens zum 17.11.2025.**

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme Ihrerseits vorliegen, geht die Gemeinde davon aus, dass Ihre Belange nicht betroffen sind bzw. Hinweise und Anregungen nicht bestehen.

In den Stellungnahmen sollen sich die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf ihren Aufgabenbereich beschränken; sie haben auch Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebiets bedeutsam sein können. Verfügen sie über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, haben sie diese Informationen der Gemeinde zur Verfügung zu stellen. (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Gleichzeitig möchten wir Sie darüber informieren, dass der Entwurf der oben genannten Planung und die Begründung dazu in der Zeit **vom 16.10.2025 bis zum 17.11.2025** auf der Internetseite des Amtes Neuburg unter
https://www.amt-neuburg.de/verwaltung-politik/bekanntmachungen/gemeinde-blowatz/
veröffentlicht werden. Zudem ist der Entwurf im Bau- und Planungsportal M-V unter der Internetadresse https://www.bauportal-mv.de/bauportal/ einzusehen.

Zusätzlich erfolgt während der Veröffentlichungsfrist eine öffentliche Auslegung während der Dienststunden in der Abteilung Bau und Liegenschaften des Amtes Neuburg, Hauptstraße 10a, 23974 Neuburg.

Mit freundlichem Gruß
i.A.

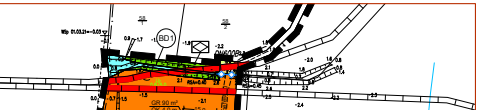
gez. J. Lockowand
Sachbearbeiterin

Anlagen:
Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 einschließlich Begründung und Umweltbericht (Bearbeitungsstand 15.07.2025), Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Potentialanalyse), SPA-Untersuchung, GGB-Untersuchung

NG DER GEMEINDE BLOWATZ
n Bebauungsplan Nr. 11 "Wassersportstelle Groß Strömkendorf"

chnung





Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).

1. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)

SO Wassersport — Sonstiges Sondergebiet - Wassersport (§ 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GR — Grundfläche

OK — Oberkante in m

Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - Zuwegung, privat

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Abfallsammelstelle am Tag der Abholung

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grünflächen

Entwässerungsgraben, öffentlich

Abschirmgrün, privat

Grünland / temporäres Parken, privat

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts - Biotop

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen - Stellplätze

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

2. Darstellungen ohne Normcharakter

vorhandene Gebäude

vorhandene Gebäude aus Luftbild

vorhandene Flurstücksgrenzen

31 — Flurstücksnummern

22 — vorhandene Geländehöhen in m ü. HN

4,00 — Bemaßung in m

Gewässerschutzstreifen 150 m

Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen - Bodendenkmal Kategorie 2

3. Nachrichtliche Übernahmen

(§ 9 Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen - Bodendenkmal Kategorie 1

Gewässer 2. Ordnung, offen

Gewässer 2. Ordnung, verrohrt

Präambel

Aufgrund § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V S. 334), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.03.2025 (GVOBl. M-V S. 130) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Blowatz vom ..... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11 „Wassersportstelle Groß Strömkendorf", gelegen südwestlich der Ortslage Groß Strömkendorf, begrenzt im Norden durch landwirtschaftliche Nutzfläche, im Osten und im Süden durch landwirtschaftliche Nutzflächen sowie im Westen durch die Ostsee, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) einschließlich der örtlichen Bauvorschriften, erlassen:

Teil B - Text

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl 2023 I Nr. 176).

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 4 BauGB sowie §§ 11, 12 und 16 bis 19 BauNVO)

1.1 In dem festgesetzten Sonstigen Sondergebiet SO gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Wassersport" sind Nutzungen i. Z. m. den Wassersportarten Surfen und Kitesurfen zulässig. Das Sonstige Sondergebiet dient der wassersportlichen Nutzung, bspw. dem Aufriggen und dem Einstieg in die Ostsee. Nutzungen, die nicht im Zusammenhang mit der Ausübung des Wassersportes stehen, sind unzulässig.
Das Abstellen von Fahrzeugen ist ausschließlich innerhalb der entsprechend gekennzeichneten Flächen zulässig. Die Flächen sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 u. 20 BauGB unversiegelt zu belassen. Fahrzeuge dürfen nur mit dem Zweck der wassersportlichen Nutzung des Plangebietes im Tageszeitraum (06 Uhr bis 22 Uhr) abgestellt werden. Das Abstellen der Fahrzeuge ist zwischen dem 01.04. und dem 14.10. eines Jahres an bis zu 6 nicht direkt aufeinander folgenden Wochenenden (Freitag bis Sonntag) auch ganztägig zulässig. Zwischen dem 15.10. eines Jahres und dem 31.03. des folgenden Jahres sowie außerhalb der zuvor genannten 6 Wochenenden (Freitag bis Sonntag) ist das Übernachten (Abstellen der Fahrzeuge im Nachtzeitraum von 22 Uhr bis 06 Uhr) in dem Plangebiet generell unzulässig.
Zulässig ist die Errichtung von mobilen, nicht dauerhaft mit dem Erdboden verbundenen Containern mit einer maximalen Grundfläche von 90 m². In den Containern (baulichen Anlagen) sind ein Aufenthaltsraum sowie Lager-, Sanitär- und Umkleideräume zulässig. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind in dem festgesetzten Sonstigen Sondergebiet gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 5 BauNVO bauliche Anlagen jeder Art sowie Versiegelungen unzulässig.

1.2 Es wird eine Oberkante mit einem Höchstmaß von 4,0 m festgesetzt. Die Oberkante wird definiert als der höchste Punkt einer baulichen Anlage. Bezugspunkt für die Oberkante ist die mittlere hergestellte Höhenlage der von der baulichen Anlage überdeckten Geländeoberfläche.

1.3 Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes sind zur Herstellung einer überbaubaren Grundstücksfläche Aufschüttungen des natürlich anstehenden Bodens bis zu einem Maß von 0,3 m dann zulässig, wenn sich diese auf für die Statik der baulichen Anlagen und dessen Erschließung erforderliche Flächen beschränken. Für die festgesetzte Höhenlage gilt als Bezugspunkt die Bestandshöhenlage des Mittelpunktes der von der baulichen Anlage überdeckten Geländeoberfläche. Abgrabungen sind unzulässig. Darüber hinaus sind Aufschüttungen von mehr als 0,2 m unzulässig (§ 9 Abs. 3 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

2. Ableitung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14, 16 und 20 BauGB)

Das in dem sonstigen Sondergebiet anfallende, unbelastete Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zur Versickerung zu bringen.

3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Flächen für das Anpflanzen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen; Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25 und Abs. 1a sowie §§ 1a und 202 BauGB)

3.1 Innerhalb der Grünfläche „Abschirmgrün" ist eine 5 m breite Hecke aus heimischen Sträuchern angrenzend an das geschützte Biotop zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

3.2 Innerhalb der Grünfläche „Grünland/temporäres Parken" ist es bei maximal 6 Großveranstaltungen im Jahr zulässig, diese Fläche als Parkfläche für Fahrzeuge zu nutzen. Ein Abstand von 10 m zur festgesetzten Hecke ist einzuhalten. Die Nutzung der Grünlandfläche für das temporäre Abstellen von Surf- und Kitematerialien sowie für das Vereinsleben ist allgemein zulässig. Die Grünfläche ist in ihrer jetzigen Form als regelmäßig gemähte Weise dauerhaft zu erhalten.

4. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 Abs. 3 und § 84 LBauO M-V)

4.1 Bei der Gestaltung der Außenwände der zulässigen baulichen Anlagen in dem Sonstigen Sondergebiet ist ausschließlich die Verwendung von Holz in gebrochenen Braun-, Rot- oder Grautönen zulässig.

4.2 Die Aufstellung oberirdischer Gas- oder Ölbehälter ist nicht zulässig.

4.3 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung bis zu einer Größe von 0,75 m² zulässig. Werbeanlagen mit Leuchtfarben, wechselnden oder sich bewegendem Licht sind unzulässig. Die Aufstellung von Warenautomaten ist unzulässig.

4.4 Die Beleuchtungen innerhalb des Sonstigen Sondergebietes sind zum Schutz von Insekten und Fledermäusen ausschließlich als LED-Lampen mit einer Farbtemperatur von maximal 2.700 Kelvin zulässig und dürfen ausschließlich in Richtung Boden oder entlang der Fassade abstrahlen.

4.5 Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 LBauO M-V. Verstöße können mit Bußgeld geahndet werden.

Hinweise

Bau- und Bodendenkmale

Die Farbe Rot (Bodendenkmal Kategorie 1) kennzeichnet Bodendenkmale, bei denen angesichts ihrer wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung einer Überbauung oder Nutzungsänderung - auch der Umgebung - gemäß § 7 (4) DSchG MV (vgl. auch § 7 (1), Nr. 2 DSchG MV) grundsätzlich nicht zugestimmt werden kann.
Es ist eine Genehmigung nach § 7 Abs. 2 DSchG M-V zu beantragen.
Wer während der Baumaßnahmen Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen (Funde) entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 des DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer, zufälligen Zeugen, die den Wert des Gegenstandes kennen. Die Anzeige hat gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde zu erfolgen. Sie ist/ist die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter. Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert - vgl. § 11 Abs. 1, 2, 3 DSchG M-V.

Altlasten/ Kampfmittel

Das Plangebiet ist als nicht kampfmittelbelastet bekannt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei Tiefbaumaßnahmen Munitionsfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich sowie im Umfeld keine Altablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altablagerungen) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer gem. § 4 Abs. 3 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Bei konkreten Anhaltspunkten dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, ist das unverzüglich der Landräte des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständiger Bodenschutzbehörde (Sachgebiet Abfall, Bodenschutz und Immissionsschutz) mitzuteilen (§ 2 LBodSchG M-V). Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden (§ 1 LBodSchG M-V).

Wasser

Für die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art wie z. B. Stege, Brücken, Buhnen, Bojenliegeplätze, Baggerungen usw. die sich über die Mittelwasserlinie hinaus in den Bereich der Bundeswasserstraße erstrecken, ist eine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) erforderlich.
Anlagen und errichtete Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. 4 WaStrG weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechselungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anderes irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig.
Von der Wasserstraße aus sollen weder rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt bewuchtete Flächen sichtbar sein.

Artenschutz

Alle Bautätigkeiten sind zum Schutz von Bodenbrütern vor dem 01.03. oder nach dem 31.08. durchzuführen. Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Brutzeit nicht zu vermeiden, sind die betroffenen Flächen bis zu Beginn der Brutzeit vorzubereiten zu halten oder mit Hilfe von geeigneten Störungen (z. B. Flatterbänder) das

Verfahrensvermerke

(1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 10.11.2020. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang vom ..... bis zum ..... an den gemeindlichen Bekanntmachungstafeln und auf der Internetseite des Amtes Neuburg.

Blowatz, den

(Siegel)

Schmidt, Bürgermeister

(2) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom ..... bis zum ..... durch eine öffentliche Auslegung der Planung in der Abteilung II - Bau und Liegenschaften des Amtes Neuburg sowie auf der Internetseite des Amtes durchgeführt worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detailliierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.

Blowatz, den

(Siegel)

Schmidt, Bürgermeister

(3) Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Landesplanungsgesetz (LPlG) mit Schreiben vom ..... beteiligt worden.

Blowatz, den

(Siegel)

Schmidt, Bürgermeister

(4) Die Gemeindevertretung hat am ..... den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 mit Begründung gebilligt und zur Veröffentlichung nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Blowatz, den

(Siegel)

Schmidt, Bürgermeister

(5) Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ..... über die Veröffentlichung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Blowatz, den

(Siegel)

Schmidt, Bürgermeister

(6) Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 sowie die Begründung wurden in der Zeit vom ..... bis zum ..... auf der Internetseite des Amtes Neuburg sowie im Bau- und Planungsportal M-V nach § 3 Abs. 2 BauGB veröffentlicht. Zusätzlich wurden die Planunterlagen durch eine öffentliche Auslegung während der Dienstzeiten in der Abteilung II - Bau und Liegenschaften des Amtes Neuburg zur Verfügung gestellt. Die Veröffentlichung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Veröffentlichungsfrist von jeder Person schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, vom ..... bis zum ..... durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln sowie auf der Internetseite des Amtes Neuburg bekannt gemacht worden.

Blowatz, den

(Siegel)

Schmidt, Bürgermeister

(7) Der katastermäßige Bestand am ..... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: ..... vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

....., den

(Siegel)

Öffentl. bestellter Vermesser

(8) Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Blowatz, den

(Siegel)

Schmidt, Bürgermeister

(9) Der Bebauungsplan Nr. 11 wurde am ..... von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 11 wurde gebilligt.

Blowatz, den

(Siegel)

Schmidt, Bürgermeister

(10) Die am ..... beschlossene Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften wird hiermit ausgefertigt.

Blowatz, den

(Siegel)

Schmidt, Bürgermeister

(11) Der Beschluss der Satzung der Gemeinde Blowatz über den Bebauungsplan Nr. 11 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist vom ..... bis zum ..... durch Aushang an den gemeindlichen Bekanntmachungstafeln und auf der Internetseite des Amtes Neuburg bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB, § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11 ist am Tag der Bekanntmachung in Kraft getreten.

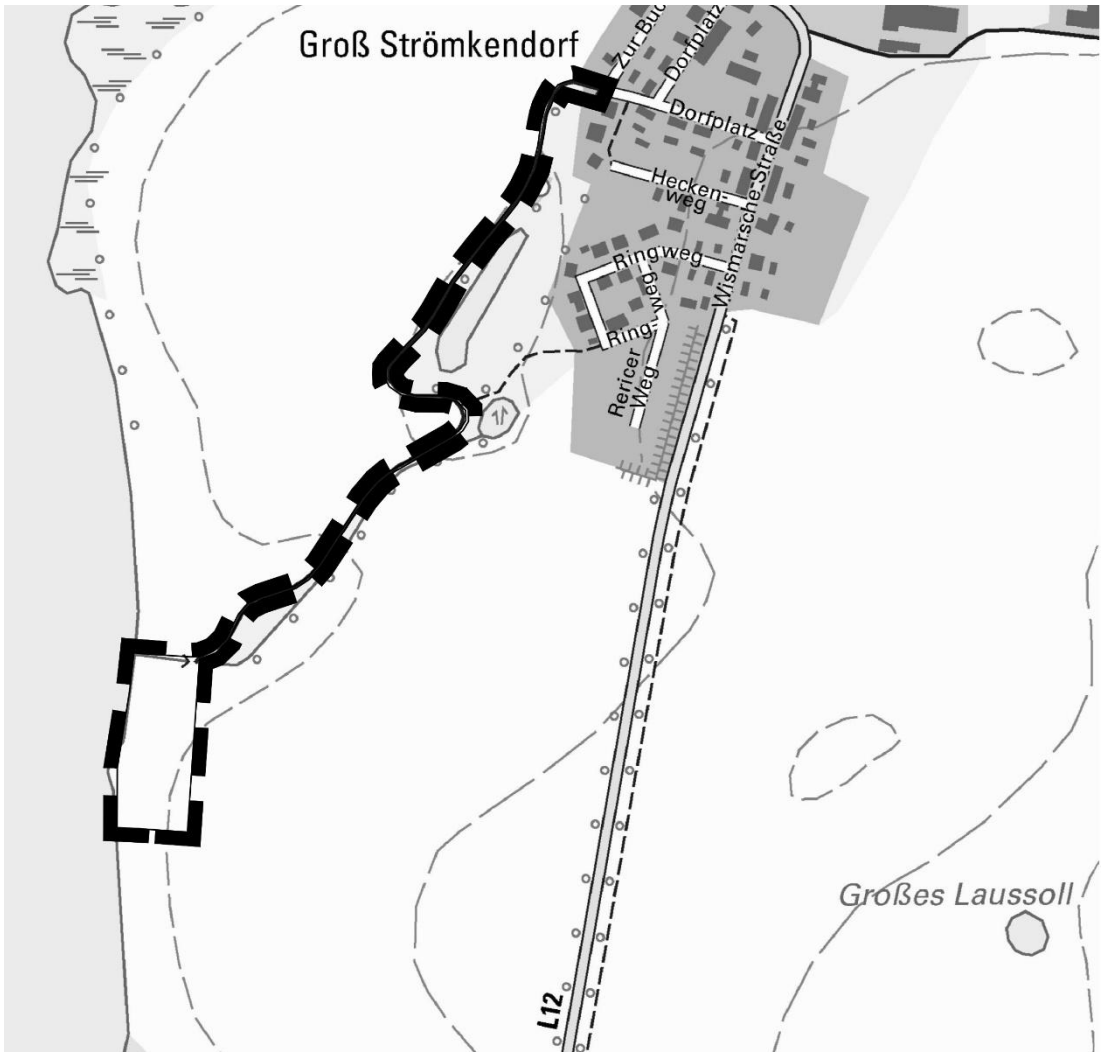
Blowatz, den

(Siegel)

Schmidt, Bürgermeister

Übersichtsplan


Groß Strömkendorf
Dorfstraße
Ringweg
Seestraße
Am Strand
Am Bach
Am Deich
Am Hafen
Am Wasserturm
Am Sportplatz
Am Kirchhof
Am Kirchsteig
Am Kirchsteig
Am Kirchsteig



Auszug aus der digitalen topographischen Karte, © GeoBasis DE/M-V 2023

SATZUNG DER GEMEINDE BLOWATZ

über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportstelle Groß Strömkendorf“

gelegen südwestlich der Ortslage Groß Strömkendorf

Begründung

ENTWURF

Bearbeitungsstand 15.07.2025

Planverfasser:

PLANUNGSBÜRO
HUFMANN
STADTPLANUNG FÜR DEN NORDEN

Dipl. Ing. Martin Hufmann
Alter Holzhafen 8 • 23966 Wismar
Tel. 03841 470640-0 • info@pbh-wismar.de

Begründung zur Satzung der Gemeinde Blowatz über den Bebauungsplan Nr. 11 „Wassersportstelle Groß Strömkendorf“

Inhalt Seite

Teil 1 - Begründung 2

1. Einleitung 2

1.1 Anlass und Ziele der Planaufstellung 2
1.2 Planverfahren 2
1.3 Lage und Geltungsbereich 3
1.4 Planungsrecht, Flächennutzungsplanung und Raumordnung 4

2. Planungskonzept 6

2.1 Ausgangssituation 6
2.2 Städtebauliches Konzept und Festsetzungen 8
2.3 Örtliche Bauvorschriften 9
2.4 Verkehrserschließung und Stellplätze 10
2.5 Flächenbilanz 10

3. Ver- und Entsorgung 11

3.1 Trink- und Löschwasserversorgung 11
3.2 Schmutz- und Regenwasserentsorgung 11
3.3 Energieversorgung 12
3.4 Abfallentsorgung und Altlasten 12

4. Immissionsschutz 12

5. Eigentumsverhältnisse, Planungskosten 13

6. Denkmalschutz 13

7. Gewässer 14

8. Durchführungsrelevante Hinweise 14

Teil 2 - Umweltbericht 15

1. Einleitung 15

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes 15
1.2 Rahmenbedingungen der Umweltprüfung 17

2. Ziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen 19

2.1 Fachgesetze 19
2.2 Fachplanungen 22
2.3 Schutzgebiete und Schutzobjekte 24

3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 28

3.1 Grundlagen und Methodik der Umweltprüfung 28
3.2 Schutzgut Mensch 29

3.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen sowie biologische Vielfalt 31
3.4 Schutzgut Boden..... 34
3.5 Schutzgut Wasser..... 35
3.6 Schutzgut Fläche 37
3.7 Schutzgut Luft und Klima 38
3.8 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter 38
3.9 Schutzgut Landschaft/Ortsbild 40
3.10 Wechselwirkungen der Umweltauswirkungen einzelner Schutzgüter 41
3.11 Störfälle..... 42
3.12 Zusammenfassung Umweltauswirkungen 42

4. Entwicklungsprognose zum Umweltzustand 43

4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung 43
4.2 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung.... 44
4.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten 44

5. Eingriffsregelung 45

5.1 Gesetzliche Grundlage und Methodik 45
5.2 Bestandsbeschreibung und -bewertung..... 47
5.3 Eingriffsbilanzierung..... 50
5.4 Kompensationsminderungsmaßnahmen und Kompensation..... 53

6. Grünordnerische Festsetzungen und Hinweise..... 54

7. Zusätzliche Angaben 55

7.1 Technische Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten 55
7.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung 55

8. Allgemeinverständliche Zusammenfassung 56

9. Literatur und Quellen..... 58

Teil 1 - Begründung

1. Einleitung
1.1 Anlass und Ziele der Planaufstellung

Gemäß § 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes das Ziel verbunden, in der Gemeinde die nachhaltige städtebauliche Ordnung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende Bodennutzung zu gewährleisten.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Blowatz hat in ihrer Sitzung am 10.11.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ beschlossen. Es wird beabsichtigt, dort die landseitige Nutzung für den Wassersport (Surfen und Kitesurfen) planungsrechtlich zu sichern und naturschutzfachlich zu regeln. Neben der wassersportlichen Nutzung sind für die Vereinsmitglieder die Errichtung eines Containers mit Aufenthaltsraum und sanitären Anlagen vorgesehen. Die geplante kleine bauliche Anlage in Containerbauweise wird unter Berücksichtigung der denkmalrechtlichen Situation über keine Fundamente verfügen. Ein Eingriff in den Boden findet so nicht statt.
Ziel ist es auch, unter dem Aspekt des Küstenschutzes, die Surfsportler an bestimmten Orten zu bündeln. Durch den geplanten Ausbau an dem vorhandenen Standort soll das i. S. d. Naturschutzes „ungeordnete“ Surfen an unter Naturschutz stehenden Küstenabschnitten weitgehend reduziert werden. Somit trägt der geringe Ausbau des heutigen Vereinsgebäudes deutlich dazu bei, andere Bereiche der Wismarbucht zu beruhigen. Dazu beinhaltet der Umweltbericht eine Übersichtskarte (Abbildung 3) mit Surf- und Kitespots, die durch die Umsetzung des hier vorgelegten Bebauungsplanes eine Beruhigung erfahren.

Seit der Ausweisung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Wismarbucht und Salzhaff“ 2008, in welchem sich des Plangebiet befindet und der Erstellung des zugehörigen Managementplanes 2015, gab es vermehrt Klärungsbedarf hinsichtlich der Vereinbarkeit des Wassersports mit den Schutzzwecken des Vogelschutzgebietes. Mit den eingeleiteten Bauleitplanverfahren (Änderung Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) soll der Umfang der mit den Schutzzwecken vereinbarten Nutzungen des Wassersportes abschließend geklärt und geregelt werden.

1.2 Planverfahren

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im Regelverfahren mit einem zweistufigen Beteiligungsverfahren. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 wurde zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung in der Zeit vom 16.06.2022 bis zum 18.07.2022 in der Abteilung Bau und Liegenschaft des Amtes Neuburg öffentlich ausgelegt. Zeitgleich fand die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange statt. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf wurden nachfolgende wesentliche Änderungen in den Entwurf eingearbeitet:

- Reduzierung der zulässigen Grundfläche auf 90 m²
- Verkleinerung des Baufeldes
- Anpassung der textlichen Festsetzung 1.1 und 1.3
- Anpassung der örtlichen Bauvorschriften
- Ergänzung der Planzeichnung um das Gewässer II. Ordnung

Im Rahmen der Entwurfserarbeitung wurde die Errichtung des geplanten Sozialgebäudes überdacht. Die Gemeinde hat sich mit den unterschiedlichen Belangen auseinandergesetzt. Zur Berücksichtigung des Naturschutzes und des Denkmalschutzes sieht die Gemeinde von der Errichtung eines dauerhaft mit dem Erdboden verbundenen, ortsfesten Gebäudes ab. Zum Entwurf wurde die textliche Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung dahingehend geändert, dass künftig ausschließlich mobile, nicht dauerhaft mit dem Erdboden verbundene Container zulässig sind.
Des Weiteren wurde zur Berücksichtigung der vorhandenen Bodendenkmale der Kategorie 1 die maximal zulässige Grundfläche und das festgesetzte Baufeld deutlich reduziert. Das festgesetzte Baufenster wurde von seinen Abmessungen im Vorentwurf von 35 m x 20 m in der Entwurfszeichnung auf 25 m x 15 m reduziert. Das Baufenster rückt im Entwurf näher an die bestehenden temporären Einrichtungen heran. Der Bereich ist bereits jetzt anthropogen vorbelastet und wird über die geplanten mobilen Container in seiner bisherigen Ausprägung nur marginal verändert. Zudem wurde die zulässige Grundfläche um 30 m² reduziert, sodass folglich lediglich maximal 90 m² mit mobilen baulichen Anlagen überbaut werden dürfen.
Darüber hinaus hat sich die Gemeinde mit der Festsetzung zu Aufschüttungen und Abgrabungen erneut befasst. Da innerhalb des Plangebietes überwiegend ein Bodendenkmal vorhanden ist, sieht die Gemeinde zum Schutz des Denkmales von Abgrabungen ab. Zum Entwurf des Bebauungsplanes wurde die Festsetzung dahingehend angepasst, dass Abgrabungen generell unzulässig sind und Aufschüttungen bis max. 0,3 m zulässig sind, sofern es für die Statik der baulichen Anlagen erforderlich wird.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind private Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen zu dem Bebauungsplan Nr. 11 eingegangen. Die Stellungnahmen werden im weiteren Planverfahren geprüft, gemäß § 1 Abs. 7 BauGB in die Abwägung eingestellt und ggf. berücksichtigt.

Der geänderte Bebauungsplan Nr. 11 ist zur Fortführung des Bauleitplanverfahrens gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu veröffentlichen und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB den Behörden und Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme vorzulegen.

1.3 Lage und Geltungsbereich

Die Gemeinde Blowatz befindet sich im Landkreis Nordwestmecklenburg und grenzt an den nordöstlichen Ortsrand der Hansestadt Wismar. Die Gemeinde liegt an der östlichen Wismarbucht und verfügt über die einzige Landverbindung zum Ostseebad Insel Poel. Die Ortslage Groß Strömkendorf befindet sich an der Landesstraße 12, die die Stadt Wismar mit der Insel Poel verbindet.

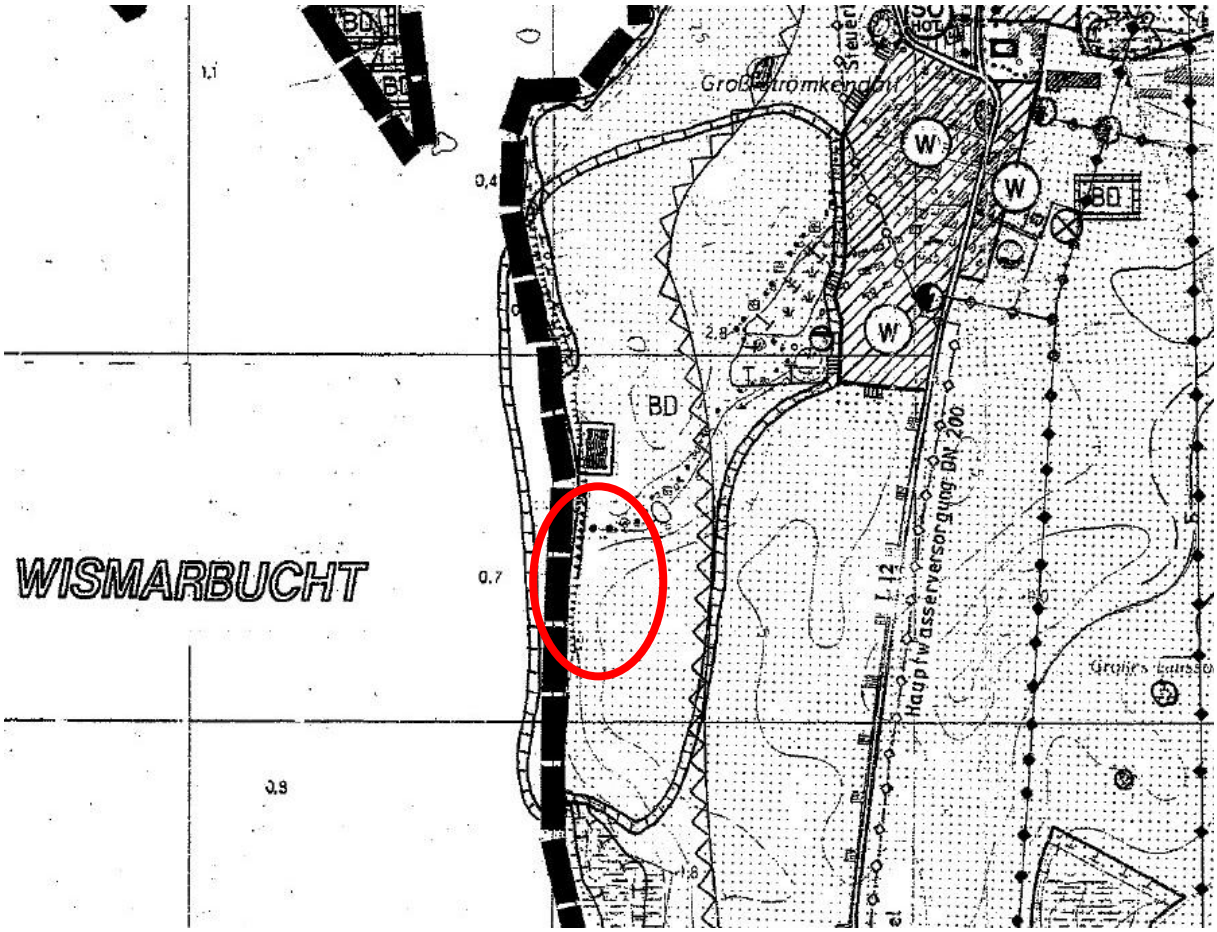
Das Plangebiet befindet sich südwestlich der Ortslage Groß Strömkendorf und wird im Norden, im Osten und im Süden durch landwirtschaftliche Nutzflächen sowie im Westen durch die Ostsee begrenzt. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,2 ha.



Luftbild des Plangebietes, © GeoBasis - DE/M-V, 2022

1.4 Planungsrecht, Flächennutzungsplanung und Raumordnung

Die Gemeinde Blowatz verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan i. d. F. der 3. Änderung. Im Flächennutzungsplan wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Zur Berücksichtigung des Entwicklungsgebotes zwischen vorbereitender und verbindlicher Bauleitplanung wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Künftig werden ein Sonstiges Sondergebiet, gemäß § 11 BauNVO und ein geschütztes Biotop dargestellt. Die Gemeinde Blowatz beschäftigt sich auf der Ebene der Flächennutzungsplanung mit alternativen Standorten für die wassersportliche Nutzung. Die geordnete städtebauliche Entwicklung wird nicht beeinträchtigt.



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Blowatz

Planungsrechtliche Grundlagen für die Erarbeitung der Satzung sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB)in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394),
  Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176),
- die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802),
- die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Neufassung vom 15. Oktober 2015 **(**GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.03.2025 (GVOBl. M-V S. 130)

sowie die sonstigen planungsrelevanten, zum Zeitpunkt der Planaufstellung gültigen Gesetzesvorschriften, Erlasse und Richtlinien.

Die in der Satzung genannten Gesetze und Richtlinien können im Fachbereich Bau- und Liegenschaften des Amtes Neuburg, Hauptstraße 10a, 23974 Neuburg, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Als Plangrundlagen dienen ein Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüros Christoph Sohn, Wismar, Stand 04.03.2021, die digitale topographische Karte Maßstab 1:10000, © Landesamt für innere Verwaltung M-V, der Flächennutzungsplan der Gemeinde Blowatz in der aktuellen Fassung sowie eigene Erhebungen.

Die Gemeinde Blowatz befindet sich im Osten der Region Westmecklenburg. Das Gemeindegebiet wird durch das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) im Wesentlichen als Tourismusentwicklungsraum, als ländlicher Raum mit günstiger Wirtschaftsbasis sowie als Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege definiert. Die Gemeinde Blowatz befindet sich im Mittelbereich des Mittelzentrums Wismar.

Gemäß dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) befindet sich die Gemeinde Blowatz in einem Vorbehaltsgebiet Tourismus. Entsprechend dem LEP M-V sollen die natur- und kulturräumlichen Potenziale des Landes erhalten und durch den Tourismus genutzt werden. Aktivtourismus (bspw. Wassersport), Camping- und Wohnmobil-, Gesundheits- und Naturtourismus sowie Urlaub auf dem Land sollen gestärkt und weiter erschlossen werden. Des Weiteren soll entsprechendem dem RREP WM der Wassertourismus gesichert und erweitert werden. An der westmecklenburgischen Ostseeküste und im Binnenland insbesondere im Bereich der Schweriner Seenlandschaft, entlang der Müritz-Elde-Wasserstraße und der Elbe sollen die Möglichkeiten und Bedingungen für den Wassersport und die Fahrgastschifffahrt weiterentwickelt werden.

Ziel des RREP WM ist es in den Tourismusentwicklungsräumen zusätzliche touristische Angebote zu schaffen. Die Beherbergungskapazitäten sind bedarfsgerecht zu erweitern und die touristische Infrastruktur ist zu verbessern. In den strukturschwachen ländlichen Räumen sollen die vorhandenen Entwicklungspotentiale gestärkt werden.

Das Netz der Sportanlagen soll gemäß 6.2.3 (1) des RREP WM erhalten, qualitativ verbessert und vor allem in unterversorgten Teilräumen unter Einbeziehung von Initiativen privater Träger weiter ausgebaut werden.

Mit dem Ausbau und der Sicherung der Wassersportstelle Groß Strömkendorf wird durch einen privaten Vorhabenträger die Möglichkeit zur Ausübung des Wassersports in der Gemeinde langfristig gesichert.

Mit Schreiben vom 28.06.2022 wurde das Planvorhaben vom Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg als mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar erklärt.

2. Planungskonzept

2.1 Ausgangssituation

Der Wismarer Surfverein nutzt das Plangebiet bereits seit den 1990er Jahren als Wassersportgelände. Hierzu wurden vertragliche Regelungen zu Nutzungsrechten mit dem Eigentümer der landwirtschaftlichen Fläche getroffen.

Das Plangebiet wird derzeit zum Auf- und Abriggen der Surfsegel, zum Auslegen der Kiteschirme, zum Einsetzen der Sportgeräte ins Wasser genutzt. Des Weiteren befinden sich im Plangebiet zwei Container, die der Unterbringung von Sportgeräten und weiteren Gegenständen, die zur Ausübung der sportlichen Aktivitäten benötigt werden, dienen. Verschließbare Räumlichkeiten werden unbedingt benötigt, da die Sportgeräte einen hohen finanziellen Wert besitzen.

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungs- und naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine zukunftssichere Nutzung des Vereinsgeländes geschaffen werden. So soll das ganzjährige Parken für die Vereinsmitglieder, das zeitlich befristete Parken für die Teilnehmer von bestimmten Vereinsveranstaltungen, die Errichtung eines fundamentlosen, mobilen Containers für den Aufenthalt und den Sanitärbedarf sowie von mobilen Ersatzcontainern, die ebenfalls nicht dauerhaft mit dem Erdboden verbunden sind, für die sichere Unterbringung der Sportgeräte vorbereitet werden. Die zulässige Grundfläche aller Einrichtungen darf 90 m² nicht überschreiten.

Im Jahr 2008 wurde das Europäische Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“, in dem sich das Plangebiet befindet, festgelegt. Im Zeitraum von 2012 bis 2015 wurde ein Managementplan für das Schutzgebiet erarbeitet. In dem Managementplan wurden ausgehend von dem Referenzzeitpunkt 2008 vorhandene Erholungsnutzungen und Erschließungen festgehalten. Diesen Nutzungen ist nach Art. 2 Europäische Vogelschutzrichtlinie, Art. 2 Abs. 3 FFH-Richtlinie und § 1 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz Rechnung zu tragen. Auch der Wassersportstandort bei Groß Strömkendorf wird in dem Managementplan aufgeführt.

Zur Sicherung der Wassersportstelle Groß Strömkendorf ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie die parallele Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Blowatz nötig.



Plangebiet, Blickrichtung Südwesten; eig. Aufn.



Zuwegung zum Plangebiet; eig. Aufn.



Einstiegsstelle Wassersport; eig. Auf.



Plangebiet, Blickrichtung Norden; eig. Aufn.

2.2 Städtebauliches Konzept und Festsetzungen

Städtebauliches Konzept
Im Rahmen der Erarbeitung des städtebaulichen Konzeptes zur räumlichen Organisation der Wassersportstelle wurden unter Berücksichtigung der umweltrechtlichen Belange verschiedene Varianten untersucht.

Hierzu wurden zunächst die für den Betrieb der Wassersportstelle notwendigen Nutzungen ermittelt.
- Multifunktionsfläche zum Starten und Landen von Kites, zum Aufriggen, zum temporären Ablagern von Surf und Kitematerial sowie fürs Vereinsleben, Schulungen und Vereinsfeste,
- Flächen für das Abstellen von Fahrzeugen für den Trainingsbetrieb (ca. 25 Fahrzeuge) und für etwa 6 Vereinsveranstaltungen (ca. 50 Fahrzeuge),
- Nicht zwingend erforderlich, aber für ein angemessenes Vereinsleben angebracht ist ein Gebäude (ohne Fundamente) mit Aufenthaltsraum, Umkleideraum, Lager und Sanitäranlagen.

Bei der Ausweisung des Sonstigen Sondergebietes „Wassersport“ wurde die bestehende Einstiegstelle berücksichtigt. In diesem Bereich soll auch weiterhin die o.g. Nutzung als Multifunktionsfläche stattfinden.

Im mittleren Bereich des Plangebietes wird eine Fläche für das Abstellen von Fahrzeugen ausgewiesen. Hier wird ein Abstand von 10 m zu der festgesetzten Heckenpflanzung eingehalten, um das gesetzlich geschützte Biotop nicht zu beeinträchtigen (siehe Umweltbericht).

Für zusätzlichen Flächenbedarf zum Abstellen von Fahrzeugen bei Vereinsveranstaltungen dient die festgesetzte Grünfläche „Grünland/temporäres Parken“ im Süden des Plangebietes. Dies kann bei Vereinsveranstaltungen, wie Festen oder Regatten nötig sein. Vereinsfeste und bspw. Regatten dienen der Förderung des Sports i. S. d. § 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung (AO) und sind damit Voraussetzung für die Gemeinnützigkeit des Wismarer Surfvereins.

Festsetzungen
In dem festgesetzten Sonstigen Sondergebiet SO gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Wassersport“ sind Nutzungen i. Z. m. den Wassersportarten Surfen und Kitesurfen zulässig. Das Sonstige Sondergebiet dient der wassersportlichen Nutzung, bspw. dem Aufriggen und dem Einstieg in die Ostsee. Nutzungen, die nicht im Zusammenhang mit der Ausübung des Wassersports stehen, sind unzulässig.

Das Abstellen von Fahrzeugen ist ausschließlich innerhalb der entsprechend gekennzeichneten Flächen zulässig. Die Flächen sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 u. 20 BauGB unversiegelt zu belassen. Fahrzeuge dürfen nur mit dem Zweck der wassersportlichen Nutzung des Plangebietes im Tageszeitraum (06 Uhr bis 22 Uhr) abgestellt werden. Das Abstellen der Fahrzeuge ist zwischen dem 01.04. und dem 14.10. eines Jahres an bis zu 6 nicht direkt aufeinander folgenden Wochenenden (Freitag bis Sonntag) auch ganztägig zulässig. Zwischen dem 15.10. eines Jahres und dem 31.03. des folgenden Jahres sowie außerhalb der zuvor genannten 6 Wochenenden (Freitag bis Sonntag) ist das Übernachten (Abstellen der Fahrzeuge im Nachtzeitraum von 22 Uhr bis 06 Uhr) in dem Plangebiet generell unzulässig.

Mit den Festsetzungen zur Regelung des Abstellens von Fahrzeugen beabsichtigt die Gemeinde Beeinträchtigungen des geschützten Biotops zu vermeiden, die Zweckentfremdung des Plangebietes als allgemeinen Parkplatz zu verhindern sowie Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes auszuschließen.

Zulässig ist die Errichtung von mobilen, nicht dauerhaft mit dem Erdboden verbundenen Containern mit einer maximalen Grundfläche von 90 m². In dem Container (den Containern) sind ein Aufenthaltsraum sowie Lager-, Sanitär- und Umkleideräume zulässig. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind in dem festgesetzten Sonstige Sondergebiet gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 5 BauNVO bauliche Anlagen jeder Art sowie Versiegelungen unzulässig.
Ein geschlossener und beheizbarer Aufenthaltsraum ist für ein angemessenes Vereinsleben und insbesondere bei widrigen Wetterbedingungen unerlässlich. Um hier die Belange des Natur- und Denkmalschutzes ausreichend zu berücksichtigen beabsichtigt die Gemeinde ausschließlich mobile und nicht dauerhaft mit dem Erdboden verbundene Container zu errichten.

Es wird eine Oberkante mit einem Höchstmaß von 4,0 m festgesetzt. Die Oberkante wird definiert als der höchste Punkt einer baulichen Anlage. Bezugspunkt für die Oberkante ist die mittlere hergestellte Höhenlage der von der baulichen Anlage überdeckten Geländeoberfläche.

Um die Einbindung in die vorhandene Geländestruktur zu erreichen und das Landschaftsbild nicht zu beeinträchtigen, sind innerhalb der Baugebiete zur Herstellung einer überbaubaren Grundstücksfläche Aufschüttungen des natürlich anstehenden Bodens bis zu einem Maß von 0,3 m dann zulässig, wenn sich diese auf für die Statik der baulichen Anlage und dessen Erschließung erforderliche Flächen beschränken. Für die festgesetzten Höhen gilt als Bezugspunkt die Bestandshöhenlage des Mittelpunktes der von der baulichen Anlage überdeckten Geländeoberfläche. Abgrabungen sind aufgrund des Denkmalschutzes unzulässig. Darüber hinaus sind Aufschüttungen von mehr als 0,2 m unzulässig.

2.3 Örtliche Bauvorschriften

Um an dieser exponierten Stelle in der freien Landschaft den Eingriff in das Landschaftsbild zu vermeiden, wurden Festsetzungen für in die Landschaft eingebundene bauliche Anlagen getroffen. Hierzu wurde zwingend eine Fassadengestaltung aus Holz festgesetzt.

Bei der Gestaltung der Außenwände in dem Sonstigen Sondergebiet ist ausschließlich die Verwendung von naturnahem Holz in gebrochenen Weiß-, Braun- und Rottönen zulässig. Die Aufstellung von ober- oder unterirdischen Gas- oder Ölbehältern ist nicht zulässig. Werbeanlagen sind ebenso wie Warenautomaten unzulässig.

Bei der Gestaltung der Außenwände in dem Sonstigen Sondergebiet ist ausschließlich die Verwendung von Holz in gebrochenen Braun-, Rot- oder Grautönen zulässig. Die Aufstellung von ober- oder unterirdischen Gas- oder Ölbehältern ist nicht zulässig. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung bis zu einer Größe von 0,75 m² zulässig. Die Festsetzungen der örtlichen Bauvorschriften sollen gewährleisten, dass sich die geplanten baulichen Anlagen in Form von mobilen, nicht dauerhaft mit dem

Erdboden verbundenen Containern optisch in die naturgebundene Landschaft einfügen.

Der Natur- und Artenschutz spielt bereits auf Ebene der Bauleitplanung eine immer wichtigere Rolle. Zur Förderung des Natur- und Artenschutzes sind die Beleuchtungen innerhalb des Sonstigen Sondergebietes zum Schutz von Insekten und Fledermäusen ausschließlich als LED-Lampen mit einer Farbtemperatur von maximal 2.700 Kelvin zu errichten und dürfen ausschließlich in Richtung Boden oder entlang der Fassade abstrahlen.

Es wird auf § 84 der LBauO M-V verwiesen, wonach ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser nach § 86 LBauO M-V erlassenen Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Der Verstoß kann mit Bußgeld geahndet werden.

2.4 Verkehrserschließung und Stellplätze

Das Plangebiet wird über einen bestehenden Wirtschaftsweg erschlossen, der an die Straße „Dorfplatz“, im Kreuzungsbereich der Straße „Zur Bucht“, in der Ortslage Groß Strömkendorf anschließt. Der Weg weist eine wassergebundene Oberfläche auf und wird von Landwirten und Vereinsmitgliedern befahren. Besucher der Badestelle Groß Strömkendorf nutzen die Zuwegung nur fußläufig oder mit dem Rad. An der Straße „Dorfplatz“ befindet sich eine Schranke, die die Zufahrt zu der Wassersportstelle nur denen ermöglicht, die über eine Berechtigung dazu verfügen. Der Flächeneigentümer räumt dem Vorhabenträger (Wismarer Surfverein) ein Nutzungsrecht für den Weg ein.

Die Berechtigten zur Zufahrt der Wassersportstelle müssen zur Querung der Schranke im Bereich „Dorfplatz“ / „Zur Bucht“ mit ihren Pkw’s kurzzeitig halten, um die Schranke zu öffnen und nach der Durchfahrt wieder ordnungsgemäß zu schließen. Aufgrund dieses Prozesses kommt es derzeit teilweise zu immissionsschutzrechtlichen Beeinträchtigungen für die unmittelbar angrenzenden Grundstückseigentümer. Hier ist die Gemeinde bestrebt, die Konflikte im Rahmen des Bebauungsplanes zu lösen. Seitens der Gemeinde ist es beabsichtigt, die bestehende Schranke um rund 50 m Richtung Wassersportstelle zu verschieben, sodass immissionsschutzrechtlich keine Beeinträchtigungen mehr auftreten.

2.5 Flächenbilanz

Die Gesamtfläche innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 11 beträgt ca. 1,2 ha. Die Fläche unterteilt sich folgendermaßen:

Flächennutzung	**Flächengröße in m²**
Sonstiges Sondergebiet „Wassersport“	8 230
Grünflächen	1 720
Verkehrsflächen	2 530
Plangebiet, Summe	**12 480**

3. Ver- und Entsorgung

Die Träger der Ver- und Entsorgung sind in die Ausführungsplanung frühzeitig einzubeziehen. Die Mindestabstände zu ggf. vorhandenen Leitungen sind bei Bau- und Anpflanzungsmaßnahmen zu beachten.

Im Folgenden werden die wichtigsten Parameter der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur erläutert.

3.1 Trink- und Löschwasserversorgung

Der Vorhabenträger beabsichtigt entlang des vorhandenen Erschließungsweges eine private Trinkwasserleitung zu verlegen. Im Bereich der Straße „Dorfplatz“ sind Leitungen vorhanden, an die angeschlossen werden kann.

Neuanschlüsse zur Wasserversorgung sind mit dem Versorgungsträger abzustimmen. Der Zweckverband Wismar wurde als Träger öffentlicher Belange in das Planverfahren eingebunden. Entsprechend der Stellungnahme im September 2022 wies der Zweckverband darauf hin, dass die Trinkwasserversorgung in Abhängigkeit der noch fehelenden Wasserbedarfsanfallwerte gesichert ist. Gemäß dem Zweckverband bestehen Anschlussmöglichkeiten an die betriebsfertige Trinkwasserleitung d 63 x 5.8 PE. Für den Trinkwasseranschluss ist im Bereich „Dorfplatz“ ein privater Wasserzählerschacht als Übergabepunkt zu errichten. Der konkrete Wasserbedarf wird im Rahmen der nachgelagerten Erschließungsplanung mit dem Zweckverband Wismar abgestimmt.

Hinsichtlich des sparsamen Umgangs mit Trinkwasser sollte der Einsatz von wassersparenden Technologien bevorzugt werden.

Für die Grundversorgung des Plangebietes mit Löschwasser ist eine Löschwassermenge von 48 m³ pro Stunde über einen Zeitraum von zwei Stunden erforderlich. Hierzu wird beabsichtigt, das Löschwasser aus der Ostsee zu beziehen.

3.2 Schmutz- und Regenwasserentsorgung

Der Vorhabenträger beabsichtigt keine Errichtung einer Schmutzwasserleitung. Für das anfallende Schmutzwasser ist eine oberirdische abflusslose Zisterne zu errichten. Die regelmäßige Entleerung ist Aufgabe des Sportvereins.

Neuanschlüsse zur Wasserentsorgung sind mit dem Versorgungsträger abzustimmen. Der Zweckverband Wismar wurde als Träger öffentlicher Belange in das Planverfahren eingebunden. Der Zweckverband wies in seiner Stellungnahme (September 2022) darauf hin, dass die Schmutzwasserentsorgung in Abhängigkeit der noch fehlenden Schmutzwasseranfallwerte im Bereich der Straße „Dorfstraße“ gesichert ist und Anschlussmöglichkeiten an den Schmutzwasserkanal DN 200 PVC bestehen. Weiter weist der Zweckverband darauf hin, dass der Anschlusspunkt Schmutzwasser örtlich festzulegen ist und ggf. der Bau eines Druckunterbrecherschachtes erforderlich wird. Zudem sollte eine private Druckentwässerung (Abwasserdruckleitung und Abwasserpumpwerk) eingeplant werden, da eine Entwässerung des ca. 700 m entfernten Objektes im freien Gefälle nicht möglich ist.

Alternativ ist auch die Errichtung und der Betrieb einer abflusslosen Grube möglich, Die erforderliche Entleerung ist privatrechtlich zu regeln.

Das in dem Sonstigen Sondergebiet anfallende, unbelastete Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zur Versickerung zu bringen. An der bisherigen Grundstücksentwässerung wird durch die Planung keine Änderung vorgenommen. Die Flächen verbleiben unversiegelt oder sind mit einem Gründach zu versehen.

3.3 Energieversorgung

Der Vorhabenträger beabsichtigt entlang des vorhandenen Erschließungsweges eine private Stromleitung zu verlegen. Im Bereich der Straße „Dorfplatz“ sind Leitungen vorhanden, an die angeschlossen werden kann.
Neuanschlüsse zur Versorgung mit elektrischer Energie sind mit dem Versorgungsträger abzustimmen. Die Versorgungsträger werden als Träger öffentlicher Belange im Planverfahren beteiligt.

3.4 Abfallentsorgung und Altlasten

Es ist die Abfallsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg zu beachten. Für das Plangebiet ist die ordnungsgemäße Abfallentsorgung über den ausgewiesenen Stellplatz für Abfallbehälter am Tag der Abholung sichergestellt.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich der Satzung keine Altablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten (unnatürlicher Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altablagerungen) angetroffen, ist der Grundstücksbesitzer gemäß § 4 Abs. 3 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht bei der Unteren Abfallbehörde des Landkreises wird hingewiesen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich auch für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen.

4. Immissionsschutz

Aufgabe von Bauleitplanungen im Hinblick auf den Immissionsschutz ist es, abschließend die Frage nach den auf das Plangebiet einwirkenden und den von ihm ausgehenden Immissionen zu beantworten und dafür zu sorgen, dass die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse beachtet werden.

Wesentliche Immissionen, die auf das Plangebiet einwirken und die Nutzung der Wassersportstelle beeinträchtigen könnten, werden von der Gemeinde nicht gesehen.

Mögliche von dem Plangebiet ausgehende Immissionen, die zu Beeinträchtigungen von Nutzungen in der Umgebung führen könnten, werden lediglich bei den Vereinsveranstaltungen mit einer höheren Anzahl an Teilnehmern gesehen. Die TA Lärm besagt, dass seltene Ereignisse, wie in diesem Fall die Vereinsveranstaltungen, nicht an mehr als zehn Tagen oder Nächten im Jahr und nicht an zwei aufeinanderfolgenden

Wochenenden stattfinden dürfen. Der Wismarer Surfverein wird eine Anzahl von maximale 6 Veranstaltungen nicht überschreiten. Dadurch sieht die Gemeinde die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse als erfüllt an.
Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 hat sich die Gemeinde mit den Immissionen, ausgehend von dem motorisierten Individualverkehr, durch die Nutzer des Vereinsgeländes auseinandergesetzt. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über einen bestehenden Wirtschaftsweg im Kreuzungsbereich der Straßen „Dorfplatz“ und „Zur Bucht“. Die Zufahrt zu der Wassersportstelle wird über eine Schranke ausschließlich nur denen ermöglicht, die über eine entsprechende Berechtigung verfügen. Um die Wassersportstelle mit dem Pkw zu erreichen, ist folglich ein kurzzeitiges Halten notwendig. Die Schranke wird geöffnet, die Berechtigten queren die Schranke und verschließen sie nach der Durchfahrt wieder ordnungsgemäß. Dieser Durchfahrtsprozess ruft verkehrliche Immissionen hervor, die temporäre immissionsschutzrechtliche Beeinträchtigungen an den unmittelbar angrenzenden Wohnbaugrundstücken hervorrufen. Um die immissionsschutzrechtliche Beeinträchtigung auf Ebene des Bebauungsplanes zu lösen, beabsichtigt die Gemeinde Blowatz, die bestehende Schranke um rund 50 m Richtung Wassersportstelle entlang des Wirtschaftsweges zu verschieben.

5. Eigentumsverhältnisse, Planungskosten

Das Grundstück des Plangebietes befindet sich im privaten Eigentum. Die Kosten für die Planung und Erschließung tragen die Vorhabenträger. Die Gemeinde wird von allen Kosten freigehalten.

6. Denkmalschutz

Das Plangebiet befindet sich in einem Bereich, der als Bodendenkmal ausgewiesen wird. Dort befand sich der frühmittelalterliche, slawisch-dänische Handelsplatz Reric.

Die Farbe Rot (Bodendenkmal Kategorie 1) kennzeichnet Bodendenkmale, bei denen angesichts ihrer wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung einer Überbauung oder Nutzungsänderung - auch der Umgebung - gemäß § 7 (4) DSchG MV (vgl. auch § 7 (1), Nr. 2 DSchG MV) grundsätzlich nicht zugestimmt werden kann.
Es ist eine Genehmigung nach § 7 Abs. 2 DSchG M-V zu beantragen.
Wer während der Baumaßnahmen Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen (Funde) entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 des DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer, zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Die Anzeige hat gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde zu erfolgen. Sie leitet die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter. Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert - vgl. § 11 Abs. 1, 2, 3 DSchG M-V.

7. Gewässer

Im Norden des Geltungsbereiches verläuft ein Gewässer II. Ordnung. Das Gewässer ist überwiegend offen. Ausschließlich im Bereich der Zuwegung zum Plangebiet ist das Gewässer II. Ordnung verrohrt.

Die Zufahrt zum Plangebiet hat seit Jahren Bestand und wird im Rahmen des Bebauungsplanes nicht verändert. Da mit dem Bebauungsplan Nr. 11 keine Änderungen an der Zufahrt vorgenommen werden, bleibt auch das Gewässer II. Ordnung in seinem Zustand erhalten und erfährt keine Änderungen.

Der Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“ wies in seiner Stellungnahme im Juni 2022 darauf hin, dass der ordnungsgemäße Wasserabfluss zu jeder Zeit sicherzustellen ist und schädliche Gewässerveränderungen zu vermeiden sind. Darüber hinaus dürfen Unterhaltungsarbeiten an dem Gewässer nicht erschwert oder behindert werden.

8. Durchführungsrelevante Hinweise

Das Plangebiet ist als nicht kampfmittelbelastet bekannt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei Tiefbaumaßnahmen Munitionsfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Für die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art wie z. B. Stege, Brücken, Buhnen, Bojenliegeplätze, Baggerungen usw. die sich über die Mittelwasserlinie hinaus in den Bereich der Bundeswasserstraße erstrecken, ist eine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) erforderlich.
Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. 4 WaStrG weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechselungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anderes irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig.

Von der Wasserstraße aus sollen weder rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein.

Der vorliegende Entwurf ist nicht rechtsverbindlich. Alle Rechtsgeschäfte, die auf Grundlage dieses Entwurfes getätigt werden, geschehen auf eigene Verantwortung.

Teil 2 - Umweltbericht

1. Einleitung
1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes
1.1.1 Anlass der Planung

Der Umweltbericht, als gesonderter Teil der Begründung, legt die Belange des Natur- und Umweltschutzes dar. Gemäß §§ 2 Abs. 4 und 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB) werden die Resultate der Umweltprüfung sowie nach § 1a Abs. 3 BauGB die Ergebnisse der Eingriffsregelung aufgezeigt.

Für den Bebauungsplans Nr. 11 „Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ der Gemeinde Blowatz werden innerhalb des Umweltberichtes die ermittelten voraussichtlichen Umweltauswirkungen nach der Anlage 1 des BauGB beschrieben und bewertet. Die Gemeinde Blowatz hat sich bereits zum Vorentwurf mit den naturschutzrechtlichen Belangen auseinandergesetzt. Zum Entwurf wurden die Hinweise der uNB zum Vorentwurf bewertet, abgewogen und ggf. berücksichtigt. Die Gemeinde bittet die untere Naturschutzbehörde bei ihrer Stellungnahme nach §4 Abs. 2 BauGB auf die fachliche Auseinandersetzung der Gemeinde einzugehen.

1.1.2 Lage des Planungsgebietes

Das Plangebiet befindet sich westlich der Ortslage Groß Strömkendorf. In dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Blowatz ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Das Plangebiet besitzt eine Fläche von rund 1,2 ha. Im Norden und Osten grenzt das Plangebiet an Grünland an, im Süden an eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche. Westlich des Geltungsbereiches befindet sich die Ostsee.
Das Plangebiet im Westen der Gemeinde Blowatz umfasst eine Grünlandfläche, die zum Teil bereits seit 1989 durch den Surfverein Wismar e. V. genutzt wird. In diesem Bereich bereiten die Wassersportler ihre Wassersportgeräte vor. Diese Vorbereitung der Sportgeräte ist derzeit die einzige (privatrechtlich durch einen Pachtvertrag) genehmigte Nutzung. Zudem befinden sich auf dem Gelände zwei Container, die den Kitern und Surfern als Lagerraum dienen. Diese sind allerdings planungsrechtlich nicht gesichert. Außerdem gibt es zurzeit keine Sanitäreinrichtungen oder Parkmöglichkeiten für die Mitglieder des Wismarer Surfvereins.

1.1.3 Inhalt und Ziel des Bebauungsplanes

Das Planungsziel des Bebauungsplanes Nr. 11 besteht in der Schaffung der planungs- und naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Anlage der wassersportlichen Nutzung, insbesondere für den Surfsport, und die Errichtung eines Containers für den Wismarer Surfverein. Die Gemeinde will diese Nutzung in einem Sonstigen Sondergebiet nach § 11 BauNVO realisieren. Anlass für diese Planung ist die Notwendigkeit einer landseitigen Erschließung für die Surfer und Kiter des Wismarer Surfvereins zusätzlich zu der Nutzung der Wasserfläche. Es sollen zweck- und zeitgemäße Einrichtungen für die sportliche Nutzung durch den Wismarer Surfverein

vorbereitet werden. Insbesondere sind sanitäre Einrichtungen und Umkleidemöglichkeiten erforderlich.

1.1.4 Verfahrensablauf der Planung

Abstimmungsgespräche im Vorfeld der Planung:

Laut des Ergebnisprotokolls des „Abstimmungsgespräches auf Einladung des Minister Dr. Backhaus mit Vertretern der Surfer und Kiter für die Bereiche Groß Strömkendorf und Boiensdorf – Pepelow“ vom 13.11.2017 wurde den Surfern und Kitern in Groß Strömkendorf folgende Nutzung zugesichert:

- Bestandsschutz für die bestehende (nördlich gelegene) Einsetz- und Aufriggstelle bei gleichzeitiger Reduzierung der dafür in Anspruch genommenen Uferstreifenlänge auf 50% der derzeit genutzten Länge und Eröffnung einer zusätzlichen Einsetz- und Aufriggstelle ca. 170 m weiter südlich in dem derzeit röhrichtfreien Bereich (s. Karte). Die hierfür in Anspruch genommene Uferlänge ist der nördlichen Einsetzstelle nach deren Reduzierung auf 50% gleich groß. Die zusätzlich benötigte Fläche wurde zwischenzeitlich vom Surfverein gepachtet. Die beiden Containerbauten sollen am Standort verbleiben. Baurechtliche Fragen sind mit dem LK Nordwestmecklenburg als untere Bauaufsichtsbehörde zu klären. Bei der Beantragung der notwendigen natur- und küstenschutzrechtlichen Genehmigungen zur Verschiebung der Einsetz- und Aufriggstelle beim Landkreis NWM berät das StALU WM den Surfverein.
- Im Gegenzug wird die bisherige Einsetzstelle in den ursprünglichen Zustand versetzt, einschließlich Schilfpflanzung, sodass sich wieder ein Schilfgürtel entwickeln kann. Die genutzten Pachtflächen bleiben wie bisher unbefestigt. Über die bestehenden zwei Container hinaus erfolgt keine feste Bebauung bzw. Schaffung von Infrastruktur.
- Um den angrenzenden, äußerst sensiblen Bereich des Breitlings nachhaltig zu beruhigen, wird die Abgrenzung zur freigegebenen Wasserfläche mittels Bojen durch die Mitglieder des Wismarer Surfvereins, vorbehaltlich der Zustimmung durch das WSA Lauenburg, abgesichert. Die Beschaffung der Bojen kann beim StALU WM als Fördermaßnahme (ELER-FöRL „Naturschutz“) beantragt werden. Die Klärung mit dem WSA liegt in der Verantwortung der Betreiber,
- Auswärtigen, nicht vereinsangehörigen, Kitern und Surfern wird im Rahmen der durch die zugepachtete Fläche erweiterten Kapazitäten die Mitgliedschaft im Surfverein angeboten und damit über die bestehende Zuwegung Zugang zu dieser Fläche gewährt. Es gibt keine zweite Einsetzstelle oder Zufahrt. Das LM wird sich um eine Verhinderung der Zuwegung entlang des Redentiner Baches bemühen (s. Karte). Der bisherige Abstand der Surffläche (Teilfläche 2) zum Ufer in südlicher Richtung bleibt bestehen.
- Die gekennzeichnete Fläche kann unter diesen Maßgaben ganzjährig für das Kiten und Surfen genutzt werden.
- Es erfolgt ein gemeinsam abgestimmtes Monitoring zur tatsächlichen jahreszeitlichen Nutzungsintensität und den Auswirkungen auf die Schutzobjekte des Vogelschutzgebietes.

Vorentwurf

Zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 gab es Stellungnahmen zu den naturschutzfachlichen Belangen. In Vorbereitung der Entwurfsunterlagen erfolgte eine intensive und detaillierte Auseinandersetzung mit den vorgebrachten Aspekten. Die Ergebnisse dieser Betrachtung und Bewertung haben Eingang in die Darstellungen des Entwurfes gefunden. Nachfolgend ist eine Zusammenfassung der umweltrelevanten Stellungnahmen.

Die untere Naturschutzbehörde (uNB) fordert die Vorlage eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, in dem die Belange des spezifischen Artenschutzes eingehend geprüft werden. Zudem ist die Eingriffsbilanzierung gemäß der Hinweise zur Eingriffsregelung (HzE, 2018) des Landes Mecklenburg-Vorpommern anzupassen, da ein Abweichen der Eingriffsregelung auf das schleswig-holsteinische Modell nicht möglich ist. Dabei sollen die ursprünglichen Biotoptypen auf Grundlage der potenziell vorhandenen Biotoptypen abgeleitet werden.
Ein Vereinsgebäude kann aus Gründen des Küstenschutzes im Küstenschutzstreifen nicht genehmigt werden. Für mobile Lösungen im Bereich Sanitär und Lagerung kann jedoch eine Ausnahme gemäß § 29 Abs. 3 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) in Aussicht gestellt werden.
Schutzgebiete wie Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Naturdenkmäler sind vom Vorhaben nicht betroffen.
Darüber hinaus fordert die uNB sowohl eine Vorprüfung im Sinne der Vogelschutzrichtlinie (SPA-Vorprüfung) als auch eine Vorprüfung nach FFH-Richtlinie (FFH-Vorprüfung).

Im Rahmen des Entwurfs wird ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, eine SPA- und FFH-Vorprüfung erstellt und dem Entwurf beigefügt.

1.2 Rahmenbedingungen der Umweltprüfung

1.2.1 Rechtliche Grundlagen des Umweltberichtes

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Hinsichtlich der Prüfungsdichte kann sich die Umweltprüfung folglich auf Umweltaspekte und Schutzgüter beschränken, auf die sich der Bauleitplan erheblich auswirkt. Der Umweltbericht bildet nach § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung; dieser ist – dem jeweiligen Verfahrensstand entsprechend – inhaltlich anzupassen.

1.2.2 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Die Gemeinde legt nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB im Rahmen der Umweltprüfung fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der (Umwelt)Belange für die Abwägung erforderlich ist. Darüber hinaus bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden

sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes in angemessener Weise verlangt werden kann (§ 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB).

Aus der betreffenden Rechtsnorm ergibt sich auch hier eine Begrenzung der Prüfungsdichte, insbesondere eine Abhängigkeit vom Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.
Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege ergeben sich aus § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB; ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz sind in § 1a BauGB dargelegt.

Umweltrelevante Prüfkriterien und Schutzgüter entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB:

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (§ 1 (6) Nr. 7a BauGB)
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (§ 1 (6) Nr. 7c BauGB)
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter (§ 1 (6) Nr. 7d BauGB)
- die Wechselwirkungen zwischen den vorstehenden, d. h. in § 1 (6) Nr. 7a, c und d BauGB benannten Belangen des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7i BauGB)
- die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete) im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG (§ 1 (6) Nr. 7b BauGB)
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB)
- die Nutzung der erneuerbaren Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 (6) Nr. 7f BauGB
- die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts (§ 1 (6) Nr. 7g BauGB)
- die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (§ 1 (6) Nr. 7h BauGB)

Umweltrelevante Grundsätze und Prüfkriterien sowie Schutzgüter entsprechend § 1a BauGB

- Mit Grund und Boden soll durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a (2) Satz 1 BauGB).
- Die Bodenversiegelung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1a (2) Satz 1 BauGB).
- Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden (§ 1a (2) Satz 2 BauGB).
- Die Anwendung der Eingriffsregelung, d. h. Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 1a (3) Satz 1 BauGB).
- Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den

Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (§ 1a (5) Satz 1 BauGB). Die betreffenden Erfordernisse sind nach § 1a (3) Satz 2 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen und wurden mit der jüngsten Anpassung des Baugesetzbuches im Katalog der Aufgaben der Bauleitplanung entsprechend § 1 (5) Satz 2 BauGB ergänzt. Nunmehr sollen die Bauleitpläne entsprechend § 1 (5) Satz 2 BauGB neben dem Beitrag, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch dem Klimaschutz und der Klimaanpassung dienen.

1.2.3 Methodik der Umweltprüfung

Für den Bebauungsplan Nr. 11 „Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ der Gemeinde Blowatz werden innerhalb des Umweltberichtes die ermittelten voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Anlage 1 des BauGB beschrieben und bewertet.

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die projektbedingten Auswirkungen auf Mensch, Natur und Umwelt einschließlich der entstehenden Wechselwirkungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben des § 2 Abs. 4 BauGB. Als geeignete Untersuchungsmethode wird zunächst die Bilanzierung der festgesetzten Flächennutzungen gegenüber dem Bestand angesehen. Hieraus wird als erster Schritt der Analyse deutlich, inwieweit es zu nachteiligen Wirkungen auf die zu untersuchenden Schutzgüter kommt. In weiteren Analyseschritten erfolgt eine naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Bewertung der sich aus dem Vorhaben ergebenden Veränderungen. Die methodische Vorgehensweise zur Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen durch das Projekt erfolgte im Regelfall verbal argumentativ.

2. Ziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen
2.1 Fachgesetze
2.1.1 Fachgesetzte in der Schutzgutbetrachtung

In der nachfolgenden Tabelle sind die zu beachtenden einschlägigen Fachgesetze, aufgeschlüsselt nach den im nachfolgenden Kapitel behandelten Schutzgütern, dargestellt.

Schutzgut	Fachgesetzliche Vorgaben
Mensch	▪ Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ▪ Verordnung zur Durchführung des BImSchG in der aktuellen Fassung (BImSchV)
Fläche	▪ Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)
Pflanzen und Tiere	▪ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ▪ Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) ▪ Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) ▪ FFH-Richtlinie (FFH-RL)
Landschaft	▪ BNatSchG ▪ NatSchAG M-V
Boden	▪ BBodSchG ▪ Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV)
Wasser	▪ Landeswassergesetz M-V (LWaG M-V) ▪ EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU WRRL) ▪ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG)
Klima/Luft	▪ BImSchG ▪ BImSchV
Kultur- und Sachgüter	▪ Denkmalschutzgesetz M-V (DSchG M-V)

Tabelle 1: Fachgesetzliche Vorgabe einzelner Schutzgüter

2.1.2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Eingriffsregelung
Für das Bebauungsplanverfahren ist die Eingriffsregelung nach § 1a Absatz 3 BauGB in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz (§§ 13-19 BNatschG) zu beachten. Im Kapitel 5 erfolgt die Darstellung einer Eingriffsbilanzierung. Daraus abgeleitet werden Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation dieser Eingriffe festgelegt.
Mit § 12 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) werden die Eingriffe in Natur und Landschaft in Landesrecht übertragen. Die Eingriffs- und Ausgleichsdarstellung erfolgt auf der Grundlage der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ des Landes Mecklenburg-Vorpommern aus dem Jahr 2018.
Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen wird, sofern es sich um Maßnahmen innerhalb des Plangebietes handelt, durch Festsetzungen sichergestellt. Die externen Kompensationsmaßnahmen werden über vertragliche Regelungen in Form von städtebaulichen Verträgen oder Verträgen mit beispielsweise Anbietern von Ökopunkten rechtlich verbindlich definiert.

Artenschutz
Die §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes regeln Vorschriften zum Umgang mit besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten. Demnach ist es unter anderem verboten, wildlebende Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten zu verletzen, zu töten oder deren Entwicklungsformen zu beschädigen oder zu zerstören, streng geschützte Arten und europäische Vogelarten während bestimmter Zeiten erheblich zu stören oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten

Arten zu beschädigen oder zu zerstören. Für europäisch geschützte Arten gelten darüber hinaus bestimmte Bedingungen zum Erreichen von Verbotstatbeständen und möglichen Ausgleichsmaßnahmen.

Sollten entsprechende Vorkommen festgestellt werden und durch das Vorhaben die im § 44 BNatSchG definierten Zugriffs- und Störungsverboten eintreten, kann die Planung von vorgezogenen Maßnahmen nach § 44 Abs. 5, eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG durch die oberste Naturschutzbehörde nötig werden.

Die Beseitigung von Bäumen oder anderen Vegetationsbeständen hat nach den gesetzlichen Regelungen zum Schutz besonders geschützter Arten (insbes. Vögel) sowie aus Gründen des Artenschutzes außerhalb der Fortpflanzungsperiode (Anfang März bis Ende September) zu erfolgen (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG). Unter bestimmten Voraussetzungen sind Befreiungen möglich.

2.1.3 Naturschutzausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V)

Das seit dem 22. Februar 2010 geltende Naturschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Naturschutzausführungsgesetz) ist das Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes.

Baumschutz
Die §§ 18 und 19 NatSchAG M-V regeln den gesetzlichen Schutz von Einzelbäumen, Alleen und Baumreihen.

§ 18 NatSchAG M-V besagt, dass Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden, gesetzlich geschützt sind. Des Weiteren werden folgende Ausnahmen definiert:

- Bäume in Hausgärten, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Buchen
- Obstbäume, mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie,
- Pappeln im Innenbereich,
- Bäume in Kleingartenanlagen im Sinne des Kleingartenrechts,
- Wald im Sinne des Forstrechts,
- Bäume in denkmalgeschützten Parkanlagen, sofern zwischen der unteren Naturschutzbehörde und der zuständigen Denkmalschutzbehörde einvernehmlich ein Konzept zur Pflege, Erhaltung und Entwicklung des Parkbaumbestands erstellt wurde.

§ 19 NatSchAG M-V besagt, dass Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen gesetzlich geschützt sind. Die Beseitigung von Alleen oder einseitigen Baumreihen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten. Dies gilt nicht für die Pflege und Rekultivierung vorhandener Garten- und Parkanlagen entsprechend dem Denkmalschutzrecht. Ebenso werden jeweils die Regelungen zu Ausnahmetatbeständen dargestellt.

Biotopschutz
Im § 20 NatSchAG M-V sind die gesetzlichen Grundlagen zu geschützten Biotopen verankert. Gemäß § 20 NatSchAG M-V werden Ausnahmetatbestände beschrieben.

In der Anlage 2 zu diesem Paragraphen sind die gesetzlich geschützten Biotope definiert. Es erfolgt folgende Untergliederung: Feuchtbiotope, Gewässerbiotope, Trockenbiotope und Gehölzbiotope.

2.1.4 Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG)

Die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) setzt den rechtlichen Rahmen für die Wasserpolitik innerhalb der EU mit dem Ziel, die Wasserpolitik innerhalb der EU zu vereinheitlichen und stärker auf eine nachhaltige und umweltverträgliche Wassernutzung auszurichten. Hierzu werden unter anderem Umweltziele für den Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer in der Richtlinie aufgestellt und so eine rechtliche Basis dafür geschaffen, wie das Wasser auf hohem Niveau zu schützen ist. Als Hauptziel wird angestrebt, dass Flüsse, Seen, Küstengewässer und Grundwasser nach Möglichkeit bis 2015 - spätestens bis 2027 - einen guten Zustand erreichen. Als Referenz gilt die natürliche Vielfalt an Pflanzen und Tieren in den Gewässern, ihre unverfälschte Gestalt und Wasserführung und die natürliche Qualität des Oberflächen- und Grundwassers. In Deutschland ist die Wasserrahmenrichtlinie durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in nationales Recht umgesetzt.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) koordiniert die für die EG-Wasserrahmenrichtlinie aufgrund §107 Abs. 2 LWaG M-V erforderlichen Arbeiten. Dazu gehören die Aufstellung und Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne, Maßnahmenprogramme und sonstige Berichte gegenüber der EU. Es schafft insbesondere im Zusammenwirken mit den Staatlichen Ämtern für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) und anderen Landesbehörden für die hierzu notwendige fachliche Voraussetzungen. Es stimmt die fachlichen Belange mit den zuständigen Behörden in den übrigen, an den Flussgebietseinheiten beteiligten Ländern ab.

2.2 Fachplanungen

Nachfolgend werden die Zielaussagen der übergeordneten Fachplanungen hinsichtlich der regionalen Entwicklung der Gemeinde Blowatz zusammenfassend dargestellt.

2.2.1 Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM)

Für den planungsrelevanten Bereich werden die nachfolgenden Aussagen im RREP WM getroffen. Die Gemeinde Blowatz befindet sich:

- im Ländlichen Raum mit günstiger Wirtschaftsbasis (siehe Karte 3, RREP WM, 2011),
- im Vorbehaltsgebiet sowie Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege (siehe Karte 5, RREP WM, 2011),
- im Tourismusentwicklungsraum (siehe Karte 4, RREP WM, 2011),
- sowie im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (siehe Karte 3, RREP WM, 2011).

2.2.2 Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg (GLRP WM)

Naturräumliche Gliederung
Landschaftszone: Ostseeküstenland (1)
Großlandschaft: Nordwestliches Hügelland (10)
Landschaftseinheit: Wismarer Land und Insel Poel (102)

Für das Plangebiet selbst werden kaum spezifische Aussagen getroffen. Es erfolgt eine Zusammenfassung der allgemeinen Darstellungen für den planungsrelevanten Bereich:

- In Bezug auf die Schutzwürdigkeit der Arten und Lebensräume ist nahezu die gesamte Gemeinde Blowatz als „Bereich mit hoher Schutzwürdigkeit“ dargestellt (siehe Karte 3, GLRP WM, 2008).
- Der Boden im Bereich des Plangebietes ist als „Bereich mit mittlerer bis hoher Schutzwürdigkeit“ dargestellt (siehe Karte 4, GLRP WM, 2008).
- In Bezug auf die Schutzwürdigkeit des Grund- und Oberflächenwassers ist der Großteil das Plangebiet „Bereich mit mittlerer bis hoher Schutzwürdigkeit“ verzeichnet (siehe Karte 6, GLRP WM, 2008).
- Der Bereich des Plangebietes ist als niederschlagsbenachteiligt dargestellt (siehe Karte 7, GLRP WM, 2008).
- Der Geltungsbereich weist im Hinblick auf die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes eine sehr hohe Schutzwürdigkeit auf (siehe Karte 8; GLRP WM, 2008). Die Funktionsbewertung der landschaftlichen Freiräume ist überwiegend mit Stufe 3 - hoch bewertet (siehe Karte 9, GLRP WM, 2008).
- Mit Ausnahme der Siedlungsbereiche ist die gesamte Gemeinde als Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA) (DE 1934-401) und die Küsten- und Wasserbereiche als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB ehemals FFH-Gebiet) (DE 1934-302) ausgewiesen (siehe Karte 10, GLRP WM, 2008).
- Das Plangebiet ist bezüglich der Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft als „Bereich mit herausragender Bedeutung“ dargestellt (siehe Karte 13, GLRP WM, 2008).

Generell kann der Gemeinde Blowatz aufgrund der nahezu flächendeckenden Ausweisung von Natura 2000-Gebieten im Land- und Küstenbereich eine hohe Bedeutung in Bezug auf den Naturschutz zugeordnet werden. Der Sicherung der Erholungsfunktion ist jedoch ebenso ein sehr hoher Stellenwert zuzuordnen. Gleichzeitig befinden sich in der Gemeinde beliebte Bereiche für den Wassersport. Bei der Planung sind die Belange der Wassersportler und des Naturschutzes abzuwägen und in Einklang zu bringen. Die Siedlungsbereiche der Gemeinde Blowatz sind vom Schutzstatus der flächendeckenden Ausweisung des SPA ausgenommen. Zum Thema der Erheblichkeit der Planung im Hinblick auf unmittelbar und mittelbar betroffene Natura 2000-Gebiete erfolgen gesonderte Untersuchungen.

2.2.3 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Blowatz vom 29.05.2002 ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 „Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Parallelverfahren erfolgt die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes.

2.2.4 Landschaftsplan

Nach derzeitigem Kenntnisstand liegt für die Gemeinde Blowatz kein Landschaftsplan vor.

2.3 Schutzgebiete und Schutzobjekte

2.3.1 Schutzgebiete

Die Gemeinde Blowatz ist mit Ausnahme der Siedlungsflächen als Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA) ausgewiesen. Die Küstenbereiche unterliegen einem Schutzstatus als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB-ehemals FFH-Gebiet).
Innerhalb des Plangebietes sind folgende Überschneidungen mit nationalen und/oder internationalen Schutzgebieten vorhanden:

- GGB DE 1934-302 „Wismarbucht“ (Teilweise Überschneidung mit dem Plangebiet)
- SPA DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ (Vollständige Überschneidung mit dem Plangebiet)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt innerhalb der beiden genannten Schutzgebiete SPA „Wismarbucht“ und GGB „Wismarbucht und Salzhaff“. Diese können durch die geplante Nutzung des Geltungsbereichs beeinflusst werden. Mögliche Störwirkungen erfolgen vor allem visuell durch die Bewegung von Fahrzeugen, Menschen und die, für den Kitesport relevanten, Lenkdrachen. Für die im Geltungsbereich und dem Umfeld potentiell lebenden Arten kann die visuelle Störung einen negativen Effekt bewirken. Dies gilt vor allem für Brut- und Rastvögel während der Wintermonate.

Der Geltungsbereich wird bereits seit 1989 zur Ausübung von Wassersportaktivitäten genutzt. Hauptnutzer sind die Mitglieder des Surfvereins Wismar, aber auch die Anwohner des Ortsteils Groß Strömkendorf. Durch die andauernde Nutzung der Fläche für Wassersport, aber auch als landwirtschaftlich bewirtschaftetes Grünland ist die Fläche durch unregelmäßig wiederkehrende visuelle Störungen vorbelastet.

Zwar erfolgt durch den Bebauungsplan selbst kein direkter Eingriff in Küstengewässer, eine indirekte Beeinflussung dieser Gewässer kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Insbesondere für geschützte Vogelarten, die empfindlich auf visuelle Störreize reagieren, kann eine besondere Betroffenheit bestehen.
Die planungsrechtliche Festsetzung der Fläche als Wassersportstelle führt jedoch nicht zu einer Zunahme der Störungen für diese Arten, da sich die Anzahl der gleichzeitig auf der Wasserfläche aktiven Wassersportler nicht erhöht. Zudem weist der Managementplan des Gebietes gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) ausdrücklich Nutzungsflächen für verschiedene Wassersportarten aus, die sich ebenfalls innerhalb oder in unmittelbarer Nähe zu Lebensräumen nach der Vogelschutzrichtlinie geschützter Arten befinden.
Mit der Fortschreibung der Managementpläne der beiden Schutzgebiete fanden auch Untersuchungen und Bewertungen zum Erhaltungszustand der Schutzziele. Durch die Bestandsnutzung der Fläche zum Ausüben des Wassersports wurde keine Beeinträchtigung festgestellt, noch hat sie die Population der nach FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie geschützten Arten signifikant verändert.

Mit der Umsetzung der Planung und dem Engagement des ansässigen Surfvereins ist eine gezielte Lenkung der Wassersportaktivitäten vorgesehen. Ziel ist es, Aktivitäten von anderen Nutzungsflächen abzuziehen und diese gebündelt in Groß Strömkendorf zu konzentrieren.
Die Ergebnisse des Umweltberichts sowie der Vorprüfung gemäß GGB- und SPA-Richtlinien zeigen, dass innerhalb des Geltungsbereichs und der angrenzenden Wirkzonen keine Verbotstatbestände erfüllt werden. Die Erhaltungsziele der Schutzgebiete werden durch die Planung nicht signifikant beeinträchtigt. Im Gegenteil: Durch die geplante Bündelung der Wassersportnutzung besteht das Potenzial, Störungen in anderen Bereichen der Wismarer Bucht langfristig zu verringern.

2.3.2 Schutzobjekte

Innerhalb des Plangebietes sind folgende gemäß § 20 NatSchAG M-V unter Schutz stehende Biotope vorhanden:

- NWM09938 - Röhrichtbestände und Riede; Fels- und Steilküsten; Salzwiesen; Boddengewässer mit Verlandungsbereichen (Kartierungsjahr 1996) – am westlichen Rand des Plangebietes (im Kartierungsjahr noch nicht in der Ausbreitung vorhanden)
- Naturnaher Sandstrand der Boddengewässer (bei aktueller Kartierung aufgenommen) – am westlichen Rand des Plangebietes

In einem Umkreis von ca. 200 m befinden sich folgende gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotope:

- NWM30000HWI00500 – Boddengewässer mit Verlandungsbereichen (Kartierungsjahr 1996) – westlich des Plangebietes, direkt angrenzend
- NWM09943 - Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation (Kartierungsjahr 1996), östlich des Plangebietes direkt angrenzend
- NWM10088 - Stehendes Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation (Kartierungsjahr 1996), östlich des Plangebietes, direkt angrenzend
- NWM10090 – Sölle (Kartierungsjahr 1996), östlich des Plangebietes direkt angrenzend
- NWM09938 - Röhrichtbestände und Riede; Fels- und Steilküsten; Salzwiesen; Boddengewässer mit Verlandungsbereichen (Kartierungsjahr 1996) – nordwestlich des Plangebietes, teilweise direkt angrenzend
- NWM09932 - Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation (Kartierungsjahr 1996), östlich des Plangebietes in ca. 50 m Entfernung
- NWM09917 - permanentes Kleingewässer; Soll (Kartierungsjahr 1996) – nordwestlich des Plangebietes in ca. 127 m Entfernung
- NWM09944 - Naturnahe Feldgehölze (Kartierungsjahr 1996), nördlich des Plangebietes in ca. 135 m Entfernung – nach aktueller Kartierung nicht mehr vorhanden, stellt sich derzeit als Röhrichtbestand dar
- NWM09945 - Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation (Kartierungsjahr 1996), nördlich des Plangebietes in ca. 140 m Entfernung
- NWM09940 - Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation (Kartierungsjahr 1996), nördlich des Plangebietes in ca. 145 m Entfernung
- Röhrichtbestand angrenzend an das gesetzlich geschützte Biotop NWM09945 (bei aktueller Kartierung aufgenommen), nördlich des Plangebietes in ca. 150 m Entfernung

- NWM10083 - Röhrichtbestände und Riede (Kartierungsjahr 1996), südlich des Plangebietes in ca. 190 m Entfernung

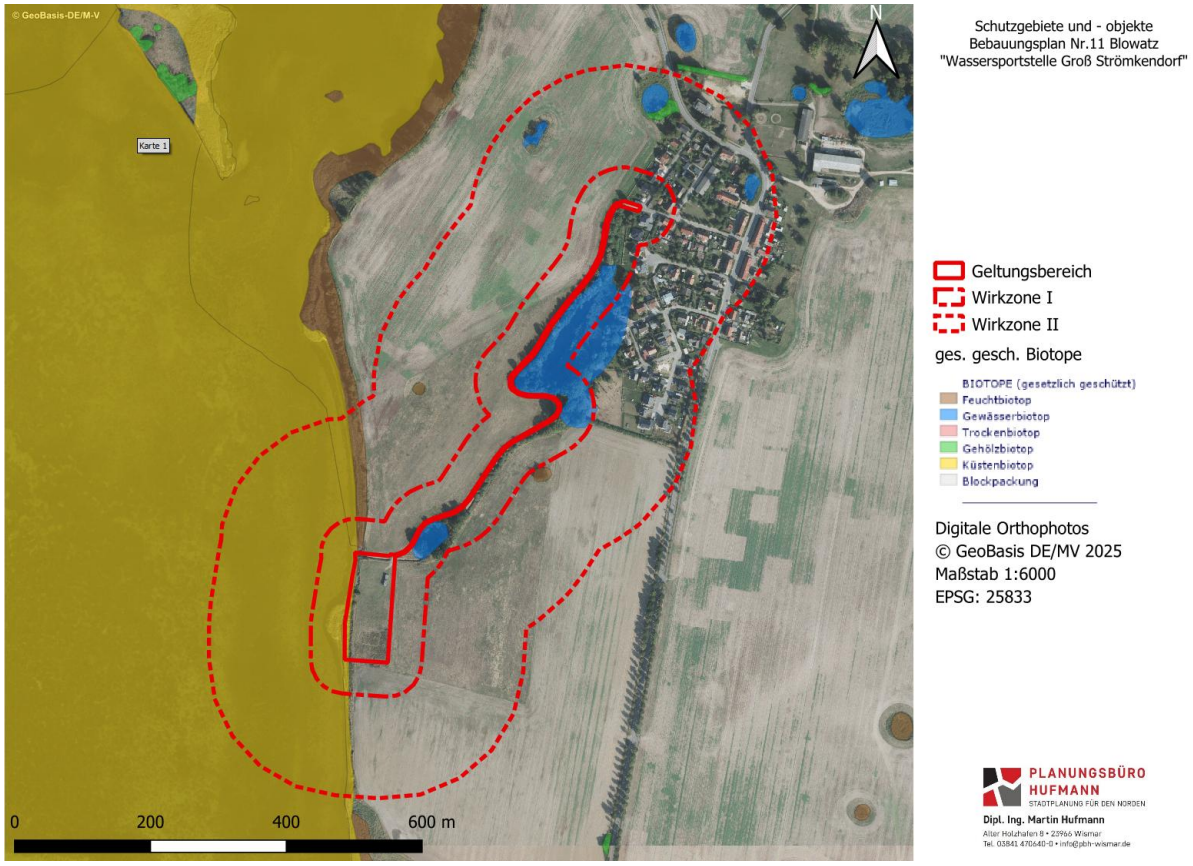


Abbildung 1: Luftbild mit Lage des Plangebiets und der gesetzlich geschützten Biotope © GeoBasis DE/MV 2025

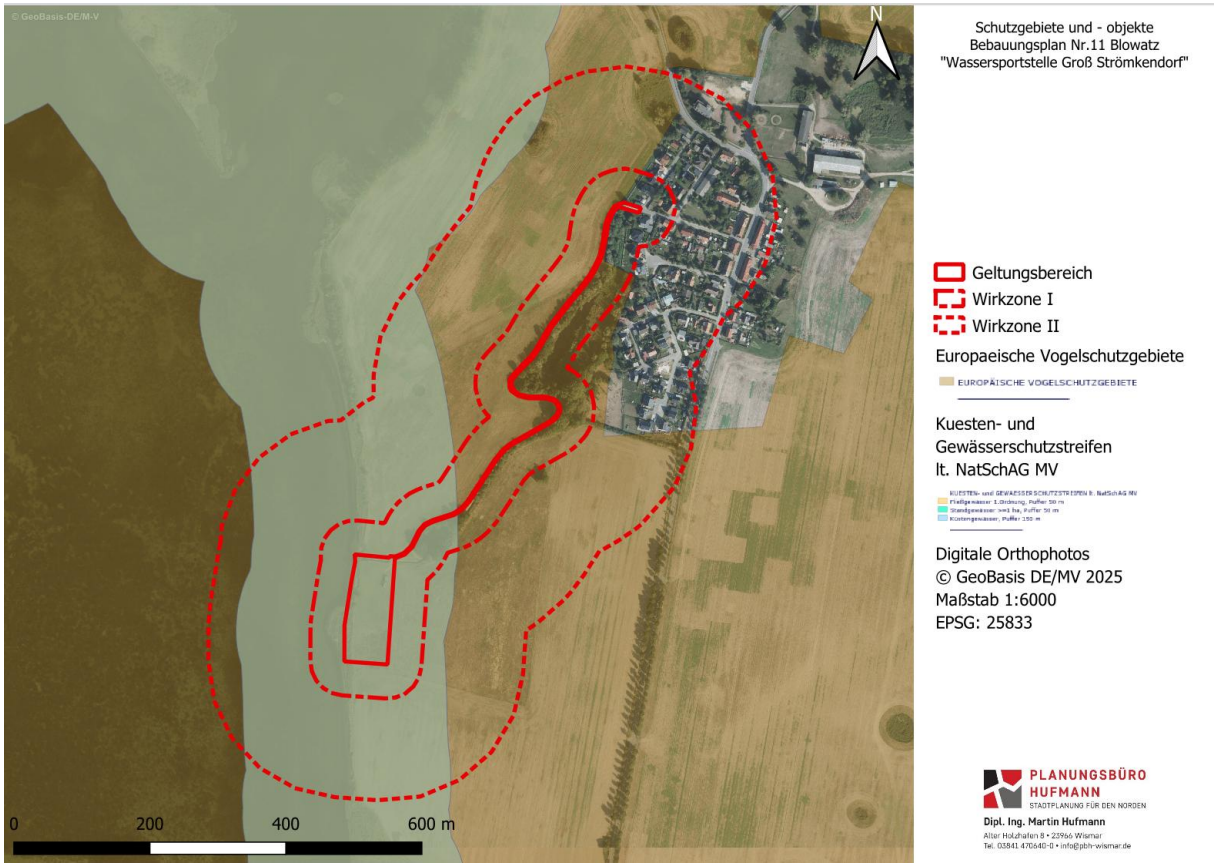


Abbildung 2: Luftbild mit Lage des Plangebiets und der Schutzgebiete und Küstenschutzstreifen © GeoBasis DE/MV 2025

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 11 sind keine direkten Eingriffe in geschützte Biotopstrukturen verbunden. Ziel des Plans ist die planungsrechtliche Sicherung mobiler, nicht fest verankerter Container, die zur Lagerung von Wassersportgeräten sowie zur sanitären Nutzung vorgesehen sind. Zusätzlich werden Parkmöglichkeiten geschaffen, und dem Wismarer Surfverein werden geeignete Flächen zur Vorbereitung der Wassersportarten Kiten und Surfen (z. B. zum Aufriggen der Kites) bereitgestellt.
Ein Teil des Geltungsbereichs wird bereits durch den Surfverein genutzt – an etwa 30 bis 50 Tagen im Jahr. Aus Sicht der Gemeinde sind die damit verbundenen Immissionen aufgrund der mobilen und nicht dauerhaft genutzten Einrichtungen sowie der unveränderten Anzahl an Nutzungstagen als gering einzustufen.

Im Rahmen der vorliegenden Planung erfolgt kein neuer Eingriff in geschützte Biotopstrukturen. Das geschützte Biotop „Naturnaher Sandstrand der Boddengewässer“ wird weiterhin genutzt, handelt es sich hierbei doch um eine seit etwa 30 Jahren bestehende Bestandsnutzung. Die Fläche dient als Einstiegsstelle für den Kite- und Surfsport und liegt in unmittelbarer Nähe zur Badestelle für die Anwohner der Ortslage Groß Strömkendorf. Diese Nutzung bestand damit bereits deutlich vor der offiziellen Ausweisung des FFH-Gebiets 1934-302 „Wismarbucht“ im Februar 2006. In der ursprünglichen Planung zum Vorentwurf war eine zusätzliche Einstiegsstelle vorgesehen, die jedoch im Entwurfsstadium zum Schutz des dort wieder entstandenen geschützten Röhrichtbiotops wieder verworfen wurde. Die Nutzung der angrenzenden Wasserfläche zum Kiten und Surfen ist durch den Managementplan des Europäischen Vogelschutzgebiets (SPA) „Wismarbucht und Salzhaff“ ausdrücklich zugelassen.

Damit verbunden ist auch die wiederkehrende Inanspruchnahme des naturnahen Sandstrandes als Übergangsbereich zwischen Land und Wasser. Weitere im Umfeld des Plangebiets gelegene geschützte Biotope bleiben durch die geplante Maßnahme unberührt.

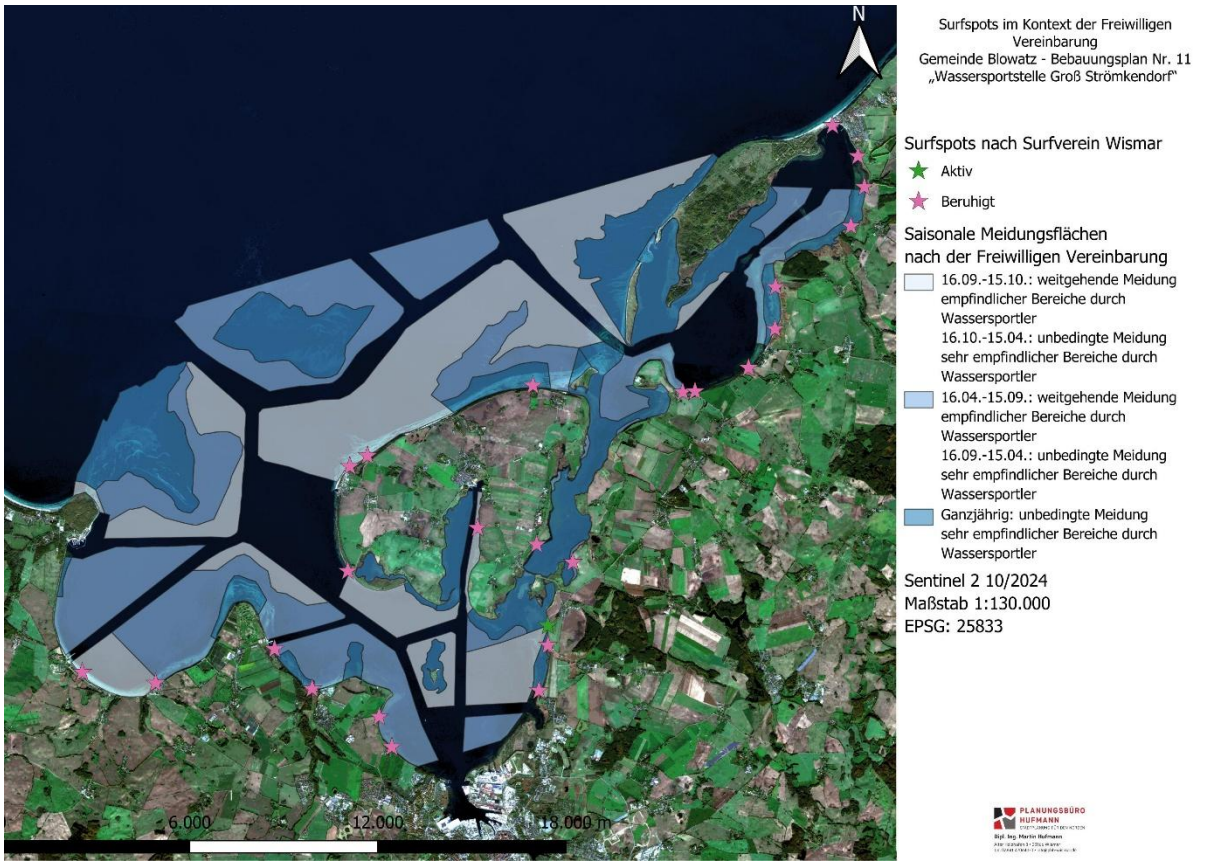


Abbildung 3: Darstellung der Surfspots im Kontext der Freiwilligen Vereinbarung zum SPA „Wismarbucht und Salzhaff“

3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

3.1 Grundlagen und Methodik der Umweltprüfung

Die Beschreibung und Bewertungen der Umweltauswirkungen erfolgen auf Grundlage der im § 2 Abs. 4 BauGB benannten Aspekte. Demnach wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen unter Beachtung der Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und §§ 2 a und 4c) ermittelt werden.

Nachstehend erfolgt eine schutzgutbezogene Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario). Im Anschluß wird eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei der Durchführung der Planung dargestellt. Ebenso wird die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung beschrieben und bewertet.

3.2 Schutzgut Mensch

3.2.1 Bewertungskriterien

- Lärmimmission
- Visuelle Wahrnehmung
- Erholungsnutzung
- Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse

3.2.2 Basisszenario

Das Schutzgut Mensch umfasst die Beurteilung der Aspekte Leben, Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen. Die räumliche Erfassung der Umwelt für das Schutzgut Mensch orientiert sich an den Grunddaseinsfunktionen des Menschen - Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Bildung, in Gemeinschaft leben und sich erholen. Diese Funktionen werden überwiegend innerhalb von Siedlungsbereichen realisiert. Als Flächen mit freizeitrelevanter Infrastruktur innerhalb von Siedlungsräumen, die für die Erholung der Wohnbevölkerung oder als Standort freizeitinfrastruktureller Einrichtungen Bedeutung haben, kommen Grün- und Freiflächen, Parkanlagen, spezielle Freizeitanlagen (Sportplätze, Freibäder, etc.) sowie Flächen für die naturbezogene Erholungsnutzung wie Wald- und Seengebiete, in Betracht. Für den Menschen werden Auswirkungen einer Planung bedeutsam, wenn sich Auswirkungen auf sein Wohnumfeld und/oder die Erholungsfunktion in der Landschaft ergeben.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 11 soll ein Bereich für die Surfer und Kiter des Wismarer Surfvereins unmittelbar an der Wasserfläche geschaffen werden. Kleinflächig besteht bereits eine Nutzung durch den Surfverein an dieser Stelle. Aktuell stellt sich die Fläche als Grünland dar.

Im Umfeld des Geltungsbereiches werden die Flächen überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Nördlich des Planungsgebiets existiert eine Badestelle für die Anwohner des Ortsteils Groß Strömkendorf. Westlich grenzt die Ostsee an.

3.2.3 Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

(Lärm)Emissionen
Das durch die geplante Maßnahme verursachte zusätzliche Verkehrsaufkommen ist im Hinblick auf potenzielle Immissionen als unerheblich einzustufen. Die Zufahrt zum Vereinsgelände erfolgt über einen Wirtschaftsweg und wird durch eine Schrankenanlage kontrolliert, die ausschließlich Vereinsmitgliedern die Nutzung ermöglicht. Zwischen Gemeinde, Surfverein und Flächenbesitzer wird derzeit die Verlegung der Schrankenanlage an einen weiter von der Wohnbebauung entfernten Standort geprüft, um mögliche Störungen für Anwohner durch die Schrankenpassage weiter zu minimieren.
Der Geltungsbereich in dem die Aktivitäten des Surfvereins stattfinden, befindet sich in etwa 400 m Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung in der Ortslage Groß Strömkendorf. Erhebliche Lärmimmissionen sind infolge der Planung nicht zu

befürchten. Eine signifikante Zunahme des innerörtlichen Verkehrs ist nicht zu erwarten; eine unzulässige Beeinträchtigung liegt daher nicht vor.

Mögliche von dem Plangebiet ausgehende Immissionen, die zu Beeinträchtigungen von Nutzungen in der Umgebung führen könnten, werden lediglich bei den Vereinsveranstaltungen mit einer höheren Anzahl an Teilnehmern gesehen. Die TA Lärm besagt, dass seltene Ereignisse, wie in diesem Fall die Vereinsveranstaltungen, nicht an mehr als zehn Tagen oder Nächten im Jahr und nicht an zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden stattfinden dürfen. Der Wismarer Surfverein wird eine Anzahl von maximale 6 Veranstaltungen nicht überschreiten. Dadurch sieht die Gemeinde die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse als erfüllt an.

Während der Baumaßnahmen kann es zu Beeinträchtigungen durch Staub- oder andere Luftschadstoffe kommen. Da die Immissionen nur temporär, also während der Bauphase, auftreten, stellen diese keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Visuelle Wahrnehmung
Da die Container mitten in der freien Landschaft stehen, kann die visuelle Wahrnehmung beeinträchtigt werden.

Erholungs- und Freizeitnutzung
Der überplanten Grünlandfläche wird in der jetzigen Ausprägung eine geringe Erholungsfunktion zugeordnet. Ein Teil der Fläche wird bereits durch den Wismarer Surfverein genutzt, die übrige Fläche des Geltungsbereiches ist aufgrund des hohen Bewuchses nicht für Erholungszwecke geeignet. Mit der vorliegenden Planung nimmt die Erholungsfunktion der Fläche für die Mitglieder des Wismarer Surfvereins zu. Es werden Container für Sanitär und Lagerung der Wassersportgeräte sowie Parkplätze planungsrechtlich gesichert. Für die nahegelegene Badestelle ist durch die Umsetzung der Planung keine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung zu erwarten.

Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse
Im Rahmen des Bebauungsplans kann sich die Parksituation innerhalb der Ortslage verbessern, da die Vereinsmitglieder nicht mehr in der Ortslage parken müssen. Dadurch kann die Verkehrslage verbessert werden.

3.2.4 Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Mit der Ausnahme der Bewirtschaftung des Planungsgebietes als Ackerfläche, besitzt sie kaum weitere menschliche Nutzung. Bei einer Nichtdurchführung der Planung bleiben Lärm- und Lichtimmissionen sowie die visuelle Wahrnehmung unverändert.

3.2.5 Bewertung – Schutzgut Mensch

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass es durch die Planung nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch kommen wird.

3.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen sowie biologische Vielfalt

3.3.1 Bewertungskriterien

Pflanzen

- Seltenheit
- Gefährdung
- Naturnähe
- Vielfalt
- Wiederherstellbarkeit Biotoptyp
- Biotopverbund
- Lage in Schutzgebieten

Tiere

- Vorkommen gefährdeter Arten
- Vielfalt von Tieren
- Biotopverbund
- Lage in Schutzgebieten

Biologische Vielfalt

- Biotopausstattung

3.3.2 Basisszenario

Pflanzen

Biotopflächen

Das Plangebiet befindet sich westlich der Ortslage Groß Strömkendorf. In dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Blowatz ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Das Plangebiet besitzt eine Fläche von rund 1,2 ha. Im Norden und Osten grenzt das Plangebiet an Grünland an, im Süden an eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche. Westlich des Geltungsbereiches befindet sich die Ostsee.

Im Geltungsbereich und dessen Wirkzonen sind keine nach Anhang II und IV FFH-RL geschützten Gefäßpflanzenarten vorhanden oder deren Verbreitung dokumentiert.

Baumbestand

Gemäß Baumschutzkompensationserlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 15. Oktober 2007 ist der Bestand an geschützten Bäumen auf Grundlage von Vermessungen und eigenen Erhebungen für das Plangebiet zu erheben. Mit der Umsetzung der Planziele sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Beeinträchtigungen oder Fällungen gesetzlich geschützter Baume gemäß §§ 18 und 19 NatSchAG M-V verbunden. Es ist keine Entfernung von Einzelbäumen oder anderen Gehölzstrukturen vorgesehen.

Tiere

Das Plangebiet ist als bestehende intensiv genutzte Grünlandfläche im Wesentlichen durch anthropogene Nutzungen geprägt. Das Vorkommen geschützter Tierarten kann nicht ausgeschlossen werden, insbesondere, da sich das Plangebiet und dessen Wirkzonen sich innerhalb des GGB 1934- 302 „Wismarbucht“ und des SPA 1934-402 „Wismarbucht und Salzhaff“ befinden.

Für einige der nach FFH-RL Anhang II und IV, sowie der nach Vogelschutzrichtlinie geschützten Tierarten existieren potentielle Habitate innerhalb des Plangebiets.

Bei baulichen Planvorhaben sind artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Es ist abzuprüfen, inwiefern das Planvorhaben Auswirkungen auf europarechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten hat.
Daher erfolgte zum Entwurf des Bebauungsplans ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag. Im Ergebnis dieser Untersuchung verbleiben keine Verletzungen von Zugriffsverboten, die eine Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder die Festlegung arterhaltender Maßnahmen (AFCS) zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einzelner Arten erfordern.

In § 44 Bundesnaturschutzgesetz Abs.1 Nr.1- 4 ist Folgendes dargelegt:
Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

In § 44 BNatSchG ist weiterhin jedoch auch Folgendes vermerkt:

- Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.
- Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Somit sind nachfolgende Arten zu berücksichtigen:

- sämtliche europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VogelSchRL und den dazugehörigen Anlagen einschl. regelmäßig auftretende Zugvögel n. Art. 4 Abs. 2 VogelSchRL,
- sämtliche Arten des Anhangs IV a FFH-RL,
- Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

Nach Vogelschutzrichtlinie (VogelSchRL) Artikel 1 unterliegen alle europäischen wildlebenden Vogelarten den gesetzlichen Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie. Entsprechend ist § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anzuwenden.

Biologische Vielfalt

Das Plangebiet ist im Wesentlichen durch anthropogene Nutzung als landwirtschaftliche Fläche geprägt und grenzt in weiten Teilen an diese an. Besondere Bedeutung haben die Röhrichthabitate im Westen des Plangebiets, da sie Nist-, Rast-, und Jagdhabitate für Brut- und Zugvögel darstellen.

Aufgrund der Nutzung des Plangebiets zum Ausüben von Wassersportarten und als Fläche zum Spazieren ist die Fläche Störungen ausgesetzt.

Dem Plangebiet ist im Hinblick auf der Schutzwürdigkeit von Arten und Lebensräumen eine besondere Bedeutung zuzuordnen.

3.3.3 Prognose des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Planungsziel des Bebauungsplans ist die rechtliche Sicherung und geringfügige, in Teilen temporäre Erweiterung des Vereinsgeländes des Wismarer Surfvereins. Mit Umsetzung der Planung kann es zu geringfügigen Änderungen kommen, wie z.B. das Aufstellen neuer Container, oder die Versetzung der bestehenden Container. Es erfolgen mit der Umsetzung des Bebauungsplans keine Biotopbeseitigungen, Biotopveränderungen oder Versiegelungen im Geltungsbereich oder in dessen Wirkzonen.

Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 wurde die Verträglichkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen betrachtet. Im Rahmen der Relevanzprüfung und anschließenden Konfliktanalyse wurden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG für:

- sämtliche europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VogelSchRL und den dazugehörigen Anlagen einschl. regelmäßig auftretende Zugvögel n. Art. 4 Abs. 2 VogelSchRL,
- sämtliche Arten des Anhangs IV a FFH-RL,
- Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten

untersucht.

Es wurde festgestellt, dass für keine der aufgeführten Arten Verbotstatbestände ausgelöst werden. Es sind keine Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig. Im Rahmen des AFB wurde als Vermeidungsmaßnahme die Bauzeitenregelung zum Schutz der potentiell vorkommenden Arten während der Brutzeit vom 01. Oktober

bis zum 28. Februar festgesetzt. Dies wird in den Festsetzungen und Hinweisen aufgenommen.

3.3.4 Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei der Nichtdurchführung der Planung bleibt die Anzahl der vorhandenen Arten und die bisherige Nutzung als intensiv landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche erhalten. Dasselbe gilt für die Nutzung der Fläche als Vereinsgelände des Surfvereins Wismar.

3.3.5 Bewertung – Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch die Veränderung der Nutzung und der damit verbunden Umgestaltung der Flächen im Geltungsbereich, werden sich für das Schutzgut Tiere, Pflanzen sowie die Gesamtheit der biologischen Vielfalt keine Änderungen ergeben.

Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Aufstellung des B-Planes Nr. 11 wurde die Verträglichkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen betrachtet. Es wurde festgestellt, dass für keine der aufgeführten Arten Verbotstatbestände ausgelöst werden. Vermeidungsmaßnahmen werden in den Festsetzungen und Hinweisen aufgenommen.

Aufgrund dieser Faktoren werden der Planung in ihrer Gesamtheit keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes zugesprochen.

3.4 Schutzgut Boden

3.4.1 Bewertungskriterien

- Filter- und Pufferfunktion
- Lebensraum für Tiere und Pflanzen
- Wertvoller Boden, Kulturgut
- Anthropogene Beeinträchtigungen
- Altlasten

3.4.2 Basisszenario

Im Natur- und Landschaftshaushalt und Stoffkreislauf hat das Schutzgut Boden wesentliche Funktionen. Er übernimmt das Filtern, Speichern, Puffern und die Umwandlung verschiedenster Stoffe und ist für Bodentiere, Mikroorganismen sowie für Pflanzen und deren Wurzeln Lebensraum. Die Eigenschaften des Bodens (Substrat, Humusgehalt und Hydromorphie) sind wesentlich für die Ausprägung der natürlich auftretenden Vegetation.
Hinzu kommt laut § 2 BBodSchG die Bedeutung des Bodens für den Menschen als Produktionsgrundlage für dessen Ernährung, als Standort für die Besiedelung und als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

In der LINFOS-Datenbank sind für den Bereich Neuhof folgende Bodentypen verzeichnet:

Tieflehm-/ Lehm – Parabraunerde – Pseudogley (Braunstaugley)/ Pseudogley (Staugley)/ Gley; Grundmoränen, mit mäßigem bis starken Stauwasser- und/oder Grundwassereinfluss, flachwellig bis kuppig.

Im Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan (GLRP) wird die Schutzwürdigkeit des Bodens sowie des Grund- und Oberflächenwassers für das Plangebiet als „Bereiche mit mittlerer bis hoher Schutzwürdigkeit“ dargestellt.

3.4.3 Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die natürliche Bodenstruktur und stoffliche Zusammensetzung ist bei Grünlandfläche bereits verändert, da diese zwischen einer Nutzung zwischen Grünland und intensive genutzter Ackerfläche wechselt. Die maßgeblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden entstehen durch Überbauung durch die mobilen Container. Diese ist als Teilversiegelung in der Eingriffsbilanzierung berücksichtigt.

Zusätzlich zu der Beeinträchtigung durch Überbauung kann es zu Beeinträchtigungen durch Bodenauftrag und -abtrag sowie zum Funktionsverlust des Bodens kommen. Die Stellplätze werden nicht versiegelt. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden werden im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt. Es werden geeignete Kompensationsmaßnahmen bestimmt, um die Eingriffe der Versieglung auszugleichen.

Mit verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden ist nicht zu rechnen.

3.4.4 Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei der Nichtdurchführung der Planung bleibt die bisherige Nutzung als intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche bestehen.

3.4.5 Bewertung – Schutzgut Boden

Die Eingriffe in das Schutzgut Boden sind verhältnismäßig gering und sind nicht in der Lage, zu einer signifikanten Beeinträchtigung des Bodens zu führen. Bei den geplanten baulichen Anlagen handelt es sich um mobile Einheiten, für die keine Fundamente vorgesehen sind. Innerhalb des Plangebietes sind keine Bodenabtragungen zulässig, für notwendige Nivelierungsarbeiten sind Aufschüttungen in Höhe von 30 cm zulässig.

3.5 Schutzgut Wasser

3.5.1 Bewertungskriterien

Grundwasser

- Grundwasserbeschaffenheit
- Grundwasserneubildung, -dynamik
- Verschmutzungsgefahr des Grundwassers

Oberflächengewässer
- Selbstreinigungsfunktion Oberflächengewässer
- Lebensraumfunktion der Gewässer und ihrer Uferbereiche
- Gewässerbeeinträchtigungen durch ufernahe Nutzung

Trinkwasserschutzzone
- Schutzstatus

3.5.2 Basisszenario

Grundwasser
Der Grundwasserflurabstand wird in der LINFOS-Datenbank mit >10 m angegeben. Die Grundwasserressourcen werden als nicht nutzbares Dargebot beschrieben.
Dem Gebiet des Geltungsbereiches wird nach Gutachterlichem Landschaftsrahmenplan (GLRP) hinsichtlich der Schutzwürdigkeit des Grund- und Oberflächenwassers eine mittlere bis hohe Schutzwürdigkeit zugeordnet.

In Bezug auf die Schutzwürdigkeit des Grund- und Oberflächenwassers ist das Plangebiet als „Bereich mit sehr hoher Schutzwürdigkeit“ verzeichnet (siehe Karte 6, GLRP WM, 2008)

Oberflächengewässer
Innerhalb des Plangebietes selbst befindet sich kein Oberflächengewässer. Im Umfeld des Plangebietes (200 m um das Plangebiet) befinden sich mehrere Kleingewässer. Die Ostseeküste grenzt direkt an das Plangebiet an.

Trinkwasserschutzzone
Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzzonen. Eine weitere Betrachtung dieses Aspektes entfällt.

3.5.3 Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Das in dem Sonstigen Sondergebiet anfallende, unbelastete Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zur Versickerung zu bringen. An der bisherigen Grundstücksentwässerung wird durch die Planung keine Änderung vorgenommen. Im gesamten Plangebiet kann das Niederschlagswasser weiterhin dem Boden- und Wasserhaushalt zugeführt werden und dem natürlichen Wasserkreislauf erhalten bleiben.

3.5.4 Prognose des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei der Nichtdurchführung der Planung würden die landwirtschaftlichen Nutzflächen und damit geringfügige Beeinträchtigungen erhalten bleiben.

3.5.5 Bewertung

Es ist mit keiner Beeinträchtigung auf das Schutzgut Wasser zu rechnen.

3.6 Schutzgut Fläche

3.6.1 Bewertungskriterien

- Größe der zusammenhängenden Freiflächen
- Naturnähe der Freiflächen
- Belastung der Freiflächen und Luftschadstoffe
- Flächenverbrauch

3.6.2 Basisszenario

Mit dem hier betrachteten Bebauungsplan erfolgt im Wesentlichen die planungsrechtliche Sicherung und Erweiterung der Fläche des Wismarer Surfvereins westlich der Ortslage Groß Strömkendorf. Es kommt dabei nicht zu Versiegelungen, da nur mobile Container aufgestellt werden. Dafür werden ca. 90 m² Grünland überplant, die zukünftig als maximale Standfläche für die Container zulässig sind.

3.6.3 Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Im Rahmen der planungsrechtlichen Sicherung des Bereichs für den Surfverein ist eine maximale Grundfläche von 90 m² als Standfläche für die mobilen Container vorgesehen, ohne dass Überschreitungen zu erwarten sind. Die betroffene Fläche liegt im Grünland und bleibt auch künftig als solches erhalten. Sie dient weiterhin als Stellfläche sowie zur Vorbereitung der Wassersportgeräte. Die Inanspruchnahme wird als verhältnismäßig gering bewertet. Eine zusätzliche Zerschneidung der freien Landschaft erfolgt nicht, da das Gebiet bereits teilweise durch den Surfverein genutzt wird und sich zwei Container vor Ort befinden. Die Erschließung erfolgt über einen bestehenden Wirtschaftsweg. Es wird auf einen sparsamen und effizienten Umgang mit Grund und Boden geachtet.

Dem Prinzip des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden muss Beachtung geschenkt werden. Die Höhe des Eingriffes durch die Versiegelung sowie der dafür zu treffende Ausgleich werden im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung bilanziert.

3.6.4 Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Nutzung der Fläche als intensiv genutztes Grünland weiterhin erhalten bleiben.

3.6.5 Bewertung – Schutzgut Fläche

Mit dem hier betrachteten Bebauungsplan erfolgt im Wesentlichen die Überplanung einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Ackerfläche. Die Nutzung von Flächen zur Gewinnung erneuerbarer Energien, in dieser Lage angrenzend an die zweigleisige Eisenbahntrasse, sind privilegiert.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche werden als gering eingestuft.

3.7 Schutzgut Luft und Klima

3.7.1 Bewertungskriterien

- Veränderung des Klimas
- Veränderung der lufthygienischen Situation
- Vegetation als klima- und lufthygieneregulierende Faktoren
- Klimawandel

3.7.2 Basisszenario

Das Klima der Gemeinde Blowatz ist atlantisch geprägt. Insgesamt befindet sich die Gemeinde in einem niederschlagsbegünstigten Gebiet (600 – 650 mm), allerdings sind die Niederschlagsmengen im Plangebiet, aufgrund der direkten Küstenlage, verringert. Der Hauptanteil der Windbewegungen kommt aus westlicher Richtung.

3.7.3 Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Auswirkungen auf das Klima sind nicht zu erwarten. Die Grünlandfläche besitzt eine Bedeutung für die Kaltluftproduktion, diese bleibt durch die Planung weitestgehend erhalten. Somit werden mit der Planung keine Eingriffe in das Schutzgut Luft und Klima geplant, die den aktuellen Zustand dauerhaft negativ beeinflussen könnten.

3.7.4 Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die derzeitigen Klimaparameter kaum verändert.

3.7.5 Bewertung – Schutzgut Klima und Luft

Da mit der Planung keine signifikanten Eingriffe in das Schutzgut Klima und Luft entstehen, ist von keiner Gesamtwirkung auf das Schutzgut Klima auszugehen.

3.8 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

3.8.1 Bewertungskriterien

- Vorhandensein schützenswerter oder geschützter Kultur- und Sachgüter

3.8.2 Basisszenario

Innerhalb des Plangebietes sind Bau- oder Bodendenkmale oder sonstige zu beachtende Sachgüter bekannt. Das Plangebiet befindet sich in einem Bereich, der als Bodendenkmal ausgewiesen wird. Dort befand sich der frühmittelalterliche, slawisch-dänische Handelsplatz Reric.

Die Farbe Rot (Bodendenkmal Kategorie 1) kennzeichnet Bodendenkmale, bei denen angesichts ihrer wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung einer Überbauung oder Nutzungsänderung - auch der Umgebung - gemäß § 7 (4) DSchG MV (vgl. auch § 7 (1), Nr. 2 DSchG MV) grundsätzlich nicht zugestimmt werden kann. Es ist eine Genehmigung nach § 7 Abs. 2 DSchG M-V zu beantragen.

Wer während der Baumaßnahmen Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen (Funde) entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 des DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer, zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Die Anzeige hat gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde zu erfolgen. Sie leitet die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter. Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert - vgl. § 11 Abs. 1, 2, 3 DSchG M-V.

3.8.3 Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Im Plangebiet und dem planungsrelevanten Umfeld sind Kultur- und sonstige Sachgüter bekannt. Die Farbe Rot (Bodendenkmal Kategorie 1) kennzeichnet Bodendenkmale, bei denen angesichts ihrer wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung einer Überbauung oder Nutzungsänderung - auch der Umgebung - gemäß § 7 (4) DSchG MV (vgl. auch § 7 (1), Nr. 2 DSchG MV) grundsätzlich nicht zugestimmt werden kann.
Es ist eine Genehmigung nach § 7 Abs. 2 DSchG M-V zu beantragen.
Wer während der Baumaßnahmen Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen (Funde) entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 des DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer, zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Die Anzeige hat gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde zu erfolgen. Sie leitet die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter. Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert - vgl. § 11 Abs. 1, 2, 3 DSchG M-V.

Im Rahmen der Planung sollen mobile Container zur Lagerung, als Umkleide und Aufenthaltsraum sowie ein Sanitärcontainer aufgestellt werden. Außerdem soll die Möglichkeit zum Parken von PKW auf der Fläche ermöglicht werden. Innerhalb des Plangebietes sind Abgrabungen unzulässig. Zur Herstellung einer überbaubaren Grundstücksfläche sind nur Aufschüttungen des natürlich anstehenden Bodens bis zu einem Maß von 0,3 m zulässig, wenn sich diese auf für die Statik der baulichen Anlagen und dessen Erschließung erforderlichen Flächen beschränken.

Durch die Planung entstehen demnach keine Versiegelungen oder Eingriffe in den Boden, die sich negativ auf das Schutzgut Kulturelles Erbe auswirken können. Eine vorhabenspezifische Betroffenheit des Schutzgutes ergibt sich damit nicht.

3.8.4 Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung entstehen keine Beeinträchtigungen.

3.8.5 Bewertung – Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Es ist bekannt, dass sich Sach- oder Kulturgüter im Plangebiet befinden.

Die Planungsziele des Vorhabens und die Existenz des Bodendenkmals stehen nicht im Konflikt zueinander. Mit der Planung werden keine Versiegelungen oder Eingriffe in den Boden vorbereitet, die sich negativ auf das Bodendenkmal auswirken können. Eine weitere Betrachtung des Schutzgutes ist somit nicht erforderlich. Die gesetzlichen Bestimmungen des Denkmalschutzes sind zu beachten.

3.9 Schutzgut Landschaft/Ortsbild

3.9.1 Bewertungskriterien

- Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Natürlichkeit
- Charakter/Erkennbarkeit
- Erholung

3.9.2 Basisszenario

Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Natürlichkeit
Als Landschaftsbild wird die sinnlich wahrnehmbare Erscheinungsform der Landschaft als Teil der Erdoberfläche in seiner räumlichen sowie zeitlichen Variabilität bezeichnet. Es ergibt sich aus der Art der Ausprägung der Landschaftselemente und deren Zusammenstellung. Die Einschätzung der Landschaftsbildeinheiten unterliegt folgenden Bewertungskriterien:

Vielfalt:
- Vorhandensein landschaftsgliedernder Strukturelemente, auftretende Landnutzungsformen, Reliefvielfalt

Eigenart und Schönheit:
- Vorkommen gebietsspezifischer Landschaftselemente, landschaftstypische natürliche Erscheinungen und Strukturen, sinnlich wahrnehmbare Wirkungen ausgehend vom Relief, vom Wasser, von der Vegetation, von der Bebauung und der Nutzung

Natürlichkeit:
- Vorhandensein von Biotopstrukturen der traditionellen Kulturlandschaft, Interpretation der Eingriffs- und Flächennutzungsintensität des Menschen, Wahrnehmung und Bewertung technischer Landschaftsbestandteile

Eine Beschreibung der Charakteristik des Plangebietes ist im nächsten Punkt dargestellt. In Bezug auf die hier dargestellten Kriterien lassen sich für das Plangebiet folgenden Aussagen zusammenfassen:

Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Natürlichkeit
Der überwiegende Teil des Geltungsbereichs ist eine intensiv bewirtschaftete Grünlandfläche angrenzend an ein Küstengewässer. Die Vegetation ist aufgrund der Nähe zu landwirtschaftlich genutzten Flächen überwiegend gleichförmig. Biotopstrukturen sind innerhalb des Plangebiets nicht vorhanden.

Charakter/Erkennbarkeit
Die derzeitige Nutzung fügt sich in die umgebene Landschaft ein. Diese wird ebenfalls durch Ackerflächen geprägt.

Erholung
Das Plangebiet unterliegt derzeit der Freizeit und Erholungsnutzung für den Surfverein Wismar zum Vorbereiten der Wassersportgeräte.

3.9.3 Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Natürlichkeit
Mit der Umsetzung der Planung ist die planungsrechtliche Sicherung der Fläche als Sondergebiet Wassersport vorgesehen. In diesem Sinne ist die Aufstellung von mit Holz verkleideten mobilen Containern zur Lagerung von Sportgeräten und für Sanitär vorgesehen. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind nicht geeignet um einen signifikanten Einfluss vorzunehmen, da bereits Container auf der Fläche stehen.

Charakter/Erkennbarkeit

Mit Umsetzung der Planung würde die landwirtschaftlich genutzte Fläche in ihrer aktuellen Form weiterhin als Grünfläche bewirtschaftet werden.

3.9.4 Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Das Landschaftsbild bliebe bei Nichtdurchführung der Planung unbeeinflusst.

3.9.5 Bewertung – Landschaft/Ortsbild

Mit dem Bebauungsplan Nr. 11 soll ein Bereich für die Surfer und Kiter des Wismarer Surfvereins unmittelbar an der Wasserfläche geschaffen werden. Kleinflächig besteht bereits eine Nutzung durch den Surfverein an dieser Stelle. Aktuell stellt sich die Fläche als Grünland dar.

Die Auswirkung für das Schutzgut Landschaftsbild werden insgesamt niedrig eingestuft.

3.10 Wechselwirkungen der Umweltauswirkungen einzelner Schutzgüter

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Wie den einzelnen Schutzgutkapiteln entnommen werden kann, erfüllen bestimmte Strukturen im Plangebiet vielfältige Funktionen. Umweltfachliche Entwicklungsziele und Wirkungen auf die Schutzgüter können sich gegenseitig sowohl positiv als auch negativ verstärken oder abschwächen.

Maßgeblich für die Planung ist die Überbauung, welche als Teilversiegelung zu bewerten ist, da keine feste, dauerhafte Verankerung der Container stattfindet. Der Boden interagiert mit seinen spezifischen Funktionen des Wasserhaushaltes. Ebenso bestehen Wechselwirkungen des Bodens als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Diese fallen jedoch aufgrund der langjährigen Nutzung der Flächen eher gering aus.

Aufgrund dieser Überformungen sind die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern generell als gering einzuschätzen. Die Wechselwirkungen, wie beispielsweise zwischen Bodenversiegelung und Versickerungsfähigkeit sowie Verlust an Lebensraum, wurden bereits im Rahmen der Schutzgutabarbeitung berücksichtigt.

Generell ist die Wechselwirkung der Umweltauswirkungen einzelner Schutzgüter als gering einzuschätzen.

3.11 Störfälle

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im planungsrelevanten Umfeld keine Störfallbetriebe vorhanden. Aufgrund der aktuellen Nutzungen, sind diese im planungsrelevanten Umfeld auch nicht zu erwarten.

3.12 Zusammenfassung Umweltauswirkungen

Folgende Umweltauswirkungen sind mit der Umsetzung der Planungsziele verbunden:

- Flächeninanspruchnahme: Es wird überwiegend eine Grünlandfläche überplant.
- Versiegelung: Es kommt durch die Aufstellung der mobilen Container zu keinen Versiegelungen, sondern zur Überbauung. Die Beeinträchtigungen bzw. der Verlust von Bodenfunktion und Verringerung der Grundwasserneubildungsrate wird als gering eingeschätzt.
- Verlust von Teillebensräumen: Durch die planungsrechtliche Sicherung geht kein intensiv genutztes Grünland mit relevanter Bedeutung für den Artenschutz verloren. Die Fläche weist aufgrund der etwa 30-jährigen Nutzung durch den Wassersport bereits eine erhebliche Vorbelastung auf. Auch für Rastvögel haben der Geltungsbereich und die angrenzenden Flächen aufgrund bestehender Zerschneidungen und regelmäßiger Störungen durch den Wirtschaftsweg nur eine geringe ökologische Relevanz.

Um weitergehende erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes ausschließen zu können, sind die folgenden Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen:

- Zeitenregelung für die Übernachtungen im Plangebiet. Das Übernachten ist im Zeitraum vom 15. Oktober bis zum 31. März des folgenden Jahres generell auszuschließen. (Vgl. Teil B – Text Nr. 1.1)
- Naturfreundliche Beleuchtung (Vgl. Teil B – Text Nr. 4.4)
- Bauzeitenregelung (Vgl. Hinweise „Artenschutz“)

Dabei ist anzumerken, dass sich der Eingriff in den Natur- und Landschaftshaushalt zum Teil auf einer bereits beeinträchtigten Fläche befindet. Die vorliegende Planung ist nur aufgrund der langjährigen Nutzung durch den Wismarer Surfverein und aufgrund der Aussagen des Managementplanes zur Nutzung der Wasserflächen möglich. Eine Nutzung der Landfläche ohne die Möglichkeit des Parkens vor Ort ist aufgrund des langen Fußweges (ca. 1 000 m) aus der Ortslage nicht praktikabel und führt außerdem zu einer starken Verkehrsbelastung innerhalb der Ortslage. Durch die vorhandene Vorbelastung und die zeitlich begrenzte Nutzung (30 bis 50 Tage im Jahr) ist von relativ geringen Auswirkungen auszugehen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch das Vorhaben des Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde Blowatz die Entwicklung des Umweltzustandes des planungsrelevanten Bereiches nicht erheblich negativ beeinflusst wird.

Für die anderen Schutzgüter sind die Umweltauswirkungen als gering einzuschätzen.

Um weitergehende erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes ausschließen zu können, sind die genannten Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

4. Entwicklungsprognose zum Umweltzustand
4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung

Bau und Vorhandensein des Vorhabens einschließlich Abrissarbeiten
Mit dem Bebauungsplan ist die Aufwertung des Geländes des Wismarer Surfvereins durch die Aufstellung von mobilen, nicht dauerhaft mit dem Erdboden verbundenen (unverankert), mit Holz verkleideten Containern zur Lagerung von Wassersportgeräten, als Umkleide und Aufenthaltsraum und als Sanitäranlage mit einer maximalen Grundfläche von 90 m² vorgesehen. Diese sollen die bei Bedarf die bestehenden Container ersetzen und ergänzen und so zu einer Aufwertung im Landschaftsbild führen. Die Grünlandfläche bleibt als solche erhalten, die Stellplatzfläche und die Fläche für das Vorbereiten der Wassersportgeräte bleibt unversiegelt. Der Verkehrsweg bleiben im Rahmen des Bebauungsplanes von Baumaßnahmen ausgenommen.

Nutzung von natürlichen Ressourcen
In dem hier betrachteten Bebauungsplan wird eine Grünlandfläche überplant. Die Grünlandfläche bleibt unversiegelt. Das Plangebiet wird aufgrund der wettergebundenen Sportart nur temporär genutzt. Der Bebauungsplan sieht die Erschließung über den vorhandenen unversiegelten Feldweg vor, dieser bleibt unversiegelt. Im Ergebnis werden die Beeinträchtigungen als nicht erheblich eingestuft.

Art und Menge an Emissionen
Nach Einschätzung der Gemeinde Blowatz rufen die Ziele des Bebauungsplanes Nr. 11 keine signifikanten Beeinträchtigungen durch Schadstoffe, Erschütterungen, Licht, Wärme oder Strahlungen hervor.

Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung
Es ist die Abfallsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg zu beachten. Für das Plangebiet ist die ordnungsgemäße Abfallentsorgung über den ausgewiesenen Stellplatz für Abfallbehälter am Tag der Abholung sichergestellt.

Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe und die Umwelt
Mit der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage sind keine hervorzuhebenden Risiken für die menschliche Gesundheit verbunden. Das Plangebiet befindet sich in einem Bereich, der als Bodendenkmal ausgewiesen wird. Dort befand sich der frühmittelalterliche, slawisch-dänische Handelsplatz Reric.

Die Farbe Rot (Bodendenkmal Kategorie 1) kennzeichnet Bodendenkmale, bei denen angesichts ihrer wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung einer Überbauung oder Nutzungsänderung - auch der Umgebung - gemäß § 7 (4) DSchG MV (vgl. auch § 7 (1), Nr. 2 DSchG MV) grundsätzlich nicht zugestimmt werden kann.

Es ist eine Genehmigung nach § 7 Abs. 2 DSchG M-V zu beantragen.
Wer während der Baumaßnahmen Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen (Funde) entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 des DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer, zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Die Anzeige hat gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde zu erfolgen. Sie leitet die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter. Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert - vgl. § 11 Abs. 1, 2, 3 DSchG M-V.

Kumulierung mit anderen Projekten
Nach detaillierter Absprache mit der Gemeinde Blowatz sind keine Planungen bekannt, die sich kumulativ auf das Gesamtgebiet auswirken. Es sind keine zusätzlichen Surfbereiche oder weitere wassersportliche Nutzungen von Strandbereichen in der Gemeinde bekannt.

Auswirkungen der Planung auf das Klima
Die Grünlandfläche hat in ihrer jetzigen Ausprägung eine Bedeutung für die Kaltluftproduktion. Durch die geringfügige bauliche Erweiterung sind keine beachtenswerten Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.

Eingesetzte Techniken und Stoffe
Für die Anlage des Gebäudes werden die geltenden gesetzlichen und technischen Vorschriften beachtet. Von negativen Beeinträchtigungen bzgl. eingesetzter Techniken und Baustoffe wird daher nicht ausgegangen.

4.2 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Grünlandfläche, die für die Aufwertung und Ergänzung der vorhandenen Wassersportfläche des Wismarer Surfvereins überplant wird. Der Wismarer Surfverein nutzt einen Teil des Plangebietes bereits seit 1989 und hat damit in diesem Bereich eine lange Tradition. Zudem ist durch die Planung des Vereinsgeländes westlich von Groß Strömkendorf die Beruhigung der Flächen zwischen Tessmannsdorf und Blengow, vor allem der Bereich in Roggow, vorgesehen. Aufgrund der Jahrzehntelange Nutzung der Fläche ist die Aufwertung und Erweiterung an dieser Stelle, trotz Schutzgebietsausweisungen (SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ und GGB „Wismarbucht“), sinnvoll. Bei Nichtdurchführung der vorliegenden Bebauungsplanung würden die aktuellen Nutzungen weiter bestehen.
Die Auswirkungen bzw. die Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung wurden detailliert schutzgutbezogen betrachtet.

4.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Gemeinde Blowatz beabsichtigt, die Aktivitäten von Surfern und Kitern an einem zentralen Standort im Gemeindegebiet zu bündeln. Ziel des vorliegenden

Bebauungsplans ist die gezielte Aufwertung des bestehenden Vereinsgeländes des Wismarer Surfvereins. Geplant ist die Aufstellung mobiler, nicht dauerhaft verankerter Container zur Lagerung von Wassersportgeräten sowie als Sanitärlösung, um den Wassersportlern der Region eine attraktive Infrastruktur für Vereinsleben und Vorbereitung ihrer Sportarten zu bieten.
Durch diese Maßnahme soll eine Konzentration der Wassersportnutzung an der „Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ erreicht werden. Gleichzeitig werden bisher genutzte Bereiche, insbesondere zwischen Tessmannsdorf und Blengow sowie der stark frequentierte Bereich bei Roggow, deutlich entlastet. Aufgrund der langjährigen Vornutzung des Geländes durch den Wismarer Surfverein und der bereits genehmigten Wasserfläche im Rahmen des Managementplans wird auf eine Alternativenprüfung verzichtet. Die Inanspruchnahme dieser vorbelasteten Fläche verhindert eine zukünftige Nutzung bislang unberührter Bereiche.
Derzeit transportieren die Wassersportler ihre Ausrüstung mit dem Auto ins Plangebiet, parken anschließend in der Ortslage Groß Strömkendorf und legen den rund 1.000 Meter langen Weg zurück zum Wasser zu Fuß zurück – eine auf Dauer unpraktikable Lösung. Mit der vorliegenden Planung verfolgt die Gemeinde das Ziel, Erholungsnutzung und Naturschutz an diesem Standort in Einklang zu bringen.

5. Eingriffsregelung

5.1 Gesetzliche Grundlage und Methodik

Mit dem Bebauungsplan Nr. 11 „Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorgenommen. Diese Eingriffe ergeben sich durch die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Aufstellung der mobilen, nicht dauerhaft verankerten Container und durch die Erweiterung der Fläche für den Wismarer Surfverein. Dabei ist zu beachten, dass die Erweiterungsfläche und die bisher genutzte Grünlandfläche als Grünland erhalten bleiben.

Der Wismarer Surfverein nutzt einen Teil des Plangebietes und die angrenzende Wasserfläche bereits. Beide Nutzungen sind genehmigt. Die Nutzung dieser Flächen erfolgt an 30 bis 50 Tagen im Jahr, da bestimmte Wind- und Wetterbedingungen für die Ausübung der Wassersportarten gegeben sein müssen. Es kommt dadurch zu einer zeitlich sehr begrenzten Beeinträchtigung.

Die Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg – Vorpommern (HzE) sehen keine Abstufung von Beeinträchtigungen aufgrund zeitlich begrenzter Nutzung vor. Ebenso gibt es keine Möglichkeit, Beeinträchtigungen für Biotope nur prozentual zu berechnen. Nach den Angaben der HzE gibt es entweder keine oder eine vollständige Beeinträchtigung von Biotopen. Es ist ggf. die verursachte Funktionsbeeinträchtigung darzulegen. Versiegelungen werden bei der Berechnung zusätzlich berechnet.

Im Vorentwurf wurde daher die Eingriffsbilanzierung mithilfe der „Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“ aus dem Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2013 (Ausgabe 23. Dezember 2013) berechnet. Dem widersprach die untere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme zum Vorentwurf vom 18.07.2022. Nach § 1a Abs. 3 BauGB ist der Ausgleich im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. D.h. über das Ausgleichserfordernis entscheidet die Gemeinde eigenmächtig im Rahmen der kommunalen

Planungshoheit (vgl. BVerwG v. 7.11.2007 – 4 BN 45.07). Daher wird an der Eingriffsbilanzierung mithilfe der „Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“ aus dem Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2013 (Ausgabe 23. Dezember 2013) festgehalten.

Da es sich im vorliegenden Fall um eine graduelle Funktionsbeeinträchtigung mit zeitlicher Beschränkung handelt, wird die Methodik der HzE des Landes Mecklenburg-Vorpommern hier als nicht geeignet angesehen.

Die Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“ aus dem Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2013 (Ausgabe 23. Dezember 2013) bewerten die Eingriffe in Natur und Landschaft schutzgutbezogen. Dabei wird die mögliche Beeinträchtigung jedes Schutzgutes betrachtet und bewertet. Diese Bewertung richtet sich zum einen nach dem Eingriff in das Schutzgut und zum anderen nach den Maßnahmen, die durch den Bebauungsplan unternommen werden, um Beeinträchtigungen zu mindern bzw. zu vermeiden. Mit dieser Eingriffsregelung ist eine differenzierte Betrachtung des Eingriffs durch den Bebauungsplan Nr. 11 möglich.

Das Bundesland Schleswig-Holstein grenzt ebenso wie Mecklenburg-Vorpommern an die Ostsee und die landschaftlichen Gegebenheiten der beiden Bundesländer sind ähnlich. Ein Übertragen der Eingriffsregelung von Schleswig-Holstein auf einen Bebauungsplan in Mecklenburg-Vorpommern erscheint deshalb sinnvoll und nachvollziehbar. Zudem hat sich die Eingriffsregelung des Landes Schleswig-Holstein schon bei der Aufstellung zahlreicher Bebauungspläne entlang der intensiv anthropogen genutzten Lübecker Bucht bewährt. Eine vergleichbare Dichte an Bebauungsplänen entlang der Ostseeküste ist in Mecklenburg-Vorpommern nicht gegeben.

Die HzE ist für die Eingriffsregelung in Mecklenburg-Vorpommern nicht gesetzlich bindend, sondern lediglich eine anerkannte Vorgehensweise. Die Eingriffsregelung Schleswig-Holsteins stellt ebenso keine gesetzlich bindende Vorschrift dar, ermöglicht jedoch die differenziertere und realitätsnähere Betrachtung der Beeinträchtigungen, die durch den Bebauungsplan Nr. 11 „Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ verursacht werden.

Aus den genannten Gründen wird die vorliegende Planung nach den „Hinweisen zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“ aus dem Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2013 (Ausgabe 23. Dezember 2013) bilanziert.

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB werden die Ergebnisse der städtebaulichen Eingriffsregelung nachfolgend abgearbeitet:

„Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der

Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen und Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen. Anstelle von Darstellungen und Festsetzungen können auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden. § 15 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes gilt entsprechend. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.“

Nachfolgende Berechnungen und Bilanzierungsabsichten wurden unter Verwendung der „Der Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“ aus dem Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2013 (Ausgabe 23. Dezember 2013) erstellt. Diese Hinweise zur Bewertung von Eingriffen wurden als Grundlage für eine einheitliche Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in Schleswig-Holstein entwickelt und werden für die Eingriffsbewertung im Rahmen der Bauleitplanung empfohlen. Die Erläuterung für den Wechsel auf die Eingriffsregelung von Schleswig-Holstein ist im Kapitel 5.1 begründet.
Die Aufnahme der Biotoptypen erfolgte auf Grundlage der „*Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern“*, Schriftenreihe des LUNG M-V 2013, Heft 2.

5.2 Bestandsbeschreibung und -bewertung

Um für die Eingriffs- und Ausgleichsbilanz nachvollziehbare und quantifizierbare Wertgrößen zu erhalten, erfolgt die Bewertung der Eingriffe und die Ermittlung der Ausgleichsmaßnahmen schutzgutbezogen. Die Bewertung erfolgt nach der Anlage des Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013 für Schleswig-Holstein.

Das Plangebiet befindet sich südwestlich der Ortslage Groß Strömkendorf in der Gemeinde Blowatz und wird im Norden, im Osten und im Süden durch landwirtschaftliche Nutzflächen sowie im Westen durch die Ostsee begrenzt. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,2 ha, und stellt sich hauptsächlich als intensiv genutzte Grünlandfläche dar.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Biotoptypen des planungsrelevanten Bereiches (Geltungsbereich und direktes Umfeld) des jeweiligen Biotoptyps dargestellt:

Tabelle 2: Liste der in und um das Plangebiet vorkommenden Biotope

Biotop-Nummer	Biotop-Code	Biotopbezeichnung
2.5.2	BAA	Allee
2.6.2	BRR	Baumreihe
3.2.1	KVR	Brackwasserbeeinflusstes Röhricht
3.3.4	KSB	Naturnaher Sandstrand der Bodden-gewässer
5.4.3	SEL	Wasserlinsen-, Froschbiss- und Krebsscheren-Schwimmdecke
6.6.6	VSX	Standorttypischer Gehölzsaum an stehenden Gewässern
9.2.3	GMA	Artenarmes Frischgrünland
9.3.3	GIM	Intensivgrünland auf Mineralstandorten
10.2.1	RTT	Ruderale Trittflur
12.1.2	ACL	Lehm- bzw. Tonacker
14.4.2	OEL	Lockeres Einzelhausgebiet
14.7.1	OVD	Pfad, Rad- und Fußweg
14.7.3	OVU	Wirtschaftsweg, nicht- oder teilversiegelt
14.7.5	OVL	Straße
	Küstengewässer	

Biotoptypen im Plangebiet

3.2.1 Brackwasserbeeinflusstes Röhricht (KVR)
Im Westen ist der Geltungsbereich vor allem durch einen Röhrichtgürtel geprägt.

3.3.4 Naturnaher Sandstrand der Boddengewässer (KSB)
Am westlichen Rand des Plangebietes befinden sich entlang eines Röhrichtgrütels immer wieder kleinere naturnahe Strandabschnitte

9.2.3 Artenarmes Frischgrünland (GMA)
Der südliche Teil des Plangebietes stellt sich als extensiv genutzte Grünlandfläche dar.

9.3.3 Intensivgrünland auf Mineralstandorten (GIM)
Der Norden des Geltungsbereiches wird bereist durch den Wismarer Surfverein genutzt. Aus diesem Grund befindet sich dort intensiv genutztes Grünland.

14.7.3 Wirtschaftsweg, nicht oder teilversiegelt (OVU)
Zum Plangebiet gehört der unversiegelte Feldweg, der von der Ortslage groß Strömkendorf zur Fläche des Wismarer Surfvereins führt.

Biotoptypen außerhalb des Plangebietes

2.5.2 Allee (BAA)
Östlich des Plangebietes in ca. 300 m Entfernung befindet sich, entlang der Landstraße 12, eine Allee. Diese wird durch verschiedene Baumarten (z.B. Birke und Ahorn) charakterisiert. Durch die unterschiedlichen Baumarten entsteht kein gleichartiges Bild.

2.6.2 Baumreihe (BRR)
Entlang des Grabens, der im Plangebiet endet, verläuft eine Baumreihe aus Weiden.

5.4.3 Wasserlinsen-, Froschbiss- und Krebsscheren-Schwimmdecke (SEL)
Im Nördlich Umfeld des Geltungsbereiches befinden sich mehrere Kleingewässer.

6.2.2 Schilf – Landröhricht (VRL)
Das Kleingewässer am nordwestlichen Rand der Ortslage Groß Strömkendorf ist im Uferbereich umgeben von Schilf. Ein weiterer Bereich, der durch Schilf geprägt ist, befindet sich westlich angrenzend an die Ortslage Groß Strömkendorf, zwischen der Ortslage und einem weiteren Kleingewässer.

6.6.6 Standorttypischer Gehölzsaum an stehenden Gewässern (VSX)
Entlang des länglichen Kleingewässers, dass sich zwischen der Ortslage und dem Geltungsbereich befindet, verläuft ein Gehölzsaum. Dieser charakterisiert sich durch folgende Arten: Weiden, Erlen.

9.3.3 Intensivgrünland auf Mineralstandorten (GIM)
Das Plangebiet ist umgeben von intensiv genutztem Grünland.

10.2.1 Ruderale Trittflur (RTT)
Direkt nördlich an das Plangebiet angrenzend, sowie angrenzend an die Ortslage Groß Strömkendorf befindet sich eine Ruderale Trittfläche.

12.1.2 Lehm- bzw. Tonacker (ACL)
Angrenzend an das intensiv genutzte Grünland befindet sich im Norden, Osten und Süden landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerfläche.

14.4.2 Lockeres Einzelhausgebiet (OEL)
Die Ortslage Groß Strömkendorf stellt sich als Gebiet mit Einzelhäusern und Hausgärten dar.

14.7.5 Straße (OVL)
Durch die Ortslage groß Strömkendorf verläuft die Straße L12.

Küstengewässer
Im Osten grenzt die Ostsee unmittelbar an das Plangebiet.

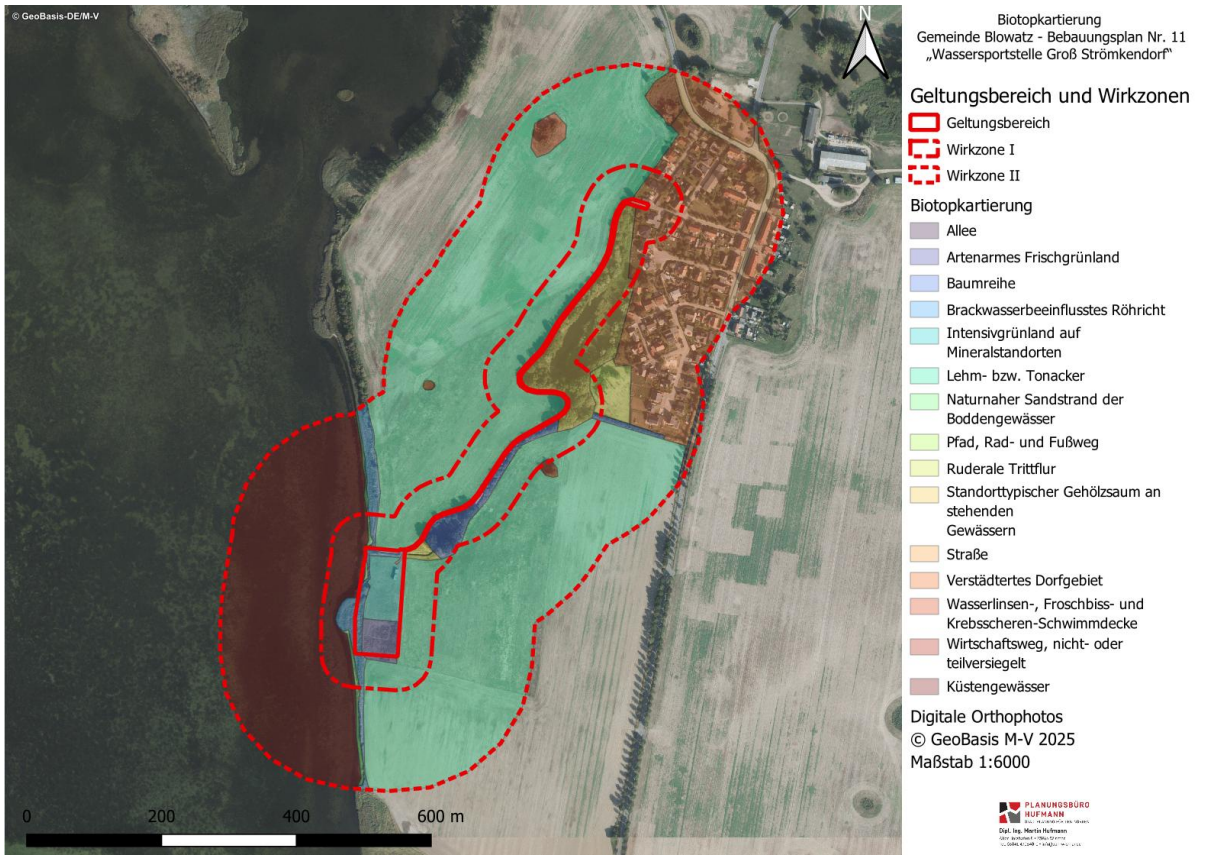


Abbildung 4: Biotopkartierung für den Bebauungsplan B11 Blowatz „Wassersportstelle Groß Strömkendorf“Eigene Darstellung nach Angaben aus dem Luftbild, © GeoBasis ALKIS DE/M-V 2025

5.3 Eingriffsbilanzierung

Das Plangebiet besteht überwiegend aus einer Grünlandfläche, die teilwiese bereits durch den Wismarer Surfverein genutzt wird. Dabei besteht eine Genehmigung für das Vorbereiten der Wassersportgeräte auf der Landfläche (Pachtvertrag mit Grundstückseigentümer) und für die Nutzung der Wasserfläche zum Kiten und Surfen (Managementplan).
Das Plangebiet befindet sich unmittelbar an der Ostsee und ca. 365 m von der Ortslage Groß Strömkendorf entfernt.
Planungsziel ist die Aufwertung und Erweiterung der Fläche für den Wismarer Surfverein. Das Plangebiet wird als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO ausgewiesen.

Die Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft erfolgt über eine Beurteilung der einzelnen Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Klima / Luft und das Landschaftsbild. Ebenso erfolgt die Erfassung der Eingriffe über die genannten Schutzgüter.

Gemäß der Anlage des Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013 liegt eine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft vor, wenn durch ein Vorhaben ein oder mehrere Schutzgüter erheblich beeinträchtigt werden können. Dabei wird von folgenden Beeinträchtigungen ausgegangen:

- Vorhaben, bei denen Boden versiegelt werden soll, führen regelmäßig zu erheblichen Beeinträchtigungen

- Im Bereich der Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz führen Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen regelmäßig zu erheblichen Beeinträchtigungen
- Im Bereich der Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz werden durch Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen regelmäßig die Schutzgüter Boden, Wasser, Landschaftsbild beeinträchtigt. Arten und Lebensgemeinschaften werden beeinträchtigt, wenn die Flächen zusammen mit angrenzenden Landschaftsteilen und -bestandteilen einen Lebensraum bilden oder von besonderer Bedeutung für Rote Listen-Arten sind
- Baumaßnahmen beeinträchtigen regelmäßig das Landschaftsbild

Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen richten sich nach den Bedingungen des Einzelfalls. Je mehr es im Planungsprozess gelingt, Beeinträchtigungen zu vermeiden, umso geringer ist der Kompensationsbedarf.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 11 wird im Wesentlichen eine Grünlandfläche überplant, dabei handelt es sich um eine Fläche von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz. Damit ergeben sich Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Boden, Wasser und Landschaftsbild, die in der Eingriffsbilanzierung näher betrachtet werden. Die Bewertung erfolgt nach der Anlage des Gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013.

Nach der Anlage des „Gemeinsamen Runderlasses“ werden
- Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG
- sonstige schutzwürdige Bereiche und Landschaftsbestandteile, gegliedert nach ihrer Bedeutung,
- Bereiche mit allgemeiner Bedeutung

als wertbestimmende Kriterien herangezogen.

In der nachfolgenden Tabelle werden die vorkommenden Biotopstrukturen und ihr naturschutzfachlicher Wert beschrieben.

Tab. 2: Bewertung der Biotoptypen im Geltungsbereich (Schutzgut Tiere, Pflanzen sowie biologische Vielfalt)

Biotoptypen im Geltungsbereich	Biotopwert	Gesetzlich geschützt nach § 20 NatSchAG M-V
Brackwasser beeinflusstes Röhricht	Hoch 4	Ja
Naturnaher Sandstrand der Boddengewässer	Mittel 3	Ja
Graben mit extensiver bzw. ohne Instandhaltung	Mittel 3	Nein
Artenarmes Frischgrünland	Gering 1	Nein
Intensivgrünland auf Mineralstandorten	Gering 1	Nein
Wirtschaftsweg, nicht oder teilversiegelt	Gering 1	Nein

Die Flächen mit besonderer Bedeutung für Arten- und Lebensgemeinschaften werden durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht zerstört, beschädigt, in ihrem charakteristischen Zustand verändert oder erheblich oder nachteilig beeinträchtigt. Insgesamt bleibt auch mit Umsetzung der Planung die Lebensraumfunktionen, die aktuell Bestand haben auch weiterhin bestehen. Der naturnahe Sandstrand der Boddengewässer wird durch den Bebauungsplan Nr. 11 nicht stärker beeinflusst, als durch die genehmigte Vorbelastung. Um das Biotop Brackwasser beeinflusstes Röhricht zusätzlich zu schützen, wird zwischen dem Biotop und der Landfläche für die Wassersportler eine Hecke gepflanzt. Der vorhandene Graben und der Wirtschaftsweg bleiben durch die Planung unverändert. Die Grünlandflächen bleiben ebenfalls unverändert. Die mobilen, unverankerten Container werden als Teilversiegelung über das Schutzgut Boden berechnet und ausgeglichen. Aus den genannten Gründen erfolgt kein Eingriff in geschützte Biotope und in Flächen mit besonderer Bedeutung für Arten- und Lebensgemeinschaften.

Versiegelung und Überbauung (Schutzgut Boden)
Der Eingriff für Versiegelung wird wie folgt berechnet: Die Teilversiegelung ist durch eine gleich große Entsiegelung und Wiederherstellung der Bodenfunktion auszugleichen (Verhältnis 1:1). Mit dem Bebauungsplan Nr. 11 ist eine Überbauung in Höhe von maximal 90 m² zulässig. Eine Versiegelung oder ein Überschreiten der 90 m² für die mobilen Container ist unzulässig.

Tab. 3: Versiegelung im Plangebiet

Versiegelung	Fläche m²	Ausgleichsfaktor	Ausgleichsbedarf
Teilversiegelung durch Überbauung	90	1:1	90
Gesamt: 90			

Damit bleibt ein Ausgleichserfordernis 90 m² bestehen.

Schutzgut Wasser
Das in dem Sonstigen Sondergebiet anfallende, unbelastete Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zur Versickerung zu bringen. An der bisherigen Grundstücksentwässerung wird durch die Planung keine Änderung vorgenommen. Die Flächen verbleiben unversiegelt oder sind mit einem Gründach zu versehen. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser wird daher nicht gesehen. Es ergibt sich keine Ausgleichserfordernis.

Schutzgut Landschaft
Um an dieser exponierten Stelle in der freien Landschaft den Eingriff in das Landschaftsbild zu vermeiden, wurden Festsetzungen für eine in die Landschaft eigebundene Bebauung getroffen. Hierzu wurde die Ausgestaltung der Fassadengestaltung mit Holz festgesetzt.
Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft durch das geplante Gebäude wird durch die äußeren Anpassungen des Gebäudes vermieden (Kapitel 3.9).

Schutzgut Mensch
Mögliche von dem Plangebiet ausgehende Immissionen, die zu Beeinträchtigungen von Nutzungen (Wohnen) in der Umgebung führen könnten, werden lediglich bei den Vereinsveranstaltungen mit einer höheren Anzahl an Teilnehmern gesehen. Die TA

Lärm besagt, dass seltene Ereignisse, wie in diesem Fall die Vereinsveranstaltungen, nicht an mehr als zehn Tagen oder Nächten im Jahr und nicht an zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden stattfinden dürfen. Die Vereinsveranstaltungen überschreiten die maximale Anzahl von 6 nicht. Dadurch sieht die Gemeinde die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse als erfüllt an.
Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch wird nicht gesehen.

Schutzgut Fläche
Mit Umsetzung der Planung erfolgt keine Flächenversiegelung. Mit dem Bebauungsplan Nr. 11 wird eine bestehende Wassersportstelle planungsrechtlich gesichert und damit keine neuen Flächen erschlossen. Die überbaubare Grundstücksfläche wird im Rahmen der Abhandlung des Schutzgutes Boden ausgeglichen.

Schutzgüter Luft und Klima
Mit der Planung wird lediglich das Aufstellen von mobilen Containern zur Lagerung von Wassersportgeräten und zur Sanitärnutzung vorgesehen. Es erfolgt keine Flächenversiegelung. Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Luft und Klima wird daher ausgeschlossen.

Ausgleichsbedarf
Das Planungsziel des Bebauungsplanes Nr. 11 ist die planungsrechtliche Sicherung und Erweiterung der Fläche für den Wismarer Surfverein. Die betroffenen Schutzgüter Boden, Wasser und Landschaftsbild sind nur von geringen bzw. vermeidbaren Auswirkungen betroffen. Die Versiegelung des Bodens wird durch eine Dachbegrünung minimiert und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird durch die äußere Anpassung des Gebäudes sehr geringgehalten.

Zusammenfassend ergibt sich mit dem Bebauungsplan eine geringfügige Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden. Aus diesem Grund fällt eine Ausgleichserfordernis von 90 m² EFÄ an.

5.4 Kompensationsminderungsmaßnahmen und Kompensation

Für die Eingriffe in Natur und Landschaft, hervorgerufen durch das Vorhaben des hier betrachteten Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde Blowatz, werden Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die diese Auswirkungen mindern bzw. ausgleichen. Direkte Eingriffe in wertvolle Biotopstrukturen erfolgen mit Umsetzung der Planungsziele nicht.

Minderungsmaßnahmen

Innerhalb des Plangebietes stehen keine ausreichenden Flächen zur Verfügung. Daher werden keine Kompensationsmindernden Maßnahmen ergriffen. Die Summe des Multifunktionalen Gesamteingriffs von 90 m² EFÄ bleibt bestehen.

Kompensationsmaßnahmen

Das Kompensationsdefizit wird durch den Ankauf von Ökopunkten aus der Landschaftszone 1 „Ostseeküsten Land – Nordwestliches Hügelland“ behoben. Die

rechtliche Sicherung der Kompensationsmaßnahme ist vor dem Satzungsbeschluss nachzuweisen.

Die Gemeinde Blowatz hat gegenüber der zuständigen unteren Naturschutzbehörde mit den Planunterlagen vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes die schriftliche Bestätigung des Maßnahmenträgers zur verbindlichen Reservierung der Ökokontomaßnahmen vorzulegen (siehe § 9 Abs. 3 ÖkoKtoVO M-V).
Gemäß der Bestimmung der Ökokontoverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (ÖkoKtoVO M-V) ist für die Inanspruchnahme des Ökokontos die untere Naturschutzbehörde (uNB) nach Satzungsbeschluss über das Abwägungsergebnis zu informieren (Höhe der festgesetzten Kompensationsflächenäquivalente, genaue Benennung des Ökokontos). Nach Satzungsbeschluss wird durch die uNB die Abbuchung der Ökopunkte vom dem jeweiligen Ökokonto vorgenommen bzw. deren Abbuchung veranlasst. (siehe § 9 Abs. 4 ÖkoKtoVO M-V).

6. Grünordnerische Festsetzungen und Hinweise

Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange werden folgende Festsetzungen getroffen bzw. Hinweise in den Bebauungsplan Nr. 1 aufgenommen:

Festsetzungen:

TF 3.1: Innerhalb der Grünfläche „Abschirmgrün“ ist eine 5 m breite Hecke aus heimischen Sträuchern angrenzend an das geschützte Biotop zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

TF. 3.2: Innerhalb der Grünfläche „Grünland/temporäres Parken“ ist es bei maximal 6 Großveranstaltungen im Jahr zulässig, diese Fläche als Parkfläche für Fahrzeuge zu nutzen. Ein Abstand von 10 m zur festgesetzten Hecke ist einzuhalten. Die Nutzung der Grünlandfläche für das temporäre Ablegen von Surf- und Kitematerialien sowie für das Vereinsleben ist allgemein zulässig. Die Grünfläche ist in ihrer jetzigen Form als regelmäßig gemähte Weise dauerhaft zu erhalten.

TF. 4.4: Die Beleuchtungen innerhalb des Sonstigen Sondergebietes sind zum Schutz von Insekten und Fledermäusen ausschließlich als LED-Lampen mit einer Farbtemperatur von maximal 2.700 Kelvin zulässig und dürfen ausschließlich in Richtung Boden oder entlang der Fassade abstrahlen.

Hinweise:

Das durch die Eingriffe in Natur und Landschaft verbliebene Kompensationsdefizit von 90 m² EFÄ wird durch den Ankauf von Ökopunkten aus der Landschaftszone 1 „Ostseeküstenland behoben. Die Sicherung erfolgt durch eine vertragliche Regelung zwischen den Vorhabenträgern und den Ökokontobesitzer. Die Kompensationsmaßnahme ist vor dem Satzungsbeschluss nachzuweisen.

Die Gemeinde Blowatz hat gegenüber der zuständigen unteren Naturschutzbehörde mit den Planunterlagen vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes die schriftliche Bestätigung des Maßnahmenträgers zur verbindlichen Reservierung der Ökokontomaßnahmen vorzulegen (siehe § 9 Abs. 3 ÖkoKtoVO M-V).

Gemäß der Bestimmung der Ökokontoverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (ÖkoKtoVO M-V) ist für die Inanspruchnahme des Ökokontos die untere Naturschutzbehörde (uNB) nach Satzungsbeschluss über das Abwägungsergebnis zu informieren (Höhe der festgesetzten Kompensationsflächenäquivalente, genaue Benennung des Ökokontos). Nach Satzungsbeschluss wird durch die uNB die Abbuchung der Ökopunkte vom dem jeweiligen Ökokonto vorgenommen bzw. deren Abbuchung veranlasst. (siehe § 9 Abs. 4 ÖkoKtoVO M-V).

Alle Bautätigkeiten sind zum Schutz von Bodenbrütern vor dem 01.03. oder nach dem 31.08. durchzuführen. Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Brutzeit nicht zu vermeiden, sind die betroffenen Flächen bis zu Beginn der Brutzeit vegetationsfrei zu halten oder mit Hilfe von geeigneten Störungen (z. B. Flatterbändern) das Anlegen von Brutstätten zu verhindern.

Zur Vermeidung baubedingter Störungen von nachtaktiven, lärm- und störungsempfindlichen Tierarten sind die Bautätigkeiten auf den Tagzeitraum (6-22 Uhr) zu beschränken.

7. Zusätzliche Angaben

7.1 Technische Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten

Merkmale der verwendeten technischen Verfahren
Im Umweltbericht erfolgt eine Abarbeitung der Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und ergänzend nach § 1a BauGB. Hierbei werden die einzelnen Schutzgüter, bezogen auf die Bestandssituation (Basisszenario) untersucht und anschließend wird eine Prognose für die Entwicklung mit Umsetzung der Planungsziele bzw. bei Nichtdurchführung der Planung erstellt. Die Bestandserfassung im Rahmen des Vorentwurfes erfolgte auf der Grundlage der Auswertung von Luftbildern und Kartenmaterialien.

Umfang und Detaillierung orientieren sich dabei problembezogen an der vorliegenden Planungsaufgabe und dem gegenwärtigen Wissensstand.

Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben
Hinweise auf Schwierigkeiten sind bei der Zusammenstellung der Unterlagen für den Vorentwurf nicht aufgetreten.

7.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Gemäß § 4c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne entstehen, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Des Weiteren sind laut Anlage 1 BauGB (Nr. 3 b) eine Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt unter zusätzliche Angaben in den Umweltbericht aufzunehmen.

Da durch die Aufstellung des Bebauungsplanes keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, können Maßnahmen, die der Überwachung dienen, unterbleiben.

8. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Umweltbericht, als gesonderter Teil der Begründung, legt die Belange des Natur- und Umweltschutzes dar. Gemäß § 2 Abs. 4 und § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB wurden die Resultate der Umweltprüfung sowie nach § 1a Abs. 3 BauGB die Ergebnisse der Eingriffsregelung aufgezeigt. Für den Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Blowatz werden innerhalb des Umweltberichtes die ermittelten voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Anlage 1 des BauGB beschrieben und bewertet.

Das Planungsziel des Bebauungsplanes Nr. 11 besteht in der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung einer Anlage der wassersportlichen Nutzung, insbesondere für den Surfsport und die Errichtung eines Vereinsgebäudes für den Wismarer Surfverein. Die Gemeinde will diese Nutzung in einem Sonstigen Sondergebiet nach § 11 BauNVO realisieren. Anlass für diese Planung ist die Tatsache, dass die Surfer und Kiter des Wismarer Surfvereins zusätzlich zu der Nutzung der Wasserfläche eine landseitige Erschließung benötigen.

Im Rahmen der hier behandelten Planung erfolgte eine Auseinandersetzung mit den Belangen der übergeordneten Planungen. Daraus lassen sich keine spezifischen Belange auf den Umwelt- und Naturschutz ableiten. Innerhalb des Plangebietes sowie im planungsrelevanten Umfeld sind keine übergeordneten Schutzgebiete ausgewiesen.

Mit dem Umweltbericht wurde geprüft, ob von dem Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Blowatz, mit der Gebietsbezeichnung „Wassersportanlage“, erhebliche Beeinträchtigungen auf die naturschutzfachlichen Schutzgüter zu erwarten sind.

Innerhalb des Plangebietes und dessen Wirkzonen befinden sich gemäß § 20 geschützte Biotope. Außerdem befindet sich das Plangebiet innerhalb von zwei nationalen Schutzgebieten. Es besteht nach derzeitigem Kenntnisstand keine Betroffenheit von gemäß §§ 18 bzw. 19 NatSchAG M-V geschützten Einzelbäumen oder Alleen bzw. Baumreihen.

Die umweltbezogenen Aspekte wurden umfassend im Umweltbericht dargestellt und berücksichtigt. Dabei erfolgte eine detaillierte Untersuchung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter. Ergänzend flossen die Ergebnisse verschiedener Fachgutachten – darunter die Vorprüfung zu SPA und GGB sowie der artenschutzrechtliche Fachbeitrag – in den Umweltbericht ein. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, wie beispielsweise der Regelung der Bauzeiten, kann das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgeschlossen werden.

Mit erheblichen Beeinträchtigungen durch die mit den Bebauungsplan Nr. 11 verfolgten Planungsabsichten auf die Umwelt bzw. die benannten Schutzgüter ist nicht zu rechnen. Mit der Umsetzung der Planungsziele erfolgt im Wesentlichen die

planungsrechtliche Sicherung von bestehenden Nutzungen, sowie zeitlich begrenzte Erweiterungen einer vorbelasteten Grünlandfläche.

Das durch die Eingriffe in Natur und Landschaft entstehende Kompensationsdefizit wird durch die den Ankauf von Ökopunkten vollständig ausgeglichen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Standortwahl und die Art des Eingriffes gemindert werden.

Aufgrund der dargestellten Argumentation ergeben sich aus naturschutzfachlicher Sicht keine erheblichen Beeinträchtigungen auf Umweltbelange durch die Planung.

9. Literatur und Quellen

Daten

Kartenportal Umwelt Mecklenburg- Vorpommern, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LINFOS Datenbank), online unter: www.lung.mv-regierung.de

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2008): Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg. Erste Fortschreibung.

Landesamt für innere Verwaltung Koordinierungsstelle für Geoinformationswesen (KGeo) http://www.gaia-mv.de

Regionaler Planungsverband Westmecklenburg (2011): Regionales Raumordnungsprogramm Westmecklenburg. Mecklenburg-Vorpommern (RREP WM).

Hinweise zur Eingriffsregelung, Neufassung 2018, Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie/ Heft 3

Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie/ Heft 2

Literatur

BAUER, G., BERTHOLD, P. (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas – Bestand und Gefährdung. Wiesbaden.

BERGEN, Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. Friedland.
HEYER, Ernst. (1972): Witterung und Klima: Eine allgemeine Klimatologie. Leipzig-Teubner.

LUNG M-V (2013): Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, Schriftreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie 2013, Heft 2.

RABIUS, E.-W. & R. HOLZ (1993): Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Schwerin.

VÖKLER, F.; HEINZE, B.; SELLIN, D.; ZIMMERMANN, H. (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns 3. Fassung, Stand Juli 2014, Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern.

Gesetze/Verordnungen/Erlasse

Neben den in Kap. 2.1 bereits aufgelisteten Gesetzen, werden hier folgende aufgeführt und beachtet:

BBODSCHG–GESETZ zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) in der Fassung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), einschl. der rechtsgültigen Änderungen.

BIMSCHG–GESETZ – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), einschl. der rechtsgültigen Änderungen.

BNATSCHG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, 2542), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

BAUGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.
FFH- RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung
Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2012): Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz bei der Planung und Durchführung von Eingriffen.

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2013): Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern. Schriftenreihe des LUNG 2013, Heft 2.

NatSchAG M-V – Gesetz des Landes Mecklenburg- Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg- Vorpommern) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S.66), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

DIN SPEC 91434. Agri-Photovoltaik-Anlagen - Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung

§2 EEG 2023 - Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023)

Blowatz, den Bürgermeister

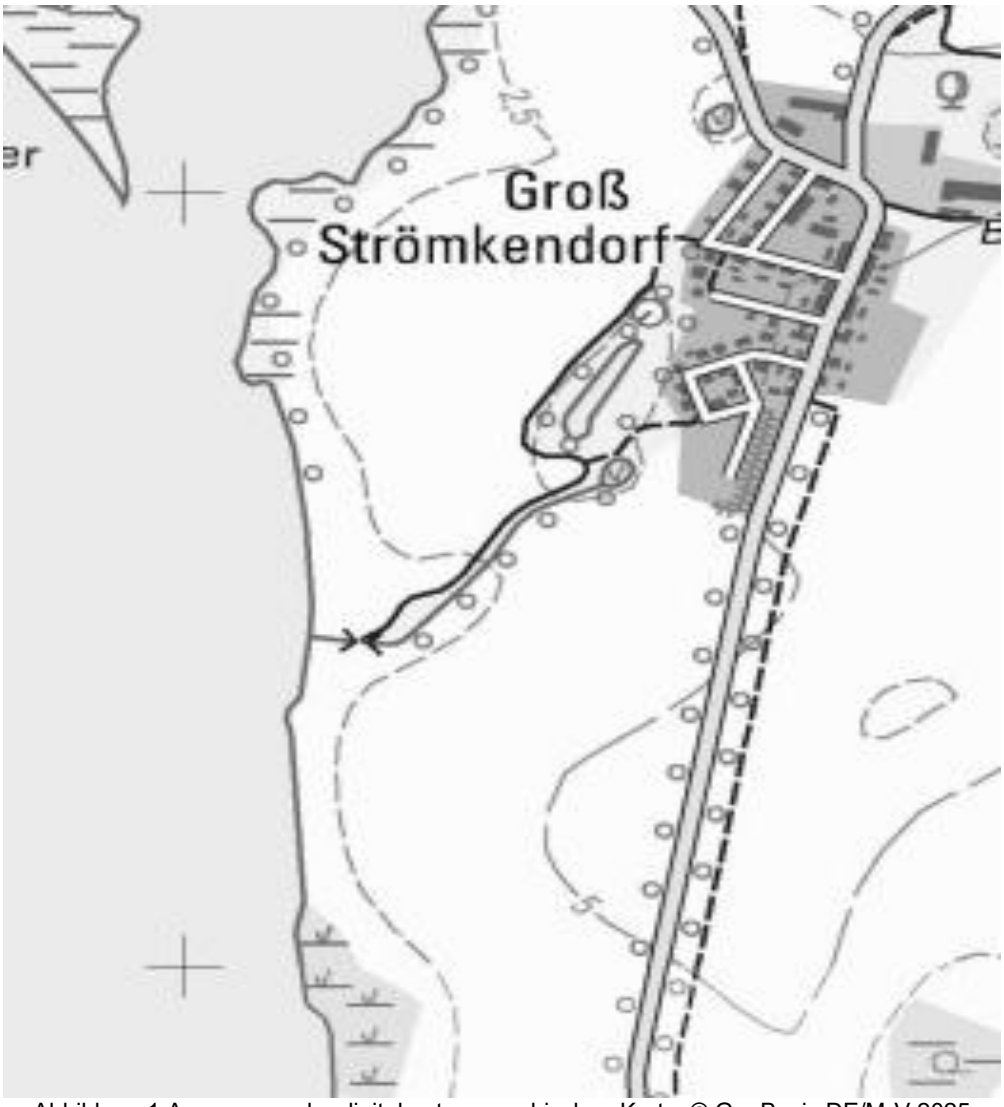


Abbildung 1 Auszug aus der digitalen topographischen Karte, © GeoBasis DE/M-V 2025

SATZUNG DER GEMEINDE BLOWATZ

über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportanlage Groß Strömkendorf“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Potentialanalyse)

Bearbeitungsstand 15.07.2025

Planverfasser:

PLANUNGSBÜRO
HUFMANN
STADTPLANUNG FÜR DEN NORDEN

Dipl. Ing. Martin Hufmann

Alter Holzhafen 8 • 23966 Wismar
Tel. 03841 470640-0 • info@pbh-wismar.de

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Potentialanalyse)
Satzung der Gemeinde Blowatz
über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportanlage Groß Strömkendorf“

1. Einleitung 1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung 1
1.2 Rechtliche Grundlagen 2
1.3 Artenschutzrechtliches Funktionsprinzip 6
1.4 Methodisches Vorgehen und Datengrundlagen 8
2. Beschreibung des Vorhabens und der örtlichen Lage 11
3. Kurzdarstellung des Vorhabens 14
4. Wirkfaktoren/Wirkprozesse des Vorhabens 14
4.1 Beschreibung der vom Projekt ausgehenden Wirkungen 14
4.2 Untersuchungsraum 24
5. Relevanzprüfung und Betroffenheitsanalyse 25
5.1 Grundlagen des Artenvorkommens im Untersuchungsraum (UR) 25
5.1.1 Datenrecherche und Potentialabschätzung 25
5.1.2 Datenrecherche und Potentialabschätzung 25
5.2 Ergebnisse der Relevanzprüfung 25
5.2.1 Arten des Anhangs II und IV der FFH- Richtlinie 31
5.2.2 Arten der Vogelschutzrichtlinie 34
5.2.3 Zusammenfassung der Relevanzanalyse 41
5.3 Betroffenheitsanalyse und Konfliktanalyse 42
6. Maßnahmen zur Vermeidung & vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen 42
7. Fazit und Zusammenfassung 42
8. Literatur und Quellen 44
9.1 Literatur 44
9.2 Daten und Karten 44
9.3 Gutachten 45
9.4 Gestze, Verordnungen, Richtlinien, Erlasse, Normen 45
9. Anhang: Relevanzprüfung der Arten der Vogelschutzrichtlinie und der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie 47

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Gemäß § 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes das Ziel verbunden, in der Gemeinde die nachhaltige städtebauliche Ordnung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende Bodennutzung zu gewährleisten.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Blowatz hat in ihrer Sitzung am 10.11.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ beschlossen. Es wird beabsichtigt dort die Nutzung für den Wassersport (Surfen und Kitesurfen) planungsrechtlich zu sichern und naturschutzfachlich zu regeln. Neben der Nutzung von mobilen, unverankterten Containern zur Lagerung von Wassersportgeräten und Sanitärnutzung ist auch die Nutzung der Grünlandfläche zur Vorbereitung der Wassersportgeräte sowie zum Parken vorgesehen.
Ziel ist es auch unter dem Aspekt des Küstenschutzes die Surfsportler an bestimmten Orten zu bündeln. Durch den geplanten Ausbau an dem vorhandenen Standort soll das i. S. d. Naturschutzes „ungeordnete“ Surfen an unter Naturschutz stehenden Küstenabschnitten unterbunden werden.

Seit der Ausweisung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Wismarbucht und Salzhaff“ 2008, in welchem sich des Plangebiet befindet und der Erstellung des zugehörigen Managementplanes 2015, gab es vermehrt Klärungsbedarf hinsichtlich der Vereinbarkeit des Wassersports mit den Schutzzwecken des Vogelschutzgebietes. Mit den eingeleiteten Bauleitplanverfahren (Änderung Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) soll der Umfang der mit den Schutzzwecken vereinbarten Nutzungen des Wassersportes abschließend geklärt und geregelt werden.

Die Gemeinde Alt Zachun liegt im Nordwesten des Landkreises Ludwigslust-Parchim, rund 15 km nördlich der Landeshauptstadt Schwerin, Etwa 3 km nördlich verläuft die Bundesautobahn A 24. Unmittelbar westlich verläuft durch das Gemeindegebiet die Bahnstrecke Schwerin-Hamburg. Durch das Gemeindegebiet verläuft die Landesstraße L 092 (Hauptstraße) über die die Gemeinde an die westlich des Gemeindegebietes verlaufende Bundesstraße B 321 angebunden ist.

Die Gemeinde Blowatz befindet sich im Landkreis Nordwestmecklenburg und grenzt an den nordöstlichen Ortsrand der Hansestadt Wismar. Die Gemeinde liegt an der östlichen Wismarbucht und verfügt über die einzige Landverbindung zum Ostseebad Insel Poel. Die Ortslage Groß Strömkendorf befindet sich an der Landesstraße 12, die Wismar mit der Insel Poel verbindet.

Das Plangebiet befindet sich südwestlich der Ortslage Groß Strömkendorf und wird im Norden, im Osten und im Süden durch landwirtschaftliche Nutzflächen sowie im Westen durch die Ostsee begrenzt. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,2 ha.

Die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf Arten, die einen Schutzstatus gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) aufweisen, werden im Rahmen des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages behandelt. Diese Untersuchung erfolgt auf Grundlage einer Potentialanalyse. Im Fall einer Potentialanalyse

ist eine worst-case-Betrachtung durchzuführen, bei der für alle Arten, für die eine Habitateignung vorliegt, von einer Betroffenheit ausgegangen werden muss (LUNG 2012). Dabei sind alle wildlebenden Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtline zu berücksichtigen. Bestandteil sind ggf. auch erforderliche Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).

1.2 Rechtliche Grundlagen

Europarechtliche Vorgaben

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 – FFH- Richtlinie (ABI. L 206 vom 22. Juli 1992, S.7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30. November 2009 – Vogelschutzrichtlinie – (ABI. L 20 vom 26. Januar 2010, S. 7) verankert.

Art. 12 Abs. 1 FFH- Richtlinie verbietet:

a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von Exemplaren der Tierarten nach Anhang IV a),
b) jede absichtliche Störung der Tierarten nach Anhang IV a), insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern der Tierarten nach Anhang IV a) aus der Natur,
d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tierarten nach Anhang IV a).

Art. 13 Abs. 1 FFH- Richtlinie verbietet:

a) absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren der Pflanzenarten nach Anhang IV b) in deren Verbreitungsräumen in der Natur.

Nach Art. 16 Abs. 1 der FFH- Richtlinie kann von diesen Verboten u.a. abgewichen werden, wenn

- es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt (die zu keinen oder geringen Beeinträchtigungen der Arten nach Anhang IV führen),
- die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art, vorliegen.

Gemäß Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie ist es verboten:

a) Vogelarten, die unter Art. 1 der Richtlinie fallen, absichtlich zu töten oder zu fangen,
b) Nester und Eier dieser Vogelarten absichtlich zu zerstören oder zu beschädigen oder Nester zu entfernen,
d) Vogelarten, die unter Art. 1 fallen, absichtlich zu stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt.

Nach Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie kann von diesen Verboten u.a. abgewichen

werden, wenn
- es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt,
- das Abweichen von den Verboten im Interesse der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt geschieht und
- gemäß Art. 13 Vogelschutzrichtlinie die getroffene Maßnahme nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes aller unter Art. 1 fallenden Vogelarten führt.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 ist am 01. März 2010 in Kraft getreten. Es wurde zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) m.W.v. 08. September 2015. Mit dem Gesetz werden die FFH- und Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht umgesetzt. Die zentralen Vorschriften zum besonderen Artenschutz befinden sich in den §§ 44 bis 47 BNatSchG und gelten unmittelbar, d.h. es besteht keine Abweichungsmöglichkeit im Rahmen der Landesregelung. Die Vorschriften sind striktes Recht und als solches abwägungsfest. Sie erfassen zunächst alle gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG streng oder besonders geschützten Arten.

Besonders geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:
a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung EG 318/2008 der Kommission vom 31. März 2008) aufgeführt sind,
b) nicht unter Buchstaben a fallende,

aa) Tier- und Pflanzenarten, die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
bb) „europäische Vogelarten“,
c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:
1. in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
2. in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
3. Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und Vorhaben, die nach einschlägigen Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, relevanten § 44 Absatz 5 BNatSchG ergänzt:

„(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind im Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*

2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tier vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Enthaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“

In Absatz 6 sind folgende Maßgaben formuliert:

„Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der Verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.“

Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde von den Verboten des § 44 im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. *zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnungen auf andere Landesbehörden übertragen.“

Befreiungen gemäß § 67 BNatSchG

Von den Verboten des § 44 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg- Vorpommern (NatSchAG M-V)

Das Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg- Vorpommern vom 23. Februar 2010 (BVOBl. 2010, S. 66) ist am 01. März 2010 in Kraft getreten. Es enthält keine von den unmittelbar geltenden Artenschutzregelungen des BNatSchG abweichende Regelungen, da keine Abweichungsmöglichkeit für die Länder besteht.

Im Rahmen der Bewertung von zulässigen Eingriffen im Sinne von § 17 Abs. 1 und Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG (letzteres hier vorliegend: Das Vorhaben wird durch einen Bebauungsplan vorbereitet) und ihren Auswirkungen auf den Besonderen Artenschutz sind, wie die nachfolgende Abbildung verdeutlicht, somit alle europäischen Vogelarten sowie auf Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistete Tiere und Pflanzen zu berücksichtigen.

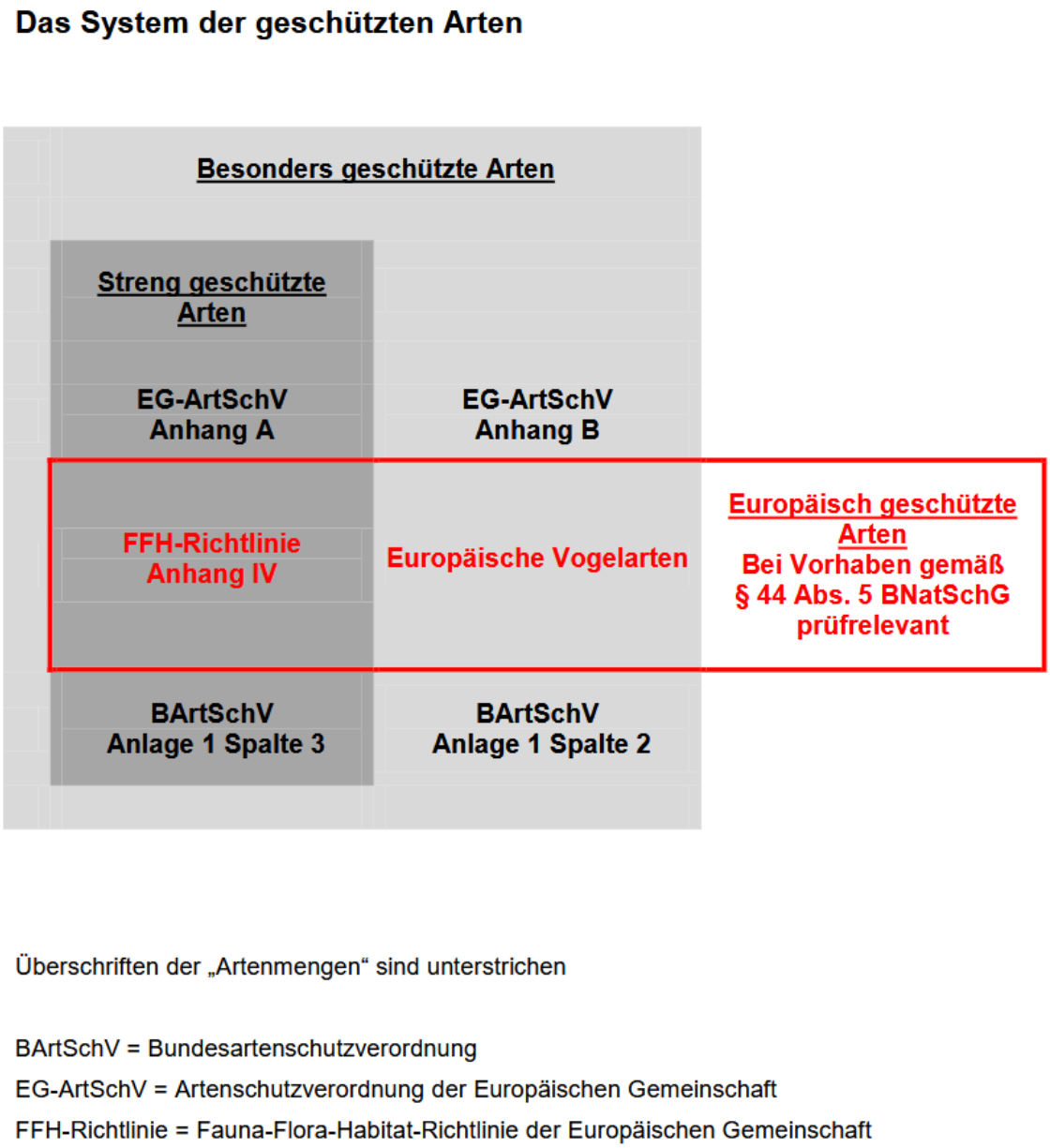


Abbildung 2: Schema zur Ableitung der Europäisch geschützten Arten, die bei Vorhaben gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG prüfrelevant sind. Quelle: https://www.lung.mv-regierung.de/static/LUNG/dateien/fachinformationen/natur/artenschutz/geschuetzte_arten.pdf

1.3 Artenschutzrechtliches Funktionsprinzip

Die §§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG befassen sich unter entsprechender vorhabenbezogener Einschränkung durch § 44 Abs. 5 BNatSchG in Bezug auf europäische Vogelarten und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (vgl. Abb. 1) mit den Verboten:

1. Nachstellen, fangen, verletzen und Töten wild lebender Tiere sowie Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen (Tötungsverbot),
2. Erhebliche Störung wild lebender Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (Störungsverbot),
3. Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere (Zerstörungsverbot).

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG bezieht sich auf die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen (Zugriffsverbote).

Im Zusammenhang mit dem Tötungsverbot ist wesentlich, dass insbesondere das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 28.04.2016 (Az. 9 a 9.15, Rn. 141) auf folgende, für die artenschutzrechtliche Prognose wesentliche, Voraussetzungen hingewiesen hat:

Die im Rahmen des besonderen Artenschutzes zu betrachtenden Arten leben nicht in unberührter Natur, sondern in vom Menschen gestalteten Naturräumen mit jeglichen damit verbundenen anthropogenen Elementen und Gefahren, die insofern auch Teil des sog. *Allgemeinen Lebensrisikos* der jeweils zu betrachtenden Arten sind. Das Allgemeine Lebensrisiko der im Umfeld des Vorhabens wild lebenden Arten wird insbesondere geprägt durch die Gefahren, die von der anthropogenen Flächennutzung, dem Straßenverkehr, landwirtschaftlicher Nutzung sowie der Prädation durch Haustiere ausgehen. Unter anderem diese anthropogenen Gefahren gehören zum sog. Grundrisiko der im Umfeld wild lebenden und die betreffende Planfläche ggf. mit nutzenden Arten. Das vorhabenbezogene Grundrisiko einer Art ist insofern kein Nullrisiko.

Des Weiteren hat u.a. das o.g. höchstrichterliche Urteil klargestellt, dass nur dann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos gegeben ist, wenn das Vorhaben das *Hinzutreten besonderer Umstände* hervorruft. Die Planung beansprucht im Wesentlichen eine Erweiterung einer Gewerbefläche auf, intensiv genutzte Grünlandfläche. Eine deutliche anthropogene Wirkung auf das Plangebiet ist insofern vorhanden. Folglich ist zu überprüfen, ob eine Umwandlung einer Grünfläche zu einem Gewerbegebiet besondere Umstände hervorruft, die mit der aktuellen Nutzung bislang nicht gegeben waren.

Die gilt im übertragenen Sinne auch für das Störungsverbot. Die Störempfindlichkeit von Arten welche bereits Störungen ausgesetzt sind, ist erheblich geringer als diejenige der in ausschließlich naturnahen, siedlungsfernen und störungsarmen Habitaten lebenden Tiere. Unter diesem Aspekt ist stets zu beachten, dass eine Störung im artenschutzrechtlichen Sinne nur dann erheblich und relevant ist, „wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Im Hinblick auf das Zerstörungsverbot ist stets zu unterscheiden zwischen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die saisonal (also pro Brut- und/oder Rastperiode) wechseln, und solchen, deine eine gewisse Stetigkeit aufweisen. Eine vom (eingeschränkt mobilen und stenöken) Eremiten besetzte, vermulmte alte Stieleiche weist beispielweise eine weitaus höhere Stetigkeit und artenschutzrechtliche Relevanz auf, als das jährlich neu innerhalb oft saisonal wechselnder Reviere angelegte Gelege eines Boden- oder Gehölzbrüters.

Sofern Schutzmaßnahmen erforderlich sind, ist zwingend das bundesrechtliche Grundprinzip der Verhältnismäßigkeit anzuwenden. Dies bedeutet, dass die ggf. erforderliche Vermeidung des vorhabenbezogenen Eintritts auch artenschutzrechtliche Verbote stets mit den *mildesten wirksamen Mitteln* erfolgen muss.

Den Maßstab für die vorliegende Bewertung der Planinhalte bilden, zusammenfassend dargestellt, die durch die höchstrichterliche Rechtsprechung zum Besonderen Artenschutz definierten Prinzipien:

- Erforderlich und ausreichend ist im Artenschutzrecht eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung
  - BVerwG, Urteil vom 09 Juli 2008 – 9 A 14/07 – juris, Rn. 57.
- Zwingend erforderlich für die Ermittlung der Relevanz einer Art ist nicht, ob diese tatsächlich oder potenziell im Plangebiet vorkommt, sondern ob die Planung bzw. das Vorhaben besondere Umstände herbeigeführt, die aufgrund der regelmäßigen und/oder häufigen Präsenz der Arten geeignet sein können, bei diesen Verboten in Bezug auf jene Arten auszulösen. Wesentlich hierbei ist die Abschätzung der Gefahren, die sich für die relevanten Arten bereits aus dem allgemeinen Naturgeschehen in einer vom Menschen gestalteten Landschaft ergeben.
  - BVerwG, Beschluss vom 08. März 2018 – 9 B 25.17, LS und RN 11
- Ein Nullrisiko ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Bewertung für die relevanten Arten nicht zu fordern.
  - vgl. BVerwG, Urteil vom 28. April 2016 – 9 A 9/15 – juris, Rn. 141.
- Anders als im Habitatschutz setzt die Wirksamkeit von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nicht voraus, dass die Beeinträchtigung sowohl mit Gewissheit, als auch vollumfänglich ausgeschlossen werden kann.
  - BVerwG, Urteil vom 27. November 2018 – 9 A 8/17 – juris, Rn. 123.
- In einer Situation, die von derzeit noch nicht ausräumbaren wissenschaftlichen Unsicherheiten über Wirkungszusammenhänge geprägt ist, darf mit Prognosewahrscheinlichkeiten, Schätzungen und Analogieschlüsseln gearbeitet werden.
  - BVerwG, Urteil vom 27 November 2018 – 9 A 8/17 – juris, Rn. 133 f. - BVerwG, Urteil vom 09 Juli 2008 – 9 A 14/07 – juris, Rn. 63.

Sowohl die Notwendigkeit, als auch die Verhältnismäßigkeit von ggf. in Betracht kommenden Schutzmaßnahmen ist stets zu prüfen. Die Genehmigungs- und Fachbehörden haben das mildeste geeignete Mittel zur Abwendung artenschutzrechtlicher Verbote zu wählen.

1.4 Methodisches Vorgehen und Datengrundlagen

In dem vorliegenden AFB werden insbesondere:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der prüfungsrelevanten Arten, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt und falls diese erfüllt sein sollten

- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 bzw. einer Befreiung nach § 67 BNatSchG

geprüft.

Dabei werden die Auswirkungen der Planungsziele auf alle europäischen Vogelarten, die in der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind, sowie auf die Tiere und Pflanzen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sind, untersucht.

1. **Relevanzprüfung**: Projektspezifische Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums
2. **Betroffenheitsanalyse:** Weitere Eingrenzung der prüfungsrelevanten Arten
3. **Konfliktanalyse**: Untersuchung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1. i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
4. **Ausnahmeprüfung:** Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen der Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

In der Relevanzprüfung wird ermittelt, welche Arten durch das geplante Vorhaben betroffen sein könnten bzw. ob eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann. Dazu wird eine tabellarische Übersicht über die in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erstellt. Grundlage hierfür sind die in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten streng geschützten Arten, die in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Brut- und Zugvogelarten sowie die Arten der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) und des Anhangs A der EU-Artenschutzverordnung (LUNG MV 2016d, LUNG MV 2015b). Die Gesamtliste ist in Tabelle I (siehe Anlagen) dargestellt. Auf Basis dieser Liste erfolgt eine Relevanzbewertung hinsichtlich der Lebensraumausstattung des betrachteten Gebiets. Dabei werden die Habitatansprüche der einzelnen Arten sowie ihre biogeografische Verbreitung berücksichtigt.
Anschließend wird untersucht, welche prüfungsrelevanten Arten durch das Vorhaben konkret betroffen sind. Dabei werden die Auswirkungen der Bau-, Anlagen- und Betriebsphasen analysiert, insbesondere Flächenverluste, Scheuch- und Störwirkungen sowie die baubedingte Gefährdung einzelner Individuen. Entscheidend ist, ob die ökologische Funktion der betroffenen Flächen für die jeweiligen Arten weiterhin gewährleistet bleibt. Falls dies nicht der Fall ist, wird eine Konfliktanalyse durchgeführt.
Im weiteren Verlauf werden auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen zur „fortgesetzten ökologischen Funktionalität“) berücksichtigt. Dabei wird geprüft, ob Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintreten und welche artenschutzrechtlichen Konsequenzen sich daraus ergeben. Falls solche Tatbestände festgestellt werden, ist im Rahmen von § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen, ob eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann.

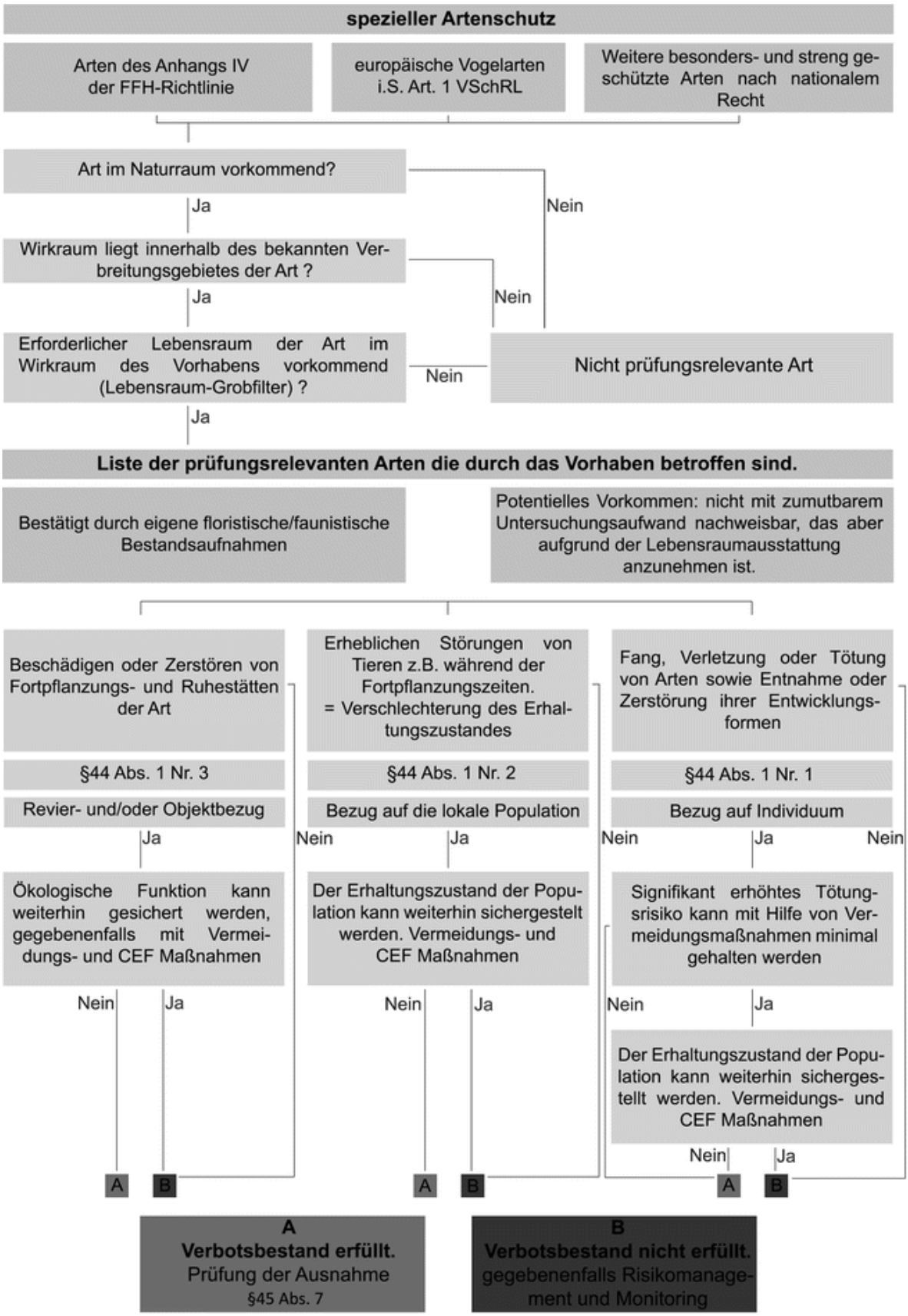


Abbildung 2: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) im Rahmen der Landschaftsplanung, https://media.springernature.com/lw685/springer-static/image/chp%3A10.1007%2F978-3-642-40456-6_30-1/MediaObjects/155728_0_De_30-1_Fig3_HTML.gif. Zuletzt überprüft: 11:20, 16.01.2025

2. Beschreibung des Vorhabens und der örtlichen Lage

Das Plangebiet befindet sich westlich der Ortslage Groß Strömkendorf. In dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Blowatz ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Das Plangebiet besitzt eine Fläche von rund 1,2 ha. Im Norden und Osten grenzt das Plangebiet an Grünland an, im Süden an eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche. Westlich des Geltungsbereiches befindet sich die Ostsee.
Das Plangebiet im Westen der Gemeinde Blowatz umfasst eine Grünlandfläche, die zum Teil bereits seit 1989 durch den Surfverein Wismar e. V. genutzt wird. In diesem Bereich bereiten die Wassersportler ihre Wassersportgeräte vor. Diese Vorbereitung der Sportgeräte ist derzeit die einzige (privatrechtlich durch einen Pachtvertrag) genehmigte Nutzung. Zudem befinden sich auf dem Gelände zwei Container, die den Kitern und Surfern als Lagerraum dienen. Diese sind allerdings Planungsrechtlich nicht gesichert. Außerdem gibt es zurzeit keine Sanitäreinrichtungen oder Parkmöglichkeiten für die Mitglieder des Wismarer Surfvereins.

Die Gemeinde Blowatz ist mit Ausnahme der Siedlungsflächen als Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA) ausgewiesen. Die Küstenbereiche unterliegen einem Schutzstatus als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB-ehemals FFH-Gebiet).
Innerhalb des Plangebietes sind folgende Überschneidungen mit nationalen und/oder internationalen Schutzgebieten vorhanden:

- GGB DE 1934-302 „Wismarbucht“ (Teilweise Überschneidung mit dem Plangebiet)
- SPA DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ (Vollständige Überschneidung mit dem Plangebiet)

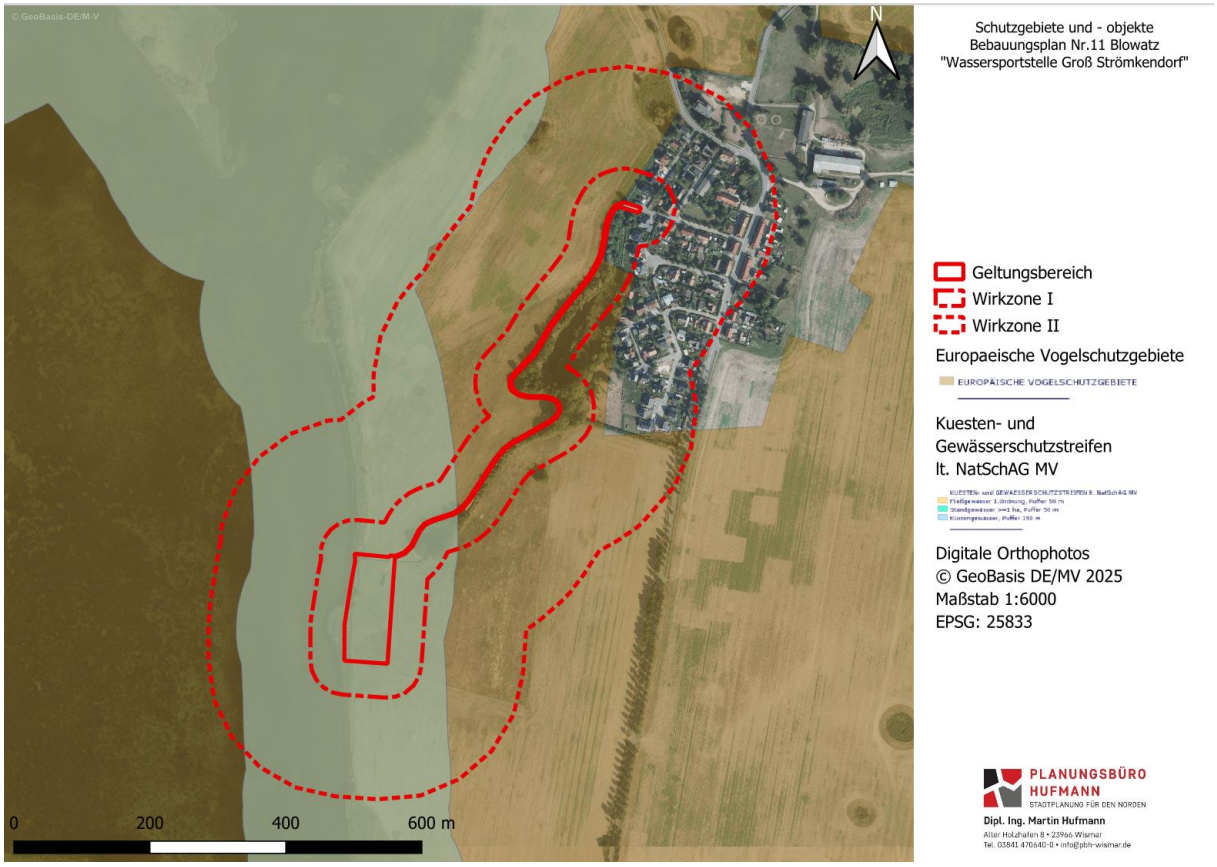


Abbildung 4: Luftbild mit Lage des Plangebiets und der Schutzgebiete und Küstenschutzstreifen © GeoBasis DE/MV 2025

Innerhalb des Plangebietes sind folgende gemäß § 20 NatSchAG M-V unter Schutz stehende Biotope vorhanden:

- NWM09938 - Röhrichtbestände und Riede; Fels- und Steilküsten; Salzwiesen; Boddengewässer mit Verlandungsbereichen (Kartierungsjahr 1996) – am westlichen Rand des Plangebietes (im Kartierungsjahr noch nicht in der Ausbreitung vorhanden)
- Naturnaher Sandstrand der Boddengewässer (bei aktueller Kartierung aufgenommen) – am westlichen Rand des Plangebietes

In einem Umkreis von ca. 200 m befinden sich folgende gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotope:

- NWM30000HWI00500 – Boddengewässer mit Verlandungsbereichen (Kartierungsjahr 1996) – westlich des Plangebietes, direkt angrenzend
- NWM09943 - Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation (Kartierungsjahr 1996), östlich des Plangebietes direkt angrenzend
- NWM10088 - Stehendes Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation (Kartierungsjahr 1996), östlich des Plangebietes, direkt angrenzend
- NWM10090 – Sölle (Kartierungsjahr 1996), östlich des Plangebietes direkt angrenzend
- NWM09938 - Röhrichtbestände und Riede; Fels- und Steilküsten; Salzwiesen; Boddengewässer mit Verlandungsbereichen (Kartierungsjahr 1996) – nordwestlich des Plangebietes, teilweise direkt angrenzend

- NWM09932 - Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation (Kartierungsjahr 1996), östlich des Plangebietes in ca. 50 m Entfernung
- NWM09917 - permanentes Kleingewässer; Soll (Kartierungsjahr 1996) – nordwestlich des Plangebietes in ca. 127 m Entfernung
- NWM09944 - Naturnahe Feldgehölze (Kartierungsjahr 1996), nördlich des Plangebietes in ca. 135 m Entfernung – nach aktueller Kartierung nicht mehr vorhanden, stellt sich derzeit als Röhrichtbestand dar
- NWM09945 - Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation (Kartierungsjahr 1996), nördlich des Plangebietes in ca. 140 m Entfernung
- NWM09940 - Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation (Kartierungsjahr 1996), nördlich des Plangebietes in ca. 145 m Entfernung
- Röhrichtbestand angrenzend an das gesetzlich geschützte Biotop NWM09945 (bei aktueller Kartierung aufgenommen), nördlich des Plangebietes in ca. 150 m Entfernung
- NWM10083 - Röhrichtbestände und Riede (Kartierungsjahr 1996), südlich des Plangebietes in ca. 190 m Entfernung

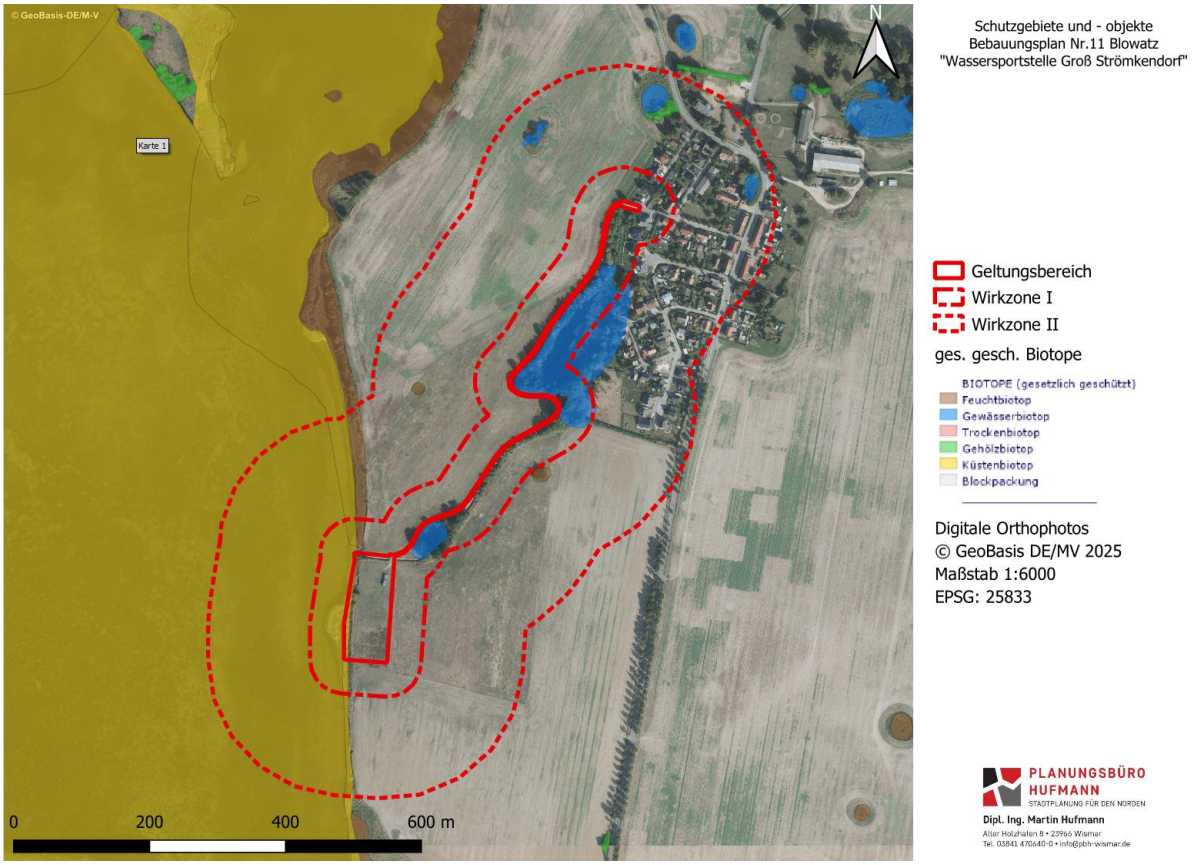


Abbildung 3: Luftbild mit Lage des Plangebiets und der gesetzlich geschützten Biotope © GeoBasis DE/MV 2025

3. Kurzdarstellung des Vorhabens

Das Planungsziel des Bebauungsplanes Nr. 11 besteht in der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Aufstellung von mobilen Container zur wassersportlichen Nutzung, insbesondere für den Surfsport und die Errichtung eines Sanitärcontainers für den Wismarer Surfverein. Die Gemeinde will diese Nutzung in einem Sonstigen Sondergebiet nach § 11 BauNVO realisieren. Anlass für diese Planung ist die Tatsache, dass die Surfer und Kiter des Wismarer Surfvereins zusätzlich zu der Nutzung der Wasserfläche eine landseitige Erschließung benötigen.

Im Rahmen des Vorhabens sind aktuell keine Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs geplant.

4. Wirkfaktoren/Wirkprozesse des Vorhabens

Nachfolgend werden die durch das Planvorhaben verursachten Wirkfaktoren aufgeführt, die verbotstatbestandsrelevante Schädigungen oder Störungen der streng und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten nach sich ziehen können. Zugriffsverbote auf europarechtlich geschützte Arten können durch bau-, anlage- und betriebsbedingte (hier: nutzungsbedingte) Wirkfaktoren eines Projektes ausgelöst werden. Für das Planvorhaben sind die folgenden Aspekte als relevant zu betrachten. Als Grundlage dient dafür der Umweltbericht des Bebauungsplans B11 „Wassersportanlage Groß Strömkendorf“.

4.1 Beschreibung der vom Projekt ausgehenden Wirkungen

Im vorliegenden Bebauungsplan sind folgende Wirkungen zu betrachten:

<u>Baubedingte Wirkfaktoren</u>

- Temporärer Funktionsverlust von Habitaten und Funktionsräumen
- Gefährdung von Individuen oder Entwicklungsstadien im Rahmen der Bauarbeiten
- Temporäre Funktionsminderung der Habitate durch Lärm- und Lichtimmissionen sowie weitere Scheuchwirkungen durch z.B. Erschütterungen während der Bauphase

<u>Anlagebedingte Wirkfaktoren</u>

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme führt zur potentiellen Zerstörung, Veränderung und Verlust von Habitaten und/oder deren ökologischen Funktion
- Fernwirkungen wie:
    - Barrierewirkungen und Zerschneidungseffekte
    - Statische optische Reize durch Beleuchtungen
    - Lärm

<u>Betriebsbedingte Wirkfaktoren</u>

- Mechanische Belastungen
- Nutzungsbedingte Tötung von Individuen z.B. durch Kollision mit Fahrzeugen
- Fernwirkungen wie:
    - Lichtimmissionen durch Straßen-/Gebäudebeleuchtung

- Lärmimmissionen durch Beleuchtung

Dabei sind Wirkfaktoren wie Flächeninanspruchnahme auf die Fläche des Vorhabengebiets beschränkt, Fernwirkungen gehen über die Grenzen des Plangebiets hinaus. Im Folgenden werden die Wirkfaktoren des Vorhabens näher erläutert.

Flächeninanspruchnahme

Im Zuge der Inanspruchnahme der Fläche kann es allgemein zu Versiegelungen, Verdichtungen und Bodenumlagerungen kommen, welche die Funktion und Leistungsfähigkeit des Bodens stören können. Die Gesamtheit der abiotischen und biotischen Funktionen werden dadurch gestört und wirken sich vor allem auf Pflanzen in jeglichen Entwicklungsstadien aus.

Außerdem werden dadurch die Fortpflanzungs- und Ruhefunktion sowie die Äsungsfunktion für betroffene Tierarten eingeschränkt. Dabei ist die Abgrenzung von Funktionsräumen artspezifisch und kann saisonalen Veränderungen unterliegen. Ein Beispiel für derartige relevante Funktionszusammenhänge sind wichtige Überwinterungs- und Rastgewässer von Wasservögeln, wo die Tiere sowohl Phasen der Nahrungsaufnahme als auch Ruhephasen durchlaufen.

Eine Schädigung durch Zerstörung der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten liegt vor wenn:

- Diese physisch vernichtet wird
- Eine Störung der Funktion durch vorhabenbedingte Einflüsse stattfindet, welche die Besiedlung durch die Art dauerhaft ausschließt

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 „Wassersportanlage Groß Strömkendorf“ befindet sich westlich des Gemeindegebietsrandes, unmittelbar am Wasser gelegen. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,2 ha, wovon etwa 90 m² überplant werden sollen. Die zu errichtenden Baukörper sind mobile nicht dauerhaft verankerte Container, welche als Teilversiegelungen gewertet werden. Durch die Überplanung betroffene Biotoparten sind ausschließlich intensiv genutzte Grünlandflächen. Die Verdichtung des Bodens durch die Baukörper ist im Verhältnis zur aktuellen Nutzung und zur Gesamtfläche des Vorhabengebiets nicht geeignet um die biotischen und abiotischen Funktionen des Lebensraums Boden signifikant zu beeinflussen.

Im Umfeld der Fläche befindet sich landwirtschaftlich genutzte Flächen, die eine Vorbelastung der Fläche darstellen.

In Bezug auf die Betrachtung von Pflanzen und deren Vielfalt ist eine artspezifische Betroffenheit nicht zu erwarten, da die Fläche regelmäßig gemäht wird und daher als anthropogen vorbelastet gilt.

Ein tatsächlicher Flächenverlust kann aufgrund der niedrigen Frequentierung der Fläche durch Wassersportler und der aktuell auftretenden Vorbelastung nicht festgestellt werden.

Eine artspezifische Betroffenheit ist nicht zu erwarten. Die Wirkintensität der Flächeninanspruchnahme ist daher als gering einzustufen.

Barrierewirkungen und Zerschneidungseffekte

Das Plangebiet liegt westlich außerhalb der Gemeinde Blowatz des Ortsteils Groß Strömkendorf. Eine Anbindung an unbebaute Landschaft besteht in jede Richtung außer Westen.

Barriere- und Zerschneidungswirkungen entstehen allgemein hauptsächlich durch die Beseitigung oder Errichtung von Strukturen, welche eine Lebensraum- oder Verbundfunktion innehaben, und treten durch die Erschließung bzw. der Anlage auf.

Zusätzlich können durch die Errichtung baulicher Anlagen Beeinträchtigungen entstehen, insbesondere durch Flächenversiegelung und die Erschließung von Wegen. Diese Maßnahmen können nicht nur direkt im Plangebiet, sondern auch in dessen Umfeld Auswirkungen haben. Zudem können betriebsbedingte Stör- und Scheucheffekte auftreten, die sich negativ auf betroffene Arten auswirken und deren Lebensräume beeinträchtigen.

In der vorliegenden Analyse der vorhabenspezifischen Wirkungen finden die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der relevanten Tierarten und ihre mit diesen in funktionellen Beziehungen stehenden Ruhestätten, Wander(Transfer)korridore, Jagd- und Nahrungshabitate sowie die Ruhe- und Äsungsflächen der Zug- und Rastvögel Berücksichtigung.

Folgende Vorbelastungen sind im Plangebiet zu berücksichtigen:
- Intensiv bewirtschaftete Ackerflächen

Nicht betroffen sind:
- Gehölze
- Gebäude
- Fließ- und Standgewässer (Teiche, Moore, Sümpfe)

Dadurch entfallen relevante Barrierewirkungen für mobile Artengruppen wie Fledermäuse und Brutvögel, welche auf Gehölze oder Gebäude zur Erfüllung von Lebensraumfunktionen angewiesen sind.

Das Vorkommen von Artengruppen wie etwa Reptilien sind für die Gemeinde Blowatz nicht kartiert worden, und sind aufgrund der vorherrschenden Biotopstruktur nicht zu erwarten. Daher ist ein Vorkommen von Reptilien unwahrscheinlich. Dies wird in der Relevanzprüfung näher erörtert.

Aufgrund der Ergebnisse der spezifischen Lage des Vorhabenstandortes und der Vorbelastungen sowie der vorhabengebundenen Belastung ist die signifikante Betroffenheit der jeweiligen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der relevanten Arten durch vom Planvorhaben hervorgerufene Barrierewirkungen und Zerschneidungseffekte von vornherein nicht zu prognostizieren.

Die Wirkintensität der Barrierewirkungen und Zerschneidungseffekte ist daher als nicht

relevant einzustufen.

Akustische Immissionen

In allen Phasen des Planvorhabens können akustische Belastungen auftreten, welche nicht nur auf das Plangebiet, sondern auch darüber hinaus Wirkungen haben. Besonders in der Bau- und Betriebsphase sind diese Störungen zu berücksichtigen.

Für besonders lärmempfindliche Arten kann der Wirkfaktor Lärm dazu führen, dass die Habitateignung um bis zu 100% abnimmt. Besonders lärmempfindlich sind: Große Rohrdommel, Raufußkauz und Rohrschwirl. Durch auftretenden Lärm wird die Fähigkeit der Partnerfindung, Gefahrenwahrnehmung und Kontaktkommunikation beeinträchtigt[1]. Für die Artgruppe der Fledermäuse wirkt sich Lärmbelastung ebenfalls auf die Eignung von Quartieren aus[2].

Für Schallbelastungen sind die Intensität, die Richtung und die Dauer der Lärmquelle, sowie vorhandene Vorbelastungen zu berücksichtigen.

Der maximal zu erwartende Schalldruck während der Bau- und Betriebsphase wird als 101-107 db angenommen, was dem Schalldruck eines Baggers entspricht.[3] Dieser Schalldruck nimmt nach dem Gesetz zum Schallpegel in Entfernung zur Lärmquelle ab[4]:

$$\Delta L = 20 \cdot lg\frac{r_1}{r_2}\ db$$

ΔL	Pegeldifferenz in db
r_1	ursprünglicher Abstand zur Schallquelle in m
r_2	neuer Abstand zur Schallquelle in m

Durch Vegetationsstrukturen kann der Schallpegel weiter verringert werden. Zu unterscheiden sind zudem lineare und diffuse Lärmquellen:
Eine lineare Lärmquelle ist eine Quelle, die sich über eine längere Strecke oder Linie erstreckt und deren Schallemissionen entlang dieser Linie gleichmäßig verteilt sind. Eine diffuse Lärmquelle ist eine Quelle, bei der der Schall von einer großen Fläche oder einem weiten Bereich erzeugt wird und die Schallabstrahlung nicht auf eine bestimmte Richtung oder Linie fokussiert ist.

Innerhalb der Bauphase können vor allem temporäre, aperiodische Geräusche auftreten, innerhalb der Betriebsphase sind je nach Projektvorhaben vor allem periodisch tagsüber mit dauerhaft auftretenden Geräuschen zu rechnen.

Nach Berücksichtigung der spezifischen Lage des Plangebietes in Bezug auf die bisherigen landwirtschaftlichen Nutzungen sowie der fehlenden Abschirmungseffekte durch vorhandene Gehölze wird vorsorgeorientiert von einem Untersuchungsraum bis

[1] Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr
[2] Fachinformationssystem des BfN
[3] Datenblätter der Bagger, Zeppelin
[4] LUBW: Mathematische Grundlagen

zu 200 m (Wirkzone II) Umkreis um das Plangebiet, in dem Schallimmissionen, die auf die Erschließungs- und Bauarbeiten zurückzuführen sind, nachteilige Wirkungen zeigen können.

In Hinsicht auf die akustische Belastung während der Betriebsphase sind die bereits bestehenden Vorbelastungen zu berücksichtigen. Die Auswirkungen der Lärmimmissionen werden im Umfeld des Plangebietes (diffuse Lärmquelle) und entlang des Verbindungsweges (lineare Lärmquelle) zwischen Plangebiet und der nächstgelegenen öffentlichen Straße bis zur Einmischung der Fahrzeuge in den allgemeinen Straßenverkehr berücksichtigt.

Folgende Wirkfaktoren sind im Plangebiet zu berücksichtigen:
- Wirtschaftswege
- Intensiv bewirtschaftete Ackerflächen

Die Betrachtung des Verbindungsweges (lineare Lärmquelle) zwischen dem Plangebiet und der nächstgelegenen öffentlichen Straße entfällt, da außerhalb der Bauphase die Nutzung des Verbindungsweges in so geringem Maße stattfindet, dass eine dadurch verursachte Störung als nicht relevant einzustufen ist.

Die Betrachtung der Planungsziele des Planvorhabens und der Intensität der geplanten Nutzung (diffuse Lärmquelle) zeigt, dass eine quantitative Erhöhung der Geräuschbelastungen als gering einzustufen ist. Die anlage- und nutzungsbedingte Betroffenheit von relevanten Arten in den von den zusätzlichen akustischen Effekten betroffenen umliegenden Bereichen ist, aufgrund der Vorbelastungen und der zu erwartende geringfügige Erhöhung der Geräuschbelastung von vornherein mit ausreichender Sicherheit auszuschließen.

Die durch die zwei bis drei Mal jährlich auftretenden Vereinsveranstaltungen haben in ihrer akustischen Störwirkung keine Relevanz. Die anliegenden Flächen werden bereits intensiv bewirtschaftet, sodass keine quantitative Erhöhung der Störwirkung anzunehmen ist.

Im Zuge der Bauphase des Vorhabens, bei Errichtung der mobilen Container, können temporäre Störwirkungen in Bezug auf Lärm auftreten. Diese sind aufgrund ihrer Dauer und Intensität als gering einzustufen. Eine besondere Betrachtung von Artengruppen, welche speziell durch die Bauphase betroffen sind entfällt daher.

Die Wirkintensität ist insgesamt als gering (baubedingt) bis nicht relevant (anlage- und nutzungs-bedingt) einzustufen.

Optische Immissionen

In allen Phasen des Planvorhabens können optische Belastungen auftreten, welche nicht nur auf das Plangebiet, sondern auch darüber hinaus Wirkungen haben. Diese Störungen sind in allen Projektphasen zu berücksichtigen und können durch menschliche Aktivität, Lichtreize oder Silhouettenwirkungen der Baukörper eintreten.

Arten, welche in besonderer Weise auf optische Reize reagieren sind beispielsweise Kiebitz, Feldlerche, Kranich und Raubvögel. Dabei ist die Wahrnehmbarkeit dieser Reize und die Reaktion darauf von Art zu Art unterschiedlich. Lichtimmissionen können

das Verhalten von Vögeln in ihrer Orientierung und ihrem Lebensrhythmus stören. Auf Insekten können Lichtquellen im Blaulichtspektrum eine Anlockwirkung auslösen. Auch für Fledermäuse sind nachteilige Auswirkungen von Lichtimmissionen auf das Jagdverhalten untersucht worden. [5] [6]

Für die optische Belastung sind Periodizität, Richtung, Dauer, Art (Spektrum, Intensität, Frequenz) zu berücksichtigen. Zu unterscheiden sind zudem lineare und diffuse Lichtquellen:
Eine lineare Lichtquelle ist eine Quelle, die sich über eine längere Strecke oder Linie erstreckt und deren Lichtemissionen entlang dieser Linie gleichmäßig verteilt sind. Eine diffuse Lichtquelle ist eine Quelle, bei der das Licht von einer großen Fläche oder einem weiten Bereich erzeugt wird und die Lichtabstrahlung nicht auf eine bestimmte Richtung oder Linie fokussiert ist.

Die Auswirkungen der Lichtimmissionen werden im Umfeld des Plangebietes (diffuse Lichtquelle) und entlang des Verbindungsweges (lineare Lichtquelle) zwischen Plangebiet und der nächstgelegenen öffentlichen Straße bis zur Einmischung der Fahrzeuge in den allgemeinen Straßenverkehr berücksichtigt.

Folgende Wirkfaktoren sind im Plangebiet zu berücksichtigen:

- Menschliche Aktivität
- Bewegung der Baumaschinen während der Bauphase
- Bewegung von Fahrzeugen während der Betriebsphase
- Beleuchtung von Außenanlagen

Die Betrachtung der Planungsziele des Planvorhabens und den bestehenden, umliegenden Verkehrsgefügen (diffuse Lichtquelle) zeigt, dass eine quantitative Erhöhung der Lichtbelastungen als gering einzustufen und die optische Störwirkung durch Reflexionen als hoch einzustufen ist. Da Vorbelastungen im UR bestehen, ist von einem Anstieg der optischen Störwirkungen durch die Anlage nicht auszugehen.

Im Zuge der Bauphase des Vorhabens, bei Errichtung der mobilen Container, können temporär optische Störwirkungen auftreten. Diese sind aufgrund ihrer Dauer und Intensität als gering einzustufen. Eine besondere Betrachtung von Artengruppen, welche speziell durch die Bauphase betroffen sind entfällt daher.

In der Betriebsphase des Vorhabens können auf einen engen zeitlichen Raum eingegrenzt optische Störwirkungen eintreten, welche durch menschliche Aktivität und das Bewegen von Fahrzeugen auftreten können. Die menschlichen Bewegungen innerhalb des Geltungsbereichs sind dabei unerheblich, denn der Geltungsbereich wird von Wasserportlern sowie von Anwohnern zum Spazieren gleichermaßen genutzt. Ebenso ist der Einfluss der Bewegungen von Fahrzeugen auf der Fläche als unbedenklich einzustufen, da in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet landwirtschaftliche Nutzung stattfindet.

Die Nutzung der Wasserfläche für Wassersportaktivitäten kann lokal erhebliche Störwirkungen unter Rastvögeln hervorrufen. Das Kitesurfen ist dabei der größte optische Störfaktor. Beim Kitesurfen wird ein Lenkdrachen zur windgetriebenen Fortbewegung

[5] Eurobats: Empfehlungen zum Schutz der Fledermausarten in Europa
[6] BfN-Skripten 543

auf dem Wasser genutzt. Für rastende Vögel sind dabei der Lenkdrachen und die teilweise unberechenbare Bewegung des Fahrzeugs als Störreize von Bedeutung. In größeren Trupps kann ein Störreiz zur Störreaktion eines Individuums führen, welches die Flucht des gesamten Trupps zur Folge haben kann. (Krüger, n.d.) Festzustellen ist auch, dass die Wahrnehmung des Störreizes in ihrer Intensität artenspezifisch unterschiedlich sein kann.

Im Gegensatz dazu ist im SPA-Gebiet 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ ein Bereich ausdrücklich für den Wassersport ausgewiesen. Die dortige Einstiegsstelle südwestlich von Groß Strömkendorf liegt innerhalb des Geltungsbereichs und ist somit rechtlich als Nutzungsfläche gesichert. Der Managementplan verweist zudem auf eine freiwillige Vereinbarung, in der sich unter anderem auch der Surfverein Wismar zu bestimmten Regelungen für diese Wassersportstelle verpflichtet hat:

„Die hochsensiblen Bereiche im südlichen Breitling und um die Insel Langenwerder sollten vollständig gemieden werden. Die Surfer fahren von ihrem Vereinsgelände direkt in den freien Teil der Bucht. Die ausgelegten Tonnen sind unbedingt zu respektieren. Das Durchfahren des Breitlings mit Kajaks und die Nutzung durch die zugelassenen Anlieger (u.a. auch durch Angler) müssen vorsichtig und langsam erfolgen. Vogelansammlungen sind möglichst weiträumig und langsam zu umfahren (je größer der Schwarm, desto störempfindlicher sind die Vögel). Anlandungen sind ausschließlich an den sogenannten „Trittsteinstellen“ der Kajakfahrer zulässig“

Zudem weist der Managementplan darauf hin, dass sich von den sieben bestehenden Surfrevieren in der Wismarbucht die Nutzung durch Wassersportler – auch in der Nebensaison – zunehmend auf das Revier Groß Strömkendorf konzentriert. Im Rahmen der Beteiligung zum Managementplan wurde deshalb der öffentliche Zugang zu diesem Gebiet ausdrücklich bestätigt, während Vorschläge zur Einschränkung der Gebietsnutzung zurückgewiesen wurden. Gleichzeitig wurde an einer saisonalen Nutzungseinschränkung im Winter festgehalten, um in dieser Zeit störungsempfindliche Wasservögel zu schützen.

Vor diesem Hintergrund wird – aufgrund der rechtlich gesicherten Nutzung der Wassersportstelle sowie des bewussten und verantwortungsvollen Umgangs der Nutzer mit den Belangen des Artenschutzes – von einer tolerierbaren, potenziellen Störwirkung auf geschützte Arten ausgegangen.

Die vereinsinternen Veranstaltungen, die lediglich zwei- bis dreimal jährlich stattfinden, verursachen keine relevante visuelle Störung. Die angrenzenden Flächen werden bereits intensiv landwirtschaftlich genutzt, sodass keine zusätzliche oder signifikante Erhöhung der Störintensität zu erwarten ist.

Auch während der Bauphase ist nicht mit relevanten Beeinträchtigungen zu rechnen. Aufgrund der geringen Intensität der Bautätigkeiten ist auszuschließen, dass es zu signifikanten Veränderungen der Lebensraumfunktionen für potenziell betroffene Arten kommt.

Insgesamt ist die Wirkintensität der baulichen Anlagen im Rahmen des Vorhabens als nicht relevant (baubedingt) bis gering (anlage- und nutzungsbedingt) einzustufen.

Die Nutzung der angrenzenden Wassersportfläche fällt nicht unter die Prüfung im

Rahmen des Bebauungsplans, da durch die Nutzung des Plangebiets selbst keine wassergebundenen Wirkungen entstehen.

Die Einflüsse der Lärmbelastungen und der optischen Störungen auf die relevanten Arten werden auch innerhalb der Flucht- und Effektdistanzen der einzelnen Arten betrachtet. [7]

Erschütterungen

Wirkfaktoren durch Erschütterungen entstehen vor allem auf die am Boden gebundene Arten, sowie auf die Winterquartiere von Fledermäusen.

Von Erschütterungen ist in der Bauphase auszugehen. Dabei kann der Wirkradius über das Plangebiet hinaus gehen. Allerdings ist zu beachten, dass optische und akustische Immissionen deutlich größere Beeinträchtigungen hervorrufen können.

Für das Vorhabengebiet kommen Erschütterungen nur innerhalb der Bauphase vor. Für die Betriebsphase sind niedrigschwellige Erschütterungen durch das Bewegen der Fahrzeuge im Plangebiet möglich. Da die Nutzung der Fläche durch Fahrzeuge saisonal und zeitlich Eingeschränkt ist, sind Störungen durch Erschütterungen nicht ausreichend um eine signifikante Änderung der Lebensraumfunktion des Bodens einzuschränken.

Die Wirkintensität der Erschütterungen ist daher als gering einzustufen.

Kollisionsrisiko und Gefährdung von Individuen

Das Risiko der Tötung durch Kollisionen besteht während der Bau- und Betriebsphase für alle zu betrachtenden relevanten Tierarten und ist auch für den bau-, anlage- und nutzungsgebundenen Verkehrs zu betrachten.

Im Rahmen der Einzelartprüfung bei der Konfliktanalyse ist zu beachten, dass der Verbotstatbestand nach Nr. 1 (Tötungen) des § 44 Abs. 1 BNatSchG individuenbezogen zu prüfen ist. Insofern ist bei selbstständigen Tötungen (roadkills) das Kriterium der Signifikanz bezüglich des auftretenden Lebensrisikos für diese Arten maßgeblich. So werden vereinzelte Verluste von Individuen einer Art durch sogenannte „ongoing activities“ i. S. d. Europäischen Kommission (2007) wie Land- und Forstwirtschaft, Straßenverkehr und auch durch Gebäude, Windkraftanlagen, Leitungen, Masten u.a. gezählt. Für diese nicht vorhersehbaren Tötungen ist keine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich, da „von einer Verwirklichung des Tötungsverbotes nicht auszugehen ist“ (vgl. auch Europäische Kommission 2007)[8]. Bei den „systematischen Gefährdungen“ gehen die vorhabenverursachten Verluste ggf. über das „Normalmaß“ hinaus, sodass dann von der signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos für Exemplare und einer Verwirklichung des Tötungsverbotes auszugehen ist.

Dabei ist eine signifikante Erhöhung des Mortalitätsrisikos in Verbindung mit dem

[7] Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr
[8] Europäische Kommission. (2007)

Vorhaben von folgenden Kriterien[9] abhängig:

1. Allgemeine Mortalitätsgefährdung der Arten (MGI) unter Berücksichtigung von
    - Populationsbiologischer Sensitivität (PSI) und
    - Naturschutzfachlicher Bedeutung (NWI) der Arten
2. Vorhabentypspezifisches Tötungsrisiko der Arten unter Berücksichtigung
    - artspezifischer Parameter und nachgewiesener Totfundraten
3. Konstellationsspezifisches Risiko des Vorhabens unter Berücksichtigung z. B.
    - der konkreten Konfliktträchtigkeit des jeweiligen Vorhabens und der
    - Individuenzahlen / Nutzungsfrequenz im gefährdeten Raum

Daher sind alle fachlich relevanten und anerkannten Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von vorhersehbaren Tötungen von Einzelindividuen zu ergreifen (§44 Ab. 5 S. 2 Nr. 1).

Für die individuenbezogene artspezifische Beurteilung des Kollisionsrisikos werden Bezugsräume für die genauere Ableitung der Signifikanzschwelle bei deren Festlegung definiert. Ihre Ausdehnung ist nach autökologischen Merkmalen (insbesondere Aktionsräume) und in Kenntnis der Verbreitung der Arten in den jeweiligen Landschaftsausschnitten zu bestimmen.[10][11]
Um vorhabenbezogene Aussagen für die artenschutzrechtlich relevanten Arten treffen zu können, werden zwei Betrachtungsräume definiert. Für die Arten mit geringen Aktionsradien (bis ca. einem Kilometer) wird die Region im nahen Umfeld um Groß Strömkendorf zu Grunde gelegt. Für die Arten mit großen Aktionsradien wird die Region Wismarbucht-Salzhaff als Bezugsraum betrachtet.

Das vorhabenbezogene Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen wird auf der Zuwegung zwischen dem Plangebiet und der nächstgelegenen öffentlichen Straße berücksichtigt.

Das Kollisionsrisiko innerhalb des Plangebiets tritt durch die bei der Erschließung und der Bauphase ausgelösten akustischen und optischen Reize auf. Diese sind in den jeweiligen Lebensräumen zu betrachten. Die während der Bauzeit bedingten Gefährdungen treten dort temporär auf und sind nicht dazu geeignet eine signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos regelmäßig zu erhöhen.

Das bau- und nutzungsgebundene Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen ist als irrelevant einzustufen. Im Plangebiet werden Container zur Lagerung und zur sanitären Nutzung aufgestellt. Die Menge und Aufenthaltsdauer der Fahrzeuge auf der Fläche sind gering. Die bau- und nutzungsbedingte Erhöhung des Verkehrsaufkommens ist als temporär (erschließungs- / baubedingt) bzw. marginal (nutzungsgebunden) zu bewerten. Aktuell wird der vorhandene Wirtschaftsweg landwirtschaftlichen Fahrzeugen genutzt. Die zu erwartenden Fahrtgeschwindigkeiten sind im betrachteten Bereich der Zuwegung gering. Nach Berücksichtigung der Habitatausstattung am kollisionsgefährdeten Areal (Zuwegung) und die ökologischen Ansprüche der relevanten Arten ist deren regelmäßiges Auftreten dort mit ausreichender Sicherheit auszuschließen. Migrationskorridore von Amphibien sind im kollisionsgefährdeten Bereich ebenfalls auszuschließen. Die signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos der relevanten Arten

[9] Gavia EcoResearch
[10] Fachinformationssystem FFH-VP-Info: Raumbedarf und Aktionsräume von Vogelarten der V-RL
[11] Fachinformationssystem FFH-VP-Info: Raumbedarf und Aktionsräume von FFH-Arten Anh. II und IV

ist, in den o. g. Regionen von vornherein auszuschließen. Die weitere Betrachtung des dem Vorhaben anzulastenden bau- und nutzungsgebundenen Kollisionsrisikos mit Fahrzeugen entfällt.

Folgende Wirkfaktoren sind im Plangebiet zu berücksichtigen:

- Wirtschaftswege
- Intensiv bewirtschaftete Ackerflächen

Die mobilen, nicht dauerhaft verankerten Container sind nicht geeignet, Tiere zu verletzen oder zu töten. Somit entfällt das anlagebedingte Kollisionsrisiko für das Planvorhaben ebenfalls.

Fazit

Nach der Analyse der vom Planungsvorhaben ausgehenden Wirkfaktoren und –räume erstrecken sich die im vorliegenden Gutachten zu beurteilenden Wirkzusammenhänge mit Beeinträchtigungspotentialen auf die prüfungsrelevanten Arten durch:

- Immissionen durch Lärm und optische Reize

4.2 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum bezieht sich auf:

- Den Geltungsbereich und seinen Wirkzonen nach HzE 2018
- Die Bereiche innerhalb der artbezogenen Effekt- und Fluchtdistanzen

Eine weitergehende Prüfung über diese hier definierten Wirkräume hinaus hat sich als unbegründet erwiesen.

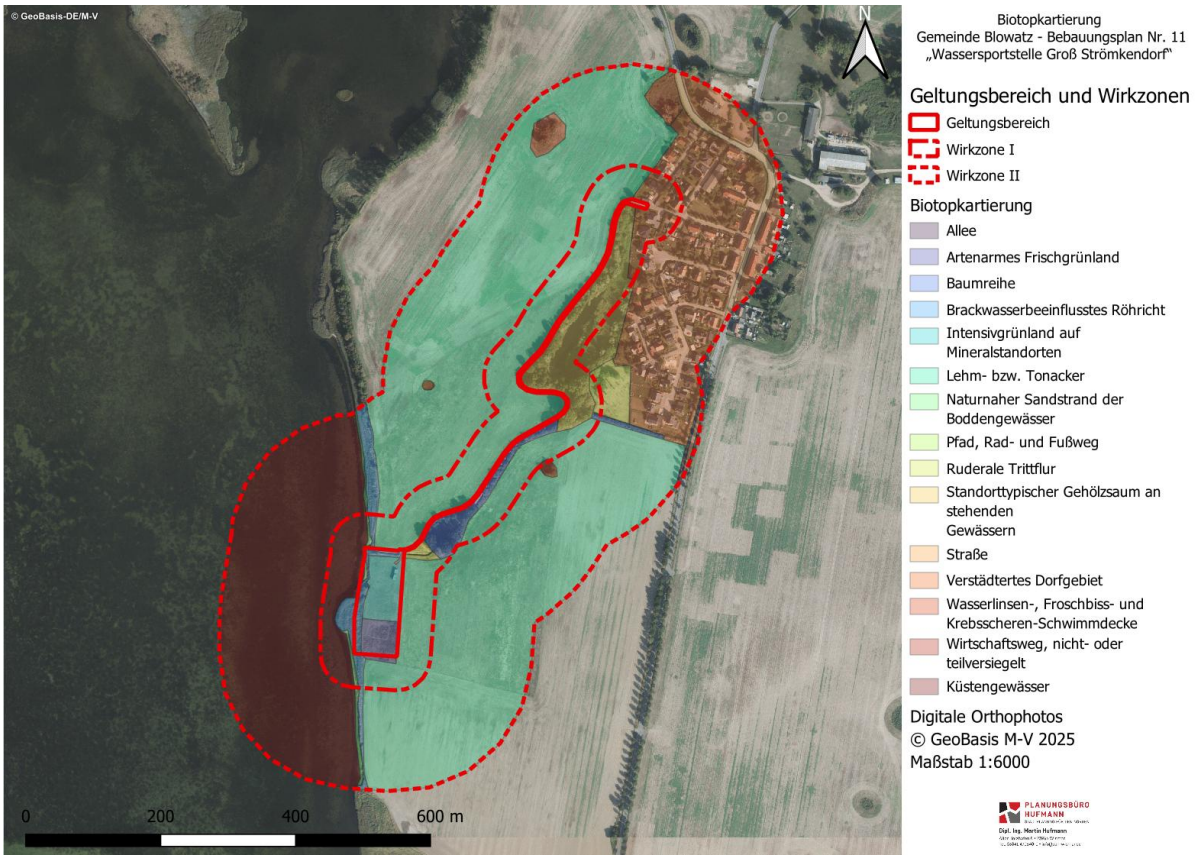


Abbildung 05: Biotopkartierung für den Bebauungsplan B11 Blowatz „Wassersportstelle Groß Strömkendorf“Eigene Darstellung nach Angaben aus dem Luftbild, © GeoBasis ALKIS DE/M-V 2025

5. Relevanzprüfung und Betroffenheitsanalyse

5.1 Grundlagen des Artenvorkommens im Untersuchungsraum (UR)

Für den AFB werden belastungs- und organismenspezifische Räume betrachtet. Die Betrachtungsräume orientieren sich an:

- Wirkräume der Wirkfaktoren im 200 m Radius um den Untersuchungsraum
- Biotopkartierung des Umweltberichts

5.1.1 Datenrecherche und Potentialabschätzung

Im Einzelnen wurden folgende Datenquellen verwendet:

- Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (KPU M-V) (2022) (LUNG M-V),
- Erste Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans der Planungsregion Westmecklenburg (GLRP WM, 2008),
- Managementplan SPA 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ und ergänzende Dokumente
- Rote Listen M-V und D der relevanten Tierartengruppen, Veröffentlichungen zum landesweiten Artenbestand / Artenmonitoring und weitere Fachliteratur

5.1.2 Datenrecherche und Potentialabschätzung

Da sich der folgende AFB als Potentialanalyse darstellt, entfallen umfangreiche Bestandserhebungen nach Tabelle 2a + b der HzE 2018.

5.2 Ergebnisse der Relevanzprüfung

Die Ergebnisse der Relevanzprüfung werden im Detail in Tabelle X im Anhang II: Relevanzanalyse dargestellt. In der folgenden Tabelle sind die Ergebnisse zusammengefasst:

Tabelle 1: Zusammenfassung der Relevanzprüfung

	PRÜFUNGSRELEVANTE ARTEN/-GRUPPEN	**BETROFFENE** ARTEN/ARTENGRUPPEN
ANHANG IV	Gefäßpflanzen	Kriechender Sellerie Sand Silberscharte
	Weichtiere	Keine
	Libellen	Keine
	Käfer	Breitrand Schmalbindiger Breitflügel Tauchkäfer
	Falter	Großer Feuerfalter Blauschillernder Feuerfalter Nachtkerzenschwärmer
	Fische	Baltischer Stör
	Reptilien	Keine
	Amphibien	Rotbauchunke Kreuzkröte Wechselkröte Knoblauchkröte Kammmmolch
	Meeressäuger	Keine
	Fledermäuse	Mopsfledermaus Nordfledermaus Breitflügelfledermaus Große Bartfledermaus Teichfledermaus Wasserfledermaus Großes Mausohr Kleine Bartfledermaus Fransenfledermaus Kleiner Abendsegler Abendsegler Rauhhautfledermaus Zwergfledermaus Mückenfledermaus Braunes Langohr Graues Langohr Zweifarbfledermaus
	Landsäuger	Fischotter Europäischer Wolf

EUROPÄISCHE VOGELARTEN	Baumbrüter	Nebelkrähe
		Elster
		Beutelmeise
		Buchfink
		Rabenkrähe
		Schwanzmeise
		Singdrossel
		Stieglitz
		Turteltaube
		Zilpzalp
		Amsel
		Gelbspötter
		Nachtigall
		Rotkehlchen
		Türkentaube
		Saatkrähe
		Ringeltaube

Bodenbrüter	Alpenstrandläufer, Nordischer Kiebitz Alpenstrandläufer, Kleiner Austernfischer Bergente Blaukehlchen Eisente Feldschwirl Flussuferläufer Goldregenpfeifer Großer Brachvogel Haubenlerche Kampfläufer Kanadagans Knäkente Kranich Krickente Mantelmöwe Mittelsäger Odinshühnchen Pfeifente Reiherente Rohrschwirl Rotschenkel Saatgans Sandregenpfeifer Schilfrohrsänger Schnatterente Seggenrohrsänger Singschwan Spießente Stelzenläufer Sumpfrohrsänger Trauerente Tüpfelralle/ Tüpfelsumpfhuhn Uferschnepfe Wachtelkönig Waldsaatgans Wasserralle Wiesenschafstelze Zwerggans Zwergmöwe Zwergsäger Zwergschnepfe Zwergschwan

	Säbelschnäbler
	Seeregenpfeifer
	Lachmöwe
	Brandseeschwalbe
	Eiderente
	Flussseeschwalbe
	Heringsmöwe
	Küstenseeschwalbe
	Raubseeschwalbe
	Schwarzkopfmöwe
	Silbermöwe
	Sturmmöwe
	Weißbartseeschwalbe
	Weißflügelseeschwalbe
	Zwergseeschwalbe
	Bartmeise
	Graugans
	Höckerschwan
	Rohrammer
	Sterntaucher
	Stockente
Buschbrüter	Raubwürger
	Klappergrasmücke
	Neuntöter
Gebäudebrüter	Hausrotschwanz
	Mehlschwalbe
Höhlenbrüter	Feldsperling
	Haussperling
	Brandgans
	Eisvogel
	Gänsesäger
	Gryllteiste
	Hohltaube
	Kohlmeise
	Mauersegler
	Mittelspecht
	Schellente
	Schwarzspecht
	Silberreiher
	Star
	Sumpfmeise
	Uferschwalbe
Horstbrüter	Rotmilan
	Wespenbussard
	Fischadler
	Seeadler
	Weißstorch

Koloniebrüter	Graureiher
	Kormoran
	Trottellumme
Nischenbrüter	Rauchschwalbe
	Tordalk
	Zwergschnäpper
	Bachstelze
	Steinwälzer
Schilfbrüter	Haubentaucher
	Rohrdommel
	Rohrweihe
	Teichrohrsänger
	Zwergdommel
	Zwergtaucher
	Rothalstaucher
	Schwarzhalstaucher
Zugvögel	Blässgans
	Ohrentaucher

In den nachfolgenden Abschnitten werden die Ergebnisse dieser Relevanzprüfung hergeleitet und erläutert.

5.2.1 Arten des Anhangs II und IV der FFH- Richtlinie

Gefäßpflanzen

Für die in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden geschützten Gefäßpflanzenarten,

- **Sumpf-Engelwurz,** *Angelica palustris*
- **Kriechender Sellerie,** *Apium repens*
- **Frauenschuh,** *Cypripedium calceolus*
- **Sand Silberscharte,** *Jurinea cyanoides*
- **Sumpf Glanzkraut,** *Liparis loeselii*
- **Schwimmendes Froschkraut,** *Luronium natans*

sind ungestörte Böden der Wälder, Sümpfe, Frischwiesen sowie der ungestörten Uferbereiche von besonderer Bedeutung. Diese sind innerhalb des Geltungsbereichs und deren Wirkzonen nicht vorhanden. Daher kann ein potentielles Vorkommen der genannten Arten ausgeschlossen werden.

Daher entfällt die weitere Untersuchung der Betroffenheit dieser Artgruppe.

Arten mit obligaten Frischwasserbezug

Innerhalb des Plangebiets und dessen Wirkzonen sind die Bodenverhältnisse als gestört zu beurteilen. Ursache dafür ist die regelmäßige Bewirtschaftung der Fläche. Daher liegt innerhalb des Plangebiets keine Beschattung oder Bewuchs vor. Durch Düngungen im Zuge der Landwirtschaft ist das Plangebiet als nährstoffreich zu betrachten. Diese sind für am Boden gebundene Arten der **Amphibien** wie **Rotbauchunke**. **Wechselkröte** und **Laubfrosch** als Störfaktoren.

Für diese Arten sind stehende oder langsam fließende Gewässer in ihrem Wirkradius von Bedeutung um Lebensraumfunktionen zu erfüllen. Diese sollten möglichst gut besonnt, fischfrei und pflanzenreich sein um als Laichgewässer zu dienen. Diese sind innerhalb des Geltungsbreichs nicht vorhanden. Allerdings sind potentielle Laichgewässer im weiteren Untersuchungsraum vorhanden. Aufgrund der Entfernung zum Geltungsberiech und der emissionsarmen Planungsziele, ist eine potentielle Betroffenheit nicht zu erwarten.

Aus denselben Gründen sind im Geltungsbereich sowie in den angrenzenden Wirkzonen keine geeigneten Lebensräume für die in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden **Weichtierarten** – insbesondere die **Zierliche Tellerschnecke** und die **Gemeine Flussmuschel** – sowie für die geschützte Fischart **Baltischer Stör** vorhanden.

Aufgrund dieser Habitatmerkmale sind potentielle artenschutzrechtliche Betroffenheiten nach § 44 1, 5 BNatSchG für die beschriebenen Arten innerhalb des Plangebiets nicht vorhanden und ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Daher entfällt die weitere Untersuchung der Betroffenheit dieser Artengruppen.

Reptilien

Die Bodenverhältnisse sind im Plangebiet fast als gestört zu beurteilen (großflächig kein Vorkommen von gewachsenen Bodenstrukturen). Ursache dafür ist die regelmäßige Bewirtschaftung der Fläche. Daher liegt innerhalb des Plangebiets keine Beschattung oder Bewuchs vor. Durch Düngungen im Zuge der Landwirtschaft ist das Plangebiet als nährstoffreich zu betrachten. Diese sind für am Boden gebundene Arten wie die **Europäische Sumpfschildkröte, Schlingnatter** oder die **Zauneidechse** als Störfaktoren.

Für die Europäische Sumpfschildkröte, Schlingnatter, sowie für die Zauneidechse ist im MTBQ 2034-2 bei Erhebungen keine Verbreitung nachgewiesen worden.

Durch die regelmäßige Bewirtschaftung und den suboptimalen Habitatausstattungen, sowie der Rechercheergebnisse ist das potentielle Vorkommen der in MV potentiell vorkommenden Reptilienarten auf der Vorhabenfläche auszuschließen.

Aufgrund dieser Habitatmerkmale sind potentielle artenschutzrechtliche Betroffenheiten nach § 44 1, 5 BNatSchG für die beschriebenen Arten innerhalb des Plangebiets nicht vorhanden und ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Daher entfällt die weitere Untersuchung der Betroffenheit dieser Arten.

Arten/ -gruppen mit Lebensraumbezug zu Gehölzen

Die Bodenverhältnisse sind im Plangebiet fast flächendeckend als gestört zu beurteilen (großflächig kein Vorkommen von gewachsenen Bodenstrukturen). Ursache dafür ist die regelmäßige Bewirtschaftung der Fläche. Innerhalb des Plangebiets befinden sich daher keine Gehölze.
In den Wirkzonen welche das Gebiet umgeben befinden sich jedoch Gehölze und Heckenstrukturen in Form von Wäldern, Feldhecken und Alleen.

Diese sind für die Artgruppen der **Fledermäuse** als potentielle Quartiere anzusehen. Als regelmäßig bewirtschaftete, gedüngte und anthropogen geprägte Fläche kann das Vorkommen von Insekten, welche als Nahrungsgrundlage für Fledermäuse diesen nicht vollständig ausgeschlossen werden, ist allerdings aufgrund der bestehenden Vorbelastung als gering und monoton anzusehen. Im Untersuchungsraum stehen geeignetere Flächen zur Jagd zur Verfügung. Als Jagdgrund ist das Plangebiet in seiner aktuellen Form daher als mangelhaft anzusehen.

Der Untersuchungsraum auf der Landseite beinhaltet mehrere Sölle, aber keine größeren Fließ- oder Stehgewässer mit ausgeprägter Böschung und Uferbereich. Daher sind für den **Biber** im Untersuchungsraum keine geegneten Habitate vorhanden.

Die in den Wirkzonen des Plangebiets bestehenden Bäume und Gehölze stellen sich als ältere Laub- und Nadelbäume mit unregelmäßigem Unterbewuchs und wenig Höhlenbildung dar. In unmittelbarer Nähe liegende Gehölze nehmen eine Fläche von ca. 2 ha ein, welche nicht mit anderen Wäldern verbunden sind. Für die **Haselmaus** sind dies ungünstige Lebensraumbedingungen. Zudem ist im MTBQ 2034-2 keine Verbreitung der Haselmaus bekannt.

Bestehende Gehölze innerhalb der Allee bestehen auch aus Eichen, jedoch ohne notwendigen Habitatstrukturen für den **Großen Eichenbock** oder den **Eremiten** (Astabbrüche, morsches Holz, Höhlungen, austrocknende Wipfeläste, hoher Mulmanteil). Für den Eremiten ist zudem im MTBQ 2034-2 keine Verbreitung bekannt.

Aufgrund dieser Habitatmerkmale sind potentielle artenschutzrechtliche Betroffenheiten nach § 44 1, 5 BNatSchG für die beschriebenen Arten innerhalb des Plangebiets nicht vorhanden und ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Daher entfällt die weitere Untersuchung der Betroffenheit dieser Arten/ -gruppen.

Arten/ -gruppen in unbewirtschafteten, feuchten Lebensräumen

Die Bodenverhältnisse sind im Plangebiet fast flächendeckend als gestört zu beurteilen (großflächig kein Vorkommen von gewachsenen Bodenstrukturen). Ursache dafür ist die regelmäßige Bewirtschaftung der Fläche. Im Plangebiet und deren Wirkzonen sind keine unbewirtschaftete, feuchte und krautige Habitatstrukturen vorhanden.

Diese Bedingungen sind jedoch für die Artgruppen der **Falter** und **Libellen** sowie der speziellen Wasserkäferarten **Breitrand** (*Dytiscus latissimus*) und **Schmalbindiger Breitflügel Tauchkäfer** (*Graphoderus bilineatus*) unabdinglich. Durch die regelmäßige Bewirtschaftung und den suboptimalen Habitatausstattungen, ist das potentielle Vorkommen der Artgruppen der Falter und Libellen auszuschließen.

Daher entfällt die weitere Untersuchung der Betroffenheit dieser Artgruppe.

Säugetiere

Für den einzigen in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Meeressäuger, dem **Schweinswal**, sind im Geltungsbereich aufgrund der fehlenden Habitataustattung keine Lebensräume. Darüber hinaus sind in den Wirkzonen des Vorhabens keine potenziellen Lebens- oder Verbreitungsräume bekannt.

Die Bodenverhältnisse sind im Plangebiet fast flächendeckend als gestört zu beurteilen (großflächig kein Vorkommen von gewachsenen Bodenstrukturen). Ursache dafür ist die regelmäßige Bewirtschaftung der Fläche. Das Plangebiet und dessen Wirkzonen stellen sich als großräumige Freiflächen dar, welche durch Wirtschaftswege oder zerschnitten werden. Besonderes Merkmal ist die angrenzende Ostsee, welche potentielle Lebensräume für den **Fischotter** darstellt.

Der Fischotter besiedelt oft reich gegliederte Uferbereiche mit störungsarmen Versteck- und Wurfplätzen. Aufgrund der bereits bestehenden Störungsfaktoren durch die Nutzung als Wassersportanlage sowie durch die regelmäßige Nutzung der Fläche durch Spaziergänger mit Hunden, kann der Geltungsberiech und dessen Wirkzonen als bereits vorbelastet und potentiell ungeeignet für die Erfüllung von Lebensraumfunktionen des Fischotters betrachtet werden.

Aufgrund seiner unspezifischen Habitatansprüche ist eine potenzielle Ausbreitung des Wolfs im Plangebiet sowie in den angrenzenden Wirkzonen grundsätzlich möglich. Im

Untersuchungsraum selbst befinden sich jedoch keine Habitatstrukturen, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des Artenschutzrechts zu bewerten sind. Zudem liegen keine Nachweise für eine aktuelle Wolfspräsenz im Untersuchungsraum vor. Aufgrund fehlender Anbindung an bekannte Wolfsvorkommen wird Groß Strömkendorf ungeeignetes Habitat eingeschätzt. Daher ist eine weiterführende Untersuchung möglicher Betroffenheiten des Wolfs nicht erforderlich.

Aufgrund dieser Habitatmerkmale sind potentielle artenschutzrechtliche Betroffenheiten nach § 44 1, 5 BNatSchG für die beschriebenen Arten innerhalb des Plangebiets nicht vorhanden und ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Daher entfällt die weitere Untersuchung der Betroffenheit dieser Arten/ -gruppen.

5.2.2 Arten der Vogelschutzrichtlinie

Für die weitere Betrachtung der potentiell Betroffenen europäischen Vogelarten wird eine Aufteilung in Nistgilden vorgenommen und diese jeweils betrachtet.

Nistgilde der Baum- und Buschbrüter

Die Bodenverhältnisse sind im Plangebiet fast flächendeckend als gestört zu beurteilen (großflächig kein Vorkommen von gewachsenen Bodenstrukturen). Ursache dafür ist die regelmäßige Bewirtschaftung der Fläche. Am Planstandort und in den vorhabenspezifischen Wirkräumen befinden sich offene Landschaften und landwirtschaftlich genutzte Flächen, mit Gehölzen im Bereich der Gemeinde Groß Strömkendorf.
Für die spezifischen Arten:

- **Amsel***, Turdus merla*
- **Bachstelze***, Motacilla alba*
- **Beutelmeise***, Remiz pendulinus*
- **Buchfink***, Fringilla coelebs*
- **Elster***, Pica pica*
- **Gelbspötter***, Hippolais icterina*
- **Klappergrasmücke***, Sylvia curruca*
- **Nachtigall***, Luscinia megarhynchos*
- **Nebelkrähe***, Corvus cornix*
- **Neuntöter***, Lanius collurio*
- **Rabenkrähe***, Corvus corone*
- **Raubwürger***, Lanius excubitor*
- **Ringeltaube***, Columba palumbus*
- **Rotkehlchen***, Erithacus rubecula*
- **Saatkrähe***, Corvus frugilegus*
- **Schwanzmeise***, Aegithalos caudatus*
- **Singdrossel***, Turdus philomelos*
- **Stieglitz***, Carduelis carduelis*
- **Türkentaube***, Streptopelia decaocto*
- **Turteltaube***, Streptopelia turtur*
- **Zilpzalp***, Phylloscopuc collybita*

bietet das Untersuchungsgebiet notwendige Habitatstrukturen.

Die **Ringeltaube** ist in Deutschland weit verbreitet und bewohnt vielfältige Lebensräume. Sie kommt sowohl in unterschiedlich bewaldeten Landschaften als auch in Alleen, Parks und Friedhöfen vor. Dabei reicht ihr Lebensraum von den Innenstädten bis in ländliche Gebiete mit Feldern und Wiesen. Besonders wohl fühlt sich diese Vogelart in dichten Wäldern und nahen Baumgruppen, daher auch der umgangssprachliche Name Waldtaube.

Die **Saatkrähe** lebt in großflächig strukturreichen Kulturlandschaften mit weiten Flusstälern, trockenen bis feuchten Wiesen und Weiden, Auwäldern und Feldgehölzen sowie Städten und Dörfern. Die Brutplätze liegen inzwischen fast ausschließlich siedlungsnah, in Ortschaften oder mitten in Städten mit kurzrasigen Grünflächen als Nahrungshabitaten.

Der **Raubwürger** besiedelt offene bis halboffene Landschaften mit einzelnen Bäumen und Sträuchern sowie Hecken, Gebüschgruppen, Feldgehölze, Baumreihen und Streuobstbestände, gelegentlich auch Waldränder und Kahlschläge. Er benötigt übersichtliches Gelände mit nicht zu dichten vertikalen Strukturen und einem Wechsel von Büschen und Bäumen sowie dazwischen niedriger, möglichst lückiger Vegetation. Sowohl Feuchtgebiete wie Moore als auch Landschaften mit Trocken- und Halbtrockenrasen werden genutzt. Günstig scheinen extensiv bewirtschaftete Felder und Wiesen zu sein, die Gräben, Raine, Grünwege, Brachflächen, Steinriegel, Lesesteinhaufen und ähnliche Kleinstrukturen aufweisen.

Für die hier beispielhaft dargestellten Arten aus der Nistgilde der Baumbrüter kann die Vorhabenfläche in ihrer aktuellen Form nur eingeschränkte Lebensraumfunktionen bieten. Der ausschlaggebende Faktor ist das Fehlen von Bäumen und Büschen innerhalb des Plangebiets, sowie dem Störfaktor der regelmäßig stattfindenden Bewirtschaftung. Darüber hinaus sind diese Arten eher im weiteren Untersuchungsraum in Siedlungsnähe anzutreffen, wo sie mit Umsetzung der Planung keine Beeinträchtigung erfahren werden.

Aufgrund dieser Habitatmerkmale sind potentielle artenschutzrechtliche Betroffenheiten nach § 44 1, 5 BNatSchG für die beschriebenen Arten innerhalb des Plangebiets nicht vorhanden und ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Daher entfällt die weitere Untersuchung der Betroffenheit dieser Arten/ -gruppen.

Nistgilden der Gebäude-, Nischen- und Höhlenbrütern, sowie Kolonie- und Horstbrütern

Die Bodenverhältnisse sind im Plangebiet fast flächendeckend als gestört zu beurteilen (großflächig kein Vorkommen von gewachsenen Bodenstrukturen). Ursache dafür ist die regelmäßige Bewirtschaftung der Fläche. Am Planstandort und in den vorhabenspezifischen Wirkräumen befinden sich offene Landschaften und landwirtschaftlich genutzte Flächen, mit Gehölzen im Bereich der Gemeinde Groß Strömkendorf.
Für die spezifischen Arten:

- **Fischadler**, *Pandion haliaetus*
- **Graureiher**, *Ardea cinerea*
- **Hausrotschwanz**, *Phoenicurus ochuros*
- **Kormoran**, *Phalacrocorax carbo*
- **Mehlschwalbe**, *Delichon urbica*
- **Rotmilan**, *Milvus milvus*
- **Seeadler**, *Haliaeetus albicilla*
- **Steinwälzer**, *Arenaria interpres*
- **Tordalk**, *Alca torda*
- **Trottelumme**, *Uria aalge*
- **Uferschwalbe**, *Riparia riparia*
- **Weißstroch**, *Ciconia ciconia*
- **Wespenbussard**, *Pernis apivorus*
- **Zwergschnäpper**, *Ficedula parva*

Sind im Untersuchungsraum Lebensräume vorhanden. Ein Vorkommen dieser Arten im weiteren Umfeld des Geltungsbereichs kann zwar nicht vollständig ausgeschlossen werden, erscheint jedoch aufgrund vorhandener Vorbelastungen sowie günstigerer Habitatbedingungen außerhalb des Untersuchungsraums als unwahrscheinlich. Darüber hinaus sind durch die Umsetzung der Planung keine Störungen zu erwarten, die die Lebensraumeignung des umliegenden Gebiets negativ beeinflussen könnten.

Daher sind potentielle artenschutzrechtliche Betroffenheiten nach § 44 1, 5 BNatSchG für die beschriebenen Arten innerhalb des Plangebiets nicht vorhanden und ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Es entfällt die weitere Untersuchung der Betroffenheit dieser Arten/ -gruppen.

Nistgilde der Bodenbrüter

Die Bodenverhältnisse sind im Plangebiet als gestört zu beurteilen (großflächig kein Vorkommen von gewachsenen Bodenstrukturen). Ursache dafür ist die regelmäßige Bewirtschaftung der Fläche. Am Planstandort und in den vorhabenspezifischen Wirkräumen befinden sich offene Landschaften und landwirtschaftlich genutzte Flächen, welche teilweise von Gehölzen eingefasst sind.

Für die spezifischen Arten:

- **Kleiner Alpenstrandläufer**, *Calidris alpina ssp. schinzii*
- **Nordischer Alpenstrandläufer**, *Calidris alpina ssp. alpina*
- **Austernfischer**, *Haematopus ostralegus*
- **Bartmeise**, *Panurus biarmicus*
- **Bergente**, *Aythya marila*
- **Blaukehlchen**, *Luscinia svecica*
- **Brandseeschwalbe**, *Sterna sandivicensis*
- **Eiderente**, *Somateria mollissima*
- **Eisente**, *Clangula hyemalis*
- **Feldschwirl**, *Locustella naevia*
- **Flussseeschwalbe**, *Sterna hirundo*

- **Flussuferläufer**, *Actitis hypoleucos*
- **Goldregenpfeifer**, *Pluvialis apricaria*
- **Graugans**, *Anser anser*
- **Großer Brachvogel**, *Numenius arquata*
- **Haubenlerche**, *Galerida cristata*
- **Heringsmöwe**, *Larus fuscus*
- **Höckerschwan**, *Cygnus olor*
- **Kampfläufer**, *Philomachus pugnax*
- **Kanadagans**, *Branta canadensis*
- **Kiebitz**, *Vanellus vanellus*
- **Knäkente**, *Anas querquedula*
- **Kranich**, *Grus grus*
- **Krickente**, *Anas crecca*
- **Küstenseeschwalbe**, *Sterna paradisae*
- **Lachmöwe**, *Larus ridibundus*
- **Mantelmöwe**, *Larus marinus*
- **Mittelsäger**, *Mergus serrator*
- **Odinshühnchen**, *Phalaropus lobatus*
- **Pfeifente**, *Anas penelope*
- **Raubseeschwalbe**, *Sterna caspia*
- **Reiherente**, *Aythya fuligula*
- **Rohrammer**, *Emberiza schoeniculus*
- **Rohrschwirl**, *Locustella luscinioides*
- **Rotschenkel**, *Tringa totanus*
- **Saatgans**, *Anser fabalis*
- **Säbelschnäbler**, *Recurvirostra avosetta*
- **Sandregenpfeifer**, *Charadrius hiaticula*
- **Schilfrohrsänger**, *Acrocephalus schoenobaenus*
- **Schnatterente**, *Anas strepera*
- **Schwarzkopfmöwe**, *Larus melanocephalus*
- **Seeregenpfeifer**, *Charadrius alexandrinus*
- **Seggenrohrsänger**, *Acrocephalus paludicola*
- **Silbermöwe**, *Larus argentatus*
- **Singschwan**, *Cygnus cygnus*
- **Spießente**, *Anas acuta*
- **Stelzenläufer**, *Himantopus himantopus*
- **Sterntaucher**, *Gavia stellata*
- **Stockente**, *Anas platyrhynchos*
- **Sturmmöwe**, *Larus canus*
- **Sumpfrohrsänger**, *Acrocephalus palustris*
- **Trauerente**, *Melanitta nigra*
- **Tüpfelsumpfhuhn**, *Porzana porzana*
- **Uferschnepfe**, *Limosa limosa*
- **Wachtelkönig**, *Crex crex*
- **Waldsaatgans**, *Anser fabalis fabalis*
- **Wasserralle**, *Rallus aquaticus*
- **Weißbartseeschwalbe**, *Chlidonias hybridus*
- **Weißflügelseeschwalbe**, *Chlidonias leucopterus*

- **Wiesenschafstelze***, Motacilla flava*
- **Zwerggans***, Anser erythropus*
- **Zwergmöwe***, Larus minutus*
- **Zwergsäger***, Mergellus albellus*
- **Zwergschnepfe***, Lymnocryptes minimus*
- **Zwergschwan***, Cygnus bewickii*
- **Zwergseeschwalbe***, Sterna albifrons*

bietet das Untersuchungsgebiet notwendige Habitatstrukturen.

Die **Graugans** brütet in verschiedenen, weiträumigen Feuchtgebieten, die meist nährstoffreich und frei von Bäumen und Sträuchern sind. Dazu gehören Inseln oder Schilfgürtel großer Seen, Küstenlagunen, Mündungsgebiete großer Flüsse, Altwässer, Auwälder, Sümpfe, Moore, Waldseen, Feuchtwiesen mit Überschwemmungszonen und sogar Parkteiche. Binnengewässer werden gegenüber Küstengewässern deutlich bevorzugt. Die Graugans braucht einen ungestörten Lebensraum mit guter Deckung durch große Schilf- oder Binsenflächen, größeren freien Wasserflächen, bewachsenen Ufern und angrenzenden Wiesen oder Weidegrünland.

Die Brutkolonien der **Lachmöwe** befinden sich an flachen Binnenseen, Teichen und Weihern, in großen Schilf- oder Großseggenzonen, in Verlandungsgesellschaften von Sumpfgebieten oder an Küsten. Sehr beliebt sind Inseln, weil sie den größten Schutz vor Bodenfeinden bieten. Kleine Kolonien siedeln auf Niedermooren, auf überfluteten Wiesen, Rieselfeldern, Klärteichen und an Kiesufern großer Ströme.

Die **Flussseeschwalbe** brütet auf vegetationsarmen, sandigen oder kiesigen Flussinseln in großen Stromauen. An den Küsten bevorzugt sie Flach- und Wattküsten.Ideale Lebensräume sind Kiesinseln, die immer wieder ihre Struktur verändern, beispielsweise von Zeit zu Zeit durch Hochwasser von aufgekommener Vegetation wieder befreit werden. Die Flussseeschwalbe toleriert dichtere und höhere Vegetation nur bis zu einem gewissen Grad, da sie dadurch ihre Brutplätze längere Zeit nutzen kann. Die Brutplätze liegen in den Zonen der Flussauen, die von Weiden und Rohrglanzgras bevorzugt besiedelt werden. Lebensräume im Binnenland, die als Ersatz herangezogen werden, können Kies- und Sandgruben, künstliche Schotterinseln oder Brutflöße sein.

Die bevorzugten Lebensräume des **Kranichs** befinden sich in Feuchtgebieten der Niederungen, wie z.B. in Verlandungszonen, Nieder- und Hochmooren, Bruchwäldern, Waldseen, Feuchtwiesen, Seggenriedern und in Sumpfgebieten. Zur Nahrungssuche finden sich die Tiere auf Wiesen und Feldern ein. Für die Rast nutzen sie weite und offene Flächen (z.B. Getreide- und Maisstoppeln). Schlafplätze werden vor allem in Gewässern mit niedrigem Wasserstand aufgesucht, die Schutz vor Feinden bieten.

Die Verbreitungsschwerpunkte der **Wasserralle** bilden Feuchtgebiete des Tieflandes mit naturnahen, dichten Schilf-, Binsen- oder Großseggenbeständen, vor allem binnengewässerreiche Gebiete mit ausgedehnten Überschwemmungsflächen und Verlandungszonen. Die Wasserralle bevorzugt landseitige Röhrichtbereiche größerer Gewässer, da diese mehr oder weniger trockenfallen bzw. nur eine Wassertiefe von wenigen Zentimetern aufweisen. Wenn die Knickschicht des alten Schilfes einen Schwimmteppich bildet, auf dem die Wasserralle laufen kann, können auch

Gewässerbereiche mit höheren Wasserständen besiedelt werden. In der Schilf-Knickschicht bewegt sie sich vorsichtig zwischen den Halmen hindurch. Fällt der Wasserspiegel und trocknet das Schilf des Brutgebiets aus, verlassen die Rallen dieses sogar während des Brutgeschäfts. Wasserrallen besiedeln bevorzugt sehr kleine Feuchtgebiete mit ausreichender Deckung aus Röhricht, die das Nest schützt, und einer kleinen offenen Wasserfläche. Beispiele für Brutgebiete sind Schilfstreifen an Entwässerungsgräben, verlandende Torfstiche und schilfbestandene Wasserlöcher in Abbaugruben. Pfeifengraswiesen oder Weiden-Erlengebüsch werden besiedelt, wenn der Wasserstand hoch genug ist. Vorkommen in den Mittelgebirgen und den Alpen sind deckungsgleich mit dem bestandsbildenden Vorkommen von Schilf. Im Winter suchen Wasserrallen auch Ufer von Fließgewässern und Gräben, feuchte Gehölze und selbst Gärten in Gewässernähe auf. Hier leben sie dann weniger versteckt.[12]

Für die hier beispielhaft dargestellten Arten aus der Nistgilde der Bodenbrüter kann die Vorhabenfläche in ihrer aktuellen Form nur eingeschränkte Lebensraumfunktionen bieten. Die ausschlaggebenden Störfaktoren die regelmäßig stattfindende Bewirtschaftung im Geltungsbereich und dem weiteren Untersuchungsbereich, sowie der Störung durch die Nutzungen im Geltungsbereich durch Spaziergänger und die Wassersportler.[13]

Die im Gebiet vorkommenden Arten reagieren insbesondere in den Wintermonaten äußerst sensibel auf Störungen, da sie in dieser Zeit aufgrund eingeschränkter Nahrungsverfügbarkeit einem erhöhten energetischen Stress ausgesetzt sind. Wiederholte Fluchtreaktionen führen zu einem erheblichen Energieverbrauch und können sich nachteilig auf den Erhaltungszustand der Populationen auswirken. Aus diesem Grund sind innerhalb der Wintermonate wassersportliche Aktivitäten auf der Wasserfläche des SPA-Gebiets 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ untersagt. Diese Regelung führt faktisch zu einem weitgehenden Erliegen entsprechender Nutzungen im Geltungsbereich, wodurch potenzielle Störquellen signifikant reduziert werden.

Ein Vorkommen der genannten Arten im Plangebiet kann nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden. Dennoch kann auf Grundlage der dargelegten Argumentation eine artenschutzrechtliche Betroffenheit im Sinne des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die betreffenden Arten innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden.

Daher entfällt die weitere Untersuchung der Betroffenheit dieser Arten/ -gruppen.

Nistgilde der Schilfbrüter

Die Bodenverhältnisse sind im Plangebiet als gestört zu beurteilen (großflächig kein Vorkommen von gewachsenen Bodenstrukturen). Ursache dafür ist die regelmäßige Bewirtschaftung der Fläche. In den vorhabenspezifischen Wirkräumen befinden sich offene Landschaften und landwirtschaftlich genutzte Flächen, welche teilweise von Gehölzen eingefasst sind. Im Geltungsbereich des Vorhabens befindet sich uferseitig ein Schilfgürtel.

[12] https://www.natursport.info/tierarten/voegel/?L=0

Für die spezifischen Arten:

- **Haubentaucher***, Podiceps cristatus*
- **Rohrdommel***, Botaurus stellaris*
- **Rohrweihe***, Circus aeruginosus*
- **Rothalstaucher***, Podiceps griseigena*
- **Schwarzhalstaucher***, Podiceps nigricollis*
- **Teichrohrsänger***, Acrocephalus scirpaceus*
- **Zwergdommel***, Ixobrychus minutus*
- **Zwergtaucher***, Tachybaptus ruficollis*

bietet das Untersuchungsgebiet notwendige Habitatstrukturen.

Röhrichte werden besonders als überlebenswichtige Rastplätze für zahlreiche Zugvögel auf ihrem Flug in ihre Winter- oder Sommerlebensräume genutzt, z.B. von Rotkehlchen, Blaumeise, Fitis, Zilpzalp, Mönchs- und Gartengrasmücke. Auch Stare, Mehl- und Uferschwalben nutzen Röhrichte als sichere Schlafplätze auf ihrem Zug. Sie stellen sich hier oft zu Tausenden ein, werden aber nicht zu den „Schilfvögeln“ gezählt. Die Größe der Röhrichtflächen beeinflusst maßgeblich, welche Vogelarten darin vorkommen. Nur in großen zusammenhängenden Schilfröhrichten siedeln sich Bartmeise, Drosselrohrsänger, Purpurreiher oder Rohrweihe an. Für Rohrammer und Sumpfrohrsänger reichen hingegen auch kleine Schilfbestände entlang von Bächen und Gräben aus. Die Vogelarten verteilen sich nicht gleichmäßig im Röhricht. Der Übergangsbereich von der freien Wasserfläche zum Schilfröhricht wird von zahlreichen Entenarten, Haubentaucher, Höckerschwan, Schwarzhalstaucher und Zwergtaucher bevorzugt. Der hohe, im Wasser stehende Schilfgürtel bietet hingegen Lebensraum für den Drosselrohrsänger. Der dem festen Land zugewandte Schilfbereich wird von Bartmeise, Teich- und Schilfrohrsänger besiedelt. Im noch trockeneren Landschilfröhricht finden sich dann auch Bodenbrüter wie Feld- und Rohrschwirl oder Rohrammer ein.[14]

Der **Haubentaucher** brütet an stehenden und langsam fließenden Gewässern. Diese enthalten idealerweise viele, ausreichend große Fische und einen gut ausgebildeten, mindestens 2 – 5 m tiefen Röhrichtsaum. Bevorzugt werden Gewässer, die mindestens 1 ha groß sind. Eine große, offene Wasserfläche sollte vorhanden sein, eine Wassertiefe von 1 – 5 m ist ausreichend. Als Brutvogel kommt der Haubentaucher lokal an Salz- oder Brackwasserseen und an der Meeresküste (z.B. Ostsee) vor. Im Winter suchen Haubentaucher große, eisfreie Binnenseen, Flussmündungen oder eisfreie Meeresküsten auf.

Für die hier beispielhaft dargestellten Arten aus der Nistgilde der Schilfbrüter kann die Vorhabenfläche in ihrer aktuellen Form nur eingeschränkte Lebensraumfunktionen bieten. Direkt westlich an den Geltungsbereich angrenzend befindet sich ein Röhricht Gürtel. Die ausschlaggebenden Störfaktoren die regelmäßig stattfindende Bewirtschaftung im Geltungsbereich und dem weiteren Untersuchungsbereich, sowie der

[14] https://www.natursport.info/tierarten/voegel/?L=0

Störung durch die Nutzungen im Geltungsbereich durch Spaziergänger und die Wassersportler.

Die im Gebiet vorkommenden Arten reagieren insbesondere in den Wintermonaten äußerst sensibel auf Störungen, da sie in dieser Zeit aufgrund eingeschränkter Nahrungsverfügbarkeit einem erhöhten energetischen Stress ausgesetzt sind. Wiederholte Fluchtreaktionen führen zu einem erheblichen Energieverbrauch und können sich nachteilig auf den Erhaltungszustand der Populationen auswirken. Aus diesem Grund sind innerhalb der Wintermonate wassersportliche Aktivitäten auf der Wasserfläche des SPA-Gebiets 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ untersagt. Diese Regelung führt faktisch zu einem weitgehenden Erliegen entsprechender Nutzungen im Geltungsbereich, wodurch potenzielle Störquellen signifikant reduziert werden.

Ein Vorkommen der genannten Arten im Plangebiet kann nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden. Dennoch kann auf Grundlage der dargelegten Argumentation eine artenschutzrechtliche Betroffenheit im Sinne des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die betreffenden Arten innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden.

Daher entfällt die weitere Untersuchung der Betroffenheit dieser Arten/ -gruppen.

5.2.3 Zusammenfassung der Relevanzanalyse

Nach der Untersuchung der prüfungsrelevanten Arten des Anhangs II & IV der FFH-RL und der Europäischen Vogelarten der Vogelschutz-Richtlinie können folgende Aussagen getroffen werden:

Seit 1989 finden vom Geltungsbereich aus regelmäßig Wassersportaktivitäten statt. In den seither aufgestellten und fortgeschriebenen Managementplänen für das EU-Vogelschutzgebiet SPA DE 1943-401 ‚Wismarbucht und Salzhaff‘ sowie das FFH-Gebiet GGB DE 1934-302 ‚Wismarbucht‘ finden sich keine Hinweise auf eine signifikante Beeinträchtigung der Lebensräume oder der Funktion des Gebiets für heimische oder rastende Vogelarten infolge der bestehenden Wassersportnutzung. Da sich mit Umsetzung des Bebauungsplanes keine Änderung der bestehenden Nutzung ergibt, ist eine, durch den Bebauungsplan hervorgerufene, Veränderung der Lebensraumfunktion nicht zu erwarten.

Für die meisten Arten der Anhänge II und IV der FFH- RL sind keine geeigneten Lebensräume innerhalb des Plangebiets vorhanden. Für die Arten welche potentielle Lebensräume innerhalb des Vorhabengebiets auffinden könnten befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs weitaus attraktivere Lebensräume.

Die im Gebiet potentiell vorkommenden Vogelarten reagieren insbesondere in den Wintermonaten äußerst sensibel auf Störungen, da sie in dieser Zeit aufgrund eingeschränkter Nahrungsverfügbarkeit einem erhöhten energetischen Stress ausgesetzt sind. Wiederholte Fluchtreaktionen führen zu einem erheblichen Energieverbrauch und können sich nachteilig auf den Erhaltungszustand der Populationen auswirken. Aus diesem Grund sind innerhalb der Wintermonate wassersportliche Aktivitäten auf der Wasserfläche des SPA-Gebiets 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ untersagt.

Diese Regelung führt faktisch zu einem weitgehenden Erliegen entsprechender Nutzungen im Geltungsbereich, wodurch potenzielle Störquellen signifikant reduziert werden.

Für keine der Arten, welche durch die Anhänge II & IV der FFH-RL, sowie der Vogelschutz Richtline geschützt sind, können Wirkfaktoren der Planung einen der Verbotstatbestände nach §§ 44 Abs. 1 &5 BNatSchG auslösen. Daher wird für diese Arten keine Betroffenheitsanalyse mehr erforderlich.

5.3 Betroffenheitsanalyse und Konfliktanalyse

Im vorhergehenden Kapitel wurde die Relevanz der Planungsinhalte auf die Lebensfunktionen der nach FFH-RL und Vogelschutz-RL geschützten Arten untersucht. Im Ergebnis dessen wurde kein Wirkfaktor festgestellt, welcher nach §§44 Abs. 1 & 5 BNatSchG einen der Verbotstatbestände auslösen könnte. Daher wird keine weitere Betroffenheitsanalyse oder Konfliktanalyse notwendig.

6. Maßnahmen zur Vermeidung & vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Zum Schutz der in den Wintermonaten von Störungen besonders betroffenen Arten der Vogelschutz-Richtlinie wird folgende Maßnahme zur Vermeidung ergriffen:

Jahreszeitliche Steuerung der Baufeldfreimachung (Bauzeitenregelung)

Sämtliche Einrichtungs- und Erschließungsarbeiten (Baufeldfreimachung, Bergung des Oberbodens, Baustelleneinrichtung, Anlage von Baustraßen, etc. werden auf den Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. (29.) Februar des Folgejahres beschränkt. Die sonstigen Einrichtungs- und Erschließungsarbeiten, die vor dem 28. (29.) Februar begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Längere Unterbrechungen als eine Woche (7 Tage) sind auszuschließen. Ansonsten ist ein Vorkommen von Brutstätten der oben aufgeführten Arten im relevanten Umfeld des Planstandortes vor den wieder aufgenommenen Arbeiten gutachtlich zu prüfen.
Die Ergebnisse der gutachtlichen Prüfungen sind der zuständigen Behörde zu übermitteln. Erst nach ihrer Zustimmung können die Einrichtungs- und Erschließungsarbeiten wieder aufgenommen bzw. fortgeführt werden.
Die Umsetzung der Bestimmungeist in einem Bautagebuch oder in anderen hierfür geeigneten Unterlagen zu dokumentieren.

Vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen (CEF- Maßnahmen - ACEF) sind im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

7. Fazit und Zusammenfassung

Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Wassersportanlage Groß Strömkendorf“ der Gemeinde Blowatz mit der planungsrechtlichen Sicherung und Erweiterung einer Wassersportanlage wurde die

Verträglichkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen betrachtet.

Im Rahmen der Relevanzprüfung und anschließenden Konfliktanalyse wurde festgestellt:

Für **keine** der geprüften Arten der relevanten Artgruppen ergeben sich durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Maßnahmen Tatbestände der Tötung, Verletzung, Schädigung oder erheblichen Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG.

Es verbleiben keine Verletzungen von Zugriffsverboten, die eine Prüfung der Ausnahmevorausset-zungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder die Festlegung arterhaltender Maßnahmen (AFCS) zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einzelner Arten erfordern.

8. Literatur und Quellen

9.1 Literatur

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Abteilung Straßenbau. (2010). *Vögel und Straßenverkehr: Arbeitshilfe* (Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“). Redaktionelle Korrektur Januar 2012. Bundesanstalt für Straßenwesen.

Mueller, U. (2015). Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) im Rahmen der Landschaftsplanung. In W. Riedel, H. Lange, E. Jedicke, & M. Reinke (Eds.), *Landschaftsplanung*. Springer Spektrum. https://doi.org/10.1007/978-3-642-40456-6_30-1

EUROBATS. (o. J.). *EUROBATS Publikationsreihe Nr. 8: Empfehlungen zum Schutz der Fledermausarten in Europa*. Abgerufen am 24. Februar 2025, von https://www.eurobats.org/sites/default/files/documents/publications/publication_series/EUROBATS_PS08_DE_RL_web_neu.pdf

Schroer, S., Huggins, B., Böttcher, M., & Hölker, F. (2019). *Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen: Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung* (BfN-Skripten 543). Bundesamt für Naturschutz. https://bfn.bsz-bw.de/frontdoor/deliver/index/docId/130/file/Skript_543.pdf

Günnewig, D., Johannwerner, E., Kelm, T., Metzger, J., Wegner, N., Moog, C., & Kamm, J. (2022). *Umweltverträgliche Standortsteuerung von Solar-Freiflächenanlagen: Abschlussbericht* (Texte 141/2022). Umweltbundesamt. https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/texte_141-2022_umweltvertraegliche_standortsteuerung_von_solar-freiflaechenanlagen.pdf

9.2 Daten und Karten

Eigene Darstellungen der Biotopkartierung und Vorhabenfläche. Basisdaten: Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern. (o. J.). *GAIA MV – Geodatenviewer des Landes Mecklenburg-Vorpommern*. Abgerufen am 24. Februar 2025, von https://www.geoportal-mv.de/portal/Geodatenviewer/GAIA-MVlight

Bundesamt für Naturschutz. (n.d.). *Artenportraits*. Bundesamt für Naturschutz. Abgerufen am 24. Februar 2025, von https://www.bfn.de/artenportraits

Bundesamt für Naturschutz (BfN). (2023, Januar 12). *Fachinformationssystem des BfN zur FFH-Verträglichkeitsprüfung*. Abgerufen am 24. Februar 2025, von https://www.ffh-vp-info.de

Zeppelin CAT. (2017). *Datenblätter der Bagger*. Abgerufen am 24. Februar 2025, von https://www.zeppelin-cat.de/produkte/bagger.html

Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW). (2023, Januar 12). *Mathematische Grundlagen*. Abgerufen am 24. Februar 2025, von

https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/10108-Mathematische_Grundlagen.pdf

Bernotat, D., & Dierschke, V. (2021). *Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil I: Rechtliche und methodische Grundlagen* (4. Fassung, Stand 31.08.2021). Gavia EcoResearch. http://www.gavia-ecoresearch.de/ref/pdf/MGI%20Grundlagenteil%20I.pdf

Bundesamt für Naturschutz (BfN). (2022, Februar 10). *Raumbedarf und Aktionsräume von Arten – Teil 2: Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie*. Fachinformationssystem FFH-VP-Info. Abgerufen am 24. Februar 2025, von https://ffh-vp-info.de/FFHVP/download/Raumbedarf_Vogelarten.pdf

Bundesamt für Naturschutz (BfN). (2022). *Raumbedarf und Aktionsräume von Arten – Teil 1: FFH-Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie*. Fachinformationssystem FFH-VP-Info. Abgerufen am 24. Februar 2025, von https://ffh-vp-info.de/FFHVP/download/Raumbedarf_FFH_Arten_Anh_IV.pdf

9.3 Gutachten

Planungsbüro Hufmann 2024, Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 1 „Solarpark Alt Zachun an den Bahngleisen“

9.4 Gestze, Verordnungen, Richtlinien, Erlasse, Normen

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit. (2017). *Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)*. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 40, S. 3355-3362. Abgerufen am 24. Februar 2025, von https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2002/

Europäische Union. (1992). *Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)*. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, L 206, 7-50. Abgerufen am 24. Februar 2025, von https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A31992L0043

Europäische Union. (2009). *Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)*. Amtsblatt der Europäischen Union, L 20, 7-25. Abgerufen am 24. Februar 2025, von https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32009L0147

Land Mecklenburg-Vorpommern. (2010). *Gesetz über die Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes im Land Mecklenburg-Vorpommern (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V)*. Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, 2010, S. 130-138. Abgerufen am 24. Februar 2025, von https://www.landesrecht-mv.de

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. (o. J.). *Das System der geschützten Arten*. Abgerufen am 24. Februar 2025, von https://www.lung.mv-regierung.de/static/LUNG/dateien/fachinformationen/natur/artenschutz/geschuetzte_arten.pdf

Europäische Kommission. (2007). *Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC*. Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union. https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/1059d053-7082-421a-9bdc-54b2749c16c7

9. Anhang: Relevanzprüfung der Arten der Vogelschutzrichtlinie und der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie

Legende:

UR: Untersuchungsraum

Vorkommen im UR N/P	N: kein Vorkommen P: potentielles Vorkommen
Gefährdung im UR aufgrund von:	GA: Gebäudeabbruch FV: Flächeninanspruchnahme HB: Habitatbeseitigung HV: Habitatveränderung St: Störungen So: Sonstige Gefährdungsquellen
Nistgilden:	Ba: Baumbrüter B: Bodenbrüter Bu: Buschbrüter Gb: Gebäudebrüter Ho: Horstbrüter H: Höhlenbrüter K: Koloniebrüter N: Nischenbrüter Sc: Schilfbrüter

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatansprüche und elemente	Vorkommen im UR N/P	Gefährdung im UR aufgrund von	Erläuterung zur Habitatausstattung im UR und den WR	Potentielle artenschutzrechtliche Betroffenheit § 44 1, 5 BNatSchG
Bombina bombina	Rotbauchunke	Die Auen der Tieflandflüsse mit ihrem vielfältigen Angebot an **Stillgewässern** und die Flachwasserzonen der Tieflandseen sind die bevorzugten Lebensräume der Rotbauchunke. Als Larvalgewässer werden gut besonnte, fischfreie und pflanzenreiche Stillgewässer besonders gerne angenommen.	P	St	halotolerante art, jedoch andere geegnetere Lebensräume außerhalb des plangeiets; Laichen in Salzwasser nicht möglich	Ja
Bufo calamita	Kreuzkröte	Die in Folge von Hochwässern einer ständigen Veränderung unterworfenen **Auen natürlicher oder naturnaher Flüsse** sind die ursprünglichen Lebensräume der Kreuzkröte. Gekennzeichnet sind ihre Lebensstätten durch das völlige oder weitgehende Fehlen von Pflanzenbewuchs und durch das Vorhandensein flacher, meist nur zeitweise wasserführender Kleingewässer. Ähnliche Lebensbedingungen bieten in der heutigen Kulturlandschaft Abgrabungsflächen sowie militärische Übungsflächen und im Siedlungsbereich Industriebrachen sowie Bergehalden. Für das Überleben der Pionierart Kreuzkröte sind diese vom Menschen geschaffenen Lebensräume in Deutschland von größter Bedeutung.	P	St	halotolerante art, jedoch andere geegnetere Lebensräume außerhalb des plangeiets; Laichen in Salzwasser nicht möglich	Ja
Bufo viridis	Wechselkröte	Als ursprünglicher Steppenbewohner bevorzugt die Wechselkröte trocken-warme und offene Kulturlandschaften mit grabbaren Böden und lückigem bzw. niedrigem Pflanzenbewuchs. Das Spektrum genutzter **Laichgewässer** ist vergleichsweise groß, wobei wenig bewachsene, voll besonnte, flache und fischfreie Gewässer bevorzugt werden. Vielfach handelt es sich um Tümpel und Pfützen	P	St	halotolerante art, jedoch andere geegnetere Lebensräume außerhalb des plangeiets; Laichen in Salzwasser nicht möglich	Ja
Hyla arborea	Laubfrosch	Der Laubfrosch besiedelt bevorzugt vielfältig strukturierte Landschaften mit hohem Grundwasserspiegel und einem reichhaltigen Angebot geeigneter **Laichgewässer**. Diese sind idealerweise fischfrei, auf jeden Fall gut besonnt und weisen möglichst große Flachwasserzonen auf.	N		keine Halotolerante Art; potentielle Lebensräume außerhalb des Geltungsbereichs	
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	Die idealen Lebensstätten der Knoblauchkröte sind die offenen Agrarlandschaften und Heidegebiete mit grabfähigen Böden und einem guten Angebot an **krautreichen, nährstoffreichen Weihern und Teichen.** Zur Fortpflanzung wird ein breites Spektrum an Gewässern aufgesucht – vorausgesetzt, sie sind ausreichend besonnt. Wichtig ist auch ein ausgeprägter Sumpf- und Wasserpflanzenbewuchs zur Befestigung der Laichschnüre. Weiterhin werden, wenn vorhanden, nährstoffreiche Gewässer bevorzugt. Als Larvalgewässer dienen beispielsweise Weiher, Teiche, Sölle, Altarme, Druckwassertümpel oder Überschwemmungsflächen.	P	St	keine Halotolerante Art; potentielle Lebensräume außerhalb des Geltungsbereichs	Ja

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatansprüche und elemente	Vorkommen im UR N/P	Gefährdung im UR aufgrund von	Erläuterung zur Habitatausstattung im UR und den WR	Potentielle artenschutzrechtliche Betroffenheit § 44 1, 5 BNatSchG
Rana arvalis	Moorfrosch	**Feucht- und Nasswiesen, Bruch- und Auenwälder** sowie die **Moorlandschaften** sind die wichtigsten Lebensräume des Moorfrosches. In diesen von hohen Grundwasserständen geprägten Landschaften sucht er bevorzugt fischfreie und pflanzenreiche Gewässer zur Fortpflanzung auf.	N		keine Halotolerante Art; potentielle Lebensräume außerhalb des Geltungsbereichs	
Rana dalmatina	Springfrosch	Der ideale Lebensraum für den Springfrosch sind lichte, **stillgewässerreiche Laubmischwälder, Waldränder und Waldwiesen**. Er kann aber durchaus auch außerhalb des Waldes angetroffen werden. Als **Laichgewässer** nutzt er Gewässer unterschiedlicher Größe z.B. Wald- und Waldrandtümpel, Weiher, kleine Teiche und Wassergräben. Wichtig ist, dass die Gewässer flach auslaufende, gut besonnte Uferbereiche aufweisen.	N		keine Halotolerante Art; potentielle Lebensräume außerhalb des Geltungsbereichs	
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	Bevorzugte Lebensstätte des Kleinen Wasserfrosches sind **moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher**. Dort hält er sich während der Fortpflanzungszeit von März/April bis Ende Juni/Anfang Juli bevorzugt auf. Danach verlässt ein Großteil der Tiere das nähere Gewässerumfeld. Sie sind dann auf den Wiesen und Weiden und in den Wäldern, welche die **Laichgewässer** umgeben, anzutreffen.	N		keine Halotolerante Art; potentielle Lebensräume außerhalb des Geltungsbereichs	
Triturus cristatus	Kammmmolch	Größere **Feuchtgrünlandbestände im Wechsel mit Hecken, Feldgehölzen und Wäldern** und einem guten Angebot an **Kleingewässern** stellen den idealen Lebensraum des Kammmolches dar. Besonders beliebt sind bei Kammmolchen fischfreie Gewässer mit reichem Unterwasserbewuchs.	P	St	keine Halotolerante Art; potentielle Lebensräume außerhalb des Geltungsbereichs	Ja
Coronella austriaca	Schlingnatter	Schlingnattern besiedeln **trocken-warme, kleinräumig gegliederte Lebensräume**, die sowohl **offene, oft steinige Elemente** (Felsen, Steinhaufen/-mauern), liegendes Totholz als auch **niedrigen Bewuchs im Wechsel mit Rohbodenflächen, aber auch Gebüsche oder lichten Wald** aufweisen. In den nördlichen Verbreitungsgebieten stellen **sandige Heidegebiete sowie Randbereiche von Mooren bzw. degenerierte Hochmoorkomplexe** die wichtigsten Lebensräume für die Schlingnatter dar. Kleinräumig gegliederte Lebensräume (Strukturvielfalt) ermöglichen den Tieren einen Wechsel zwischen Sonnenplätzen und Versteckmöglichkeiten.	N		zu feucht, sonnenflächen zu exponiert, keine fluchtmöglichkeiten ib vegetationsstrukturen	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatansprüche und elemente	Vorkommen im UR N/P	Gefährdung im UR aufgrund von	Erläuterung zur Habitatausstattung im UR und den WR	Potentielle artenschutzrechtliche Betroffenheit § 44 1, 5 BNatSchG
Lacerta agilis	Zauneidechse	Die Zauneidechse besiedelt die verschiedensten, vor allem durch den Menschen geprägten Lebensräume. Hierzu zählen Weinberge, Gärten, Parkanlagen, Feldraine, Wegränder, Böschungen, Dämme, Bahntrassen, wenig genutzte Wiesen und Weiden, Abgrabungs- und Rohbodenflächen. Auch in Dünen- und Heidegebieten, an naturnahen Waldrändern, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an Rändern von Feuchtwiesen oder Niedermooren ist sie zu finden. Entscheidend ist das **Vorhandensein geeigneter Sonnen- (z.B. auf Steinen, Totholz oder freien Bodenflächen) und Versteckplätze sowie bewuchsfreier Flächen mit geeignetem Grund zur Eiablage**. So ist sie im Norddeutschen Tiefland eng an Sandböden gebunden.	N		zu feucht, sonnenflächen zu exponiert, keine fluchtmöglichkeiten ib vegetationsstrukturen	
Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkröte	Heute siedelt die Europäische Sumpfschildkröte in Resten nur noch in wenigen natürlichen Vorkommen, in **Seen- und Bruchlandschaften östlich der Elbe**.Als Lebensraum werden **stark verkrautete, schlammige, gelegentlich langsam fließende Gewässer** besiedelt. Oft weisen die Gewässer Flachwasserzonen auf, die sich bei Sonneneinstrahlung schnell erwärmen. In den Wohngewässern kommt den Sonnenplätzen eine besondere Bedeutung zu. Die Eiablageplätze können auch in weiterer Entfernung zum Wohngewässer liegen, wenn **sonnenexponierte, lückig bewachsene, zum Graben geeignete Böden im Gewässerumfeld** fehlen.	N		zu feucht, sonnenflächen zu exponiert, keine fluchtmöglichkeiten ib vegetationsstrukturen	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatansprüche und elemente	Vorkommen im UR N/P	Gefährdung im UR aufgrund von	Erläuterung zur Habitatausstattung im UR und den WR	Potentielle artenschutzrechtliche Betroffenheit § 44 1, 5 BNatSchG
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	Die Mopsfledermaus besiedelt Mittelgebirgsregionen ebenso wie das Tiefland (Meschede & Heller 2000). Sie lebt dabei bevorzugt in **waldreichen Gebieten** und hat ihre Kolonien in der Nähe von oder in Wäldern. **Natürliche bzw. naturnahe Wälder** haben für die Mopsfledermaus eine hohe Bedeutung als Lebensraum. Sie bewohnt insbesondere produktive, **reich gegliederte Wälder mit hohem Anteil an Laubwaldarten und vollständigem Kronenschluss**, einer im Sinne von Artenvielfalt, Höhe und Abstufung abwechslungsreichen Strauchschicht, sowie einem großen Insektenvorkommen (Gleich 2002, Greenaway 2004, Greenaway & Hill 2004). Außerdem stellen Grenzlinien im Inneren oder am Rand der Waldbestände z.B. durch Felsen, Gewässer, Schneisen und Wege ein häufiges Merkmal ihres Lebensraumes dar. Die Mopsfledermaus kommt aber ebenfalls in **Gebieten mit mosaikartigem Vorkommen von Waldstücken und in von baumreichen Gärten und Parks geprägten Randbereichen von Ortschaften** vor. Lediglich **stark genutzte Kiefern- und Fichtenwälder meidet sie** (Rudolph et al. 2003, Schober & Grimmberger 1998, Siemers et al. 2001, Zöphel & Meisel 2009).	P	St	Jagdrevier	Ja
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	Die bevorzugten Lebensräume der Nordfledermaus sind **waldreiche, mit verschiedenen Freiflächen wie Lichtungen, Forstschneisen oder Gewässern durchsetzte Gebiete** (Meschede & Heller 2000, Rydell 1990, Steinhauser 1999). Die Verbreitung der Nordfledermaus ist, aufgrund der **Quartierwahl an Gebäuden**, von der Bindung an Siedlungen geprägt. Während der Jungenaufzucht befinden sich die Jagdgebiete in der nahegelegenen Umgebung der Quartiere, für gewöhnlich in **gewässerreichen Nadel- und Laubwäldern, teilweise auch in Kiefernmonokulturen** (de Jong 1994, Steinhauser 1999). Dabei wird an **Seen und Bächen, ebenso wie über Hochmoorflächen, Wiesen, entlang von Alleen, Waldrändern und in Siedlungen an Straßenlampen** gejagt (de Jong 1994, Moeschler & Blant 1990, Rydell 1991). Erst im Spätsommer liegen die Jagdgebiete teilweise 15 km und mehr entfernt (Rydell 1989).	P	St	potentielles Jagdrevier; aufgrund der Ausprägung der umliegenden Felder eher ungeeignet	Ja

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatansprüche und elemente	Vorkommen im UR N/P	Gefährdung im UR aufgrund von	Erläuterung zur Habitatausstattung im UR und den WR	Potentielle artenschutzrechtliche Betroffenheit § 44 1, 5 BNatSchG
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Die Breitflügelfledermaus bevorzugt **offene sowie durch Gehölzbestände gegliederte, halboffene Landschaften** als Jagdgebiete. Sie jagt überwiegend über **Grünland, entlang von Baumreihen, an Waldrändern und nahe von Baumgruppen oder Einzelbäumen, sowie in hochstämmigen Buchenwäldern** unter dem Blätterdach (Braun 2003, Kervyn & Libois 2008, Kurtze 1991, Rudolph 2004, Robinson & Stebbings 1997, Rosenau & Boye 2004). Die Breitflügelfledermaus besiedelt aber auch **größere Städte, mitunter sogar Großstädte**, wenn die Nahrungsversorgung durch entsprechende Anteile an Grünanlagen gewährleistet ist. In Siedlungen kann sie häufig bei der Jagd um **Straßenlaternen** beobachtet werden (Degn 1983, Kervyn & Libois 2008, Kurtze 1991, Rudolph 2004, Robinson & Stebbings 1997, Rosenau & Boye 2004, Schmidt 2000).	P	St	potentielles Jagdrevier; aufgrund der Ausprägung der umliegenden Felder eher ungeeignet	Ja
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Die Große Bartfledermaus bevorzugt **Waldlebensräume, die in enger räumlicher Nähe zu Gewässern stehen**. So sucht sie ihre Jagdgebiete vor allem in **lichten Wäldern, besonders in Laubwäldern, die feucht oder staunass sind (z.B. Au- und Bruchwälder), und an Gewässern, in Feuchtgebieten und Mooren** (Dense & Rahmel 2002, Schober & Grimmberger 1998, Taake 1992). Ebenso jagt die Große Bartfledermaus entlang von **Waldrändern, Hecken, Baumreihen, Feldgehölzen, Gräben und Bächen sowie in Gärten** (Boye et al. 2004, Dense & Rahmel 2002, Dietz et al. 2007, Häussler 2003, Meschede & Heller 2000). Auf dem Weg in ihre Jagdgebiete orientiert sie sich eng an **Leitelementen wie Hecken und Baumreihen** (Dense & Rahmel 2002). Die Quartiere der Großen Bartfledermaus befinden sich sowohl in Siedlungen als auch im Wald. So nutzt sie **Dachböden und Spaltenquartiere an Gebäuden oder Baumhöhlen und Spaltenquartiere an Bäumen.**	P	St	potentielles Jagdrevier; aufgrund der Ausprägung der umliegenden Felder eher ungeeignet	Ja
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Der Sommerlebensraum der Teichfledermaus befindet sich in **gewässerreichen Tieflandregionen und Flusstälern**. Dort jagt sie über **größeren Stillgewässern, langsam fließenden breiten Flüssen und Kanälen, vereinzelt auch entlang von Waldrändern und über Wiesen** (Dense et al. 1996, Dietz et al. 2007, Meschede & Heller 2000, Roer 2011, Sluiter et al. 1971, Van de Sijpe et al. 2004).	P	St	potentielles Jagdrevier; aufgrund der Ausprägung der umliegenden Felder eher ungeeignet	Ja

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatansprüche und elemente	Vorkommen im UR N/P	Gefährdung im UR aufgrund von	Erläuterung zur Habitatausstattung im UR und den WR	Potentielle artenschutzrechtliche Betroffenheit § 44 1, 5 BNatSchG
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Die Sommerquartiere der Wasserfledermaus befinden sich hauptsächlich in **Baumhöhlen**, bevorzugt in der **Nähe von Lichtungen, Waldrändern oder Wegen** (Arnold et al. 1998, Kretschmer 2001). Da sie überwiegend an **Stillgewässern** oder **langsam fließenden Flüssen und Bächen** jagt, besitzen vor allem **gewässernahe Wälder** eine hohe Bedeutung als Quartierstandorte für die Wasserfledermaus (Meschede & Heller 2000).	P	St	potentielles Jagdrevier; aufgrund der Ausprägung der umliegenden Felder eher ungeeignet	Ja
Myotis myotis	Großes Mausohr	Das wärmeliebende Große Mausohr kommt im Sommer, außer in wärmebegünstigten Zonen, kaum über 800 m Höhe vor (Dietz et al. 2007). Als Jagdgebiet bevorzugt es **unterwuchsarme Waldtypen**, in erster Linie **Laub- und Laubmischwälder** (Audet 1990, Dietz et al. 2007, Dolch 2002, Güttinger 1997, Kulzer 2003, Simon & Boye 2004, Simon et al. 2004). Außerdem nutzt es regelmäßig **Nadelwälder ohne oder mit nur geringem Bodenbewuchs** (Dietz et al. 2007, Güttinger 1997, Kulzer 2003). Bei entsprechender Beschaffenheit eignen sich auch P**arks, Wiesen, Weiden und Ackerflächen** zur Jagd (Arlettaz 1996, Dietz et al. 2007, Dolch 2002, Güttinger 1997, Simon & Boye 2004). Auf dem Weg vom Wochenstubenquartier, das sich meist auf **Dachböden von Kirchen** oder anderen **exponierten Gebäuden** befindet, in die Jagdgebiete orientiert sich das Große Mausohr an **Hecken, Bächen, Waldrändern, Gebäuden und Feldrainen** (Kulzer 2003).	P	St	potentielles Jagdrevier; aufgrund der Ausprägung der umliegenden Felder eher ungeeignet	Ja
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Die Kleine Bartfledermaus ist eine typische **Siedlungsfledermaus**. Es gibt allerdings regelmäßig Nachweise von Kolonien im **Wald oder in Waldnähe** außerhalb von Siedlungen, wenn ein entsprechendes Angebot an **Baumhöhlen oder Borkenspalten** vorhanden ist (Cordes 2004, Häussler 2003). Die Kleine Bartfledermaus erweist sich hinsichtlich ihrer Jagdlebensräume als sehr anpassungsfähige Art. Ihre Jagdgebiete finden sich sowohl im **Wald**, als auch in der **halboffenen, kleinräumig gegliederten und gehölzreichen Kulturlandschaft**. Eine weitere Vorliebe zeigt sie offenbar für **Fließgewässer mit Uferrandbewuchs** (Cordes 2004, Taake 1984, Taake 1992).	P	St	potentielles Jagdrevier; aufgrund der Ausprägung der umliegenden Felder eher ungeeignet	Ja

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatansprüche und elemente	Vorkommen im UR N/P	Gefährdung im UR aufgrund von	Erläuterung zur Habitatausstattung im UR und den WR	Potentielle artenschutzrechtliche Betroffenheit § 44 1, 5 BNatSchG
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Die Fransenfledermaus ist eine Fledermausart mit sehr variabler Lebensraumnutzung. In Mittel- und Nordeuropa nutzt sie häufig **Wälder und locker mit Bäumen bestandene Flächen wie Parks und Obstwiesen** zur Jagd. Häufig findet man sie entlang von **gehölzreichen Bachläufen und Feuchtgebieten** (Schober & Grimmberger 1998, Trappmann & Clemen 2001). Eine Besonderheit ist das Jagen in **Kuhställen**. Die Fransenfledermaus besiedelt von den Tieflagen bis zur Baumgrenze **nahezu alle Waldtypen**. **Offenland wird besonders in der Nähe von Obstwiesen und Wäldern** zur Jagd aufgesucht. Vor allem **über frisch gemähten Wiesen** kann man die Fransenfledermaus häufig beobachten (Fiedler et al. 2004, Kretzschmar 2003).	P	St	potentielles Jagdrevier; aufgrund der Ausprägung der umliegenden Felder eher ungeeignet	Ja
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	Außerhalb der Zugzeit ist der Kleine Abendsegler überwiegend im **Flach- und Hügelland** zu finden. Die höchstgelegene bekannte Wochenstube der Art wurde in Österreich auf circa 800 m ü. NN gefunden (Schober & Grimmberger 1998). Der Kleine Abendsegler ist eine **überwiegend waldgebunden** lebende Art, wobei er **alte Laubwald- und Laubmischwaldbestände** bevorzugt. **Lichte Nadelwälder werden** offenbar nur **besiedelt, wenn Fledermauskästen vorhanden sind.** Besonders im nördlichen Teil des Verbreitungsgebietes werden allerdings auch immer wieder **Quartiere in Gebäuden** nachgewiesen (Dietz et al. 2007, Meschede & Heller 2000, Schorcht & Boye 2004, Shiel & Fairley 1999, Shiel & Fairley 2000, Walk & Rudolph 2004).	P	St	potentielles Jagdrevier; aufgrund der Ausprägung der umliegenden Felder eher ungeeignet	Ja
Nyctalus noctula	Abendsegler	Der Große Abendsegler wird aufgrund einer engen Bindung an **höhlenreiche Altholzbestände** den Waldfledermäusen zugeordnet. Er besiedelt in erster Linie **Laubwälder, weniger häufig Kiefernwälder, Parkanlagen, baumbestandene Fluss- und Teichufer, Auwälder, Alleen und Einzelbäume im Siedlungsbereich** (Labes & Köhler 1987, Dietz et al. 2007). Große Abendsegler werden während der Wochenstubenzeit hauptsächlich in Quartieren in **Wäldern oder Parks** gefunden. Als Jagdgebiete nutzen sie bevorzugt **Ränder von Laubwäldern in der Nähe von Gewässern, Still- und Fließgewässer im Wald, Flussauen, Randsäume von Waldwiesen, Flussufer und Städte** (Rachwald 1992, Strelkov 1999). Besonders für ziehende Große Abendsegler spielen **Gewässer** (vor allem Auen) wegen ihres hohen Nahrungsangebotes eine bedeutende Rolle (Weid 2002).	P	St	potentielles Jagdrevier; aufgrund der Ausprägung der umliegenden Felder eher ungeeignet	Ja

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatansprüche und elemente	Vorkommen im UR N/P	Gefährdung im UR aufgrund von	Erläuterung zur Habitatausstattung im UR und den WR	Potentielle artenschutzrechtliche Betroffenheit § 44 1, 5 BNatSchG
Pipistrellus nathusii	Rauhhautfledermaus	Die Rauhautfledermaus gehört zu den typischen Waldfledermausarten (Hochrein 1999). Sie besiedelt **abwechslungs-, tümpel- und gewässerreiche Wälder** im Tiefland (z.B. die Wälder in der norddeutschen Moränenlandschaft). Dabei können von **Bruch- und Moorwäldern** bis hin zu **reinen Kiefernbeständen** verschiedenste Waldtypen genutzt werden, **wenn in ihrer unmittelbaren Umgebung kleine Seen, Tümpel und Weiher vorhanden sind**. Lediglich einzeln lebende Männchen kommen auch in Waldgebieten ohne Gewässer vor (Braun 2003, Meschede 2004, Meschede & Heller 2000). Die Jagdgebiete der Rauhautfledermaus befinden sich typischerweise an **kleinen und großen Stillgewässern bzw. deren Uferbewuchs**. Jedoch nutzt sie auch **Feuchtwiesen, Waldränder, aufgelockerte Waldbereiche** (Buchenaltbestände) und **Kiefernwälder** (Meschede & Heller 2000). Im Siedlungsbereich befinden sich die Jagdgebiete in **Parkanlagen, an hohen Hecken und Büschen oder an Straßenlampen** (Braun 2003).	P	St	potentielles Jagdrevier; aufgrund der Ausprägung der umliegenden Felder eher ungeeignet	Ja
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Die Zwergfledermaus bewohnt eine Vielzahl von Lebensräumen. Da sie ihre Quartiere häufig in **Gebäuden** bezieht, liegen ihre Hauptlebensräume in **Siedlungen und deren direktem Umfeld** (Meschede & Heller 2000, Ohlendorf 1983, Tress 1994). Die Zwergfledermaus gilt als sehr anpassungsfähig und nutzt **Waldränder, Laub- und Mischwälder, Gewässer, Siedlungen, Hecken, Streuobstbestände, Wiesen, Weiden und Äcker** zur Jagd (Godmann 1996, Haffner & Stutz 1985, Racey & Swift 1985). Bevorzugte Jagdgebiete sind **Uferbereiche von Gewässern** (entlang von überhängendem Uferbewuchs, gewässerbegleitenden Baumreihen) und **Waldrandbereiche** (Racey & Swift 1985, Simon et al. 2004, Stutz & Haffner 1985, Warren et al. 2000).	P	St	potentielles Jagdrevier; aufgrund der Ausprägung der umliegenden Felder eher ungeeignet	Ja
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	Der bevorzugte Lebensraum der Mückenfledermaus ist in erster Linie der **Auwald**. **Kleinräumig gegliederte, gewässer- und möglichst naturnahe Landschaften mit abwechslungsreichen Landschaftselementen** werden ebenfalls regelmäßig als Lebensraum genutzt (Davidson-Watts et al. 2006, Lundy & Montgomery 2010, Sattler et al. 2007). In **flussnahen Lebensräumen mit stufenreichen Uferrandstreifen,** sowie in der **Umgebung von Gewässern in Laubwäldern** kommt die Mückenfledermaus besonders häufig vor. Dabei nutzt sie die Flussauen nicht nur als Nahrungsraum, sondern teilweise auch als Quartiergebiet (häufig Männchen- und Paarungsquartiere) (Braun & Häussler 1999, Davidson-Watts et al. 2006).	P	St	potentielles Jagdrevier; aufgrund der Ausprägung der umliegenden Felder eher ungeeignet	Ja

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatansprüche und elemente	Vorkommen im UR N/P	Gefährdung im UR aufgrund von	Erläuterung zur Habitatausstattung im UR und den WR	Potentielle artenschutzrechtliche Betroffenheit § 44 1, 5 BNatSchG
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Das Braune Langohr ist eine sowohl **baum- als auch gebäudebewohnende** Fledermausart. Trotz der regelmäßig in Gebäuden nachgewiesenen Quartiere ist sie als Waldfledermaus einzuordnen. Das Braune Langohr kommt in **lockeren Nadel-, Misch-, Laub- und Auwäldern** vor. Dabei weist es eine deutliche Bindung an **Waldbestände mit ausgeprägten, mehrstufigen Schichten** auf. In Ausnahmefällen können sogar Kiefernmonokulturen besiedelt werden, wenn einzelne alte Bäume mit Quartiermöglichkeiten vorhanden sind (Fischer 1994, Heise & Schmidt 1988, Mainer 1999, Meschede & Heller 2000). Im **Siedlungsbereich werden Parks, Gartenanlagen, Friedhöfe und Obstbaumanlagen** besiedelt. Als Jagdgebiete dienen ihm **Wälder, Obstwiesen, Gebüschgruppen, Hecken und insektenreiche Wiesen**.	P	St	potentielles Jagdrevier; aufgrund der Ausprägung der umliegenden Felder eher ungeeignet	Ja
Plecotus austriacus	Graues Langohr	Das Graue Langohr kommt hauptsächlich in Ebenen und im Hügelland vor, wo es **trocken-warme landwirtschaftlich geprägte Lebensräume** findet. Als Jagdgebiete nutzt es in Mitteleuropa vor allem **Wiesen, Weiden und Brachen, aber auch Haus- und Obstgärten sowie Gehölzränder und Wälder**, wobei es Laubwälder manchmal bevorzugt. 2010 wurde durch eine Telemetriestudie nachgewiesen, dass Graue Langohren während der gesamten Aktivitätsphase ausschließlich in **trockenen Nadelwäldern in den etwas offeneren Bereichen aus Kiefern und Fichten oder an Schneisen vorkommen können** (Rahmel, mündl. Mitt. 2011). Das Graue Langohr benötigt möglichst **warme, windgeschützte und insektenreiche Jagdflächen**. Diese sollten **kleinräumig bewirtschaftet und mit linienförmigen Landschaftsbestandteilen z.B. Hecken, Gehölzzügen, Schneisen,** die der Orientierung dienen, durchzogen sein (Castor et al. 1993, Flückiger & Beck 1995, Kiefer 1996). In Gebäuden und Scheunen jagen die Grauen Langohren hingegen nur selten (Kiefer & Veith 1998b).	P	St	potentielles Jagdrevier; aufgrund der Ausprägung der umliegenden Felder eher ungeeignet	Ja

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatansprüche und elemente	Vorkommen im UR N/P	Gefährdung im UR aufgrund von	Erläuterung zur Habitatausstattung im UR und den WR	Potentielle artenschutzrechtliche Betroffenheit § 44 1, 5 BNatSchG
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus	Als Ersatz für wahrscheinlich ursprünglich genutzte Felsenquartiere bezieht die Zweifarbfledermaus hauptsächlich **Spaltenquartiere an und in Häusern**. Die Wochenstubenquartiere sind überwiegend in **niedrigen Wohnhäusern in eher ländlicheren Regionen, häufig in der Nähe von Stillgewässern zu finden** (Hermanns et al. 2001, Safi 2006). Zur Paarungszeit und im Winter ist die Zweifarbfledermaus vor allem an **sehr hohen Gebäuden wie Kirchen oder Hochhäusern**, auch in Städten, zu finden (Liegl 2004). Die Jagdgebiete befinden sich größtenteils über **Gewässern und deren Uferzonen, sowie in Offenlandbereichen und Siedlungen** (Safi 2006).	P	St	potentielles Jagdrevier; aufgrund der Ausprägung der umliegenden Felder eher ungeeignet	Ja
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	Die Art bewohnt **pflanzenreiche, meist kalkreiche, klare Stillgewässer und Gräben**.	N		halotolerante art, jedoch andere geegnetere Lebensräume außerhalb des Plangeiets	
Unio crassus	Gemeine Flussmuschel	Die Bachmuschel lebt in **schnell fließenden Bächen und Flüssen**, deren Untergrund gut mit Sauerstoff versorgt ist.	N		halotolerante art, jedoch andere geegnetere Lebensräume außerhalb des Plangeiets	
Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	Lebensraum der Grünen Mosaikjungfer sind **Bestände der Krebsschere (*Stratiotes aloides*)** im Norddeutschen Tiefland. In die Blätter dieser Pflanze stechen die Weibchen die Eier und in den Blattrosetten der Krebsscheren leben die Larven. Besiedelt werden **stehende bis langsam durchströmte Gewässer wie Altarme, windgeschützte flache Seebuchten und Flachseen, Weiher, Teiche, Tümpel, Torfstiche, Moorkolke und Gräben.** Die Gewässer haben eine mittlere Nährstoffversorgung und **trocknen niemals vollständig** aus. Die ausgedehnten Bestände der Krebsschere können manchmal dichte Teppiche bilden.	N		keine Halotolerante Art; potentielle Lebensräume außerhalb des Geltungsbereichs	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatansprüche und elemente	Vorkommen im UR N/P	Gefährdung im UR aufgrund von	Erläuterung zur Habitatausstattung im UR und den WR	Potentielle artenschutzrechtliche Betroffenheit § 44 1, 5 BNatSchG
Gomphus flavipes (Stylurus flavipes)	Asiatische Keiljungfer	Lebensraum der Asiatischen Keiljungfer sind **strömungsberuhigte Abschnitte und Zonen von Flüssen.** Aufgrund der geringen Fließgeschwindigkeiten lagern sich in manchen Bereichen sehr feine Bodenmaterialien ab, die von den Larven der Art besiedelt werden. Sie graben sich hier im Gewässergrund ein, um auf Beutefang zu gehen, sich vor Fraßfeinden zu schützen und bei Hochwasser der Verdriftung durch die Strömung zu entgehen. Nach dem Schlupf verlassen die Tiere den Fluss, um in der Umgebung Insekten zu fangen. Hierzu benötigen sie **blütenreiche Lebensräume wie z.B. Brachen, Uferröhrichte, Waldränder und –lichtungen**. In naturnahen Fließgewässern leben die Larven z.B. im Strömungsschatten eines vom Wasser verdrifteten Baumes. In vielen stark von wasserbaulichen Maßnahmen geprägten Flüssen Mitteleuropas besiedelt die Art auch die **Felder zwischen den quer zur Strömung ins Flussbett errichteten Dammbauwerken, den Buhnen,** wie hier an der Oder.	P	St	keine Halotolerante Art; potentielle Lebensräume außerhalb des Geltungsbereichs	Ja
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	Lebensraum der Östlichen Moosjungfer sind **kleinere, nährstoffarme Stillgewässer mit einer Verlandungszone.** Solche Gewässer finden sich oft als **Kolke, Weiher oder kleinere Seen in Mooren**. Daneben werden auch **Braunkohlen- und Kiesabbaugewässer sowie Altarme** besiedelt. Gemeinsam ist den Gewässern, dass sie **untergetauchte Pflanzenbestände aus Moosen oder Armleuchteralgen sowie Riede aus kleineren Binsen- oder Seggenarten** aufweisen. Die Östliche Moosjungfer besiedelt **nährstoffarme Stillgewässer mit einer reichen Unterwasserpflanzenwelt.** Dazu zählen neben Moorgewässern, nährstoffarmen Kleinseen und Weihern auch **flache Gewässer z.B. in Steinbrüchen**.	P	St	keine Halotolerante Art; potentielle Lebensräume außerhalb des Geltungsbereichs	Ja
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	Die Zierliche Moosjungfer findet sich in **flachen Gewässern mit dichten, untergetauchten Pflanzenbeständen in oft wärmebegünstigten Lagen**. Bei einem mäßigen Nährstoffgehalt besitzen diese **relativ klares Wasser und sind meist von Wald umgeben**. Sie weisen i.d.R. eine typische Abfolge von Pflanzengemeinschaften aus Röhrichten, Schwingriedern, Schwimmblattrasen und Unterwasserpflanzen auf. Neben **Kleinseen, Seebuchten, Torfstichen und Altarmen** besiedelt die Art auch **künstliche Gewässer in Kies- und Tongruben sowie Braunkohlentagebauen**. Einen mitteleuropäischen Verbreitungsschwerpunkt der Zierlichen Moosjungfer bilden die **Seenplatten Südmecklenburgs** und **Nordostbrandenburgs**.	P	St	keine Halotolerante Art; potentielle Lebensräume außerhalb des Geltungsbereichs	Ja

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatansprüche und elemente	Vorkommen im UR N/P	Gefährdung im UR aufgrund von	Erläuterung zur Habitatausstattung im UR und den WR	Potentielle artenschutzrechtliche Betroffenheit § 44 1, 5 BNatSchG
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	Die Große Moosjungfer bevorzugt G**ewässer mit einer reichhaltigen Ausstattung unterschiedlicher, jedoch nicht zu dichter Pflanzenbestände**. Neben **offenen Wasserflächen** und Beständen von Unterwasserpflanzen finden sich oft auch Schwimmblattpflanzen und lockere Riedbestände. Die wärmebedürftige Art besiedelt gern Gewässer, die durch eine starke Sonneneinstrahlung und einen durch Torf und Huminstoffe dunkel gefärbten Wasserkörper eine hohe Wärmegunst aufweisen. Sie findet sich in Gewässern mit einem mittleren Nährstoffgehalt – besiedelt werden z.B. **Moorschlenken und –kolke, Torfstiche, Laggs (Moorrandgewässer), Weiher, Kleinseen, Feldsölle und Abgrabungsgewässer.**	P	St	keine Halotolerante Art; potentielle Lebensräume außerhalb des Geltungsbereichs	Ja
Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle	Die Sibirische Winterlibelle findet sich in f**lachen, besonnten Gewässern mit Röhricht- oder Ried-Pflanzenbeständen aus z.B. Seggenarten oder Rohrglanzgras**. Neben **Weihern, Seen und Teichen werden auch Moorgewässer** besiedelt. Im Alpenvorland werden auch Wasser führende Senken in Streuwiesen – lediglich einmal im Jahr gemähte Wiesen zur Gewinnung von Einstreu für den Winter – als Fortpflanzungsgewässer genutzt.	P	St	keine Halotolerante Art; potentielle Lebensräume außerhalb des Geltungsbereichs	Ja
Cerambyx cerdo	Großer Eichenbock	Der natürliche Lebensraum des Heldbocks sind **locker gegliederte, lichte Wälder mit hohem Eichenanteil (geringe Baumdichte)**. **Ungestörte Hartholzauenwälder aus Eichen, Ulmen und Eschen entlang großer Flüsse** bieten diese Bedingungen, da die natürliche Störungsdynamik durch Hochwässer eine lockere Bestandsgliederung hervorbringt. Vom Menschen **gepflanzte Alleen und Solitärbäume, angelegte Parke, Tiergärten und Hudewälder stellen wertvolle Ersatzlebensräume dar** (vgl. u.a. Zuppke 1993).Heutzutage kommt der Heldbock in Deutschland insbesondere in den noch verbliebenen Hartholzauen (naturnahe, eingedeichte, beweidete, an Altwässern liegende) und Eichenwaldresten in Urstromtälern vor. **Geschlossene Waldbestände werden weitgehend gemieden.**	N		Innerhalb des UR keine vermulmten Bäume	
Dytiscus latissimus	Breitrand	Der Breitrandkäfer besiedelt **größere, möglichst nährstoffarme Stehgewässer** (Seen und Teiche, auch Fischteiche), **mit dichtem Pflanzenbewuchs an den Ufern und in der Flachwasserzone.**	P	St	keine Halotolerante Art; potentielle Lebensräume außerhalb des Geltungsbereichs	Ja
Graphoderus bilineatus	chmalbindiger Breitflügel Tauchkäf	*Graphoderus bilineatus* ist eine Charakterart für **schwach bis mäßig nährstoffführende, bis zu einem Meter tiefe, größere Standgewässer mit pflanzenreichen Uferzonen**, wie z.B. **Flachseen, Altarme, Moorweiher, Teiche und Gräben, sowie Kies- und renaturierte Kohlegrubengewässer** (GEO 2001).	P	St	keine Halotolerante Art; potentielle Lebensräume außerhalb des Geltungsbereichs	Ja

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatansprüche und elemente	Vorkommen im UR N/P	Gefährdung im UR aufgrund von	Erläuterung zur Habitatausstattung im UR und den WR	Potentielle artenschutzrechtliche Betroffenheit § 44 1, 5 BNatSchG
Osmoderma eremita	Eremit, Juchtenkäfer	**Wärmegeprägte Wälder mit altem Laubbaumbestand** sind der typische Lebensraum des Eremiten. Wichtiger als die Baumart ist das Vorhandensein **alter Höhlenbäume,** sowie ein, auch in der Vergangenheit, beständiges Angebot dieser Lebensraumelemente. Ganz charakteristisch ist das Vorkommen des Eremiten in Wäldern mit Baumveteranen als Relikt alter Nutzungsformen wie den **Hudewäldern**, in denen für die Art günstige Bedingungen herrschten. Sekundär haben außerhalb der Wälder gelegene Baumbestände für den Eremiten große Bedeutung erlangt, wie **Parkanlagen, Alleen oder Kopfbäume.**	N		Innerhalb des UR keine vermulmten Bäume	
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	Der Lebensraum des Großen Feuerfalters besteht aus **ampferreichen Nass- und Feuchtwiesen, Röhrichten und Hochstaudensäume**n, wo die Eier abgelegt werden und die Raupen leben, **blütenreichen Wiesen und Brachen**, wo die Falter Nektar saugen, und Rendezvousplätzen, wo die Männchen Reviere zur Partnerfindung besetzen. Diese Teil-Lebensräume können auch eng verwoben sein. Gerade im Südwesten Deutschlands handelt es sich beim Lebensraum der Raupen oft um f**risches bis feuchtes Wirtschaftsgrünland**, das relativ nährstoffreich ist, während es im Nordosten Deutschlands vor allem **unbewirtschaftete Niederungsmoore, Seggenbestände** und Ähnliches sind.	P	St	keine Halotolerante Art; potentielle Lebensräume außerhalb des Geltungsbereichs	Ja
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	Der Blauschillernde Feuerfalter besiedelt vor allem **brachliegende oder randlich ungenutzte Feucht- und Moorwiesen, feuchte Hochstaudenfluren und Pfeifengraswiesen**; daneben aber auch **Übergangsmoore, lichte Moorwälder** und ähnliche Pflanzenbestände. Eine besondere Bedeutung hat vermutlich die **Rasenschmielen-Knöterich-Brache.** Einigendes Merkmal ist in allen Fällen der **Reichtum an Schlangen-Knöterich** (*Bistorta officinalis*), der einzigen Raupennahrungspflanze in Deutschland. Daneben sind eine mehr oder weniger **ausgeprägte Streuschicht, ein bultiger Aufbau der Pflanzendecke und ein Windschutz durch Gehölze** zu beobachten. Ob die Streuschicht tatsächlich benötigt wird, oder nur ein Effekt der Brache ist, ist nicht geklärt.	P	St	keine Halotolerante Art; potentielle Lebensräume außerhalb des Geltungsbereichs	Ja

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatansprüche und elemente	Vorkommen im UR N/P	Gefährdung im UR aufgrund von	Erläuterung zur Habitatausstattung im UR und den WR	Potentielle artenschutzrechtliche Betroffenheit § 44 1, 5 BNatSchG
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	Die Raupen sind oft an **Wiesengräben, Bach- und Flussufern sowie auf jüngeren Feuchtbrachen** zu finden. Es handelt sich meist um **nasse Staudenfluren** (d.h. Flächen, die von mehrjährigen, hochwachsenden, krautigen Pflanzen bestanden sind), **Flussufer-Unkrautgesellschaften, niedrigwüchsige Röhrichte, sowie Feuchtkies- und Feuchtschuttfluren**. Daneben werden sie jedoch auch an sehr unterschiedlichen Lebensräumen aus zweiter Hand (Sekundärstandorten) gefunden, wie an **naturnahen Gartenteichen, Weidenröschen-Beständen in weniger feuchten bis trockenen Ruderalfluren** (d.h. vom Menschen stark geprägten Flächen, auf denen bestimmte Pflanzenarten spontan aufkommen), **Industriebrachen, Bahn- und Hochwasserdämmen, Waldschlägen, Steinbrüchen sowie Sand- und Kiesgruben.** Die Falter werden dagegen bei der Nektaraufnahme z.B. auf **Salbei-Glatthaferwiesen, Magerrasen und anderen gering genutzten Wiesen sowie trockenen Ruderalfluren** beobachtet.	P	St	keine Halotolerante Art; potentielle Lebensräume außerhalb des Geltungsbereichs	Ja
Phocoena phocoena	Schweinswal	Weltweit nutzt der Schweinswal hauptsächlich die relativ flachen Gebiete auf den Kontinentalschelfen, wo er meist bodennah seine Beute fangen kann. Über ihr gesamtes Verbreitungsgebiet nutzt die Art eine Vielzahl von verschiedenen Lebensräumen von f**lachen Buchten bis zu tiefen Fjorden und von der offenen See bis in Flussmündungen, wobei allerdings Gewässer mit Temperaturen über 17°C gemieden werden** (Read 1999). Der Schweinswal kann i**n allen Bereichen der deutschen Meeresgebiete** auftauchen und schwamm - zumindest früher - auch regelmäßig die **größeren Flüsse** weit hinauf, wie z.B. in der Elbe bis nach Hamburg und in der Weser. Das bedeutet, er nutzt auch **flache Küstengebiete** gern. In jedem Fall bevorzugt er **wenig gestörte Gebiete mit reichlichen Fischvorkommen**, wobei die Beschaffenheit des Untergrundes zweitrangig zu sein scheint, solange genügend Beute vorhanden ist.	N		Innerhalb des UR kein geeingetes Jagdgebiet	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatansprüche und elemente	Vorkommen im UR N/P	Gefährdung im UR aufgrund von	Erläuterung zur Habitatausstattung im UR und den WR	Potentielle artenschutzrechtliche Betroffenheit § 44 1, 5 BNatSchG
Castor fiber	Biber	Biber können sowohl in **stehenden als auch in fließenden Gewässern** leben. Biberbaue werden häufig in Uferböschungen angelegt. Wenn dies nicht möglich ist, bauen sich die Tiere aber auch selbst aus Ästen und Reisig ihre Burgen. Ansiedlungen des Bibers sind meist gut daran zu erkennen, dass in ihrem Umfeld die Stämme und Äste von Weiden, Pappeln und anderen Ufergehölzen auf charakteristische Art und Weise abgenagt sind. Liegen die Ansiedlungen im Wald und bestehen bereits längere Zeit, so haben sich im Aktionsraum des Bibers in Folge der Nageaktivitäten der Tiere meist ausgedehnte artenreiche Feuchtwiesen entwickelt.	N		kein Süßgewässer	
Lutra lutra	Fischotter	Der Fischotter besiedelt in Mitteleuropa Lebensräume, die vielerorts zu finden sind: **Ufer von Gewässern**. Wichtig sind für ihn r**eich gegliederte Ufer, mit wechselnd flachen und steilen Böschungsabschnitten, Kolken, Unterspülungen und ausreichender Breite**. Dabei nutzt die Art auch vom Menschen geschaffene Gewässer wie **Talsperren, Teichanlagen oder breite Gräben** als Lebensraum. Wichtige Bestandteile dieser Lebensräume sind neben ausreichenden Möglichkeiten zur Nahrungssuche **besonders störungsarme Versteck- und Wurfplätze**, d.h. vom Menschen nicht genutzte Uferabschnitte. Die Reviere des Otters umfassen je nach Nahrungsangebot zwischen 2 und 20 km Uferstrecke (Görner & Hackethal 1988). Ein Männchenrevier überlagert meist mehrere Weibchenreviere (Teubner & Teubner 2004). Der große Raumanspruch des Fischotters macht ihn in der dicht besiedelten und stark von Verkehrswegen durchschnittenen Landschaft Mitteleuropas sehr anfällig gegenüber Verkehrsverlusten, insbesondere da, wo die Verkehrswege Gewässer mit nicht von den Tieren zur Querung nutzbaren Brücken und Durchlässen kreuzen.	P	St		Ja
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Die Haselmaus gilt als **streng an Gehölze gebundene Art**. Sie bevorzugt Lebensräume mit einer hohen Vielfalt Arten- und Strukturvielfalt. Dies sind meist **Laubwälder oder Laub-Nadel-Mischwälder mit gut entwickeltem Unterholz.** Die geeignetsten Lebensräume haben eine **arten- und blütenreiche Strauchschicht** (Juškaitis & Büchner 2010). Haselnüsse sind eine sehr begehrte Nahrung, Haselmäuse kommen aber auch in Wäldern und Hecken vor, in denen es keine Haselsträucher gibt.	N		keine Gehölze	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatansprüche und elemente	Vorkommen im UR N/P	Gefährdung im UR aufgrund von	Erläuterung zur Habitatausstattung im UR und den WR	Potentielle artenschutzrechtliche Betroffenheit § 44 1, 5 BNatSchG
Canis lupus	Europäischer Wolf	Wölfe haben **keine speziellen Lebensraumansprüche**. Wesentlich für sie ist das **Vorhandensein von ausreichend Nahrung**. Sie vermeiden aber nach Möglichkeit den Kontakt mit Menschen, daher bekommt man sie in der mitteleuropäischen Kulturlandschaft auch nur selten zu Gesicht. Das heißt aber nicht, dass Wölfe in der Kulturlandschaft nicht zurecht kommen. Die Tiere nutzen Teilräume, in denen nur wenig Gefahr besteht, auf Menschen zu treffen oder sie verlagern ihre Aktivität in die Dämmerung oder Nacht, weil zu diesen Zeiten nur wenige Menschen in der Landschaft unterwegs sind. Große Städte mit vielen stark befahrenen Straßen können vom Wolf aufgrund der vielfältigen Störfaktoren, der Gefährdung durch den Straßenverkehr und das zu geringe Nahrungsangebot nicht besiedelt werden. Nur gering vom Menschen besiedelte Tieflandlandschaften sowie die meisten Mittelgebirge Deutschlands könnten aber zukünftig wieder zum Lebensraum des Wolfes werden.	P	St		Ja
Acipenser sturio	Baltischer Stör	Als wandernde Fischart besiedelt der Europäische Stör während seiner Entwicklung vielfältige Lebensräume. Die Jungstöre wandern im Verlauf des ersten Lebensjahres von den Laichplätzen, die sich in **großen, tiefen Flüssen mit starker Strömung und steinig-kiesigem Grund** befinden, in die Unterläufe der Flüsse und verlassen diese nach 2-4 Jahren um sich bis zur Geschlechtsreife im **Meer** aufzuhalten (Kottelat & Freyhof 2007). Während des Aufenthaltes im Meer bevorzugt der Stör nahrungsreiche, sandig-schlammige Böden in mittleren Tiefen (Rochard et al. 1997).	P	St		Ja
Angelica palustris	Sumpf Engelwurz	Die Sumpf-Engelwurz bevorzugt **wechselnasse Standorte, welche im Frühjahr sehr nass sind und dann im Laufe des Sommers etwas abtrocknen**. In **Staudenfluren** und auf **brach gefallenen Wiesen** kommt sie zwar auch vor, am besten gedeiht sie jedoch langfristig auf **Feuchtwiesen** – vorausgesetzt diese werden so bewirtschaftet, dass sie regelmäßig Früchte ausbilden kann.	N		innerhalb des UR keine Moore oder Feuchtgebiete vorhanden	
Apium repens	Kriechender Sellerie	Die Art ist an **Ufern unterschiedlicher Gewässer, im Grünland, auf Scherrasen (Park-, Tritt- und Sportrasen) oder auch an Wegrändern** zu finden. Sie kommt zudem im Kontakt zu **Binnensalzstellen** und in **Quelltümpeln** vor. Wichtig für die konkurrenzschwache Art sind **offener Boden und/oder ein niedriger Pflanzenbewuchs** und ein **feuchter bis zeitweise nasser Untergrund**.	P	St		Ja

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatansprüche und elemente	Vorkommen im UR N/P	Gefährdung im UR aufgrund von	Erläuterung zur Habitatausstattung im UR und den WR	Potentielle artenschutzrechtliche Betroffenheit § 44 1, 5 BNatSchG
Cypripedium calceolus	Frauenschuh	Der Frauenschuh ist eine typische Art **lichter Wälder, wärmebegünstigter Waldrandbereiche, Säume sowie besonnter Waldlichtungen** (auch Innenwaldsäume). Er besiedelt neben natürlichen **Laub- und Nadelwäldern (v.a. Orchideen-Buchenwälder, lichte Kiefernbestände und Eichenwälder)** auch **lichte Aufforstungen mit Kiefern und Fichten**. In selteneren Fällen ist er auf **Halbtrockenrasen, v.a. in den Übergangsbereichen zu Gebüschen oder Wäldern**, zu finden. Der Frauenschuh gilt als sogenannte Halblicht-Halbschatten-Pflanze, die voll besonnte Offenlandstandorte eher meidet. Er bevorzugt **windstille Standorte in Südwest-, Süd- oder Südost-Exposition sowie Stellen mit guter Wasserversorgung**. Häufig findet man ihn auf **frischen bis mäßig trockenen Kalk- und basenreichen Lehmböden (in Nordostdeutschland auf Geschiebemergel und Kreide)**. Trockene oder stark austrocknende Standorte werden weitgehend gemieden.	N		Im UR keine geeigneten Böden vorhanden	
Jurinea cyanoides	Sand Silberscharte	In Deutschland hat sie mehrere von einander getrennte Vorkommen mit z. T. nur wenigen Individuen und wächst auf **offenen, basenreichen Sandböde**n, wo sie nicht durch andere Pflanzen überwachsen oder beschattet wird. Die extreme Trockenheit und die Nährstoffarmut der Sandböden machen ihr nichts aus. Im Gegenteil, die extremen Bedingungen halten unerwünschte Konkurrenz fern. Als typische Sandpflanze wächst die Sand-Silberscharte besonders in **sonnigen, mageren Dünenrasen oder Kiefernwaldlichtungen.**	P	St	Im UR keine geeigneten Böden vorhanden	Ja
Liparis loeselii	Sumpf Glanzkraut, Torf Glanzkraut	Das Sumpf-Glanzkraut besiedelt in Deutschland ganzjährig **nasse, unbewaldete, basenarme und nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Flach- und Zwischenmoore.** [...] Das Sumpf-Glanzkraut kann sowohl in natürlichen, nicht pflegeabhängigen Lebensräumen vorkommen, wie etwa in **Kalkflachmooren und Dünentälern**, aber auch in von menschlicher Nutzung bzw. Pflege abhängige Bereiche vordringen. So erklärt sich das Vorkommen in Lebensräumen, die nicht von Natur aus waldfrei sind. Als Ersatzlebensräume können in besonderen Fällen **Sand- und Kiesgruben dienen, wenn ein basenreicher Grundwasserstrom vorhanden ist bzw. der Abbau bis auf Grundwasserniveau stattgefunden hat**. Diese Vorkommen sind jedoch dauerhaft äußerst pflegebedürftig.	N		Im UR keine geeigneten Böden vorhanden	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatansprüche und elemente	Vorkommen im UR N/P	Gefährdung im UR aufgrund von	Erläuterung zur Habitatausstattung im UR und den WR	Potentielle artenschutzrechtliche Betroffenheit § 44 1, 5 BNatSchG
Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut	Das Schwimmende Froschkraut stellt an seinen Lebensraum ganz bestimmte Ansprüche. Es wächst am liebsten in den **flach überschwemmten, zeitweise sogar trockenfallenden Uferbereichen von nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen, stehenden oder langsam fließenden Gewässern**. An den wenig bewachsenen, sonnig bis halbschattigen Rändern dieser **Bäche, Gräben, Teiche, Moortümpel und Moorweiher** findet die konkurrenzschwache Pionierart ideale Wuchsbedingungen. Der **Untergrund** kann dabei **schlammig, lehmig-tonig, kiesig oder aber auch sandig** sein. Im Süden des Landes Brandenburg tritt die Art zudem in Meliorationsgräben an der Schwarzen Elster sowie in **Fischteichen mit Zustrom von schwach saurem Grundwasser auf.**	N		Im UR keine geeigneten Böden vorhanden	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatansprüche und -elemente	Nistgilden	Vorkommen im UR N/P	Gefährdung im WR aufgrund	Erläuterung zur Habitatausstattung im UR	Potentielle artenschutzrechtliche Betroffenheit § 44 (1, 5) BNatSchG
Calidris alpina ssp. schinzii	Alpenstrandläufer, Kleiner	LR: Küsten, Wattgebiete HM: Bevorzugt flache Küstenregionen und Wattgebiete, wo es nach kleinen Insekten, Würmern und Algen sucht und in den weichen Sandbänken Schutz findet.	B	P	St		Ja
Calidris alpina ssp. alpina	Alpenstrandläufer,Nordischer	LR: Küsten, felsige Strände HM: Lebt in felsigen Küstengebieten, wo es zwischen den Steinen nach Insekten und Kleintieren sucht, und nutzt die natürlichen Deckungen der Felsen als Schutz.	B	P	St		Ja
Turdus merula	Amsel	LR: Alle Biotoptypen mit Gehölzen HM: Lebt in Wäldern, Heckenlandschaften und urbanen Gebieten mit dichten Sträuchern und Bäumen als Nistplätzen, die auch eine reichliche Insekten- und Fruchtnahrung bieten.	Ba, Bu	P	St		Ja
Haematopus ostralegus	Austernfischer	LR: Küsten, Wattgebiete HM: Nistet auf Sandbänken, Felsen oder in Wattgebieten, wo es Muscheln und andere Schalentiere als Hauptnahrung findet.	B	P	St		Ja
Motacilla alba	Bachstelze	LR: Fließgewässer, Uferzonen HM:Kurze Gräser, flache Gewässerränder, offen strukturierte Ufervegetation	N, H, B	P	St		Ja
Panurus biarmicus	Bartmeise	LR: Schilfgürtel, Feuchtgebiete HM: Hohe Schilfrohrbestände, dichte Vegetation an Uferbereichen	B, Sc	P	St		Ja
Falco subbuteo	Baumfalke	LR: Offene Landschaften, Waldränder HM: Bevorzugt offene Felder, Waldränder und Weiden, die als Jagdgebiete für kleine Säugetiere und Vögel dienen, mit Bäumen oder Gebäuden als Brutstätten.	Ba, Ho	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein
Anthus trivialis	Baumpieper	LR: Mischwälder, Waldränder HM: Strauch- und Baumvegetation, lichte Waldflächen	Ba	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein
Gallinago gallinago	Bekassine	LR: Feuchtgebiete, Moore HM: Lebt in feuchten, sumpfigen Gebieten mit hohem Gras- und Schilfrohranteil, die sowohl Brutplätze als auch reichhaltige Nahrungsquellen bieten.	B	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein
Aythya marila	Bergente	LR: Flache Seen, Feuchtgebiete HM: Lebt in flachen, vegetationsreichen Gewässern, die Nahrungsquellen wie Wasserpflanzen und Insekten bieten, und nutzt dichte Ufervegetation als Brutgebiet.	B	P	St		Ja

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatansprüche und -elemente	Nistgilden	Vorkommen im UR N/P	Gefährdung im WR aufgrund	Erläuterung zur Habitatausstattung im UR	Potentielle artenschutzrechtliche Betroffenheit § 44 (1, 5) BNatSchG
Fringilla montifringilla	Bergfink	LR: Gebirgsländer, Nadel- und Mischwälder HM: Nadelwälder, Berghänge, Sträucher, offene Waldflächen	Ba	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein
Remiz pendulinus	Beutelmeise	LR: Feuchtgebiete, Schilfgürtel HM:Dichte Schilfrohrbestände, hohe Gräser, Sträucher	Ba	P	St		Ja
Merops apiaster	Bienenfresser	LR: Halboffene Landschaften, warm-temperierte Gebirgslagen HM: Sträucher, offene Felder, sandige oder lehmige Böden	H	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein
Carduelis flammea	Birkenzeisig	LR: Wälder, offene Landschaften HM: reich strukturierte Laubgehölze verbunden mit lichtem Nadelholz und vegetationsarmen Flächen; aufgelockerten Ortsrandlagen	Ba, Bu	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein
Anser albifrons	Blässgans	LR: Feuchtgebiete, tundraähnliche Landschaften HM: Nistet in offenen Feuchtgebieten und tundraähnlichen Landschaften, wo sie Grasflächen und kleine Gewässer als Nahrungsquelle nutzt.	Z	P	St		Ja
Fulica atra	Blässralle/ Blässhuhn	LR: Sümpfe, Teiche HM: Lebt in Sümpfen und Teichen mit dichten Ufer- und Wasserpflanzenbeständen, die als Schutz und Nahrungsquelle aus Wasserpflanzen und kleinen Tieren dienen.	B, Sc	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein
Luscinia svecica	Blaukehlchen	LR: Feuchte Wiesen, Schilfgürtel, Sümpfe HM: Hohe Gräser, Schilfrohr, dichte Ufervegetation	B	P	St		Ja
Parus caeruleus	Blaumeise	LR: Mäßig bewaldete Gebiete, insbesondere Laub- und Mischwälder mit einem hohen Anteil an Baumhöhlen und Sträuchern. HM: Baumhöhlen, alte Bäume, auch in urbanen und parkähnlichen Gebieten. Für die Brut sind Nistkästen oft notwendig, besonders in Gebieten mit wenig natürlichen Höhlen. Entwicklungsstufen: Brutzeit im Frühjahr und Sommer, Futteraufnahme in Wäldern und Gärten während des Winters.	H	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatansprüche und -elemente	Nistgilden	Vorkommen im UR N/P	Gefährdung im WR aufgrund	Erläuterung zur Habitatausstattung im UR	Potentielle artenschutzrechtliche Betroffenheit § 44 (1, 5) BNatSchG
Carduelis cannabina	Bluthänfling	LR: Offene, halb offene Gebiete mit hohem Anteil an Sträuchern und Grasflächen, wie Wiesen, Randstreifen von Feldern und Ruderalflächen. HM: Dichte, strauchige Vegetation, landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Unkrautbewuchs, Felder mit Hanf oder anderen Samenlieferanten. Entwicklungsstufen: Brutzeit von Mai bis Juli, Winterquartiere sind häufig in Hecken oder in landwirtschaftlich geprägten Gebieten.	Ba, Bu	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein
Anthus campestris	Brachpieper	LR: Trockene, offene Graslandschaften, bevorzugt steppenartige und halbtrockene Wiesen mit geringer Vegetation. HM: Kurzrasige Wiesen, ausgedehnte Flächen mit flachen Böden, auch Ackerflächen mit wenig Bewuchs oder niedriger Vegetation. Entwicklungsstufen: Brutzeit im Frühjahr, Anpassung an wechselnde Vegetationsstrukturen, bevorzugt Brutgebiete, die keine dichte Grasnarbe aufweisen.	B	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein
Tadorna tadorna	Brandgans	LR: Küsten, Feuchtgebiete HM: Lebt in Küstennähe und weiten Feuchtgebieten, wo es offene Grasflächen und flache Gewässer als Brutplätze und Nahrungsquellen nutzt.	H	P	St		Ja
Sterna sandivicensis	Brandseeschwalbe	LR: Küsten, Flussmündungen HM: Nistet an Küsten, Sandbänken oder in Flussmündungen, bevorzugt flache Gewässer, in denen sie nach Fischen jagt.	B, K	P	St		Ja
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	LR: Offenlandgebiete, Hecken und buschreiche Landschaften in landwirtschaftlich geprägten Gebieten. HM: Ländliche Gebiete mit Busch- und Heckenvegetation, Wiesen und Randstreifen von Feldern. Entwicklungsstufen: Brutzeit im Frühling, benötigt Rückzugsgebiete und Schutz durch Sträucher und Bäume während des Winters.	B	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein
Tringa glareola	Bruchwasserläufer	LR: Feuchtgebiete, Sümpfe HM: Lebt in weiten Feuchtgebieten und sumpfigen Bereichen, in denen es nach Insekten und kleinen Wirbellosen in flachen Gewässern sucht.	B	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatansprüche und -elemente	Nistgilden	Vorkommen im UR N/P	Gefährdung im WR aufgrund	Erläuterung zur Habitatausstattung im UR	Potentielle artenschutzrechtliche Betroffenheit § 44 (1, 5) BNatSchG
Fringilla coelebs	Buchfink	LR: Waldgebiete, bevorzugt Misch- und Laubwälder sowie Gärten und Parkanlagen. HM: Bäume und Sträucher für Brutplätze, offene Waldlandschaften oder Gärten mit dichten Vegetationsstrukturen. Entwicklungsstufen: Brutzeit im Frühling und Sommer, Winterquartiere oft in den südlichen Regionen.	Ba	P	St		Ja
Dendrocopus major	Buntspecht	LR: Mischwälder, Laubwälder HM:Alte Bäume, Baumhöhlen, Baumrinde als Nahrungsquelle	H	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein
Corvus monedula	Dohle	LR: Offene Landschaften, städtische Gebiete HM: Bevorzugt offene Landschaften, Parkanlagen und städtische Gebiete mit Bäumen und Gebäuden als Nistplätze, die Nahrung aus Abfällen und Insekten bieten.	H, Gb, (K)	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein
Sylvia communis	Dorngrasmücke	LR Laubwälder, Gebüsche HM: Dichte Sträucher, Hecken, Blätter- und Gräservegetation	Bu	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein
Acrocephalus arundinaceus	Drosselrohrsänger	LR: Feuchtgebiete, Schilfgebiete HM: Dichte Schilfrohrbestände, hohe Gräser	F	P	St		Ja
Garrulus glandarius	Eichelhäher	LR: Mischwälder, Nadelwälder HM: Hohe Bäume, Waldränder, dichte Sträucher	Ba	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein
Somateria mollissima	Eiderente	LR: Küstenregionen, Flachgewässer HM: Flache Küstengewässer, Seegraswiesen, sandige Ufervegetation	B, K	P	St		Ja
Clangula hyemalis	Eisente	LR: Flachgewässer, Küstenseen HM: Nistet in geschützten Küstenseen oder flachen Gewässern mit reicher Vegetation, die als Nahrungsquelle dienen.	B	P	St		Ja
Alcedo atthis	Eisvogel	LR: Fließgewässer, Teiche HM: Lebt an klaren, schnell fließenden Gewässern oder Teichen, die dichte Ufervegetation für die Brut und reichlich Fischvorkommen bieten.	H	P	St		Ja
Pica pica	Elster	LR: Waldrandgebiete, Gärten, Parks und offene Landschaften. HM: Hohe Bäume für Nester, reichlich Sträucher und offene Flächen zur Nahrungssuche. Entwicklungsstufen: Brutzeit im Frühjahr, ganzjährig in urbanen und ländlichen Gebieten aktiv.	Ba	P	St		Ja

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatansprüche und -elemente	Nistgilden	Vorkommen im UR N/P	Gefährdung im WR aufgrund	Erläuterung zur Habitatausstattung im UR	Potentielle artenschutzrechtliche Betroffenheit § 44 (1, 5) BNatSchG
Carduelis spinus	Erlenzeisig	LR: Misch- und Laubwälder, bevorzugt Erlenbestände, auch Parkanlagen und Gärten. HM: Erlen, Birken, strauchreiche Randbereiche von Wäldern. Entwicklungsstufen: Brutzeit Frühjahr, Überwinterung in naturnahen Wäldern und Waldrändern.	Ba	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein
Alauda arvensis	Feldlerche	LR: Offene Agrarlandschaften, Wiesen und Äcker. HM: Weite, offene Felder mit wenig Bepflanzung, Wiesenflächen und Graslandschaften. Entwicklungsstufen: Brutzeit im Frühling, bevorzugt für die Brut offenes, unbewachsenes Terrain, meidet Vertikalstrukturen	B	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein
Locustella naevia	Feldschwirl	LR: Feuchte Wiesen, Randbereiche von Gewässern, feuchte Wälder. HM: Hohe Gräser und Sträucher in feuchten Wiesen, Gewässern und landwirtschaftlich genutzten Gebieten. Entwicklungsstufen: Brutzeit im Sommer, benötigt hohe Vegetation für Nistplätze.	B	P	St		Ja
Passer montanus	Feldsperling	LR: Offene Landschaften, Dörfer, landwirtschaftliche Flächen. HM: Bäume, Hecken, Randstreifen von Feldern, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen. Entwicklungsstufen: Brutzeit im Frühling und Sommer, Winterquartiere in Hecken oder Siedlungen.	H	P	St		Ja
Loxia curvirostra	Fichtenkreuzschnabel	LR: Nadelwälder, insbesondere Fichtenwälder. HM: Nadelbäume wie Fichten und Kiefern, Nahrungsquelle: Samen. Entwicklungsstufen: Brutzeit Frühjahr und Sommer, benötigt Nadelgehölze für Brutplätze.	Ba	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein
Pandion haliaetus	Fischadler	LR: Küstenregionen, Flüsse, große Seen. HM: Flache Gewässer mit Fischvorkommen, Altbaumbestände Entwicklungsstufen: Brutzeit Frühjahr und Sommer, vor allem in der Nähe von Gewässern.	Ho	P	St		Ja

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatansprüche und -elemente	Nistgilden	Vorkommen im UR N/P	Gefährdung im WR aufgrund	Erläuterung zur Habitatausstattung im UR	Potentielle artenschutzrechtliche Betroffenheit § 44 (1, 5) BNatSchG
Phylloscopus trochilus	Fitis	LR: Laubwälder, Parkanlagen, Gärten. Habitatmerkmale: Dichte Sträucher, hohe Bäume, bevorzugt lichtdurchflutete Waldgebiete. Entwicklungsstufen: Brutzeit im Frühjahr und Sommer, zieht für den Winter in südliche Gebiete.	Ba, Bu	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	LR: vefetationsarme Lebensräume wie Kiesgruben, Steinbrüche und Baggerseen	B	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein
Sterna hirundo	Flussseeschwalbe	LR: Flüsse, Seen HM: Nistet an Flüssen, Seen oder in flachen Küstengebieten, bevorzugt Gewässer mit reichen Fischbeständen und Sandbänken als Brutplätze.	B, K	P	St		Ja
Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	LR: Fließgewässer, Uferzonen HM: Lebt an den Ufern von Flüssen, Bächen und Seen, wo es in flachen Gewässern nach Insekten und kleinen Wirbeltieren sucht.	B	P	St		Ja
Mergus merganser	Gänsesäger	LR: Flüsse, Seen HM: Bevorzugt klaren, fließenden Gewässern oder größere Seen, die eine reichhaltige Fischnahrung und ungestörte Brutgebiete bieten.	H	P	St		Ja
Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer	LR: Mischwälder, Gärten, Parkanlagen HM: Alte Bäume, baumbestandene Wiesen, Insektenreiche Vegetation in Baumrinden	N	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein
Sylvia borin	Gartengrasmücke	LR: Laub- und Mischwälder, Gärten, Parks HM: Dichte Sträucher, Hecken, vegetationsreiche Randbereiche von Wäldern	Ba, Bu	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	LR: Gärten, Parks, HM: Streuobstwiesen mit Alten Bäumen, Sträuchern, Obstbäume, dichte Heckenvegetation	H, N	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein
Motacilla cinerea	Gebirgsstelze	LR: Gebirgsflüsse, Bachläufe HM: Felsen, steinige Ufer mit spärlicher Vegetation, niedrige Gewässervegetation	N	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein
Hippolais icterina	Gelbspötter	LR: Uferzonen von Flüssen, feuchte Wiesen HM: Hohe Gräser, Sträucher in Feuchtgebieten, Ufervegetation mit reichlich Nahrungsangebot	Ba, Bu	P	St		Ja
Pyrrhula pyrrhula	Gimpel	LR: Nadel- und Mischwälder, Gärten HM: Hohe Nadelbäume, Sträucher, Beerensträucher als Nahrungslieferanten	Ba	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatansprüche und -elemente	Nistgilden	Vorkommen im UR N/P	Gefährdung im WR aufgrund	Erläuterung zur Habitatausstattung im UR	Potentielle artenschutzrechtliche Betroffenheit § 44 (1, 5) BNatSchG
Serinus serinus	Girlitz	LR: Halboffene Landschaften, Obstgärten, Parkanlagen Habitatmerkmale: Sträucher, Obstbäume, lichte Vegetation und offene Bodenflächen	Ba, Bu	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein
Emberiza citrinella	Goldammer	LR: Offenland, Feld- und Wiesenlandschaften HM: Hecken, Sträucher, grasbewachsene Wiesen, Randstreifen von Feldern	Bu	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein
Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer	LR: Küsten, Feuchtgebiete HM: Nistet in offenen Feuchtgebieten, Moorlandschaften und küstennahen Gebieten, in denen es nach Insekten und kleinen Wirbeltieren sucht.	B	P	St		Ja
Emberiza calandra	Grauammer	LR: Offenland, Feld- und Wiesenlandschaften HM:Hecken, Sträucher, grasbewachsene Wiesen, Randstreifen von Feldern	B	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein
Anser anser	Graugans	LR: Feuchtgebiete, Wiesen HM: Lebt in Feuchtgebieten und auf weitläufigen Wiesenflächen, nutzt Gewässer als Nahrungsquelle und Grasflächen zum Grasen und Nisten.	B, Sc	P	St		Ja
Ardea cinerea	Graureiher	LR: Uferzonen von Flüssen, Seen und Feuchtgebieten. HM: Hohe Ufervegetation, Schlifrohr und Bäume für Nistplätze	K	P	St		Ja
Muscicapa striata	Grauschnäpper	LR: Laubwälder, Waldränder HM: Bevorzugt Laubwälder und Waldränder, wo er in Bäumen und Sträuchern nach Insekten jagt und in alten Bäumen nistet.	N	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein
Numenius arquata	Großer Brachvogel	LR: Feuchtgebiete, Küsten HM: Lebt in Feuchtgebieten, offenen Graslandschaften und Küstennähe, wo es nach Insekten und Würmern sucht und offene Flächen für die Brut nutzt.	B	P	St		Ja
Carduelis chloris	Grünfink	LR: Laubwälder, Gärten. HM: Bevorzugt lichte, gemischte Wälder, parkähnliche Gärten und Waldränder mit Sträuchern, Hecken und Büschen. Vegetation mit niedrigem Bewuchs und baumfreien Flächen werden ebenfalls bevorzugt.	Ba	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein
Phylloscopus trochiloides	Grünlaubsänger	LR: Feuchte Wälder HM: Lebt in feuchten, schattigen Wäldern, bevorzugt die oberen Baumschichten. Häufig in Gebirgslagen, wo es auch hohe, feuchte Vegetation wie Farne und Moose gibt, die ideale Brutstätten bieten.	B, Bu	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatansprüche und -elemente	Nistgilden	Vorkommen im UR N/P	Gefährdung im WR aufgrund	Erläuterung zur Habitatausstattung im UR	Potentielle artenschutzrechtliche Betroffenheit § 44 (1, 5) BNatSchG
Picus viridis	Grünspecht	LR: Wälder, Parkanlagen HM: Lebt in offenen Wäldern und Parkanlagen mit alten Bäumen, die als Nistplätze dienen, und nutzt den Boden nach Ameisen und Insekten.	H	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein
Cepphus grylle	Grylleiste	LR: Küsten, Felsen HM: Lebt an steilen, felsigen Küsten mit Vegetation aus niedrigwüchsigen Pflanzen wie Gräsern und Moosen. Diese Vegetation stellt die ideale Grundlage für das Nisten in Felsspalten und Höhlen dar.	H	P	St		Ja
Accipiter gentilis	Habicht	LR: Wälder, Berggebirgslagen HM: Lebt in dichten Wäldern und Berglandschaften, wo er auf die Jagd nach kleineren Säugetieren und Vögeln geht, die als Nahrungsquelle dienen.	Ho	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein
Galerida cristata	Haubenlerche	LR: Offenland, Wiesen HM: Kommt in trockenen, offenen Landschaften vor, wie Heiden und Wacholderheiden. Die Vegetation ist spärlich, mit niedrigen Grasflächen und vereinzelten Sträuchern. Optimal sind auch lückige Weiden- und Wiesenlandschaften.	B	P	St		Ja
Parus cristatus	Haubenmeise	LR: Mischwälder, Laubwälder HM: Häufig in älteren Mischwäldern oder Parkanlagen mit hohen, alten Bäumen und einer dichten Strauch- und Krautschicht. Diese Vegetation sorgt für ausreichend Versteckmöglichkeiten und Nahrung.	H	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein
Podiceps cristatus	Haubentaucher	LR: Gewässer, Seen HM: Bevorzugt flache Gewässer mit dichtem Schilf und Wasserpflanzen. Die Vegetation aus Schilf, Rohrkolben und anderen Wasserpflanzen bietet eine wichtige Struktur für das Nisten und die Nahrungssuche.	Sc	P	St		Ja
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz	LR: Siedlungen, offene Flächen HM: Lebt in urbanen Gebieten, bevorzugt dabei offene Gartenlandschaften, Parks und angrenzende Gebüschstrukturen. Vegetation besteht oft aus Büschen, Bäumen und niedrigen Grasflächen, die sowohl Schutz als auch Nahrungsquelle bieten.	Gb	P	St		Ja

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatansprüche und -elemente	Nistgilden	Vorkommen im UR N/P	Gefährdung im WR aufgrund	Erläuterung zur Habitatausstattung im UR	Potentielle artenschutzrechtliche Betroffenheit § 44 (1, 5) BNatSchG
Passer domesticus	Haussperling	LR: Siedlungen, Gärten HM: Häufig in städtischen Siedlungen und landwirtschaftlich genutzten Gebieten. Bevorzugt Gärten, Felder und Parks mit einer Mischung aus Bäumen, Büschen und offenem Bodenbewuchs, der Nahrung bietet und Versteckmöglichkeiten schafft.	H	P	St		Ja
Prunella modularis	Heckenbraunelle	LR: Hecken, Gebüsch HM: Lebt bevorzugt in Heckenlandschaften und Gebüschen, oft auch an Waldrändern. Die Vegetation besteht aus dichten Sträuchern, die als Schutz vor Fressfeinden dienen und gleichzeitig eine gute Nahrungsquelle in Form von Insekten bieten.	Bu	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein
Lullula arborea	Heidelerche	LR: Heideflächen, Trockenwiesen HM: Bevorzugt trockene, offene Heiden oder Moorlandschaften mit vereinzelten Sträuchern und niedriger Vegetation. Wiesen mit krautigen Pflanzen und niedrigem Bewuchs sind wichtige Lebensräume für diese Art.	B	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein
Larus fuscus	Heringsmöwe	LR: Küsten, offene Gewässer HM: Diese Art lebt an felsigen Küsten oder offenen Gewässern, wo sie in der Nähe von Seevögeln und anderen Wasserpflanzen nistet. Vegetation besteht aus Halophylenpflanzen, Algen und niedrigem Grasbewuchs.	B, K	P	St		Ja
Cygnus olor	Höckerschwan	LR: Seen, Flüsse HM: Bevorzugt große Seen und Flüsse mit ausgedehnten Uferbereichen, die von Schilf, Röhricht und anderen Wasserpflanzen gesäumt sind. Diese Vegetation sorgt für Nahrung und Schutz während der Brutzeit.	B, Sc	P	St		Ja
Columba oenas	Hohltaube	LR: Wälder, Parklandschaften HM: Lebt in alten Wäldern und parkähnlichen Landschaften mit hohem Baumbestand und lichten Waldrändern. Die Vegetation besteht aus Bäumen und Sträuchern, die ausreichend Nistmöglichkeiten und Schutz bieten.	H	P	St		Ja
Philomachus pugnax	Kampfläufer	LR: Feuchtgebiete, Küsten HM: Kommt in feuchten, sumpfigen Gebieten und an Küsten vor, oft in Schilf- und Röhrichtbeständen. Diese vegetationsreichen Feuchtgebiete bieten sowohl Nahrungsquellen als auch Schutzräume für den Brutvogel.	B	P	St	Im UR keine Sümpfe, Moore oder sonstige Feutchgebiete der Süßgewässer vorhanden	Ja

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatansprüche und -elemente	Nistgilden	Vorkommen im UR N/P	Gefährdung im WR aufgrund	Erläuterung zur Habitatausstattung im UR	Potentielle artenschutzrechtliche Betroffenheit § 44 (1, 5) BNatSchG
Branta canadensis	Kanadagans	LR: Gewässer, Weiden HM: Lebt in der Nähe von großen Gewässern, Flüssen und Feuchtgebieten. Die Vegetation besteht aus dichten Gras- und Schilfrohrbeständen, die ideale Nahrungsflächen und Versteckmöglichkeiten bieten.	B	P	St		Ja
Carpodacus erythrinus	Karmingimpel	LR: Laubwälder, Gebüsch HM: Bevorzugt lichte Laubwälder und Waldränder mit einer dichten Strauch- und Krautschicht. Diese Vegetation bietet Schutz und Nahrungsquellen wie Samen und Insekten.	Bu	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein
Coccothraustes coccothraustes	Kernbeißer	LR: Wälder, Parklandschaften HM: Bevorzugt Buchenwälder oder offene Waldlandschaften mit einem dichten Strauch- und Kräuterbewuchs. Bäume und Sträucher bieten Nistmöglichkeiten und Nahrung (Samen, Früchte).	Ba	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein
Vanellus vanellus	Kiebitz	LR: Feuchtwiesen, Ackerland, Moore HM: Kommt auf feuchten Wiesen und in offenen Ackerlandschaften vor, die von niedriger Vegetation geprägt sind. In diesen Gebieten gibt es viele Insekten, die als Nahrung dienen. Obligat sind gut erreichbare Wasserstellen zum Trinken.	B	P	St		Ja
Sylvia curruca	Klappergrasmücke	LR: Wiesen, Hecken, Uferberiche HM: Lebt in offenen Wiesen mit angrenzenden, dichten Hecken oder Gebüschen. Die Vegetation besteht aus hohem Gras und niedrigen Sträuchern, die ideale Nistplätze und Nahrung bieten.	Bu	P	St		Ja
Sitta europaea	Kleiber	LR: Wälder Parklandschaften HM: Lebt in lichten Wäldern und in Parkanlagen mit alten, großen Bäumen und einer abwechslungsreichen Vegetation aus Büschen und Krautflächen. Diese Umgebung bietet Nistmöglichkeiten und Nahrung.	H	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein
Porzana parva	Kleine Ralle/ KleinesSumpfhuhn	LR: Feuchtgebiete, Sümpfe HM: Lebt in dichten Schilf- und Röhrichtbeständen an Sümpfen und feuchten Wiesen. Diese Vegetation bietet ideale Nistplätze und Schutz vor Fressfeinden.	B	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatansprüche und -elemente	Nistgilden	Vorkommen im UR N/P	Gefährdung im WR aufgrund	Erläuterung zur Habitatausstattung im UR	Potentielle artenschutzrechtliche Betroffenheit § 44 (1, 5) BNatSchG
Dendrocopus minor	Kleinspecht	LR: Wälder, Parklandschaften HM: Bevorzugt Buchen- und Eichenwälder mit hohem Altholzbestand. Die Vegetation umfasst einen dichten Baumbewuchs sowie eine Kräuterschicht, die als Nahrung dient.	H	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein
Anas querquedula	Knäkente	LR: Feuchtgebiete, Seen HM: Bevorzugt flache Gewässer mit einem dichten Schilf- und Rohrkolbenbewuchs. Diese Vegetation bietet sowohl Schutz vor Fressfeinden als auch Nahrung durch Wasserinsekten und Pflanzen.	B	P	St		Ja
Parus major	Kohlmeise	LR: Wälder, Gärten HM: Bevorzugt dichte, gemischte Wälder und auch Gartenlandschaften mit Sträuchern und hohem Baumbestand. Vegetation aus Bäumen und Sträuchern bietet Nistmöglichkeiten und Schutz.	H	P	St		Ja
Netta rufina	Kolbenente	LR: Süßgewässer, Flüsse HM: Bevorzugt größere, stille Gewässer mit ausgedehnten Schilfzonen und Röhrichtbeständen. Diese Vegetation dient als Nistplatz und Schutzbereich.	B	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein
Corvus corax	Kolkrabe	LR: Wälder, Gebirgslagen HM: Lebt in großen, dichten Wäldern oder Gebirgslagen mit abgelegenen Felsen. Die Vegetation umfasst Nadel- und Laubbaumarten sowie felsige Bereiche, die Nistmöglichkeiten bieten.	Ba	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein
Phalacrocorax carbo	Kormoran	LR: Küsten, Seen HM: Bevorzugt küstennahe Gewässer mit Felsen und Bäumen. Die Vegetation besteht aus Schilfrohr, Algen und Büschen, die sowohl Nahrungsquellen als auch Brutstätten bieten.	K	P	St		Ja
Circus cyaneus	Kornweihe	LR: Offene Felder, Wiesen HM: Lebt in offenen Graslandschaften und Feldern mit niedriger Vegetation. Diese Gebiete bieten ideale Nahrungsquellen wie Mäuse und Insekten, sowie ungestörte Brutplätze.	B	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein
Grus grus	Kranich	LR: Feuchtgebiete, Wiesen HM: Bevorzugt Feuchtgebiete und große, offene Wiesenlandschaften. Die Vegetation besteht aus hohem Schilf und Sumpfpflanzen, die Versteckmöglichkeiten und Nahrungsquellen bieten.	B	P	St		Ja

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatansprüche und -elemente	Nistgilden	Vorkommen im UR N/P	Gefährdung im WR aufgrund	Erläuterung zur Habitatausstattung im UR	Potentielle artenschutzrechtliche Betroffenheit § 44 (1, 5) BNatSchG
Anas crecca	Krickente	LR: Feuchtgebiete, Seen HM:Bevorzugt flache Gewässer mit Ufervegetation wie Schilfrohr und Rohrkolben. Diese Vegetation bietet sowohl Versteckmöglichkeiten als auch Nahrung, insbesondere für die Brutzeit.	B	P	St		Ja
Cuculus canorus	Kuckuck	LR: Wälder, Parks HM: Lebt in lichten Wäldern und Parklandschaften mit einer Mischung aus offenen und bewaldeten Bereichen. Die Vegetation umfasst Bäume, Sträucher und Grasflächen, die sowohl Schutz als auch Nahrung bieten.	Brutparasit	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein
Sterna paradisae	Küstenseeschwalbe	LR: Küsten, Flachgewässer HM: Lebt in Küstennähe, vorzugsweise auf Sand- oder Schlickbänken. Die Vegetation ist hier spärlich, hauptsächlich aus Salzpflanzen und niedrigem Bewuchs, der vor allem als Nahrungsquelle dient.	B, K	P	St		Ja
Larus ridibundus	Lachmöwe	LR: Küsten, Gewässer HM: Bevorzugt Küstenlinien, flache Gewässer und offene Landschaften mit niedrigem Bewuchs. Diese Gebiete bieten sowohl Nistmöglichkeiten auf flachen Uferzonen als auch Nahrung in Form von Wasserinsekten und Fischen.	B, F	P	St		Ja
Anas clypeata	Löffelente	LR: Feuchtgebiete, Süßgewässer HM: Lebt an flachen Gewässern und Sümpfen mit ausgedehnten Schilfzonen und Röhrichten. Diese Vegetation bietet sowohl Nahrungsquellen als auch Schutz vor Fressfeinden.	B	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein
Larus marinus	Mantelmöwe	LR: Küsten, offene Gewässer HM: Bevorzugt küstennahe Gebiete und große, offene Gewässer. Die Vegetation umfasst spärliche Küstenpflanzen wie Salzpflanzen und niedrige Gräser, die hauptsächlich als Nahrungsquelle dienen.	B	P	St		Ja
Apus apus	Mauersegler	LR: Städte, Gebäude HM: Lebt hauptsächlich in städtischen Gebieten und nistet in hohen Gebäuden und Türmen. Die Vegetation spielt hier eine untergeordnete Rolle, da der Vogel die städtische Struktur für Nistmöglichkeiten nutzt.	H	P	St		Ja

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatansprüche und -elemente	Nistgilden	Vorkommen im UR N/P	Gefährdung im WR aufgrund	Erläuterung zur Habitatausstattung im UR	Potentielle artenschutzrechtliche Betroffenheit § 44 (1, 5) BNatSchG
Buteo buteo	Mäusebussard	LR: Wälder, Offenland HM: Lebt in offenen Landschaften, Wäldern und Feldfluren. Die Vegetation umfasst sowohl lichteres Buschwerk als auch hohe Grasflächen, die Nahrung bieten.	Ho	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein
Delichon urbica	Mehlschwalbe	LR: Siedlungen, Gebäude HM: Bevorzugt menschliche Siedlungen und nistet unter Dächern und in Nischen von Gebäuden. Die Vegetation in der Umgebung besteht aus Gärten und offenen Flächen, die Nahrung durch Insekten bieten.	Gb, K	P	St		Ja
Turdus viscivorus	Misteldrossel	LR: Laubwälder, Parks HM: Lebt in lichten Laubwäldern, Parklandschaften und Gärten. Die Vegetation umfasst Bäume, Sträucher und eine gut entwickelte Krautschicht, die Schutz bietet und als Nahrungsquelle dient.	Ba	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein
Mergus serrator	Mittelsäger	LR: Seen, Küsten HM: Bevorzugt kühle, klare Seen und flache Küstengewässer mit einer dichten Wasserpflanzenvegetation. Diese bieten Schutz und Nahrung, insbesondere für die Brutzeit.	B	P	St		Ja
Dendrocopos medius	Mittelspecht	LR: Laubwälder, Parkanlagen HM: Lebt in alten Laubwäldern oder Parklandschaften mit hohem Baumbestand und einer dichten Strauch- und Krautschicht, die als Nistmöglichkeiten und Nahrung dienen.	H	P	St		Ja
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke	LR: Laubwälder, Hecken HM: Bevorzugt dichte Laubwälder oder Heckenlandschaften, häufig auch in lichten Wäldern. Die Vegetation besteht aus Büschen und Sträuchern, die Schutz bieten und Nahrung in Form von Insekten und Beeren liefern.	B, Bu	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein
Aythya nyroca	Moorente	LR: Feuchtgebiete, Süßgewässer HM: Bevorzugt Süßgewässer wie Teiche und flache Seen mit dichtem Schilf- und Röhrichtbewuchs. Diese Vegetation bietet ideale Nist- und Schutzmöglichkeiten sowie Nahrung durch Pflanzen und Insekten.	B	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatansprüche und -elemente	Nistgilden	Vorkommen im UR N/P	Gefährdung im WR aufgrund	Erläuterung zur Habitatausstattung im UR	Potentielle artenschutzrechtliche Betroffenheit § 44 (1, 5) BNatSchG
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	LR: Dickichte, Uferbereiche HM: Lebt in dichten Gebüschen, Dickichten und feuchten Uferbereichen. Diese Vegetation bietet idealen Schutz vor Fressfeinden und ermöglicht das Nisten sowie die Nahrungssuche in Form von Insekten und kleinen Beeren.	Ba, Bu	P	St		Ja
Corvus cornix	Nebelkrähe	LR: Wälder, offene Landschaften HM: Bevorzugt Wälder, landwirtschaftlich genutzte Flächen und offene Landschaften mit Bäumen und Sträuchern. Die Vegetation aus Bäumen und lückigem Gras bietet Versteckmöglichkeiten und Nahrung, insbesondere in landwirtschaftlichen Gebieten.	Ba	P	St		Ja
Lanius collurio	Neuntöter	LR: Hecken, Buschland HM: Lebt in Heckenlandschaften und offenen Buschgebieten, wo die Vegetation aus dichten Sträuchern und niedrigen Bäumen besteht. Diese Struktur bietet gute Nistmöglichkeiten und ideale Jagdreviere.	Bu	P	St		Ja
Phalaropus lobatus	Odinshühnchen	LR: Feuchtgebiete, Seen HM: Bevorzugt feuchte Wiesen und flache Gewässer mit Schilf- und Rohrkolbenbeständen. Diese Vegetation bietet nicht nur Schutz, sondern auch ausreichend Nahrung in Form von Insekten und Wasserpflanzen.	B	P	St		Ja
Podiceps auritus	Ohrentaucher	LR: Seen, flache Gewässer HM: Bevorzugt große Seen und Flachgewässer mit dichten Schilfbeständen und anderen Wasserpflanzen. Diese Vegetation bietet sowohl Nistmöglichkeiten als auch eine reiche Nahrungsquelle aus Wasserinsekten und kleinen Fischen.	Z	P	St		Ja
Emberiza hortulana	Ortolan	LR: Offenland, Wiesen HM: Lebt in offenen, trockenen Wiesen und Agrarlandschaften mit lückiger Vegetation aus niedrigem Gras und Sträuchern. Diese Strukturen bieten sowohl Nahrungsquellen als auch Schutzmöglichkeiten.	Ba	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein
Anas penelope	Pfeifente	LR: Feuchtgebiete, Flüsse HM: Bevorzugt flache Gewässer, Flüsse und Feuchtgebiete mit ausgedehnten Schilfrohr- und Uferzonen. Diese Vegetation dient als Schutz und Nahrung, besonders während der Brutzeit.	B	P	St		Ja

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatansprüche und -elemente	Nistgilden	Vorkommen im UR N/P	Gefährdung im WR aufgrund	Erläuterung zur Habitatausstattung im UR	Potentielle artenschutzrechtliche Betroffenheit § 44 (1, 5) BNatSchG
Limosa lapponica	Pfuhlschnepfe	LR: Feuchtgebiete, Watt HM: Lebt in flachen, feuchten Gebieten wie Watt- und Sumpflandschaften mit niedriger Vegetation aus Schilf und Gras. Diese Gebiete bieten sowohl Nahrung als auch Schutz vor Fressfeinden.	Sc	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein
Oriolus oriolus	Pirol	LR: Laubwälder, Parkanlagen HM: Bevorzugt lichte Laubwälder und Parklandschaften mit hohen, älteren Bäumen und einer dichten Strauch- und Krautschicht. Diese Vegetation bietet Schutz und Nistmöglichkeiten.	Ba	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein
Gavia arctica	Prachttaucher	LR: Kaltgewässer, Seen HM: Lebt in kalten, klaren Seen und Gewässern mit wenig Vegetation. Häufig in Gebirgen und nördlichen Regionen zu finden, wo die Vegetation aus niedrigen Pflanzen und Moosen besteht, die als Nahrungsquelle dienen.		P	St	Im Geltungsbereich keine geeigneten Habitate vorhanden; im weiteren UR potentielles Rastgebiet	Ja
Corvus corone	Rabenkrähe	LR: Wälder, Städte HM: Lebt in einer Vielzahl von Lebensräumen, von Wäldern bis zu städtischen Gebieten. Bevorzugt offene, bewaldete Landschaften oder städtische Gebiete mit Bäumen und Sträuchern, die Schutz und Nistmöglichkeiten bieten.	Ba	P	St		Ja
Sterna caspia	Raubseeschwalbe	LR: Küsten, Flachgewässer HM: Bevorzugt flache Küstennahen mit Sandbänken und wenig Vegetation. Diese Gebiete bieten sowohl Nistmöglichkeiten als auch Nahrung durch Fische und kleine Meerestiere.	B, K	P	St		Ja
Lanius excubitor	Raubwürger	LR: Offenland, Heide HM: Lebt in offenen, trockenen Gebieten wie Heiden und Agrarflächen, wo niedrige Sträucher und Grasflächen die ideale Vegetation für Nahrungssuche und Brutstätten bieten.	Bu	P	St		Ja
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	LR: Siedlungen, Dörfer HM: Bevorzugt menschliche Siedlungen und offene, landwirtschaftlich genutzte Gebiete. Die Vegetation in der Umgebung umfasst Gärten, Wiesen und Felder, die Nahrung und Versteckmöglichkeiten bieten.	N	P	St		Ja

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatansprüche und -elemente	Nistgilden	Vorkommen im UR N/P	Gefährdung im WR aufgrund	Erläuterung zur Habitatausstattung im UR	Potentielle artenschutzrechtliche Betroffenheit § 44 (1, 5) BNatSchG
Aegolius funereus	Raufußkauz	LR: Wälder, Taiga HM: Bevorzugt lichte Wälder und Taiga mit einem dichten Baumbestand und einer guten Krautschicht. Diese Vegetation bietet Nistmöglichkeiten in Baumhöhlen und Schutz vor Fressfeinden.	H	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein
Buteo lagopus	Rauhfußbussard	LR: Tundra, Gebirge HM: Bevorzugt offene, baumlose Gebirgslagen oder Tundra, mit lückenhafter Vegetation und hohen Grasflächen, die als Jagdreviere dienen.		N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein
Perdix perdix	Rebhuhn	LR: Agrarflächen, Wiesen HM: Lebt in offenen Ackerlandschaften und steppenartigen Gebieten mit lückiger Vegetation. Besonders auf Wiesen mit niedrigem Gras und Feldgehölzen findet es Schutz.	B	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein
Aythya fuligula	Reiherente	LR: Feuchtgebiete und Seen HM: Bevorzugt größere, ruhige Gewässer wie Teiche und Seen mit Schilfrohr- und Rohrkolbenbewuchs, der als Brutplatz und Nahrung dient.	B	P	St		Ja
Columba palumbus	Ringeltaube	LR: Wälder, Parks HM: Bevorzugt dichte Wälder und Parklandschaften, die aus Laub- und Mischbäumen sowie einer reichhaltigen Strauch- und Krautschicht bestehen.	Ba, N	P	St		Ja
Emberiza schoeniculus	Rohrammer	LR: Feuchtgebiete, Wiesen HM: Lebt in feuchten Wiesen und Schilfgebieten. Die Vegetation besteht hauptsächlich aus Schilfrohr und hohem Gras, was gute Nist- und Versteckmöglichkeiten bietet.	B, Sc	P	St		Ja
Botaurus stellaris	Rohrdommel	LR: Sümpfe, Feuchtgebiete HM: Bevorzugt dichte Schilfrohrbestände in Sümpfen und feuchten Wiesen, die als Nistplätze und Jagdreviere dienen.	Sc	P	St		Ja
Locustella luscinioides	Rohrschwirl	LR: Feuchtgebiete, Wiesen HM: Lebt in feuchten Wiesen und Schilfgebieten mit niedriger Vegetation und dichtem Röhricht, das Schutz und Nahrung bietet.	B	P	St		Ja
Circus aeruginosus	Rohrweihe	LR: Feuchtgebiete, Wiesen HM: Lebt in offenen Feuchtgebieten mit dichter Schilf- und Röhrichtvegetation. Diese Gebiete bieten sowohl Nahrung als auch Schutz.	Sc	P	St		Ja

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatansprüche und -elemente	Nistgilden	Vorkommen im UR N/P	Gefährdung im WR aufgrund	Erläuterung zur Habitatausstattung im UR	Potentielle artenschutzrechtliche Betroffenheit § 44 (1, 5) BNatSchG
Turdus iliacus	Rotdrossel	LR: Wälder, Gebirgslagen HM: Bevorzugt dichte Wälder und Gebirgslagen mit einer Mischung aus Laub- und Nadelbäumen sowie einer gut entwickelten Krautschicht, die als Nahrung dient.	Ba	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein
Podiceps griseigena	Rothalstaucher	LR: Seen, flache Gewässer HM: Lebt in flachen Seen mit dichten Schilfzonen und einer reichen Vegetation aus Wasserpflanzen. Diese bieten Schutz und Nahrung.	Sc, NF	P	St		Ja
Erithacus rubecula	Rotkehlchen	LR: Wälder, Gärten HM: Lebt in Laub- und Mischwäldern sowie Gärten und Parkanlagen mit einer dichten Strauch- und Krautschicht, die sowohl Nistplätze als auch Nahrung bietet.	Ba, Bu	P	St		Ja
Lanius senator	Rotkopfwürger	LR: Heide, Offenland HM: Bevorzugt offene Landschaften wie Heiden und Agrarflächen mit Sträuchern und niedriger Vegetation, die als Jagdreviere dienen.		N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein
Milvus milvus	Rotmilan	LR: Wälder, Wiesen HM: Bevorzugt offene Landschaften, Wiesen und lichte Wälder mit ausgedehnten, wenig strukturierten Vegetationsflächen, die als Jagdreviere und Nistplätze dienen.	Ho	P	St		Ja
Tringa totanus	Rotschenkel	LR: Feuchtgebiete, Watt HM: Lebt an flachen Küsten und Sümpfen mit niedriger Vegetation wie Schilf und Salzwiesen. Diese Gebiete bieten Schutz und Nahrung.	B	P	St		Ja
Anser fabalis	Saatgans	LR: Feuchtgebiete, Küsten HM: Lebt in offenen Feuchtgebieten und an Küsten mit niedriger Vegetation wie Schilf und Gräsern, die sowohl Nahrung als auch Versteckmöglichkeiten bieten.	B	P	St		Ja
Corvus frugilegus	Saatkrähe	LR: Offenland, Agrarland HM: Bevorzugt offene Landschaften mit Weiden und Feldern, die von Bäumen und Sträuchern umgeben sind. Diese Vegetation bietet sowohl Nistplätze als auch Nahrung	Ba, K	P	St		Ja
Recurvirostra avosetta	Säbelschnäbler	LR: Watt, Feuchtgebiete HM: Bevorzugt Wattgebiete mit wenig Vegetation, die nur aus niedrigem Gras und Salzpflanzen bestehen. Diese Gebiete bieten sowohl Nahrung durch Kleinlebewesen als auch Schutz.	B, (K)	P	St		Ja

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatansprüche und -elemente	Nistgilden	Vorkommen im UR N/P	Gefährdung im WR aufgrund	Erläuterung zur Habitatausstattung im UR	Potentielle artenschutzrechtliche Betroffenheit § 44 (1, 5) BNatSchG
Melanitta fusca	Samtente	LR: Küsten, Seeufer HM: Lebt an kalten Küstengewässern und in offenen Meeresgebieten. Die Vegetation ist hier sehr gering, mit wenigen Pflanzen wie Algen und Wattflächen, die Nahrung bieten.		P	St		Ja
Charadrius hiaticula	Sandregenpfeifer	LR: Küsten, Sandstrände HM: Lebt auf sandigen Küsten und offenen Strandflächen mit spärlicher Vegetation, die als Nahrungsquelle und Nistplatz dient.	B	P	St		Ja
Aquila clanga	Schelladler	LR: nasse, sumpfige Wälder HM: Bevorzugt weite Steppen und offene Landschaften mit lückiger Vegetation, hauptsächlich mit Gräsern und Sträuchern, die als Jagdreviere dienen.		N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein
Bucephala clangula	Schellente	LR: Seen, Flüsse HM: Bevorzugt klare, stehende Gewässer wie Seen und Flüsse, umgeben von wenig vegetierten Uferbereichen und Schilfzonen. Diese bieten Nahrungsquellen wie Fische und Insekten.	H	P	St		Ja
Acrocephalus schoenobaenus	Schilfrohrsänger	LR: Feuchtgebiete, Schilfzonen HM: Lebt in dichten Schilfrohrbeständen in Sümpfen und Feuchtgebieten. Diese Vegetation bietet Schutz und Nistmöglichkeiten, sowie Nahrung durch Insekten.	B	P	St		Ja
Locustella fluviatilis	Schlagschwirl	LR: Feuchtgebiete, Sümpfe HM: Bevorzugt feuchte Wiesen und Sümpfe mit niedriger Vegetation, die als Schutz- und Nahrungsquelle dient.	B	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein
Tyto alba	Schleiereule	LR: Offenland, ländliche Gebiete HM: Lebt in offenen Landschaften mit verstreuten Bäumen und Hecken. Die Vegetation besteht hauptsächlich aus Grasflächen und Sträuchern, die als Jagdrevier dienen. Tagsüber verstecken sich Schleiereulen in Nischen, Höhlen oder Gebäuden. Häufig sind sie in alten Scheunen zu finden, daher ihr Englischer Name Barnowls.	H, Gb	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein
Anas strepera	Schnatterente	LR: Feuchtgebiete, Seen HM: Lebt an ruhigen Gewässern wie Seen und Teichen mit Schilfrohr- und Grasbeständen, die sowohl als Nahrungsquelle als auch als Schutz dienen.	B	P	St		Ja

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatansprüche und -elemente	Nistgilden	Vorkommen im UR N/P	Gefährdung im WR aufgrund	Erläuterung zur Habitatausstattung im UR	Potentielle artenschutzrechtliche Betroffenheit § 44 (1, 5) BNatSchG
Aquila pomarina	Schreiadler	LR: Wälder, Offenland HM: Bevorzugt Wälder und offene Landschaften mit hohem Baumbestand. Diese Gebiete bieten Nistplätze und Jagdreviere in einer Vegetation aus Bäumen und Sträuchern	Ho	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein
Aegithalos caudatus	Schwanzmeise	LR: Wälder, Gärten HM: Lebt in laubabwerfenden Wäldern und parkähnlichen Gärten, die eine Mischung aus dichten Sträuchern und Bäumen bieten. Diese Vegetation bietet sowohl Schutz als auch Nahrungsquellen.	Ba	P	St		Ja
Podiceps nigricollis	Schwarzhalstaucher	LR: Seen, Flachgewässer HM: Bevorzugt große, ruhige Seen und flache Gewässer mit dichtem Schilfrohr- und Wasserpflanzenbewuchs. Diese bieten sowohl Schutz als auch Nahrung durch kleine Fische und Insekten.	Sc, K	P	St		Ja
Saxicola torquata	Schwarzkehlchen	LR: Offenland, Felsen HM: Bevorzugt offene Landschaften und steinige Hügel mit lückiger Vegetation aus Gräsern und Sträuchern. Diese Gebiete bieten sowohl Nistmöglichkeiten als auch Nahrung aus Insekten und kleinen Tieren.	B	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein
Larus melanocephalus	Schwarzkopfmöwe	LR: Küsten, Süßwasser-Feuchtgebeite HM: Bevorzugt Küstennahe und flache Gewässer mit wenig Vegetation, wie Schlickbänke oder Salzwiesen, die sowohl Schutz als auch Nahrung bieten.	B, K	P	St		Ja
Milvus migrans	Schwarzmilan	LR: Wälder, Feuchtgebiete HM: Lebt in offenen Landschaften, Wäldern und Feuchtgebieten mit einem Mix aus Bäumen und lichter Vegetation. Diese Gebiete bieten Nistmöglichkeiten und Jagdreviere.	Ho	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein
Dryocopus martius	Schwarzspecht	LR: Alte Wälder HM: Lebt in alten, ungestörten Wäldern mit hohem Baumbestand und einer dichten Kraut- und Strauchschicht. Diese Vegetation bietet ideale Bedingungen für Nahrungssuche und Nistplätze.	H	P	St		Ja
Lanius minor	Schwarzstirnwürger	LR: Heiden, offene Landschaften HM: Bevorzugt trockene, offene Landschaften wie Heiden, Felder und Wiesen mit vereinzelten Büschen oder Bäumen. Die Vegetation ist lückig und bietet ideale Jagdreviere sowie Nistmöglichkeiten.	Z	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatansprüche und -elemente	Nistgilden	Vorkommen im UR N/P	Gefährdung im WR aufgrund	Erläuterung zur Habitatausstattung im UR	Potentielle artenschutzrechtliche Betroffenheit § 44 (1, 5) BNatSchG
Ciconia nigra	Schwarzstorch	LR: Wälder, Feuchtgebiete HM: Lebt in feuchten Wäldern und Auwäldern, die von Flüssen oder Bächen durchzogen werden. Diese Gebiete bieten sowohl Schutz als auch reichlich Nahrung in Form von Amphibien, Reptilien und Insekten.	Ho	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein
Haliaeetus albicilla	Seeadler	LR: Küsten, Binnengewässer HM: Lebt an großen, weitläufigen Gewässern und an Küsten. Die Vegetation besteht hier aus Wäldern entlang der Küstenlinie sowie aus offenen, wasserreichen Gebieten. Diese bieten Nahrungsquellen wie Fische und Vögel.	Ho	P	St		Ja
Charadrius alexandrinus	Seeregenpfeifer	LR: Küsten, Sandstrände HM: Bevorzugt sandige Küsten und Strände mit wenig Vegetation, sowie Schlickflächen. Diese bieten ideale Nahrungsquellen und Brutplätze in Form von Sandflächen ohne hohe Vegetation	B, (K)	P	St		Ja
Acrocephalus paludicola	Seggenrohrsänger	LR: Feuchtgebiete, Röhricht HM: Lebt in dichten Seggen- und Schilfrohrbeständen in Sümpfen und Feuchtgebieten, die sowohl Nistplätze als Schutz bieten.	B	P	St		Ja
Larus argentatus	Silbermöwe	LR: Küsten, Binnengewässer HM: Lebt in Küstennähe und an Binnengewässern, die von wenig bis gar nicht bewachsener Vegetation umgeben sind. Diese Gebiete bieten vor allem Nahrungsquellen wie kleine Fische und Insekten.	B, K	P	St		Ja
Casmerodius albus	Silberreiher	LR: Feuchtgebiete, Küsten HM: Bevorzugt Sümpfe und Küstennähe, die durch Schilfrohr und andere Wasserpflanzen geprägt sind. Diese bieten sowohl Schutz als auch Nahrung, z.B. in Form von Fischen, Fröschen und Insekten.	H	P	St		Ja
Turdus philomelos	Singdrossel	LR: Wälder, Gärten HM: Bevorzugt halboffene Landschaften, Gärten und Waldränder mit einer Mischung aus Laub- und Nadelbäumen sowie einer gut entwickelten Kraut- und Strauchschicht	Ba	P	St		Ja
Cygnus cygnus	Singschwan	LR: Feuchtgebiete, Seen HM: Lebt in großen, offenen Gewässern wie Seen und Flüssen, umgeben von Schilfrohr- und Grasflächen. Diese bieten sowohl Nahrungsquellen als auch Schutz.	B	P	St		Ja

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatansprüche und -elemente	Nistgilden	Vorkommen im UR N/P	Gefährdung im WR aufgrund	Erläuterung zur Habitatausstattung im UR	Potentielle artenschutzrechtliche Betroffenheit § 44 (1, 5) BNatSchG
Regulus ignicapillus	Sommergoldhähnchen	LR: Wälder, Gebirgslagen HM: Lebt in Nadelwäldern und Gebirgslagen, oft in höheren Lagen, mit einer dichten Bodenvegetation aus Moosen und Farnen. Diese bieten sowohl Nahrung als auch Verstecke	Ba	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein
Accipiter nisus	Sperber	LR: Wälder, Gärten HM: Bevorzugt Wälder, die durch eine Mischung als Laub- und Nadelbäumen sowie eine dichte Strauchschicht geprägt sind. Diese bieten Jagdreviere und Nistplätze	Ho	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein
Sylvia nisoria	Sperbergrasmücke	LR: Heiden, Gebirgslagen HM: Lebt in lichten Wäldern und Heiden mit einer Mischung aus niedrigem Gestrüpp Gras und vereinzelten Bäumen. Diese Vegetation bietet Schutz und Nistplätze.	Bu	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein
Anas acuta	Spießente	LR: Feuchtgebiete, Küsten HM: Bevorzugt flache, stehende Gewässer und Feuchtgebiete mit niedrigem Schilf- und Rohrbewuchs. Diese Gebiete bieten sowohl Schutz als auch Nahrung.	B	P	St		Ja
Luscinia luscinia	Sprosser	LR: Wälder, Feuchtgebiet HM: Lebt in Wäldern und Dickichten mit einer dichten Vegetation aus Sträuchern, Kräutern und Gräsern. Diese bieten Schutz und Nahrung für die Art	Ba, Bu	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein
Sturnus vulgaris	Star	LR: Städte, Gärten, Wälder HM: Lebt in einer Vielzahl von Lebensräumen von städtischen Gärten bis hin zu lichten Wäldern. Die Vegetation variiert, aber der Star bevorzugt Bereiche mit offenen Flächen Flächen und Einzelbäumen als Nistplatz	H	P	St		Ja
Athene noctua	Steinkauz	LR: Offene Landschaften, Obstgärten HM: Lebt in offenen Landschaften und ländlichen Gebieten, bevorzugt aber auch Obstgärten und parkähnliche Gebiete mit hohem Gras und verstreuten Bäumen. Diese bieten ihm Nistmöglichkeiten und Ansitzwarten in den Jagdrevieren	H	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein
Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer	LR: Steppen, Felsen HM: Bevorzugt offene Felsenlandschaften und steinige Hügel mit wenig Vegetation. Diese Gebiete bieten Nistplätze in Felsspalten und eine reiche Nahrungsquelle.	H	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatansprüche und -elemente	Nistgilden	Vorkommen im UR N/P	Gefährdung im WR aufgrund	Erläuterung zur Habitatausstattung im UR	Potentielle artenschutzrechtliche Betroffenheit § 44 (1, 5) BNatSchG
Arenaria interpres	Steinwälzer	LR: Küsten, Sandstrände HM: Lebt auf sandigen Küstenabschnitten und in Wattgebieten mit spärlicher Vegetation. Diese Gebiete bieten reichlich Nahrung in Form kleiner Meerestiere	N, K	P	St		Ja
Himantopus himantopus	Stelzenläufer	LR: Feuchtgebiete, Küsten HM: Bevorzugt flache Küstenseen und Sümpfe mit wenig bis keiner Vegetation. Die Gebiete beiten Nahrung wie kleine Insekten und Pflanzen sowie Verstecke im flachen Wasser.	B	P	St		Ja
Gavia stellata	Sterntaucher	LR: Seen, Gewässer HM: Bevorzugt klare, tiefere Seen und kühle Gewässer, die von wenig bewachsener Vegetation umgeben sind. Diese Gebiete bieten ausreichend Nahrung und ruhige Brutplätze.	B, Sc	P	St		Ja
Carduelis carduelis	Stieglitz	LR: Wälder, Gärten HM: Bevorzugt offene Waldgebiete, Gärten und Wiesen mit einer Mischung aus Sträuchern, Bäumen und Blumen. Diese bieten Nahrung und Nistmöglichkeiten	Ba	P	St		Ja
Anas platyrhynchos	Stockente	LR: Feuchtgebiete, Seen HM: Lebt an Gewässern wie Teichen, Flüssen und Seen, die von Schilfrohr und Gräsern umgeben sind. Diese Vegetation bietet sowohl Schutz als auch Nahrungsquellen we Insekten und Wasserpflanzen.	B, Sc	P	St		Ja
Larus canus	Sturmmöwe	LR: Küsten, Binnengewässer HM: Bevorzugt küstennahes Gebiet und Binnengewässer mit wenig Vegetation. Diese bieten Nahrung in Form von kleinen Fischen und Insekten sowie Brutplätze auf Inseln und Bänken.	B, K	P	St		Ja
Parus palustris	Sumpfmeise	LR: Feuchtgebiete, Sümpfe HM: Bevorzugt feuchte Wiesen und Sümpfe die mit Schilfrohr und Sträuchern bedeckt sind. Diese Vegetation bietet Nahrung und Schutz	H	P	St		Ja
Asio flammeus	Sumpfohreule	LR: Feuchtegebiete, Moore HM: Lebt in offenen Feuchtgebieten und Mooren mit hohem Gras und niedrigen Büschen, die als Jagdreviere und Nistplätze dienen.	B	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatansprüche und -elemente	Nistgilden	Vorkommen im UR N/P	Gefährdung im WR aufgrund	Erläuterung zur Habitatausstattung im UR	Potentielle artenschutzrechtliche Betroffenheit § 44 (1, 5) BNatSchG
Acrocephalus palustris	Sumpfrohrsänger	LR: Sümpfe, Röhrichte HM: Lebt in dichten Schilfrohr- und Röhrichtbeständen in Sümpfen und Feuchtgebieten, die sowohl Schutz als auch Nahrung durch Insekten und Wasserpflanzen bieten.	B	P	St		Ja
Aythya ferina	Tafelente	LR: Seen, Teiche, Flüsse. HM: Bevorzugt nährstoffreiche Gewässer mit reichlich Unterwasser- und Schwimmblattvegetation; nistet in dichter Ufervegetation oder auf schwimmenden Pflanzeninseln.	B	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein
Nucifraga caryocatactes	Tannenhäher	LR: Nadelwälder. HM: Lebt hauptsächlich in dichten Fichten- und Kiefernwäldern; ernährt sich von Samen, insbesondere von Kiefern- und Fichtenzapfen, und legt Nahrungsdepots für den Winter an.	Ba	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein
Parus ater	Tannenmeise	LR: Nadelwälder. HM: Bevorzugt Fichten- und Kiefernwälder; nistet in Baumhöhlen oder Erdlöchern und ernährt sich von Insekten sowie Samen von Nadelbäumen.	H	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein
Gallinula chloropus	Teichralle	LR: Sümpfe, Teiche, Seen. HM: Bevorzugt dicht bewachsene Uferzonen mit reichlich Schwimm- und Ufervegetation; nistet in dichter Vegetation nahe am Wasser und ernährt sich von Wasserpflanzen, Insekten und kleinen Wirbeltieren.	B, Sc	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	LR: Schilfgebiete. HM: Lebt in dichten Schilfrohrbeständen entlang von Seen, Teichen und Flüssen; nistet in Schilfstängeln und ernährt sich von Insekten und Spinnen.	Sc	P	St		Ja
Alca torda	Tordalk	LR: Küstengebiete. HM: Brütet auf felsigen Küsten und Inseln des Nordatlantiks; nistet in Felsspalten oder auf Klippen und ernährt sich von Fischen, die durch Tauchen gefangen werden.	N	P	St		Ja
Melanitta nigra	Trauerente	LR: Küstengewässer, Seen. HM: Bevorzugt Meeresküsten und große Binnengewässer; nistet in der Tundra nahe Gewässern und ernährt sich von Muscheln, Krebstieren und anderen wirbellosen Meerestieren.	B	P	St		Ja
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper	LR: Laub- und Mischwälder. HM: Bevorzugt offene Wälder mit altem Baumbestand; nistet in Baumhöhlen oder Nistkästen und ernährt sich von Insekten, die im Flug gefangen werden.	H	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatansprüche und -elemente	Nistgilden	Vorkommen im UR N/P	Gefährdung im WR aufgrund	Erläuterung zur Habitatausstattung im UR	Potentielle artenschutzrechtliche Betroffenheit § 44 (1, 5) BNatSchG
Chlidonias niger	Trauerseeschwalbe	LR: Sümpfe, Seen, Teiche. HM: Bevorzugt flache Binnengewässer mit reichlich Schwimm- und Ufervegetation; nistet auf schwimmenden Pflanzen oder im flachen Wasser und ernährt sich von Insekten und kleinen Fischen, die über dem Wasser gefangen werden.	B, K	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein
Uria aalge	Trottellumme	LR: Küstengebiete. HM: Brütet in großen Kolonien auf felsigen Klippen und Inseln des Nordatlantiks; legt Eier direkt auf den Fels ohne Nestbau und ernährt sich von Fischen, die durch Tauchen in tiefen Gewässern gefangen werden.	K	P	St		Ja
Anser fabalis rossicus	Tundrasaatgans	LR: Tundren, Feuchtgebiete. HM: Brütet in arktischen Tundren mit Feuchtgebieten; während des Winters in gemäßigten Zonen auf landwirtschaftlichen Flächen und Feuchtgebieten zu finden.	B	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein
Porzana porzana	Tüpfelralle/Tüpfelsumpfhuhn	LR: Sümpfe, Feuchtgebiete. HM: Bevorzugt dicht bewachsene Sümpfe und Feuchtgebiete mit reichlich Schilf und Seggen; nistet in dichter Vegetation und ernährt sich von Insekten, Weichtieren und Pflanzenteilen.	B	P	St		Ja
Streptopelia decaocto	Türkentaube	LR: Siedlungsgebiete, offene Landschaften. HM: Häufig in urbanen und suburbanen Gebieten anzutreffen; nistet auf Gebäuden oder Bäumen und ernährt sich von Samen und Getreidekörnern.	Ba, Gb	P	St		Ja
Falco tinnunculus	Turmfalke	LR: Offene Landschaften, Siedlungsgebiete. HM: Bevorzugt offene Gebiete wie Felder, Wiesen und Heide; nistet in Gebäudenischen, Baumhöhlen oder alten Nestern anderer Vögel und jagt hauptsächlich kleine Säugetiere und Vögel.	Gb, Ba, N	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein
Streptopelia turtur	Turteltaube	LR: Offene Wälder, Buschland. HM: Bevorzugt lichte Wälder und Buschlandschaften; nistet in Büschen oder niedrigen Bäumen und ernährt sich von Samen und Beeren.	Ba	P	St		Ja
Limosa limosa	Uferschnepfe	LR: Feuchtwiesen, Marschland. HM: Bevorzugt feuchte Wiesen und Marschland mit kurzen Gräsern; nistet auf dem Boden und ernährt sich von Wirbellosen, die im weichen Boden gefunden werden.	B	P	St		Ja

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatansprüche und -elemente	Nistgilden	Vorkommen im UR N/P	Gefährdung im WR aufgrund	Erläuterung zur Habitatausstattung im UR	Potentielle artenschutzrechtliche Betroffenheit § 44 (1, 5) BNatSchG
Riparia riparia	Uferschwalbe	LR: Flussufer, Seen. HM: Nistet in Kolonien in selbstgegrabenen Höhlen an sandigen oder lehmigen Uferböschungen; ernährt sich von fliegenden Insekten, die über Wasserflächen gefangen werden.	H, K	P	St		Ja
Bubo bubo	Uhu	LR: Wälder, Felslandschaften. HM: Bevorzugt große, ungestörte Waldgebiete mit Felsformationen; nistet in Felsnischen, alten Greifvogelnestern oder auf dem Boden und jagt eine Vielzahl von Beutetieren, einschließlich Säugetieren und Vögeln.	B, grLe	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein
Turdus pilaris	Wacholderdrossel	LR: Offene Wälder, Kulturlandschaften. HM: Bevorzugt offene Wälder, Parks und landwirtschaftliche Flächen; nistet in Bäumen oder Sträuchern und ernährt sich von Insekten, Würmern und Beeren.	Ba, K	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein
Coturnix coturnix	Wachtel	LR: Offene Felder, Wiesen. HM: Bevorzugt landwirtschaftliche Flächen mit dichtem Pflanzenbewuchs; nistet auf dem Boden und ernährt sich von Samen und kleinen Wirbellosen.	B	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein
Crex crex	Wachtelkönig	LR: Feuchtwiesen, Grasland. HM: Bevorzugt feuchte Wiesen mit hoher Vegetation; nistet auf dem Boden und ernährt sich von Insekten, Weichtieren und Pflanzenteilen.	B	P	St		Ja
Certhia familiaris	Waldbaumläufer	LR: Wälder, Parks. HM: Bevorzugt alte Wälder mit reichlich Baumrinde; nistet hinter abstehender Rinde oder in Baumspalten und ernährt sich von Insekten und Spinnen, die in der Rinde gefunden werden.	N	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein
Strix aluco	Waldkauz	LR: Wälder, Parks. HM: Bevorzugt Laub- und Mischwälder mit alten Bäumen; nistet in Baumhöhlen oder Gebäudenischen und jagt hauptsächlich kleine Säugetiere und Vögel.	H	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	LR: Laubwälder. HM: Bevorzugt alte Laubwälder mit offener Unterholzstruktur; nistet auf dem Boden und ernährt sich von Insekten und Spinnen.	Ba	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatansprüche und -elemente	Nistgilden	Vorkommen im UR N/P	Gefährdung im WR aufgrund	Erläuterung zur Habitatausstattung im UR	Potentielle artenschutzrechtliche Betroffenheit § 44 (1, 5) BNatSchG
Asio otus	Waldohreule	LR: Wälder, offene Landschaften. HM: Bevorzugt Waldränder und offene Landschaften; nistet in alten Nestern von Krähen oder anderen Vögeln und jagt hauptsächlich kleine Säugetiere.	Ba	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein
Anser fabalis fabalis	Waldsaatgans	LR: Taiga, Feuchtgebiete. HM: Brütet in nördlichen Taigaregionen mit Seen und Sümpfen; während des Winters in gemäßigten Zonen auf landwirtschaftlichen Flächen und Feuchtgebieten zu finden.	B	P	St		Ja
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	LR: Wälder, Feuchtgebiete. HM: Bevorzugt feuchte Laub- und Mischwälder mit dichtem Unterholz; nistet auf dem Boden und ernährt sich von Wirbellosen, die im feuchten Boden gefunden werden.	B	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	LR: Feuchtgebiete, Flussufer. HM: Bevorzugt bewaldete Feuchtgebiete und Flussufer; nistet in alten Nestern von Singvögeln auf Bäumen und ernährt sich von Insekten, Krebstieren und kleinen Fischen.	B	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein
Falco peregrinus	Wanderfalke	LR: Felsklippen, urbane Gebiete. HM: Bevorzugt hohe Felsklippen für die Brut; in Städten nistet er auf hohen Gebäuden und jagt hauptsächlich Vögel im Flug.	Ho, N	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein
Cinclus cinclus	Wasseramsel	LR: Fließgewässer. HM: Bevorzugt schnell fließende, klare Bäche und Flüsse; nistet in Ufernähe und taucht nach aquatischen Insekten und kleinen Fischen.		N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein
Rallus aquaticus	Wasserralle	LR: Sümpfe, Feuchtgebiete. HM: Bevorzugt dicht bewachsene Uferzonen mit Schilf und Seggen; nistet in dichter Vegetation und ernährt sich von Insekten, kleinen Fischen und Pflanzenmaterial.	B	P	St		Ja
Parus montanus	Weidenmeise	LR: Nadel- und Mischwälder. HM: Bevorzugt Wälder mit hohem Anteil an Fichten und Kiefern; nistet in Baumhöhlen oder selbstgegrabenen Höhlen in morschem Holz und ernährt sich von Insekten und Samen.	H	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatansprüche und -elemente	Nistgilden	Vorkommen im UR N/P	Gefährdung im WR aufgrund	Erläuterung zur Habitatausstattung im UR	Potentielle artenschutzrechtliche Betroffenheit § 44 (1, 5) BNatSchG
Chlidonias hybridus	Weißbartseeschwalbe	LR: Binnengewässer, Feuchtgebiete. HM: Bevorzugt flache Seen, Teiche und Sümpfe mit reichlich Schwimm- und Ufervegetation; nistet auf schwimmenden Pflanzen oder im flachen Wasser und ernährt sich von Insekten und kleinen Fischen.	B, K	P	St		Ja
Chlidonias leucopterus	Weißflügelseeschwalbe	LR: Binnengewässer, Feuchtgebiete. HM: Bevorzugt flache Seen, Teiche und Sümpfe mit reichlich Vegetation; nistet auf schwimmenden Pflanzen oder im flachen Wasser und ernährt sich von Insekten und kleinen Fischen.	B, K	P	St		Ja
Ciconia ciconia	Weißstorch	LR: Feuchtgebiete, Wiesen, Felder. HM: Bevorzugt offene Landschaften mit Feuchtgebieten, Wiesen und Feldern; nistet auf hohen Strukturen wie Bäumen, Gebäuden oder speziellen Nestplattformen und ernährt sich von Amphibien, Reptilien, Insekten und kleinen Säugetieren.	Ho	P	St		Ja
Branta leucopsis	Weißwangengans	LR: Küstengebiete, Inseln. HM: Brütet auf arktischen Inseln und Küsten; während des Winters in gemäßigten Zonen auf Grünland und Küstenwiesen zu finden, wo sie sich von Gräsern und Kräutern ernährt.		P	St		Ja
Jynx torquilla	Wendehals	LR: Offene Wälder, Obstgärten. HM: Bevorzugt lichte Wälder, Waldränder und Obstgärten; nistet in Baumhöhlen und ernährt sich hauptsächlich von Ameisen und deren Larven.	H	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein
Pernis apivorus	Wespenbussard	LR: Wälder, Waldränder. HM: Bevorzugt Laub- und Mischwälder mit offenen Flächen in der Nähe; nistet in Bäumen und ernährt sich vorwiegend von Wespenlarven, die er aus unterirdischen Nestern gräbt.	Ho	P	St		Ja
Upupa epops	Wiedehopf	LR: Offene Landschaften, Obstgärten. HM: Bevorzugt offene, warme Landschaften mit kurzgrasigen Flächen und spärlicher Vegetation; nistet in Baumhöhlen, Mauerspalten oder Erdlöchern und ernährt sich von Insekten, insbesondere Larven und Puppen, die im Boden leben.	H	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatansprüche und -elemente	Nistgilden	Vorkommen im UR N/P	Gefährdung im WR aufgrund	Erläuterung zur Habitatausstattung im UR	Potentielle artenschutzrechtliche Betroffenheit § 44 (1, 5) BNatSchG
Anthus pratensis	Wiesenpieper	LR: Wiesen, Weiden, Moore. HM: Bevorzugt feuchte Wiesen, Weiden und Moore mit niedriger Vegetation; nistet am Boden und ernährt sich von Insekten und Spinnen.	B	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein
Motacilla flava	Wiesenschafstelze	LR: Feuchtwiesen, Uferzonen. HM: Bevorzugt feuchte Wiesen, Flussufer und Marschland; nistet am Boden in dichter Vegetation und ernährt sich von Insekten, die sie häufig im Flug fängt.	B	P	St		Ja
Circus pygargus	Wiesenweihe	LR: Offene Landschaften, Feuchtgebiete. HM: Bevorzugt offene, feuchte Gebiete wie Moore, Sümpfe und Feuchtwiesen; nistet am Boden in dichter Vegetation und ernährt sich von kleinen Säugetieren, Vögeln und Insekten.	B	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein
Regulus regulus	Wintergoldhähnchen	LR: Nadelwälder. HM: Bevorzugt dichte Nadelwälder, insbesondere Fichtenbestände; nistet in Nadelbäumen und ernährt sich von kleinen Insekten und Spinnen.	Ba	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig	LR: Nadelwälder. HM: Bevorzugt dichte Nadelwälder, insbesondere Fichtenbestände; nistet in Nadelbäumen und ernährt sich von kleinen Insekten und Spinnen.	N	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein
Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker	LR: Heidegebiete, lichte Wälder. HM: Bevorzugt offene Heideflächen und lichte Kiefernwälder mit sandigen Böden; nistet am Boden und ist dämmerungs- sowie nachtaktiv, ernährt sich von fliegenden Insekten wie Nachtfaltern.	B	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein
Phylloscopus collybita	Zilpzalp	LR: Wälder, Parks, Gärten. HM: Bevorzugt lichte Laub- und Mischwälder sowie Parks und Gärten; nistet in Bodennähe in dichter Vegetation und ernährt sich von kleinen Insekten und Spinnen.	Ba	P	St		Ja
Motacilla citreola	Zitronenstelze	LR: Feuchtgebiete, Flussufer. HM: Bevorzugt feuchte Lebensräume wie Flussufer, Sümpfe und Feuchtwiesen; nistet am Boden in dichter Vegetation und ernährt sich von Insekten, die sie häufig im Flug fängt.	B	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatansprüche und -elemente	Nistgilden	Vorkommen im UR N/P	Gefährdung im WR aufgrund	Erläuterung zur Habitatausstattung im UR	Potentielle artenschutzrechtliche Betroffenheit § 44 (1, 5) BNatSchG
Ixobrychus minutus	Zwergdommel	LR: Schilfgebiete, Feuchtgebiete. HM: Bevorzugt dichte Schilfbestände in Sümpfen, Seen und Flüssen; nistet in dichter Ufervegetation und ernährt sich von Fischen, Amphibien und Insekten.	Sc	P	St		Ja
Anser erythropus	Zwerggans	LR: Feuchtgebiete, tundraähnliche Landschaften HM: Bevorzugt offene Feuchtgebiete, Moore und Tundra, wo sie flache Gewässer und dichte Grasbestände findet, die sowohl als Nahrungshabitate als auch als Brutgebiete dienen.	B	P	St		Ja
Larus minutus	Zwergmöwe	LR: Küsten, Süß- und Brackwasserseen HM: Diese Möwe lebt vor allem an Binnengewässern und Flussmündungen, wobei sie auch in flachen Küstennähe oder auf Sandbänken brütet, wo sie Schutz und Nahrung in Form von kleinen Fischen und Insekten findet.	B	P	St		Ja
Mergellus albellus	Zwergsäger	LR: Fließgewässer, klare Seen HM: Bevorzugt klare, nährstoffarme Seen und langsam fließende Gewässer mit reichem Fischvorkommen, die geschützte Brutplätze bieten.	B	P	St		Ja
Ficedula parva	Zwergschnäpper	LR: Laubwälder, Auenwälder HM: Diese Art lebt bevorzugt in lichtdurchfluteten Laubwäldern und Auenwäldern, die dichte Sträucher und Bäume als Nistplätze sowie eine gute Nahrungsversorgung aus Insekten bieten.	N	P	St		Ja
Lymnocryptes minimus	Zwergschnepfe	LR: Feuchtgebiete, Wattgebiete HM: Bevorzugt offene, nasse Gras- und Wattengebiete, die als Brut- und Rastplätze dienen, in denen sie in der Nähe von Gewässern nach Insekten und Würmern sucht.	B	P	St		Ja
Cygnus bewickii	Zwergschwan	LR: Küstenfeuchtgebiete, Süß- und Brackwasser HM: Bevorzugt küstennahe Feuchtgebiete und Flachgewässer, die reich an Wasserpflanzen sind, und nutzt diese als Nahrungsquelle und Brutplatz.	B	P	St		Ja
Sterna albifrons	Zwergseeschwalbe	LR: Küsten- und Binnengewässer, Flussmündungen HM: Nistet auf Sandbänken oder in flachen Küstengebieten und bevorzugt klare Gewässer mit reichlich kleinen Fischen, die ihre Hauptnahrung darstellen.	B, K	P	St		Ja

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatansprüche und -elemente	Nistgilden	Vorkommen im UR N/P	Gefährdung im WR aufgrund	Erläuterung zur Habitatausstattung im UR	Potentielle artenschutzrechtliche Betroffenheit § 44 (1, 5) BNatSchG
Porzana pusilla	Zwergsumpfhuhn	LR: Sümpfe, Röhrichte HM: Lebt in feuchten Sumpfgebieten mit dichtem Schilfrohr und Röhricht, die sowohl Schutz als auch Nahrung in Form von Insekten und Pflanzen bieten.	B	N		Im UR sind die Habitatmerkmale nicht oder in unzureichender Ausprägung vorhanden	Nein
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	LR: Flache Gewässer, Teiche HM: Bevorzugt flache, stehende Gewässer wie Teiche, wo dichte Wasserpflanzen eine geschützte Umgebung für die Brut und Nahrung aus kleinen Fischen und Insekten bieten.	Sc	P	St		Ja
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	LR: Flache Gewässer, Teiche HM: Bevorzugt flache, stehende Gewässer wie Teiche, wo dichte Wasserpflanzen eine geschützte Umgebung für die Brut und Nahrung aus kleinen Fischen und Insekten bieten.	Sc	P	St		Ja



FFH-Untersuchung

für das Gebiet von Gemeinschaftlicher Bedeutung „Wismarbucht“ (DE 1934-302)

im Rahmen der Satzung der Gemeinde Blowatz
über den Bebauungsplan Nr. 11 „Wassersportstelle Groß Strömkendorf“

(4. Änderung des Flächennutzungsplanes)

Bearbeitungsstand 15.07.2025

PLANUNGSBÜRO
HUFMANN
STADTPLANUNG FÜR DEN NORDEN

Dipl. Ing. Martin Hufmann

Alter Holzhafen 8 • 23966 Wismar
Tel. 03841 470640-0 • info@pbh-wismar.de

Foto: Planungsbüro Hufmann, Wismar 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 2

1.1 Planungsziele und Planungsanlass 2
1.2 Rechtliche Grundlagen und Verfahrensablauf 3
1.3 Datengrundlagen 5

2. Beschreibung der Schutzgebiete und der Erhaltungsziele 6

2.1 Erhaltungsziele – Allgemein 6
2.2 Lage und allgemeine Beschreibung der Natura 2000-Gebiete 6
2.3 Allgemeine Beschreibung – GGB 7
2.4 Lage des Geltungsbereiches 12
2.5 Managementplanung 13
2.6 Funktionale Beziehungen im Netz Natura 2000 18

3. Vorhabenbeschreibung 19

3.1 Planungsrechtlicher Hintergrund 19
3.2 Planungsziel und -inhalt 20
3.3 Alternative Planungsmöglichkeiten 22

4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele 23

4.1 Methodik 23
4.2 Wirkungen der Planung auf die Schutzgebiete 23
4.3 Wirkfaktoren 24
4.4 Wirkprognosen 29
4.5 Vorhandene und prognostizierte Nutzungen 30

5. Detailliert untersuchter Bereich 32

5.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes 32
5.2 Beschreibung des detaillierten Untersuchungsraumes 33

6. Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes 36

6.1 Beschreibung der Bewertungsmethode 36
6.2 Wirkbereich I – Bewertung der Erheblichkeit 37
6.3 Kenntnislücken 40

7. Maßnahmen zur Schadenbegrenzung 40

8. Beurteilung der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch kumulative Wirkungen 41

9. Zusammenfassung 42

10. Literatur und Quellen 43

1. Einleitung

1.1 Planungsziele und Planungsanlass

Gemäß § 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes das Ziel verbunden, in der Gemeinde die nachhaltige städtebauliche Ordnung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende Bodennutzung zu gewährleisten.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Blowatz hat am 27.10.2021 nach pflichtgemäßem Ermessen die Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11 „Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. 11 wird im Regelverfahren aufgestellt. Im Planverfahren hat die Gemeinde sich entschieden, dem Bebauungsplan Nr. 11 die Gebietsbezeichnung „Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ zu geben. Mit dem Begriff „Wassersportstelle“ wird die wassersportliche Nutzung definiert, die dort sowohl von Kitern als auch von Surfern ausgeübt werden darf.

Das Planungsziel des Bebauungsplans Nr. 11 für den etwa 1,2 ha großen Bereich besteht in der planungsrechtlichen Sicherung der bestehenden wassersportlichen Nutzung der Wassersportstelle sowie in deren Erweiterung – insbesondere durch die Schaffung von Parkmöglichkeiten und zusätzlichen Flächen zur Vorbereitung der Wassersportgeräte. Die Gemeinde beabsichtigt, diese Nutzung in einem Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO festzusetzen.
Anlass der Planung ist der Bedarf des Wismarer Surfvereins an einer landseitigen Erschließung. Die Gemeinde hält diese Entwicklung für gerechtfertigt und möchte mit dem Bebauungsplan die Wassersportnutzung räumlich bündeln – auch im Sinne des Naturschutzes. Ziel ist es, den Wassersportlern des Vereins einen gesicherten Bereich für ihr Vereinsleben zur Verfügung zu stellen. Die betreffende Fläche grenzt an eine der im Managementplan festgelegten Wassersportfläche.

Das Plangebiet im Westen der Gemeinde Blowatz umfasst eine Grünlandfläche, die teilweise bereits seit 1989 vom Surfverein Wismar e. V. genutzt wird. Mit der Ausweisung des Vogelschutzgebiets „Wismarbucht und Salzhaff“ wurden die wasser- und landseitigen Nutzungsmöglichkeiten für den Wassersport jedoch stark eingeschränkt. Den Wassersportlern, die das Gebiet westlich von Groß Strömkendorf seit vielen Jahren nutzen, wurde bislang keine praktikabel nutzbare Landfläche zur Verfügung gestellt.
Derzeit verfügen die Mitglieder des Wismarer Surfvereins vor Ort weder über sanitäre Anlagen noch über ausreichende Parkmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe zur Wasserfläche. Zudem steht ihnen lediglich eine sehr begrenzte Fläche zum Aufriggen von zwei bis drei Kites gleichzeitig zur Verfügung. Diese Bedingungen erschweren die Ausübung der Wassersportarten Surfen und Kiten erheblich.

Derzeit besteht kein landseitiges Nutzungsrecht für die Einstiegsstelle an die für Wassersport freigegebene Wasserfläche für den Surfverein Wismar. Es besteht daher ein Planungserfordernis, dem die Gemeinde Blowatz mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ nachkommt.

In dem Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

1.2 Rechtliche Grundlagen und Verfahrensablauf

Rechtliche Grundlagen
Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Pläne und Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen. Durch diese Vorschrift wird Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) in nationales Recht umgesetzt.

Maßstab für die Erheblichkeit von Gebietsbeeinträchtigungen sind die für das Gebiet maßgeblichen Erhaltungsziele, also die Festlegungen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in einem GGB/SPA vorkommenden Lebensräume und Arten nach den Anhängen I und II FFH-RL. Die Erhaltungsziele ergeben sich aus der Schutzerklärung bzw. aus dem Managementplan für das Gebiet.

Es ist eine FFH-Vorprüfung durchzuführen, um zu klären, ob die prüfungsrelevanten Natura 2000-Gebiete und die hier lebenden, FFH-relevanten Tierarten bzw. FFH-Lebensraumtypen betroffen sein können und ob erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele möglich sind. Hierbei sind sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingte Beeinträchtigungen zu betrachten und bewerten.

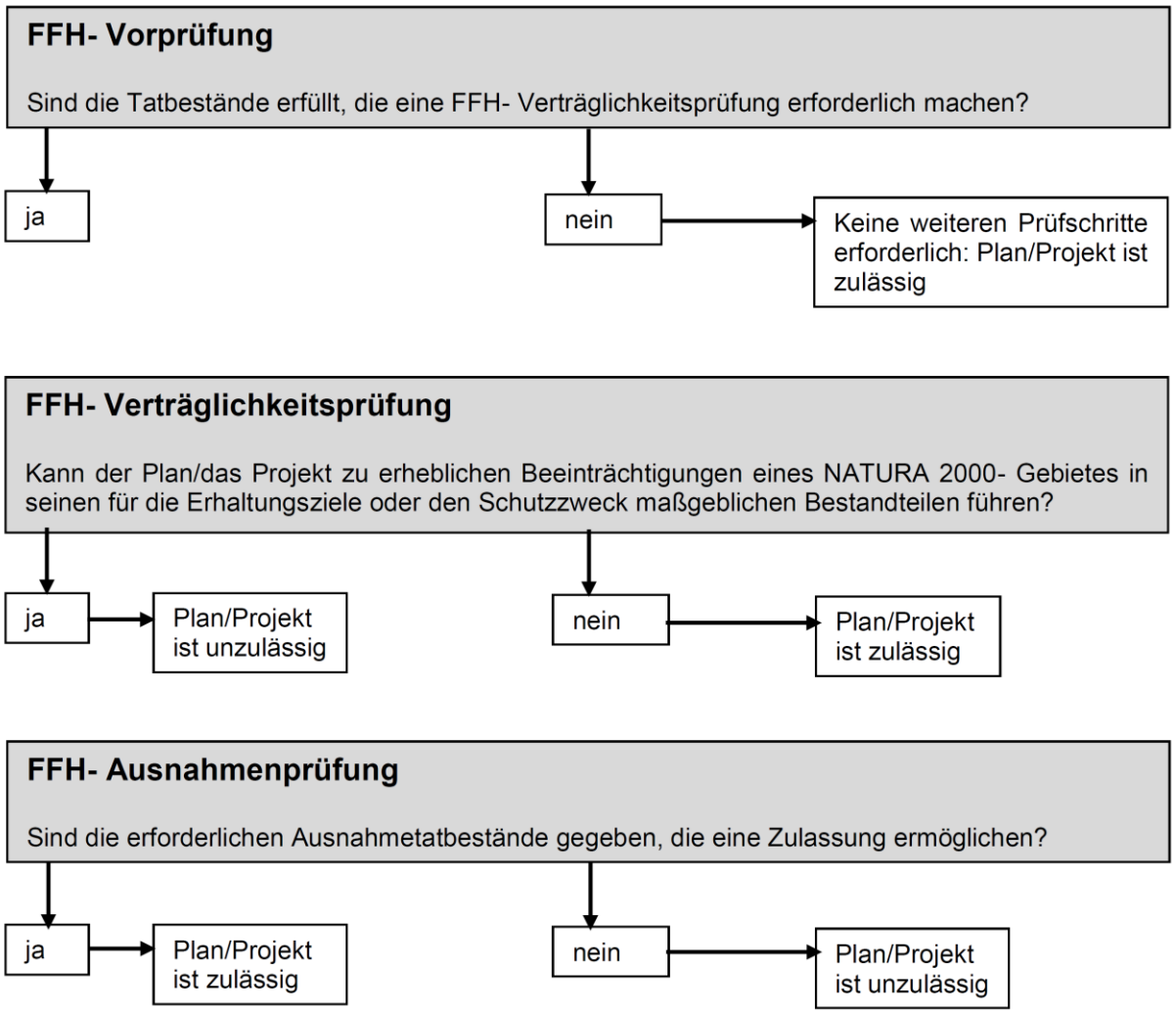


Abb.1: Verfahrensablauf nach den §§ 34 und 36 BNatSchG (nach LAMBRECHT ET AL., 2004)

Inhalt dieses Dokumentes ist die Prüfung der Verträglichkeit im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 11 und der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit den Zielen des Europäischen Vogelschutzgebietes.

Für das Europäische Vogelschutzgebiet wurde eine gesonderte SPA-Verträglichkeitsprüfung erstellt.

„Führt die FFH-Vorprüfung abschließend zu der Feststellung, dass solche Beeinträchtigungen offensichtlich auszuschließen sind, so kann auf eine weitere FFH-Prüfung verzichtet werden; andernfalls ist eine vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.“ (LANA; 2004)

Im Rahmen einer FFH-Vorprüfung ist zu klären, ob die prüfungsrelevanten Natura 2000-Gebiete und die hier lebenden Arten nach Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie betroffen sein können und ob erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele möglich sind. Hierbei sind sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingte Beeinträchtigungen zu betrachten und zu bewerten.

Können im Ergebnis der Vorprüfung Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten nicht ausgeschlossen werden, sind weitere Prüfschritte erforderlich (FFH-Verträglichkeitsprüfung). Diese beinhalten die Ermittlung, ob mit dem Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzweckes der maßgeblichen Bestandteile der betroffenen Natura 2000-Gebiete hervorgerufen werden. Liegt eine Beeinträchtigung vor, sind entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung festzulegen.

Ist unter Berücksichtigung der festgelegten Vermeidungsmaßnahmen dennoch mit einer Beeinträchtigung der betroffenen Schutzgebiete zu rechnen, besteht die Möglichkeit, anhand einer FFH-Ausnahmeprüfung dennoch die Zulässigkeit des Vorhabens zu erhalten.

Die Aufgabe des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) umfasst die Gesamtverantwortlichkeit dafür, dass die Natura 2000-Gebiete im Amtsbereich so gesichert und entwickelt werden, dass sie dauerhaft den Anforderungen der europäischen Richtlinien genügen und Sanktionen der EU vermieden werden.
Gemäß § 6 NatSchAG M-V ist die untere Naturschutzbehörde des zuständigen Landkreises für den Vollzug der naturschutzrechtlichen Rechtsvorschriften zuständig.

Verfahrensablauf
Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 eine FFH-Untersuchung durchgeführt. Maßgeblicher Grund für die Notwendigkeit einer Verträglichkeitsuntersuchung ist die teilweise Flächenüberschneidung sowie mögliche betriebsbedingte Auswirkungen auf das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wismarbucht“.

1.3 Datengrundlagen

Das Netz „Natura 2000" besteht aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG) und den Europäischen Vogelschutzgebieten (SPA) nach der Vogelschutzrichtlinie (VSRL, vom 2. April 1979, 79/409/EWG; ersetzt durch die kodifizierte Fassung vom 30. November 2009, 2009/147/EG). Beide Richtlinien werden von folgenden Gesetzesgrundlagen gebildet:

- *„Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 206/7 vom 22.07.92 (Novellierung durch „Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt“, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft L 305/42 vom 8.11.97), „Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“ kurz „FFH-RL“ genannt*
- *„Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG)“ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 103/32 vom 25. April 1979 (Novellierung durch „Richtlinie 91/244/EWG des Rates vom 6. März 1991“, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 115/41 vom 8. Mai 1991), im Folgenden kurz „Vogelschutz-RL“ genannt*

Die Natura 2000-Gebiete werden nach EU-weit einheitlichen Standards ausgewählt und unter Schutz gestellt. GGB und SPA können sich räumlich überlagern. Die Natura 2000-Gebiete sollen zum Erhalt der biologischen Vielfalt in der Europäischen Union beitragen, indem sie ein kohärentes Schutzgebietsnetz bilden.

Die Angaben zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (DE 1934-302) sind dem Standarddatenbogen für das GGB entnommen.

Als weitere Bearbeitungsgrundlage wird der zum gegenwärtigen Planungsstand vorliegende Managementplan (StALU, 2006) des GGB und teilweise Kriterien des Managementplanes zum SPA verwendet.

2. Beschreibung der Schutzgebiete und der Erhaltungsziele

2.1 Erhaltungsziele – Allgemein

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 9 BNatschG sind die generellen Erhaltungsziele, die Erhaltung oder Wiederherstellung bzw. Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen des Anhangs I und der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, zu berücksichtigen. Ebenso ist die Betrachtung der in Artikel 4 Abs. 2 oder Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Vogelarten von Bedeutung.
Die im Standarddatenbogen und im Managementplan aufgeführten FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bilden als maßgebliche Gebietsbestandteile die Erhaltungsziele des hier betrachteten Schutzgebietes. Detaillierte Angaben zu den Erhaltungszielen der einzelnen maßgeblichen Gebietsbestandteile sind den Standarddatenbögen und den ggf. vorhandenen Managementplänen der Natura 2000-LVO zu entnehmen.

2.2 Lage und allgemeine Beschreibung der Natura 2000-Gebiete

Im Gemeindegebiet gehören die schmalen Landstreifen entlang der Küstengewässer der Gemeinde Blowatz in das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB-ehemals FFH) „Wismarbucht“.

Das GGB wird fast vollständig vom Europäischen Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ (SPA-Special Protection Area) überlagert. Es besteht ein nahezu flächendeckender Schutzstatus der Landflächen. Ausnahmen hierbei stellen die besiedelten Bereiche dar.

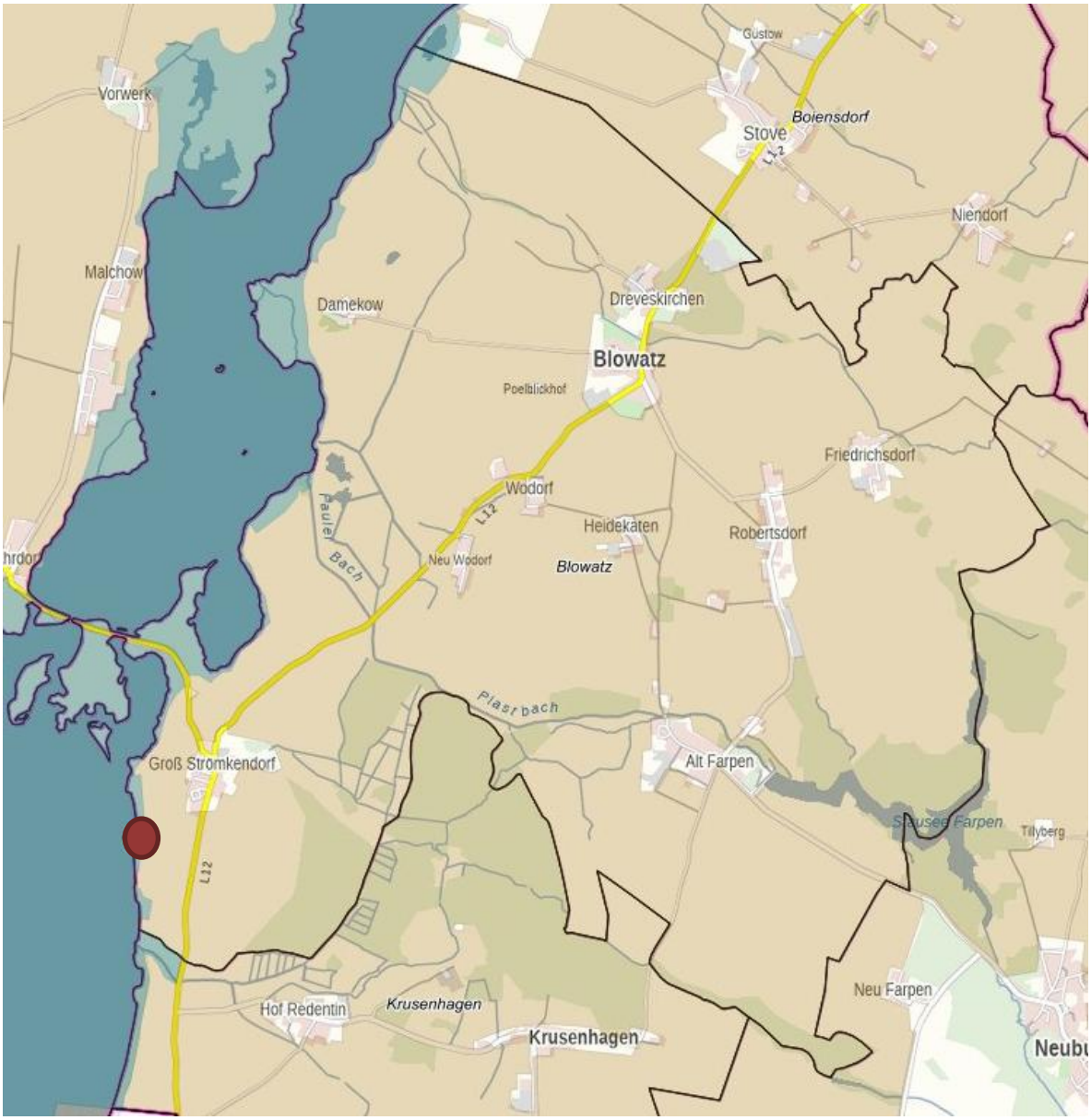


Abb. 2: Lage und Ausdehnung des GGB (blau) und SPA (hellbraun)
Lage des Änderungsbereichs ist mit einem roten Punkt gekennzeichnet
Quelle: © GeoBasis DE/M-V 2021

2.3 Allgemeine Beschreibung – GGB

Das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht“ DE 1934-302 wurde mit Kabinettsbeschluss vom Mai 2004 gemeldet. Es umfasst den Großteil der Wismarbucht und des Salzhaffs mit Küstengewässern und den küstennahen Landlebensräumen. Das GGB hat eine Größe von insgesamt 23.828 ha. Davon nehmen die Küstengewässer ca. 22.143 ha ein.

Nach dem Managementplan sind für das FFH-Gebiet (jetzt: GGB) „Wismarbucht“ insgesamt 18 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Gebietsbestandteile vermerkt. Nachfolgend werden diese aufgelistet und deren aktuell ermittelter Erhaltungszustand gemäß Managementplan und Standard-Datenbogen dargestellt.

A=hervorragend, B=gut, C=mäßig bis durchschnittlich.

Tabelle 1:Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Code	Bezeichnung	Flächengröße nach Meldung [ha]	Flächen-größe aktuell [ha]	Erhaltungszustand laut SDB	Erhaltungszustand aktuell MaP	Angestrebter Zustand 2018 MaP
1110	Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser	2 004	1 460	B	B	B (Erhalt)
1140	Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt	249	167	B	B	B (Erhalt)
1150	*Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)	3 678	3 524	B	B	A (durch Entwicklungsmaßnahmen WRRL)
1160	Flache große Meeresarme und –buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)	13 583	15 956	B	B	A (durch Entwicklungsmaßnahmen WRRL)
1170	Riffe	2 733	1 044	B	B	B (Erhalt)
1210	Einjährige Spülsäume	38	45	B	A und B	A und B (Erhalt)
1220	Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände	12	28	B	A und B	A und B (Erhalt)
1230	Atlantik-Felsenküsten und Ostsee-Fels- und –steilküsten mit Vegetation	31	78	B	A und B	C < 5 % (Entwicklung)
1310	Einjährige Vegetation mit Salicornia und sonstiger Vegetation auf Schlamm und Sand (Quellerwatt)	2	4	A	A	A (Erhalt)
1330	Atlantische Salzwiesen (Glauco-Puccinellietalia)	326	358	A	A und B	A und B (Erhalt)
2110	Primärdünen	3	21	B	A und B	A und B (Erhalt)

Code	Bezeichnung	Flächengröße nach Meldung [ha]	Flächen-größe aktuell [ha]	Erhaltungszustand laut SDB	Erhaltungszustand aktuell MaP	Angestrebter Zustand 2018 MaP
2120	Weißdünen Strandhafer (*Ammophila arenaria*)	11	32	B	A	A (Erhalt)
2130	*Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)	47	4	B	A und B	A und B (Erhalt)
2160	Dünengebüsche mit *Hippophae rhamnoides*	1	1	B	A und B	A und B (Erhalt)
2190	Feuchte Dünentäler	-	3	-	B	B (Erhalt)
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamions oder Hydrocharitions	6	6	C	B	C < 25% (Entwicklung)
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco Brometalia)	1	1	B	B	B (Erhalt)
6510	Magere Flachlandmähwiesen	22 725	22 732	-	B	B (Erhalt)

*prioritärer Lebensraumtyp

Nach dem Managementplan sind für das FFH-Gebiet DE 1934-302 „Wismarbucht“ (jetzt: GGB) insgesamt 12 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie als maßgebliche Gebietsbestandteile vermerkt. Nachfolgend werden diese aufgelistet und deren aktuell ermittelter Erhaltungszustand gemäß Managementplan und Standard-Datenbogen dargestellt.

A=hervorragend, B=gut, C=mäßig bis durchschnittlich.

Tabelle 2: Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

EU-Code	Deutscher und wissenschaftlicher Name	Populationsgröße im FFH-Gebiet laut SDB	Erhaltungszustand laut SDB	Populationsgröße im FFH-Gebiet nach aktuellen Erkenntnissen	Erhaltungszustand aktuell / angestrebt
1014	Schmale Windelschnecke - *Vertigo angustior*	-	-	Mehrere Fundpunkte	A und B / Erhalt
1095	Meerneunauge - *Petromyzon marinus*	Vorhanden (ohne Einschätzung) / gelegentlich einwandernd, unbeständig	B	Einzelnachweise	B / B (Erhalt)
1099	Flussneunauge - *Lampetra fluviatilis*	Vorhanden (Ohne Einschätzung)	C	Einzelnachweise	B / B (Erhalt)
1103	Finte - Alosa fallax	unbekannt	Keine Einstufung	Keine Nachweise	Nicht signifikant
1106	Atlantischer Lachs - *Salmo salar*	Selten, mittlere bis kleine Population / gelegentlich einwandernd, unbeständig	C	Einzelnachweise, Zuchtlachse	Nicht signifikant
1166	Kammmolch – *Triturus cristatus*	51-100 Tiere	B	vorhanden	B / B (Erhalt)
1318	Teichfledermaus - Myotis dasycneme	unbekannt	Keine Einstufung	Potentielles Jagdgebiet im Umfeld zweier Wochenstuben	B / B (Erhalt)
1324	Großes Mausohr - Myotis myotis	unbekannt	Keine Einstufung	Keine Nachweise	Nicht signifikant
1351	Gewöhnlicher Schweinswal – *Phocoena phocoena*	Vorhanden (ohne Einschätzung) / Totfund	Nicht signifikant	Totfund	Nicht signifikant

EU-Code	Deutscher und wissenschaftlicher Name	Populationsgröße im FFH-Gebiet laut SDB	Erhaltungszustand laut SDB	Populationsgröße im FFH-Gebiet nach aktuellen Erkenntnissen	Erhaltungszustand aktuell / angestrebt
1355	Fischotter – *Lutra lutra*	Vorhanden (ohne Einschätzung)	C	Nachweise an mehreren Stellen	B / B (Erhalt)
1364	Kegelrobbe – *Halychoerus grypus*	Sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen / Nahrungsgast	C	Einzelnachweise	C / C (Erhalt)
1365	Seehund – *Phoca vitulina*	Sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen / Nahrungsgast	B	Regelmäßige Beobachtungen, 2 Reproduktionsnachweise in den letzten 5 Jahren	B, ggf. A (Erhalt und Entwicklung)

Im Standard-Datenbogen sind für das GGB DE 1934-302 „Wismarbucht“ keine sonstigen Arten vermerkt.

Das GGB „Wismarbucht“ und das SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ überschneiden sich in der Gemeinde Blowatz an den Küstenbereichen.

2.4 Lage des Geltungsbereiches

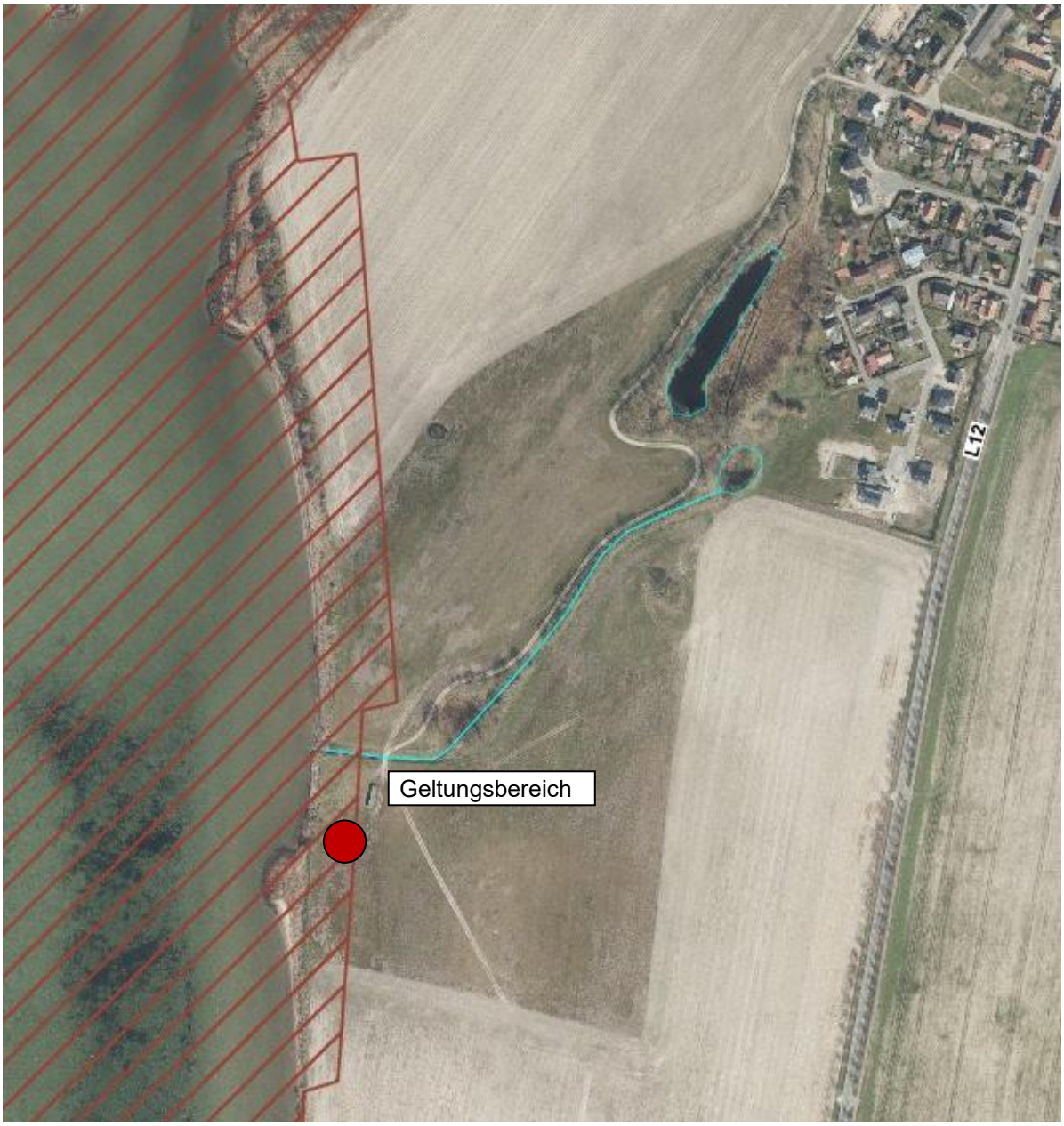


Abb. 3: Plangebiet „Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ - Bebauungsplan Nr. 11, (4. Änderung des Flächennutzungsplanes)
GGB ist braun schraffiert gekennzeichnet (Quelle: © GeoBasis DE/M-V 2021)

Es besteht ein nahezu flächendeckender Schutzstatus der Küstenbereiche als GGB.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 befindet sich in mittelbarer bzw. unmittelbarer Nähe zu den folgenden Natura 2000-Schutzgebieten:

- Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB-ehemals FFH) DE 1934-302 „Wismarbucht“ (fast vollständige Überschneidung mit dem Plangebiet)
- Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA-Special Protection Area) DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ (vollständige Überschneidung mit dem Plangebiet)

Eine Auseinandersetzung mit der Abgrenzung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung im Hinblick auf die Überschneidung mit dem Plangebiet erfolgt unter Punkt 5.1 (Abgrenzung des Untersuchungsraumes).

2.5 Managementplanung

Seit Februar 2006 liegt ein Managementplan für das Gesamtgebiet des FFH-Gebietes (jetzt: GGB) „Wismarbucht“ vor. Zu einer Überarbeitung des Managementplanes sind keine weiteren Angaben bekannt.

Im Managementplan sind Erhaltungsziele mit notwendigen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen für Lebensraumtypen und Arten aufgezeigt. Vorhandene Nutzungen sowie geplante Vorhaben und Nutzungen werden hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen beurteilt.

Die Wismarbucht stellt einen komplexen und repräsentativen Landausschnitt der westlichen Ostsee dar, der alle charakteristischen marinen Küstenlebensräume aufweist.

Der Schutzzweck des GGB, wie er im Managementplan formuliert wurde, ist die Erhaltung des vielfältigen Komplexes aus marinen und Küstenlebensraumtypen, die typisch für den südwestlichen Ostseeraum sind und auf Grund der naturnahen Ausprägung besonders bedeutsam sind für den Schutz charakteristischer Tier- und Pflanzenarten. Der günstige Zustand der Lebensräume und Arten soll erhalten werden, der Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Brutvogelarten im ungünstigen Zustand sollen wiederhergestellt werden. Darüber hinaus werden für ausgewählte Lebensraumtypen und Arten Entwicklungsmaßnahmen angestrebt.

Wichtige funktionale Voraussetzungen für günstige Erhaltungszustände sind die Sicherung und weitere Verbesserung der Gewässergüte, der Erhalt der natürlichen Morphologie und Hydrologie der Küstengewässer, küstendynamische Prozesse sowie der relativen Ungestörtheit weiterer Bereiche. Führt die Verbesserung der Wassergüte zum Rückgang von Arten, die an sehr eutrophe Verhältnisse angepasst sind, entspricht diese Entwicklung dem Schutzzweck.

Das Gebiet hat ebenso bereits zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung mit seinem Flachwasser und stabilen Windverhältnissen eine sehr hohe Bedeutung für die menschliche Erholung. Diese Qualität sollen erhalten und mit den Anforderungen zum nachhaltigen Schutz der Arten und Lebensräume in Übereinstimmung gebracht werden.

In der Wismarbucht gibt es aktuell sieben Surfreviere unterschiedlicher Beliebtheit. Die wichtigsten und interessantesten Reviere sind das Salzhaff, der Bereich um Groß Strömkendorf und die Wohlenberger Wiek. Alle drei Reviere verfügen über eine hohe Attraktivität sowohl für Surfanfänger als auch Fortgeschrittene. Zudem sind sie insbesondere für einheimische Surfer interessant, weil der Zugang zum Wasser einfach und kostenlos ist (Wismarer Surfverein nur für Mitglieder).

Die Wismarbucht spielt für den Surfsport an der Ostseeküste Deutschlands eine bedeutende, aber nicht überragende Rolle. Einerseits bietet sie mit ihren relativ zuverlässigen klimatischen Verhältnissen und vielen für den Surfsport wichtigen Flachwasserbereichen gute natürliche Voraussetzungen für Anfänger wie für Fortgeschrittene. Andererseits liegt die Wismarbucht in einem „toten Winkel“ zwischen den noch attraktiveren Surfgebieten in Schleswig-Holstein, der Lübecker Bucht und Fehmarn (Zielgruppe: Hamburg) bzw. Fischland, Greifswalder Bodden und Rügen (Zielgruppe Berlin).

Neben dem Windsurfen erfreut sich das Kitesurfen seit einigen Jahren zunehmender Beliebtheit. Die Bedeutung der Wismarbucht als Revier für den Kitesurfsport ist in vielen Punkten mit der des Surfsports zu vergleichen (Quelle: Managementplan GGB Punkt I.1.2.3)

Nach der aktuellen Rechtsprechung ist bei GGBs, die sich ganz oder teilweise bereits in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, grundsätzlich jegliche Zusatzbelastungen untersagt.

Im Managementplan von 2006 wird beispielsweise für den Lebensraumtyp der Einjährigen Spülsäume (1210) ein Erhaltungszustand B (guter Erhaltungszustand) dargestellt. Aussagen zum Erhaltungszustand, welcher im Rahmen der aktuellen Managementplanung erarbeitet wird, liegen noch nicht vor.

Notwendige Maßnahmen und Ergebnisse der aktuellen Aussagen des Managementplanes werden im Rahmen der fortschreitenden Planung beachtet.

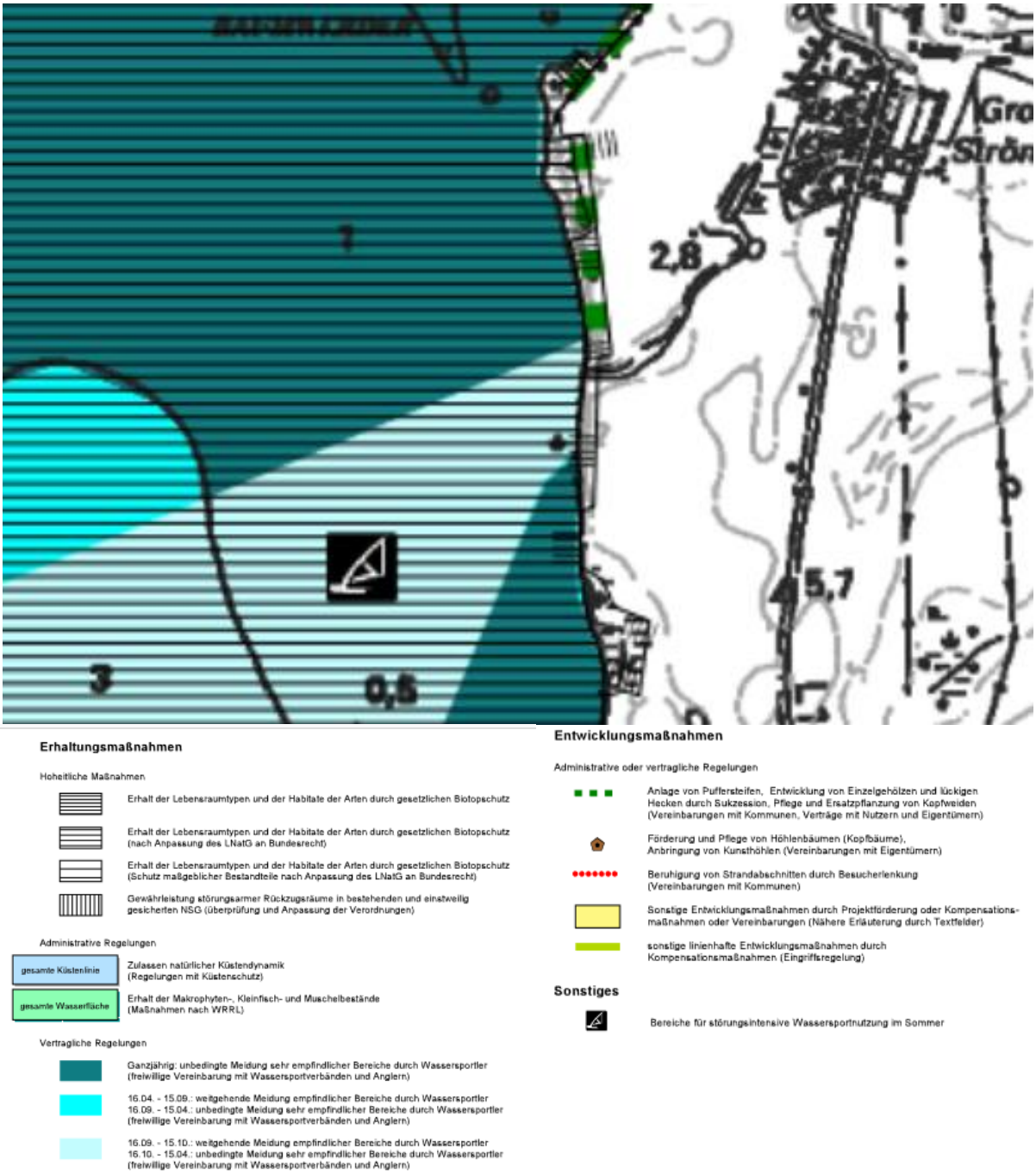


Abb. 4: Maßnahmen des Managementplans



FFH - Gebietsgrenze

Lebensraumtypen

Marine Lebensräume

EU-Code - Klartext Lebensraumtyp

1110 - Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser
1140 - Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt
1150* - Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)
1160 - Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)
1170 - Riffe

Küstenlebensräume

1210 - Einjährige Spülsäume
1220 - Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände
1230 - Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steil-Küsten mit Vegetation

Abb. 5: Lebensräume des Anhang I der FFH-Richtlinie

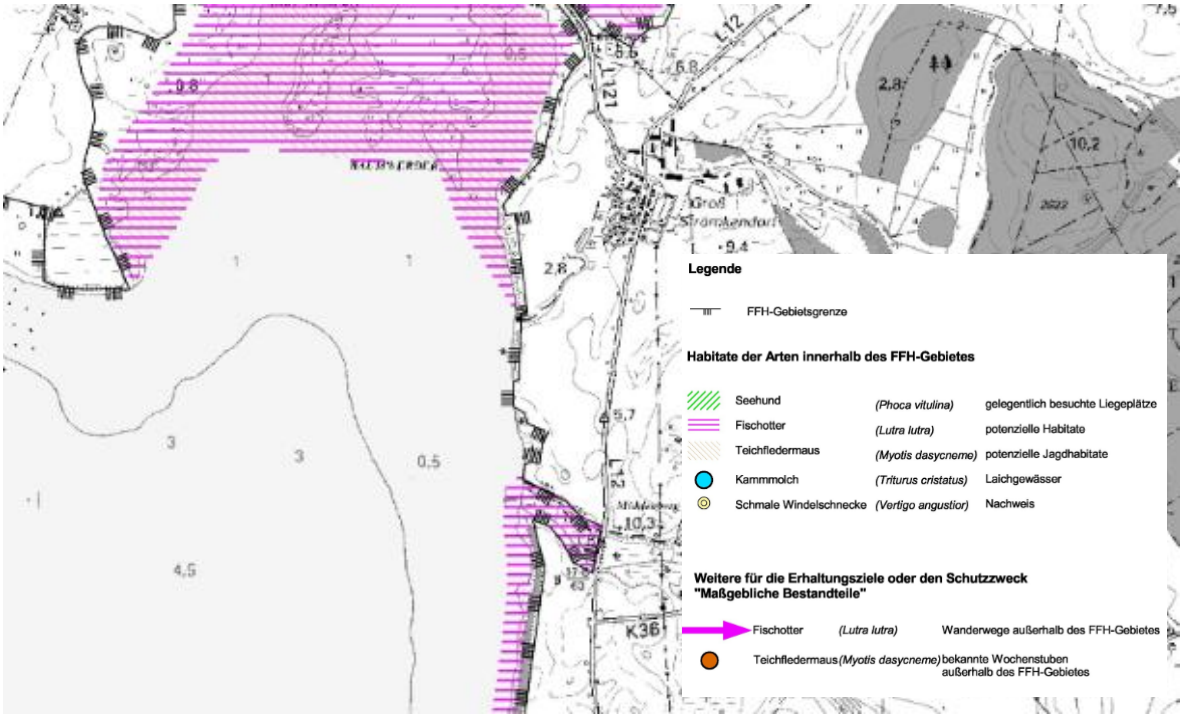


Abb. 6: Habitate der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 11 sind laut Managementplan keine Maßnahmen vorgesehen. Zudem befinden sich im Plangebiet keine Lebensräume von Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie; lediglich nördlich angrenzend liegt ein potenzielles Habitat des Fischotters. Innerhalb des Geltungsbereichs ist der Lebensraumtyp „Einjährige Spülsäume“ vorhanden.

Der Managementplan des GGB weist im Bereich des Plangebietes einen ufernahen Parkplatz mit angrenzender Wasserfläche als Fläche für das Windsurfen aus. Damit ist die bestehende Nutzung durch die Wassersportler bereits im Managementplan berücksichtigt. Auch der SPA-Managementplan weist die angrenzende Wasserfläche als genehmigte Surf- und Kitefläche, Surfeinstieg sowie Aufstellfläche (WSA Lübeck) aus.

Ein zentrales Umsetzungsinstrument der Managementplanung von 2006 ist die „Freiwillige Vereinbarung Naturschutz, Wassersport und Angeln“. Ergänzend werden verwaltungsseitige Regelungen in Zusammenarbeit mit den Gemeinden getroffen. Die Notwendigkeit einer intensiven Betreuung bestehender Naturschutzgebiete wird betont. Die Lebensräume werden überwiegend durch die Umsetzung des gesetzlichen Biotopschutzes gesichert.

Die Gemeinde Blowatz ist der „Freiwilligen Vereinbarung Naturschutz, Wassersport und Angeln“ am 25.10.2013 beigetreten. Diese besagt für die Küste der Ortslage Groß Strömkendorf / Breitling unter 7.6 folgendes:

> *Das Gebiet ist gekennzeichnet durch ungestörte flache Buchten, extremes Flachwasser und ausgeprägte Salzwiesenkomplexe. Es ist ein Lebensraum für wiesenbrütende Limikolen wie Rotschenkel, Austernfischer und Säbelschnäbler. Aber auch Gründelenten (Löffel- und Schnatterente) und Mittelsäger ziehen hier ihre Jungen auf. Im Hochsommer sammeln sich hier*

mehrere tausend Graugänse und Höckerschwäne. Die Höckerschwäne sind infolge Mauser der Flügelfedern einige Wochen lang flugunfähig und damit besonders schutzbedürftig. Bestandteil des Gebietes ist auch die Vogelinsel Langenwerder (Naturschutzgebiet) mit ihrer besonderen Bedeutung als Brutplatz für störungsempfindliche Koloniebrüter (Seeschwalben und Möwen).
Befahrensregel: Die hochsensiblen Bereiche im südlichen Breitling und um die Insel Langenwerder sollten vollständig gemieden werden. Die Surfer fahren von ihrem Vereinsgelände direkt in den freien Teil der Bucht. Die ausgelegten Tonnen sind unbedingt zu respektieren. Das Durchfahren des Breitlings mit Kajaks und die Nutzung durch die zugelassenen Anlieger (u.a. auch durch Angler) müssen vorsichtig und langsam erfolgen. Vogelansammlungen sind möglichst weiträumig und langsam zu umfahren (je größer der Schwarm, desto störempfindlicher sind die Vögel). Anlandungen sind ausschließlich an den sogenannten „Trittsteinstellen“ der Kajakfahrer zulässig.

Der Surfverein erkennt die Notwendigkeit des Schutzes der Brutvogelarten an und informiert seine Mitglieder entsprechend.
Darüber hinaus stellt die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 11 keinen Eingriff in die Managementziele des GGB „Wismarbucht“ dar. Geplant ist die planungsrechtliche Sicherung und der Erhalt der dort vorhandenen Container und die Möglichkeit diese bei Bedarf durch neue mobile, nicht dauerhaft verankerter Container zur ersetzen sowie die Aufstellung eines mobilen Sanitärcontainers. Diese Maßnahmen führen nicht zu signifikanten Veränderungen von Lebensräumen oder deren Funktionen für geschützte Arten.
Eine durch den Bebauungsplan bedingte Zunahme der Nutzung der angrenzenden Wasserflächen zum Kiten und Surfen ist nicht zu erwarten und wäre im Übrigen laut Managementplan ohnehin zulässig.

2.6 Funktionale Beziehungen im Netz Natura 2000

Die Wasserflächen der Wismarbucht sind als „Biotopverbund im engeren Sinne" innerhalb des marinen Bereichs im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg – Karte II dargestellt. Westlich schließt sich mit einer Unterbrechung im Bereich Boltenhagen das GGB DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel Ufer von Dassower See und Trave“ an.

Aufgrund des SPA-Schutzstatus sind die Landflächen der Gemeinde Blowatz vollständig als Biotopverbund im weiteren Sinne ausgewiesen. Ebenso sind die Festlandbereiche der Insel Poel sowie großflächige Bereich der Wohlenberger Wiek dem Biotopverbund im weiteren Sinne zugeordnet.
Daraus schlussfolgernd, ist die Gemeinde Blowatz ein wichtiger Bestandteil des Natura 2000- Netzes.

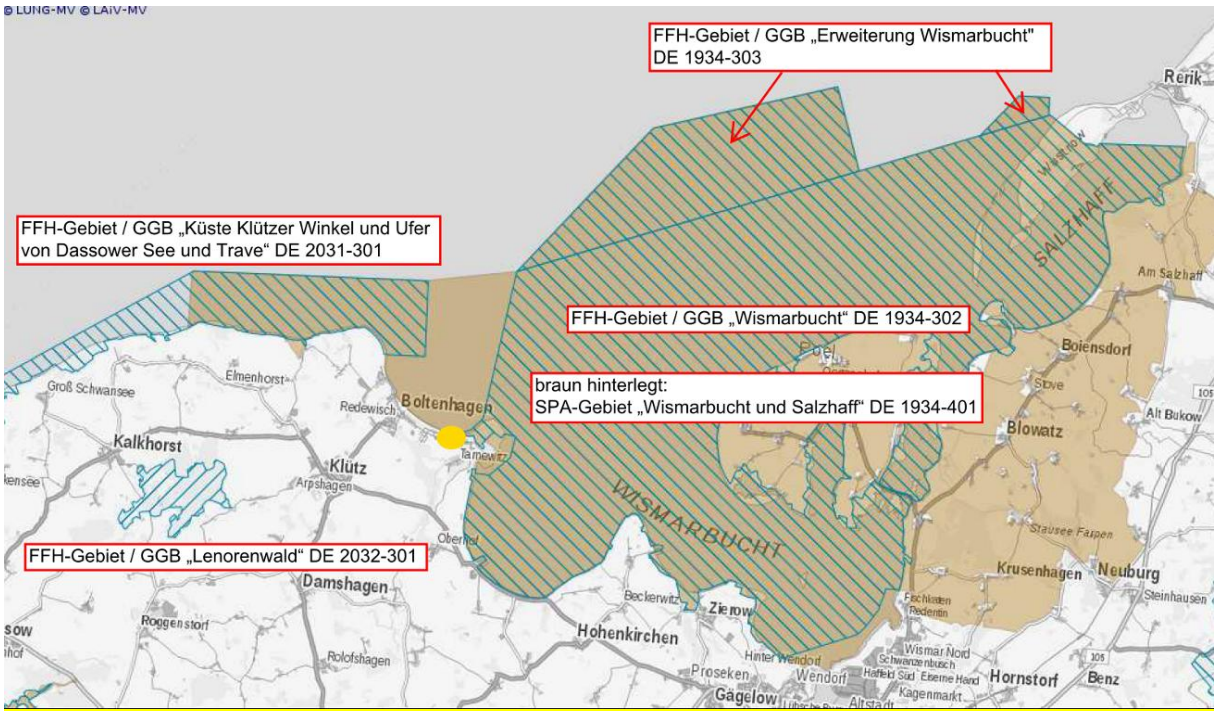


Abb. 7: Gesamtausdehnung der GGB (schraffiert) bzw. SPA-Gebiet (braun)
Quelle: Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (Meldestand 2016):
www.umweltkarten.mv-regierung.de

3. Vorhabenbeschreibung

3.1 Planungsrechtlicher Hintergrund

Für den Surfverein Wismar e. V. gibt es in Groß Strömkendorf eine genehmigte Wasserfläche für das Ausüben der Wassersportarten Surfen und Kiten. Allerdings ist für das Vereinsleben und das Vorbereiten der Sportgeräte keine Landfläche vorgesehen. Es besteht daher ein Planungserfordernis, dem die Gemeinde Blowatz mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ nachkommt.

Anlass für diese Planung ist die Tatsache, dass die Surfer und Kiter des Wismarer Surfvereins zusätzlich zu der Nutzung der Wasserfläche eine landseitige Erschließung benötigen. Die Gemeinde hält diese Entwicklung für gerechtfertigt und will mit dem Bebauungsplan die Surfsportler in diesem Bereich bündeln, zum Vorteil des Küstenschutzes. Durch die Herstellung eines Vereinsgeländes in Groß Strömkendorf sollen die, von Wassersportlern genutzten, Flächen zwischen Tessmannsdorf und Blengow beruhigt werden.
Zusätzlich zu der Überplanung des bereits genutzten Bereiches soll eine derzeit als Grünland genutzte Fläche im Süden des Geltungsbereiches beplant werden. Hier betreibt die Gemeinde eine Konzentration des Wassersportes in einem langjährig, von Surfern und Kitern, genutzten Bereich.

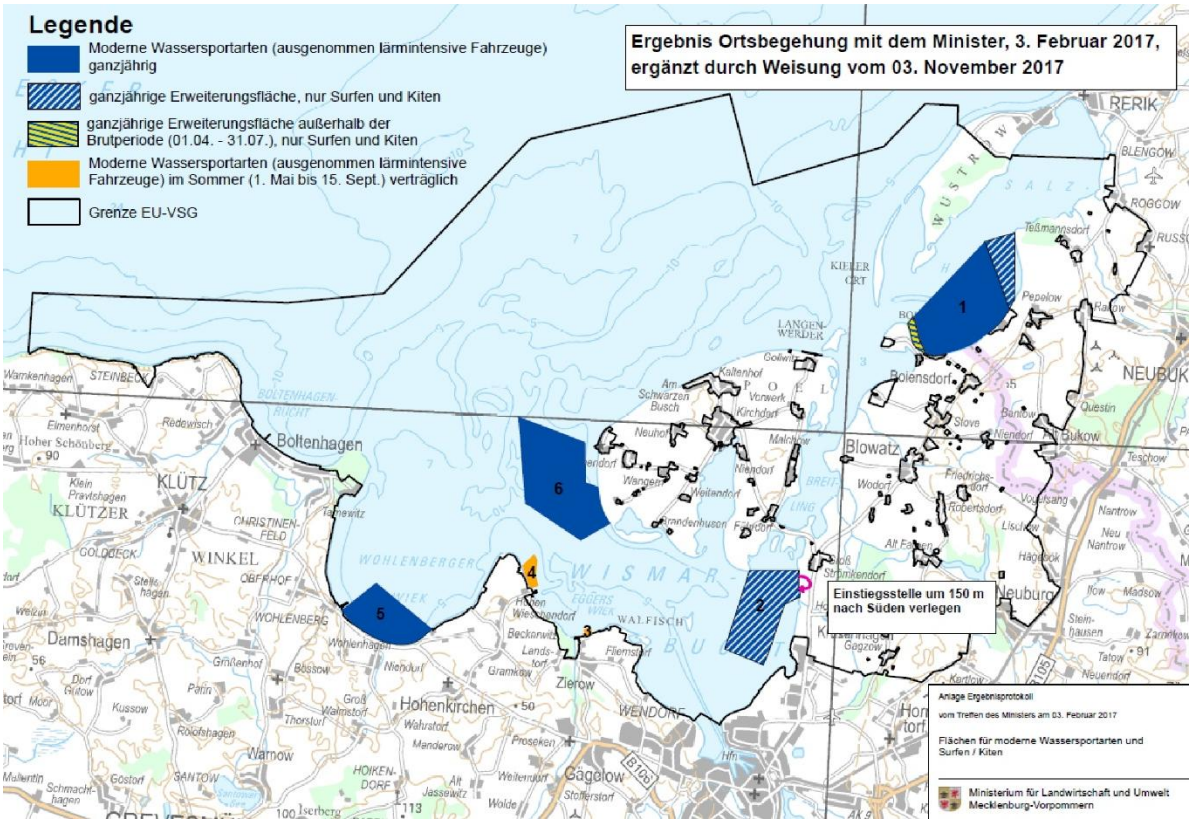


Abb. 8: Karte mit den unterschiedlichen Wasserflächen für den Wassersport

Das Planungsziel des Bebauungsplanes Nr. 11 für diesen ca. 1,2 ha großen Bereich besteht in der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung einer Anlage der wassersportlichen Nutzung, für den Surf- und Kitesport und die Aufstellung von mobilen, nicht dauerhaft verankerten Containern (sanitäre Anlagen und Lagerraum) für den Wismarer Surfverein. Die Gemeinde will diese Nutzung in einem Sondergebiet nach § 11 BauNVO realisieren.

Das Plangebiet im Westen der Gemeinde Blowatz umfasst eine Grünlandfläche, die zum Teil bereits seit 1989 durch den Surfverein Wismar e. V. genutzt wird. Durch die Ausweisung des Vogelschutzgebietes „Wismarbucht und Salzhaff“ wurde die Nutzung der Wasser- und Landflächen für den Wassersport enorm eingegrenzt. Es fanden im Zuge der Planung bereits intensive Abstimmungen mit der unteren Naturschutzbehörde, dem StALU Westmecklenburg und dem Landwirtschafts- und Umweltministerium statt.
Allerdings trifft dieses Nutzungsrecht der Wasserflächen nicht auf die angrenzenden Landflächen zu. Zurzeit besteht ein privatrechtlicher Pachtvertrag für das aktuell genutzte Gelände, zwischen dem Wismarer Surfverein und dem Besitzer der Fläche.

Es besteht daher ein Planungserfordernis, dem die Gemeinde Blowatz mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ nachkommt.

3.2 Planungsziel und -inhalt

Das Plangebiet umfasst einen Küstenabschnitt und einen Teil eines Grünlandes westlich der Ortslage Groß Strömkendorf. Dieser Bereich wird seit 1989 vom Wismarer Surfverein als Zugang zur Ostsee genutzt. Das Planungsziel des vorliegenden

Bebauungsplanes Nr. 11 ist die Erweiterung und Ergänzung der Fläche für den Wismarer Surfverein. Zurzeit gibt es kein festes Gebäude mit Sanitäranlagen und das Parken ist auf der genutzten Fläche nicht erlaubt. Die Wassersportler fahren über einen Wirtschaftsweg bis zu ihrem Gelände an der Ostsee, laden dort ihr Equipment ab, fahren zurück in die Ortslage Groß Strömkendorf, um dort zu Parken und legen die Strecke von ca. 850 m bis zum Gelände des Vereins dann zu Fuß zurück.
Im Zuge der Schaffung der Möglichkeit der Erweiterung und Ergänzung der Fläche wird ein weiterer Teil des Grünlandes einbezogen. Hier ist der Erhalt und das Aufstellen von mobilen, nicht dauerhaft verankerten Containern maximal 90 m² Grundfläche vorgesehen. Der Einfluss der Container auf das Schutzgut Boden wird als Teilversiegelung verstanden. Somit bleibt die Grünlandfläche vollständig erhalten.
Mit Erlangen der Rechtskraft des Bebauungsplanes wird eine Konzentration der Surfer und Kiter an diesem Standort möglich, dadurch werden andere Küstenbereiche beruhigt. Die Plangebietsgröße hat eine Größe von ca. 1,2 ha.

Das Planungsziel des Bebauungsplanes besteht in der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Entwicklung eines Standortes, an dem es möglich ist Surfer und Kiter aus der Umgebung zu konzentrieren und ihnen ein landseitiges Gelände für den Wassersport und das Vereinsleben zur Verfügung zu stellen. Anlass für diese Planung ist die Tatsache, dass der Wismarer Surfverein ein Gelände an der genehmigten Wassersportstelle benötigt. Die Gemeinde Blowatz hält diese Entwicklung für gerechtfertigt und will mit dem Bebauungsplan Nr. 11 „Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ die Konzentration der Surfer und Kiter dort festigen. Zusätzlich zu der bereits vom Wismarer Surfverein genutzten Fläche soll das Grünland, welches südlich an diese Fläche anschließt, ebenfalls genutzt werden. Für das Aufriggen der Kites wird viel Fläche benötigt. Auf der aktuell genutzten Fläche ist das Starten und Landen von ca. 3 Kites gleichzeitig möglich. An Tagen mit guten bis sehr guten Wind- und Wetterbedingungen ist nicht genügend Landfläche für das Aufriggen der Kites vorhanden. Außerdem werden Parkmöglichkeiten sowohl für die Vereinsmitglieder als auch während der sportlichen Veranstaltungen (z. B. Regatten, Arbeitseinsätze) benötigt. Durch die Beruhigung von andern Surf- und Kitspots hat der Wismarer Surfverein neue Mitglieder bekommen, insgesamt hat der Verein ca. 100 Mitglieder. Aus den genannten Gründen ist eine Flächenerweiterung des Vereinsgeländes notwendig.

Mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist das Ziel verbunden für die Wassersportler des Wismarer Surfvereins einen gesicherten Bereich für ihr Vereinsleben zu schaffen. Dies erfolgt auf einer Fläche, die an eine der Wassersportflächen des Managementplanes angrenzt.



Abb. 9: Auszug aus dem Luftbild, © GeoBasis ALKIS DE/M-V 20221
Lage des Geltungsbereiches

3.3 Alternative Planungsmöglichkeiten

Der gesamte Küstenabschnitt der Gemeinde Blowatz ist als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wismarbucht“ ausgewiesen. Der Surf- und Kitesport hat in der Gemeinde eine langjährige Tradition. Die Gemeinde möchte die Wassersportnutzung an dem hier behandelten Standort konzentrieren. Aufgrund der langjährigen Nutzung, der relativ günstigen Infrastruktur sowie der bestehenden Aussagen des Managementplans zur Nutzung der Wasserfläche wird dieser Standort favorisiert. Aufgrund der Vorbelastung durch die jahrelange Nutzung durch den Wismarer Surfverein und durch die genehmigte sowie ausgewiesene Wasserfläche des Managementplans wird auf eine Alternativenprüfung verzichtet. Durch die Nutzung dieser vorbelasteten Fläche wird die Nutzung anderer unbelasteter Flächen verhindert.

Aus den genannten Gründen wird auf eine detaillierte Prüfung eines anderen Küstenabschnittes verzichtet.

4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele

4.1 Methodik

In Artikel 3 der FFH-RL ist als zentrales Ziel für das Schutzgebietsnetz festgeschrieben, „den Fortbestand oder ggf. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet (zu) gewährleisten“. Artikel 6 Abs. 2 legt für die Schutzgüter in den Natura 2000-Gebieten darüber hinaus ein allgemeines Verschlechterungsverbot fest.

Im Nachfolgenden werden zunächst mögliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen dargestellt und bewertet.

Zur Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele wurden die zur Verfügung stehenden Daten zur wassersportlichen Nutzung für das GGB „Wismarbucht“ betrachtet. Hierzu stehen der Managementplan des GGB (Stand Dezember 2006) und die Freiwillige Vereinbarung (Stand Juli 2005) zur Verfügung.

Im Rahmen der hier vorliegenden GGB-Verträglichkeitsprüfung werden Aussagen zu den prognostizierten Nutzungen und Nutzergruppen und dadurch ggf. hervorgerufenen Beeinträchtigungen von FFH-Lebensraumtypen und -arten getroffen. Es erfolgt eine verbal-argumentative Bewertung der Erheblichkeit auf der Grundlage der Betrachtung des genutzten Küstenabschnittes und der prognostizierten Nutzung. Zentrale Fragestellung ist dabei, ob erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

4.2 Wirkungen der Planung auf die Schutzgebiete

Nachfolgend wird die Wirkung der Planung zunächst nach den Kriterien: Art, Intensität, Umfang, Dauer und Frequenz im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 11 betrachtet und bewertet. Diese Kriterien werden im Rahmen der Fachkonvention nach LAMBRECHT UND TRAUTNER (2007) als generell wesentliche Kriterien unter B.2 Einordnung der Fachkonventionsvorschläge in allgemeine Grundsätze c) Ermittlung von Beeinträchtigungen benannt. Des Weiteren werden auch Angaben zu Eintrittswahrscheinlichkeiten der Wirkungen und in diesem Zusammenhang anzunehmenden Prognose(un)genauigkeiten für erforderlich gehalten.

Nach dieser allgemeinen Beschreibung der Wirkung der Planung des Bebauungsplanes Nr. 11 auf das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung wird im nachfolgenden Kapitel detailliert auf die prognostizierten Auswirkungen bau-, anlage- und betriebsbedingter Art eingegangen.

<u>Art</u>
Die Art der Nutzung ändert sich mit der Umsetzung der Planungsziele des Bebauungsplanes Nr. 11 nur geringfügig. Das Plangebiet wird aktuell bereits von dem Wismarer Surfverein zum Surfen und Kiten genutzt, diese Nutzung wird beibehalten. Zusätzlich dazu wird die Möglichkeit des Parkes im Geltungsbereich geschaffen. Die Fläche für die Parkmöglichkeiten bleibt unversiegelt.

<u>Intensität</u>

Die Anzahl der Surfer und Kiter im Plangebiet wird durch die Planung nicht erhöht. Der Wismarer Surfverein hat bereits viele neue Mitglieder aufgenommen, um die Bereiche zwischen Tessmannsdorf und Blengow (vor allem im Bereich Roggow) zu beruhigen. Aus diesem Grund wird sich die Anzahl der Mitglieder durch den Bebauungsplan nicht wesentlich erhöhen. Zurzeit befinden sich ca. 20 Wassersportler (Je nach Wetter- und Windbedingungen) gleichzeitig im Geltungsbereich, diese Personenanzahl wird sich nicht verändern.

Umfang
Innerhalb des Plangebietes werden mobile, nicht dauerhaft verankerte Container aufgestellt, welche die Funktion als Sanitäranlage und Lagerraum erfüllen sollen. Hinzu kommen ca. 30 dauerhafte Stellplätze, die für PKWs gedacht sind. Zusätzlich entstehen ca. 50 temporär nutzbare Stellplätze, für Veranstaltungen im Jahr. Die Flächen für die Stellplätze bleiben unversiegelt. Außerdem entsteht eine Multifunktionsfläche, die als Aufriggfläche, für das Starten und Landen von Kites, als temporäre Lagerfläche sowie für die Veranstaltungen genutzt werden kann.

Frequenz
Die Surfer und Kiter nutzten die Wasserfläche und einen Teil des Plangebietes aktuell an ca. 40 Tagen im Jahr, bei passenden Wetterbedingungen (Wind ab 4 Btf und eisfreies Wasser). Durch den Bebauungsplan Nr. 11 erfolgt eine planungsrechtliche Sicherung, dabei bleibt die Grünlandfläche ohne Versiegelung bestehen, mit Ausnahme eines Gebäudes. Die Nutzungstage werden sich durch die Planung nicht verändern.

4.3 Wirkfaktoren

Bei der Ermittlung von Wirkungen werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren (Primärwirkungen) und die durch sie verursachten Folgewirkungen unterschieden. Je nach Ausprägung und Vorbelastung der betroffenen Strukturen bzw. Funktionen können Wirkfaktoren zu keinen, nicht erheblichen oder erheblichen Beeinträchtigungen führen.

Baubedingte Wirkfaktoren
- entstehen durch Maßnahmen, die zu temporären Beeinträchtigungen führen,
- treten in der Regel nur während der Bauphase auf (z.B. Baulärm, Erschütterungen),
- können aber ggf. auch über die Bauphase hinaus (Bsp. Stoffeintrag) zu Beeinträchtigungen führen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren
- entstehen insbesondere durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme infolge von Versiegelung, Überbauung oder sonstigen Nutzungsänderungen sowie durch Zerschneidung von Lebensräumen, Areal- und Habitatsverkleinerungen, sind in der Regel dauerhaft und nachhaltig.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren
- entstehen durch die Nutzung bzw. den Betrieb von Straßen, Gebäuden und sonstigen (Freizeit-)Einrichtungen;

- werden hervorgerufen durch stoffliche Emissionen (z.B. Müll), Lärm und optische Störwirkungen, die zur Beeinträchtigung der Fauna führen können.

Grundlage für die Betrachtung und Bewertung der potentiellen Wirkfaktoren bildet der im Rahmen der Fachkonvention nach LAMBRECHT UND TRAUTNER erarbeitete Katalog möglicher Wirkfaktoren, wie in der nachfolgenden Tabelle 2 dargestellt.

Tabelle 3: Wirkfaktoren nach Lambrecht und Trautner (2007)

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren
1 Direkter Flächenentzug	1-1 Überbauung / Versiegelung
2 Veränderung der Habitat-struktur / Nutzung	2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen
	2-2 Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik
	2-3 Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung
	2-4 Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege
	2-5 (Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege
3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren	3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes
	3-2 Veränderung der morphologischen Verhältnisse
	3-3 Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse
	3-4 Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)
	3-5 Veränderung der Temperaturverhältnisse
	3-6 Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z. B. Belichtung, Verschattung)
4 Barriere- oder Fallenwir-kung / Individuenverlust	4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
	4-2 Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
	4-3 Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
5 Nichtstoffliche Einwir-kungen	5-1 Akustische Reize (Schall)
	5-2 Bewegung / Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)
	5-3 Licht (auch: Anlockung)
	5-4 Erschütterungen / Vibrationen
	5-5 Mechanische Einwirkung (z. B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)
6 Stoffliche Einwirkungen	6-1 Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag
	6-2 Organische Verbindungen
	6-3 Schwermetalle
	6-4 Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe
	6-5 Salz
	6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe u. Sedimente)
	6-7 Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)
	6-8 Arzneimittelrückstände u. endokrin wirkende Stoffe
	6-9 Sonstige Stoffe
7 Strahlung	7-1 Nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder
	7-2 Ionisierende / Radioaktive Strahlung
8 Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	8-1 Management gebietsheimischer Arten
	8-2 Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten
	8-3 Bekämpfung von Organismen (Pestizide u. a.)
	8-4 Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen
9 Sonstiges	9-1 Sonstiges

Baubedingte Wirkfaktoren

Das Plangebiet befindet sich zu einem großen Teil im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wismarbucht“. Innerhalb des GGB entsteht kein direkter Flächenverlust, da sich die Aufstellfläche der Container außerhalb des GGB befindet.

5 Nichtstoffliche Einwirkungen
5-1 Akustische Reize (Schall)
5-2 Bewegung/ Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)
5-4 Erschütterung /Vibrationen

Temporäre baubedingte Wirkungen sind bei der geplanten Aufstellung und Erneuerung der Container zu erwarten. Die Arbeiten beziehen sich nur auf den speziell festgelegten Standort und werden als temporär betrachtet. Aufgrund des Weges, der zum Plangebiet führt und von Spaziergängern genutzt wird, der Badestelle nördlich des Plangebietes und der intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche im näheren Umfeld des Plangebietes, ist eine bestehende akustische und visuelle Störung bereits vorhanden.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Habitate der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie oder nach Artikel 4 Abs. 2 oder Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Vogelarten. Die Wasserfläche, die an das Plangebiet angrenzt und ein Habitat für verschiedene Vogelarten darstellt, unterliegt einer Genehmigung durch den Managementplan des SPA „Wismarbucht und Salzhaff“. Demnach dürfen die Surfer und Kiter diese Wasserfläche ganzjährig nutzten. Es werden keine Flächen innerhalb des GGB für den Bau des Gebäudes in Anspruch genommen. Außerdem sind keine Lebensraumtypen und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie oder nach Artikel 4 Abs. 2 betroffen.

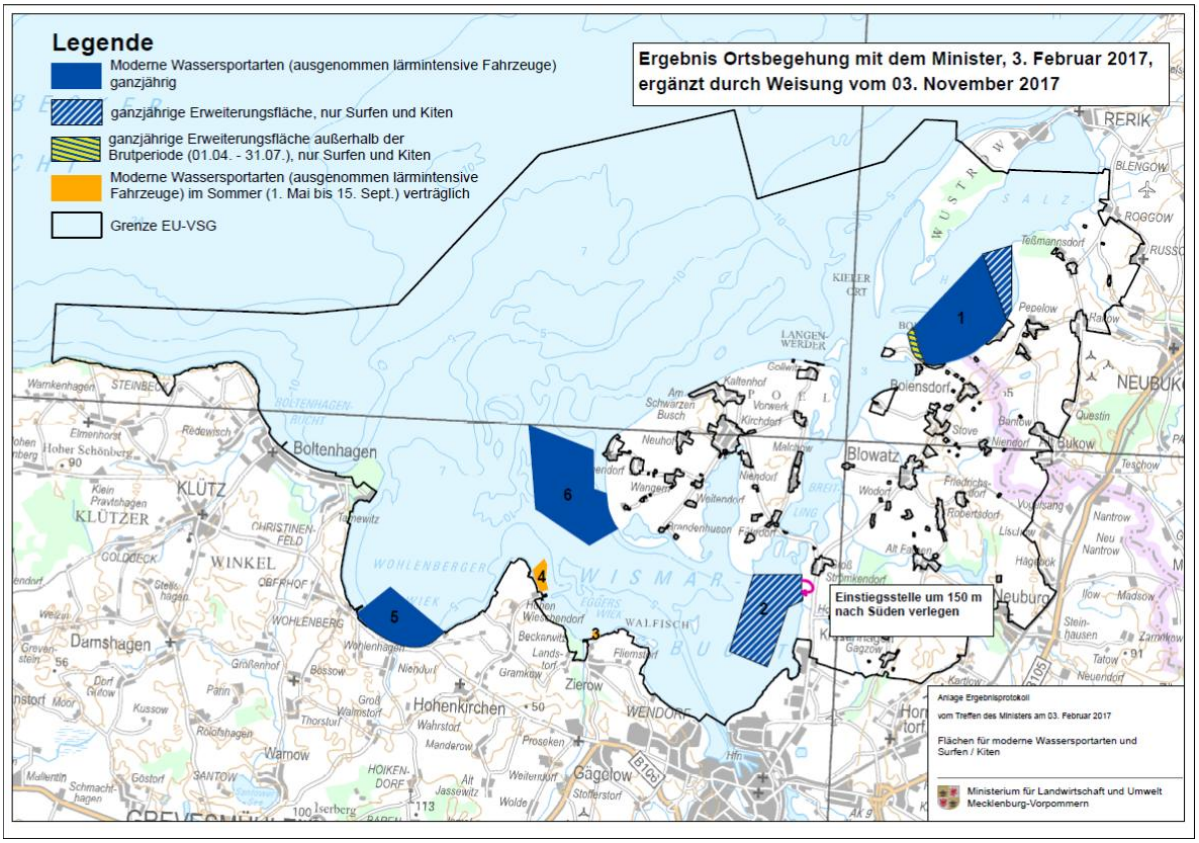


Abb. 10: Regelung der Wasserflächen nach dem Managementplan des SPA

Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen durch Störungen von der Wasserfläche aus sowie der Störungen durch die Badestelle, nördlich des Plangebietes, und der verhältnismäßig geringen baulichen Aktivitäten wird hier von keinen erheblichen baubedingten Störungen ausgegangen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 11 entstehen keine anlagebedingten Beeinträchtigungen. Es erfolgt keine Versiegelung, Überbauung oder sonstige Nutzungsänderung in dem Bereich des Plangebietes, der sich mit dem GGB überschneidet. Ebenso werden keine Lebensräume zerschnitten oder Areale- bzw. Habitate verkleinert. Die baugrenze befindet sich außerhalb des Schutzgebietes.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

5 Nichtstoffliche Einwirkungen
5-1 Akustische Reize (Schall)
5-2 Bewegung/Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)
5-3 Licht (auch Anlockung)

Durch die Aktivitäten im Plangebiet ist eine Vergrämung durch Menschen möglich. Generell ist diese Scheuchwirkung durch Menschen aber höher einzustufen als die durch Fahrzeuge etc..

Im Geltungsbereich wird ein Teil der Fläche bereits durch den Wismarer Surfverein genutzt. Durch den hier betrachteten Bebauungsplan Nr. 11 steht dem Wismarer Surfverein künftig eine größere Fläche, Stellplätze und Container zur Lagerung und als Sanitär zur Verfügung. Da sich die Nutzung und die Intensität der Nutzung durch die Planung nicht verändert und die Fläche des Geltungsbereiches nur zu Veranstaltungen im Jahr komplett ausgenutzt wird, ist von keiner ansteigenden Beeinträchtigung auszugehen.

Neben der Vergrößerung der Fläche werden im Rahmen der Erheblichkeitsprüfung Aussagen über die Nutzungen getroffen und Rückschlüsse auf die Beeinträchtigung des Schutzgebietes gezogen. Dabei geht es um die betriebsbedingten Auswirkungen durch das Gebäude, die Stellplätze und die Fläche zur Vorbereitung der Wassersportgeräte.

4.4 Wirkprognosen

Wie unter den vorangestellten Punkten herausgearbeitet, sind die betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch die Nutzung des Schutzgebietes näher zu betrachten.

Um die voraussichtlich betroffenen Erhaltungsziele des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 1934-302 „Wismarbucht“ feststellen zu können, ist zu prüfen, welche der im Standarddatenbogen bzw. Managementplan aufgelisteten Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie oder nach Artikel 4 Abs. 2 oder Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Vogelarten potentiell betroffen sein können.

Im Rahmen des Managementplanes wurden im Plangebiet keine Habitate der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie oder nach Artikel 4 Abs. 2 oder Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Vogelarten dargestellt. Es werden lediglich Habitate auf der Wasserfläche, westlich angrenzend an das Plangebiet, dargestellt. Nachfolgend sind diese Habitate dargestellt. Sie wurden betrachtet und hinsichtlich ihrer möglichen Beeinträchtigung und Wirkradien bewertet. In Klammern ist der Erhaltungszustand der jeweiligen Art dargestellt. Eine Darstellung der Habitatdarstellungen aus dem Managementplan ist unter Punkt 2.5 zu finden.

Habitate der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Innerhalb des Geltungsbereiches:
- Keine Darstellung

Außerhalb des Geltungsbereiches, nördlich daran angrenzend:
- Küstenbereich: Fischotter (B)

Habitate der Arten nach Art. 4 Vogelschutz-RL (April – September)

Innerhalb des Geltungsbereiches:
- Keine Darstellung

Außerhalb des Geltungsbereiches, westlich daran angrenzend:
- Küstenbereich: Höckerschwan (B), Graugans (B)

Habitate der Arten nach Art. 4 Vogelschutz-RL (September – April)

Innerhalb des Geltungsbereiches:
- Keine Darstellung

Außerhalb des Geltungsbereiches, westlich daran angrenzend:
- Küstenbereich: Höckerschwan (B), Singschwan (B), Zwergschwan (B), Blässgans (B), Saatgans (B), Graugans (B)

Lebensraumtypen

Innerhalb des Geltungsbereiches:
- Einjährige Spülsäume (B)

Außerhalb des Geltungsbereiches, westlich daran angrenzend:
- Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen) (B)

Den Habitatdarstellungen des Managementplanes ist zu entnehmen, dass es für den hier betrachteten Geltungsbereich keine Überschneidungen in Bezug auf Habitate der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und Habitate der Arten nach Art. 4 der Vogelschutz-Richtlinie bestehen. Es besteht lediglich eine Überschneidung mit dem Lebensraumtypen „Einjährige Spülsäume“. Dieser wurde trotz der bestehenden wassersportlichen Nutzung kartiert und erfährt somit durch den Bebauungsplan keine Änderung. Zudem unterliegt dieser Lebensraumtyp starken Änderungen, die sich nach der Witterung richten.

Neben den direkt betroffenen Habitaten sind weitere betriebsbedingte Auswirkungen durch menschliche Präsenz zu untersuchen.

Der Wismarer Surfverein nutzt zurzeit eine Fläche von ca. 2 450 m² für das Vereinsleben. Auf dieser Fläche befinden sich zwei Container, die als Lagerraum dienen. Die übrige Fläche wird für die Vorbereitung der Wassersportgeräte genutzt. Vor allem die Kites brauchen für das Starten und Landen eine große Fläche (ca. 400 m²). Im Zuge der Schaffung der Möglichkeit der Erweiterung und Ergänzung der Fläche wird ein weiterer Teil des Grünlandes, südlich der bereits genutzten Fläche, einbezogen. Hier ist die Erweiterung des Geländes sowie die Schaffung von Stellplätzen und das Aufstellen von Containern mit ca. 90 m² vorgesehen.

4.5 Vorhandene und prognostizierte Nutzungen

Nachfolgend sind zunächst die vorhandenen und geplanten Nutzungen dargestellt. Im Weiteren werden dann Schlussfolgerungen auf zu erwartende Nutzertypen und Verhaltensmuster aufgezeigt. Hierbei werden sowohl Nutzungen innerhalb und im planungsrelevanten Umfeld außerhalb des Plangebietes betrachtet.

<u>Infrastruktur - vorhanden</u>
Wassersport
Die Wassersportler nutzen die Grünlandfläche zum temporären Parken, um ihre Autos zu Be- oder Entladen, sowie zum Vorbereiten der Wassersportgeräte (Surfboards, Kites). Da die Wassersportler bestimmte Wind und Wasserbedingungen, eisfreies

Wasser und Wind ab 4Bft, benötigen, ist das Ausüben des Wassersportes nur an ca. 30 bis maximal 50 Tagen im Jahr möglich.

Badenutzung
Nördlich des Plangebietes befindet sich eine Badestelle, die in den Sommermonaten vor allem von den Anwohnern der Ortslage Groß Strömkendorf genutzt wird.

Sonstige touristische Infrastruktur
Die Anwohner der Ortslage Groß Strömkendorf nutzen den Feldweg, der von der Ortslage zur Ostsee führt und Teil des Plangebietes ist, für Spaziergänge.

<u>Infrastruktur – geplant</u>
Wassersport
Das Gelände für die Wassersportler wird erweitert. Außerdem wird es durch mobile Container für Sanitär und Lagerung, sowie um Parkmöglichkeiten und eine Multifunktionsfläche ergänzt.

Badenutzung
Die Nutzung der Badestelle bleibt durch die Planung unverändert.

Sonstige touristische Infrastruktur
Es entsteht, durch die Planung, keine zusätzliche touristische Infrastruktur. Die Nutzung des Feldweges durch Spaziergänger bleibt erhalten, wird jedoch nicht gesteigert.

Verhaltensmuster
Wassersport
Die Wasserfläche, die an das Plangebiet angrenzt, ist im Ergebnisprotokoll vom 13.11.2017 des Abstimmungsgesprächs auf Einladung Minister Dr. Backhaus mit Vertretern der Surfer und Kiter für die Bereiche „Groß Strömkendorf“ und „Boiensdorf-Pepelow“ als ganzjährige Erweiterungsfläche für das Surfen und Kiten ausgewiesen.

Erholung
Der Feldweg und die Badestelle werden von den Anwohnern der Ortslage Groß Strömkendorf zur Erholung genutzt.

5. Detailliert untersuchter Bereich

5.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes



Abb. 11: Auszug aus dem Luftbild, © GeoBasis ALKIS DE/M-V 2021
Lage des Geltungsbereiches

Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes wird durch die Lage der Vorhabenfläche und die Reichweite der in Kapitel 4 aufgeführten Wirkfaktoren und -prognosen festgelegt. Den Wirkbereich mit der weitesten Wirkung stellen die visuellen und akustischen Beeinträchtigungen und Scheuchwirkungen durch den Menschen dar. Es wird eine wassertouristische Nutzung der abgestimmten Meeresfläche angenommen. Dementsprechend wird dies als die weiteste Wirkung wasserseitig angenommen. Landseitig bezieht sich der Wirkraum auf das Plangebiet selbst unter Beachtung von Effektdistanzen.

Nachfolgend ist zunächst eine Beschreibung des Geltungsbereiches des hier betrachteten Bebauungsplanes wiedergegeben, da eine Ausweisung der Wirkzonen und die sich daraus entwickelnde Bewertung der Erheblichkeit nicht ohne Berücksichtigung der bestehenden Beeinträchtigungen möglich ist. Im Anschluss

erfolgt eine Betrachtung und Bewertung der ausgewiesenen Habitat- und Lebensraumflächen.

Beschreibung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 11
Der Geltungsbereich befindet sich im Südwesten der Ortslage Groß Strömkendorf und umfasst im Wesentlichen Grünland. Das bereits bestehende Gelände des Surfvereins soll am südlichen Rand ergänzt werden. Dabei handelt es sich ebenfalls um eine Grünlandfläche. Der Geltungsbereich grenzt unmittelbar an die Ostsee an.

Vorbelastungen sind in diesem Bereich zum einen durch die Nutzung der Wassersportler (Wasser- und Landfläche) und zum anderen durch eine Badestelle, die nördlich des Plangebietes von den Anwohnern der Ortslage Groß Strömkendorf genutzt wird, gegeben.

5.2 Beschreibung des detaillierten Untersuchungsraumes

Plangebiet
Der Geltungsbereich befindet sich im Südwesten der Ortslage Groß Strömkendorf und umfasst im Wesentlichen Grünland. Das bereits bestehende Gelände des Surfvereins soll am südlichen Rand ergänzt werden. Es handelt sich um eine Grünlandfläche. Der Geltungsbereich grenzt unmittelbar an die Ostsee an.

Habitatausweisungen innerhalb des Plangebietes
Innerhalb des Plangebietes sind keine Habitate der Arten nach Anhang II der FFH-RL und Habitate der Arten nach Art. 4 der Vogelschutz-RL ausgewiesen.

Habitatausweisungen angrenzend an das Plangebiet
Die Wasserflächen, die an den Geltungsbereich angrenzen, sind als Habitat folgender Arten nach Anhang II der FFH-RL ausgewiesen:
- Fischotter – Erhaltungszustand „B“

Nach Art. 4 der Vogelschutz-RL wurden für folgende Arten Habitate ausgewiesen:
- Höckerschwan – Erhaltungszustand „B“
- Singschwan – Erhaltungszustand „B“
- Zwergschwan – Erhaltungszustand „B“
- Blässgans – Erhaltungszustand „B“
- Saatgans – Erhaltungszustand „B“
- Graugans – Erhaltungszustand „B“

Fluchtdistanzen der vorher genannten Vogelarten:
- Höckerschwan (300 m)
- Singschwan (300 m)
- Zwergschwan (300 m)
- Blässgans (400 m)
- Saatgans (400 m)
- Graugans (400 m)

Für den Fischotter, der nördlich des Plangebietes auf der Wasserfläche ein potentielles Habitat hat, werden folgende Erhaltungsziele festgelegt: Erhalt des günstigen Zustandes des LRT *1150 sowie der ufernahen strukturreichen Habitate insbesondere

Angrenzend an die Mündungsbereiche der Fließgewässer. Sicherung störungsfreier Rückzugsräume sowie Vermeidung von Otterverlusten in Fischreusen.

Für die genannten Vogelarten ist vor allem der Erhalt und die Sicherung störungsarmer Rückzugsbereiche vor allem in Breitling und Zaufe als Erhaltungsziel durch den Managementplan festgelegt. Des Weiteren sind landwirtschaftlich genutzte Nahrungsflächen innerhalb und außerhalb des GGBs zu erhalten.

Lebensraumtypen innerhalb des Plangebietes
Der Strandabschnitt in nördlichen Bereich des Plangebietes stellt sich als einjähriger Spülsaum dar. Der Erhaltungszustand wurde im Rahmen des Managementplanes mit „B“ bewertet.

Lebensraumtypen angrenzend an das Plangebiet
Die westlich an den Geltungsbereich angrenzende Wasserfläche entspricht dem Lebensraumtyp „Flache große Meeresarme und -buchten“. Sein Erhaltungszustand wird im Managementplan mit „B“ bewertet.

Nutzung
Der nördliche Bereich des Plangebietes wird bereits durch den Wismarer Surfverein genutzt. Die Mitglieder nutzten die Fläche zum Vorbereiten der Wassersportgeräte (Kites und Surfboards) und als Zugang zur Wasserfläche. Außerdem befinden sich in dem bereits genutzten Bereich zwei Container, die dem Wismarer Surfverein als Lager dienen. Durch die vorliegende Planung entsteht keine Vergrößerung bzw. Verschiebung der Scheuchwirkung durch die Wassersportler.



Abb. 12: Bestehende Nutzung durch den Wismarer Surfverein. Geld = Einstieg bzw. Ausstieg, Hellgrün = Multifunktionsfläche, Orange = Container

Die Surfer und Kiter sind im Ausüben ihrer Sportarten abhängig von den Wetter- und vor allem von den Windverhältnissen. Das führt dazu, dass eine Nutzung der Wasserfläche und damit auch der Landfläche auf ca. 30 Tage im Jahr beschränkt ist. Die Intensität und Verteilung dieser Tage wird in folgender Tabelle dargestellt.

Tab. 4: Nutzungsintensität des Plangebietes (nach Angaben des Wismarer Surfvereins)

Wetter- bzw. Windbedingungen	**Anzahl der Tage im Jahr**	**Personenanzahl auf der Wasser- bzw. Landfläche**
Sehr gut	Ca. 6 – 7	Ca. 40 - 50
Gut	Ca. 10	Ca. 20 - 30
Mäßig	Ca. 13	Ca. 10

Die sportliche Nutzung konzentriert sich im Jahresverlauf vor allem auf den Frühling (Anfang April und den gesamten Mai) und den Spätsommer sowie den Herbst (von Ende August bis Ende Oktober). Im November und Dezember ist eine geringe Nutzung möglich. In den Sommermonaten Juni, Juli und Anfang/Mitte August sowie in den Wintermonaten Januar, Februar und März ist es für die Wassersportler kaum möglich ihre Sportarten auszuüben, da die Wetterbedingungen nicht passen.

Die Festlegung der Ausweitung des Wirkbereiches I erfolgt aufgrund der im vorangestellten Punkt 5.2 dargestellten Fluchtdistanzen. Es liegt derzeit die minimale Fluchtdistanz bei ca. 400 m. Als Wirkbereich I wird Grünland und Ackerfläche sowie die Wasserfläche bis zu einer Entfernung von 400 m um das Plangebiet definiert.

Der festgelegte Wirkbereich I ist gemäß Karte 1a „Aktueller Zustand Biotoptypen“ des Managementplanes maßgeblich als Acker und Küstengewässer zu charakterisieren. Es handelt sich um eine strukturarme, intensiv genutzte Ackerfläche, die zum Zeitpunkt der Kartierung (Frühjahr 2021) teilweise als Grünland genutzt wird. Die Fläche des Geltungsbereiches stellt sich dabei vollständig als Grünland dar und nicht wie im Managementplan angegeben als Ackerfläche. Im Westen wird die Ackerfläche durch die Ostsee und im Osten durch die Landstraße 12 sowie die Ortslage Groß Strömkendorf begrenzt. Im Norden schließen sich Feldgehölze und Feuchtwiesen an, im Süden wird sie durch eine Schilffläche begrenzt. Die Ackerfläche hat eine Nord-Süd-Ausdehnung von rund 2,0 km. Die Ackerfläche wird durch die Ortslage Groß Strömkendorf und die Zuwegung zum Plangebiet geteilt. Bei dem Küstengewässer handelt es sich um die Ostsee.

Im Managementplan kommt der Acker- und Grünlandfläche keine Bedeutung als Habitat zu. Das Küstengewässer wird im Managementplan als Rastgebiet für die Arten Graugans, Blässgans, Saatgans, Höckerschwan, Singschwan und Zwergschwan dargestellt. Zudem wird die Wasserfläche angrenzend als relativ störungsarmer Aufzuchtbereich das nestflüchtenden Arten gekennzeichnet.

6. Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes

6.1 Beschreibung der Bewertungsmethode

Für die Bewertung der Erheblichkeit des hier betrachteten Vorhabens wurden der Fachkonventionsvorschlag nach LAMBRECHT UND TRAUTNER (2007) genutzt.

Die Fachkonventionsvorschläge nach LAMBRECHT UND TRAUTNER (2007) wurden für die Betrachtung und Bewertung von vollständigen bzw. dauerhaften Habiatatsverlusten konzipiert. BERNOTAT (2017) führt zur Anwendbarkeit dieser Fachkonventionsvorschläge aus, dass diese daher in dieser Form unmittelbar nur bei fortwährenden bzw. dauerhaften Störwirkungen hoher Intensität anzuwenden sind. Für graduelle Funktionsminderungen sind die Funktionsverluste dagegen als (ggf. prozentuale) Funktionsminderung zu bilanzieren und dann mit den Orientierungswerten der Fachkonvention ins Verhältnis zu setzen.

Da im Zusammenhang mit der hier betrachteten Planung Funktionsminderungen von Flächen innerhalb des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu berücksichtigen sind, wird hierfür der Vorschlag nach BERNOTAT (2017) angewandt.

Zur Beurteilung der Beeinträchtigung der betriebsbedingten Auswirkungen durch die Intensivierung der Fluchtdistanz werden die im „Vorschlag zur Bewertung der Erheblichkeit von Störwirkungen auf Vögel mit Hilfe planerischer Orientierungswerte für Fluchtdistanzen“ nach LAMBRECHT & JOOß (2008) genutzt.

In der Abhandlung von SCHREIBER (2004) „Der Papierkorb im Waldmeister-Buchenwald-Welche Beeinträchtigungen sind in Natura 2000-Gebieten erheblich?“ erfolgt eine Auseinandersetzung mit möglichen Erheblichkeitsschwellen. Unter

Punkt 7, Bagatellgrenzen für das Schutzgut Rastvögel, wird ausgeführt:
Die direkte Inanspruchnahme des genutzten Raumes einer nach VRL relevanten Art in einem Natura 2000-Gebiet ist im Regelfall eine erhebliche Beeinträchtigung. Als nicht erheblich kann sie im Einzelfall nur dann eingestuft werden, wenn:

- Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme, die für die jeweilige Art formulierte Bagatelluntergrenze unterschreitet, und
- eine entsprechende Einstufung nicht bereits für den gleichen oder einen anderen Lebensraum im Gebiet, die in der Summe zu einer Überschreitung der o.g. Größen führen würde, in diesem oder einem anderen zu beurteilenden Plan oder Projekt vorgenommen wurde, und
- innerhalb der in Anspruch zu nehmenden Fläche keine für die Art essentiellen und überdurchschnittlichen, an anderen Stellen des Lebensraumes nicht bzw. qualitativ oder quantitativ unzureichend (oder deutlich schlechter repräsentierten Habitatstrukturen) vorhanden sind, und
- über die betroffene Fläche hinaus keine Folgeeffekte mit der Konsequenz von z.B. summarisch dann erheblichen Beeinträchtigungen ausgelöst werden.

Es wird im Weiteren folgender Konventionsvorschlag gemacht:
Von einer Bagatellfläche […] wird ausgegangen, wenn einmalig nicht mehr als die Fläche unbrauchbar wird, die von 0,1 % eines international bedeutsamen Rastbestandes im Gebiet durchschnittlich genutzt wird und dabei eine Fläche mit höchstens durchschnittlicher Bedeutung betrifft. Auch diese Fachgrundlage findet Berücksichtigung.

Für die Wasserflächen, die als Rastflächen für die dargestellten Vogelarten dienen, gibt es keine Größenkriterium. Zudem liegt bereits eine starke anthropogene Vorbelastung der Wasserfläche durch die genehmigte Nutzung für die Wassersportler vor (genaue Ausführung in Kapitel 6.2). Aus den genannten Gründen ist es nicht möglich den Flächenverlust, der durch den Bebauungsplan Nr. 11 entsteht, zu berechnen. Ein direkter Flächenverlust erfolgt durch den Bebauungsplan Nr. 11 im GGB nicht, da sich die Baugrenze außerhalb des Schutzgebietes befindet. Aufgrund des fehlenden Flächenverlustes ist die bekannte Methodik nicht anwendbar. Die Bewertung der Erheblichkeit erfolgt demnach in verbal-argumentativer Form.

6.2 Wirkbereich I – Bewertung der Erheblichkeit

Die Festlegung der Ausweitung des Wirkbereiches I erfolgt aufgrund der im vorangestellten Punkt 5.2 dargestellten Fluchtdistanzen. Es liegt derzeit die minimale Fluchtdistanz bei ca. 400 m. Als Wirkbereich I wird Grünland und Ackerfläche sowie die Wasserfläche bis zu einer Entfernung von 400 m um das Plangebiet definiert.

Im vorliegenden Fall ist die zusätzliche Störwirkung durch die Umsetzung der Planungsziele des Bebauungsplanes Nr. 11 zu betrachten. Hierbei wird die Intensivierung der menschlichen Präsenz auf der Grünlandfläche, die angrenzend zur Rastfläche (Wasserfläche) liegt, betrachtet. Die Grünlandfläche grenzt an eine bereits anthropogen genutzte Grünland- und Wasserfläche an. Die bestehenden Störfaktoren wurden bereits beschrieben (Kapitel 5.2). Es handelt sich hier um eine theoretische Ermittlung der Bedeutung der Rastfläche.

Rastvögel
Die Rastfläche (Wasserfläche) befindet sich unmittelbar angrenzend an das Plangebiet und ist durch den Managementplan des Europäischen Vogelschutzgebietes „Wismarbucht und Salzhaff“ als Wasserfläche für das Kiten und Surfen genehmigt. Zudem wird diese Fläche bereits seit 1989 durch den Wismarer Surfverein, demnach bereits vor der Schutzgebietsausweis als Gebiet von Gemeinschaftliche Bedeutung „Wismarbucht“, genutzt. Die Landfläche, die Teil des Plangebietes ist, wird ebenfalls bereits seit 1989 durch den Verein genutzt. Diese Nutzung ist privatrechtlich durch einen Pachtvertrag gesichert und erlaubt den Wassersportler den Aufbau ihrer Sportgeräte auf dieser Grünlandfläche. Der Managementplan des GGB „Wismarbucht“ beschreibt die Wassersportstelle in Groß Strömkendorf sogar als beliebtes Surf- und Kiterevier.
Aufgrund der bereits bestehenden anthropogenen Beeinträchtigungen ist durch das Vorhaben des Bebauungsplanes Nr. 11 nur von geringfügigen zusätzlichen Beeinträchtigungen auszugehen. Zur Verringerung dieser geringfügigen Beeinträchtigungen werden Maßnahmen zur Minimierung getroffen (Kapitel 7).

Die folgende Abbildung stellt die Überschneidung der bereits bestehenden anthropogenen Beeinträchtigungen und der geringfügigen neuen Beeinträchtigungen dar. Als Wirkzone wurde die größte Fluchtdistanz der im Managementplan dargestellten Rastvögel (Graugans 400 m) verwendet. Aus der Abbildung geht deutlich hervor, dass die neuen geringfügigen Beeinträchtigungen in einem bereits stark anthropogen vorbelasteten Bereich liegen. Aus diesem Grund ist nicht von Beeinträchtigungen der Rastvögel auszugehen.

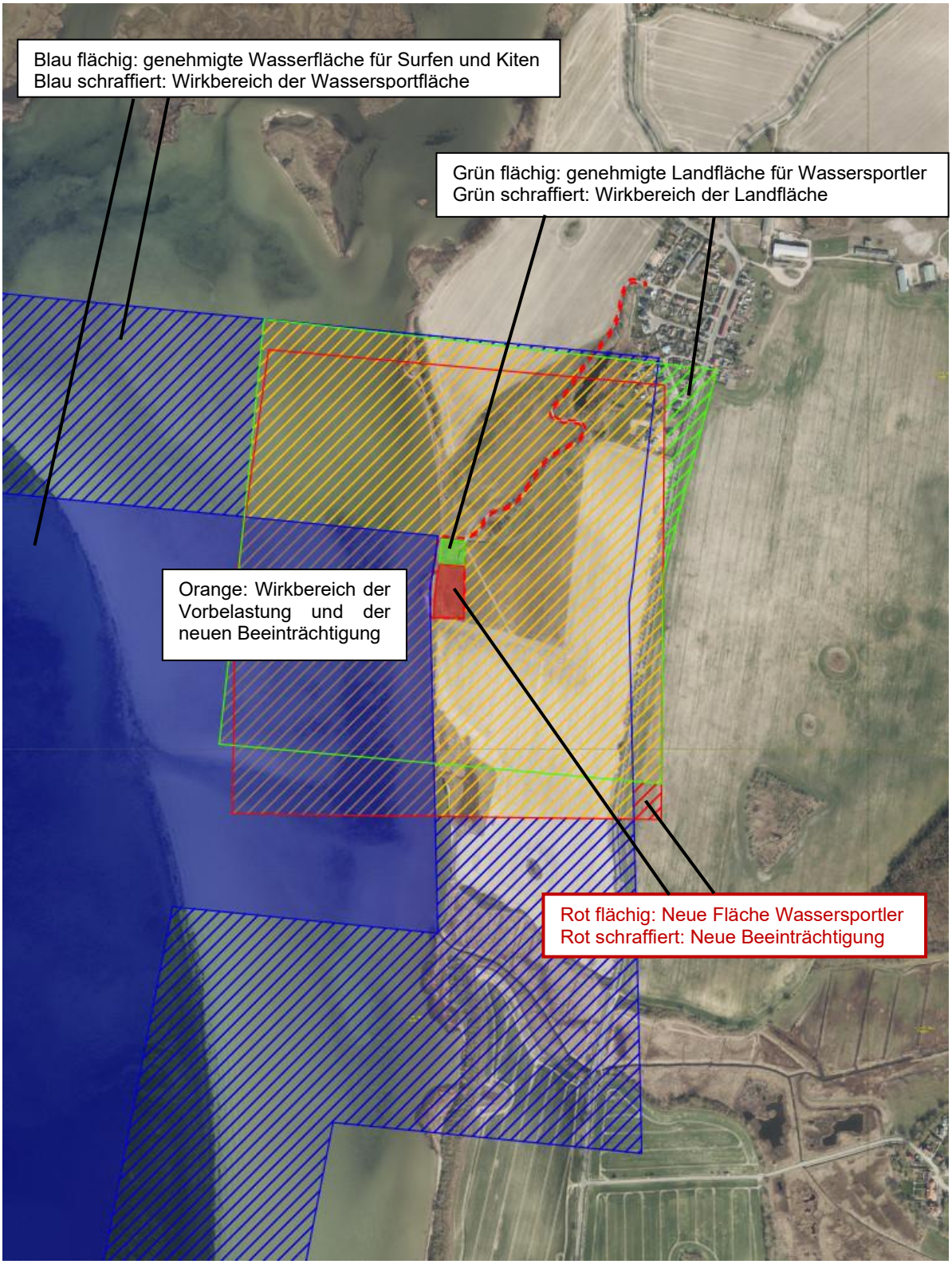


Abb. 13: Fläche der bereits bestehenden Beeinträchtigungen (blau, grün und orange) und Fläche der neuen Beeinträchtigungen (rot)

Lebensraumqualität Rastvögel

Das Plangebiet wird zum Teil bereits seit 1989 durch den Wismarer Surfverein genutzt, ebenso die angrenzende Wasserfläche. Durch diese Nutzung besteht bereits eine Störung des GGB in diesem Bereich. Aufgrund dieser Vorbelastung handelt sich

dementsprechend um keine Flächen von essentieller oder überdurchschnittlicher Bedeutung.

Flächenverlust Lebensraumtyp
Innerhalb Plangebiet befindet sich der Lebensraumtyp „Einjährige Spülsäume“. Aufgrund der Darstellung dieses Lebensraumtypen im Managementplan und der Nutzung von diesem, lange vor der Schutzgebietsausweisung, lässt darauf schließen, dass sich dieser Lebensraum trotz der der bestehenden anthropogenen Beeinträchtigung entwickelt hat und weiterhin entwickeln wird. Aus diesem Grund ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Lebensraumtypens „Einjährige Spülsäume“ auszugehen.

Lebensraumqualität Fischotter
Nördlich angrenzend an das Plangebiet wird im Managementplan ein potentielles Habitat der Art Fischotter dargestellt. Dieses potentielle Habitat unterliegt ebenfalls den bereits bestehenden anthropogenen Beeinträchtigungen der Wassersportler aber auch der Spaziergänger, die den Wirtschaftsweg nutzten. Die intensivste Beeinträchtigung geht dabei von Spaziergängern mit Hunden aus. Durch den Bebauungsplan Nr. 11 sind keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

6.3 Kenntnislücken

Im Zusammenhang mit der Verträglichkeitsbetrachtung von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung wurden verschiedene Bewertungsmethodiken erarbeitet. Es handelt sich hierbei um Betrachtungsmodelle, die für die Bewertung verschiedener Wirkfaktoren entwickelt wurden und jeweils unterschiedliche Grundannahmen und Erheblichkeitsschwellen voraussetzen. Weitere wissenschaftliche Arbeiten sind derzeit nicht bekannt. Für die Anwendung dieser Fachstandards sind keine vergleichbaren Fachbeispiele bekannt. Die Methodik ist für die temporäre Beeinträchtigung des Plangebietes kaum anwendbar.

Im Rahmen der Managementplanung für das GGB „Wismarbucht“ wurden keine Flächengrößen oder anderweitige Kriterien für Wasserflächen, die als Rastflächen für Vögel dienen, festgelegt. Laut Rücksprache mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg sind die Kriterien aus der Managementplanung für das SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ zu verwenden, allerding liegen auch dort keine Flächengrößen für Wasserflächen vor.

7. Maßnahmen zur Schadenbegrenzung

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung dienen der Minderung bzw. Beseitigung negativer Wirkungen des Vorhabens, die während der Durchführung und nach dessen Abschluss auf ein Schutzgebiet entstehen können. Diese Maßnahmen sind dann umzusetzen, wenn ein Vorhaben ansonsten eine erhebliche Beeinträchtigung eines NATURA 2000-Gebietes hervorruft und daher nicht zulässig ist. Aufgrund der in den vorangegangenen Kapiteln dargestellten Argumentation werden keine erheblichen Beeinträchtigungen prognostiziert. Im Ergebnis ist die Umsetzung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nicht erforderlich, dennoch gibt es Minderungsmaßnahmen für den Geltungsbereich.

Eine Schranke, die bereits vorhanden ist, an der Zufahrt zu dem Wirtschaftsweg stellt sicher, dass nur Vereinsmitglieder mit ihren Fahrzeugen die Parkmöglichkeiten im Plangebiet nutzten können. Darüber hinaus werden Festsetzungen getroffen, die das Übernachten an maximal 6 nicht direkt aufeinander folgenden Wochenenden im Jahr zulassen und im Winter, bzw. während der Rastzeit, generell ausschließen. Es erfolgen weitere Festsetzungen zur naturschohnenden Beleuchtung auf dem Gelände, um die Beeinträchtigung durch Licht möglichst gering zu halten.

Die Wasserfläche stellt für die Vogelarten ein Schlafgewässer dar. Demnach gibt es kaum zeitliche Überschneidungen und damit Beeinträchtigungen durch die Wassersportler für diese Nutzung. Zudem besteht eine Vorbelastung dieser Fläche durch die Genehmigung zur Nutzung durch die Wassersportler.

Die Landfläche besitzt ebenfalls eine starke Vorbelastung durch das genehmigte Aufbauen der Wassersportgeräte. Geringfügige neue Beeinträchtigungen können durch das Gebäude entstehen. Von den Containern selbst gehen keine Beeinträchtigungen aus. Die Möglichkeit des Übernachts wird auf den Zeitraum vom 01. April bis zum 14. Oktober eines jeden Jahres beschränkt, um Störungen der Rastvögel weitestgehend zu vermeiden.

Aufgrund der geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes und der bestehenden Vorbelastungen wird keine Notwendigkeit für die Ausweisung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung gesehen.

Um die Nutzer der Wassersportstelle Groß Strömkendorf und die Spaziergänger auf der Zufahrt zu Plangebiet gegenüber der naturschutzfachlichen Bedeutung der Ortslage Groß Strömkendorf und der dort befindlichen Schutzgebiete zu sensibilisieren, wurde eine Informationstafel mit Verhaltensempfehlungen in den sensiblen Bereichen der Wismarbucht am Beginn der Zuwegung aufgestellt.

8. Beurteilung der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch kumulative Wirkungen

Vorhaben können alleine oder erst im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile von Natura 2000-Gebieten hervorrufen.

Im Rahmen der Erarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 11 erfolgte eine Abfrage der an das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung angrenzenden Ämter bzw. Gemeinden. Es betrifft die Ämter Neuburg, Neubukow-Salzhaff, Klützer Winkel und die Gemeinde Ostseebad Insel Poel.

Innerhalb der genannten Ämter gibt es keine Pläne oder Projekte, die eine ähnliche Wirkung auf das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung haben wie der Bebauungsplan Nr. 11 „Wassersportstelle Groß Strömkendorf. Aus diesem Grund ist nicht von kumulativen Wirkungen auszugehen.

9. Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 verfolgt die Gemeinde Blowatz das Ziel die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Anlage der wassersportlichen Nutzung, insbesondere für den Surfsport für den Wismarer Surfverein zu schaffen. Zusätzlich zu der Überplanung des bereits genutzten Bereiches soll eine derzeitig als Grünland genutzte Fläche im Süden des Geltungsbereiches mit beplant werden. Hier betreibt die Gemeinde eine Konzentration des Wassersportes in einem langjährig, von Surfern und Kitern, genutzten Bereich.

Der hier behandelte Bebauungsplan ist ebenso Gegenstand der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes, welche im Parallelverfahren erfolgt.

Die vorliegende GGB-Prüfung beinhaltet die Beschreibung des Schutzzweckes, der Erhaltungsziele einschließlich der Zielarten sowie deren Habitate des betroffenen Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie die Ermittlung der vom Vorhaben potentiell zu erwartenden Wirkungen, einschließlich der Bewertung der Erheblichkeit.

Die Bewertung der Erheblichkeit erfolgte in verbal-argumentativer Form. Im Ergebnis der GGB-Prüfung kommt es, auch unter Beachtung ggf. vorhandener kumulativer Wirkungen mit anderen Projekten oder Planungen, bei der Realisierung des geplanten Vorhabens **nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen** der maßgeblichen Bestandteile des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung.

Eine Betrachtung und Bewertung der Vereinbarkeit der Planungsziele mit dem Europäischen Schutzgebiet erfolgte in einem separaten Dokument (SPA-Prüfung).

10. Literatur und Quellen

FROELICH & SPORBECK (2002): Leitfaden zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ; LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG – LANA (2004): Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP); Arbeitspapier

STANDARDDATENBOGEN GGB-Gebiet DE1934-302 „Wismarbucht“, Erstellungsdatum: 05/2004, Aktualisierung: 05/2016

STANDARDDATENBOGEN Europäisches Vogelschutzgebiet DE1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“, Erstellungsdatum: 10/2007, Aktualisierung: 07/2015

MANAGEMENTPLAN für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“, Auftraggeber Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg Dezember 2015

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN: Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan der Westmecklenburg, Erste Fortschreibung September 2008

SCHREIBER, MATTHIAS: Der Papierkorb im Waldmeister-Buchenwald- Welche Beeinträchtigungen sind in Natura 2000-Gebieten erheblich? aus Naturschutz und Landschaftsplanung 35, (5), 2004

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFHVP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt.

BERNOTAT, DIERSCHKE, GRUNEWALD (Hrsg.) Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Kumulationswirkungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung, Ergebnisse des F+E-Vorhabens (FKZ 3513 80 1000) „Aktueller Stand der Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen in Natura 2000-Gebieten“, Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 160, Bundesamt für Naturschutz Bonn-Bad Godesberg 2017

NATURA 2000-GEBIETE-LANDESVERORDNUNG (Natura 2000- LVO M-V)
https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/schutzgebiete_portal/schutzgebiete_eu/natura2000_lvo/natura2000_lvo1.htm

Online – Dokumente

http://www.lung.mv-regierung.de

http://www.umweltkarten.mv-regierung.de

http://www.gaia-mv.de

Gesetze/Verordnungen/Erlasse

BNATSCHG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBI. I 2009, 2542), einschließlich der rechtgültigen Änderungen.

FFH- RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. ABI. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

NatSchAG M-V – Gesetz des Landes Mecklenburg- Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern) vom 23. Februar 2010 (GVOBI. M-V 2010, S.66), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. ABI. Nr. L 20/7 vom 26.01.2010.

VOGELSCHUTZGEBIETSLANDESVERORDNUNG - Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg- Vorpommern (Vogelschutzgebiets-Landesverordnung – VSGLVO M-V) vom 12. Juli 2011 (GVOBI. M-V Gl. Nr. 791 - 9 - 4, einschließlich der rechtsgültigen Änderungen



SPA-Untersuchung

für das Europäische Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401)

im Rahmen der Satzung der Gemeinde Blowatz
über den Bebauungsplan Nr. 11 „Wassersportstelle Groß Strömkendorf“

(4. Änderung des Flächennutzungsplanes)

Bearbeitungsstand 15.07.2025

PLANUNGSBÜRO
HUFMANN
STADTPLANUNG FÜR DEN NORDEN

Dipl. Ing. Martin Hufmann

Alter Holzhafen 8 • 23966 Wismar
Tel. 03841 470640-0 • info@pbh-wismar.de

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 2

1.1 Planungsziele und Planungsanlass 2
1.2 Rechtliche Grundlagen und Verfahrensablauf 3
1.3 Datengrundlagen 5

2. Beschreibung der Schutzgebiete und der Erhaltungsziele 6

2.1 Erhaltungsziele – Allgemein 6
2.2 Lage und allgemeine Beschreibung der Natura 2000-Gebiete 6
2.3 Allgemeine Beschreibung – SPA 7
2.4 Lage des Geltungsbereiches 18
2.5 Managementplanung 18
2.6 Funktionale Beziehungen im Netz Natura 2000 23

3. Vorhabenbeschreibung 24

3.1 Planungsrechtlicher Hintergrund 24
3.2 Planungsziel und -inhalt 25
3.3 Alternative Planungsmöglichkeiten 27

4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele 28

4.1 Methodik 28
4.2 Wirkungen der Planung auf die Schutzgebiete 29
4.3 Wirkfaktoren 29
4.4 Wirkprognosen 34
4.5 Vorhandene und prognostizierte Nutzungen 35

5. Detailliert untersuchter Bereich 37

5.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes 37
5.2 Beschreibung des detaillierten Untersuchungsraumes 41

6. Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes 43

6.1 Beschreibung der Bewertungsmethode 43
6.2 Kenntnislücken 44
6.3 Bewertung der Erheblichkeit – Wirkbereich I (Flächenverlust) 45
6.4 Bewertung der Erheblichkeit – Wirkbereich I (Rastgebiet) 52

7. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung 55

8. Beurteilung der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch kumulative Wirkungen 56

9. Zusammenfassung 57

10. Literatur und Quellen 58

Foto: Planungsbüro Hufmann, Wismar 2021

1. Einleitung

1.1 Planungsziele und Planungsanlass

Gemäß § 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes das Ziel verbunden, in der Gemeinde die nachhaltige städtebauliche Ordnung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende Bodennutzung zu gewährleisten.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Blowatz hat am 27.10.2021 nach pflichtgemäßem Ermessen die Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11 „Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. 11 wird im Regelverfahren aufgestellt. Mit dem Begriff „Wassersportstelle“ wird die wassersportliche Nutzung definiert, die dort sowohl von Kitern als auch von Surfern ausgeübt werden darf.

Das Planungsziel des Bebauungsplanes Nr. 11 für diesen ca. 1,2 ha großen Bereich besteht in der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung einer Anlage der wassersportlichen Nutzung, insbesondere für den Surf- und Kitesport und das Aufstellen von mobilen, nicht dauerhaft verankerten Containern für den Wismarer Surfverein. Die Gemeinde will diese Nutzung in einem Sondergebiet nach § 11 BauNVO realisieren. Anlass für diese Planung ist die Tatsache, dass die Surfer und Kiter des Wismarer Surfvereins zusätzlich zu der Nutzung der Wasserfläche eine landseitige Erschließung benötigen. Die Gemeinde hält diese Entwicklung für gerechtfertigt und will mit dem Bebauungsplan die Surf- und Kitesportler in diesem Bereich bündeln, zum Vorteil des Küstenschutzes. Zusätzlich zu der Überplanung des bereits genutzten Bereiches soll eine derzeitig als Grünland genutzte Fläche im Süden des Geltungsbereiches planungsrechtlich gesichert werden. Hier möchte die Gemeinde die Wassersportler, in einem langjährig genutzten Bereich, konzentrieren.

Mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist das Ziel verbunden für die Wassersportler des Wismarer Surfvereins einen gesicherten Bereich für ihr Vereinsleben zu schaffen.

Das Plangebiet im Westen der Gemeinde Blowatz umfasst eine Grünlandfläche, die zum Teil bereits seit 1989 durch den Surfverein Wismar e. V. genutzt wird. Durch die Ausweisung des Vogelschutzgebietes „Wismarbucht und Salzhaff“ wurde die Nutzung der Wasser- und Landflächen für den Wassersport enorm eingegrenzt.
In der Gemeinde Blowatz wurden die gesamten Landflächen mit Ausnahme der Siedlungsbereiche, als Europäisches Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Den Wassersportlern, die die Wasser- und Landfläche westlich von Groß Strömkendorf seit vielen Jahren nutzten, wurde keine Landfläche mit praktikabler Nutzung zugestanden. Derzeit haben die Mitglieder des Wismarer Surfvereins kein Sanitärgebäude vor Ort, sie dürfen ihre Autos mit der gesamten Ausrüstung für den Wassersport nicht nahe der Wasserfläche parken (nur Be- und Entladen) und haben derzeit nur Platz für das Aufriggen von zwei bis drei Kittes gleichzeitig. Dieser Zustand ist für das Ausüben der Wassersportarten Surfen und Kiten vollständig unpraktikabel.

Nach Gesprächen des Wismarer Surfvereins mit dem Landwirtschafts- und Umweltminister Till Backhaus ergab sich eine Vergrößerung der Wasserflächen für die Nutzung durch die Wassersportler.
Allerdings trifft dieses Nutzungsrecht der Wasserflächen nicht auf die angrenzenden Landflächen zu. Es besteht daher ein Planungserfordernis, dem die Gemeinde Blowatz mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ nachkommt.

In dem wirksamen Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren.

1.2 Rechtliche Grundlagen und Verfahrensablauf

Rechtliche Grundlagen
Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Pläne und Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen. Durch diese Vorschrift wird Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) in nationales Recht umgesetzt.

Maßstab für die Erheblichkeit von Gebietsbeeinträchtigungen sind die für das Gebiet maßgeblichen Erhaltungsziele, also die Festlegungen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in einem GGB/SPA vorkommenden Lebensräume und Arten nach den Anhängen I und II FFH-RL. Die Erhaltungsziele ergeben sich aus der Schutzerklärung bzw. aus dem Managementplan für das Gebiet.

Es ist eine FFH-Vorprüfung durchzuführen, um zu klären, ob die prüfungsrelevanten Natura 2000-Gebiete und die hier lebenden, FFH-relevanten Tierarten bzw. FFH-Lebensraumtypen betroffen sein können und ob erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele möglich sind. Hierbei sind sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingte Beeinträchtigungen zu betrachten und bewerten.

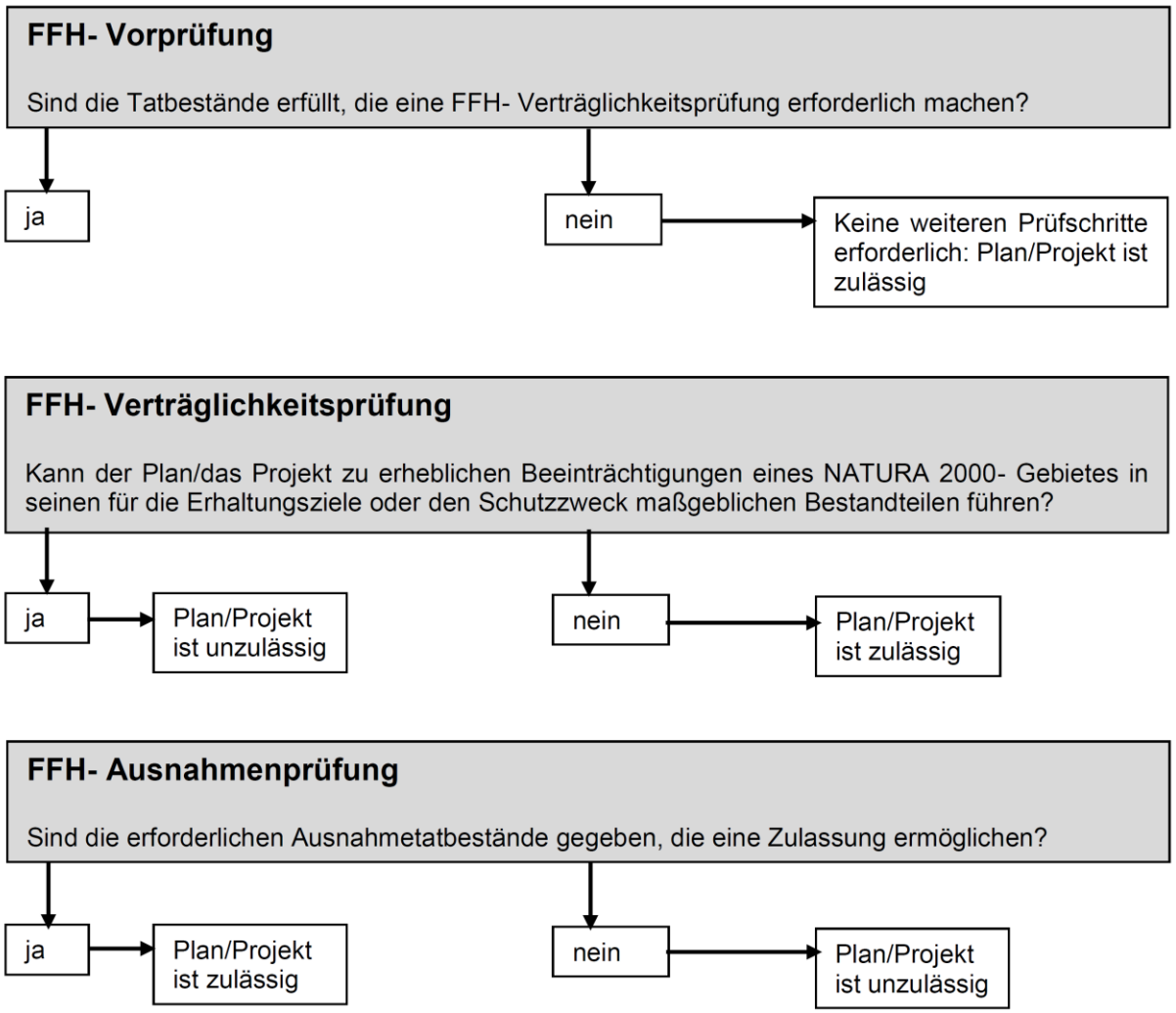


Abb.1: Verfahrensablauf nach den §§ 34 und 36 BNatSchG (nach LAMBRECHT ET AL., 2004)

Inhalt dieses Dokumentes ist die Prüfung der Verträglichkeit im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 11 und der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit den Zielen des Europäischen Vogelschutzgebietes.

Für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung wurde eine gesonderte FFH-Verträglichkeitsuntersuchung erstellt.

„Führt die FFH-Vorprüfung abschließend zu der Feststellung, dass solche Beeinträchtigungen offensichtlich auszuschließen sind, so kann auf eine weitere FFH-Prüfung verzichtet werden; andernfalls ist eine vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.“ (LANA; 2004)

Im Rahmen einer SPA-Vorprüfung ist zu klären, ob die prüfungsrelevanten Natura 2000-Gebiete und die hier lebenden Arten nach Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie betroffen sein können und ob erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele möglich sind. Hierbei sind sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingte Beeinträchtigungen zu betrachten und zu bewerten.

Können im Ergebnis der Vorprüfung Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten nicht ausgeschlossen werden, sind weitere Prüfschritte erforderlich (FFH-Verträglichkeitsprüfung). Diese beinhalten die Ermittlung, ob mit dem Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzweckes der maßgeblichen Bestandteile der betroffenen Natura 2000-Gebiete hervorgerufen werden. Liegt eine Beeinträchtigung vor, sind entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung festzulegen.

Ist unter Berücksichtigung der festgelegten Vermeidungsmaßnahmen dennoch mit einer Beeinträchtigung der betroffenen Schutzgebiete zu rechnen, besteht die Möglichkeit, anhand einer SPA-Ausnahmeprüfung dennoch die Zulässigkeit des Vorhabens zu erhalten.

Die Aufgabe des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) umfasst die Gesamtverantwortlichkeit dafür, dass die Natura 2000-Gebiete im Amtsbereich so gesichert und entwickelt werden, dass sie dauerhaft den Anforderungen der europäischen Richtlinien genügen und Sanktionen der EU vermieden werden.
Gemäß § 6 NatSchAG M-V ist die untere Naturschutzbehörde des zuständigen Landkreises für den Vollzug der naturschutzrechtlichen Rechtsvorschriften zuständig.

1.3 Datengrundlagen

Das Netz „Natura 2000" besteht aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG) und den Europäischen Vogelschutzgebieten (SPA) nach der Vogelschutzrichtlinie (VSRL, vom 2. April 1979, 79/409/EWG; ersetzt durch die kodifizierte Fassung vom 30. November 2009, 2009/147/EG). Beide Richtlinien werden von folgenden Gesetzesgrundlagen gebildet:

- *„Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 206/7 vom 22.07.92*

(Novellierung durch „Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt“, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft L 305/42 vom 8.11.97), „Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“ kurz „FFH-RL“ genannt

- *„Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG)“ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 103/32 vom 25. April 1979 (Novellierung durch „Richtlinie 91/244/EWG des Rates vom 6. März 1991“, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 115/41 vom 8. Mai 1991), im Folgenden kurz „Vogelschutz-RL“ genannt*

Die Natura 2000-Gebiete werden nach EU-weit einheitlichen Standards ausgewählt und unter Schutz gestellt. GGB und SPA können sich räumlich überlagern. Die Natura 2000-Gebiete sollen zum Erhalt der biologischen Vielfalt in der Europäischen Union beitragen, indem sie ein kohärentes Schutzgebietsnetz bilden.

Die Angaben zum Vogelschutzgebiet DE 1934-401 sind dem Standarddatenbogen für das Vogelschutzgebiet sowie der Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (VSGLVO M-V, 2011) entnommen.

Als weitere Bearbeitungsgrundlage wird der zum gegenwärtigen Planungsstand vorliegende Managementplan (StALU, 2015) verwendet.

2. Beschreibung der Schutzgebiete und der Erhaltungsziele

2.1 Erhaltungsziele – Allgemein

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 9 BNatschG sind die generellen Erhaltungsziele, die Erhaltung oder Wiederherstellung bzw. Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen des Anhangs I und der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, zu berücksichtigen. Ebenso ist die Betrachtung der in Artikel 4 Abs. 2 oder Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Vogelarten von Bedeutung.
Die im Standarddatenbogen und im Managementplan aufgeführten FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bilden als maßgebliche Gebietsbestandteile die Erhaltungsziele des hier betrachteten Schutzgebietes. Detaillierte Angaben zu den Erhaltungszielen der einzelnen maßgeblichen Gebietsbestandteile sind den Standarddatenbögen und den ggf. vorhandenen Managementplänen der Natura 2000-LVO zu entnehmen.

2.2 Lage und allgemeine Beschreibung der Natura 2000-Gebiete

Im Gemeindegebiet gehören die schmalen Landstreifen entlang der Küstengewässer der Gemeinde Blowatz in das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB-ehemals FFH) „Wismarbucht“.

Das GGB wird fast vollständig vom Europäischen Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ (SPA-Special Protection Area) überlagert. Es besteht ein nahezu flächendeckender Schutzstatus der Landflächen. Ausnahmen hierbei stellen die besiedelten Bereiche dar.

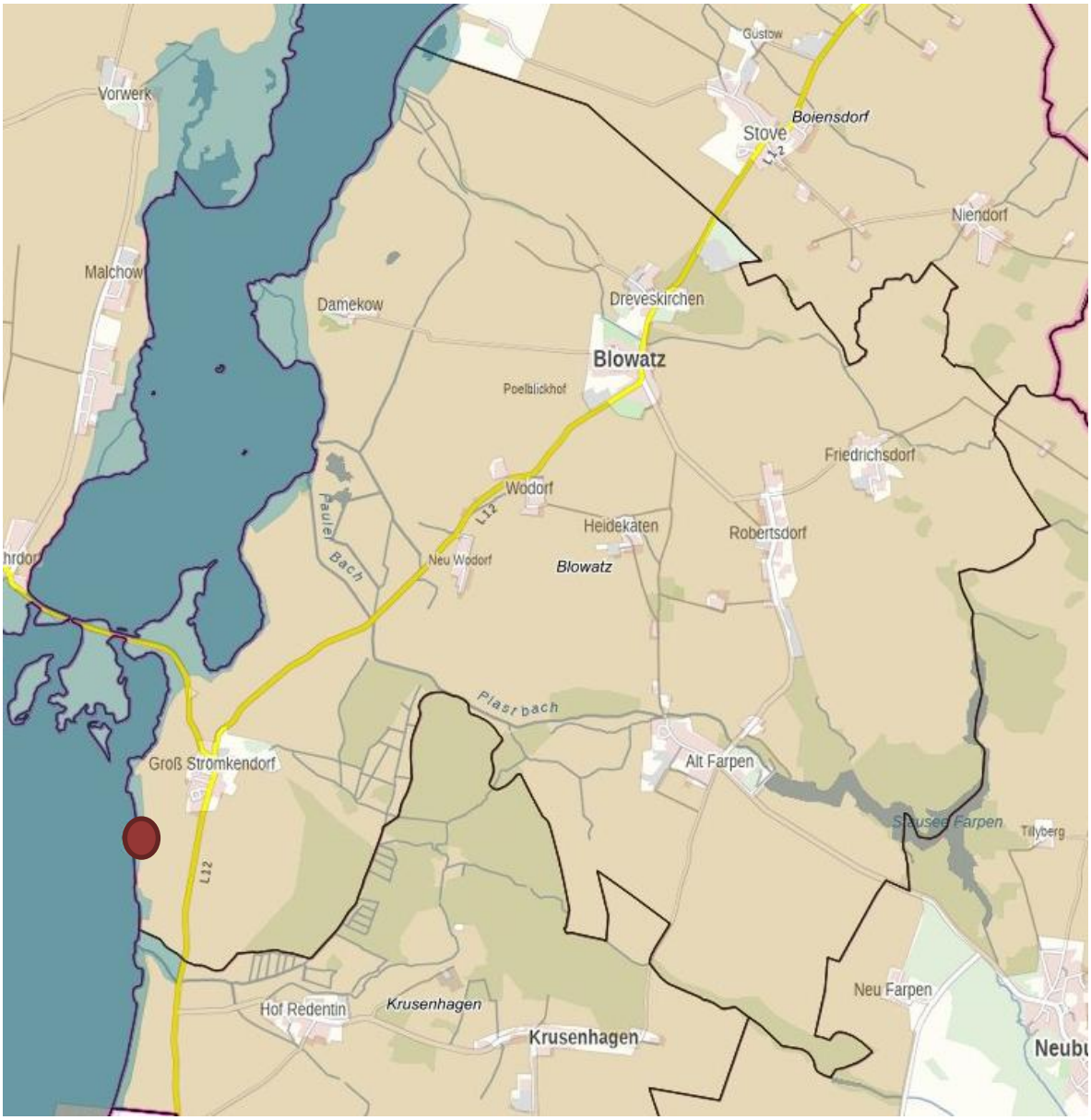


Abb. 2: Lage und Ausdehnung des GGB (blau) und SPA (hellbraun)
Lage des Geltungsbereichs ist mit einem roten Punkt gekennzeichnet
Quelle: © GeoBasis DE/M-V 2021

2.3 Allgemeine Beschreibung – SPA

Die Küstenlandschaft Wismarbucht wurde 1992 als EU-Vogelschutzgebiet gemeldet und im März 1993 von der EU-Kommission bestätigt. Außerhalb der Grenzen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung Wismarbucht gehören im Westen Teile der Boltenhagener Bucht und die gesamte Insel Poel, mit Ausnahme festgelegter Ortsteile, in das EU-Vogelschutzgebiet. Das Vogelschutzgebiet hat insgesamt eine Größe von 42.483 ha. Vom Territorium der Insel Poel gehören 3.147 ha in das Vogelschutzgebiet.

Das Vogelschutzgebiet DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ umfasst die Seefläche zwischen der Gemeinde Kalkhorst und dem Ostseebad Rerik entlang der Ostseeküste. Teilweise werden landseitige Küstenbereiche in das Schutzgebiet eingebunden. Die Gemeinde Blowatz ist mit Ausnahme der Siedlungsbereiche

vollständig als Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Der Anteil an der Meeresfläche am Schutzgebiet beträgt 69,44 %. Naturräumlich betrachtet wird das Schutzgebiet den Landschaftszonen „Beltsee“ und „Ostseeküstenland“ zugeordnet. Es stellt ein umfangreiches Ökosystem vorrangig aus Küstenbiotopen als Lebensraum für eine Vielzahl von Vogelarten dar. Nach den Angaben des Standard-Datenbogens beträgt der Anteil der Meeresgebiete und –arme 71 %, der Salzsümpfe, -wiesen und –steppen 1 %, des anderen Ackerlandes 22 %, des feuchten und mesophilen Grünlandes 3 %, des Laubwaldes 1 %, des Nadelwaldes 1 % und der Heide 1 %.

Schwerpunkt für die Schutzziele des Vogelschutzgebietes sind die Brutvogelarten der Küstenlebensräume wie Möwen, Seeschwalben, Limikolen, Entenartige Vögel und Singvögel sowie die nordischen Rastvogelarten der Feuchtgebiete wie Enten, Gänse, Schwäne und Limikolen. Weiterhin gilt die traditionelle Küstenfischerei, das beweidete Salzgrasland mit Prielsystem, die Jungmoränen-Boddenlandschaft an der südwestlichen Ostseeküste mit vielfältigen geomorphologischen Bildungen und flachwelliger Grundmoräne im Küstenhinterland als bedeutsam.

Nach dem Managementplan und der VSGLVO M-V sind für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ insgesamt 33 Brutvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie als Zielarten vermerkt. Nachfolgend werden diese aufgelistet und deren aktuell ermittelter Erhaltungszustand gemäß Angaben im Managementplan und Standard-Datenbogen sowie deren Ansprüche gemäß Anlage I der VSGLVO M- V stichpunktartig erläutert.

Tabelle 1: Vogelarten des Anhangs I VSchRL

Art	**Status lt. SDB** (b=Brut, r=Rast)	**EHZ* der Vogelhabitate lt. SDB**	**Aktueller EHZ* der Vogelhabitate**	**Angestrebter EHZ* kurzfristig bis mittelfristig**	**Langfristig erreichbarer Erhaltungszustand**
Alcedo atthis - Eisvogel	b	B	B	B (Erhalt)	A (Erhalt, wE)
• störungsarme Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen, ersatzweise auch Erdabbaustellen und Wurzelteller geworfener Bäume in Gewässernähe (Nisthabitat) sowie • ufernahe Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen (Nahrungshabitat mit Ansitzwarten)					
Anas strepera - Schnatterente	b	C [A]	A	A (Erhalt)	A (Erhalt)
• störungsarme flache Bodden und Küstengewässer mit ausgeprägter Submersvegetation sowie deckungsreiche Uferbereiche mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (vorzugsweise Insel)					
Aythya fuligula - Reiherente	b	B	B	A (Erhalt, wE)	A (Erhalt)
• störungsarme deckungsreiche bodenprädatorenfreie Inseln und Halbinseln der Flachen Bodden und Meeresbuchten, vorzugsweise im Bereich von Lachmöwenkolonien sowie • umgebende störungsarme Gewässer mit ausgeprägter Submersvegetation					
Botaurus stellaris - Rohrdommel	b	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)
• breite, störungsarme und weitgehend ungenutzte Verlandungszonen mit Deckung bietender Vegetation (insbesondere Alt- Schilf- und/oder typhabestimmte Röhrichte), sowie • in Verbindung mit störungsarmen nahrungsreichen Flachwasserbereichen an der Boddenküste, an Seen, Torfstiche, Fischteiche, Flüssen, offenen Wassergräben oder in renaturierten Poldern					
Charadrius hiaticula - Sandregenpfeifer	b	C	C	C (Erhalt)	C (Erhalt)
störungsarme Strandabschnitte, vorzugsweise mit vorgelagerten Windwattflächen sowie auch mit angrenzendem kurzrasigen Salzgrünland, • auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln sowie • an anderen Bereichen der Küsten und Bodden mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren					

Art	**Status lt. SDB (b=Brut, r=Rast)**	**EHZ* der Vogelhabitate lt. SDB**	**Aktueller EHZ* der Vogelhabitate**	**Angestrebter EHZ* kurzfristig bis mittelfristig**	**Langfristig erreichbarer Erhaltungszustand**
Ciconia ciconia - Weißstorch	b	B [C]	C	C (Erhalt)	C (Erhalt)
möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) • mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat) sowie • Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort)					
Circus aeruginosus - Rohrweihe	b	B [C]	C	C (Erhalt)	B (Erhalt, wE)
möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) • mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern) und • mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat					
Crex crex - Wachtelkönig	b	B [C]	C	B (Erhalt, wE)	B (Erhalt)
Grünland (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland) mit Deckung gebender Vegetation, flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede sowie Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen					
Dendrocopos medius – Mittelspecht	b	B [C]	C	C (Erhalt)	B (Erhalt, wE)
Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie mit Beimischungen älterer grobborkiger Bäume (u.a. Eiche, Erle und Uraltbuchen)					
Dryocopus martius - Schwarzspecht	b	B [C]	C	C (Erhalt)	B (Erhalt, wE)
größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz					
Ficedula parva - Zwergschnäpper	b	B [C]	C	C (Erhalt)	B (Erhalt, wE)
Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Beständen und stehendem Totholz (Höhlungen und Nistplatz), mit wenig oder fehlendem Unter- und Zwischenstand sowie gering ausgeprägter oder fehlender Strauch- und Krauchtschicht (Hallenwälder)					

Art	**Status lt. SDB (b=Brut, r=Rast)**	**EHZ* der Vogelhabitate lt. SDB**	**Aktueller EHZ* der Vogelhabitate**	**Angestrebter EHZ* kurzfristig bis mittelfristig**	**Langfristig erreichbarer Erhaltungszustand**
Grus grus - Kranich	b	B [C]	C	C (Erhalt)	B (Erhalt)
störungsarme nasse Waldbereiche, wasserführende Sölle und Senken, Moore, Sümpfe, Verlandungszonen von Gewässern und renaturierte Polder angrenzende oder nahe störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland)					
Haematopus ostralegus - Austernfischer	b	C	C	C (Erhalt)	C (Erhalt)
störungsarme Strände und kurzrasiges, weiträumig offenes Salzgrünland • vorzugsweise auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln sowie • an anderen Bereichen der Küste und der Bodden mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren					
Haliaeetus albicilla - Seeadler	b	B [C]	C	B (Erhalt, wE)	B (Erhalt)
möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) • mit störungsarmen Wäldern (vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat sowie • fisch- und wasservogelreiche größere Gewässer als Nahrungshabitat (Küstengewässer, Buchten, Salzhaff)					
Lanius collurio - Neuntöter	b	B [C]	C	C (Erhalt)	C (Erhalt)
• strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume) • Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter • strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüschen und halboffene Moore					
Larus canus - Sturmmöwe	b	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)
• störungsarme Dünen und trockenere Bereiche des küstennahen Grünlandes ohne Bodenprädatoren (Insellage) sowie • küstennahe landwirtschaftliche Nutzflächen mit guter Nahrungsverfügbarkeit; Hauptbrutgebiete sind die Inseln Langenwerder, Walfisch und Kieler Ort					
Larus melanocephalus - Schwarzkopfmöwe	b	B [A]	A	A (Erhalt)	A (Erhalt)
• störungsarme Inseln ohne Bodenprädatoren mit leicht erhöhten, flachen Stellen und lückiger, niedriger Vegetation sowie Lach- oder Sturmmöwenkolonien; • offene Kulturlandschaft als zusätzliches Nahrungshabitat					

Art	**Status lt. SDB (b=Brut, r=Rast)**	**EHZ* der Vogelhabitate lt. SDB**	**Aktueller EHZ* der Vogelhabitate**	**Angestrebter EHZ* kurzfristig bis mittelfristig**	**Langfristig erreichbarer Erhaltungszustand**
Lullula arborea - Heidelerche	b	B [C]	C	B (Erhalt, wE)	A (Erhalt, wE)
• lichte Kiefernwälder auf Sandstandorten • trockene Randbereiche und Lichtungen (einschließlich Schneisen und Kahlschlägen) von Kiefernwäldern mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation (insbesondere Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen, aber auch trockene Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen, Wegränder und Säume im Übergang zwischen Wald und Offenland)					
Mergus merganser - Gänsesäger	b	B [C]	C	B (Erhalt, wE)	B (Erhalt)
• störungsarme Abschnitte der Ostseeküste mit hoher Sichttiefe und möglichst geringen fischerreichlichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie • nahe gelegene Altbaumgruppen oder Altbäume mit Großhöhlenangebot (einschließlich Kopfweiden, Pappeln) als Nisthabitat					
Mergus serrator - Mittelsäger	b	C	C	C (Erhalt)	C (Erhalt)
• störungsarme, bodenprädatorenfreie Inseln und Halbinseln sowie Salzgrünland mit ein-zelnen Büschen und Hochstaudenfluren und geringem Druck durch Bodenprädatoren (Bruthabitat) in Verbindung mit Sandbänken (Ruheplätze) sowie • angrenzende störungsarme fischreiche Flachwasserzonen mit ausreichender Sichttiefe (Nahrungshabitat) mit möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stell-netze)					
Milvus milvus - Rotmilan	b	B [C]	C	C (Erhalt)	B (Erhalt, wE)
möglichst unterschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) • mit Laubwäldern und Laub- Nadel- Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und - mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat)					
Pandion haliaetus - Fischadler	b	B [C]	C	C (Erhalt)	C (Erhalt)
möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) • mit fischreichen Gewässern mit ausreichender Sichttiefe • mit herausragenden Altbäumen in Wäldern oder Altbäumen an Waldrändern sowie anderen exponierten Horstunterlagen (z.B. Stromleitungsmasten) und Störungsarmut in der Brutperiode (Nisthabitat)					

Art	**Status lt. SDB (b=Brut, r=Rast)**	**EHZ* der Vogelhabitate lt. SDB**	**Aktueller EHZ* der Vogelhabitate**	**Angestrebter EHZ* kurzfristig bis mittelfristig**	**Langfristig erreichbarer Erhaltungszustand**
Pernis apivorus - Wespenbussard	b	B [C]	C	C (Erhalt)	C (Erhalt)
möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) • mit möglichst großflächigen und störungsarmen Waldgebieten (vorzugsweise Laub- oder Laub- Nadel- Mischwälder) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat					
Porzana porzana - Tüpfelsumpfhuhn	b	B [C]	C	C (Erhalt)	C (Erhalt)
störungsarme Verlandungsbereiche von Gewässern, lockere Schilfröhrichte mit kleineren Wasserflächen, Torfstiche, seggen- und binsenreiche Nasswiesen					
Recurvirosta avosetta – Säbelschnäbler	b	C	C	C (Erhalt)	C (Erhalt)
störungsarmes kurzrasiges Salzgrünland mit Prielen und schlickigen Röten • auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln sowie • an anderen Bereichen der Küsten und Bodden mit geringem Druck durch Bodenprädatoren					
Riparia riparia - Uferschwalbe	b	B [C]	C	A (Erhalt, wE)	A (Erhalt)
Aktive Steilküsten					
Sterna albifrons - Zwergseeschwalbe	b	C	C	C (Erhalt)	C (Erhalt)
• störungsarme, völlig oder fast vegetationslose, kiesige und sandige Stellen an der Küste ohne Bodenprädatoren (Bruthabitat) • in Verbindung mit benachbarten klaren und fischreichen Flachwasserzonen der Ostsee (Nahrungshabitat)					
Sterna hirundo - Flussseeschwalbe	b	C [A]	A	A (Erhalt)	A (Erhalt)
• fischreiche Gewässer mit ausreichender Sichttiefe sowie • störungsarme, vegetationsarme oder kurzrasige Flächen (z.B. Schlammbänke, Sand-, Kies- oder Grünlandflächen), vorzugsweise auf bodenprädatorenfreien Inseln, wie Langenwerder, Walfisch und Kieler Ort (ersatzweise auf künstlichen Nistflößen)					

Art	**Status lt. SDB (b=Brut, r=Rast)**	**EHZ* der Vogelhabitate lt. SDB**	**Aktueller EHZ* der Vogelhabitate**	**Angestrebter EHZ* kurzfristig bis mittelfristig**	**Langfristig erreichbarer Erhaltungszustand**
Sterna paradisaea - Küstenseeschwalbe	b	C [B]	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)
• störungsarme, völlig oder fast vegetationslose, kiesige und sandige Stellen an der Küste ohne Bodenprädatoren, v.a. Langenwerder, Walfisch und Kieler Ort sowie • benachbarte, klare und fischreiche Flachwasserzonen der Ostsee					
Sterna sandvicensis - Brandseeschwalbe	b	C [B]	B	A (Erhalt, wE)	A (Erhalt)
• störungsarme bodenprädatorenfreie Inseln in der Wismarbucht mit kurzrasigen Grünlandbereichen und • umgebende fischreiche und klare Flachwasserbereiche					
Sylvia nisoria - Sperbergrasmücke	b	B [C]	C	B (Erhalt, wE)	A (Erhalt, wE)
Hecken, Gebüsche und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen)					
Tadorna tadorna - Brandgans	b	B [C]	C	C (Erhalt)	C (Erhalt)
• störungsarme bodenprädatorenfreie Inseln in der Wismarbucht mit kurzrasigen Grünlandbereichen und • umgebende fischreiche und klare Flachwasserbereiche					
Tringa totanus - Rotschenkel	b	C	C	C (Erhalt)	C (Erhalt)
störungsarmes Salzgrünland mit kurzrasigen Bereichen und höherer Vegetation sowie Prielen und Röten • auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln sowie • an anderen Bereichen der Küsten und Bodden mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren, ersatzweise auch störungsarme kleinflächige Feucht- und Nassgrünlandbereiche oder temporär versumpfte Gebiete mit nicht zu hohem Graswuchs					

*EHZ = Erhaltungszustand
3. Spalte: Erhaltungszustand in Klammern ist das Ergebnis der Plausibilitätsprüfung
wE = Entwicklungsziele sind wünschenswert
A=hervorragend, B=gut, C=mäßig bis durchschnittlich

Nach dem Managementplan und der VSGLVO M-V sind für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ insgesamt 14 Rastvogelarten des Artikels 4 Abs. 2 der VSchRL als Zielarten vermerkt. Nachfolgend werden diese aufgelistet und deren aktuell ermittelter Erhaltungszustand gemäß Angaben im Managementplan und deren Ansprüche gemäß Anlage I der VSGLVO M-V stichpunktartig erläutert.

Tabelle 2: Vogelarten nach Artikel 4 Absatz 2 VSchRL

Art	**Status lt. SDB** (b=Brut, r=Rast)	**EHZ* der Vogelhabitate lt. SDB**	**Aktueller EHZ* der Vogelhabitate**	**Angestrebter EHZ kurzfristig bis mittelfristig**	**Langfristig erreichbarer Erhaltungszustand**
Anser albifrons - Blässgans	r	B [C]	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)
• Flüsse und Überflutungsflächen mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelplätze sowie • große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat					
Anser anser - Graugans	r	B [C]	C	B (erhalt, wE)	B (Erhalt)
• größere Gewässer (insbesondere Salzhaff und flache Meeresbuchten) mit störungsarmen Sandbänken, Flachwasserbereichen und Buchten als Ruhe- und Schlafplatz und landseitig angrenzenden störungsarmen Bereichen als Sammelplätze sowie • nahe unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat					
Aythya fuligula - Reiherente	r	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)
• störungsarme windgeschützte Gewässerbereiche mit reichen Beständen benthischer Mollusken (Mausergewässer); • störungsarme Flachwasserbereiche der Großseen, Boddengewässer und flachen Meeresbuchten mit reichen Beständen benthischer Mollusken (Nahrungsgewässer zur Zug- und Überwinterungszeit) und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie • störungsarme windgeschützte Gewässerbereiche oder kleinere Gewässer in der Nähe der Nahrungsgewässer (Tagesruheplätze)					
Aythya marila - Bergente	r	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)
• zur Ostsee hin offene Bodden und flache Meeresbuchten bei Wassertiefen zwischen 2 und 8 m als Nahrungshabitat mit reichhaltigen Beständen benthischer Mollusken und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie • windgeschützte, störungsarme Buchten oder kleinere Seen in der Nähe der Nahrungsgewässer als Tagesruheplätze					

Art	**Status lt. SDB (b=Brut, r=Rast)**	**EHZ* der Vogelhabitate lt. SDB**	**Aktueller EHZ* der Vogelhabitate**	**Angestrebter EHZ kurzfristig bis mittelfristig**	**Langfristig erreichbarer Erhaltungszustand**
Bucephala clangula - Schellente	r	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)
• größere Seen, Flüsse, flache Meeresbuchten und geschützte Küstenabschnitte mit reichhaltigen Beständen benthischer Mollusken (Nahrungshabitat) sowie • windgeschützte, störungsarme Buchten (Schlaf- und Ruheplatz)					
Cygnus columbianus - Zwergschwan	r	B [C]	C	A (Erhalt, vE)	A (Erhalt)
• störungsarme Flachwasserbereiche (vorzugsweise mit Submersvegetation) oder Überschwemmungsflächen sowie • große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat					
Cygnus cygnus - Singschwan	r	B [C]	C	A (Erhalt, wE)	A (Erhalt)
• störungsarme Flachwasserbereiche (Schlafgewässer) sowie • große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat					
Cygnus olor - Höckerschwan	r	B [C]	C	B (Erhalt, we)	B (Erhalt)
störungsarme Flachwasserbereiche (bis ca. 1 m Wassertiefe) mit reicher Submersvegetation; z.B. Kroy und Insel Walfisch					
Fulica atra - Blässhuhn	r	B [C]	C	B (Erhalt, we)	B (Erhalt)
flache Küsten- und Boddengewässer mit störungsarmen windgeschützten Bereichen und reicher Submersvegetation oder reichem Angebot benthischer Mollusken					
Limosa lapponica - Pfuhlschnepfe	r	B [C]	C	B (Erhalt, wE)	B (Erhalt)
• sandige bis schlickige Windwattflächen der Küste und der äußeren Bodden • störungsarme Strände und Sandbänke an der Küste					
Phalaropus lobatus - Odinshühnchen	r	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)
• Strandseen, Salzgrünland mit Prielen und Röten • renaturierte Polder					

Art	**Status lt. SDB (b=Brut, r=Rast)**	**EHZ* der Vogelhabitate lt. SDB**	**Aktueller EHZ* der Vogelhabitate**	**Angestrebter EHZ kurzfristig bis mittelfristig**	**Langfristig erreichbarer Erhaltungszustand**
Podiceps auritus - Ohrentaucher	r	B [A]	A	A (Erhalt)	A (Erhalt)
fisch- und polychaetenreiche Küstengewässer und Meeresgebiete bis 20 m Wassertiefe • mit möglichst großflächigen, von Oktober bis Mai störungsarmen Bereichen (insbesondere durch Schiffe und Windkraftanlagen) und • mit möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze); empfindlich gegenüber Ölverschmutzung					
Somateria mollissima - Eiderente	r	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)
offene Meeresbereiche bis 20 m Wassertiefe • mit reichhaltigen Beständen benthischer Mollusken und • ganzjährig möglichst geringen Störungen (insbesondere durch Schiffe und Windkraftanlagen)					
Recurvirosta avosetta – Säbelschnäbler	r	-	C	B (Erhalt, wE)	B (Erhalt)
störungsarmes kurzrasiges Salzgrünland mit Prielen und schlickigen Röten • auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln sowie an anderen Bereichen der Küsten und Bodden mit geringem Druck durch Bodenprädatoren					

*EHZ = Erhaltungszustand
3. Spalte: Erhaltungszustand in Klammern ist das Ergebnis der Plausibilitätsprüfung
wE = Entwicklungsziele sind wünschenswert
vE = Entwicklungsziele sind vorrangig

Es sind keine sonstigen Arten im Standard-Datenbogen und im Managementplan verzeichnet.

Teilflächen des Vogelschutzgebietes sind gleichzeitig als Schutzgebiete internationaler (GGB) oder nationaler Bedeutung (Natur- und Landschaftsschutzgebiete) ausgewiesen. Überschneidungen des SPA mit Natur- und Landschaftsschutzgebieten sind für die betrachteten Prüfungen in der Gemeinde Blowatz nicht gegeben. Das GGB „Wismarbucht“ und das SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ überschneiden sich in der Gemeinde Blowatz an den Küstenbereichen.

2.4 Lage des Geltungsbereiches



Abb. 3: Plangebiet „Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ - Bebauungsplan Nr. 11, (4. Änderung des Flächennutzungsplanes)
SPA ist braun gekennzeichnet (Quelle: © GeoBasis DE/M-V 2021)

Es besteht ein nahezu flächendeckender Schutzstatus der Landflächen als SPA. Ausnahmen stellen hierbei die besiedelten Bereiche dar.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 befindet sich in unmittelbarer Nähe zu den folgenden Natura 2000-Schutzgebieten:

- Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB-ehemals FFH) DE 1934-302 „Wismarbucht“ (Fast vollständige Überschneidung mit dem Plangebiet)
- Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA-Special Protection Area) DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ (Vollständige Überschneidung mit dem Plangebiet)

Eine Auseinandersetzung mit der Abgrenzung des Europäischen Vogelschutzgebietes im Hinblick auf die Überschneidung mit dem Plangebiet erfolgt unter Punkt 5.1 (Abgrenzung des Untersuchungsraumes).

2.5 Managementplanung

Im Jahr 2006 wurde für die beiden Natura 2000-Schutzgebiete, die auch die Gemeinde Blowatz umfassen, Managementpläne erarbeitet. Mittlerweile liegt für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 1934- 401 „Wismarbucht und Salzhaff“ ein überarbeiteter Managementplan (Dezember 2015) vor.

Im überarbeiteten Managementplan ist der Schutzzweck unter Punkt I.3.1 definiert:

Nach § 32 Abs. 3 BNatSchG entspricht der Schutzzweck den jeweiligen Erhaltungszielen des Schutzgebietes. Der Schutzzweck für das Europäische Vogelschutzgebiet "Wismarbucht und Salzhaff" ergibt sich aus der Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung - VSGLVO M-V) vom 12. Juli 2011. Nach § 1 Abs. 2 dieser Verordnung besteht der Schutzzweck des EU-VSG im Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume, die in der Anlage 1 zur Verordnung aufgeführt sind.

Durch einen Abgleich der schutzgut- und funktionsbezogenen Erhaltungsziele mit den in Anlage 1 der VSGLVO M-V aufgeführten maßgeblichen Lebensraumbestandteilen werden in nachfolgender Übersicht die relevanten Lebensraumbestandteile und Funktionen schutzgutübergreifend dargestellt. Dabei werden die gebietsbezogenen Erhaltungsziele differenziert in "Erhalt" (E) und "Entwicklung", unterschieden nach "wünschenswerter Entwicklung" (wE) und vorrangiger Entwicklung" (vE), dargestellt.

Der Managementplan trifft folgende Aussagen zur Erholungsnutzung bzw. Wassersport:

Die Wismarbucht und das Salzhaff stellen für den Surfsport beliebte Reviere dar. Belegt werden kann das u.a. durch die relativ hohe Dichte an Surfschulen im Gebiet. Ausgedehnte Flachwassergebiete, stabile Windverhältnisse und die Lage der verschiedenen Surf- und Kitereviere in Bezug auf die Hauptwindrichtungen bilden die entscheidenden Voraussetzungen für eine Reihe von Surfrevieren, die immer wieder aufgesucht werden.

Grundsätzlich ist eine Nutzung der Wasserflächen des Betrachtungsgebietes zur Ausübung des Surfsports mit wenigen Ausnahmen möglich. Gemäß § 1 der Seeschifffahrtsstraßenordnung (SeeSchStrO,1999) sind Seeschifffahrtsstraßen:

- *die Wasserflächen zwischen der Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser und einer Linie von drei Seemeilen Abstand seewärts der Basislinie*
- *die durchgehend durch Sichtzeichen B.11 der Anlage 1 begrenzten Wasserflächen der*

seewärtigen Teile der Fahrwasser im Küstenmeer.
Gemäß § 31 SeeSchStrO "Wasserskilaufen, Schleppen von Wassersportanhängern, Wassermotorradfahren, Kite- und Segelsurfen" ist die Ausübung dieser Sportarten auf den Wasserflächen innerhalb des Fahrwassers sowie in einem Abstand von 200 m vor Hafeneinfahrten, Anlegestellen und Liegestellen verboten. Das Gleiche trifft bei Nacht sowie bei verminderter Sicht zu. Darüber hinaus ist das Surfen in folgenden Bereichen unzulässig:

- *Wasserfläche des Strandsees "Fauler See" im NSG Fauler See-Rustwerder auf Poel (landeseigene Flurstücke)*
- *Wasserfläche des Strandsees östlich von Vorwerk auf der Insel Poel (eigenes Flurstück)*
- *Wasserfläche der Brackwasserlagune am Südteil des Boiensdorfer Werder (eigenes Flurstück)*
- *Teile im Mündungsbereich des Hellbachs (eigenes Flurstück).*

Grundsätzlich ist die Ausübung des Surfsports bei geeigneten Wind- und untergeordnet den Temperaturverhältnissen das ganze Jahr außerhalb der Vereisungsperioden möglich. Abhängig von den Erfahrungen und der sportlichen Kondition lässt sich einschätzen, dass Kitesurfer ab 9/ 10 kn, Windsurfer ab 14/ 15 kn ihren Sport ausüben können. "Normale" Surfer nutzen Windverhältnisse bis etwa 7 bis 8 Windstärken, sportliche Surfer können auch bei noch stärkeren Windgeschwindigkeiten ihrem Hobby nachgehen. Für Einsteiger sind zumeist Windstärken 3 bis 4 völlig ausreichend. Diese surfen überwiegend bei auflandigem Wind (Voraussetzung um wieder an das Festland zu kommen), das Surfen bei ablandigem Wind ist wegen der Gefahr des unbeabsichtigten Abtreibens nur von erfahreneren Sportlern möglich.

Die Textkarte 6 des Managementplanes stellt die Wasserfläche angrenzend an das Plangebiet als Fläche für moderne Wassersportarten dar.

Für den hier behandelten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 werden die folgenden Habitate im Managementplan dargestellt:

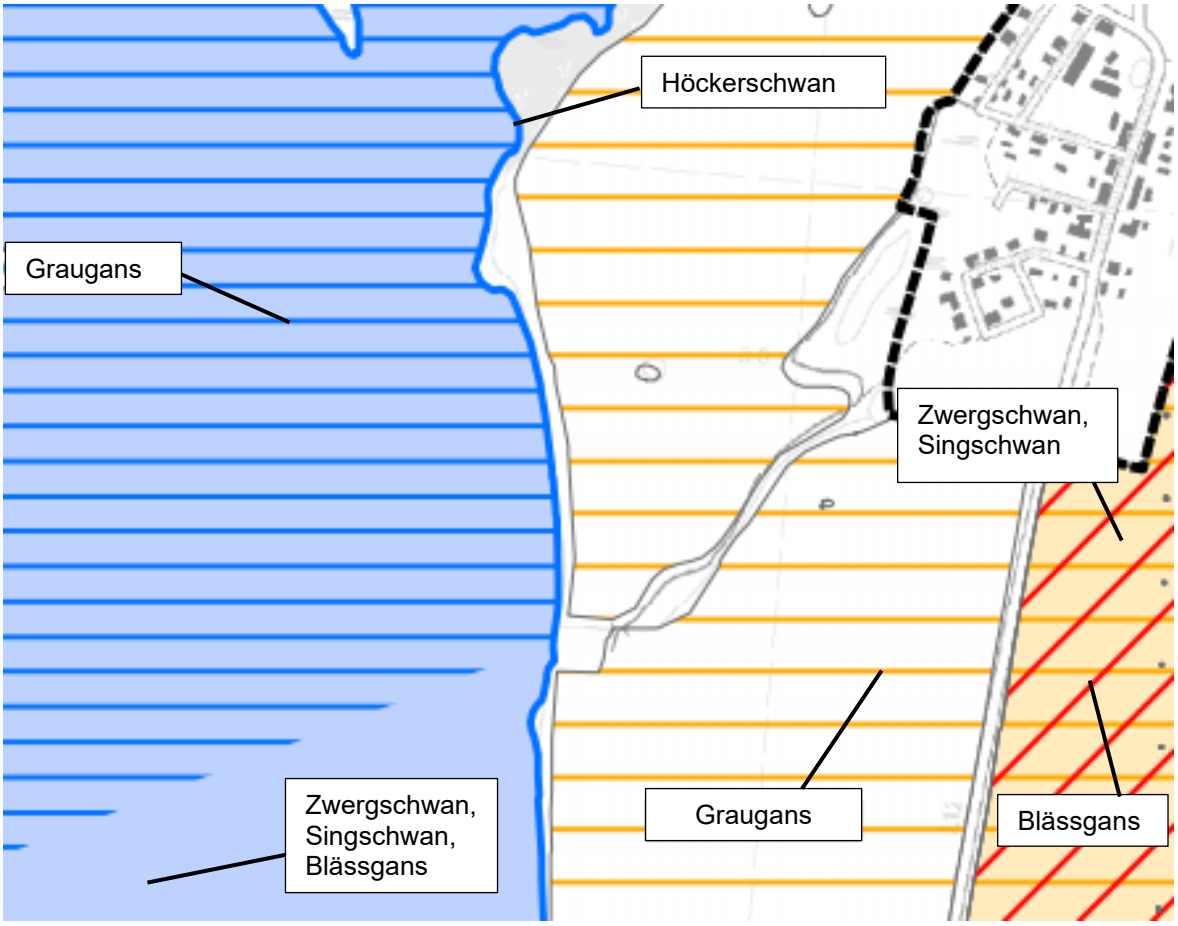


Abb. 4: Auszug aus dem Managementplan zum SPA - Karte 2c: Habitate der Arten nach Art. 4 Vogelschutz-RL ***Rastvögel (Artengruppe 1)***

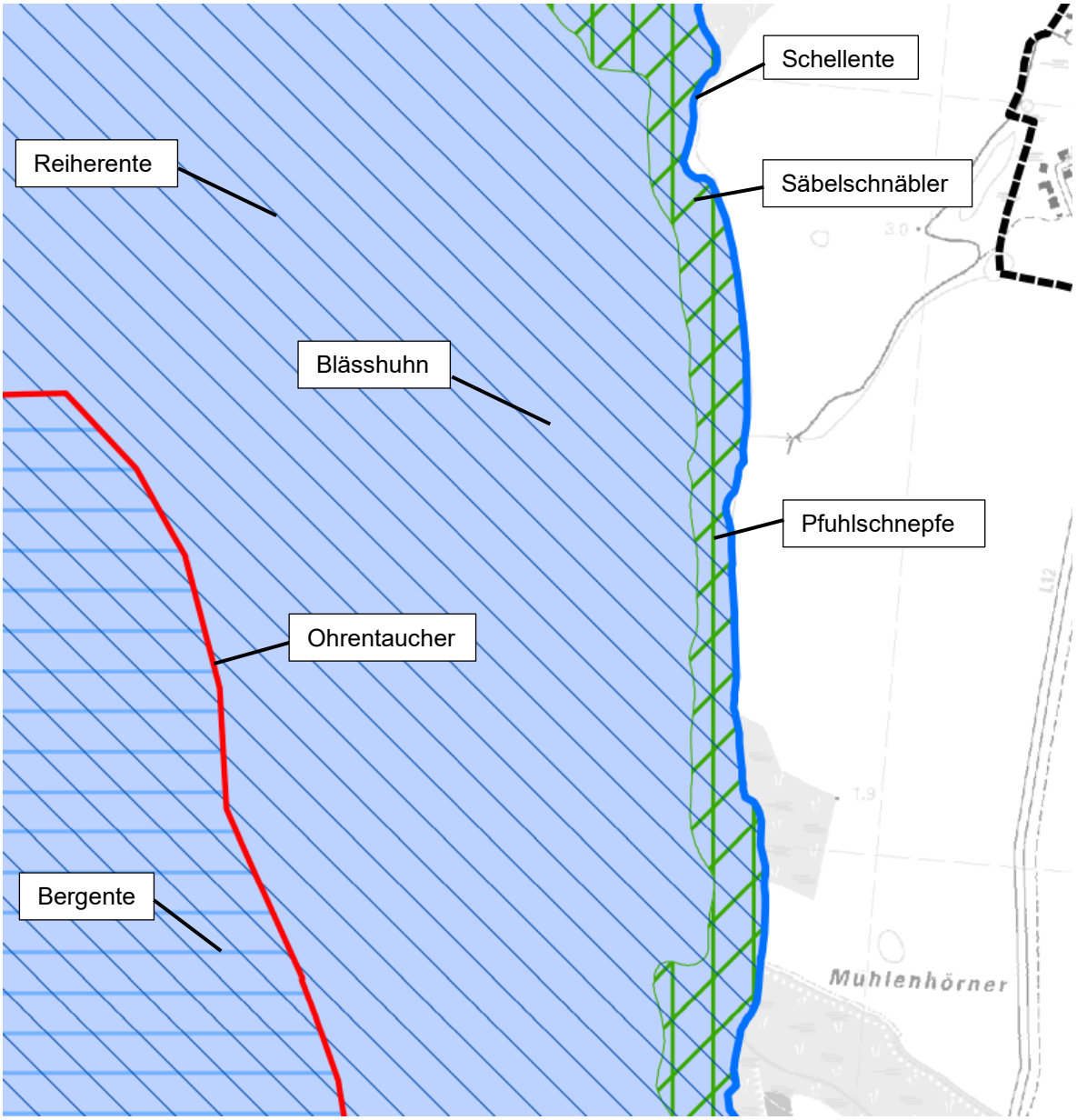


Abb. 5: Auszug aus dem Managementplan zum SPA - Karte 2c: Habitate der Arten nach Art. 4 Vogelschutz-RL ***Rastvögel (Artengruppe 2)***

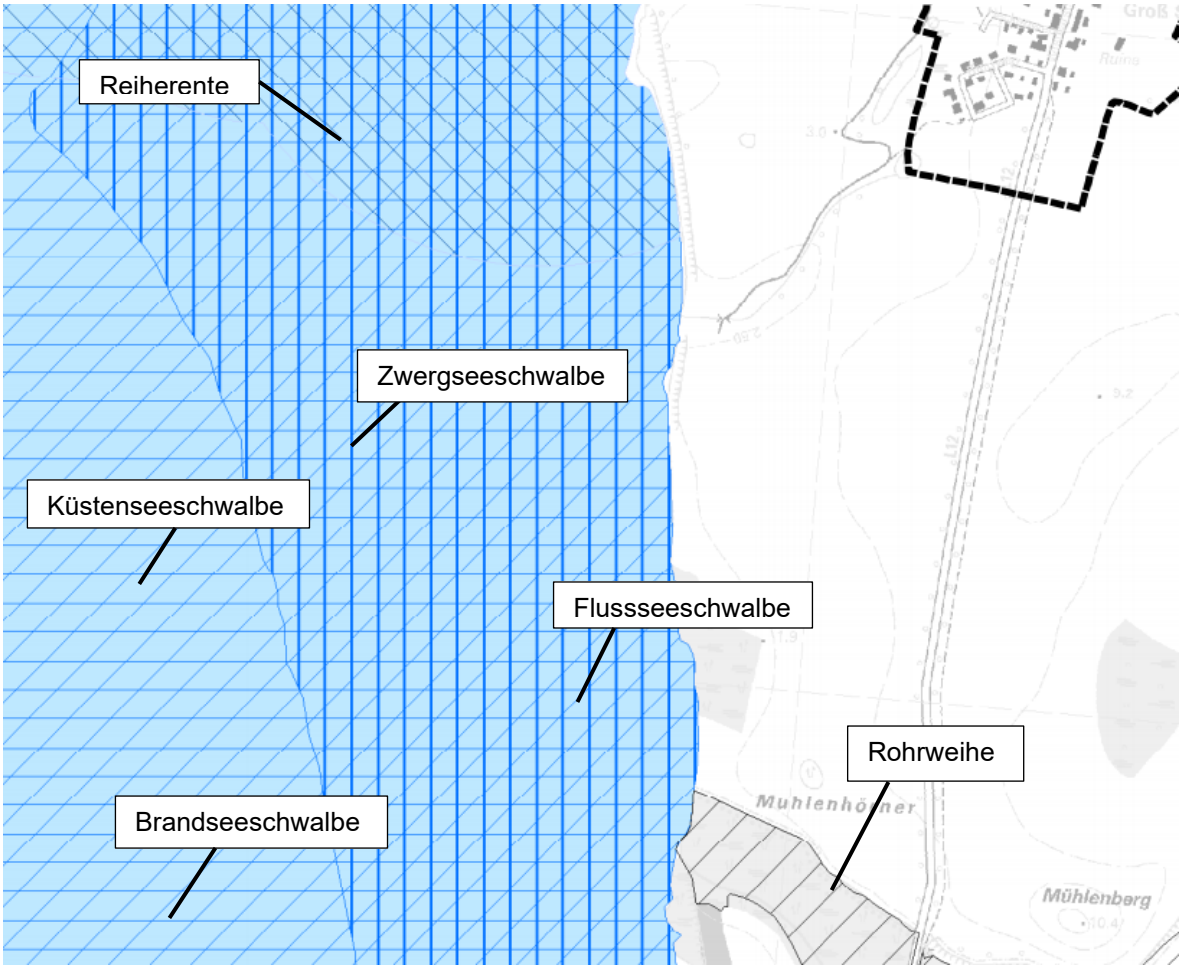


Abb. 6: Auszug aus dem Managementplan zum SPA - Karte 2c: Habitate der Arten nach Art. 4 Vogelschutz-RL ***Brutvögel (Artengruppe 1)***

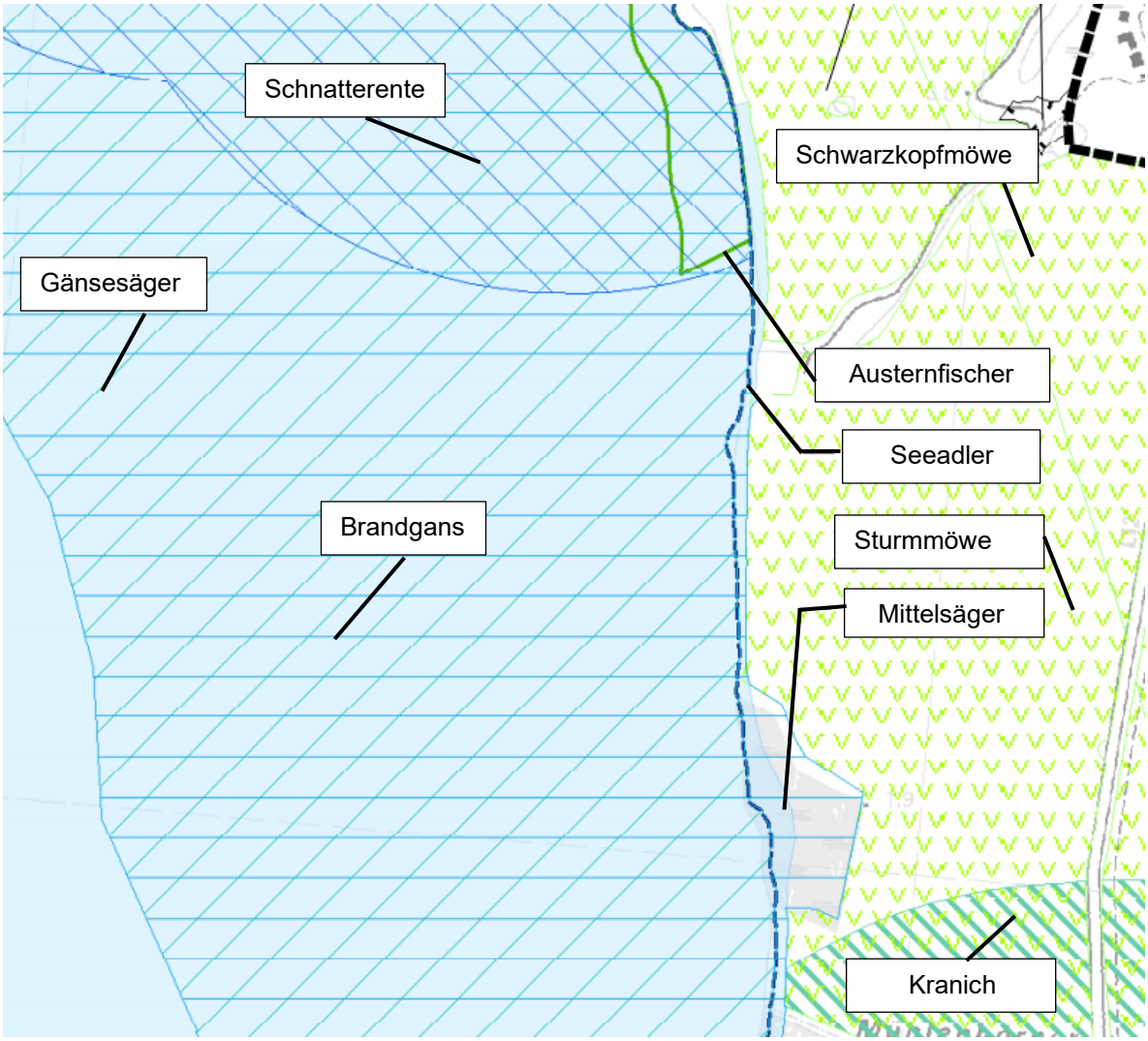


Abb. 7: Auszug aus dem Managementplan zum SPA - Karte 2c: Habitate der Arten nach Art. 4 Vogelschutz-RL ***Brutvögel (Artengruppe 2)***

2.6 Funktionale Beziehungen im Netz Natura 2000

Die Wasserflächen der Wismarbucht sind als „Biotopverbund im engeren Sinne" innerhalb des marinen Bereichs im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg – Karte II dargestellt. Westlich schließt sich mit einer Unterbrechung im Bereich Boltenhagen das GGB DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel Ufer von Dassower See und Trave“ an.

Aufgrund des SPA-Schutzstatus sind die Landflächen der Gemeinde Blowatz vollständig als Biotopverbund im weiteren Sinne ausgewiesen. Ebenso sind die Festlandbereiche der Insel Poel sowie großflächige Bereich der Wohlenberger Wiek dem Biotopverbund im weiteren Sinne zugeordnet.
Daraus schlussfolgernd, ist die Gemeinde Blowatz ein wichtiger Bestandteil des Natura 2000- Netzes.

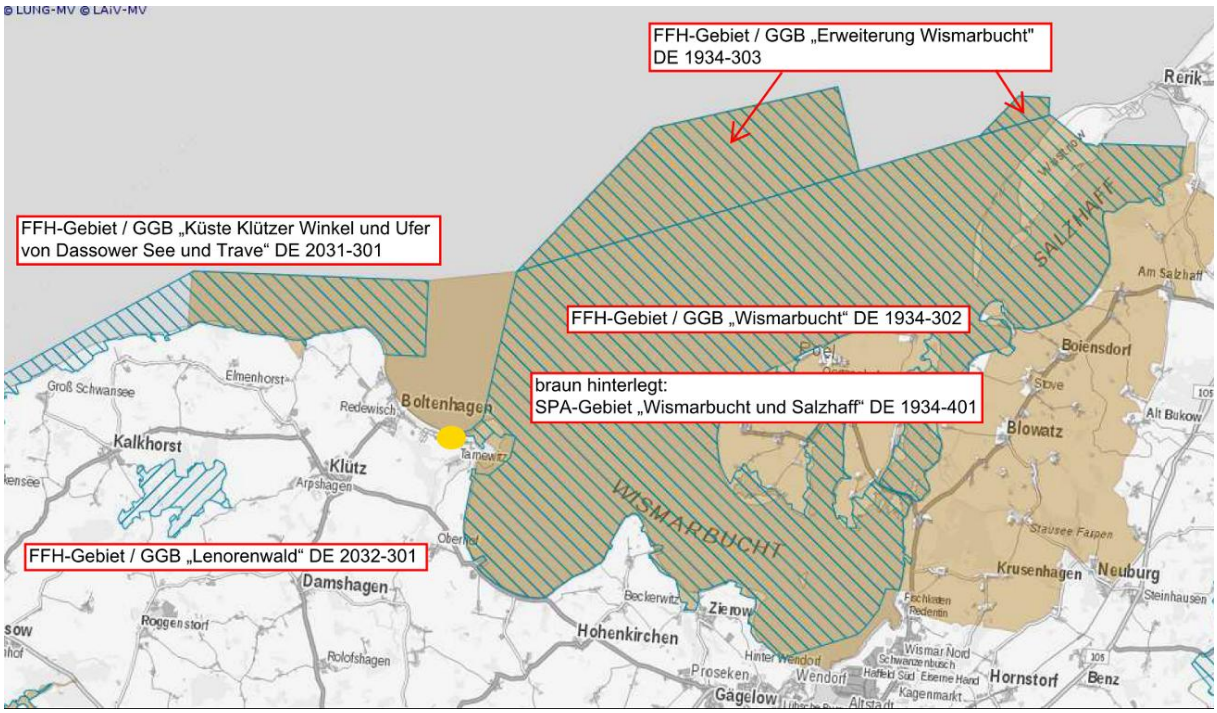


Abb. 8: Gesamtausdehnung der GGB (schraffiert) bzw. SPA-Gebiet (braun)
Quelle: Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (Meldestand 2016): www.umweltkarten.mv-regierung.de

3. Vorhabenbeschreibung

3.1 Planungsrechtlicher Hintergrund

Für den Surfverein Wismar e. V. gibt es in Groß Strömkendorf eine genehmigte Wasserfläche für das Ausüben der Wassersportarten Surfen und Kiten. Allerdings ist für das Vereinsleben und das Vorbereiten der Sportgeräte keine Landfläche vorgesehen. Es besteht daher ein Planungserfordernis, dem die Gemeinde Blowatz mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ nachkommt.

Anlass für diese Planung ist der Umstand, dass die Surfer und Kiter des Wismarer Surfvereins zusätzlich zu der Nutzung der Wasserfläche eine landseitige Erschließung benötigen. Die Gemeinde hält diese Entwicklung für gerechtfertigt und will mit dem Bebauungsplan die Surfsportler in diesem Bereich bündeln, zum Vorteil des Küstenschutzes. Durch die Herstellung eines Vereinsgeländes in Groß Strömkendorf sollen die, von Wassersportlern genutzten, Flächen zwischen Tessmannsdorf und Blengow beruhigt werden.
Zusätzlich zu der Überplanung des bereits genutzten Bereiches soll eine derzeit als Grünland genutzte Fläche im Süden des Geltungsbereiches beplant werden. Hier betreibt die Gemeinde eine Konzentration des Wassersportes in einem langjährig, von Surfern und Kitern, genutzten Bereich.

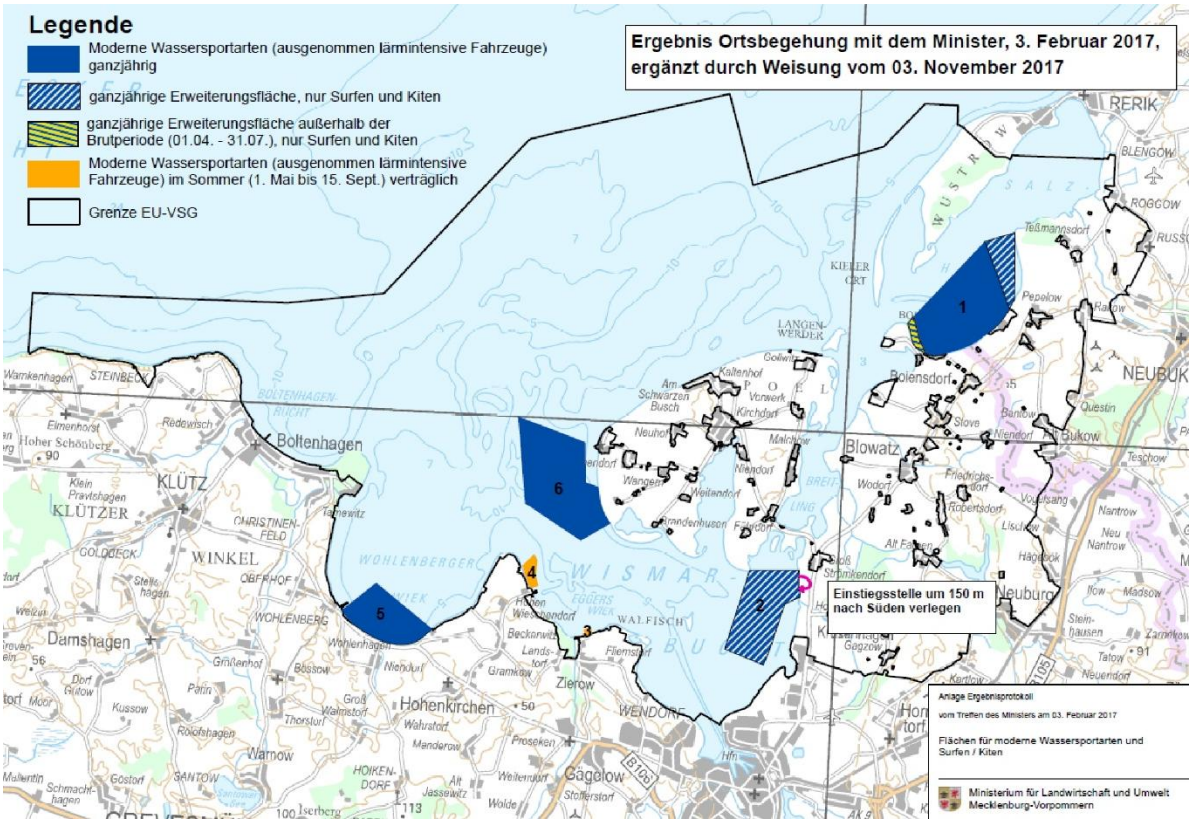


Abb. 9: Karte mit den unterschiedlichen Wasserflächen für den Wassersport

Das Planungsziel des Bebauungsplanes Nr. 11 für diesen ca. 1,2 ha großen Bereich besteht in der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung einer Anlage der wassersportlichen Nutzung, für den Surf- und Kitesport und die Aufstellung von mobilen, nicht dauerhaft verankterten Containern für den Wismarer Surfverein. Die Gemeinde will diese Nutzung in einem Sondergebiet nach § 11 BauNVO realisieren.

Das Plangebiet im Westen der Gemeinde Blowatz umfasst eine Grünlandfläche, die zum Teil bereits seit 1989 durch den Surfverein Wismar e. V. genutzt wird. Durch die Ausweisung des Vogelschutzgebietes „Wismarbucht und Salzhaff“ wurde die Nutzung der Wasser- und Landflächen für den Wassersport enorm eingegrenzt. Nach Gesprächen des Wismarer Surfvereins mit Landwirtschafts- und Umweltminister Till Backhaus ergab sich eine Vergrößerung der Wasserflächen für die Nutzung durch die Wassersportler.
Allerdings trifft dieses Nutzungsrecht der Wasserflächen nicht auf die angrenzenden Landflächen zu. Zurzeit besteht ein privatrechtlicher Pachtvertrag für das aktuell genutzte Gelände, zwischen dem Wismarer Surfverein und dem Besitzer der Fläche.

Es besteht daher ein Planungserfordernis, dem die Gemeinde Blowatz mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ nachkommt.

3.2 Planungsziel und -inhalt

Das Plangebiet umfasst einen Küstenabschnitt und einen Teil eines Grünlandes westlich der Ortslage Groß Strömkendorf. Dieser Bereich wird seit 1989 vom Wismarer Surfverein als Zugang zur Ostsee genutzt. Das Planungsziel des vorliegenden

Bebauungsplanes Nr. 11 ist die Erweiterung und Ergänzung der Fläche für den Wismarer Surfverein. Zurzeit gibt es kein festes Gebäude mit Sanitäranlagen und das Parken ist auf der genutzten Fläche nicht erlaubt. Die Wassersportler fahren über einen Wirtschaftsweg bis zu ihrem Gelände an der Ostsee, laden dort ihr Equipment ab, fahren zurück in die Ortslage Groß Strömkendorf, um dort zu Parken und legen die Strecke von ca. 850 m bis zum Gelände des Vereins dann zu Fuß zurück.
Im Zuge der Schaffung der Möglichkeit der Erweiterung und Ergänzung der Fläche wird ein weiterer Teil des Grünlandes einbezogen. Hier ist die Erweiterung des Geländes sowie die Schaffung von Stellplätzen und das Aufstellen von mobilen Containern mit einer maximalen Grundfläche von 90 m² vorgesehen.
Mit Erlangen der Rechtskraft des Bebauungsplanes wird eine Konzentration der Surfer und Kiter an diesem Standort möglich, dadurch werden andere Küstenbereiche beruhigt. Die Plangebietsgröße hat eine Größe von ca. 1,2 ha.

Das Planungsziel des Bebauungsplanes besteht in der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Entwicklung eines Standortes, an dem es möglich ist Surfer und Kiter aus der Umgebung zu konzentrieren und ihnen ein landseitiges Gelände für den Wassersport und das Vereinsleben zur Verfügung zu stellen. Anlass für diese Planung ist die Tatsache, dass der Wismarer Surfverein ein Gelände an der genehmigten Wassersportstelle benötigt. Die Gemeinde Blowatz hält diese Entwicklung für gerechtfertigt und will mit dem Bebauungsplan Nr. 11 „Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ die Konzentration der Surfer und Kiter dort festigen. Zusätzlich zu der bereits vom Wismarer Surfverein genutzten Fläche soll das Grünland, welches südlich an diese Fläche anschließt, ebenfalls genutzt werden. Für das Aufriggen der Kites wird viel Fläche benötigt. Auf der aktuelle genutzten Fläche ist das Starten und Landen von ca. 3 Kites gleichzeitig möglich. An Tagen mit guten bis sehr guten Wind- und Wetterbedingungen ist nicht genügend Landfläche für das Aufriggen der Kites vorhanden. Außerdem werden Parkmöglichkeiten sowohl für die Vereinsmitglieder als auch während der sportlichen Veranstaltungen benötigt. Aus den genannten Gründen ist eine Flächenerweiterung des Vereinsgeländes notwendig.

Mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist das Ziel verbunden für die Wassersportler des Wismarer Surfvereins einen gesicherten Bereich für ihr Vereinsleben zu schaffen. Dies erfolgt auf einer Fläche, die an eine der Wassersportflächen des Managementplanes angrenzt.



Abb. 10: Auszug aus dem Luftbild, © GeoBasis ALKIS DE/M-V 2021
Lage des Geltungsbereiches

3.3 Alternative Planungsmöglichkeiten

Anlass für die hier betrachtete Planung ist die Forderung des Wismarer Surfvereins nach einem Vereinsgelände.

Der gesamte Küstenabschnitt der Gemeinde Blowatz ist als Europäisches Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ ausgewiesen. Der Surf- und Kitesport hat in der Gemeinde eine langjährige Tradition. Die Gemeinde möchte die Wassersportnutzung an dem hier behandelten Standort konzentrieren. Aufgrund der langjährigen Nutzung, der relativ günstigen Infrastruktur sowie der bestehenden Aussagen des Managementplans zur Nutzung der Wasserfläche wird dieser Standort favorisiert.

Aus den genannten Gründen wird auf eine detaillierte Prüfung eines anderen Küstenabschnittes verzichtet.

Bezüglich der Flächengestaltung fanden im Zusammenhang der Aufstellung des Bebauungsplanes Abstimmungen mit den Mitgliedern des Wismarer Surfvereins und

der Gemeinde statt. Zum einen ist es ein wichtiges Anliegen der Wassersportler Parkmöglichkeiten innerhalb des Plangebietes zu schaffen und zum anderen werden verhältnismäßig große Flächen für die Vorbereitung des Wassersportes benötigt. Des Weiteren werden Lager- und Sanitärmöglichkeiten als entscheidend für das Vereinsleben gehalten. Zur fach- und sachgerechten Ausführung des Wassersportes sind die dargestellten Flächen erforderlich. Die vorhandene Einstiegstelle wird beibehalten. Dadurch werden Eingriffe in den vorhandenen Schilfgürtel vermieden.

Die Wassersportstelle in Groß Strömkendorf hat durch ihre Nutzung seit 1989 eine lange Tradition. Die Nutzung dort erfolgt seit jeher durch den Wismarer Surfverein. Mit der Erweiterung des Bereiches für den Sportverein soll eine Bündelung der Surfer und Kiter an dieser Stelle erfolgen. Die sehr sensiblen Bereiche des SPA zwischen Tessmannsdorf und Blengow (vor allem im Bereich Roggow), die zurzeit ebenfalls von Wassersportlern genutzt werden, sollen damit beruhigt werden.

Die Diskrepanz zwischen der SPA-Grenze und der geplanten Erweiterungsfläche sowie die generelle Charakterisierung der Fläche als Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebietes werden im Weiteren näher betrachtet und bewertet.

4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele

4.1 Methodik

In Artikel 3 der FFH-RL ist als zentrales Ziel für das Schutzgebietsnetz festgeschrieben, „den Fortbestand oder ggf. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet (zu) gewährleisten“. Artikel 6 Abs. 2 legt für die Schutzgüter in den Natura 2000-Gebieten darüber hinaus ein allgemeines Verschlechterungsverbot fest.

Im Nachfolgenden werden zunächst mögliche bau-, anlage-, betriebsbedingte Beeinträchtigungen dargestellt und bewertet.

Zur Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele wurden die zur Verfügung stehenden Daten zur wassersportlichen Nutzung für das SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ betrachtet. Hierzu stehen der Managementplan des SPA (Stand Dezember 2015) und die Freiwillige Vereinbarung (Stand Juli 2005) zur Verfügung.

Im Rahmen der hier vorliegenden SPA-Verträglichkeitsprüfung werden Aussagen zu den prognostizierten Nutzungen und Nutzergruppen und dadurch ggf. hervorgerufenen Beeinträchtigungen von Habitaten der Arten nach Art. 4 Vogelschutz-RL getroffen. Es erfolgt eine verbal-argumentative Bewertung der Erheblichkeit auf der Grundlage der Betrachtung des genutzten Küstenabschnittes und der prognostizierten Nutzung. Zentrale Fragestellung ist dabei, ob erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Für die Untersuchung dieser Fragestellung werden die Beeinträchtigungen nach LAMBRECHT UND TRAUTNER (2007) sowie SCHREIBER (2004) untersucht.

4.2 Wirkungen der Planung auf die Schutzgebiete

Nachfolgend wird die Wirkung der Planung zunächst nach den Kriterien: Art, Intensität, Umfang, Dauer und Frequenz im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 11 betrachtet und bewertet. Diese Kriterien werden im Rahmen der Fachkonvention nach LAMBRECHT UND TRAUTNER (2007) als generell wesentliche Kriterien unter B.2 Einordnung der Fachkonventionsvorschläge in allgemeine Grundsätze c) Ermittlung von Beeinträchtigungen benannt. Des Weiteren werden auch Angaben zu Eintrittswahrscheinlichkeiten der Wirkungen und in diesem Zusammenhang anzunehmenden Prognose(un)genauigkeiten für erforderlich gehalten.

Nach dieser allgemeinen Beschreibung der Wirkung der Planung des Bebauungsplanes Nr. 11 auf das Europäische Vogelschutzgebiet wird im nachfolgenden Kapitel detailliert auf die prognostizierten Auswirkungen bau-, anlage- und betriebsbedingter Art eingegangen.

Art
Die Art der Nutzung ändert sich mit der Umsetzung der Planungsziele des Bebauungsplanes Nr. 11 nicht. Das Plangebiet wird aktuell bereits von dem Wismarer Surfverein genutzt, diese Nutzung wird beibehalten und ist laut Managementplan rechtlich gesichert.

Intensität
Die Anzahl der Surfer und Kiter im Plangebiet wird durch die Planung nicht erhöht. Der Wismarer Surfverein hat bereits viele neue Mitglieder aufgenommen, um die Bereiche zwischen Tessmannsdorf und Blengow (vor allem im Bereich Roggow) zu beruhigen. Aus diesem Grund wird sich die Anzahl der Mitglieder durch den Bebauungsplan nicht wesentlich erhöhen. Zurzeit befinden sich ca. 20 Wassersportler (Je nach Wetter- und Windbedingungen) gleichzeitig im Geltungsbereich, diese Personenanzahl wird sich nicht verändern.

Umfang
Innerhalb des Plangebietes werden mobile, nicht dauerhaft verankterte Container als Lagerungs- und Sanitärmöglichkeit geschaffen. Hinzu kommen ca. 30 dauerhafte unversiegelte Stellplätze, die für PKWs gedacht sind. Zusätzlich entstehen ca. 50 temporär nutzbare Stellplätze, für Veranstaltungen. Zum Erhalt eines eingetragenen Vereines sind mindestens drei Veranstaltungen im Jahr notwendig. Außerdem entsteht eine Multifunktionsfläche, die als Aufriggfläche, für das Starten und Landen von Kites, als temporäre Lagerfläche sowie für die Veranstaltungen genutzt werden kann.

Frequenz
Die Surfer und Kiter nutzten die Wasserfläche und einen Teil des Plangebietes aktuell an ca. 30 bis maximal 50 Tagen im Jahr, bei passenden Wetterbedingungen (Wind ab 4 Btf und eisfreies Wasser). Diese Nutzungstage werden sich durch die Planung nicht verändern.

4.3 Wirkfaktoren

Bei der Ermittlung von Wirkungen werden bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren (Primärwirkungen) und die durch sie verursachten Folgewirkungen

unterschieden. Je nach Ausprägung und Vorbelastung der betroffenen Strukturen bzw. Funktionen können Wirkfaktoren zu keinen, nicht erheblichen oder erheblichen Beeinträchtigungen führen.

Baubedingte Wirkfaktoren

- entstehen durch Maßnahmen, die zu temporären Beeinträchtigungen führen,
- treten in der Regel nur während der Bauphase auf (z.B. Baulärm, Erschütterungen),
- können aber ggf. auch über die Bauphase hinaus (Bsp. Stoffeintrag) zu Beeinträchtigungen führen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- entstehen insbesondere durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme infolge von Versiegelung, Überbauung oder sonstigen Nutzungsänderungen sowie durch Zerschneidung von Lebensräumen, Areal- und Habitatsverkleinerungen, sind in der Regel dauerhaft und nachhaltig.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- entstehen durch die Nutzung bzw. den Betrieb von Straßen, Gebäuden und sonstigen (Freizeit-)Einrichtungen;
- werden hervorgerufen durch stoffliche Emissionen (z.B. Müll), Lärm und optische Störwirkungen, die zur Beeinträchtigung der Fauna führen können.

Grundlage für die Betrachtung und Bewertung der potentiellen Wirkfaktoren bildet der im Rahmen der Fachkonvention nach LAMBRECHT UND TRAUTNER erarbeitete Katalog möglicher Wirkfaktoren, wie in der nachfolgenden Tabelle 2 dargestellt.

Tabelle 3: Wirkfaktoren nach Lambrecht und Trautner (2007)

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren
1 Direkter Flächenentzug	1-1 Überbauung / Versiegelung
2 Veränderung der Habitat-struktur / Nutzung	2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen
	2-2 Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik
	2-3 Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung
	2-4 Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege
	2-5 (Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege
3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren	3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes
	3-2 Veränderung der morphologischen Verhältnisse
	3-3 Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse
	3-4 Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)
	3-5 Veränderung der Temperaturverhältnisse
	3-6 Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z. B. Belichtung, Verschattung)
4 Barriere- oder Fallenwir-kung / Individuenverlust	4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
	4-2 Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
	4-3 Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
5 Nichtstoffliche Einwir-kungen	5-1 Akustische Reize (Schall)
	5-2 Bewegung / Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)
	5-3 Licht (auch: Anlockung)
	5-4 Erschütterungen / Vibrationen
	5-5 Mechanische Einwirkung (z. B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)
6 Stoffliche Einwirkungen	6-1 Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag
	6-2 Organische Verbindungen
	6-3 Schwermetalle
	6-4 Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe
	6-5 Salz
	6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe u. Sedimente)
	6-7 Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)
	6-8 Arzneimittelrückstände u. endokrin wirkende Stoffe
	6-9 Sonstige Stoffe
7 Strahlung	7-1 Nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder
	7-2 Ionisierende / Radioaktive Strahlung
8 Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	8-1 Management gebietsheimischer Arten
	8-2 Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten
	8-3 Bekämpfung von Organismen (Pestizide u. a.)
	8-4 Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen
9 Sonstiges	9-1 Sonstiges

Baubedingte Wirkfaktoren
1 Direkter Flächenentzug
1-1 Überbauung/Versiegelung

Das Plangebiet befindet sich vollständig im Europäischen Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“.

Auf die Flächenüberschneidung und die Bewertung der Qualität der Erweiterungsfläche wird unter Punkt 5.1 eingegangen.

5 Nichtstoffliche Einwirkungen
5-1 Akustische Reize (Schall)
5-2 Bewegung/ Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)
5-4 Erschütterung /Vibrationen

Temporäre baubedingte Wirkungen sind bei der geplanten Errichtung des Aufenthaltsgebäudes durch die visuellen Störwirkungen und die Lärmemissionen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge zu erwarten. Die Arbeiten beziehen sich nur auf den speziell festgelegten Standort und werden als temporär betrachtet. Aufgrund des Weges, der zum Plangebiet führt und von Spaziergängern genutzt wird, der Badestelle nördlich des Plangebietes und der intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche im näheren Umfeld des Plangebietes, ist eine bestehende akustische und visuelle Störung bereits vorhanden.

Generell kann davon ausgegangen werden, dass die baulichen Aktivitäten in den Frühjahr- und Sommermonaten stattfinden. Die hier potentiell betroffenen Zug- und Rastvögel halten sich überwiegend in den Wintermonaten auf den Flächen des Plangebietes und in der näheren Umgebung auf. Aufgrund dieses zeitlichen Versatzes werden Lärm- und Lichtemissionen durch Bauaktivitäten auf die zu erwartenden Rastvögel als gering eingestuft. Die Brutvögel, die laut Managementplan im Plangebiet dargestellt sind, nutzen den Geltungsbereich lediglich als Nahrungshabitat. Da sich direkt angrenzend an das Plangebiet Grünland befindet, auf das die Brutvögel zur Nahrungssuche ausweichen können, ergeben sich keine zusätzlichen Beeinträchtigungen durch die Bauaktivitäten.
Auf derzeit bestehende und zu erwartende Fluchtdistanzen wird im Rahmen der Erheblichkeitsbewertung noch ausführlich eingegangen.

Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen durch Störungen von der Wasserfläche aus sowie der Störungen durch die Badestelle, nördlich des Plangebietes, und der verhältnismäßig geringen baulichen Aktivitäten wird hier von keinen erheblichen baubedingten Störungen ausgegangen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren
1 Direkter Flächenentzug
1-1 Überbauung/ Versiegelung

Anlagebedingte Wirkfaktoren ergeben sich aus der Überbauung von Flächen innerhalb des SPA. Potentiell erheblicher Wirkfaktor ist weniger die Versiegelung selbst, als der Entzug der Fläche in ihrer möglichen Funktion als Äsungs-, Brut- und Rastfläche für die betroffenen Vogelarten. Insgesamt werden rund 1,2 ha Grünland in Anspruch

genommen. Dies umfasst das Baufeld für die Container, die Stellflächen und die Multifunktionsfläche. Die Stellflächen sowie die Multifunktionsfläche bleiben als Grünland erhalten.

Die Erweiterungsfläche ist als Rasthabitat für die Art Graugans im Managementplan dargestellt. Außerdem dient diese Grünlandfläche als Bruthabitat für die Arten Schwarzkopfmöwe und Sturmmöwe. Allerdings ist die Fläche des Plangebietes zum größten Teil als Ackerfläche im Managementplan des SPA dargestellt. Lediglich die Fläche, die bereits durch den Surfverein genutzt wird ist dort als Grünland gekennzeichnet. Laut den Luftbildern des Geodatenviewer GDI-MV ist die gesamte Fläche des Geltungsbereiches bereits seit 2002 Grünland und keine Ackerfläche. Grünland ist für andere Vogelarten relevant als im Managementplan dargestellt, da dieser von einer Ackerfläche ausgeht. Die Möwenarten, für die an dieser Stelle ein Bruthabitat vermerkt ist, nutzt das Grünland ausschließlich als Nahrungshabitat. Die Flächeninanspruchnahme wird im Rahmen der Erheblichkeitsbewertung detailliert betrachtet.

5 Nichtstoffliche Einwirkungen

5-1 Akustische Reize (Schall)
5-2 Bewegung/Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)
5-3 Licht (auch Anlockung)

Durch die Aktivitäten im Plangebiet ist eine Vergrämung durch Menschen möglich. Generell ist diese Scheuchwirkung durch Menschen höher einzustufen als die durch Fahrzeuge etc..

Im Geltungsbereich wird ein Teil der Fläche bereits durch den Wismarer Surfverein genutzt. Derzeit ist das temporäre Befahren der Fläche zum Be- und Entladen der Autos sowie das Vorbereiten der Wassersportgeräte gestattet. Durch den hier betrachteten Bebauungsplan Nr. 11 steht dem Wismarer Surfverein künftig eine größere Fläche für Stellplätze, und die Vorbereitung der Sportgeräte zur Verfügung. Da sich die Nutzung und die Intensität der Nutzung bei Tageslicht durch die Planung nicht verändert und die Fläche des Geltungsbereiches nur zu Veranstaltungen im Jahr komplett ausgenutzt wird, ist in diesem Zeitraum von keiner ansteigenden Beeinträchtigung auszugehen.

Der Wismarer Surfverein möchte den Bereich des Plangebietes auch zum Übernachten nutzen. Daher ist an sechs Wochenenden im Jahr das zulässig. Im Zeitraum zwischen dem 15.10. eines Jahres und dem 31.03. des folgenden Jahres sowie außerhalb der 6 erwähnten Wochenenden (Freitag bis Sonntag) ist das Übernachten (Abstellen der Fahrzeuge im Nachtzeitraum von 22 Uhr bis 06 Uhr) in dem Plangebiet generell unzulässig.
Die Übernachtungen finden in den Fahrzeugen der Surfer und Kiter statt. Durch diese zusätzliche Nutzung sind Beeinträchtigungen des SPA möglich. Der Beeinträchtigungszeitraum beschränkt sich durch die getroffenen Festsetzungen auf einen Zeitraum außerhalb der Rastvogelzeiten, daher sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Neben der Vergrößerung der Fläche werden im Rahmen der Erheblichkeitsprüfung Aussagen über die Nutzungen getroffen und Rückschlüsse auf die Beeinträchtigung des Schutzgebietes gezogen.

4.4 Wirkprognosen

Wie unter den vorangestellten Punkten herausgearbeitet, sind die anlagebedingten Beeinträchtigungen durch die Nutzung des Schutzgebietes sowie betriebsbedingte Auswirkungen näher zu betrachten.

Um die voraussichtlich betroffenen Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ feststellen zu können, ist zu prüfen, welche der im Standarddatenbogen bzw. Managementplan aufgelisteten Vogelarten potentiell betroffen sein können.

Im Rahmen des Managementplanes wurden Habitate für Brut- und Rastvögel dargestellt. Diese wurden betrachtet und hinsichtlich ihrer möglichen Beeinträchtigung und Wirkradien bewertet. Nachfolgend sind die Habitate im Plangebiet und daran angrenzend, wie auszugsweise aus dem Managementplan entnommen, dargestellt. In Klammern ist der Erhaltungszustand der jeweiligen Art dargestellt. Eine Darstellung der Habitatdarstellungen aus dem Managementplan ist unter Punkt 2.5 zu finden.

Habitate der Arten nach Art. 4 Vogelschutz-RL Brutvögel (Artengruppe 1)

Innerhalb des Geltungsbereiches:
- Keine Darstellung

Außerhalb des Geltungsbereiches, westlich daran angrenzend:
- Küstenbereich: Küstenseeschwalbe (B), Zwergseeschwalbe (C), Flussseeschwalbe (A), Brandseeschwalbe (B)

Habitate der Arten nach Art. 4 Vogelschutz-RL Brutvögel (Artengruppe 2)

Innerhalb des Geltungsbereiches:
- Sturmmöwe (B)
- Schwarzkopfmöwe (A)

Außerhalb des Geltungsbereiches, westlich daran angrenzend:
- Küstenbereich: Seeadler (C), Mittelsäger (C), Gänsesäger (C), Brandgans (C)

Habitate der Arten nach Art. 4 Vogelschutz-RL Rastvögel (Artengruppe 1)

Innerhalb des Geltungsbereiches:
- Graugans (C)

Außerhalb des Geltungsbereiches, westlich daran angrenzend:
- Küstenbereich: Höckerschwan (C), Graugans (C), Zwergschwan (C), Singschwan (C), Blässgans (C)

Habitate der Arten nach Art. 4 Vogelschutz-RL Rastvögel (Artengruppe 2)

Innerhalb des Geltungsbereiches:
- Keine Darstellung

Außerhalb des Geltungsbereiches, westlich daran angrenzend:
- Küstenbereich: Schnellente (B), Säbelschnäbler (C), Pfuhlschnepfe (C), Blässhuhn (C), Reiherente (C)

Den Habitatdarstellungen des Managementplanes ist zu entnehmen, dass es für den hier betrachteten Geltungsbereich Überschneidungen in Bezug auf die Nahrungshabitate bzw. Rastflächen der Arten Sturmmöwe, Schwarzkopfmöwe und Graugans bestehen. Eine direkte Betroffenheit weiterer Rastvogelarten oder Brutvogelarten, die im SPA behandelt werden, liegt nicht vor.

Neben den direkt betroffenen Habitaten sind weitere betriebsbedingte Auswirkungen durch menschliche Präsenz zu untersuchen.

Zurzeit nutzt der Wismarer Surfverein eine Fläche von ca. 2 500 m² für das Vereinsleben. Auf dieser Fläche befinden sich zwei Container, die als Lagerraum dienen. Die übrige Fläche wird für die Vorbereitung der Wassersportgeräte genutzt. Vor allem die Kites brauchen für den Aufbau der Sportgeräte eine verhältnismäßig große Fläche. Im Zuge der Schaffung der Möglichkeit der Erweiterung und Ergänzung der Fläche wird ein weiterer Teil des Grünlandes, südlich der bereits genutzten Fläche, einbezogen. Hier ist die Erweiterung des Geländes und Stellplätze für die Fahrzeuge der Wassersportler vorgesehen.
Die vorhandenen Container sollen durch zwei mobile, nicht dauerhaft verankterte Container als Lager- und Sanitärmöglichkeit mit einer maximalen Grundfläche von 90 m² ersetzt werden.

Aufgrund der vorhandenen Vorbelastung durch die Nutzung der Land- und Wasserfläche durch die Wassersportler und die geringe Flächengröße der Grünfläche des Plangebietes ergeben sich kaum zusätzliche Beeinträchtigungen durch den Bebauungsplan Nr. 11.

4.5 Vorhandene und prognostizierte Nutzungen

Nachfolgend sind zunächst die vorhandenen und geplanten touristischen Nutzungen dargestellt. Im Weiteren werden dann Schlussfolgerungen auf zu erwartende Feriengäste (Nutzertypen) und Verhaltensmuster aufgezeigt. Hierbei werden sowohl touristische Nutzungen innerhalb und im planungsrelevanten Umfeld außerhalb des Plangebietes betrachtet.

Touristische Infrastruktur - vorhanden
<u>Wassersport</u>
Die Wassersportler nutzen die Grünlandfläche zum temporären Parken, um ihre Autos zu Be- oder Entladen, sowie zum Vorbereiten der Wassersportgeräte (Surfboards, Kites). Da die Wassersportler bestimmte Wind und Wasserbedingungen, eisfreies

Wasser und Wind ab 4Bft, benötigen, ist das Ausüben des Wassersportes nur an ca. 30 bis maximal 50 Tagen im Jahr möglich.

Badenutzung
Nördlich des Plangebietes befindet sich eine Badestelle, die in den Sommermonaten vor allem von den Anwohnern der Ortslage Groß Strömkendorf genutzt wird.

Sonstige touristische Infrastruktur
Die Anwohner der Ortslage Groß Strömkendorf nutzen den Feldweg, der von der Ortslage zur Ostsee führt und Teil des Plangebietes ist, für Spaziergänge (teilweise mit Hunden).

Touristische Infrastruktur – geplant
Wassersport
Das Gelände für die Wassersportler wird erweitert. Außerdem wird es durch mobile Container (90 m²) für Sanitärräume und Lagerfläche sowie um Parkmöglichkeiten und eine Multifunktionsfläche ergänzt.

Badenutzung
Die Nutzung der Badestelle bleibt durch die Planung unverändert.

Sonstige touristische Infrastruktur
Es entsteht, durch die Planung, keine zusätzliche touristische Infrastruktur. Die Nutzung des Feldweges durch Spaziergänger bleibt erhalten, wird jedoch nicht gesteigert.

Verhaltensmuster
Wassersport
Die Wasserfläche, die an das Plangebiet angrenzt, ist im Ergebnisprotokoll vom 13.11.2017 des Abstimmungsgesprächs auf Einladung Minister Dr. Backhaus mit Vertretern der Surfer und Kiter für die Bereiche „Groß Strömkendorf“ und „Boiensdorf-Pepelow“ als ganzjährige Erweiterungsfläche für das Surfen und Kiten ausgewiesen.

Erholung
Der Feldweg und die Badestelle werden von den Anwohnern der Ortslage Groß Strömkendorf zur Erholung genutzt.

5. Detailliert untersuchter Bereich

5.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes



Abb. 11: Auszug aus dem Luftbild, © GeoBasis ALKIS DE/M-V 2021
Lage des Geltungsbereiches

Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes wird durch die Lage der Vorhabenfläche und die Reichweite der in Kapitel 4 aufgeführten Wirkfaktoren und -prognosen festgelegt. Den Wirkbereich mit der weitesten Wirkung stellen die visuellen und akustischen Beeinträchtigungen und Scheuchwirkungen durch den Menschen dar. Es wird eine wassertouristische Nutzung der Abgestimmten Meeresfläche angenommen. Dementsprechend wird dies als die weiteste Wirkung wasserseitig angenommen. Landseitig bezieht sich der Wirkraum auf das Plangebiet selbst unter Beachtung von Effektdistanzen.

Zur Bewertung der Auswirkungen auf die im planungsrelevanten Umfeld vorkommenden Vogelarten wurden im ersten Schritt aussagen einschlägiger Fachliteratur zu Effektdistanzen bzw. Meidedistanzen herangezogen, die nachfolgend zusammenfassend dargestellt sind.

Um Beeinträchtigungen wertgebender Vogelarten des Europäischen Vogelschutzgebiets bewerten zu können, ist die Festlegung einer oder mehrerer Wirkbereiche erforderlich. Eine pauschalisierte Angabe von Wirkzonengrößen für Vorhaben ist hierbei nicht möglich, so dass für jedes einzelne Vorhaben individuell eine Bewertung der Beeinträchtigungsintensität und Reichweite von Wirkungen erfolgen muss.

Nachfolgend ist zunächst eine Beschreibung des Geltungsbereiches des hier betrachteten Bebauungsplanes wiedergegeben, da eine Ausweisung der Wirkzonen und die sich daraus entwickelnde Bewertung der Erheblichkeit nicht ohne Berücksichtigung der bestehenden Beeinträchtigungen möglich ist. Im Anschluss erfolgt eine Betrachtung und Bewertung der ausgewiesenen Habitatflächen.

Beschreibung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 11
Der Geltungsbereich befindet sich im Südwesten der Ortslage Groß Strömkendorf und umfasst im Wesentlichen Grünland. Das bereits bestehende Gelände des Surfvereins soll am südlichen Rand ergänzt werden. Es handelt sich um eine Grünlandfläche. Der Geltungsbereich grenzt unmittelbar an die Ostsee an.

Habitatausweisungen innerhalb des Plangebietes
Ein Teil der Grünlandfläche innerhalb des Plangebietes ist als Teilbereich der Brutflächen der Sturmmöwe und Schwarzkopfmöwe sowie der Rastflächen der Graugans ausgewiesen. Der Erhaltungszustand wurde im Rahmen der Erarbeitung des Managementplanes bei der Sturmmöwe mit „B“ und bei der Graugans mit „C“ bewertet.

Für die **Schwarzkopfmöwe** werden folgende Erhaltungsziele festgelegt: Erhalt von störungsarmen Inseln mit leicht erhöhten, flachen Stellen und lückiger, niedriger Vegetation sowie Lach- oder Sturmmöwenkolonien; Schutz vor Bodenprädatoren, Schutz von offener Kulturlandschaft als zusätzliches Nahrungshabitat.

Für die **Sturmmöwe** werden folgende Erhaltungsziele festgelegt: Schutz von störungsarmen Dünen und trockeneren Bereichen des küstennahen Grünlandes sowie küstennaher landwirtschaftlicher Nutzflächen mit guter Nahrungsverfügbarkeit; Schutz der Hauptbrutgebiete (Inseln Langenwerder, Walfisch und Kieler Ort), Schutz vor Bodenprädatoren, Schutz vor Störungen. Erhalt des Anteiles von Sommerkulturen auf Ackerflächen.

Für **Schwan- und Gänsearten** sind große, unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat entscheidend. Im Managementplan sind folgende Kriterien für die Nahrungshabitate beschrieben: Acker und Grünland bis zu 1 km entfernt vom Rastgewässer, Ackerfeldblöcke > 50 ha bis zu 6 km entfernt.

Des Weiteren werden für die **Graugans** folgende Erhaltungsziele dargestellt: Schutz größerer Gewässer (insbesondere Salzhaff und flache Meeresbuchten) mit Sandbänken, Flachwasserbereichen und Buchten als Ruhe und Schlafplatz vor Störungen und Schutz vor Zerschneidung landseitig angrenzender Bereiche als Sammelplätze und landwirtschaftlich genutzte Flächen, Schutz vor Störungen.

Habitatausweisungen in direkter Umgebung des Plangebietes
Die westlich an das Plangebiet angrenzende Wasserfläche stellt sich als Bruthabitat der Arten Brandseeschwalbe, Flussseeschwalbe, Küstenseeschwalbe, Zwergseeschwalbe, Brandgans, Mittelsäger und Gänsesäger dar. Außerdem sind dort Rastflächen für die Arten Höckerschwan, Singschwan, Zwergschwan, Blässgans, Graugans, Reiherente, Schellente, Blässhuhn, Säbelschnäbler und Pfuhlschnepfe verzeichnet.

Für die Brutvögel werden im Managementplan folgende Erhaltungsziele festgelegt:

Brandseeschwalbe: Schutz von Inseln in der Wismarbucht mit kurzgrasigen Grünlandbereichen und umgebende fischreiche und klare Flachwasserbereiche, Schutz vor Störungen und Bodenprädatoren.

Flussseeschwalbe: Schutz von fischreichen Gewässern mit ausreichender Sichttiefe sowie Erhalt durch Nutzung und Pflege von vegetationsarmen oder kurzgrasigen Flächen, Freihalten der Inseln wie Langenwerder, Walfisch und Kieler Ort von Bodenprädatoren, Schutz vor Störungen.

Küstenseeschwalbe: Erhalt von völlig oder fast vegetationslosen, kiesigen und sandigen Stellen an der Küste, v. a. Langenwerder, Walfisch und Kieler Ort sowie benachbarten, klaren und fischreichen Flachwasserzonen der Ostsee, Schutz vor Störungen.

Zwergseeschwalbe: Schutz von störungsarmen, völlig oder fast vegetationslosen, kiesigen und sandigen Stellen an der Küste ohne Bodenprädatoren (Bruthabitat), Schutz von in Verbindung mit dem Bruthabitat stehenden klaren und fischreichen Flachwasserzonen der Ostsee (Nahrungshabitat).

Brandgans: Schutz vor Störungen und Nutzung von kurzgrasigem Salzgrünland mit Prielen und Röten auf Inseln und Halbinseln sowie an anderen Bereichen der Küste und der Bodden mit angrenzenden Flachwasserbereichen, Schutz vor Bodenprädatoren.

Gänsesäger: Erhalt von störungsarmen Abschnitten der Ostseeküste mit hoher Sichttiefe und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie Schutz von nahe gelegenen Altbaumgruppen oder Altbäumen mit Großhöhlenangebot (einschließlich Kopfweiden, Pappeln) als Nisthabitat.

Mittelsäger: Erhalt von Inseln und Halbinseln sowie Salzgrünland mit einzelnen Büschen und Hochstaudenfluren (Bruthabitat) in Verbindung mit Sandbänken (Ruheplätze) sowie angrenzenden fischreichen Flachwasserzonen mit ausreichender Sichttiefe (Nahrungshabitat) mit möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze), Schutz vor Störungen.

Für die Rastvögel werden im Managementplan folgende Erhaltungsziele festgelegt:

Höckerschwan: Schutz von Flachwasserbereichen (bis ca. 1 m Wassertiefe) mit reicher Submersvegetation vor Störungen. Störungen der Rastgewässer reduzieren. Jagdverbot im Gewässer- und Randbereich analog jagdbaren Wildgänsen einführen.

Singschwan: Schutz vor Störungen von Flachwasserbereichen (Schlafgewässer) sowie großen unzerschnittenen landwirtschaftlich genutzten Flächen als Nahrungshabitat.

Zwergschwan: Schutz vor Störungen von Flachwasserbereichen (vorzugsweise mit Submersvegetation) oder Überschwemmungsflächen sowie großer unzerschnittener landwirtschaftlich genutzter Flächen als Nahrungshabitat.

Blässgans: Schutz vor Störungen von flachen Küstengewässern mit größeren Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen Bereichen als Sammelplätze sowie Schutz von vor Störungen und Zerschneidung große unzerschnittener und möglichst landwirtschaftlich genutzter Flächen als Nahrungshabitat.

Graugans: Schutz größerer Gewässer (insbesondere Salzhaff und flache Meeresbuchten) mit Sandbänken, Flachwasserbereichen und Buchten als Ruhe und Schlafplatz vor Störungen und Schutz vor Zerschneidung landseitig angrenzender Bereiche als Sammelplätze und landwirtschaftlich genutzte Flächen, Schutz vor Störungen.

Reiherente: Schutz vor Störungen von windgeschützten Gewässerbereichen mit reichen Beständen benthischer Mollusken (Mausergewässer); sowie Flachwasserbereichen der Großseen, Boddengewässern und flachen Meeresbuchten mit reichen Beständen benthischer Mollusken (Nahrungsgewässer zur Zug- und Überwinterungszeit), möglichst geringe fischereiliche Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie Schutz vor Störungen windgeschützter Gewässerbereiche oder kleinerer Gewässer in der Nähe der Nahrungsgewässer (Tagesruheplätze).

Schellente: Schutz größerer Seen, Flüsse, flacher Meeresbuchten und geschützter Küstenabschnitte mit reichhaltigen Beständen benthischer Mollusken (Nahrungshabitat) sowie Schutz vor Störungen windgeschützter Buchten (Schlaf- und Ruheplatz).

Blässhuhn: Erhalt von flachen Küsten- und Boddengewässern mit störungsarmen windgeschützten Bereichen und reicher Submersvegetation oder reichem Angebot benthischer Mollusken, Schutz vor Störungen Jagdverbot auf Wassergeflügel auf und an allen Rastgewässern einführen.

Säbelschnäbler: Schutz vor Störungen sandiger bis schlickiger Windwattgebiete am Bodden.

Pfuhlschnepfe: Schutz von sandigen bis schlickigen Windwattflächen der Küste und der äußeren Bodden, Stränden und Sandbänken an der Küste, Schutz vor Störungen.

Um nun Auswirkungen durch die zuvor beschriebenen Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahme und Scheuchwirkungen sowie deren Reichweite bewerten zu können, werden die in der Fachliteratur angegeben Fluchtdistanzen herangezogen.

BERNOTAT (2017) befasst sich mit der Thematik der planerischen Orientierungswerte für Fluchtdistanzen. Hierfür greift er auf die von Gassner erarbeiteten „Orientierungswerte für planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanzen“, u.a. basierend auf einer breiten internationalen Literaturauswertung, zurück.

Gemäß GASSNER ET AL. (2010) sind für die hier betrachteten Brutvögel und die betrachteten Rastvögel folgende Fluchtdistanzen angegeben:

- Brandseeschwalbe: 200 m
- Flussseeschwalbe: 200 m
- Küstenseeschwalbe: 200 m
- Zwergseeschwalbe: 200 m
- Brandgans: 300 m
- Gänsesäger: 300 m
- Mittelsäger: 100 m
- Sturmmöwe: 50 m
- Schwarzkopfmöwe: 50 m
- Höckerschwan: 300 m
- Singschwan: 300 m
- Zwergschwan: 300 m
- Blässgans: 400 m
- Graugans: 400 m
- Reiherente: 250 m
- Schellente: 250 m
- Blässhuhn: keine Angaben
- Säbelschnäbler: 250 m
- Pfuhlschnepfe: 250 m

Es bleibt generell anzumerken, dass für in Schwärmen auftretende Rastvögel meist deutlich höhere Fluchtdistanzen ermittelt wurden als bei brütenden Vögeln. Allerdings hat die Fläche des Geltungsbereiches keine ausreichende Größe für Schwärme.

5.2 Beschreibung des detaillierten Untersuchungsraumes

Das Plangebiet befindet sich im Ostseeküstenland, an der östlichen Seite der Wismarbucht. Nördlich des Plangebietes befindet sich die Insel Poel. Die Wismarbucht ist vollständig als Europäisches Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ und als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wismarbucht“ ausgewiesen.

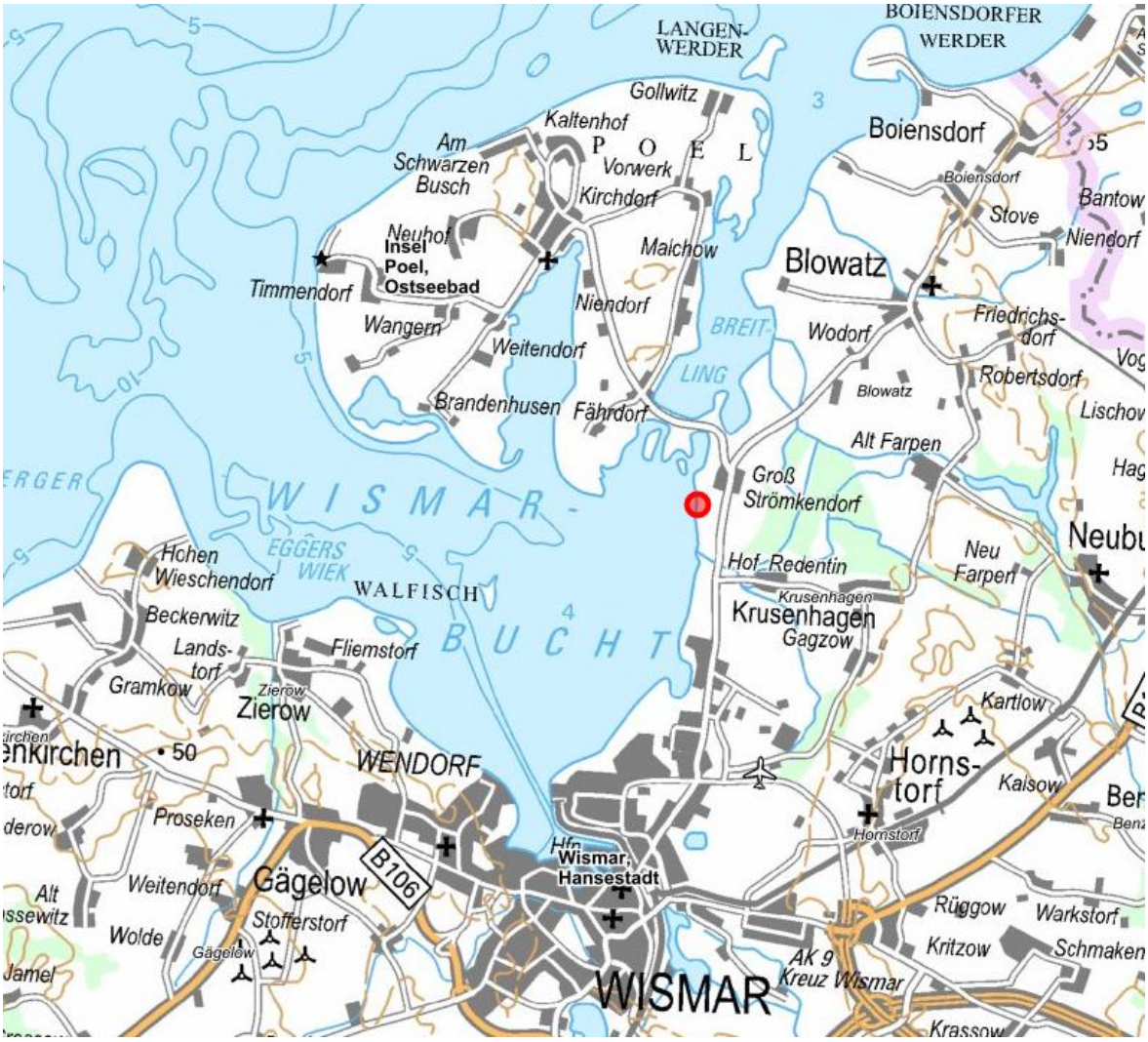


Abb. 12: Lage des Plangebietes (roter Punkt) in der Wismarbucht (© *GeoBasis ALKIS DE/M-V 2021*)

Wirkbereiche I

Durch die Lage des Geltungsbereiches im SPA sind Beeinträchtigungen im gesamten Bereich um das Plangebiet zu betrachten. In diesem Bereich sind bereits Beeinträchtigungen durch die bestehende Nutzung der Fläche durch den Wismarer Surfverein und durch Spaziergänger, die die Zuwegung nutzten, vorhanden.

Die Festlegung der Ausweitung des Wirkbereiches I erfolgt angelehnt an die Wirkzone I (50 m) der HzE. Nach den Angaben der HzE zählt das Plangebiet im weitesten Sinn zu den Sport- und Freizeitanlagen. Für diesen Vorhabentypen werden zwei Wirkzonen definiert, Wirkzone I (50 m) und Wirkzone II (200 m). Aufgrund der Vorbelastung innerhalb des Plangebietes und durch die genehmigte und angrenzende Wassersportfläche wird für das Plangebiet nur die Wirkzone I (50 m) angenommen.

Der festgelegte Wirkbereich I ist gemäß Karte 1a, Blatt 2 „Aktueller Zustand Biotoptypen“ des Managementplanes maßgeblich als Acker und Küstengewässer zu charakterisieren. Es handelt sich um eine strukturarme, intensiv genutzte Ackerfläche, die zum jetzigen Zeitpunkt teilweise als überwiegend extensives Grünland genutzt wird. Die Fläche des Geltungsbereiches stellt sich dabei fast vollständig als Grünland dar und nicht wie im Managementplan angegeben als Ackerfläche. Im Westen wird

die, im Managementplan als Acker gekennzeichnete, Fläche durch die Ostsee und im Osten durch die Landstraße 12 sowie die Ortslage Groß Strömkendorf begrenzt. Im Norden schließen sich ein Wirtschaftsweg und eine begleitende Baumreihe an, im Süden wird sie durch eine Schilffläche begrenzt. Die Ackerfläche hat eine Nord-Süd-Ausdehnung von rund 1,2 km.

Im Managementplan stellt die Ackerfläche, das Grünland und die Wasserfläche für die in Kapitel 5.1 aufgeführten Arten ein Habitat dar. Da die entscheidenden Kriterien der Erhalt von unzerschnittenen landwirtschaftlichen Flächen mit einer Größe von mindestens 50 ha und eine störungsarme Wasserfläche sind, wird im Zusammenhang mit der Ermittlung der Erheblichkeit geprüft, ob dieses Kriterium weiterhin erfüllt wird.

Wirkbereich II
Den Wirkfaktor mit der weitesten Wirkung stellen Scheuchwirkungen durch den Menschen dar. Die Auswirkungen der Vergrößerung der Fläche, die nur zeitweise komplett genutzt wird, der Möglichkeit zum Übernachten in diesem Bereich und die dadurch entstehende Wirkung der menschlichen Präsenz (Vergrämung/Scheuchwirkung) innerhalb des Plangebietes werden in einer Wirkzone über 50 m aufgrund der bestehenden Nutzung als gering eingestuft. Die Planung intensiviert die Nutzung der Fläche geringfügig. Unter Berücksichtigung der bestehenden Vergrämungswirkung durch die aktuelle Nutzung wird die Beeinträchtigung durch Menschen als gering eingestuft.

Außerhalb des Plangebietes wird nur ein festgelegter Bereich der Wasserfläche genutzt. Die Flächengröße des Geltungsbereiches ist so gewählt, dass keine weiteren Landflächen beansprucht werden. Aufgrund dieser Ausführungen wird kein zweiter Wirkbereich betrachtet.

6. Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes

6.1 Beschreibung der Bewertungsmethode

Für die Bewertung der Erheblichkeit des hier betrachteten Vorhabens wurden der Fachkonventionsvorschlag nach LAMBRECHT UND TRAUTNER (2007) sowie der „Vorschlag zur Bewertung der Erheblichkeit von Störwirkungen auf Vögel mit Hilfe planerischer Orientierungswerte für Fluchtdistanzen“ von BERNOTAT (2017) genutzt.

Die Fachkonventionsvorschläge nach LAMBRECHT UND TRAUTNER (2007) wurden für die Betrachtung und Bewertung von vollständigen bzw. dauerhaften Habiatatsverlusten konzipiert. BERNOTAT (2017) führt zur Anwendbarkeit dieser Fachkonventionsvorschläge aus, dass diese daher in dieser Form unmittelbar nur bei fortwährenden bzw. dauerhaften Störwirkungen hoher Intensität anzuwenden sind. Für graduelle Funktionsminderungen sind die Funktionsverluste dagegen als (ggf. prozentuale) Funktionsminderung zu bilanzieren und dann mit den Orientierungswerten der Fachkonvention ins Verhältnis zu setzen.

Da im Zusammenhang mit der hier betrachteten Planung Flächenverluste innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes zu berücksichtigen sind, werden hierfür die Fachkonventionsvorschläge nach LAMBRECHT UND TRAUTNER (2007) angewandt.

Zur Beurteilung der Beeinträchtigung der betriebsbedingten Auswirkungen durch die Intensivierung der Fluchtdistanz werden die im „Vorschlag zur Bewertung der Erheblichkeit von Störwirkungen auf Vögel mit Hilfe planerischer Orientierungswerte für Fluchtdistanzen“ nach LAMBRECHT & JOOß (2008) genutzt.

In der Abhandlung von SCHREIBER (2004) „Der Papierkorb im Waldmeister-Buchenwald-Welche Beeinträchtigungen sind in Natura 2000-Gebieten erheblich?“ erfolgt eine Auseinandersetzung mit möglichen Erheblichkeitsschwellen. Unter Punkt 7, Bagatellgrenzen für das Schutzgut Rastvögel, wird ausgeführt:
Die direkte Inanspruchnahme des genutzten Raumes einer nach VRL relevanten Art in einem Natura 2000-Gebiet ist im Regelfall eine erhebliche Beeinträchtigung. Als nicht erheblich kann sie im Einzelfall nur dann eingestuft werden, wenn:

- Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme, die für die jeweilige Art formulierte Bagatelluntergrenze unterschreitet, und
- eine entsprechende Einstufung nicht bereits für den gleichen oder einen anderen Lebensraum im Gebiet, die in der Summe zu einer Überschreitung der o.g. Größen führen würde, in diesem oder einem anderen zu beurteilenden Plan oder Projekt vorgenommen wurde, und
- innerhalb der in Anspruch zu nehmenden Fläche keine für die Art essentiellen und überdurchschnittlichen, an anderen Stellen des Lebensraumes nicht bzw. qualitativ oder quantitativ unzureichend (oder deutlich schlechter repräsentierten Habitatstrukturen) vorhanden sind, und
- über die betroffene Fläche hinaus keine Folgeeffekte mit der Konsequenz von z.B. summarisch dann erheblichen Beeinträchtigungen ausgelöst werden.

Es wird im Weiteren folgender Konventionsvorschlag gemacht:
Von einer Bagatellfläche […] wird ausgegangen, wenn einmalig nicht mehr als die Fläche unbrauchbar wird, die von 0,1 % eines international bedeutsamen Rastbestandes im Gebiet durchschnittlich genutzt wird und dabei eine Fläche mit höchstens durchschnittlicher Bedeutung betrifft. Auch diese Fachgrundlage findet Berücksichtigung.

6.2 Kenntnislücken

Im Zusammenhang mit der Verträglichkeitsbetrachtung von Europäischen Vogelschutzgebieten wurden verschiedene Bewertungsmethodiken erarbeitet. Es handelt sich hierbei um Betrachtungsmodelle, die für die Bewertung verschiedener Wirkfaktoren entwickelt wurden und jeweils unterschiedliche Grundannahmen und Erheblichkeitsschwellen voraussetzen. Diese wurden in der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde als derzeitig aktuell anerkannter Fachstandard benannt und werden hier genutzt.

Im Rahmen der Managementplanung wurden aufgrund der Kriterien der Ackerschlaggröße und Entfernung zu den Schlafgewässern Nahrungshabitate ausgewiesen. Laut Rücksprache mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg sind keine weiteren Aspekte, wie wissenschaftliche Orientierungshilfen für Fluchtdistanzen o.ä., berücksichtigt worden. Diese sind aus

gutachterlicher Sicht bei der Überprüfung der Verträglichkeit zu beachten. Hierbei ist eine quantitative und qualitative Bewertung des Geltungsbereiches erforderlich, der über die pauschalisierten Aussagen des Managementplanes hinaus geht.

Im vorliegenden Fall ist die Nutzung des Plangebietes schon langjährig etabliert. Somit ist von einer bestehenden Scheuchwirkung auszugehen. Kartierungen der Nutzung der betroffenen Acker- und Grünlandflächen liegen jedoch nicht vor.

6.3 Bewertung der Erheblichkeit – Wirkbereich I (Flächenverlust)

Die Fachkonventionsvorschläge nach LAMBRECHT UND TRAUTNER (2007) dienen als Hilfestellung und Orientierung für die objektive, nachvollziehbare Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen i. S. d. § 34 Abs. 2 BNatSchG bei direktem Flächenentzug in Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL bzw. in Habitaten von Tierarten nach Anhang II FFH-RL in GGB sowie in Habitaten der Vogelarten nach Anhang I sowie Art. 4 Abs. 2 VSchRL in Europäischen Vogelschutzgebieten. Mit den Fachkonventionsvorschlägen soll im Einzelfall eine praxisorientierte, nachvollziehbare und reproduzierbare Konkretisierung der Erheblichkeitsbeurteilung und somit die Auslegung des Erheblichkeitsbegriffes unterstützt werden.

Im Hinblick auf die langfristige Sicherung der Lebensräume nach Anhang I FFH-RL und der Arten nach Anhang II FFH-RL sowie nach Anhang I u. Art. 4 Abs. 2 VRL und deren Habitate sind für die Natura 2000-Gebiete die jeweiligen Erhaltungsziele gebietsspezifisch festzulegen. Erhaltungsziele sind gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG grundsätzlich die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume und Arten sowie deren Habitate.

Unter Berücksichtigung der Begriffsbestimmungen des Art. 1 lit. e) u. i) FFH-RL zum günstigen Erhaltungszustand lässt sich der Begriff der erheblichen Beeinträchtigungen grundsätzlich wie folgt definieren:

- Eine erhebliche Beeinträchtigung von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie nach Anhang I u. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie, die in einem FFH-Gebiet bzw. in einem Europäischen Vogelschutzgebiet nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln sind, liegt in der Regel insbesondere dann vor, wenn aufgrund der projekt- oder planbedingten Wirkungen:
    - die Lebensraumfläche oder Bestandsgröße dieser Art, die in dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. dem Europäischen Vogelschutzgebiet aktuell besteht oder entsprechend den Erhaltungszielen ggf. wiederherzustellen bzw. zu entwickeln ist, abnimmt oder in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird, oder
    - unter Berücksichtigung der Daten über die Populationsdynamik anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des Habitats, dem sie angehört, nicht mehr bildet oder langfristig nicht mehr bilden würde.

Die Fachkonventionsvorschläge stellen einen Bewertungsrahmen dar, der es den jeweiligen Bearbeitern für die Einzelfallbeurteilung ermöglicht, fachliche Kriterien und Bedingungen für die Bewertung der Erheblichkeit hinzuzuziehen, um somit zu einer validen und rechtssicheren Entscheidung zu gelangen. Die in den Fachkonventionsvorschlägen enthaltenen Werte sind Orientierungswerte. Die Fachkonventionsvorschläge sollen und können die Einzelfallbeurteilung und einen

entsprechenden fachlichen Begründungszusammenhang nicht ersetzen, sondern sie sollen hierfür eine objektive Orientierung und Hilfestellung bieten.

Die Vorschläge für Fachkonventionen bestehen jeweils aus:

- einer Grundannahme und
- weiteren fünf Kriterien und Bedingungen, die der Orientierungsrahmen für eine Abweichung von der Grundannahme sind.

Grundannahme:
Wenn ein Projekt oder Plan innerhalb eines Natura 2000-Gebiets jene Bestandteile durch direkten und dauerhaften Flächenentzug beeinträchtigt, die als maßgebliche Bestandteile dieses Gebiets nach den konkreten Erhaltungszielen zu schützen sind, so ist in der Regel davon auszugehen, dass es sich dabei um erhebliche Beeinträchtigungen handelt.
Die Erheblichkeit einer derartigen Beeinträchtigung ist damit relativ offensichtlich. Zugleich ist zu berücksichtigen, dass eine direkte Flächeninanspruchnahme nicht zwangsläufig und stets eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen muss, wenn ein gewisses Maß einer solchen Veränderung für den zu sichernden günstigen Erhaltungszustand eines Lebensraums in einem FFH-Gebiet insgesamt nicht entscheidend und ein entsprechender Verlust in diesem Kontext als „Bagatelle“ zu betrachten wäre. Eine im Einzelfall als unerheblich zu bewertende Beeinträchtigung wird dabei jedoch nur unter bestimmten Randbedingungen und bei äußerst geringfügiger Flächeninanspruchnahme denkbar sein.

Bedingungen:
Hierfür werden fünf Bedingungen formuliert, die gemeinsam erfüllt sein müssen. Eine Beurteilung der Erheblichkeit bzw. Unerheblichkeit nur mit Bezug auf die Grundannahme ist daher im Einzelfall nicht ausreichend. Es sind immer auch die weiteren inhaltlichen Kriterien abzuprüfen. Zu den jeweils definierten Bedingungen sind qualifizierte Feststellungen zu treffen. Die einzelnen Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein. Bei der Durchführung der Beurteilung ist die Reihenfolge in der Abprüfung der Bedingungen letztlich nicht wesentlich. So kann im Einzelfall z.B. die Klärung der Bedingung e) (andere Wirkfaktoren) entscheidender sein, so dass diese ggf. als erste abgeprüft wird.
Die Fachkonventionsvorschläge haben als fachliche Hilfestellung für die Bewertung insgesamt einen orientierenden bzw. empfehlenden Charakter. Dies wird auch dadurch deutlich, dass einzelne Merkmale bzw. Ausprägungen der verschiedenen Bedingungen im Einzelfall und damit gebietsspezifisch zu konkretisieren sind. Dies ist bei der Anwendung unbedingt zu berücksichtigen.

Diese Bedingungen stellen sich wie folgt dar:

A) Qualitativ-funktionale Besonderheiten

Auf der betroffenen Fläche sind keine speziellen Ausprägungen des Lebensraumtyps vorhanden, die innerhalb der Fläche, die der Lebensraum einnimmt, z.B. eine Besonderheit darstellen bzw. in wesentlichem Umfang zur biotischen Diversität des Lebensraumtyps in dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung beitragen. Hierbei ist auch eine besondere Lebensraumfunktion für charakteristische Arten zu berücksichtigen; und

B) Orientierungswert „quantitativ-absoluter Flächenverlust“

Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme eines Lebensraumtyps überschreitet die für den jeweiligen Lebensraumtyp dargestellten Orientierungswerte nicht; und

C) Ergänzender Orientierungswert „quantitativ-relativer Flächenverlust“ (1 %-Kriterium)

Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme eines Lebensraumtyps ist nicht größer als 1 % der Gesamtfläche des jeweiligen Lebensraumtyps im Gebiet bzw. in einem definierten Teilgebiet; und

D) Kumulation „Flächenentzug durch andere Pläne / Projekte“

Auch nach Einbeziehung von Flächenverlusten durch kumulativ zu berücksichtigende Pläne und Projekte werden die Orientierungswerte (B u. C) nicht überschritten; und

E) Kumulation mit „anderen Wirkfaktoren“

Auch durch andere Wirkfaktoren des jeweiligen Projekts oder Plans (einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen) werden keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht.

Ermittlung der Erheblichkeit

A) Qualitativ-funktionale Besonderheiten

Im Zusammenhang mit dem Prüfkriterium qualitativ-funktionale Besonderheiten sind die unterschiedlichen Funktionen eines Gesamthabitats zu berücksichtigen. Die funktionalen Aspekte der bestimmten Lebensbereiche sind in die Bewertung einzubeziehen sowie auch besondere Funktionen des Habitatbestandteiles, wie beispielweise Trittstein- oder Korridorfunktionen, eine spezielle Bedeutung für das Verbreitungsgebiet einer Art (durch Lage am Arealrand oder als seltenes, ggf. isoliertes Vorkommen in der jeweiligen biogeographischen Region) oder mit einer speziellen Bedeutung für den Gebietsschutz (z. B. aufgrund zentraler Puffer-/Schutzfunktionen). Ebenso ist zu differenzieren, inwieweit bestimmte Flächen aufgrund besonderer Qualitäten für das langfristige Überleben innerhalb eines Habitates/Habitatkomplexes entscheidend sind, während andere Flächen des gleichen Typs nur eine untergeordnete Rolle spielen.

Für die hier betrachteten Schwan- und Gänsearten sind unzerschnittene Ackerflächen mit einer Größe von > 50 ha ein entscheidendes Kriterium für die Habitatausgrenzung. Dieses Kriterium ist das einzige, dass für Rastflächen im Managementplan festgelegt wurde. Die Rastfläche, zu der das Plangebiet gehört, hat, aufgrund von einer Zerschneidung, keine Größe von 50 ha. Die Ackerfläche wird durch einen Wirtschaftsweg mit dazu verlaufendem Graben und ergänzender Baumreihe zerschnitten.



Abb. 13: Ackerfläche nördlich des Plangebietes (gelb) und Ackerfläche südlich und westlich des Plangebietes (orange). Plangebietes rot umrandet.

Im Folgenden wird die aktuelle Situation genauer beschrieben:

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein Grünland, die als Rasthabitat der Art Graugans und als Bruthabitat der Arten Schwarzkopfmöwe und Sturmmöwe

ausgewiesen ist. Diese Fläche wird mit dem Erhaltungsziel „Ackerbauliche Nutzung der Offenlandflächen“ dargestellt. Für die Graugans hat die Fläche des Geltungsbereiches und die angrenzende Ackerfläche keine spezielle Bedeutung als Nahrungshabitat. Sie entspricht nicht dem Kriterium einer unzerschnittenen Ackerfläche mit einer Größe > 50 ha. Zerschnitten wird die Ackerfläche durch einen Weg, der von der Ortslage Groß Strömkendorf bis zur Ostsee verläuft. Dieser wird durch einen Graben und Gehölzpflanzungen begleitet und zerschneidet die Ackerfläche, welche dadurch nicht mehr den Kriterien des Managementplans entspricht. Für die Schwarzkopfmöwe und Sturmmöwe ist Grünland ein Nahrungshabitat. Südlich, östlich und nördlich grenzen Grünlandflächen an das Plangebiet an, die weitaus größer sind als die Grünlandfläche im Plangebiet. Die Vorbelastungen, die durch die bereits bestehende Nutzung entstanden sind, sind hier zu berücksichtigen. Aus diesem Grund spielt der Geltungsbereich als Nahrungshabitat eine untergeordnete Rolle.
Daher werden mit dem hier betrachteten Vorhaben keine Flächen von besonderer Qualität bzw. Ausstattung oder Ausprägung in Anspruch genommen. Die betroffene Grünlandfläche beinhaltet keine essenziellen Habitatbestandteile für die betroffenen Arten. Im räumlichen Zusammenhang erfüllt die Fläche bereits vor der Planung das Kriterium der unzerschnittenen Ackerflächen nicht. Die fachwissenschaftlich zu berücksichtigenden Fluchtdistanzen sind unter Punkt 5.1 dargestellt.

Bedingung A ist daher erfüllt.

B) Orientierungswert „qualitativ-absoluter Flächenverlust“

Eine Bewertung der Erheblichkeit vor dem Hintergrund einer relativen Betrachtung von betroffener Fläche zu tatsächlicher Gesamtgröße des betroffenen Habitats einer Art alleine, z.B. die Verwendung eines bestimmten %-Wertes als Schwelle, würde - wie auch im Fall der entsprechenden Betroffenheit von Lebensraumtypen - dazu führen, dass im Fall größerer Bestände bzw. von großflächig abgegrenzten Gebieten absolut sehr große Flächen betroffen sein können, ohne dass dies als erheblich eingestuft würde. Fachlich ist dies nicht vertretbar, da dann regelmäßig die Lebensvoraussetzungen zumindest einzelner Individuen oder von Teilpopulationen wesentlich eingeschränkt bzw. verlorengehen würden. Zudem würden gerade auch in diesem Fall besonders bedeutsame Gebiete mit großem Artenbestand und einem entsprechend großen Habitatangebot in relativ größerem Umfang beeinträchtigt werden.

Grundsätzlich wird in der Fachkonvention die These vertreten, dass eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, wenn eine Fläche in Anspruch genommen wird, die für eine überlebensfähige Population mindestens notwendig ist.

In der Fachkonvention sind keine vollständigen Orientierungswerte für die hier betrachteten Schwan- und Gänsearten vorhanden. Bei dem hier betrachteten Grünland handelt es sich um Nahrungshabitate, für die als Kriterium der Ausgrenzung eine Mindestgröße > 50 ha festgelegt wurde.

Im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 11 erfolgt eine Ergänzung und Erweiterung des Vereinsgeländes des Wismarer Surfvereins. Es handelt sich dabei um die Ergänzung des bestehenden Geländes des Surfvereins südlich anschließend

an die genutzte Fläche und ein Gebäude von 120 m². An dieser Stelle wird auf die Ausführungen zum Vermeidungsverbot unter Punkt 3.3 verwiesen.
Da die angrenzenden Ackerflächen keine Größe von mind. 50 ha aufweisen, erfüllen sie bereits ohne die Planung nicht das Kriterium für Nahrungshabitate. Dazu sind detaillierte Aussagen unter dem Punkt A getroffen worden. Eine zusätzliche Zerschneidung der Nahrungs- und Brutflächen findet nicht statt.

Damit wird Bedingung B als erfüllt betrachtet.

C) Ergänzender Orientierungswert „quantitativ-relativer Flächenverlust“ (1 %-Kriterium)

In der nachfolgenden Tabelle wurden die Habitatgrößen und -beschreibungen aus dem Managementplan dargestellt. In der rechten Spalte ist der sich daraus ergebende quantitativ-relative Flächenverlust in Bezug auf das hier betrachtete Vorhaben zusätzlich wiedergegeben.

Bei dieser Berechnung sind der Flächenverlust durch die Schaffung des Vereinsgeländes des Wismarer Surfvereins und die als Abschluss des Vereinsgeländes geplante Heckenpflanzung berücksichtigt. Es handelt sich dabei um eine Fläche von rund 1,2 ha.

Tab. 4: Flächenverlust der betroffenen Vogelarten

Vogelart	**Verbreitung der Habitate im Gebiet**	**Anzahl der Teilflächen**	**Habitatfläche (in ha)**	**Quantitativ-relativer Flächenverlust (in %)**
Graugans	Nahrungshabitat: Acker- und Grünland bis zu 1 km entfernt vom Rastgebiet, Ackerfeldblöcke > 50 ha bis zu 6 km entfernt	134	11060,7	0,09
Schwarzkopfmöwe	Nahrungshabitat	112	2718,6	0,04
Sturmmöwe	Nahrungshabitat	188	4463,1	0,02
				Gesamtsumme: 0,15 %

Alle ermittelten quantitativ-relativen Flächenverluste liegen deutlich unter 1 % und somit unter der Schwelle der Erheblichkeit.

Bedingung C ist somit erfüllt.

D) Kumulation „Flächenentzug durch andere Pläne / Projekte“

Das gesamte SPA besitzt eine Größe von 42.483 ha, davon entfallen 21 % auf Ackerland und 2,5 % auf Grünland.

Im Rahmen der Betrachtung der kumulativen Wirkungen nach der Fachkonvention von LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) sind generell nur Planungen mit gleichen Wirkungen zu berücksichtigen. In diesem Fall handelt es sich um Planungen und Projekte mit

dauerhaftem Flächenverlust von Grünland. Der Gutachter geht prinzipiell davon aus, dass temporäre Veranstaltungen wie Sportereignisse nicht vergleichbar sind mit dem Eingriff einer dauerhaften Überbauung. Da der Scheuchwirkung eine stärkere Beeinträchtigung bei der vorliegenden Planung darstellt als der Flächenverlust wird diese separat betrachtet (Kapitel 6.4).

Im Zusammenhang der Betrachtung von kumulativen Wirkungen werden weitere Planungen im SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ herangezogen. Es erfolgt parallel mit der Aufstellung des hier betrachteten Bebauungsplanes Nr. 11 die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Blowatz.

Im Europäischen Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ gibt es keine weiteren Projekte durch das Grünland im SPA verloren geht.

Dementsprechend kommt es nicht zu kumulativen Wirkungen mit anderen Planungen und Projekten.

Weitere Projekte innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes werden im Kapitel 8 (sog. Summationsprüfung) behandelt.

Bedingung D ist somit erfüllt.

E) Kumulation mit „anderen Wirkfaktoren“

Voraussetzung für eine Verträglichkeit des Projekts oder Plans ist, dass neben der Flächeninanspruchnahme auch keine anderen Wirkfaktoren einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Wirkfaktoren erhebliche Beeinträchtigungen verursachen.

Neben dem faktischen Flächenverlust sind die Störwirkungen durch die menschliche Präsenz zu betrachten und zu bewerten. Als weitere Wirkfaktoren wurden 5-1 Akustische Reize (Schall) und 5-2 Bewegung/Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht) herausgearbeitet.

Diese Störwirkungen (bzw. Fluchtdistanzen) werden gesondert unter Punkt 5.1 benannt. Zusammenfassend kann hier jedoch festgestellt werden, dass es aufgrund der bestehenden Vorbelastungen zu einer vergleichsweisen geringen Erhöhung der Störungen kommt. Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen eine Grünfläche, die bereits durch angrenzende anthropogene Störungen beeinflusst wird.

Aufgrund der dargestellten Argumentation werden erhebliche kumulative Wirkungen mit anderen Wirkfaktoren ausgeschlossen

Bedingung E ist somit erfüllt.

Zusammenfassung - Erheblichkeit Wirkbereich I (Flächenverlust)
Für den Wirkbereich I können nach Abprüfung der Bedingungen A bis D keine erheblichen Beeinträchtigungen festgestellt werden.

6.4 Bewertung der Erheblichkeit – Wirkbereich I (Rastgebiet)

BERNOTAT ET. AL (2017) verweist für die Bewertung der Erheblichkeit in Rastgebieten auf den Konventionsvorschlag von TRAUTNER & JOOß (2008).

In Rast- und Überwinterungsgebieten werden flächenbezogene Orientierungswerte für die Beurteilung erheblicher Störungen in einem 3-gestuften Ansatz mit Schwellen von 1 % und 0,1 % konzipiert.

Tab. 5: Fachkonventionsvorschlag zur Bewertung der Erheblichkeit in Rastgebieten nach TRAUTNER & JOOß (2008)

Bedeutung	Wesentlicher Störfaktor wirkt auf einen Flächenanteil ein	Beurteilung
Artbestände/ Gebiete internationaler Bedeutung (i.d.R. Europäische Vogelschutzgebiete)	> 1 %	i.d.R. erhebliche Störung
	0,1-1 %	Fallweise mit vertiefender Betrachtung
	< 0,1 %	i.d.R. keine erhebliche Störung

Im vorliegenden Fall ist die zusätzliche Störwirkung durch die Umsetzung der Planungsziele des Bebauungsplanes Nr. 11 zu betrachten. Hierbei wird die Intensivierung der menschlichen Präsenz auf einer Rastfläche (Grünland) von insgesamt ca. 1,2 ha betrachtet. Die bestehenden Störfaktoren wurden bereits beschrieben. Es handelt sich hier um eine theoretische Ermittlung der Bedeutung der Rastfläche.

Wenn man nun von einer zur Verfügung stehenden Mindestrastfläche von 50 ha ausgeht, wie sie im Managementplan definiert ist, wirkt der Störfaktor „menschliche Präsens“ auf einen Flächenanteil von ca. 2 %. Das Kriterium der Mindestrastfläche von 50 ha greift im Fall der vorliegenden Planung nicht. Die Acker- und Grünlandflächen, die an das Plangebiet angrenzen, sind kleiner als 50 ha. Sie werden durch einen Feldweg mit begleitendem Graben und einer daran entlang verlaufenden Baumreihe zerschnitten. Aus diesem Grund lässt sich das Kriterium des Rastflächenverlustes an dieser Stelle nicht anwenden.

Unter Berücksichtigung der von SCHREIBER (2004) ermittelten Kriterien lassen sich in Bezug auf die hier betrachtete Planung folgende Aussagen treffen:

Flächeninanspruchnahme
Es wird eine Fläche von 0,09 % der Gesamtfläche für die Art Graugans innerhalb des SPA in Anspruch genommen. Für die Art Schwarzkopfmöwe wird eine Fläche von 0,04 % der Gesamtfläche beansprucht und für die Art Sturmmöwe eine Fläche von 0,02 % der Gesamtfläche.

Summe der kumulativen Überschreitungen
Es erfolgt auch unter Berücksichtigung von weiteren Projekten innerhalb des Schutzgebietes nur eine geringe Überschreitung der Bagatellgrenze von 0,1 %. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Beeinträchtigungen und der nur geringen Überschreitung von 0,05 % kommt es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des SPA durch die Planung.

Lebensraumqualität
Das Plangebiet wird zum Teil bereits seit 1989 durch den Wismarer Surfverein genutzt. Durch diese Nutzung besteht bereits eine Störung des SPA in diesem Bereich. Dementsprechend war bereits vor der Ausweisung des Schutzgebietes diese Nutzung vorhanden.
Die folgende Abbildung stellt die Überschneidung der bereits bestehenden anthropogenen Beeinträchtigungen und der geringfügigen neuen Beeinträchtigungen dar. Als Wirkzone wurde die größte Fluchtdistanz der im Managementplan dargestellten Rastvögel (Graugans 400 m) verwendet. Aus der Abbildung geht deutlich hervor, dass die neuen geringfügigen Beeinträchtigungen (rote Schraffur) in einem bereits stark anthropogen beeinträchtigten Bereich liegen. Aus diesem Grund ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen der Rastvögel auszugehen.

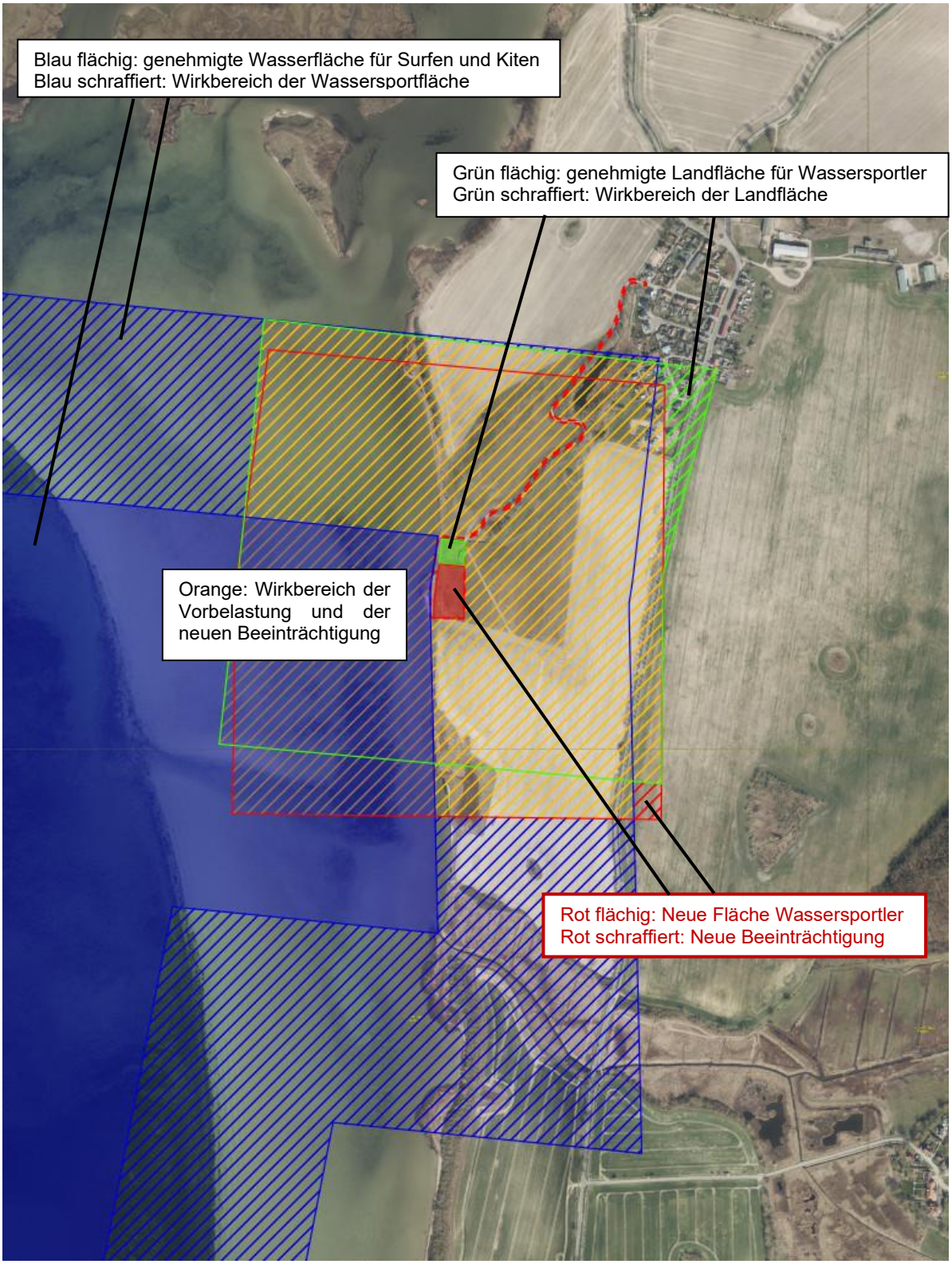


Abb. 14: Fläche der bereits bestehenden Beeinträchtigungen (blau, grün und orange) und Fläche der neuen Beeinträchtigungen (rot)

Es handelt sich dementsprechend um keine Fläche von essentieller oder überdurchschnittlicher Bedeutung. Das Übernachten der Surfer und Kiter im Plangebiet stellt ebenfalls keine Beeinträchtigung der Lebensraumqualität dar. Die Wasserfläche, die an das Plangebiet angrenzt, stellt für die Brutvogelarten ein Nahrungshabitat dar, das bei Tageslicht genutzt wird. Die meisten Rastvogelarten

nutzten die angrenzende Wasserfläche ab dem Monat Oktober, ab diesem Zeitpunkt finden kaum Übernachtungen in dem Geltungsbereich statt, da diese temperaturabhängig sind. Generell finden Übernachtungen nur vereinzelt in den Hauptmonaten (Ende April, Mai, Ende August, September und Oktober) statt. Diese Hauptzeit zum Surfen und Kiten befindet sich vor allem außerhalb der Rastvogelzeit.

Erholungsnutzung
Die Wismarbucht und das Salzhaff stellen für den Surfsport beliebte Reviere dar. Ausgedehnte Flachwassergebiete, stabile Windverhältnisse und die Lage der verschiedenen Surf- und Kitereviere in Bezug auf die Hauptwindrichtungen bilden die entscheidenden Voraussetzungen für eine Reihe von Surfrevieren, die immer wieder aufgesucht werden. Die Wassersportstelle in Groß Strömkendorf zählt zu diesen Revieren und ist bereits bei der Erstellung des Managementplanes als ein Revier mit aufgenommen worden. Der Wismarer Surfverein nutzt das Gelände seit 1998. Aus diesem Grund handelt es sich um eine essentielle Fläche für die Erholungsnutzung der Mitglieder des Vereines. Für die Erholungsnutzung sind die Ergänzungen, die im Zuge der Planung mit Erweiterung der Fläche sowie Ergänzung um ein Gebäude und Parkmöglichkeiten vorbereitet werden, von hoher Bedeutung.

Aus der langjährigen Nutzung und Vorbelastungen ergibt sich durch die Planung keine Verschlechterung der Lebensraumqualität.

Folgeeffekte
Weitere Folgeeffekte sind nicht anzunehmen. Die weiteren Beeinträchtigungen durch menschliche Präsenz und das Gebäude werden durch entsprechende Festsetzungen gemildert. Die bestehenden Störwirkungen durch die bereits bestehende Nutzung werden nur minimal verändert.

7. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung dienen der Minderung bzw. Beseitigung negativer Wirkungen des Vorhabens, die während der Durchführung und nach dessen Abschluss auf ein Schutzgebiet entstehen können. Diese Maßnahmen sind dann umzusetzen, wenn ein Vorhaben ansonsten eine erhebliche Beeinträchtigung eines NATURA 2000-Gebietes hervorruft und daher nicht zulässig ist.
Aufgrund der in den vorangegangenen Kapiteln dargestellten Argumentation werden keine erheblichen Beeinträchtigungen prognostiziert. Im Ergebnis ist die Umsetzung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nicht erforderlich, dennoch gibt es Maßnahmen im Zusammenhang mit dem hier betrachteten Bebauungsplan, die Beeinträchtigungen für die Natura 2000- Gebiete mindern. Diese sind nachfolgend beschrieben:

Eine Schranke, die bereits vorhanden ist, an der Zufahrt zu dem Feldweg stellt sicher, dass nur Vereinsmitglieder mit ihren Fahrzeugen die Parkmöglichkeiten im Plangebiet nutzten können. Darüber hinaus werden Festsetzungen getroffen, die das Übernachten an maximal 6 nicht direkt aufeinander folgenden Wochenenden im Jahr zulassen und im Winter, bzw. während der Rastzeit, generell ausschließen. Es erfolgen weitere Festsetzungen zu der Beleuchtung

auf dem Gelände, um die Beeinträchtigung durch Licht möglichst gering zu halten. Außerdem werden vorhandene Gehölzstrukturen, die sich vor dem Schilfgürtel befinden, ergänzt um Beeinträchtigungen des Schilfgürtels zu vermeiden.

Um die Nutzer der Wassersportstelle Groß Strömkendorf und die Spaziergänger auf der Zufahrt zu Plangebiet gegenüber der naturschutzfachlichen Bedeutung der Ortslage Groß Strömkendorf und der dort befindlichen Schutzgebiete zu sensibilisieren, wurde eine Informationstafel mit Verhaltensempfehlungen in den sensiblen Bereichen der Wismarbucht am Beginn der Zuwegung aufgestellt.

8. Beurteilung der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch kumulative Wirkungen

Vorhaben können alleine oder erst im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile von Natura 2000-Gebieten hervorrufen.

Im Rahmen der Erarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 11 erfolgte eine Abfrage der an das Europäische Vogelschutzgebiet angrenzenden Ämter bzw. Gemeinden. Es betrifft die Ämter Neuburg, Neubukow-Salzhaff, Klützer Winkel und die Gemeinde Ostseebad Insel Poel. Folgende Projekte wurden benannt:

Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 16 „Solarpark Neuburg“ der Gemeinde Neuburg wurde mit dem Entwurf eine Teilfläche des hier behandelten SPA einbezogen. Aufgrund der formulierten Hinweise der Fachbehörden zum Entwurf im Hinblick auf die Verträglichkeit mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet wurde mit dem Satzungsbeschluss (19.04.18) auf diese Teilflächen (Überschneidungsbereiche mit dem SPA) innerhalb des Plangebietes verzichtet. Somit findet der Bebauungsplan im Zusammenhang der Betrachtung der kumulativen Wirkungen keine Berücksichtigung.

In Bezug auf das Projekt „Neubau Radweg an der Straße Zum Strand in Boiendorf“ wird in den Unterlagen zur Natura 2000-Prüfung eine zusätzliche maximale Versiegelung von 3500 m², davon ca. 240 m² Grünland und ca. 2442 m² Acker, entlang einer bestehenden Verkehrsfläche angenommen. Daraus wird im Rahmen dieser Summationsprüfung ein quantitativ-relativer Flächenverlust von rund 0,003% ermittelt.

Bezüglich des in der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde angesprochenen Projektes WEA-Repowering Windpark Kartlow/Kalsow wurde seitens des Amtes nur auf den seit Juli 2016 fertiggestellten Bebauungsplan Nr. 14 WEA Repowering Windpark Rohlstorf verwiesen. Eine direkte Flächenüberschneidung mit dem hier behandelten Europäischen Vogelschutzgebiet liegt nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht vor.

Zusammenfassend wird die nach SCHREIBER (2004) ermittelte Bagatellgrenze, auch unter Berücksichtigung der weiteren Planungen im Europäischen Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 11 von 0,1% nicht überschritten. Es handelt sich in jedem Fall um Flächen mit starken anthropogenen Beeinträchtigungen.

Bei den weiteren Projekten und Planungen konnten keine direkten und dauerhaften Flächeninanspruchnahmen festgestellt werden.

9. Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 verfolgt die Gemeinde Blowatz das Ziel die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Anlage der wassersportlichen Nutzung, insbesondere für den Surfsport und die Errichtung eines Vereinsgebäudes für den Wismarer Surfverein zu schaffen. Zusätzlich zu der Überplanung des bereits genutzten Bereiches soll eine derzeitig als Grünland genutzte Fläche im Süden des Geltungsbereiches mit beplant werden. Hier betreibt die Gemeinde eine Konzentration des Wassersportes in einem langjährig, von Surfern und Kitern, genutzten Bereich.

Der hier behandelte Bebauungsplan sowie die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes, welche im Parallelverfahren erfolgt, sind Anlass für die SPA-Verträglichkeitsprüfung.

Die vorliegende SPA-Verträglichkeitsprüfung beinhaltet die Beschreibung des Schutzzweckes, der Erhaltungsziele einschließlich der Zielarten sowie deren Habitate des betroffenen Vogelschutzgebietes sowie die Ermittlung der vom Vorhaben potentiell zu erwartenden Wirkungen, einschließlich der Bewertung der Erheblichkeit. In die Untersuchung finden die Stellungnahmen der Fachbehörden Berücksichtigung.

Für den direkten Flächenverlust wurde die Erheblichkeitsermittlung nach der Methodik von LAMBRECHT UND TRAUTNER durchgeführt.

Für die Beeinträchtigung der ermittelten Zielarten Graugans, Schwarzkopfmöwe und Sturmmöwe wurden die Bewertungsmodelle nach LAMBRECHT UND JOOß sowie SCHREIBER herangezogen.

Im Ergebnis der SPA-Verträglichkeitsprüfung kommt es, auch unter Beachtung ggf. vorhandener kumulativer Wirkungen mit anderen Projekten oder Planungen, bei der Realisierung des geplanten Vorhabens nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des EU-Vogelschutzgebietes.

Eine Betrachtung und Bewertung der Vereinbarkeit der Planungsziele mit dem im Küsten- und Strandbereich vorhandenen Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung erfolgte in einem separaten Dokument (FFH-Prüfung).

10. Literatur und Quellen

FROELICH & SPORBECK (2002): Leitfaden zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ; LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG – LANA (2004): Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP); Arbeitspapier

STANDARDDATENBOGEN GGB-Gebiet DE1934-302 „Wismarbucht“, Erstellungsdatum: 05/2004, Aktualisierung: 05/2016

STANDARDDATENBOGEN Europäisches Vogelschutzgebiet DE1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“, Erstellungsdatum: 10/2007, Aktualisierung: 07/2015

MANAGEMENTPLAN für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“, Auftraggeber Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg Dezember 2015

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN: Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan der Westmecklenburg, Erste Fortschreibung September 2008

SCHREIBER, MATTHIAS: Der Papierkorb im Waldmeister-Buchenwald- Welche Beeinträchtigungen sind in Natura 2000-Gebieten erheblich? aus Naturschutz und Landschaftsplanung 35, (5), 2004

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFHVP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt.

BERNOTAT, DIERSCHKE, GRUNEWALD (Hrsg.) Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Kumulationswirkungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung, Ergebnisse des F+E-Vorhabens (FKZ 3513 80 1000) „Aktueller Stand der Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen in Natura 2000-Gebieten“, Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 160, Bundesamt für Naturschutz Bonn-Bad Godesberg 2017

NATURA 2000-GEBIETE-LANDESVERORDNUNG (Natura 2000- LVO M-V)
https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/schutzgebiete_portal/schutzgebiete_eu/natura2000_lvo/natura2000_lvo1.htm

Online – Dokumente

http://www.lung.mv-regierung.de

http://www.umweltkarten.mv-regierung.de

http://www.gaia-mv.de

Gesetze/Verordnungen/Erlasse

BNATSCHG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBI. I 2009, 2542), einschließlich der rechtgültigen Änderungen.

FFH- RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. ABI. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

NatSchAG M-V – Gesetz des Landes Mecklenburg- Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern) vom 23. Februar 2010 (GVOBI. M-V 2010, S.66), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. ABI. Nr. L 20/7 vom 26.01.2010.

VOGELSCHUTZGEBIETSLANDESVERORDNUNG - Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg- Vorpommern (Vogelschutzgebiets-Landesverordnung – VSGLVO M-V) vom 12. Juli 2011 (GVOBI. M-V Gl. Nr. 791 - 9 - 4, einschließlich der rechtsgültigen Änderungen

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin

Amt Neuburg
Für die Gemeinde Blowatz
Hauptstraße 10a
23974 Neuburg

Bearbeiterin: Frau Eberle
Telefon: 0385 588 89 141
E-Mail: jana.eberle@afrlwm.mv-regierung.de
AZ: 110-506-84/22 (B-Plan)
110-505-24/22 (FNP)
Datum: 28.06.2022

nachrichtlich: LK NWM (Stabstelle Wirtschaftsförderung, Raumentwicklung und Planen), WM V 750

Landesplanerische Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 11 „Wassersportstelle Groß Strömkendorf" i. V. m. der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Blowatz

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Ihr Schreiben vom: 24.05.2022 (Posteingang: 24.05.2022)
Ihr Zeichen: --

Sehr geehrte Frau Lockowand,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen, Grundsätzen und Erfordernissen der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPlG) Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V, S. 166, 181), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011 sowie dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 26.05.2021) beurteilt.

Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele

Zur Bewertung haben der Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 11 „Wassersportstelle Groß Strömkendorf" i. V. m. der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Blowatz jeweils bestehend aus Planzeichnung (Stand: April 2022) und Begründung vorgelegen.

Seit den 1990er Jahren wird der Vorhabenbereich durch den Wismarer Surfverein als Wassersportgelände genutzt. Hierzu wurden zunächst Nutzungsrechte mit dem Eigentümer der Fläche vertraglich geregelt. 2017 wurden in einem Abstimmungsgespräch u. a. mit dem

Anschrift:
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin
Telefon: 0385 588 89160
E-Mail: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de

Landwirtschaftsministerium und dem StALU Vereinbarungen hinsichtlich der Nutzung des Areals getroffen.

Mit der vorliegenden Planung soll nun die Nutzung des Wassersports (Surfen und Kitesurfen) planungsrechtlich gesichert und naturschutzfachlich geregelt werden. Mit Blick auf Aspekte des Küstenschutzes sollen die Surfsportler an bestimmten Bereichen gebündelt werden. Dementsprechend soll das Surfen an unter Naturschutz stehenden Küstenabschnitten unterbunden werden. Darüber hinaus ist die Errichtung eines Vereinsgebäudes mit Aufenthaltsraum und sanitären Anlagen geplant.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes „Wismarbucht und Salzhaff". Vor diesem Hintergrund soll mit der Planung ebenfalls der mit den Schutzzwecken verträgliche Umfang des Wassersports abschließend geklärt und geregelt werden.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Blowatz stellt für den Vorhabenbereich derzeit Fläche für die Landwirtschaft dar. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert. Im Zuge der 4. Änderung soll ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO sowie ein geschütztes Biotop dargestellt werden.

Raumordnerische Bewertung
Gemäß RREP WM befindet sich die Gemeinde Blowatz im ländlichen Raum mit günstiger Wirtschaftsbasis. Diese Räume sollen unter Nutzung ihrer hervorgehobenen Entwicklungspotenziale und Standortbedingungen als Wirtschafts- und Siedlungsstandorte so gestärkt und weiterentwickelt werden, dass sie einen nachhaltigen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung Westmecklenburgs leisten und Entwicklungsimpulse in die strukturschwachen Ländlichen Räume geben können (vgl. Programmsatz 3.1.1 (4) RREP WM).

Gemäß Programmsatz 4.6 LEP M-V sollen die natur- und kulturräumlichen Potenziale des Landes erhalten werden und durch den Tourismus genutzt werden. Aktivtourismus (bspw. Wassertourismus), Camping- und Wohnmobil-, Gesundheits- und Naturtourismus sowie Urlaub auf dem Lande sollen gestärkt und weiter erschlossen werden. Darüber hinaus sollen an der westmecklenburgischen Ostseeküste und im Binnenland insbesondere im Bereich der Schweriner Seenlandschaft, entlang der Müritz-Elde-Wasserstraße und der Elbe die Möglichkeiten und Bedingungen für den Wassersport und die Fahrgastschifffahrt weiterentwickelt werden (vgl. Programmsatz 3.1.3 (8) RREP WM). Das Vorhaben entspricht den vorgenannten Programmsätzen.

Darüber hinaus sollen Schutzgebiete im Rahmen des Schutzzwecks der Allgemeinheit zugänglich gemacht und für die naturkundliche Information genutzt werden (vgl. Programmsatz 4.6 (3) LEP M-V).

Der Vorhabenstandort befindet sich laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V sowie der Karte M 1:100.000 des RREP WM in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (vgl. Programmsätze 3.1.3 (3) LEP M-V und 3.1.4 (1) RREP WM) sowie in einem Vorbehaltsgebiet Tourismus (vgl. Programmsatz 4.6 (4) LEP M-V) bzw. einem Tourismusentwicklungsraum (vgl. Programmsatz 3.1.3 (3) RREP WM) gelegen. Die genannten Programmsätze sind zu berücksichtigen.

Bewertungsergebnis
Das Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Abschließender Hinweis
Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jana Eberle

Landkreis Nordwestmecklenburg
Der Landrat
FD Bauordnung und Planung

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Amt Neuburg
Für die Gemeinde Blowatz
Hauptstraße 10 A
23974 Neuburg

Auskunft erteilt Ihnen Alina Dittmer
Zimmer 2.219 · Börzower Weg 3 · 23936 Grevesmühlen

Telefon 03841 3040 6311 **Fax** 03841 3040 86311
E-Mail a.dittmer@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten
Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr
Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen
Grevesmühlen,18.07.2022

Bebauungsplan Nr. 11 „Wassersportstelle Groß Strömkendorf“
hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund des Anschreibens vom 24.05.2022, hier eingegangen am 31.05.2022

Sehr geehrter Herr Lange,

Grundlage der Stellungnahme bilden die Vorentwurfsunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 11 „Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ der Gemeinde Blowatz mit Planzeichnung im Maßstab 1:2000, Planungsstand 19. April 2022 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand.

Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten bzw. Fachgruppen und im Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises NWM:

Fachdienst Bauordnung und Planung • Bauleitplanung • Vorbeugender Brandschutz • Untere Denkmalschutzbehörde • Untere Bauordnungsbehörde	**FD Umwelt und Kreisentwicklung** • Untere Wasserbehörde • Untere Immissionsschutzbehörde • Untere Abfall – und Bodenschutzbehörde • Untere Naturschutzbehörde
FD Kreisinfrastruktur • Straßenbaulastträger, Straßenaufsichtsbehörde	**FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr** • Untere Straßenverkehrsbehörde
FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	**FD Kommunalaufsicht**
FD Kataster und Vermessung	

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Die Äußerungen und Hinweise sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt, die in der weiteren Bearbeitung zu beachten sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Alina Dittmer
SB Bauleitplanung

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Anlage
Fachdienst Bauordnung und Planung
Bauleitplanung

Nach Prüfung der vorliegenden Vorentwurfsunterlagen wird gemäß § 4 Abs.1 BauGB bereits im Vorfeld der behördlichen Trägerbeteiligung nach Maßgabe § 4 Abs. 2 BauGB auf nachfolgende bauplanungsrechtliche Belange hingewiesen, die in der weiteren Planbearbeitung der Gemeindevertretung zu beachten sind:

I. Allgemeines

Mit der vorliegenden Planung möchte die Gemeinde Blowatz die planungsrechtlichen, sowie die naturschutzfachlichen Voraussetzungen zur Sicherung des Wassersports in Groß Strömkendorf schaffen und die Errichtung eines Vereinsgebäudes vorbereiten.
Da sich der Bebauungsplan nicht aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt, wird dieser im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert, um dem Entwicklungsgebot Rechnung zu tragen.
Der wirksame Flächennutzungsplan weist im Geltungsbereich des Bebauungsplans eine Fläche für die Landwirtschaft aus. Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Im Rahmen der Gesetzesänderung des Jahres 2013 wurde dem Absatz 2 beigefügt, dass die Grundsätze der Sätze 1 und 2 des Absatzes in der Abwägung zu berücksichtigen sind. Die Notwendigkeit einer Umwandlung landwirtschaftlicher oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden. Die Bodenversiegelung sollte demnach auf das notwendige Maß begrenzt werden, auch sollen Alternativen zum ausgesuchten Plangebiet untersucht werden.
Gemäß LEP Westmecklenburg unter Punkt 4.5 (2) dürfen Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung ab der Wertzahl von 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden. Gem. LEP Westmecklenburg werden die Wertzahlen für Ackerland (Ackerzahl) bei den zuständigen Katasterämtern geführt. Eine Kartierung zur Einhaltung der maximalen Bodenpunkte ist dem Entwurf beizulegen.
Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.

II. Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel

Ein Bebauungsplan soll gemäß § 1 Abs. 3 BauGB aufgestellt werden, sobald und soweit es die städtebauliche Ordnung und Entwicklung erforderlich macht. Dazu ein Auszug aus dem Berliner Kommentar zum BauGB, § 1 Rn. 11:

[…] Grundvoraussetzung aber ist, dass als Ziel eine räumliche Entwicklung und Ordnung aus allgemeinen und öffentlichen Interessen und nicht aus individuellen und privaten Interessen angestrebt wird, auch wenn ein B-Plan einmal nur ein einzelnes Grundstück oder Vorhaben erfasst. […] Die Ausübung der Planungshoheit ist nicht um ihrer selbst willen rechtens, sondern bedarf hinreichend gewichtiger städtebaulich beachtlicher Allgemeinwohlbelange (BVerwG, U. v. 12.12.1969 – 4 C 105.66 -). Bauleitpläne müssen am Allgemeinwohl orientiert sein (VGH BW, B. v. 12.03.1983 – BRS 40 Nr. 1); denn eine öffentliche Aufgabe wird nicht begründet und darf nicht begründet werden zur Förderung ausschließlich privater Interessen […]. Dafür, ob Bauleitpläne diesem Ziel gerecht werden, ist der Planinhalt und sind nicht die subjektiven Vorstellungen der Gemeinde maßgebend; der Planinhalt muss sich als solcher zur Ordnung der städtebaulichen Entwicklung in Beziehung setzen lassen, mit ihr in einem

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

objektiv-funktionellem Zusammenhang stehen (BVerwG, U. v. 5.7.1974 – 4 C 50.72 -). Die Sicherung oder Durchsetzung nur individueller Interessen […] ist kein die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen rechtfertigender Zweck (BVerwG, U. v. 12.12.1969 – 4 C 105.66 -). Solche und andere ***Gefälligkeitsplanungen*** *sind nichtig (BVerwG, B. v. 8.7.1992 – 4 NB 25.92).*

Die hier geplante Aufstellung des Bebauungsplanes entspricht einer Gefälligkeitsplanung. Es geht hier nicht um Allgemeinwohl oder die städtebauliche Ordnung.
Die Gemeinde darf die Bauleitplanung nicht vorschieben, um allein private Interessen zu befriedigen (BverwG, Urt. Vom 14.07.1972- 4 C 8.70, Beschl. vom 11.05.1999 – 4 BN 15.99). Andererseits darf die Gemeinde hinreichend gewichtige private Belange zum Anlass einer Bauleitplanung nehmen und sich dabei an den Wünschen der Grundeigentümer orientieren, allerdings unter der Voraussetzung, dass sie zugleich auch städtebauliche Belange der Zielsetzung verfolgt, weil nur dadurch die Planung gestützt werden kann. Die Erforderlichkeit der Bauleitplanung wird verneint, bei bloßer Bevorzugung privater Interessen, wenn eine ausreichende Rechtfertigung durch städtebauliche Gründe fehlt (Kommentar Ernst-Zinkahn, Bielenberg § 1 RD 34).

Die Notwendigkeit der Aufstellung des Bebauungsplans ist daher städtebaulich nachvollziehbar zu begründen. Ebenso muss sich die Gemeinde damit auseinandersetzen, dass nachfolgend noch mehr Vereine an ähnlicher Stelle Vereinsgebäude errichten möchten und ihre Vereinsaktivitäten planungsrechtlich sichern möchten.

III. Planerische Festsetzungen

Planzeichnung:
Zur besseren Lesbarkeit sind Gemarkung und Flur anzugeben, ggf. auch Flurstücke.
Wieso verläuft die Baugrenze des geplanten Sozialgebäudes über das Bodendenkmal und nicht weiter südlich? Ob hier mit einer Genehmigung durch die Untere Denkmalschutzbehörde zu rechnen ist, ist fraglich.

Text - Teil B:
Zu 1.2/1.3
Die Festsetzungen zur hergestellten und zur Bestandshöhenlage sind nicht eindeutig und zweifelsfrei. Es ist Übereinstimmung herzustellen.
Zu 3.3
Wer kommt für die Pflege und den Unterhalt der festgesetzten Maßnahmen auf? Ggf. sind hier Regelungen in einem städtebaulichen Vertrag festzuhalten.
Zu 3.4
Was ist mit Vereinsleben gemeint? Welche Auswirkungen sind hier zu erwarten?
Zu Hinweise:
Die Gemeinde muss sich darüber im Klaren sein, dass sie bei Nutzung eines Ökokontos in Vorleistung gehen muss bzw. diese Vorleistung einem Dritten überträgt. Die verbindliche Reservierung der Punkte ist zum Satzungsbeschluss ausreichend. Die Rechtskraft der Satzung ist im Falle der Nutzung eines Ökokontos neben der Anzeige bei der Stabsstelle zusätzlich der

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

UNB unter Angabe des Ökokontos und der Punktzahl unverzüglich anzuzeigen. Die UNB veranlasst mit Rechtskraft die Abbuchung der Punkte gem. Ökokontoverordnung § 9 Abs.4.

IV. Begründung

In der Begründung sind die gegebenen Hinweise und Ergänzungen einzustellen.

Zu 2.2

Unter Punkt 1.3 im Textteil B sind Abgrabungen bis 0,5 m zulässig. Es ist Übereinstimmung mit der Begründung herzustellen.

In welchem Umfang sind die Übernachtungen geplant? Erfolgen Übernachtungen im Wohnmobil? Für wie viele Leute sind Übernachtungen an diesem Standort möglich?

Zu 2.4

Mit der Erschließung über den Wirtschaftsweg ist sicherzustellen, dass dieser den Anforderungen an die Erschließung genügt (planungsrechtlich und bauordnungsrechtlich).

Um das Nutzungsrecht zu sichern, ist ggf. eine Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten festzusetzen und zu vermaßen. Ich weise darauf hin, dass mit der Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB noch kein Nutzungsrecht für das Begehen, Überfahren sowie für das Verlegen und Unterhalten von Leitungen begründet wird, es werden lediglich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der jeweiligen Flächen geschaffen. Die Flächen werden vor widersprechenden Nutzungen geschützt, d.h. die Festsetzung hindert den Eigentümer, das Grundstück in einer Weise zu nutzen (z. B. durch Errichtung baulicher Anlagen), die die Ausübung des Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes behindert oder unmöglich machen würde.

Die Begründung erfolgt in der Regel durch Vertrag, durch Bestellung von dinglichen Rechten, Grunddienstbarkeit (BGB) oder durch Baulast nach Maßgabe des Bauordnungsrechts oder durch Enteignung gegen Entschädigung.

Zu 3.

Mit Satzungsbeschluss muss abschließend geklärt sein wie im konkreten Fall die Löschwasserbereitstellung gewährleistet ist. Mit Nutzungsaufnahme muss die Nutzung gewährleistet sein.

Die Ver- und Entsorgung des Plangebiets muss bis Satzungsbeschluss abschließend geregelt sein.

Vorbeugender Brandschutz

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. (§ 14 LBauO M-V)

Erreichbarkeit bebaubarer Flächen

Insofern Teile geplanter (zulässiger) Gebäude mehr als 50 m von einer mit Fahrzeugen der Feuerwehr befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, sind zur Sicherstellung des Feuerwehreinsatzes gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 LBauO M-V Zufahrten zu den vor oder

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und eventuellen Bewegungsflächen herzustellen.

Zufahrten und Bewegungsflächen sowie ggf. Aufstellflächen sind entsprechend der „Richtlinie über Flächen der Feuerwehr“ i.d.F. August 2006 zu bemessen und zu befestigen. Am Ende von Feuerwehrzufahrten muss eine für Fahrzeuge der Feuerwehr ausreichend bemessene Wendefläche zur Verfügung stehen.

Die Flächen der Feuerwehr sind entsprechend der Anlage zu o.g. Richtlinie zu kennzeichnen und müssen eine jederzeit deutliche Randbegrenzung haben.

Löschwasserversorgung

Gemäß § 2 Abs. 1 Pkt. 4 BrSchG (i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015) hat die Gemeinde die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandgefährdung eine Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.

Eine wesentliche Planungsgrundlage zur Bemessung eines angemessenen Grundschutzes stellt derzeit das DVGW-Arbeitsblatt W405 in der Fassung Februar 2008 i.V.m. dem Arbeitsblatt W405-B1 in der Fassung Februar 2015 dar.

Nach den jeweils örtlichen Verhältnissen, insbesondere der Typik des Baugebietes, der zulässigen Art und des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung, der Siedlungsstruktur und der Bauweise, sind die anzusetzenden Löschwassermengen anhand der im Arbeitsblatt W405 angegebenen Richtwerte zu ermitteln, wobei ein nicht ausgeschlossenes, erhöhtes Sach- und Personenrisiko hierbei zu berücksichtigen ist.

Allgemein gilt, dass der über den Grundschutz hinausgehende, objektbezogene Löschwasserbedarf, mit einem erhöhten Brand- und Personenrisiko durch Schadenfeuer, nicht durch die Gemeinde getragen werden muss.

Ermöglicht die Gemeinde jedoch über ihre Bauleitplanung die Errichtung von Gebäuden mit erhöhtem Löschwasserbedarf, so hat grundsätzlich sie – von atypischen Ausnahmefällen abgesehen – auch für dessen Sicherstellung Sorge zu tragen. (s. Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 28 Mai 2008)

Kann keine ausreichende Löschwasserversorgung über das Trinkwasserrohrnetz nachgewiesen werden, muss die gesamte Löschwassermenge für den Grundbedarf in dem jeweiligen Löschbereich (300 m Umkreis um das Bauobjekt) bereitgestellt werden durch:

- Löschwasserteiche nach DIN 14210 oder natürliche Gewässer mit nachhaltig gesichertem Wasservolumen (u.a. mit frostfreien Ansaugstellen, wie Löschwassersauganschluss nach DIN 14244 sowie Zufahrten mit Aufstellflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr)
- Löschwasserbrunnen nach DIN 14220

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

- Löschwasserbehälter (Zisternen) nach DIN 14230 unter- oder oberirdisch

Bei der Entfernung zur Löschwasserentnahmestelle muss die praktische Erreichbarkeit durch die Feuerwehr realistisch sein. Die praktisch nutzbare Wegstrecke zum Aufbau einer Wasserversorgung durch die Feuerwehr, darf nicht wesentlich höher als die linear gemessene Entfernung sein.

Bei einer Löschwasserversorgung über Hydranten sollten Abstände vom Bauobjekt zum nächst liegenden Hydranten in Abhängigkeit der Dichte der Bebauung in Anlehnung an die bezüglichen Vorgaben im Abschnitt 16.6.2 DVGW-Arbeitsblatt W400-1 gewählt werden.

Richtwerte:

- offene Wohngebiete 140 m
- geschlossene Wohngebiete 120 m
- Geschäftsstraßen 100 m

Untereinander sollten die Hydranten nicht mehr als 150 m auseinander stehen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die zuvor aufgeführten Angaben keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Sie gelten als grundlegende Ansätze bei der Planung eines Bebauungsgebietes – stellen aber für sich, keinen Nachweis der Löschwasserversorgung im konkreten Bebauungsplan dar.

Dieser ist durch den Planer, ggf. auch unter Hinzuziehung eines Fachplaners, zu erstellen.

Untere Denkmalschutzbehörde

Das o.g. Vorhaben liegt im Bereich des rot markierten Bodendenkmals ‚Groß Strömkendorf, Fundplatz 3 und 17‘.

Bei dem Bodendenkmal handelt es sich um einen historisch überregional bedeutenden Seehandelsplatz des 8. und frühen 9. Jahrhunderts mit frühmittelalterlicher Großsiedlung und Gräberfeld.
Das Bodendenkmal stellt somit ein Zeugnis von hervorragender wissenschaftlicher und kulturgeschichtlicher Bedeutung für die betreffende Epoche und Region dar.

Die geplanten baulichen Maßnahmen innerhalb des 120 m² großen Baufensters lassen eine Überbauung über die gesamte Fläche des Baufensters sowie Aufschüttungen und Abgrabungen bis 0,5 m zu.

Das beantragte Vorhaben würde das Bodendenkmal in seiner Substanz und in seinem Erscheinungsbild erheblich beeinträchtigen bzw. zur Zerstörung wesentlicher Teile des Denkmals führen.

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Insofern liegen gewichtige Gründe des Denkmalschutzes vor, die der Erteilung einer Genehmigung zur Veränderung des Bodendenkmals und/ oder seiner Umgebung entgegenstehen
–vgl. § 7 IV DSchG M-V in seiner aktuell geltenden Fassung.

Der geplante Eingriff in das Bodendenkmal ist bei der vorliegenden Planung erheblich und deshalb aus denkmalfachlicher Sicht nicht genehmigungsfähig.

FD Umwelt und Kreisentwicklung

Untere Wasserbehörde

Untere Wasserbehörde:	
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	**X**
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	

1. Wasserversorgung:

Das Vorhaben wird nicht durch Trinkwasserschutzzonen berührt.
Die Versorgungspflicht mit Trink- und Brauchwasser für die Bevölkerung, die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen besteht gem. § 43 Abs. 1 LWaG für den Zweckverband Wismar Entsprechende Anschlussgestattungen für die Versorgung sind mit dem Zweckverband zu vereinbaren. Entsprechend der Begründung ist eine private Trinkwasserleitung bis zur bestehenden öffentlichen Versorgung geplant.

2. Abwasserentsorgung:

Nach § 40 Abs. 1 LWaG obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden.
Die Gemeinde hat diese Pflicht gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 LWaG auf den Zweckverband Wismar übertragen. Damit hat der Zweckverband das im überplanten Gebiet anfallende Schmutzwasser zu beseitigen, die entsprechenden Anschlussgestattungen sind zu beantragen. Entsprechend der Begründung ist eine private Schmutzwasserdruckleitung bis zur bestehenden öffentlichen Entsorgungsanlage geplant.

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

3. Niederschlagswasserbeseitigung:

Mit dem Vorhaben sind keine zusätzlichen Flächenversiegelungen geplant. Eine begrünte Dachfläche kann das Niederschlagswasser breitflächig erlaubnisfrei versickern.
Die Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers ist im Rahmen der Bauleitplanung Teil-B Text Punkt 2. geregelt.

5.Gewässerschutz:

Mit den Bauarbeiten sind auf dem Grundstück eventuell vorhandene Drainageleitungen und sonstige Vorflutleitungen in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Werden bei der Durchsetzung der Planung Erdaufschlüsse (auch Flächenkollektoren oder Erdwärmesonden für Wärmepumpen notwendig, mit denen unmittelbar bzw. mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 Abs. 1 des WHG einen Monat vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies trifft ebenso für eventuell notwendige Grundwasserabsenkungen während der Baumaßnahmen zu.
Im Plangebiet, parallel zur nördlichen Grenze befindet sich das Gewässer II. Ordnung Graben 11:0:10/13 welches sich in der Unterhaltungspflicht des Wasser- und Bodenverbandes (WBV) Wallensteingraben-Küste befindet, der WBV ist mit einzubeziehen. Die Zuwegung ist durch einen Durchlass im Graben gewährleistet. Der wasserbautechnische Zustand ist im Rahmen der Planung zu prüfen. Die geplanten Gewässerkreuzungen der Trink – und Schmutzwasserleitungen sind der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Gemäß § 38 Abs. 3 WHG ist bei oberirdischen Gewässern zur Einhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen ein Gewässerschutzstreifen ab der Böschungsoberkante mit einem Abstand von mind. 5 m im Außenbereich einzuhalten.
Beidseitig des Gewässers (auch in verrohrten Bereichen) ist als bauplanungsrechtliche Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ein mindestens 5 m breiter Schutzstreifen als Gewässerrandstreifen (Fläche zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) auszuweisen.

5. Hochwasserschutz:

Die Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden sind in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. (§ 1 Abs. 6 BauGB). Zuständige Behörde ist das STALU Westmecklenburg in Schwerin.
Die Hochwasserrisiko- und Gefahrenkarten wurden im Amtsblatt M-V 2013, S. 913 veröffentlicht. Berücksichtigt wurden in dieser Beurteilung das Überflutungsrisiko und Schadenspotential der Binnengewässer mit einem Einzugsgebiet größer 10 km² sowie der Küstengewässer. Das betroffene Vorhaben ist nicht erfasst, befindet sich aber im Bereich hochwassergefährdeter Flächen und kann bei Extremhochwassersituationen betroffen sein. Als Bemessungshoch-wasserstand berechnet bis 2070 wird durch das Regelwerk

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Küstenschutz Mecklenburg - Vorpommern eine Höhe von 3,20 m über NHN* für die Wismarbucht angegeben. Er basiert auf dem höchsten Wasserstand, der bisher bei einer Sturmflut zuverlässig gemessen wurde, ist damit eine ortsabhängige Größe und repräsentiert das Sicherheitsniveau, welches zum Schutz der gefährdeten Bürger und Sachwerte im Küstenraum für erforderlich und realisierbar erachtet wird.
Grundsätzlich wird im Zusammenhang mit Hochwasser auf Starkregen- sowie Dauerregenereignisse mit jeweils beträchtlichen Gesamtniederschlagsmengen im Rahmen des Klimawandels hingewiesen. Mögliche Überschwemmungsgebiete der Binnengewässer mit einem Einzugsgebiet < 10 km², die Auswirkung auf den Grundwasserstand sowie auf die Bemessung der Anlagen der Wasserwirtschaft sollten in der Planung berücksichtigt werden.

Nach § 78 b Abs. 1 WHG gilt bei der **Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 des BauGB zu beurteilende Gebiete insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen; dies gilt für Satzungen entsprechend.**

Rechtsgrundlagen

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert mit Art.1 des Gesetzes vom 18. Juli .2017 (BGBl. I S. 2771)

LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.November 1992 (GVOBl. M-V S.669), zuletzt mehrfach geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 27.Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 432)

AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Neufassung vom 18. April 2017 (BGBl. I S.905)

BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Untere Naturschutzbehörde

Untere Naturschutzbehörde: Frau Lindemann

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	X
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	
Es bestehen Nachforderungen.	

1. Eingriffsregelung/Küstenschutzstreifen

Bearbeitung Frau Lindemann

Eingriffsregelung

Entsprechend § 2 Nr. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. In der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im Umweltbericht beschrieben und bewertet.
Nach § 1a Abs. 3 BauGB sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen.
Hierzu sind die „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (HzE, 2018) anzuwenden.
Der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zum B-Plan ist ein Bestandsplan der Biotoptypen in einem geeigneten Maßstab beizufügen.

Sollte zum Ausgleich des Kompensationsdefizites die Nutzung eines Ökokontos angedacht sein, muss dieses in derselben Landschaftszone wie der Eingriff liegen. Die Verfügbarkeit des Ökokontos muss in Form eines Reservierungsbeleges vor Satzungsbeschluss nachgewiesen werden (§ 9 Abs. 3 Ökokontoverordnung - ÖkoKtoVO M-V). Sofern externe oder interne Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden sollen sind diese im B-Plan darzustellen und festzusetzen. Der Nachweis der rechtlichen und tatsächlichen Verfügbarkeit der Kompensationsfläche ist ebenfalls zu erbringen.

Hinweise zum bereits vorgelegten Umweltbericht

Lt. Umweltbericht wird die Nutzung HzE als nicht geeignet angesehen. Nach dem Erlass vom 01.06.2018 des Ministeriums i. V. m. den HzE ist die Eingriffsregelung nach dem Landesmodell Mecklenburg-Vorpommern einheitlich in Anwendung zu bringen. Eine

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Abweichung hiervon unter Nutzung des schleswig-holsteinischen Modells ist daher nicht möglich.

Bei der Bilanzierung der Flächen sind jeweils die ursprünglichen Biotoptypen zu berücksichtigen (diese sind anhand der potentiell vorhandenen Biotoptypen abzuleiten), da die bisherige Nutzung ungenehmigt erfogt und somit die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe nicht kompensiert wurden.

Küstenschutzstreifen

U. a. Ziel der Bauleitplanung ist es auf der Fläche den Bau eines Vereinshauses zu ermöglichen. Die hierfür beanspruchte Fläche liegt im Küstenschutzstreifen nach § 29 NatSchAG M-V.

Nach § 29 Abs. 1 NatSchAG M-V dürfen bauliche Anlagen in einem Abstand von bis zu 150 Metern land- und seewärts von der Mittelwasserlinie an gerechnet nicht errichtet oder wesentlich geändert werden.

Mögliche Ausnahmen richten sich im Tenor grundsätzlich danach, dass die Notwendigkeit für die Errichtung bzw. Änderung einer baulichen Anlage zwingend an die Nähe zum Gewässer gebunden ist. Dies ist vorliegend nicht ersichtlich. Lt. den vorliegenden Unterlagen ist die Ausübung des Sportes an 30 – 50 Tagen im Jahr aufgrund der Wind- und Wetterverhältnisse überhaupt möglich. Die Errichtung eines festen, ganzjährig genutzten Gebäudes steht hier an sich in keinem Verhältnis. Da die Errichtung eines Vereinshaus hauptsächlich dem Vereinslebens (u. a. Ermöglichung Übernachtung) und nicht der direkten Ausübung des an den Standort gebundenen Sports dient. Es ist hier als zumutbar anzusehen, dass dieses auch im nahen Siedlungsbereich realisiert wird – so bietet sich u. a. eine gemeindeeigene Fläche (Dorfplatz) anliegend an der Zufahrtsstraße zum betreffenden Küstenbereich an.

Die Erteilung der Ausnahme vom § 29 Abs. 3 NatSchAG wird daher lediglich an unbedingt erforderliche Infrastruktur durch mobile Lösungen (Aufstellen von Containern für küstennah notwendige Lagerungen/Sanitärmöglichkeit) -auf der Fläche der bereits genutzen baulichen Anlage-, welche außerhalb der Badesaison beräumt werden, in Aussicht gestellt.

Hinweis: Auf dieses Thema wurde bereits im Vorfeld mehrfach deutlich hingewiesen.

2. Natur- und Landschaftsschutzgebiete
Bearbeitung Frau Schröder

LSG, NSG oder auch ND sind nicht betroffen.

3. Biotopschutz/SPA
Bearbeitung Herr Berchtold-Micheel

Es werden ausschließlich die Belange geprüft, die nach § 4 Abs. 1 BauGB zu prüfen sind.

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Europäisches Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401)

Der Plan bezieht sich auf Flächen, die Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA) „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401) sind. Deshalb ist seitens des Vorhabenträgers fachgutachtlich prüfen zu lassen, ob bei Umsetzung der Planungsabsichten bau-, anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen auftreten, in deren Folge es zu Veränderungen oder Störungen kommt, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig (§ 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG). Pläne und Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines SPA in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein SPA jedoch einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen können, erfordern vor ihrer Zulassung oder Durchführung eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für das SPA festgesetzten Erhaltungszielen (§ 34 Abs. 1 BNatSchG).

Die SPA in Mecklenburg-Vorpommern sind mit der Natura 2000-LVO M-V[1] nach nationalem Recht unter Schutz gestellt worden. Schutzzweck der Europäischen Vogelschutzgebiete ist der Schutz der wildlebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume. Erhaltungsziel des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebietes ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile des Gebietes. In Anlage 1 zur Natura 2000-LVO M-V werden als maßgebliche Bestandteile die Vogelarten und die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente gebietsbezogen festgesetzt.

Der Nachweis der Verträglichkeit erfolgt grundsätzlich in einem zweistufigen Verfahren. In einem ersten Schritt (s. g. FFH-Verträglichkeitsvorprüfung) ist zu klären, ob von dem Plan oder Projekt anlage-, bau- oder betriebsbedingte Auswirkungen ausgehen, die das SPA in den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können. Grundsätzlich ist jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich und muss als Beeinträchtigung des Gebietes gewertet werden. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des SPA nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Es sind die anerkannten Fachstandards (u. a. Webseite des Bundesamtes für Naturschutz, FFH-VP-Info unter http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp, Lambrecht u. Trautner 2007[2], Bernotat, Dierschke u. Grunewald 2017[3]) zu nutzen.

[1] Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern v. 12. Juli 2011

[2] Lambrecht et al. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonventionen. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. FKZ 804 82 004.

[3] Bernotat, Dierschke u. Grunewald (Hrsg.) (2017): Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Kumulationswirkungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 160.

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Für das SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ ist ein Managementplan aufgestellt worden, der auf der Webseite des StALU Westmecklenburg zur Verfügung steht.

Ein besonderer Schwerpunkt beim Nachweis der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes muss auf die s. g. Summationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten, die innerhalb des und angrenzend an das SPA bzw. in der Nähe des SPA geplant/genehmigt sind, gelegt werden (s. a. Bernotat, Dierschke u. Grunewald 2017).

Selbstverständlich können inhaltliche und methodische Fragen der Verträglichkeitsprüfung mit der unteren Naturschutzbehörde und/oder dem StALU Westmecklenburg, Dezernat 40, Natura 2000 abgestimmt werden.

Die örtliche Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde beschränkt sich auf die Landflächen bis zur Mittelwasserlinie. Die zuständige Naturschutzbehörde für die Küstengewässer ist das StALU Westmecklenburg.

Biotopschutz nach § 20 Abs. 1 NatSchAG

Es ist seitens des Plangebers auf der Grundlage einer aktuellen Bestandserfassung fachgutachtlich prüfen zu lassen, ob das geplante Vorhaben zu bau-, anlage- oder betriebsbedingten (ggf. auch mittelbaren) Auswirkungen führt, in deren Folge es zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von Biotope kommen kann, die nach § 20 Abs. 1 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG) besonders geschützten sind. Wenn dies der Fall ist, muss geprüft werden, ob die Beeinträchtigungen bzw. Eingriffe vermeidbar sind. Ist dies nicht möglich und liegt einer der beiden Ausnahmetatbestände nach § 20 Abs. 3 NatSchAG vor, muss bei der unteren Naturschutzbehörde ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 3 NatSchAG gestellt werden. In dem Antrag ist ausführlich darzulegen, dass der Eingriff ausgleichbar oder aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist (Ausnahmetatbestände im § 20 Abs. 3 NatSchAG). Es ist eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vorzulegen. Die Antragsunterlagen sind in 6-facher Ausfertigung einzureichen, da die anerkannten Naturschutzvereinigungen im Verfahren zu beteiligen sind (§ 30 NatSchAG).

4. Natura 2000/ FFH

Bearbeitung Herr Höpel

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Pläne und Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Durch diese Vorschrift wird Art 6 Abs. 3 FFH-RL in nationales Recht umgesetzt.

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Seitens der unteren Naturschutzbehörde kann einem Plan deshalb nur zugestimmt werden, wenn nachgewiesen ist, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele ausgeschlossen sind.

Maßstab für die Erheblichkeit von Gebietsbeeinträchtigungen sind die für das Gebiet maßgeblichen Erhaltungsziele, also die Festlegungen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in einem FFH- Gebiet vorkommenden Lebensräume und Arten nach den Anhängen I und II FFH-RL. Die Erhaltungsziele ergeben sich aus der Schutzerklärung bzw. aus dem Managementplan für das Gebiet.

Der Geltungsbereich des Plangebietes liegt in unmittelbarer Nähe, teilweise sogar innerhalb, zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 1934- 302 „Wismarbucht". Daher ist im weiteren Verfahren die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes nachzuweisen, siehe dazu § 34 Abs. 1 BNatSchG. Hierbei sind sowohl bau,- anlage als auch betriebsbedingte Auswirkungen der Planung zu ermitteln und entsprechend zu bewerten. Als Grundlage sind dabei der bestehende Managementplan, aktuelle Erkenntnisse zum Gebiet und insbesondere auch die Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung M-V, Stand 9. August 2016, zu verwenden. Zu betrachten sind auch mögliche Summationswirkungen mit anderen Plänen oder Projekten.

5. Artenschutz

Bearbeitung Frau Kureck

Die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf Arten, die einen Schutzstatus gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aufweisen, sind in einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) darzustellen und der Unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung vorzulegen. Dabei sind alle wildlebenden Vogelarten sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen. Bestandteil des AFB sind auch ggf. erforderliche Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichs-(CEF)Maßnahmen.

Im Hinblick auf ggf. erforderliche Arterfassungen wird auf die fachlich einschlägigen Regelwerke verwiesen, u. a. LUNG (2018)[4]. Die Untersuchung des Vorliegens eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann auch auf Grundlage einer Potenzialanalyse erfolgen. In diesem Fall ist eine worst-case-Betrachtung durchzuführen, bei der für alle Arten, für die eine Habitateignung vorliegt, von einer Betroffenheit ausgegangen werden muss (LUNG 2012[5]).

[4] LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (2018): Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern, Neufassung 2018, Güstrow.

[5] LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (2012): Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung, Güstrow; zu finden unter https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_merkblatt_bauleitplanung.pdf

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Im AFB sind die europarechtlich geschützten Arten unabhängig von ihrer Gefährdung zu behandeln. Demnach kann die Betrachtung europarechtlich geschützter, aber regional häufiger Arten nicht mit der Begründung, es handele sich um „Allerweltsarten“, denen „genügend Ausweichmöglichkeiten bleiben“ vernachlässigt werden (s. dazu auch BVerwG 2008[6]). Auch gibt in Bezug auf die Wahrung der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG keine „relevanten“ und im Gegensatz dazu „weniger relevante“ Auswirkungen. Ferner ist die Tatsache, dass es sich um einen „anthropogen vorgeprägten Bereich“ handelt, nicht geeignet, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen. Ich bitte eindringlich darum, derartige Wertungen und damit verbunden Aufweichungen des Artenschutzrechtes zu unterlassen.

Vorkommen national geschützter sowie ggf. regional gefährdeter Arten (s. Rote Listen) sind auf Ebene der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Eventuelle Betroffenheiten sind nachrichtlich in den AFB zu übernehmen.

Sämtliche aus dem AFB abgeleiteten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind in die Satzung des B-Planes aufzunehmen.

Die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen ist der Unteren Naturschutzbehörde im weiteren Verfahren spätestens zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung für die jeweiligen Arten nachzuweisen (FROELICH & SPORBECK 2010[7]).

Begründung

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es u.a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten, bzw. deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Ferner ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann.

Entsprechend LUNG (2012) ist spätestens auf der Ebene des Bebauungsplanes ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erarbeiten und der zuständigen Behörde vorzulegen.

Rechtsgrundlagen und andere Quellen

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz), vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der derzeit gültigen Fassung

HzE, 2018: Hinweise zur Eingriffsregelung **-** Neufassung, Herausgeber: Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern

[6] Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 12. März 2008 – 9 A 3.06

[7] FROELICH & SPORBECK (2010): Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung, Potsdam.

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

LUNG, 2013: Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen, 3. Erg., überarb. Aufl. - Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Heft 2/2013

NatSchAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010, GVOBl. M-V 2010, S. 66, in der derzeit gültigen Fassung

Untere Behörde für Abfall und Bodenschutz

Untere Abfallbehörde (UAbfB): Frau Rose

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	✘
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	

Folgender Änderungsinhalt wird als erforderlich erachtet:

1. Plan - Darstellung des Standortes der Abfallsammelstelle am Tage der Abholung **mit Flächendarstellung**.

Begründung:

Zu 1.

Sportvereine sind keine privaten Haushaltungen. Die GewAbfV ist daher anzuwenden. Die ordnungsgemäß separierte Abfallentsorgung und deren Dokumentation sind nach § 3 GewAbfV erforderlich. Der Betreiber hat Müllbehälter bereitzustellen und deren regelmäßige Entsorgung zu gewährleisten.

Das Planzeichen könnte als dem privaten Flurstück 56/6 zugeordnet verstanden werden. Gemeint ist vermutlich die südliche Straßenseite mit Flst. 53/9.

Abhängig vom Konzept des Vereins kann es erforderlich werden, viele Sammelbehälter nicht nur kurzzeitig am Rand der Ortslage aufzustellen. Zu erwarten sind u.a. Restmüll, PPK, Glas, Bioabfälle und Verpackungen. Flächenbedarf und mögliche Geruchsbelästigungen können hier detailliertere Angaben als das Planzeichen der Zweckbestimmung erforderlich machen. Evtl. sind Festsetzungen zur Gestaltung und Nutzung erforderlich.

Anmerkung:

Ein detailliertes Entsorgungskonzept und Abstimmung mit potentiellen Entsorgern sowie dem Abfallwirtschaftsbetrieb sollte innerhalb des B-Plan-Verfahrens erfolgen.

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Evtl. kann eine Zusammenarbeit mit anderen Gewerbebetrieben in Groß Strömkendorf geprüft werden.

Untere Bodenschutzbehörde (UBodB): Frau Rose	
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	✘
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	

Für den Planungsbereich sind organische Böden und Bodenfunktionsbereiche von hoher Schutzwürdigkeit erfasst. Das Sondergebiet liegt im Wesentlichen unterhalb des Bemessungshochwassers für die Wismarbucht von 3,20 m NHN. Unter diesen Voraussetzungen sollen Flächen grundsätzlich nicht bebaut werden. Wiedervernässungen sollen befördert und nicht verhindert werden.





Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673



Quelle : Gaia M-V
Abfrage vom 15.07.2022

Quelle : Gaia M-V
Abfrage vom 15.07.2022

Alternativstandorte wurden für die Nutzung “Surfen“ nicht gefunden. Der Bedarf wird als bedeutend eingeschätzt. Langjährige Vornutzungen bestehen in diesem Bereich. Daher wird die Planung bodenschutzfachlich ausnahmsweise nicht vollständig abgelehnt.

Minimierungs- und Minderungsmaßnahmen sind unter diesen Umständen von besonderer Bedeutung. Folgende Leistungen eines Fachgutachters für Bodenschutz sind erforderlich:

1. Bestandsermittlungen mit örtlichen Aufnahmen (i.d.R. M 1:2.000 bis 1:5.000)
   (Vorgehen z.B.:
   Ermittlung der Ertragskraft, bei > 45 BP stichpunktartige Überprüfung im Gelände, Kartierungen nach KA5
   örtliche Ermittlung von Ausdehnungen, Mächtigkeiten und Zuständen sowie bestehender Einflussfaktoren organischer Böden)
2. Einschätzung von Vorschäden und deren Rechtmäßigkeit des Entstehens
3. Vorschäden und Nutzungsmöglichkeiten des Flst. 58/1 prüfen
4. Bewertung von Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten
5. Wiedervernässungsmöglichkeiten der vom Wismarer Surfverein genutzten Flächen und anderer Flächen prüfen (Aufweitung und Beruhigung des Gewässers 11:10/13 sollte z.B. erwogen werden)
6. Erwägen von Minimierungszielen
7. Erwägen von Minderungszielen
8. Abwägung örtlich sinnvoller B-Plan-Festsetzungen.

Folgende B-Plan- Festsetzungen sollten z.B. geprüft werden:

1. Keine Aufschüttungen und Abgrabungen, sondern Gebäude aufgeständert auf Punkt- oder Streifenfundamenten.
2. Kleinere Grundfläche als 120 m² und größere Bauhöhe
   (Ein Obergeschoss mit Fußbodenhöhen über dem Bemessungshochwasser kann auch der Nutzung und dem Umgang mit Anforderungen des Hochwasserschutzes dienen.)
3. Verhindern von Nutzungsausweitungen (z.B. Maßnahmen um die temporäre Parkfläche gegen dauerhafte Nutzung zu sperren, Abschirmung der südlichen und östlichen Flächen außerhalb des B-Plan-Geltungsbereiches.
4. Unversiegelte Stellflächen und Zufahrten sollten genauer definiert werden, da ansonsten häufig Ausbesserungen mit mineralischem Recyclingmaterial zu beobachten sind.
5. Wiedervernässung ggf. anderer Flächen im Rahmen der Kompensation.

Rechtsgrundlagen und sonstige Quellen

BBodSchG - Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (am 01.08.2023 tritt eine überarbeitete Fassung in Kraft)

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

LBodSchG M-V - Landesbodenschutzgesetz
EBV- Ersatzbaustoffverordnung (ersetzt ab 01.08.2023 die LAGA M20)
PAK-Erlass M-V- Bewertung von Polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) bezüglich des Wirkungspfades Boden –Mensch des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt M-V vom 13.04.2017
DIN 18915 – Bodenarbeiten
DIN 19639 - Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben
DIN 19731 – Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial
- LABO-Checkliste: Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren - Arbeitshilfen für Planungspraxis und Vollzug, LABO-Projekt B 1.16, verfügbar als interaktives pdf-Dokument
- Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB, Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung, LABO-Projekt B 1.06: Berücksichtigung der Bodenschutzbelange in der Umweltprüfung nach BauGB

FD Bau und Gebäudemanagement

Straßenaufsichtsbehörde

Von Seiten der Straßenaufsichtsbehörde bestehen gemäß § 10 StrWG-MV keine Einwände zu o.g. Planung.

Straßenbaulastträger

Zum o. a. B-Plan gibt es unsererseits keine Einwände.
Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen.

Abfallwirtschaftsbetrieb

Gegen die vorliegende Bauleitplanung bestehen seitens des Abfallwirtschaftsbetriebes NWM keine Bedenken. An der Zufahrt ins Plangebiet wird ein Behältersammelplatz ausgewiesen, an dem die Abfallbehälter am Abfuhrtag bereitgestellt werden sollen. Von dort ist die Leerung über das vorhandene Straßennetz der Ortschaft Groß Strömkendorf möglich.

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg

StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Amt Neuburg
z.H. Frau Lockowand
Hauptstr. 10a
23974 Neuburg

Amt Neuburg
Eing. 13. 07. 2022

Telefon: 0385 / 59 58 6-151
Telefax: 0385 / 59 58 6-570
E-Mail: Andrea.Geske@staluwm.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Andrea Geske

AZ: StALU WM-154-22-5122/5121-74007
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 6. Juli 2022

Satzung der Gemeinde Blowatz über den B-Plan Nr. 11 „Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ sowie 4. Änderung des FNP

Ihr Schreiben vom 24. Mai 2022

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die Unterlagen wurden aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Durch die o. g. Satzung der Gemeinde Blowatz werden landwirtschaftliche Belange berührt.

Das Vorhaben betrifft eine Grünlandfläche mit einer Größe von ca. 1,2480 ha, für die im StALU Westmecklenburg keine Flächenbeihilfe beantragt wurde. Lt. den vorliegenden Unterlagen wird diese Fläche schon seit den 90-er Jahren durch einen Verein für den Wassersport genutzt. Der betroffene Landwirt hat eine vertragliche Regelung zur Nutzung der Fläche mit dem Wassersportverein Wismar abgeschlossen. Es ist vorgesehen, ein Vereinshaus zu errichten, Parkfläche zu schaffen und ein geschütztes Biotop zu erhalten und durch eine Hecke mit 10 m Abstandsfläche aufzuwerten. Der entstehende Kompensationsbedarf soll über den Erwerb von Ökopunkten ausgeglichen werden. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes hat zum Ziel, eine Fläche für die Landwirtschaft in ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Wassersport“ umzuwidmen.

Es werden keine Bedenken und Hinweise geäußert.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Gebiet der Satzung in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0
Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:
Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Gemäß § 5 Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66; letzte berücksichtigte Änderung: § 12 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)) bin ich als Fachbehörde für Naturschutz u.a. zuständig für den Vollzug des Naturschutzrechts im Bereich der Küstengewässer (hier: Ostsee) sowie das Management und die Managementplanung in den Gebieten des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000" (Europäische Vogelschutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung).

Meine Aufgabe umfasst die Gesamtverantwortlichkeit dafür, dass die Natura 2000-Gebiete in meinem Amtsbereich so gesichert und entwickelt werden, dass sie dauerhaft den Anforderungen der europäischen Richtlinien genügen und Sanktionen der EU vermieden werden. Im Übrigen ist nach § 6 NatSchAG M-V die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg für den Vollzug der naturschutzrechtlichen Rechtsvorschriften die regelzuständige Behörde außerhalb der Küstengewässer.

Folgende Dokumente wurden durch das Amt Neuburg zur Verfügung gestellt:

- Vorentwurf zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Blowatz vom 07.04.2022
- Vorentwurf der Begründung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Blowatz vom 07.04.2022
- Vorentwurf der Satzung der Gemeinde Blowatz über den Bebauungsplan Nr. 11 „Wassersportstelle Groß Strömkendorf" vom 19.04.2022
- Vorentwurf der Begründung zur Satzung der Gemeinde Blowatz über den Bebauungsplan Nr. 11 „Wassersportstelle Groß Strömkendorf" vom 19.04.2022
- FFH- und SPA-Verträglichkeitsuntersuchung zu den Natura 2000-Gebieten „Wismarbucht" (DE 1934-302) und „Wismarbucht und Salzhaff" (De 1934-401) vom 19.04.2022

Hiermit gebe ich als Fachbehörde für Naturschutz folgende allgemeine Hinweise.

Das o.g. Vorhaben befindet sich innerhalb der folgenden Natura 2000-Gebiete:

- Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB), **DE 1934-302** „Wismarbucht"
- Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA), **DE 1934-401** „Wismarbucht und Salzhaff"

Diese Gebiete wurden gemäß Natura 2000-Gebiete Landesverordnung (GVOBl. M-V, 2011, S. 462) zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. März 2018 (GVOBl. M-V, 2018, S. 107, ber. S. 155) zu besonderen Schutzgebieten erklärt. Zudem benennt die Landesverordnung den Schutzzweck und die Erhaltungsziele der Gebiete und ist somit die verbindliche Rechtsgrundlage für diese Gebiete.

Für die beiden Natura 2000-Gebiete wurden Managementpläne erarbeitet, in denen jeweils die Erhaltungsziele konkretisiert und die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festgelegt sind, mit denen die Erhaltungsziele erreicht werden. Die Managementpläne sind die verbindliche Handlungsgrundlage bzw. dienen als Fachgrundlage für die Entscheidungen der Naturschutz-verwaltung. Sie sind auf der Homepage meines Amtes (http://www.stalu-mv.de/wm/Themen/Naturschutz-und-Landschaftspflege/NATURA-2000/Managementplanung/)
abrufbar und können als Fachgrundlage für die Erstellung der Unterlagen zur Verträglichkeits-prüfung gemäß § 34 BNatSchG genutzt werden. Dazu wurden durch das Planungsbüro Hufmann entsprechende Dokumente erstellt.

Den Standarddatenbögen (SDB) für das GGB fehlt es an Aktualität, da fast alle SDB kurz nach der Gebietsmeldung in den Jahren 2003/2004 erstellt und seitdem überwiegend nicht oder nur in nicht systematischen Einzelpunkten aktualisiert wurden. Daher erfolgte 2020 eine Aktualisierung aller SDB auf der Grundlage der vorhandenen Managementpläne. Erst danach stehen die aktualisierten SDB zur Verfügung. Solange keine aktualisierten SDB vorliegen, sind die Angaben zum Erhaltungszustand der Schutzobjekte den Managementplänen zu entnehmen. Hinweisen möchte ich allerdings in diesem Zusammenhang, dass momentan ein Rechtsetzungsverfahren zur Anpassung der Natura 2000-Gebiete-LVO erfolgt, welches den Änderungen in den Standard-Datenbögen Rechnung trägt: https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Umwelt/Naturschutz-und-Landschaftspflege/%C3%84nderung-Natura-2000%E2%80%93LVO/.

Gemäß § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen.

Anmerkungen zu den mir vorliegenden Unterlagen:

1. Der B-Plan selbst bezieht sich auf Landflächen und überplant inkommunalisierte Flurstücke der Gemeinde Blowatz. Dafür ist die UNB des Landkreises Nordwestmecklenburg zuständig.
2. Aus meiner Zuständigkeit ergibt sich eine Beurteilung/Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Belangen und Schutzgütern des GGBs und des SPAs für die nicht inkommunalisierten Wasserflächen der Ostsee.
3. Für die Prüfung maßgeblich als naturschutzfachliche Grundlage sind die für die Naturschutzbehörden des Landes verbindlich erlassenen Managementpläne für das GGB „Wismarbucht“ (2006) und das SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ (2017). Darüber hinaus existieren Kartierungen der LRT im Bereich des GGB (2020/2021) und Kartierungen vogelbedeutsamer Flächen (2021/2022) im SPA, die in unserem Auftrag erstellt wurden und die als Beurteilungsgrundlage herangezogen werden können.
4. Die Einteilung in Wirkzone I (50m) nach den HZE für die benachbarten Ackerflächen sind kein brauchbares Instrument zur Beurteilung betriebsbedingter Auswirkungen auf relevante Vogelarten. Eine Betrachtung der Nutzung der Wasserflächen fehlt völlig.
5. Für das GGB wurden die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Wasserflächen und die Landflächen noch nicht flächenscharf betrachtet. Das Beeinträchtigungspotential wurde weder für die landseitigen Schutzgüter noch für die Wasserflächen beurteilt und bewertet.
6. Für das SPA fehlt zudem eine Darstellung der betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf die Wasserflächen. Die Nutzung hat Auswirkungen auf das Verhalten und die Nutzung der nahrungssuchenden, rastenden und überwinternden Vogelarten. Ein pauschaler Verweis auf die starke Vorbelastung durch Kiter und Surfer reicht nicht aus.
7. Die vorgelegten Unterlagen „FFH-Untersuchung“ (Vorentwurf, Stand 19.04.2022) und „SPA-Verträglichkeitsuntersuchung“ (Vorentwurf, Stand 19.04.2022) sind derzeit unvollständig und nicht geeignet, eine abschließende naturschutzrechtliche Stellungnahme abgeben zu können.

3.2 Wasser

Das Plangebiet befindet sich der südwestlich der Ortslage von Groß Strömkendorf. Im Westen grenzt es unmittelbar an die Ostsee. Es befindet sich in einem überflutungsgefährdeten Küstengebiet der Ostsee.

Im Betrachtungsbereich befinden sich keinerlei Landesküstenschutzanlagen oder Planungen hierfür. Da hier ebenfalls keine Zusammenhangsbebauung anzutreffen ist, ist mit der Umsetzung von Landesküstenschutzmaßnahmen auch künftig nicht zu rechen.

Das Baufenster des SO Wassersport verfügt über eine Höhenlage von 1,80 – 2,40 m ü. NHN. Der Referenzhochwasserstand beträgt in diesem Küstenbereich 2,70 m ü. NHN. Im Falle einer sehr schweren Sturmflut sind daher bereits gegenwärtig Einstauhöhen von 0,3 – 0,9 m zu erwarten. Durch den zu prognostizierten klimawandelbedingten Meeresspiegelanstieg werden sich diese Werte für die Zukunft entsprechend weiter erhöhen. So wurde auch der Bemessungswasserstand (BHW) für Küstenschutzanlagen des Landes M-V unter Berücksichtigung eines Vorsorgemaßes auf derzeit 3,70 m ü. NHN erhöht.

Nach § 89 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWaG) bedarf die Errichtung, wesentliche Änderung oder Beseitigung baulicher Anlagen an Küstengewässern in einem Abstand von 200 Metern land- und seewärts von der Mittelwasserlinie sowie im Vorstrandbereich der rechtzeitigen Anzeige bei der Wasserbehörde. Gemäß § 89 Abs. 4 i. V. m. § 82 Abs. 2 LWaG gilt dies nicht für bauliche Anlagen, die aufgrund eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes errichtet oder wesentlich geändert werden, der unter Beteiligung der zuständigen Wasserbehörde zu Stande gekommen ist.

Die Ostsee ist als Küstengewässer nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 LWaG ein Gewässer erster Ordnung. Für das an den Landkreis Nordwestmecklenburg angrenzende Küstengewässer im Hoheitsgebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern bin ich gemäß § 107 Abs. 4 Nr. 1 LWaG i. V. m §§ 3 und 4 der Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung (LwUmwuLBehV M-V) die zuständige Wasserbehörde.

Bauliche Anlagen an der Küste sind i. S. v. § 89 Abs. 2 LWaG zu untersagen, wenn sie nicht mit den Belangen des Küstenschutzes als öffentliche Aufgabe vereinbar sind. Im Planungsgebiet befinden sich keinerlei Küstenschutzanlagen des Landes M-V und sind auch langfristig nicht vorgesehen. Daher werden die Belange des Küstenschutzes grundsätzlich nicht berührt. Aufgrund der Lage im potentiellen Überflutungsgebiet der Ostsee erscheint das vorgesehene Baufenster aus Sicht des Küstenschutzes dennoch nicht als geeigneter langfristiger Gebäudestandort in Betracht zu kommen.

Bauliche Anlagen, die auf einen kurz- bis mittelfristigen Nutzungszeitraum ausgerichtet sind, sollten Vorsorgemaßnahmen hinsichtlich des bestehenden bzw. zukünftigen Überflutungsrisikos umfassen, wie sie ggf. in Teil B – Text Pkt. 1.3 des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 11 als Geländeanpassungsmaßnahmen vorgesehen sind sowie Maßnahmen zum hochwasserangepassten Bauen berücksichtigen. Das Maß der erlaubten Anpassung von 0,5 m erscheint zur Erlangung einer Hochwassersicherheit jedoch unzureichend. Für die Gewährleistung einer langfristigen Hochwassersicherheit wären deutlich weitreichendere Maßnahmen erforderlich (Aufgeständerte Bauweise, weitreichende Geländeanpassung etc.), deren Maß sich nach der geplanten Nutzungsdauer des vorgesehenen Gebäudes richtet.

Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, verpflichtet im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.

Am 26. November 2007 ist die Richtlinie 2007/60/EG über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie) in Kraft getreten. Im Rahmen der Umsetzung dieser Richtlinie wurden Hochwassergefahren- und Risikokarten erarbeitet. Diese können Sie im Kartenportal des LUNG unter https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php?nutzer=p3HWRMRL einsehen.

Das Risiko eventuell eintretender Schäden durch eine Sturmflut bzw. das daraus resultierende Hochwasser muss der jeweilige Bauherr selbst tragen. Das Land M-V übernimmt keinerlei Haftung für Hochwasserschäden.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Immissionsschutz- sowie abfallrechtliche Belange, die meine Zuständigkeit berühren, liegen nicht vor.

Im Auftrag

Anne Schwanke

BUND M-V e.V., Wismarsche Straße 152, 19053 Schwerin

Amt Neuburg / Gemeinde Blowatz,
Hauptstraße 10 a
23974 Neuburg

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland

BUND Landesverband
Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Wismarsche Straße 152
19053 Schwerin
Telefon: 0385 521339-0
Telefax: 0385 521339-20
E-Mail: bund.mv@bund.net

Per Mail: zentrale@amt-neuburg.eu
j.lockowand@amt-neuburg.eu

Ihr Zeichen:	*Ihre Nachricht vom:*	*Unser Zeichen:*	*Datum:*
-	23.05.2022 (Veröffentlichung)	223-22/7/AS	15. Juli 2022

Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 30 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (zu den §§ 63 und 64 BNatSchG)

Hier: Bebauungsplan Nr. 11 „ Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ und 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Blowatz

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des BUND Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. danke ich für die Beteiligung am Verfahren und nehme heute wie folgt Stellung.

Seitens des BUND lehnen wir die Bebauung des Plangebietes und damit den B-Plan Nr. 11 und die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Blowatz ab, da

1. **der B-Plan Nr. 11 auf gravierenden Falschaussagen basiert,**
2. **ein öffentliches Interesse nicht begründet wurde,**
3. **die vorgelegten Umweltverträglichkeitsprüfungen eklatant unvollständig und nicht geeignet sind, naturschutzfachliche Einwände auszuräumen,**
4. **das Projekt erheblich in die Schutzgüter des Plangebietes und darüber hinaus eingreift,**
5. **keine Alternativenprüfung und keine Analyse kumulativer Auswirkungen vorgelegt wurde,**
6. **der Schutz von Bodendenkmalen nicht bzw. völlig unzureichend behandelt wird.**

Wir erheben im Einzelnen die folgenden Einwände:

1. Falschaussagen u. unvollständige Informationen als Basis der B-Plan-Unterlagen

Der B-Plan Nr. 11 und auch der Vorschlag zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Blowatz basieren auf einer ganzen Reihe von unrichtigen Aussagen, die die ganze Planung infrage stellen. Hier soll nur eine Auswahl präsentiert werden. U.a. in der SPA-Untersuchung für das Europäische Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff", Stand 19.04.2022 finden sich die folgenden Aussagen:

- S.2: **„Das Plangebiet im Westen der Gemeinde Blowatz umfasst eine Grünlandfläche, die zum Teil bereits seit 1989 durch den Surfverein Wismar e. V. genutzt wird"** Richtig ist, dass der Verein „Surfverein Wismar e.V." (siehe VR3175-Amtsgericht Schwerin) erst seit dem 17.09.1993 (Eintragungsdatum im Vereinsregister) existiert und daher vorher auch nichts nutzen konnte. Bestätigung einer Gründung frühestens 1993 liefert auch der Rechenschaftsbericht des Wismarer Surfvereins e.V. vom 22.05.1995 (siehe VR) für die Jahre 1993-1995, in dem von der „Gründung auf dem Privatgrundstück von Hr. Kynder (Gr. Strömkendorf) die Rede ist. Vor dem Eintragungsdatum am 17.09.1993 existierte im Bereich Groß Strömkendorf u.a. bereits das Feuchtgebiet nationaler Bedeutung FnB (seit 13.07.1984) und das am 14.12.1992 an die EU gemeldete SPA DE 2034-401. Wassersportler hätten sich also bei Vereinsgründung und der Wahl „ihres" Surfreviers bereits an den Anforderungen des Naturschutzes speziell auch in Groß Strömkendorf orientieren und nicht diesen ungünstigen Standort wählen können.
- S.2: **„Das Plangebiet im Westen der Gemeinde Blowatz umfasst eine Grünlandfläche, die zum Teil bereits seit 1989 durch den Surfverein Wismar e. V. genutzt wird"; „Den Wassersportlern, die die Wasser- und Landfläche westlich von Groß Strömkendorf seit vielen Jahren nutzten…" u.a.** Richtig ist, dass es nie eine rechtlich abgesicherte Nutzung durch die Surfer und Kiter gab. Die Nutzung v.a. durch den Surfverein Wismar e.V., etwa durch das Errichten von Bauwerken (Containerbauten, Dixie-Toilette, Ofen), das Einrichten von Wohnmobilstellplätzen, PKW-Parkplätzen und durch Veränderung des Küstenareals etc. geschah illegal. Eine legale Nutzung dort hat in der Gemeinde also gerade keine „langjährige Tradition" (s.S.28). Die Illegalität der Nutzung wurde uns durch den Landkreis NWM mit Email vom 05.10.2018 durch T. Müller (SGL Bauordnung) bestätigt, der auch mitgeteilte, dass es keinen Bestandsschutz für die Anlagen gibt. Insofern können die illegalen Aktivitäten auch nicht als eine Art „Vorbelastung" oder gar als „touristische Infrastruktur" (s.S.36) interpretiert werden. In der Tat ist auf den offiziellen Luftbilder der 1991 vom Umweltministerium M-V beauftragten Color-Infrarot Luftbildbefliegung (CIR) keine Anlage oder Küstenveränderung erkennbar. Fotos von Anwohnern aus der Zeit vor 1993 belegen eine ungestörte Uferlandschaft. Im Rechenschaftsbericht des Wismarer Surfvereins e.V. vom 22.05.1995 (siehe VR) für die Jahre 1993-1995 werden die Ausgaben u.a. für die „Container", „Miettoilette" und „gestohlene Tische und Bänke" mit Kaufsummen angegeben. In späteren Luftbildern ist die illegale Anlage zu erkennen. Nach Anzeige der illegalen Anlage am 19.10.2017 hatte der Landkreis NWM mit Email vom 03.08.2018 dem BUND mitgeteilt, dass im Rahmen einer Anhörung dem Wismarer Surfverein e.V. eine umfassende Nutzungsuntersagung ausgesprochen wird. Die Nutzungsuntersagung wurde in der Folge nicht immer eingehalten, wie Fotos des Buchtrangers J. Weigel der Freiwilligen Vereinbarung Wismarbucht z.B. vom 19.08.2019 beweisen. Mit der Nutzungsuntersagung haben die Umweltschädigungen im Bereich des Surfer/Kiter-Areals nicht aufgehört. Zu erwähnen ist aus neuerer Zeit, dass der Weg von der Schranke in Groß Strömkendorf bis zu den blauen Containern vor dem 15.05.2022 mit großen Mengen mutmaßlich nicht nach LAGA-Richtlinie bzw. BBodSchV genehmigter Recycling-Masse ausgebracht worden ist, die erhebliche Mengen an Kunststoffen u.a. enthielt (s.Abb). Ein



Teil der Masse (Plastik) verdriftet seitdem und kontaminiert das umliegende Gelände sowie das Schutzgebiet und gelangt auch in die weitere Meeresumwelt der Ostsee.

- S.2: **„Die Gemeindevertretung der Gemeinde Blowatz hat am 27.10.2021 nach pflichtgemäßem Ermessen die Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11 „Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ beschlossen“** Richtig ist, dass die Gemeindevertretung am 10.11.2021 „die Aufstellung des Bebauungplanes Nr. 11 mit der Gebietsbezeichnung „Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ beschlossen hat, – mit allen Konsequenzen, die der spätere Termin mit sich bringt.
- S.2: **„Die Gemeinde (…) will mit dem Bebauungsplan die Surf- und Kitesportler in diesem Bereich bündeln, zum Vorteil des Küstenschutzes“.** Es wird nicht aufgezeigt, wie der B-Plan Nr. 11 dem Küstenschutz, als „Gesamtheit der Maßnahmen, die dem Schutz der Küsten des Festlandes und der Inseln vor den zerstörenden Einwirkungen des Meeres (z.B. Sturmflut) dienen“ soll (aus: Lexikon der Geowissenschaften). Auch führt das Projekt nicht notwendig, d.h. verbindlich und sicher zu einer Bündelung, d.h. dem Verzicht der Wassersportler auf andere (z.T. naturschutzfachlich problematische und deshalb unerwünschte) Spots, die diese über Jahre liebgewonnen haben. So ist es nicht einmal gelungen, die „wilde“ Zuwegung entlang des Redentiner Baches zu schließen, obwohl das „LM (…) sich um eine Verhinderung der Zuwegung entlang des Redentiner Bachs bemühen“ wollte, wie im Ergebnisprotokoll des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt M-V vom 13.11.17 zu lesen ist. Auch der Eintritt in den Surfverein Wismar e.V. der als Voraussetzung für die Nutzung des B-Plan-Areals angegeben wird, ist für die vielen, meist bewußt unorganisiert gebliebenen Wassersportler in der Wismarbucht (ca. 80 % kommen nicht aus der Region) unattraktiv und unwahrscheinlich. Schließlich werden keine konkreten Handlungsanweisungen gegeben, die notwendig zur verbindlichen, dauerhaften Schließung anderer Spots und einer Konzentration der Störungen führen. Die Ziele des B-Plans werden also nicht erreicht.
- S.3: **„Nach Gesprächen des Wismarer Surfvereins mit dem Landwirtschafts- und Umweltminister Till Backhaus ergab sich eine Vergrößerung der Wasserflächen für die Nutzung durch die Wassersportler“; Diese Aussage nimmt Bezug auf das, auf S. 26 (SPA-Untersuchung) erwähnte Ergebnisprotokoll vom 13.07.2017.** Richtig ist, dass eine Vergrößerung der Wasserflächen für die Wassersportnutzung nie stattgefunden hat.

  (i) Zum einen hat sich keine Vergrößerung bei den infrage kommenden Bundeswasserstraßen ergeben. Auch die nach WaStraG §1 und SeeSchStrO §31 existierenden Nutzungseinschränkungen für das Surfen und Kiten, etwa durch die Badestelle in Groß Strömkendorf und den Strand bestehen unverändert fort.

  (ii) Auf der anderen Seite gab es keine Veränderungen im Regelwerk der Freiwilligen Vereinbarung „Naturschutz, Wassersport und Angeln in der Wismarbucht“ (FVW). Im Protokoll vom 13.07.2017 wird ausdrücklich auf die FVW und das zugehörige Kartenwerk Bezug genommen. Im Protokoll wurden bilateral zwischen dem Ministerium und u.a. Vertretern des Wismarer Surfverein e.V. gegenseitige Zusagen gemacht. Das Ministerium hatte angeboten, das Regelwerk der Freiwilligen Vereinbarung Wismarbucht (FVW) zu Gunsten der Surfer/Kiter abzuändern, sodass die laut FVW größere Flächen und diese dann ganzjährig in Groß Strömkendorf erlaubt wären. Das Ministerium kann bekanntlich rein rechtlich nicht im Alleingang die FVW ändern, hat als ein Mitglied aber Vorschlagsrecht. Nach Vortrag des Ministeriums vor den Unterzeichnern der Freiwilligen Vereinbarung Wismarbucht lehnten die Unterzeichner der FVW am 11.03.2019 die Vorschläge zur Ausweitung des Surfens/Kitens ab. Im Protokoll vom 13.07.2017 hatten die Surfer/Kiter folgendes zugesagt: „Über die bestehenden zwei Container hinaus erfolgt keine feste Bebauung bzw. Schaffung von Infrastruktur“. Mit der Einreichung des B-Plans Nr. 11 dokumentiert der Surfverein Wismar e.V., dass er sich nicht an die Vereinbarungen im Protokoll vom 13.07.2017 halten möchte und einen erheblichen Ausbau der bisher illegal errichteten Anlage anstrebt. Auch die, im Protokoll vom 13.07.2017 festgelegte Verlegung der Einsetzstelle nach Süden zur Verhinderung von Störungen des sensiblen Breitling-Areals, wurde vom Surfverein Wismar e.V. nicht umgesetzt. Aus der FVW war der Verein bereits am 20.11.2015 ausgetreten und hielt sich auch vorher vielfach auch nicht an die Regeln der FVW, d.h. hochsensible Gebiete wurden befahren. Die Absprachen im

Protokoll sind insofern gleich aus mehreren Gründen unbeachtlich für das vorliegende B-Plan-Verfahren, – auch, weil der Surfverein Wismar e.V. mit der Nichteinhaltung seiner Zusagen die bilaterale Absprache explizit aufgekündigt hat.

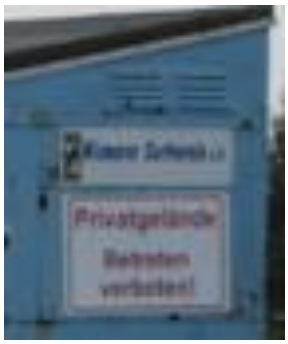
(iii) Die Unterlagen zum B-Plan Nr.11 suggerieren in der Wortwahl zur Wiedergabe des Gesprächs mit Minister T. Backhaus (Protokoll v. 13.07.2017) fälschlich, dass der Minister kein Problem im praktizierten Surf- und Kitesport sehen würde. Richtig ist, dass der Minister T. Backhaus erhebliche, negative Auswirkungen auf die Natur und Umwelt sieht. Im Schreiben vom 22.10.2015 des Ministers an Hr. Weinkauf (Wismarer Surfverein e.V.) äußerte er sich wie folgt: „Surfen und Kitten selbst einzelner Sportler und nur stundenweise stellt eine großflächige Störung dar." Diese Aussage wird durch diverse Studien gut belegt (u.a. T. Krüger, Informationsdienst Niedersachsen, Einfluss von Kitesurfen auf Wasser- und Wattvögel - eine Übersicht, Heft 1/16, 2016; zu SUP: M.Bull, T.Rödl, Stand Up Paddling (SUP: Eine neue Trendsportart als Problem für überwinternde und rastende Wasservögel, Ber. z. Vogelschutz 55, 2018). Selbst die Gefälligkeits"studie" einer großen Kiterorganisation kommt zu ähnlichen Schlüssen.

- S.24: **„Für den Surfverein Wismar e. V. gibt es in Groß Strömkendorf eine genehmigte Wasserfläche für das Ausüben der Wassersportarten Surfen und Kiten"** Richtig ist, dass es zu keiner Zeit für den Surfverein Wismar e.V. oder sonst irgendwen in Groß Strömkendorf eine genehmigte Wasserfläche für das Ausüben von Wassersportarten gegeben hat. Dies wurde uns durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA) Lübeck mit Email vom 02.05.2022 (siehe Anlage 1) bestätigt: „*Es gibt keine genehmigte Kitefläche (bzw. Surffläche) vor Groß Strömkendorf".* Auch der Managementplan von 2015 stellt keine Genehmigung dar, sondern referiert nur zur FVW als schwachem Schutzinstrument. Die FVW ihrerseits ist eine freiwillige Vereinbarung, also auch kein vertragliches Instrument und rechtlich nicht bindend.
- S. 27: **„Zur Zeit gibt es kein festes Gebäude"** Richtig ist, dass es ein vom Surfverein Wismar e.V. illegal errichtetes Gebäude im Küstenschutzstreifen bei Groß Strömkendorf gibt, das nicht einer rechtlich abgesicherten Nutzung entspricht. Richtig ist auch, dass der Surfverein Wismar e.V. laut seinen Angaben im Vereinsregister in einem festen Gebäude unter der Adresse „Alter Holzhafen 3, 23966 Wismar" residiert. Offenbar verfügt der Verein auch über einen größeren Mitgliederversammlungsraum in dem er z.B. am 17.08.2018 eine Mitgliederversammlung mit 33 Vereinsmitgliedern abhielt (s. Vereinsregister).
- **Die Aussage (S.2) bezüglich eines fehlenden, angeblich notwendigen Lagerraums „Dieser Zustand ist für das Ausüben der Wassersportarten Surfen und Kiten vollständig unpraktikabel" ist ebenfalls falsch**. Richtig ist, dass Surfen und Kiten auch deshalb beliebt sind, weil sie zu den mobilen Freizeitaktivitäten gehören. In der Regel reisen die Sportler zu jedem Einsatz mit ihrem Equipment an und nehmen es anschließend auch wieder mit. Das Equipment ist leicht (die neuen Kites von Ocean Rodeo wiegen unter 3 kg!) und schnell auf- und abzubauen. Surfer/Kiter brauchen also deshalb keinen Lagerraum in der Nähe der Einstiegsstelle. Surfen und Kiten ohne Infrastruktur sind sehr praktikabel.

  Für Reparaturen, Miete und Verkauf von Surf/Kitezubehör ist ebenfalls eher die existierende Adresse des Surfvereins Wismar e.V. „Alter Holzhafen 3" geeignet, die gleichzeitig die Adresse des Surf Center Wismar von M. Witt, Vorstand des Surfvereins Wismar e.V. am 17.08.2018, ist.
- **In den Unterlagen unerwähnt blieb die schriftliche Stellungnahme der Bürger von Groß Strömkendorf gegen den B-Plan Nr. 11 (Blowatz).** Am 11.05.2021 hatten Bürger von Groß Strömkendorf dem damaligen Bürgermeister Tino Schomann im Rahmen einer Gemeindevertretersitzung eine Stellungnahme überreicht, die dieser nach seinen Aussagen zu den Akten des B-Plan-Verfahrens genommen hatte. 87 Bürger*innen Groß Strömkendorfs, d.h. 2/3 der über 18-Jährigen hatten mit ihrer Unterschrift den B-Plan ausdrücklich abgelehnt. Unerwähnt blieb in den Unterlagen ferner, dass der Bauausschuss der Gemeinde Blowatz gegen den B-Plan votierte. Für das Projekt kann daher schwerlich ein öffentliches Interesse oder das Wohl der Allgemeinheit nach §1 BauGB geltend gemacht werden.

2. Fehlendes öffentliches Interesse und Gesetzeslage sprechen gegen das Projekt

- **Fehlendes überwiegendes öffentliches Interesse in der Gemeinde.** Die Gemeindevertretung Blowatz plant auf Wunsch des nicht in der Gemeinde ansässigen „Surfverein Wismar e.V." ein Wassersportzentrum bei Groß Strömkendorf, sowie eine in diesem Zusammenhang stehende 4. Änderung des Flächennutzungsplans. Zwei Drittel der erwachsenen Bevölkerung von Groß Strömkendorf (87) haben per Unterschriftenliste gegen den B-Plan Nr. 11 votiert. Die Unterschriften wurden dem Bürgermeister von Blowatz am 11.05.2021 übergeben. Auch der Bauausschuss der Gemeinde Blowatz sprach sich gegen den B-Plan Nr. 11 und die F-Planänderung aus. Nachbargemeinden signalisierten ebenfalls ihre Ablehnung. Insofern kann für das Projekt in der Gemeinde kein überwiegendes öffentliches Interesse geltend gemacht werden.
- **Der B-Plan Nr. 11 ist nur im Interesse einer kleinen Gruppe von Surfern und Kitern und nicht im öffentlichen Interesse.** Der Surfverein Wismar e.V. sieht das Areal bei Groß Strömkendorf als ‚sein Revier' an, indem Mitglieder ihrem Hobby nachgehen und hat bisher andere Bürger*innen und Wassersportler*innen u.a. mit einem Schild „Privatgelände Betreten verboten!" (s. Abb.) und direkter Ansprache an der Nutzung des Areals gehindert. Dem Vernehmen nach, wurde Bürger*innen von Groß Strömkendorf sogar der Zugang zu ihrer traditionellen kleinen Badestelle verwehrt, obwohl nach WaStrG vielmehr die Badestelle und der Strand die Nutzung durch die Surfer/Kiter einschränkt. Nach Aussagen in den B-Plan-Unterlagen fordert der Surfverein Wismar vor jeder Nutzung zunächst die Mitgliedschaft in ihrem Verein. Das Areal ist demnach also gerade nicht der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich. Durch die Überschneidungen des Wismarer Surfvereins e.V. mit der Firma Surf Center Wismar (gleiche Adresse, M. Witt als Vereinsvorstand und Geschäftsführer) ist ohnehin zu klären, in wie weit privatwirtschaftliche Interessen hinter dem B-Plan stehen.



- **Das B-Plan-Areal befindet sich im bisherigen Außenbereich.** Laut BauGB ist das Bauen im Außenbereich allgemein nicht zulässig. §35 BauGB gibt Bedingungen an, unter denen das Bauen ausnahmsweise zulässig ist. Diese Bedingungen treffen allesamt nicht für den B-Plan Nr. 11 (Wassersportstelle Groß Strömkendorf) zu. Insbesondere werden öffentliche Belange beeinträchtigt, v.a. können schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden und Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Denkmalschutzes und die natürliche Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswertes beeinträchtigt werden. Auch die Inhalte des Raumordnungsplans M-V stehen dem B-Plan entgegen. Das Land M-V verfolgt laut Landeseinführungserlasses zum Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 (BauROG) „das Ziel, den Außenbereich auch künftig im Interesse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und insbesondere auch aus Gründen des Umweltschutzes von einer nicht funktionsgerechten Nutzung freizuhalten." Auch das Landesplanungsgesetz (LPIG) von 1998 ist insbesondere in §2 eindeutig: „Der Zersiedlung der Landschaft ist entgegenzuwirken." Genau dieser Vorgabe läuft der B-Plan Nr. 11 zuwider.
- **Das B-Plan-Areal verkleinert die landwirtschaftlich nutzbare Fläche in M-V.** Laut Aussagen des Landwirtschaftsministers T. Backhaus muss der Verlust von landwirtschaftlich nutzbarer Fläche durch Bauvorhaben verhindert werden. Konkret geht mit dem B-Plan Nr.11 eine Fläche, die im Feldblockkataster mit der Nutzung „Acker" verzeichnet ist (Kartenportal LUNG), verloren. Mit dem Dauergrünlanderhaltungsgesetz in M-V soll im Übrigen auch der Verlust von Grünland verhindert werden.

- **Das B-Plan-Areal befindet sich im Küstenschutzstreifen.** Laut Landesnaturschutz-gesetz M-V (LNatG M-V) dürfen nach §19 allgemein bauliche Anlagen bis zu einem Abstand von 200 m land- und seewärts von der Mittelwasserlinie nicht errichtet werden. An Ausnahmeregelungen sind hohe Anforderungen geknüpft, die mit dem B-Plan Nr. 11 aus Blowatz nicht erfüllt werden können.
- **Das B-Plan-Areal befindet sich im Europäischen Vogelschutzgebiet.** Laut Landesnaturschutzgesetz M-V (LNatG M-V) sind nach §18 Eingriffe, d.h. auch bauliche Anlagen, mit davon ausgehender, potentieller Störwirkung unzulässig. Ausnahmen sind nur bei zwingenden Gründen des überwiegenden, öffentlichen Interesses zugelassen. Dieses gilt aber auch nur, wenn es keine Alternativen gibt, d.h. der Eingriff an anderer Stelle also nicht mit einer geringeren Beeinträchtigung verbunden ist. Wirkt der Eingriff auf ein Areal mit prioritären Arten und ihren Lebensräumen, so wie in Groß Strömkendorf, so kann ein öffentliches Interesse ohnehin nicht mehr durch Freizeitaktivitäten (z.B. Wassersport) begründet werden. Hier müssen zwingend Gründe der Landesverteidigung o.ä. vorliegen. Diese sind in den Unterlagen zum B-Plan Nr. 11 nicht geltend gemacht worden. Sonstige Gründe für einen Eingriff können nur Berücksichtigung finden, wenn eine (positive) Stellungnahme der Europäischen Kommission eingeholt wurde. Dies ist nicht erfolgt.
- **Das Projekt steht im Widerspruch zu den Vorgaben der Freiwilligen Vereinbarung „Naturschutz, Wassersport und Angeln in der Wismarbucht“ (FVW).** Mit Brief vom 04.11.2011 schreibt Minister T. Backhaus „Die Durchführung von Wassersportvorhaben im Widerspruch zu der Regelung der Freiwilligen Vereinbarung wird als Projekt nach §34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eingestuft. Das Projekt ist vor Erteilung einer Genehmigung auf Verträglichkeit zu prüfen und zu genehmigen bzw. zu versagen. Hierüber habe ich die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes anlässlich Ihres Schreibens informiert“. Eine valide FFH-/ SPA-Verträglichkeitsprüfung hat bisher nicht stattgefunden.

3. Umweltverträglichkeitsprüfungen sind eklatant unvollständig

- **Wichtige, vorliegende Umweltdaten wurden nicht berücksichtigt.** Grundlage der Unterlagen zum B-Plan Nr. 11 (Blowatz) waren nicht nur falsche Aussagen (s. 1.). Die Unterlagen, insbesondere die sog. Verträglichkeitsprüfungen sind eklatant unvollständig. Es fehlt völlig u.a. die Auswertung der Daten aktueller ornithologischer Untersuchungen (inkl. behördlich beauftragter Studien, schiffsgestützter Kartierungen, Wintervogelzählungen). Auch die Daten eigener Begehungen mit Vogel-Kartierungen zu allen Jahreszeiten, in denen die geplante Anlage betrieben werden soll, fehlen gänzlich. Diese sind aber unentbehrlich, zumal bisherige Erhebungen diesen Bereich oft ausgespart haben. Eine valide Verträglichkeitsuntersuchung auf der Basis notwendig noch durchzuführender Kartierungen hat zu untersuchen, welche Auswirkungen der B-Plan Nr. 11 und die von diesem ausgehenden Wassersportaktivitäten (v.a. Surfen, Kiten) im Vergleich zu einer Nichtnutzung auf die Schutzgüter hat. Referenz ist also die nutzungsfreie Wasserfläche und das B-Plan-Areal als Grünland/Ackerland, d.h. ohne Bebauung, ohne Parkplätze, ohne Uferverbauung und ohne Surfer/Kiter! Dabei ist insofern unbeachtlich, dass es in der Vergangenheit immer einmal wieder illegale bzw. rechtlich nicht abgesicherte Nutzungen gegeben hat. Der B-Plan Nr. 11 führt

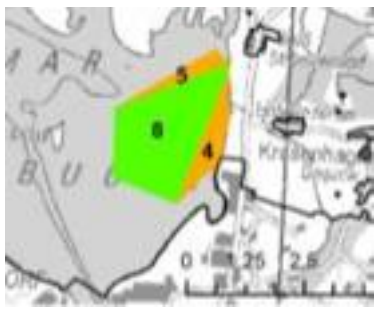
zu einer signifikanten Nutzungsänderung: ganzjährig legaler Bestand ist bis heute eine kleine Parzelle unbebauten Grünlands umgeben von Ackerland (z.Zt. Raps) und ein ungestörtes Ufer. Die im B-Plan vorgesehene Nutzungsänderung führt u.a. zu einer ganzjährigen, häufigen Befahrung mit PKW und Wohnmobilen und einer optischen und akustischen Störung insbesondere der Avifauna durch das Aufriggen u.a. von Kites mit Seillängen von ca. 25 m und die Befahrung der Wasserflächen (optische und akustische Reize). Die Gebäude und ihre Nutzung, sowie die vorgesehenen Übernachtungen und Veranstaltungen geben dem Gelände auch teilweise den Charakter einer Wohn- bzw. Ferienhausanlage und eines Veranstaltungsortes der gleichzeitig große Land- und Wasserflächen stört. Die Störwirkung, die vom B-Plan-Areal ausgehen würde, ist umso gravierender, als sich das Areal zwischen den hochsensiblen Flächen des Breitlings mit angrenzenden Salzgrünlandflächen (S. 297, Managementplan 2015) im Norden und dem Steilufer und der Wasserfläche bei Redentin im Süden (s. Abb.) befindet, die im Management-plan (2015) beide als auszuweisende NSGs bestimmt sind und als zusammenhängender Naturraum durch das Surfareal zerschnitten wird. Zusammenfassend müssen die Aussagen in der vorgelegten SPA-Untersuchung (S.30) „Die Art der Nutzung ändert sich (…) nicht“, „Die Anzahl der Surfer und Kiter (…) wird nicht erhöht“, „Die Nutzungstage werden sich durch die Planung nicht verändern“ als unbegründet oder falsch gewertet werden.



- **Ungeeignete Abschätzungen.** Eine Beschreibung der Situation über eine Wirkzone I (50 m) für die Ackerflächen nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung M-V (HzE) ist für die Beschreibung der betriebsbedingten Auswirkungen auf die Avifauna völlig ungeeignet. Die präsentierte „Verlustflächenberechnung“ zu betriebsbedingten Auswirkungen basiert nur auf drei Arten (Graugans, Schwarzkopfmöwe und Sturmmöwe) und i.W. nur auf Flächen an Land. Es fehlt eine Bilanzierung auch der Wasserflächen für alle Arten der Habitatkulisse des Managementplans von 2015, wie im Übrigen die Auswertung der vorliegenden Managementpläne völlig unvollständig ist. Für das GGB wurden die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf Land- und Wasserflächen überhaupt nicht flächenscharf betrachtet. In den Unterlagen sucht man auch vergeblich wichtige, neuere Erkenntnisse von erheblicher Bedeutung für das Projekt, wie etwa der Nachweis eines Seeadlerhorstes in Wirknähe zum Plan-Areal. Die Literatur zur Wirkung schneller Wassersportarten auf einzelne, in der Wismarbucht vorkommende Arten wird gar nicht oder in völlig unzureichender Weise ausgewertet und auch nicht in Relation zu dem in Groß Strömkendorf neu geplanten Projekt diskutiert. Es gibt ferner auch keine vertiefte Diskussion der baubedingten Einwirkfaktoren. So könnte zu jeder Jahreszeit, auch in der Brutzeit oder der Zeit des Führens der Jungtiere bzw. in der Rastzeit gebaut werden. Die Kontrolle sämtlicher, angestrebter Regelungen auf dem B-Plan-Gelände, z.B. der Übernachtungspraxis, sowie die Ahndung von Regelverstößen wird in keiner Weise konkretisiert und rechtsverbindlich geregelt. Haftet der Verein für alle Verstöße?

4. Der B-Plan Nr. 11 gefährdet die Schutzgüter des Plangebietes und darüber hinaus

- **Für die Surf- und Kitegebiete, die in der Freiwilligen Vereinbarung „Naturschutz, Wassersport und Angeln in der Wismarbucht“ (FVW) ausgewiesen worden waren, wurde nie eine Umwelt- bzw. FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt.** Die FVW trat am 15.07.2005 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt schien den Unterzeichnern der FVW (mehrheitlich Wassersportler, Angler) die damals sporadische Nutzung einer Fläche bei Groß Strömkendorf durch wenige Windsurfer akzeptabel. Die sehr störenden neueren Sportarten wie Kiten, Surf-Foiling, Hydrofoiling und SUP existierten vor Ort noch nicht. Eine Verträglichkeitsprüfung hat indes bis heute nicht stattgefunden. Seit 2005 und erst recht seit der Erstmeldung der Vogelschutzgebiete (SPA DE 2034-401) am 14.12.1992 an die EU, hat sich die Lage signifikant verändert. In den letzten Jahren dominieren die neueren, besonders störenden Sportarten und die Nutzung des Areals hat erheblich zugenommen, sowohl in Bezug auf die Zahl der Nutzungstage, die Maximalzahl gleichzeitiger Wassersportler auf dem Wasser, als auch in Bezug auf die Nutzung außerhalb der laut FVW akzeptablen Sommerzeit (01.05.-15.09.) und außerhalb des vorgesehenen Areals. Dies gilt insbesondere für die Zeit nach Austritt des Surfvereins Wismar e.V. aus der FVW am 20.11.2015. Seit 2005 hat sich aber auch die naturschutzfachliche Datenlage verbessert, – viele Studien belegen die äußerst negative Wirkung der erwähnten, schnellen Wassersportarten auf die Avifauna. Darauf basierend ist es eher wahrscheinlich, dass schon die bisherige Nutzung durch schnelle Wassersportarten auf der Fläche vor Groß Strömkendorf, die nie eine rechtsverbindlich abgesicherte Nutzung war, zu erheblichen Beeinträchtigungen des SPA und des GGB führt. Die Erwähnung der FVW im Managementplan (2015) entspricht nicht einer „Genehmigung“. Freiwillige Vereinbarungen sind nicht rechtlich bindend und daher auch keine vertraglichen Instrumente nach §8 BNatSchG.
- **Der B-Plan Nr. 11 ist notwendig verbunden mit einer Ausweitung der Surf- und Kite-Aktivitäten auf der Wasserfläche vor Groß Strömkendorf.** (i) Mehr Aufrigg-Plätze bedeutet mehr Surfer und Kiter gleichzeitig auf der Wasserfläche, (ii) Die erfolgte Aufnahme von mehr Mitgliedern bedeutet ähnliches (und ist bereits als potentiell störende Folge des B-Plans Nr. 11 zu sehen!), (iii) die erhebliche Vergrößerung der baulichen Anlagen und genutzten Flächen an Land sogar relativ zu den illegalen Anlagen (Referenz ist aber der Küstenstreifen ohne die bisherigen illegalen Anlagen!), (iv) die beschworene Vergrößerung der Wasserflächen und die zeitliche Ausweitung über das Winterhalbjahr im Zusammenspiel mit einer Ablehnung der Regeln der Freiwilligen Vereinbarung durch den Surfverein Wismar e.V. führt notwendig zu einer „unverträglichen Nutzung“, wie die neutralen Gutachter im Managementplan von 2015 ausführen und umfänglich begründen (s.u.). Auch der Managementplan für das GGB-Gebiet verzeichnet eine Überschneidung hochsensibler Bereiche etwa des Breitlings mit dem geplanten Surfgebiet. Mit anderen Worten: Der B-Plan Nr. 11 führt notwendig zu einer unverträglichen Nutzung der Wasserflächen und damit zu einer Gefährdung der Schutzziele im Europäischen Vogelschutzgebiet Wismarbucht/Salzhaff. Zu erwarten sind im Detail räumlich und zeitlich deutlich ausgeweitete Surf- und Kiteflächen, etwa wie sie die Vereinsmitglieder in einer Email an das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg vom 30.09.2013 skizziert haben (siehe Abb.). Schon in der Grundfläche (8) als auch in den sog. Erweiterungsflächen 4 und 5 befinden sich maßgebliche Lebensraumbestandteile von Zielarten des Europäischen Vogelschutzgebietes. Die Erweiterungsfläche Nr. 4 erstreckt sich vom Kerngebiet 8 aus in Richtung Osten und umfasst hierbei auch den Uferbereich der östlichen Inneren Wismarbucht auf einer Länge von ca. 2,2 km. Diese Uferzone ist landseitig nahezu ungestört und gehört (in Abwesenheit von Surfern/Kitern) mit zu den störungsärmsten Bereichen im gesamten EU-Vogelschutz-gebiet und stellt daher auch optimale Habitatbedingungen für störempfindliche Brutvogelarten wie Brandgans, Mittelsäger und Gänsesäger dar. Die Flachwasser- und Windwattbereiche stellen überdies bereits im Sommerhalbjahr wichtige Rastgebiete für Höckerschwan, Pfuhlschnepfe und Säbelschnäbler dar. Die Ausdehnung des Surfbereichs in diese sensible Zone würde dazu führen,



dass die im Uferbereich brütenden Wasservogelarten (Brandgans, Mittelsäger und Gänsesäger) nur noch unzureichend die davor liegenden Wasserflächen als Nahrungsflächen und Flächen für das Führen der Jungen nutzen könnten, was zu Ausfällen bei der Aufzucht der Jungvögel und nach einer gewissen Zeit wiederholter Störungen des Bruterfolgs zur Aufgabe des Habitats führen würde. Die beeinträchtigten Habitate erreichen dabei eine Größenordnung, die nach Lambrecht & Trautner (2007) als erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele folgender Brutvogelarten gewertet werden muss:

Brandgans: 2,2 % Habitatverlust und Gänsesäger: 1,8 % Habitatverlust.

Den o. g. Rastvogelarten, deren Habitatflächen im Bereich der Erweiterungsfläche 4 liegen, würden durch das Surfen die betroffenen Habitatflächen quasi verlorengehen. Bei allen drei Arten würde dieser Habitatflächenverlust ebenfalls ein erhebliches Ausmaß erreichen.

Die Erweiterungsfläche Nr. 5 reicht von der Grundfläche 8 ausgehend in Richtung Norden in den südlichen Breitling hinein. Der südliche Breitling umfasst ausgedehnte, windgeschütztes und störungsarme Flachwassergebiete mit einigen beweideten Inseln. Das Gebiet gehört zu den wertvollsten Brut- und Rastvogelgebieten des gesamten EU-Vogelschutzgebietes (''Hot Spots'') und bietet Brut- und Rastvögeln optimale Lebensraumbedingungen, – in Abwesenheit von Störungen z.B. durch Wassersportler.
Das in der FVW (ohne Verträglichkeitsprüfung) angesetzte Surfgebiet Strömkendorf (8) stellt bereits eine starke Störung des südlichen Breitlings und der östlichen Inneren Wismarbucht (ohne Surfbeeinträchtigungen optimale Brut- und Rastvogelhabitate) dar. Jegliche Ausdehnungen des bestehenden Surfgebiets nach Raum und Zeit würde unweigerlich zu einer noch stärkeren Beeinträchtigung weiterer optimaler Brut- und Rastvogelhabitate führen. Die beabsichtigte Ausdehnung des Gebiets in Richtung Norden würde schon im Sommerhalbjahr zu einer Meidung von Habitaten u. a. folgender Brutvögel: Gänsesäger, Mittelsäger, Brandgans und folgender Rastvögel: Graugans, Höckerschwan, Säbelschnäbler und Pfuhlschnepfe führen. In den nachfolgend aufgeführten Fällen wird dabei die 1 %-Erheblichkeitsschwelle für quasi Habitatverluste (Lambrecht & Trautner 2007) überschritten:

Brandgans: 1,9 % Habitatverlust,

Gänsesäger: 1,2 % Nahrungshabitatverlust,

Höckerschwan: 1,4 % Habitatverlust.

Zudem liegen innerhalb der Erweiterungsfläche bzw. der sekundär davon beeinträchtigten Flächen Habitate von den Rastvogelarten Höckerschwan, Graugans, Pfuhlschnepfe und Säbelschnäbler, die für eine (wünschenswerte) Verbesserung des ungünstigen Erhaltungszustandes auf Gebietsebene essenziell sind und störungsarm gehalten werden müssen. Auch hier wird die Erheblichkeitsschwelle überschritten:

Graugans: 1,9 % Rastgewässerverlust,

Höckerschwan: 1,8 % Habitatverlust,

Säbelschnäbler: 2,3 % Habitatverlust und

Pfuhlschnepfe: 2,2 % Habitatverlust.

Auch in Bezug auf den Managementplan zum GGB-Gebiet ist die Erweiterungsfläche 5 (und ein Großteil der Grundfläche 8) unverträglich mit Wassersport (v.a. Surfen, Kiten). Die Flachwasserbereiche, einschließlich des Surfbereiches nach FVW, sind essentieller Lebensraumbestandteil von gefährdeten Zielarten wie Pfuhlschnepfe (Sommerrast), Mittelsäger (Brut/Jungenaufzucht; RL MV: v. Aussterben bedroht, Trend:↓↓↓) und Zwergseeschwalbe (Nahrungshabitate; RL MV: stark gefährdet, Trend: ↓↓).

Das „Revier“ Gr. Strömkendorf stellt insbesondere während des Winterhalbjahres ein bedeutendes Rastgebiet für Tauch- und Gründelenten, Schwäne, Gänse und Blässhühner dar. Die räumliche Ausdehnung, sowie die zeitliche Ausdehnung des Surfzeitraumes sowohl im Frühjahr als auch im Herbst/Winter würde dazu führen, dass ein sehr großer Anteil des Rastgebiets stark gestört wird, was zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele (Überschreiten der 1 % - Schwelle nach Lambrecht & Trautner) bei mehreren Rastvogelarten führt.

Mit folgenden Habitatflächenverlusten müsste bei den nachfolgend beispielhaft aufgeführten Rastvogelarten gerechnet werden:

Bergente: 13,9 % Habitatverlust,
Reiherente: 7,9 % Habitatverlust,
Schellente: 10,4 % Habitatverlust und
Blässhuhn: 6,1 % Habitatverlust.

Bei den zu Tausenden zählenden großen Bergenten-Schwärmen wurden übrigens Fluchtdistanzen gegenüber Booten von bis zu 1.000 m ermittelt (Scheller & Köpke 2015). Verschiedene Studien haben ermittelt, dass bei Surfern und v.a. Kitern ein größeres Störpotential als bei Booten anzusetzen ist.

Die Surfer und Kiter des Surfvereins Wismar e.V. haben schon in der Vergangenheit die Erfordernisse des Naturschutzes nicht anerkannt und sind außerhalb der Surffläche der Freiwilligen Vereinbarung und auch im nach FVW unzulässigen Winterhalbjahr ihrem Sport nachgegangen. Auch ihr Austritt aus der Freiwilligen Vereinbarung 2015 belegt diese Haltung. Der Betrieb der illegalen Wassersportstelle, die übrigens für Nichtmitglieder gesperrt war, führte in der Vergangenheit zu einer Reihe von dokumentierten Störungen hochsensibler Bereiche, v.a. im Areal um Baumwerder im Breitling und im Bereich Fischkaten-Fauler See-Mündung Fauler Bach. Dies ist u.a. im Zwischenbericht der Biota-Studie zum Brut- Mauser- und Rastgeschehen (2021) dokumentiert. Dem BUND liegen auch filmische Belege vor. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die Einhaltung von Regeln, wie die der FVW nicht wirklich kontrolliert und Verstöße nicht geahndet werden können. Daher kommt der Entscheidung über den B-Plan die wichtige Funktion zu, quasi ex ante schwere Umweltschäden zu verhindern.

- **Die einzelnen Anlagen des B-Plans Nr. 11 (Blowatz) als auch seine Wirkung auf die angrenzenden Land- und Wasserflächen führen zu erheblichen Störungen von Habitaten der dort laut Managementplan vorkommenden Arten.** Dabei sind für viele Arten die Kriterien der Erheblichkeit bei direktem Flächentzug in Habitaten der in Natura2000-Gebieten geschützten Tierarten nach Lambrecht & Trauter (2007) erfüllt. Unter den nachgewiesenen Brutvögeln waren: Austernfischer, Brandgans, Gänse- und Mittelsäger, Rotschenkel und Sandregenpfeifer. Bei den bekannten, großen Fluchtdistanzen dieser Arten ist von erheblichen Störungen durch Surfer und Kiter auszugehen, die auch durch verschiedene Studien zur Wirkung des Surfens/Kitens auf die Avifauna dokumentiert ist. Dies gilt in besonderer Weise für Gänsesäger und Mittelsäger, deren Jungtiere unbedingt Flachwasserbereiche < 1 m Tiefe und angrenzende, ungestörte Uferbereiche mit Steinen zur Erholung benötigen. Ohne diese ungestörten Uferbereiche droht Totalverlust durch Erschöpfung/Ertrinken. Auf der folgenden Seite findet sich in Form einer Tabelle für einige relevante Arten eine Aufstellung einer Auswahl der Teilhabitate an Land und auf dem Wasser, die durch den B-Plan Nr. 11 (Bauwerke und Auswirkungen auf die Wasserflächen) gestört werden und damit dem Schutzgebiet verloren gehen.

  Die Daten zur Abgrenzung der Teilhabitate finden sich in den Karten des Managementplans (http://www.stalu-mv.de/wm/Themen/Naturschutz-und-Landschaftspflege/NATURA-2000/Managementplanung/DE-1934-302-Wismarbucht).

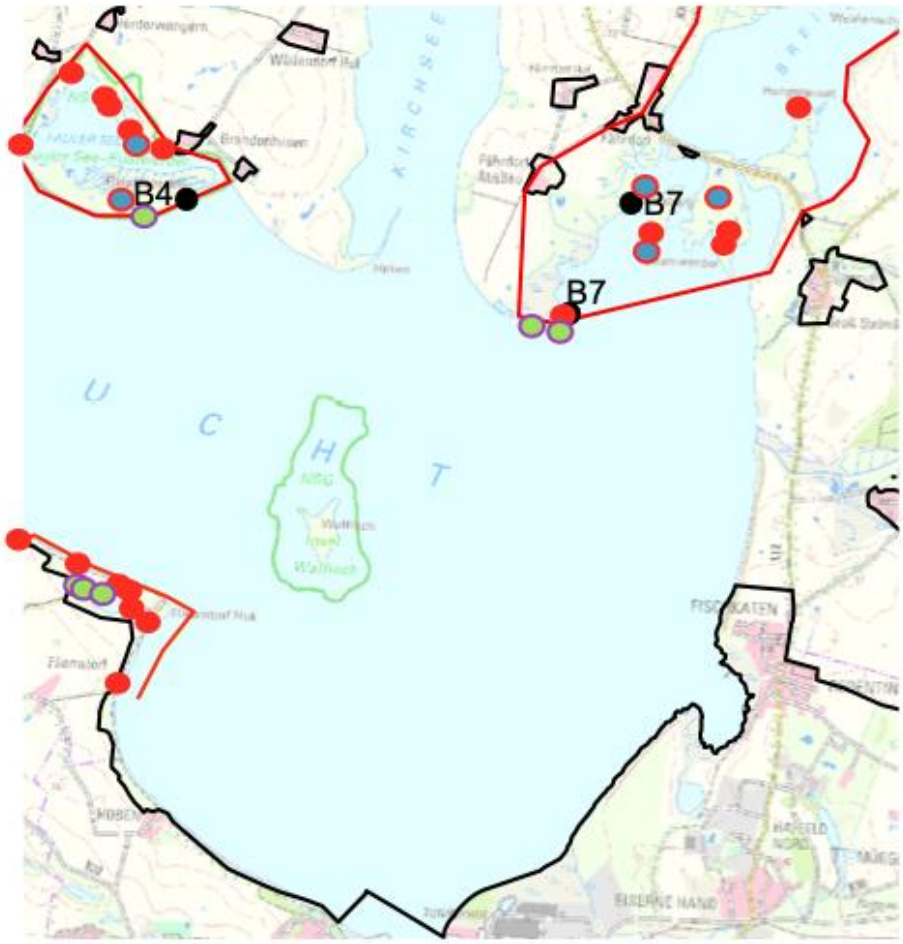
  Habitatqualität und Beeinträchtigungen sind Anlage 13 zum Fachleitfaden „Managementplanung in Natura 2000 Gebieten, Ministerium f. Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz“ entnommen.

Von den 19 aufgelisteten Brut- und Rastvögeln befinden sich 16 von ihrem Erhaltungszustand her in der schlechtesten Kategorie C, eine Art in B und nur 2 Arten in A (siehe Tabelle, erste Spalte). Für die meisten aufgelisteten Arten wird durch den B-Plan Nr. 11 und die Aktivitäten, die von der Wassersportstelle betriebsbedingt ausgehen, mehr als 1 % der Habitatfläche im Schutzgebiet gestört. Aus der letzten Spalte der Tabelle ist ersichtlich, dass praktisch zu jeder Zeit im Jahr in Groß Strömkendorf relevante und gefährdete Arten anwesend sind.

Art (Bewertung)	Verschlechterte Teilhabitate	Brut	Mauser	Rast	Anwesenheit in der Wismarbucht
Seeadler (C)	b-A075-001	X			Ganzjährig
Austernfischer (C)	b-A130-012d, -012a, -012e, -012h	X			1/2 - 3/9*
Gänsesäger (C)	b-A070-001	X			1/3 - 3/11
Mittelsäger (C)	b-A069-001	X			2/3 - 3/11
Zwergseeschwalbe (C)	b-A195-001	X			2/4 - 2/10
Flußseeschwalbe (A)	b-A193-001	X			2/4 - 1/9
Küstenseeschwalbe (B)	b-A194-001	X			2/4 - 1/9
Brandgans (C)	b-A048-002	X			2/3 - 1/10
Reiherente (C)	r-A061-002, b-A061-003	X	X	X	1/10 - 2/3, 2/4- 2/8
Schellente (C)	r-A067-002			X	2/10 - 3/3
Bergente (C)	r-A062-002		X	X	3/11 - 1/3, 2/7- 3/8
Säbelschnäbler (C)	r-A132-003, -024			X	2/3 - 1/5, 2/7 - 3/8
Ohrentaucher (A)	r-A007-001			X	1/3-1/5, 2/10-3/11
Pfuhlschnepfe (C)	r-A157-021, r-A157-022			X	1/7 - 2/10
Höckerschwan (C)	r-A036-007		X	X	Ganzjährig Mauser: 2/4 - 3/9
Singschwan (C)	r-A038-001a			X	1/10 - 1/4
Zwergschwan (C)	r-A037-001			X	3/9 - 2/5
Blässgans (C)	r-A041-001			X	2/9 - 3/3
Graugans (C)	r-A043-001, r-A043-001ba bzw. -001dk			X	2/7-3/10, 2/1-1/5

* erstes Drittel März bis drittes Drittel September (nach: F. Vökler (1994) Die Vogelwelt des Kreise Bad Doberan)

Groß Strömkendorf: Brutvogelnachweise

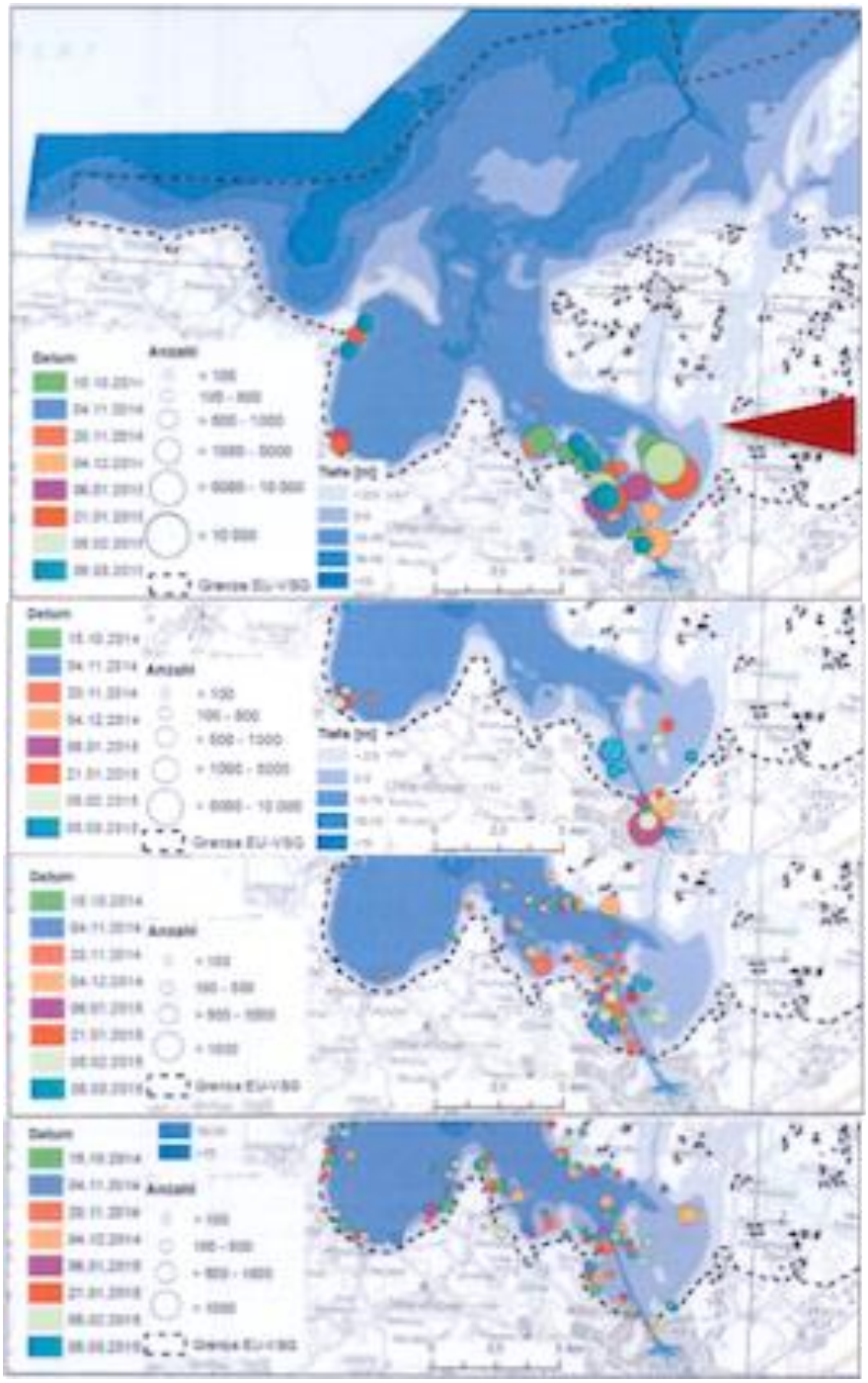


Quelle: Managementplan zu den Europäischen Vogelschutzgebieten Wismarbucht

- Austerfischer
- Brandgans
- Rotschenkel
- Sandregenpfeifer

Für bestimmte Areale (rot umrandet) benachbart zur geplanten Surffläche wurden im Rahmen der Erstellung des Managementplans Brutnachweise aufgenommen. Das Ergebnis dieser Kartierungen ist auf der nächsten Seite abgebildet. Es ist davon auszugehen, dass insbesondere die bei „B7“ verzeichneten Brutplätze von Sandregenpfeifer, Brandgans, Rotschenkel und Austernfischer durch die Surf- und Kiteaktivitäten als Folge der Wassersportstelle des B-Plans Nr. 11 erheblich gestört werden. Die Kartierungen fanden nur in den rot bezeichneten Bereichen statt. Kartierungen außerhalb dieser Bereiche v.a. im Bereich des B-Plan-Areals, d.h. v.a. zwischen Groß Strömkendorf und Redentin, sind vor einer Entscheidung über den B-Plan Nr. 11 noch dringend durchzuführen.

Im Winterhalbjahr 2014/2015 fand eine schiffsgestützte Rastvogelkartierung auch für den Bereich des geplanten Surf- und Kiteareals bei Groß Strömkendorf statt. Auf der folgenden Abbildung sind beispielhaft die Vorkommen von Blässhuhn, Reiherente, Pfeifente und Höckerschwan gezeigt.



Die Nachweisorte überlappen zu einem erheblichen Teil mit der Fläche, die durch die Surf- und Kiteaktivitäten als Folge der Wassersportstelle des B-Plans Nr. 11 erheblich gestört werden. Auf den Wasserflächen gab es aber auch große Ansammlungen von z.B. Enten, die nicht artenscharf dokumentiert wurden (Scheller pers. com.). Die Wasserflächen, die betriebsbedingt durch die Wassersportstelle gestört werden, spielen nachweislich also eine herausragende Rolle als Nahrungsraum, Ruhe- und Schlafgewässer. Der Betrieb des B-Plan-Areals und die Befahrung der Wasserflächen im Winterhalbjahr gefährden daher die Schutzziele und verbieten sich selbsttätig.

- **Die Anlagen des B-Plans und die, von diesen ausgehenden Aktivitäten an Land und auf dem Wasser können zu erheblichen Störungen des aktuell nachgewiesenen, amtlich registrierten Seeadlerhorstes direkt nördlich des B-Plan-Areals führen.** In den B-Plan-Unterlagen, die auch in dieser Hinsicht unvollständig sind, wurde versäumt, den Horst und die Auswirkung des B-Plans auf diesen und die Seeadler zu erwähnen bzw. zu bearbeiten. Beide Altvögel wurden beim mehrfachen An- und Abflug gesichtet (Brutverdacht). Die Abflüge führten i.W. nach Süden und Westen, d.h. in Richtung des B-Planareals und der von diesem ausgehenden Aktivitäten auf dem Wasser. Teile der infolge des B-Plans Nr. 11 genutzten Wasserfläche befinden sich noch in Horstschutzzone II, in der Störungen mindestens vom 01.03. bis 31.08. nicht erlaubt sind. Ornithologen gehen davon aus, dass die Neuansiedlung des Horstes nicht nur auf die geeignete Lage im Gelände, sondern auch auf die relative Ungestörtheit nach Nutzungsuntersagung für das illegal bebaute B-Plan-Areal durch den Landkreis zurückzuführen ist. In der Kernzone (Horstschutzzone I und II) darf nach „M.Bierbaumer, K.Edelbacher (2010) Horstschutzzonen für gefährdete Greifvögel“ das ganze Jahr über, mit Ausnahme des Zeitraums vom 01.11. bis 15.12. keine Störung toleriert werden. In der Pufferzone (200 m um die Kernzone herum) ist in der besonders empfindlichen Zeit von Februar bis Mitte August nur eine sehr eingeschränkte Nutzung möglich. Anhaltende Störungen oder schwerwiegende, plötzliche Eingriffe können hier zur Aufgabe der Brut oder sogar des Reviers führen und sind strikt zu vermeiden.
- **Die Anlagen des B-Plans und die, von diesem ausgehenden Aktivitäten v.a. im Wasser können zu erheblichen Störungen der Seegrasvorkommen führen.** Die reiche Unterwasservegetation ist „standörtlicher und funktioneller, maßgeblicher Bestandteil“ des Europäischen Vogelschutzgebiets Wismarbucht/Salzhaff (s. Managementplan I.2.4.). Vor allem Seegraswiesen sind nach §20 LNatG und §30 BNatSchG gesetzlich geschützt. Dies gilt im Besonderen für die Wismarbucht u.a. mit seinen einmaligen Seegras-Gesellschaften von *Zostera noltii* und *Ruppia cirrhosa*. Nach Tyler-Walters (2005) ist Zostera noltii ein wesentlicher Teil der Winternahrung für gründelnde Schwäne, besonders für den Singschwan (Rastvogel Anfang Oktober bis Anfang April), aber auch die Pfeifente (Rastvogel Ende August bis Ende November und auch Überwinterer) und die Ringelgans (seltener Sommer- und Wintergast). Die UNEP berichtete ferner, dass Seegraswiesen 35-mal mehr CO_2 binden als tropischer Regenwald und dies langfristig. Viele gute Gründe, alles für die Erhaltung und Regenerierung der Seegraswiesen auch in Groß Strömkendorf zu tun. Schon Schiewer (2001) beschreibt die mechanische Belastung und Zerstörung der Seegraswiesen am Südufer des Salzhaffs durch Surfer besonders in ihren sog. Stehrevieren, d.h. Flachwasser. Der B-Plan Nr. 11 würde mit großer Wahrscheinlichkeit bestehende Seegrasvorkommen beeinträchtigen und die Regeneration verhindern.

5. Es fehlt eine gründliche Alternativenprüfung und die Analyse kumulativer Auswirkungen

- **Es wird in den Unterlagen auf eine Alternativenprüfung verzichtet.** Als „Begründung“ wird u.a. auf Seite 28 aufgeführt, (i) dass die Gemeinde dort die Wassersportnutzung konzentrieren will, (ii) es dort eine langjährige Nutzung gäbe, (iii) die Infrastruktur günstig sei und (iv) die Aussagen im Managementplan diesen Standort favorisieren. Sämtliche dieser Aussagen werden nicht belegt. Zu (i): das Projekt führt gar nicht notwendig und mit Sicherheit zu einer Konzentration der Wassersportnutzung in der Wismarbucht. Es wird kein Weg aufgezeigt, der die Nutzung an anderer (unerwünschter) Stelle in der Wismarbucht sicher und nachhaltig verhindert. Zu (ii): es gibt keine langjährige Nutzung, die legal war. Zu (iii): Wie „günstig“ die Infrastruktur bei Groß Strömkendorf ist,

insbesondere im Vergleich mit anderen Orten, wird nicht belegt. Wenn „günstig“ ein Vorgehen wie bei der Zuwegung nach der Schranke meint, bei der kürzlich kostengünstig kontaminierte Recyclingmasse zur Ausbesserung des Weges ausgebracht wurde, ist dies – zumal in einem Schutzgebiet – schlicht abzulehnen. Zu (iv): Es wird nicht spezifiziert, warum und auf welche Weise der Managementplan diesen Standort und nur diesen Standort „favorisiert“. Aussagen im Managementplan zu besonders sensiblen Flächen im Bereich Groß Strömkendorf und der Limitierung des schnellen Wassersports auf dem Wasser auf die Zeit zwischen 01.05. und 15.09. (FVW) sprechen deutlich gegen den Standort. Auf der anderen Seite gibt es im Bereich der Wismarbucht andere Orte, die schon länger von Surfern und Kitern legal genutzt werden und auch über Infrastruktur verfügen.

- **Der kumulative, potentiell schädliche Effekt des Projektes im Zusammenwirken mit anderen Projekten in der Wismarbucht wird nicht betrachtet.** In der Wismarbucht hat es seit der Erstmeldung an die EU eine ganze Reihe von Projekten gegeben, die in ihrem Zusammenwirken betrachtet werden müssen, um den potentiell schädlichen kumulativen Effekt auf die Schutzgüter des Europäischen Vogelschutzgebietes und des FFH-Gebietes zu ermitteln. Dazu muss u.a. die, durch Überplanung und Störung verloren gegangenen Acker- und Grünlandflächen im gesamten Schutzgebiet quantifiziert werden. Darüber hinaus muss auch der Verlust der Habitatflächen sämtlicher Brut- und Rastvögel in Quantität und Qualität im gesamten SPA der Wismarbucht ermittelt werden. Alleine in der Gemeinde Blowatz ist der kumulative Effekt zusammen mit mindestens den folgenden Maßnahmen zusätzlich zum angedachten B-Plan Nr. 11 quantitativ auszuwerten: (i) B-Plan Nr. 3 Wohngebiet Groß Strömkendorf Südwest mit der 1. und 2. Änderung, (ii) B-Plan Nr. 8 Groß Strömkendorf, sowie (iii) B-Plan Nr. 2 Wodorf, (iv) B-Plan Nr. 5 Damekow, (v) B-Plan Nr. 6 Gestüt Domäne Alt Farpen, (vi) B-Plan Nr. 7 Wohnbebauung am Lindenweg Alt Farpen, (vii) B-Plan Nr. 9 Zum Gutshaus Dreveskirchen und (viii) Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 Hotel Schäfereck bzw. seine 1. Änderung.

6. B-Plan Nr. 11 (Blowatz) gefährdet bedeutende Bodendenkmale

Die Unterlagen zum B-Plan Nr. 11 (Blowatz) berücksichtigen nicht oder nicht ausreichend die Betroffenheit von Bodendenkmälern und sind daher unzureichend.

- **Der B-Plan Nr. 11 (Blowatz) überplant genau das Areal, in dem der archäologische Fundplatz 3 des frühmittelalterlichen „Reric“ liegt (siehe Abb. nächste Seite).** Reric ist eines der bedeutendsten Denkmale des Landes M-V, das als Bodendenkmal von besonderem Wert eingestuft wird, mit entsprechendem Schutzstatus. Das Bauprojekt und seine Folgen wirkt auf viele Teile des Denkmals auch außerhalb des B-Plan-Areals ein. Ausgräber Prof. Hauke Söns teilte uns z.B. mit, dass „der Surfplatz (…) genau dort angelegt werden (soll), wo die Relikte des Hafens des historischen Reric im flachen Wasser verborgen sind, der bislang nur in ersten Ansätzen erforscht ist.“ Die geplante Einsetzstelle für Surfer/Kiter befindet sich im Bereich des alten Hafens. Aufgrund des hohen Schutzstatus verbietet sich im B-Plan-Areal jegliche Bautätigkeit, mindestens vor einer vollständigen Sicherung und Dokumentation des gesamten frühmittelalterlichen Denkmals, d.h. vor umfangreichen Ausgrabungen.
- **Naturschutz nach BNatSchG ist auch Denkmalschutz.** Nach §1 (4) BNatSchG sind „zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft (…) insbesondere 1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern vor Verunstaltung, Zersiedlung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren“.

B-Plan Nr. 11 Blowatz im Bereich des Fundplatzes 3

Astrid Tummuscheit (2011): *Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Blowatz v. 24.11.2020*

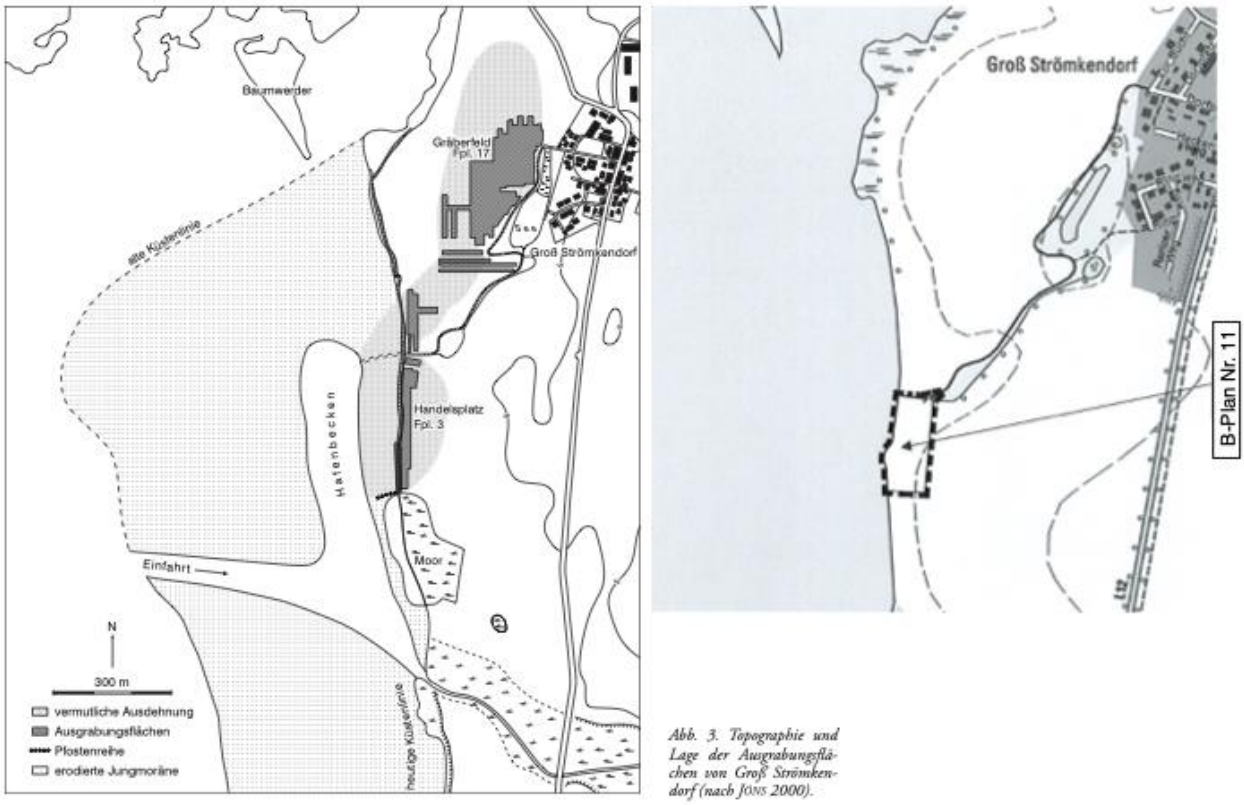


Abb. 3. Topographie und Lage der Ausgrabungsflächen von Groß Strömkendorf (nach JONS 2000).

- **Die UVP-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten, regelmäßig bei bestimmten Projekten eine Prüfung der Umweltauswirkungen vorzunehmen.** Unverzichtbarer Teil der Umweltverträglichkeitsprüfung ist die Untersuchung der Folgen eines Projektes auf die Faktoren Mensch, Flora, Fauna, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Sachgüter und kulturelles Erbe sowie die Wechselwirkungen zwischen den Faktoren. Der EuGH hat hierzu in einem Vertragsverletzungsverfahren gegen Irland festgestellt, dass Art. 3 der UVP-RL auf das „kulturelle Erbe“, also auf „historisch, kulturell oder archäologische bedeutsame Landschaften“ in Anhang III Nr. Lit. h) sowie auf „architektonisch wertvolle Bauten und die archäologischen Schätze“ in Anhang IV Nr. 3 abzielt.
- **Denkmalschutz nach Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG).** Nach UmwRG vom 29.05.2017 wird sein Anwendungsbereich erweitert, u.a. auch auf Vorhaben, die keiner Pflicht zur Umweltprüfung unterliegen. Der Umweltbegriff des UmwRG ergibt sich u.a. aus Art. 2 Abs. 3 Århus-Konvention. Umweltbezogene Vorschriften sind u.a. auch solche des nationalen Rechts, die die Auswirkungen auf das kulturelle Erbe bzw. archäologische Stätte betreffen, insbesondere die eine Neuüberplanung eines geschützten Landschaftsbereichs von historischer und kultureller Bedeutung regeln. Behördliche Entscheidungen betreffend den Anwendungsbereich des §1 Abs. 1 UmwRG behandeln vielfach denkmalrechtliche Schutzgüter. Umweltverbände, wie der BUND, die die Anerkennungsvoraussetzungen des §3 Abs. 1 UmwRG erfüllen, sind befugt, nach §2 Abs.1 UmwRG die Verletzung von

Denkmalschutzrechtlichen Vorschriften gerichtlich geltend zu machen, da auch diese dem Umweltschutz dienen.[1]

Schon aus den genannten Gründen lehnt der BUND die Bebauung des Plangebietes und damit den B-Plan Nr. 11 und die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Blowatz ab.

Sollten uns weitere fachliche Erkenntnisse zugehen behalten wir uns weiteren Vortrag vor. Diese Stellungnahme ist gleichzeitig Einwendung und Stellungnahme nach Umweltrechtsbehelfsgesetz und Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit dem Naturschutzausführungsgesetz M-V.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren bzw. um die Übersendung der behördlichen Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Dr. Andreas Schwienhorst

Mitglied des Landesvorstandes des BUND M-V



Corinna Cwielag

Landesgeschäftsführerin BUND M-V

Anlagen

[1] Zum DSchRecht EuGH, Urt. v. 3.3.2011 – C-50/09 –, NuR 2011, 275; Gellermann, DVBl. 2013, 1341, 1343 unter Bezug auf Mast, NVwZ 2012, 472, 474; Kleine-Tebbe, in: Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 4. Aufl. 2017, Teil A Rdnr. 42 m.w.N.; Krautzberger, in: Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 4. Aufl. 2017, Teil H Rdnr. 21 f.; Oebbecke, DVBl. 2015, 1295.

Anlage 1

BUND
FREUNDE DER ERDE

BUND MV - BUND-Ortsgruppe Salzhaff-Rerik Gartenweg 7 D-18233 Teßmannsdorf

An das
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt
[redacted]
Moltkeplatz 17
23566 Lübeck

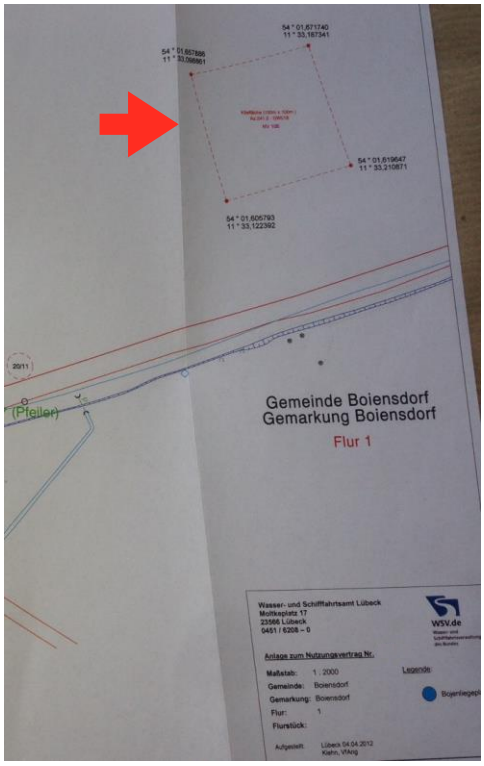
wsa-luebeck@wsv.bund.de
wsa-ostsee@wsv.bund.de
[redacted]

BUND FÜR UMWELT UND
NATURSCHUTZ
DEUTSCHLAND
[redacted]

Betr.: Eingerichtete Surf/Kite-Areale Boiensdorfer Werder bzw. Groß Strömkendorf

Teßmannsdorf, den 14.03.2022

[redacted]
wir müssen uns immer wieder mit Störungen der Avifauna im Europäischen Vogelschutzgebiet Wismarbucht/Salzhaff durch Surfer und Kiter (neuerdings v.a. auch das sehr schnelle Kite-Foiling und das ufernahe SUP) beschäftigen.



In unserer letzten Korrespondenz ging es v.a. um Störungen durch Wasserfahrzeuge, die am Campingplatz am Boiensdorfer Werder über eine nicht genehmigte Slipeinlage genau auf der Grenze zum NSG (teilweise im NSG) ins Wasser gelassen wurden. Dieser Slip ist mittlerweile auf Initiative des Landkreises NWM abgebaut worden. Damit existiert dort keine Slipeinlage mehr. Dies zeigen wir Ihnen hiermit an. Damit sollten auch die dortigen Liegeplätze vor dem Campingplatz nicht mehr genehmigungsfähig sein.

Für Boiensdorf östlich des Werders hatten wir seinerzeit von Ihnen die Information erhalten, dass Sie dort eine „Kitefläche (100m x 100m) Az 241.2 - GWV18 NV 105“ genehmigt hatten. Die Koordinaten der Eckpunkte dieser Fläche lauten: 54°01,657886/11°33,098861, 54°01,671740/11°33,187341, 54°01,619647/11°33,210871, 54°01,605793/11°33,122392.

Aktuell beschäftigen wir uns mit einer Wasserfläche südwestlich von Groß Strömkendorf, zwischen Poeler Damm und Regentin und der Insel Walfisch (siehe roter Kreis in der Abb.2, folgende Seite).



Unsere Frage 1: Gibt es eine solche genehmigte Fläche für Surfen und Kiten auch im bezeichneten Areal vor Groß Strömkendorf?

Unser Frage 2: Gibt es dort eine, auf andere Weise genehmigte Wasserfläche für den Surf- und Kitesport?

Unsere Frage 3: Sollte es eine solche genehmigte Fläche vor Groß Strömkendorf geben, – wurde die zugehörige Genehmigung exklusiv für eine bestimmte Gruppierung, einen Verein oder ein Unternehmen erteilt, und wer erteilte wann die Genehmigung?
Sollten Sie über eine **Karte** verfügen, in der die genehmigte Surf- und Kitefläche auf dem Wasser vor Groß Strömkendorf eingezeichnet ist, würden wir Sie bitten, uns diese vorzugsweise als PDF per Email zuzusenden.

Ebenfalls würden wir uns über die Nennung einer Bezeichnung/Aktenzeichen für die möglicherweise existierende Surf-/Kitefläche vor Groß Strömkendorf freuen.

Vielen Dank für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Andreas Schwienhorst für den BUND, Ortsgruppe Salzhaff-Rerik)

[redacted]

Datum: 2. Mai 2022 um 11:53:20 MESZ

[redacted]

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee 3805S-213.3/OSPW

- Mail vom 14.03.2022 - Mail vom 28.04.2022

[redacted]

Lübeck, 02.05.2022

leider haben Sie bisher auf Ihre Anfrage keine Antwort erhalten, da die Mail vom 14.03.2022 mir nicht vorgelegt wurde.
Dafür möchte ich mich hiermit entschuldigen.

Ich gebe jetzt aber eine Stellungnahme ab:
Es gibt keine genehmigte Kitefläche (bzw. Surffläche) vor Groß Strömkendorf.

Die „Kitefläche" (100m x 100m) Az 241.2 - GWV18 NV 105“ bei Boiensdorf wurde ab dem Jahre 2015 durch das WSA Ostsee gekündigt und
darf seitdem nicht mehr betrieben werden.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

[redacted]

Betreff: WG: Stellungnahme zum Beschlußentwurf Bebauungsplan Nr. 11
Von: "Juliane Lockowand" <j.lockowand@amt-neuburg.eu>
Datum: 22.06.2022, 08:08
An: 'Faber Füllberg - Planungsbüro Hufmann' <fuellberg@pbh-wismar.de>

Öffentlichkeitsbeteiligung Bürger Blowatz

Von: [redacted]
Gesendet: Dienstag, 21. Juni 2022 15:30
An: 'Birger Lange' <b.lange@amt-neuburg.eu>
Betreff: Stellungnahme zum Beschlußentwurf Bebauungsplan Nr. 11

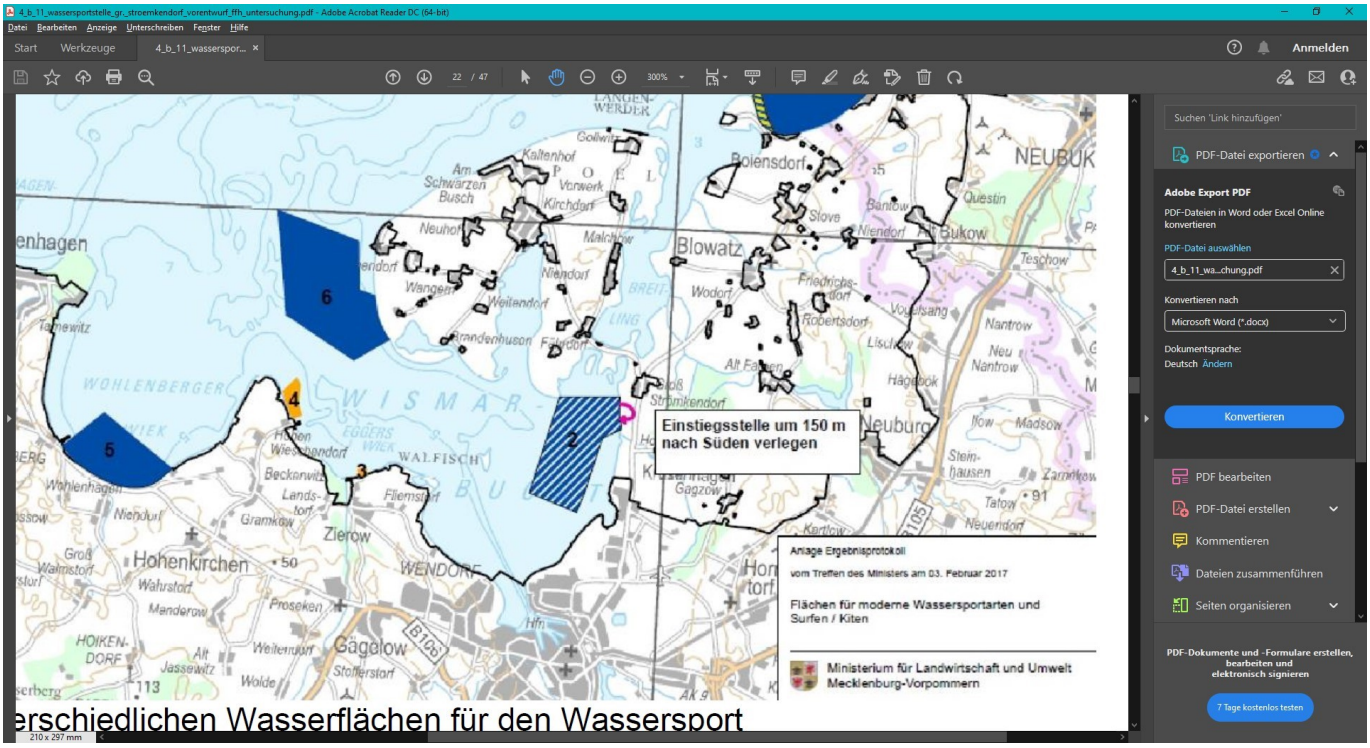
Sehr geehrte Damen und Herren,
den vorliegenden Bebauungsplan zur „Wassersportstelle Groß Strömkendorf" lehne ich hiermit ab.
Besonders stört mich die einseitige Benutzung der Zufahrt mit PKW, angeblich nur durch Vereinsmitglieder.
Die Einwohner Groß Strömkendorf's werden ausgeschlossen.
Meine Frau geht an der Badestelle seit 70 Jahren, mit ihren Eltern, mit unseren Kindern und unseren Enkelkindern, jedes Jahr baden.
Seit sie nach schwerere Erkrankung zu 100% schwerbeschädigt ist , mit dem Zusatz G (gehbehindert) und B (Begleitperson) ist es ihr nicht mehr ständig möglich den Strand zu Fuß zu erreichen.
Die Zufahrt mit einem PKW ist durch die verschlossene Schranke versperrt und wird durch den „ Surfverein" verwaltet.
Durch eigene Anschauung weiß ich, das auch Vereinsfremde mit PKW durch Vereinsmitglieder durch die Schranke „ geschleust" werden.
Zu erkennen sind diese Personen an total fehlender Ortskenntnis, sie fragen nach dem Zugang und werden durch Vereinsmitglieder in Empfang genommen.
Des Weiteren werden mittlerweile Boote per Trailer mit an die Wasserstelle genommen , ebenso Boote auf dem PKW Dach.
Das Surfen und Kiten wird auch außerhalb der freigegebenen Wasserfläche betrieben, ein gefahrloses Baden für Kinder ist dadurch nicht mehr möglich !
Die Fotos vom 11.06. zeigen das, nördlich der schraffierten Fläche Nr. 2.
Der Zugang zur Badestelle muß für alle Ortsansässigen, auch ohne kostenpflichtige Mitgliedschaft im Surfverein, zur Benutzung mit PKW offen gehalten werden.
Ich möchte auch mein Surfboard oder Schlauchboot mit einem Fahrzeug zum Strand befördern können.
Das Surfen und Kiten ist auf den Bereich 2 kontrolliert zu beschränken.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]
23974 Blowatz

Mobil: [redacted]

Surfbereich.jpg



InkedIMG_20220611_161104_resized_20220613_045911420 (003)_LI.jpg



InkedIMG_20220611_161145_resized_20220613_045911852 (003)_LI.jpg



Anhänge:

Surfbereich.jpg	433 KB
InkedIMG_20220611_161104_resized_20220613_045911420 (003)_LI.jpg	1,5 MB
InkedIMG_20220611_161145_resized_20220613_045911852 (003)_LI.jpg	1,6 MB

nochmaliger Einwand 28.6.22

Amt Neuburg
Eing. 28. 06. 2022

B-Plan Nr. 11 Gemeinde Blowatz - Wir sind dagegen!

Mit unserer Unterschrift möchten wir die Gemeinde Blowatz in Kenntnis setzen, das wir gegen die Umsetzung des B-Planes Nr. 11 - Wassersportstelle Groß Strömkendorf - sind.

Unsere Gründe für die Ablehnung sind:

1. Die besagte Fläche liegt im Vogelschutzgebiet Wismarbucht, FFH-Gebiet und Natura 2000 Gebiet.

Durch die Ausweitung und Festschreibung der Fläche für den Surfverein Wismar e.V. wird sich das Aufkommen an Wohnmobilen, Kleintransportern und anderen Fahrzeugen erheblich erhöhen und damit wird auch die Bewegung auf dem Wasser ein viel größeres Ausmaß annehmen. Dieses widerspricht den Festlegungen für die oben genannten Schutzgebiete.

2. Landwirtschaftliche Fläche wird in Sondergebiet umgewandelt.

Nur für Spaß geht wieder landwirtschaftliche Fläche verloren.

3. Nutzung des Weges zur See

Seit Jahren ist der Weg zur See, welcher als öffentlicher Weg im Eigentum der Gemeinde Blowatz steht, für die Einwohner durch eine Schranke gesperrt und als Privatweg ausgeschildert. Für uns gab es keine Möglichkeit mit dem Ruderboot zur See zu gelangen.

Bei Spaziergängen wurden wir durch den Autoverkehr belästigt und gefährdet. Um dem Verkehr und den Staubwolken zu entgehen, mussten wir stets auf die anliegende Ackerfläche ausweichen. Der Weg wird von Familien mit Kinder- und Handwagen genutzt. Kinder fahren mit dem Fahrrad. Urlauber des Hotels nutzen den Weg für Spaziergänge.

Der vorhandene Weg ist für den zu erwartenden Verkehr auf keinen Fall ausgelegt.

Ursprünglich war der Weg ein Feldweg, der durch die Wassersportler zerfahren wurde. Er wurde dann durch den Wismarer Surfverein e.V. mit Recycling aufgefüllt. Gab es hierfür eine Genehmigung?

4. Baden in den Sommermonaten

Im Sommer wird der noch wenige vorhandene Strand durch die Einwohner und vor allem durch die Kinder zum Baden genutzt. Der B-Plan wird dazu beitragen, das sich dort noch mehr Wassersportler einfinden als bisher und somit das Baden lebensgefährlich sein wird.

5. Straße am Dorfplatz

Die Anwohner des Dorfplatzes werden durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Kleintransporter und Wohnmobile durch mehr Bewegung, Lärm und Abgase belästigt. Die Straße wurde durch die Anwohner anteilig durch den Straßenausbaubeitrag finanziert.

6. Verunreinigung der Küste

Seit Jahren ist der Küstenabschnitt durch die Lagerung von Vliesmatten am Uferrand und im Wasser verunreinigt. Diese Matten wurden durch den Surfverein dort gelagert und bisher nicht beräumt. Was passiert, wenn sich dort noch mehr Wassersportler ansiedeln als bisher?

pers. Abgabe Hr. [redacted]

Name: Unterschrift

[redacted]

Name Unterschrift

[redacted]

Name Unterschrift

[redacted]

[redacted]

[redacted]

Amt Neuburg
z.Hd. Frau J. Lockowand
Hauptstr. 10A
23974 Neuburg

Amt Neuburg
Eing. 11. 07. 2022

Blowatz, den 07.07.2022

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit B-Plan Nr. 11 –
Wassersportstelle Groß Strömkendorf – nochmaliger Einwand

Sehr geehrter Bürgermeister der Gemeinde Blowatz, sehr geehrte Gemeindevertreter, sehr geehrte Frau Lockwand,

wie bereits am 28.06.2022 persönlich bei Frau Lockowand vorgetragen, wenden wir uns hiermit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nochmals schriftlich gegen das o.g. B-Planvorhaben der Gemeinde.

Wir bekräftigen hiermit unseren Einwand als Ergänzung zur bereits am 11.05.2021 an den Bürgermeister übergebenen Petition mit Unterschriftensammlung.

Es ist für uns unerklärlich, das ein Landwirtschafts- und Umweltminister diesen B-Plan in einem Naturschutzgebiet befürwortet.

Die Einhaltung der Vogelschutzrichtlinien und der Richtlinien des Küstenschutzes sind keinesfalls gewährleistet.
Im besagten Gebiet befinden sich viele schützenswerte Tiere. (Spitzmäuse, Laubfrösche, Ringelnatter, Zwergfledermäuse, Kornweihe, Adler usw.)
Auf der extensiven Grasfläche, welche sich an das Surfgebiet anschließt, brüten mehrere Brutpaare der Feldlerche.

Der Schilfgürtel im Küstenbereich wurde und wird massiv zerstört.

Die Grenzen des Surfgebiets auf dem Wasser wurden bisher nicht eingehalten und das wird sich auch bei Ausdehnung des Surfplatzes zukünftig nicht ändern. Die Wasservögel werden regelmäßig durch Surfen und Kitesurfen gestört.

Durch die Dorfbevölkerung wird die Badestelle in den Sommermonaten genutzt. Dieses ist zunehmend nicht möglich, wenn dort Surfer und Kitesurfer im Wasser unterwegs sind. Es besteht Verletzungsgefahr für die Bader.

Ein großes Problem stellt die Zuwegung zum Surfplatz dar. Der als Wander- und Radweg ausgelegte Gemeindeweg, welcher der Dorfbevölkerung als Zuwegung zum Wasser dient, wird zunehmend zur Rennbahn für PKW, Kleintransportern und Wohnmobilen Ortsfremder. Sogar eine mobile Sauna wurde schon auf dem Surfplatz geparkt.
Das Verkehrsaufkommen wird sich zukünftig erhöhen. Im B-Plan sind 30 Fahrzeuge festgeschrieben, bei Veranstaltungen 50-70 Fahrzeuge.
Erlaubt sind maximal 6 Großveranstaltungen. Wie soll hier eine Kontrolle erfolgen?
Bisher waren es ca. 5 bis 10 Fahrzeuge in Hochzeiten.
Alle Fahrzeuge fahren durch das Dorf. Dieses bedeutet am Dorfplatz wesentlich mehr Verkehr, Lärm und Abgase.

Der Weg ist für diese Verkehrsaufkommen nicht ausgelegt. Er wird durch den Surfverein jährlich mit Schotter aufgefüllt. Der Schotter enthält unzulässige Verunreinigungen wie Plaste-teile, Folie, Metallteile, Band usw. (siehe Bilder in der Anlage). Die Folie fliegt in der Umgebung umher. Das ist eine nicht hinzunehmende Verunreinigung der Natur.
Des weiteren lässt sich der Weg durch den groben Schotter schlecht mit dem Fahrrad befahren und belaufen.

Wir sind nicht einverstanden, das der Weg für die Dorfbevölkerung durch eine Schranke versperrt ist. Anwohner müssen, um mit Fahrrad durchzukommen absteigen und an den Seiten vorbei schieben.

Der B-Plan bringt gesamtgesellschaftlich gesehen weder einen Nutzen noch Vorteile für die Gemeinde und deren Einwohner. Er bevorteilt nur einen geringen nicht ortsansässigen Teil von Surfern.

Wir sind, wie der größte Teil der Anwohner, gegen diesen B-Plan. Er bringt für den Natur- und Küstenschutz sowie die Bevölkerung des Ortes nur Nachteile.

Mit freundlichen Grüßen




Foto vom
18.6.22


18.6.22


18.6.22


18.6.22


18.6.22


gesammelt
am 18.6.
ca. 20 m Weg


Privatweg! Durchfahrt verboten!
Frei für Fahrzeuge mit Sondergenehmigung
und Mitglieder des Surfvereins.
Zuwiderhandlungen werden bestraft.
Der Eigentümer / Wismarer Surfverein e.V.



vorläufiges Parkverbot

auf dem Gelände des Wismarer Surfvereins e.V.

Der Schrankenschlüssel befindet sich im :

Surf Center Wismar
Alter Holzhafen 3
23966 Wismar
TEL 03841/213229

und kann für besondere Fälle dort abgeholt werden.


Durchfahr
Fah
vorläufiges Parkverbot
Achtung,
Videoüberwachung!
Für
Wohnmobile
verboten!
für
bitte parken Sie Ihre Fahrz
Sie den Privatweg zum Strand zu frei.
Wismarer Surf-Verein e.V.

[redacted]

Wismar, 16.07.2022

Arbeitsgruppe der Freiwilligen Vereinbarung „Naturschutz, Wassersport und Angeln in der Wismarbucht“- FVW

Bürgermeister der Gemeinde Blowatz

p.A. Amt Neuburg, Hauptstraße 10a, 23974 Neuburg

Betr.: Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan No. 11 und zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Blowatz zur „Wassersportstelle Groß Strömkendorf“

Sehr geehrte Herr Schmidt,

sehr geehrte Damen und Herren.

Unser Interesse an Fragen zur Nutzung und dem Schutz von Wismarbucht/ Salzhaff wird Ihnen mit Sicherheit bekannt sein. Seit der Konstituierung im Jahr 2005, hat die Freiwillige Vereinbarung in Zusammenarbeit mit den Behörden sehr viel bewirkt, und gilt bis heute als weit anerkanntes Gremium mit 32 Unterzeichnern.

Die Lebendigkeit der FVW zeigt sich u.a. auch darin, dass im letzten Jahr weitere Unterzeichner dazugekommen sind, z.B. auch Anrainer- Gemeinden. Entlang der Küste von Wismarbucht / Salzhaff haben sich folgende Gemeinden zu den Zielen der Vereinbarung bekannt: Boltenhagen, Hohenkirchen, Boiensdorf, Poel, Hansestadt Wismar und Zierow.

Das aktive Eintreten für die Ziele der FVW erfährt derzeit eine Auffrischung und wachsendes Interesse auch von Seiten des Ministeriums. –

Das in der Gründungsakte formulierte Ziel, die Erhaltungszustände der relevanten Vogelarten und ihrer Lebensräume zu erhalten und zu verbessern, besitzt unverminderte Bedeutung. Bereits bei der Gründung bestand Einigkeit darüber, dass diese Ziele nur gemeinsam erreicht werden können, wenn für die Nutzer der Wasserfläche die ansonsten drohende Ausweisung von Naturschutzgebieten und Verbotszonen vermieden werden soll.

Die entstandenen Befahrensregeln sind Kompromisse aus langen Verhandlungen, und gelten in jeder Hinsicht als ausgereizt.

Das seit Gründung stattfindende Monitoring des FFH- Gebietes zeigt eine starke Nutzungszunahme besonders durch moderne Wassersportarten, und gleichzeitig fortschreitende Artenrückgänge an. Daher liegt eine hohe Verantwortung besonders bei Trägern und Eigentümern, deren Gebiete an ausgewiesene hochsensible Wasserflächen grenzen, wie auch in Groß Strömkendorf. Auch wenn sich die Gemeinde Blowatz (bisher)

nicht zu den gemeinsamen Schutzzielen der FVW erklärt hat, besitzt eine Planung von Nutzungszugängen zu den Wasserflächen Bedeutung für das gesamte FFH- Gebiet und alle anderen Nutzungen. Mit anderen Worten: Erfolgt eine Nutzungszunahme an einer Stelle, müssen sich andere Nutzer noch weiter einschränken.

Die Pläne zur Errichtung einer Wassersportstelle für Kite- Surfer in Groß Strömkendorf sind in der Projektgruppe der FVW bisher nicht diskutiert worden; aber Kite- Surfer stellen für die Vögel ein großes Störpotential dar.

Eine Nachfrage zum Vorhaben im August 2021 beim damals amtierenden Bürgermeister blieb ergebnislos.

Von Seiten des Wismarer Surf Verein e.V. erfolgte ebenfalls keine Darstellung. Nach dem Austritt des Wismarer Surf Vereins e.V. aus der FVW im Jahr 2015; den Einzelgesprächen mit Minister Backhaus zur Erweiterung der Surfgebiete und den konfrontativen Beiträgen des Surf Vereins in der Projektgruppe und in der Presse erfolgt derzeit keine Zusammenarbeit.

Auf dem Wasser stellt sich die Situation so dar, dass es im Bereich von Groß Strömkendorf fortwährend zu überdurchschnittlich vielen Verstößen gegen die Befahrensregeln der FVW kommt. Das betrifft sowohl die räumlichen Überschreitungen in die unmittelbar angrenzenden hochsensiblen Gebiete hinein, als auch die massive Missachtung der Winterregelungen. (siehe Jahresberichte des Buchtrangers)

Vor diesem Hintergrund möchten wir als Projektgruppe der Freiwilligen Vereinbarung Wismarbucht erneut den Versuch unternehmen, mit Ihnen ins Gespräch zu kommen. Gerne möchten wir die Dringlichkeit der Einhaltung der Schutzziele von europäischem Rang persönlich erläutern und auch darüber aufklären, wie zurückhaltend mit sensiblen Uferbereichen umgegangen werden muss, damit nicht in absehbarer Zukunft sämtliche Nutzung einem dann unausweichlichen Vorrang des Naturschutzes Rechnung getragen werden muss.

Aufgrund der genannten Argumente fordert Sie die Projektgruppe der Freiwilligen Vereinbarung auf, das geplante Wassersportvorhaben äußerst kritisch zu betrachten.

Der Gemeinde Blowatz muss bei jeglicher Bauplanung in diesem Bereich bewusst sein, dass die Schutzziele für die gesamte Wismarbucht und das Salzhaff betroffen sind. Die Unterlagen zum B- und F-Plan haben nicht erkennen lassen, das mit einer Ausweitung der Nutzung in Ufernähe der Erhaltungszustand des FFH Gebiets unverändert bleibt oder verbessert wird.

Mit freundlichem Gruß

